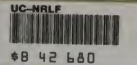
RÖMISCHE STUDIEN.

Eine Sammlung
wissenschaftlicher Monographien
im Gebiete
der Römischen Geschichte, Alterthümer
und
Rechtsgeschichte.



In zwangloser Folge.



Erster Theil:

DAS ALTE RÖMISCHE JAHR
UND
SEINE TAGE.

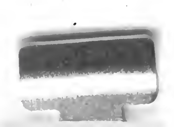
Eine
chronologisch-rechtsgeschichtliche Untersuchung
in zwei Büchern.

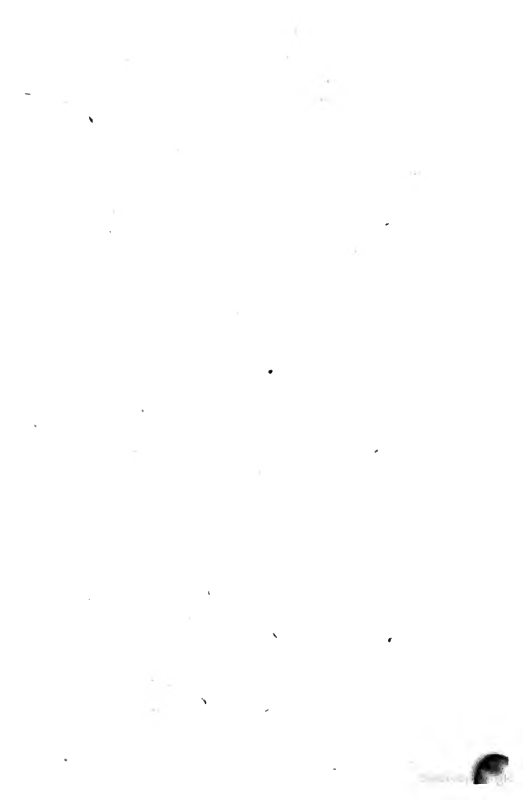
Von

Ph. E. Huschke.

Ferdinand Hirt,
Königliche Universitäts-Buchhandlung in Bre[illegible]au.
1869.

[illegible] Theil dieser Sammlung wissenschaftlicher Monogr[illegible] k[illegible]
Die Rückseite dieses Umschlags bleibt geneigter B[illegible]







RÖMISCHE STUDIEN.

Eine Sammlung
wissenschaftlicher Monographien
im Gebiete
der Römischen Geschichte, Alterthümer
und
Rechtsgeschichte.

In zwangloser Folge.



Erster Theil.

Das alte Römische Jahr und seine Tage.

Von

Ph. E. Huschke.

Ferdinand Hirt,
Königliche Universitäts-Buchhandlung in Breslau.
1869.

Das alte Römische Jahr

und

seine Tage.

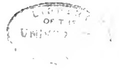
Eine

chronologisch-rechtsgeschichtliche Untersuchung

in zwei Büchern.

Von

Ph. E. Huschke.



Ferdinand Hirt,
Königliche Universitäts-Buchhandlung in Breslau.
1869.

Druck
von Grass, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Papier
von F. Hendler zu Alt-Friedland in Schlesien.

Vorwort.

Die Bedeutung der Zeit, wie sie ein Volk aufgefasst hat, ist nicht blos für die Chronologie seiner Geschichte, sondern auch für die Institutionen desselben so gross, dass man namentlich bei rechtsgeschichtlichen Studien immer wieder auf sie zurückgeführt wird. So hat mich das Römische Jahr und der Römische Kalender schon vor mehr als dreissig Jahren in meiner Verfassung des Königs Servius Tullius lebhaft beschäftigt. Ich habe aber auch hier die Erfahrung gemacht, dass es der Untersuchung eines Gegenstandes nicht förderlich zu sein pflegt, wenn man ihn nur gelegentlich behandelt. Obgleich einige Grundgedanken, die ich damals entwickelt, sich mir immer mehr bewährt haben, und namentlich das über das Verhältniss des Römischen Kalenders zur Verfassung des Servius Tullius Gesagte im Ganzen mir auch jetzt noch richtig zu sein scheint, so muss ich doch auch vieles Einzelne für verfehlt und das Ganze für unvollständig erklären.

In der vorliegenden Schrift habe ich das Römische Jahr und dessen Tage nach gereifter Einsicht und mit bessern Mitteln, wie sie namentlich die inzwischen so sehr geförderte Inschriftenkunde darbot, zum Vorwurfe einer selbständigen und möglichst alle Seiten des Gegenstandes umfassenden Untersuchung gemacht. Ich hoffe, dass sie nun auch sicherere und fruchtbarere Resultate für die Rechtsgeschichte und Alterthumswissenschaft geliefert hat und dass sie jedenfalls dazu beitragen wird, die jetzt, wie es scheint, sehr abgeschwächte Ueberzeugung zu befestigen, dass sich auch in die politischen Institutionen der Römer, namentlich die der ältern Zeit, keine gründliche Einsicht gewinnen lässt, wenn man nicht deren Zusammenhang mit den religiösen vollständig berücksichtigt, was aber voraussetzt, dass man auch in deren Sinn und Verstand nach der Denkweise und dem Culturzustand der Zeit ihres Ursprungs einzudringen sucht und nicht über unverdächtige Zeugnisse blos deshalb abspricht, weil sie mit modernen Anschauungen nicht harmonieren.

Der ganze Stoff zerfällt naturgemäss in die beiden Theile: das Römische Jahr und die Tage des Römischen Jahres, von denen der erstere überwiegend für die Chronologie, der letztere für das Römische Rechtsleben Bedeutung hat. Doch greifen beide Theile auch wieder in einander und muss häufig die Untersuchung des einen von der des andern Licht und Bestätigung entlehnen, was allein schon eine scharfe Sonderung unmöglich und ein häufiges Verweisen nothwendig macht. Das über die Römische Jahreseintheilung und Zeitbestimmung gelagerte Dunkel und die Fremdartigkeit der Gedanken, welche ihr zu Grunde liegen, für unser gegenwärtiges Bewusstsein bringen aber auch mit sich, dass nur eine allmähliche sichere Aufhellung derselben nach den auf anderen Seiten desselben Gegenstandes weiter erlangten Erkenntnissen möglich ist, was dann ein häufiges Zurückkommen auf dieselben Tage, Feste, Opfer u. s. w. erfordert. Es ist mir nicht verborgen geblieben, wie sehr hierunter die Uebersichtlichkeit der gewonnenen Resultate leidet. Aber ich wollte lieber die Forschungen selbst in ihrer Genesis vorlegen, damit der Leser über den Grad der ihnen beiwohnenden Evidenz sich ein Urtheil bilden könne, als der leichteren Gruppierung zu Gefallen mit Resultaten operieren, die als fertige hingestellt nur den Eindruck willkührlicher Präsumtionen machen und dadurch zurückstossen. Haben sie einmal Anerkennung gefunden, dann wird es ein Leichtes sein, sie in übersichtlicherer Ordnung zusammenzustellen.

Breslau, am 15 Juli 1868.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Erstes Buch: Das alte Römische Jahr.

Zweites Buch: Die Tage des Römischen Jahrs.

Erstes Buch.

Das alte Römische Jahr.



Erstes Buch.

I. Das alte Römische Jahr.

Die Kalender gehören zu den civilrechtlichen Institutionen der Völker: sie messen die Zeit in ihrer Länge und ihrem Verlauf nach den Satzungen des Staats für das, was in ihm civilrechtlich vorgeht oder gehandelt wird. Wie alles Civilrecht das natürliche Recht zu seiner Voraussetzung hat, dessen Normen es nur nach den Bedürfnissen und Zwecken des Staats modificiert, so auch in dieser Anwendung. Es ist für den Menschen schon natürlich Zeit vorhanden d. h. concret gedacht, Zeitabschnitte (denn *tempus* kommt von *τέμνειν* her); sie liegen vor Allem in den thatsächlichen regelmässigen Bewegungen der grossen Himmelskörper, welche den Wechsel von Tag und Nacht, der Jahreszeiten, der Mondphasen bewirken (1. Mos. 1, 14) und es giebt daher natürliche Tage, Jahre, Monden, die in der jedesmaligen, wirklichen Vollendung einer scheinbaren Umdrehung der Sonne um die Erde, ihres Laufes durch die Thierkreisbilder und des Mondlaufs um die Erde bestehen. In diesen Zeitabschnitten gehen auch von selbst alle natürlichen Entwickelungen der irdischen Natur und alle Handlungen der Menschen vor sich. Wie aber die Zeit so von Natur ist, genügt sie dem in den vollendeten Staat eintretenden Menschen als Zeitmaass für diesen nicht — so wenig wie zur Bestimmung der körperlichen Längen der natürliche Menschenfuss oder Ellenbogen, zur Bestimmung der Sachenwerthe natürliche Viehhäupter u. s. w. Die natürlichen Zeitabschnitte haben in ihrem beständigen Fortlauf theils keine fixierten Anfangs- und Endpunkte[1]), theils sind sie, namentlich die Mondumläufe, in sich selbst und im Verhältniss zum Sonnenumlauf zu ungleichmässig; sowohl jener festen Gränzen als der Gleichmässigkeit bedarf aber der endliche Geist des Menschen, um die Zeit für die civilen Handlungen und Vorgänge messen und bestimmen zu können, und so

[1]) Censorin. de die nat. 19. *Annus vertens* (den er nachher *naturalis* nennt) *est natura, dum sol percurrens duodecim signa eodem, unde profectus est, redit. Hoc tempus quot dierum esset, ad certum nondum astrologi reperire potuerunt* — was, wenn man das *ad certum* betont, auch jetzt noch und für immer gilt. Ebenso mit Monat und Tag.

entstehen nothwendig civile Tage, Jahre, Monden[2]). Diese verhalten sich zu den natürlichen, wie z. B. der bei einem Volk als Maass angenommene Fuss zu einem natürlichen oder die ausgebildete civile Sprache jedes Volkes zu der natürlichen Gedankenäusserung und Ursprache des noch nicht in Völker zertheilten Menschengeschlechts (1. Mos. 11, 1). Sie heben einerseits die natürlichen für das, was natürlich vorgeht, und für alle Menschen, mithin auch für die Bürger des Staats, soweit sie Menschen sind, geltenden Zeiten nicht auf, indem sie blos für das staatliche Leben als solches bestimmt sind; und sie weichen andererseits auch in sich selbst nicht völlig von den natürlichen Zeiten ab, indem sie dieselben nur in gewisser Art vergeistigen: so wie z. B. die Agnation oder *civilis cognatio* immer auch Cognation bleibt (wenn auch, wie die in Folge einer Adoption oder *in manum conventio* eintretende, nur fictiv), so bleibt auch das civile Jahr, der civile Mond immer noch Jahr und Mond. Der verschiedene Geist der Völker bedingt aber die Verschiedenheit jener Abweichungen und damit auch die Verschiedenheit ihrer Kalender untereinander.

Es wird allgemein anerkannt, dass das vorcäsarische Römische Jahr ein Mondsonnenjahr — wir sagen lieber ein Sonnenmondjahr — war, in dem Sinne, dass es zugleich nach dem Lauf der Sonne und den während desselben sich vollziehenden Mondumläufen sich bestimmte, mochten diese auch längst nicht mehr die natürlichen, sondern nur die davon entlehnten kalendermässigen sein.

Hinsichtlich seiner Geschichte und zwar näher des ursprünglichen Jahres, aus dem das spätere vorcäsarische hervorging, ist der Gedanke sicher nicht richtig, den Th. Mommsen (Röm. Chronol. S. 8) ohne ausgeführten Beweis an die Spitze seiner hypothesenreichen Untersuchungen darüber stellt: die Messung der Zeit nach dem Monde sei einfacher und älter als das Sonnenzeitmaass[3]), und selbstverständlich ist es dann auch nicht die Folgerung, welche er daraus zieht: das zugleich dem Mond- und dem Sonnenlauf congruente Mondsonnenjahr sei älter als das freie Sonnenjahr, indem jenes die

[2]) Censorin. 19. 20. 23. Der Tag als Sonnenumlauf gefasst und also abgesehen davon, dass im eigentlichen Sinne nur die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Untergang so heisst, liegt so sehr über alle menschliche Bestimmung hinaus — wie denn auch sein Begriff für das Römische Sprachgefühl im Wortstamm unmittelbar mit der Bezeichnung des Göttlichen zusammenfällt *(dies, Diovis, dii)* — dass bei ihm die civile Einwirkung sich nur auf die Fixierung des Anfangs- und Endpunkts jenes Sonnenlaufs beziehen kann. Beim Jahr und Monat bezieht sie sich auch auf deren Länge.

[3]) Dieser Gedanke findet sich nur scheinbar auch in Idelers bekannten chronologischen Büchern; denn dieser versteht unter dem freien Mondjahr, welches er für das ältere erklärt, doch immer ein zwölfmonatliches, also doch ein (nur unvollkommenes) Sonnenjahr. Im Alterthum hat jener Gedanke schwerlich einen Vertreter, auch nicht einmal Lyd. de mens. 1, 16., nach dem 'von den Zeiten des Saturnus bis zur Erbauung Roms das Jahr nach dem Mondlauf eingerichtet blieb.' Auch er legt doch das J a h r d. h. den Sonnenlauf zu Grunde.

frühere Rechnung nach Mondmonaten nicht aufgebe, sondern sie dem neuen System einfüge. Auch abgesehen vom Tage, der doch das ursprünglichste Zeitmaass ist (1. Mos. 1, 5) und sich für den Menschen lediglich nach der Sonne bestimmt, ist gerade das umgekehrte wahr. Die Sonne, nach ihrer Schöpfung nicht bloss die Urquelle des irdischen Lichts, sondern als einige Spenderin der Wärme auch die Verursacherin des irdischen Lebens und seiner Entwickelungsstufen in den Jahreszeiten, weshalb auch die heidnischen Völker vor Allem in ihrem Bilde die Gottheit mit Anbetung und Dankopfern verehrten, musste nicht nur dadurch, sondern auch durch die Regelmässigkeit ihres in etwa 365¼ Tagen mit den Abschnitten des niedrigsten und höchsten Sonnenstandes und der beiden Nachtgleichen sich vollendenden Kreislaufs zuerst und mit Naturnothwendigkeit den Menschen als Zeitmaass sich aufdringen. Der Mond verändert mit seinem Laufe in den allgemeinen irdischen Lebensbedingungen des Menschen, worauf zunächst Staat und natürliche Religion beruhen, wenigstens auffälliger Weise nichts, sondern hat nur für den Menschen selbst, besonders in der analogen Periode der weiblichen Reinigung, eine grosse physische Bedeutung[4]). Er musste zwar theils hierdurch, theils überhaupt als Königin der Gestirne des dunkeln Himmels, die sich frei durch diese bewegt und so ein himmlisches Urbild des Menschen als Hauptes der irdischen Animalien darstellt, im Verhältniss zur Wirksamkeit der Sonne von vornherein den Eindruck machen, dass er mit seinem Laufe das menschliche Leben und Handeln innerhalb des Sonnenlaufs — besonders die menschliche Reinheit und Unreinheit, das physisch-moralische Princip eines zweiten, aber doch auch nur secundären Haupttheils aller natürlichen Religion — abbilde und bestimme (vgl. Ps. 104, 19) und überhaupt zum Sonnenlauf sich verhalte, wie der Mensch zum ganzen irdischen Dasein; er konnte aber, da seine sichtbaren Phasen bekanntlich nicht bloss durch seinen Umlauf um die Erde, sondern auch durch das gleichzeitige Fortrücken der Erde in ihrer Bahn bestimmt und dadurch ungleichmässig werden, erst in einer späteren Zeit, wo der Mensch mit seinen Handlungen mehr und mehr über die Gesetze der irdischen Natur sich erhob, ein mitbestimmendes Zeitmaass innerhalb des Sonnenlaufs werden. Und auch da war naturgemäss, da der Mensch das geistigere Anomale oder Ungleichmässige z. B. auch in der Sprache, immer erst später auffasst und gelten lässt, die erste Rücksicht auf den Mond gewiss nur die, dass man nach ihm, wie auch Plin. N. H. 2, 9, 6. § 45 bemerkt, zwölf Maasse zur Eintheilung des Sonnenumlaufs annahm, weil so viel ganze Mondlichtwechselperioden in das Sonnenjahr fallen, hinsichtlich deren Länge aber sich von der (wenigstens angenommenen) Gleichmässigkeit des nur durch sich selbst bestimmten Laufes der Sonne

[4]) Die Grundanschauung der antiken Völker Arischer Zunge, namentlich der Römer, vom Monde ist, dass er eine weibliche, feuchte, auflösende, also auch lustrierende Natur habe. Plin. N. H. 2, 101. § 223. Macrob. 7, 16. §§ 24 ... 32.

durch die Ekliptik noch nicht entfernte, was denn bei Annahme der nächsten runden Zahl auf durchgängig 30 tägige Maasse oder Monate führte[5]) — ein Entwickelungsstadium, über welches der überwiegend naturgesetzliche Orient und besonders auch das im Thierdienst (am Himmel wie auf Erden) befangene Aegypten mit seinem vielgepriesenen ekliptisch bestimmten Sonnenjahre niemals hinausgekommen ist[6]). Nur die sittlicher angelegten Völker, im Ganzen also die des Occidents, und diese auch erst in der Zeit der eigentlichen Staatenbildung, wo das Menschengeschlecht zur völligen Unterwerfung der Natur durch den Geist fortschreitet, konnten dem Monde für das nun hauptsächlich von der Religion aus bestimmte menschliche Leben im Staat einen weiter gehenden Einfluss verstatten, so dass man wagte, nicht bloss auch die Länge jener Maasse mit Rücksicht auf ihn ungleichmässig zu bestimmen, sondern auch das menschliche Handeln in jedem 'Monde' von dessen Phasen abhängig zu machen. Aus dem Gesichtspunkt der Religion aufgefasst lag aber darin der Fortschritt von der überwiegend physischen Religion, die sich in den Kategorien des Segens oder der Gewährung der Naturgaben und daher der Bitte und des Danks bewegt, zu der moralischen, welche die Idee der menschlichen Befleckung und Verschuldung und daher auch der Sühne hinzubringt und selbst an die Spitze stellt, und nur vornehmlich in dieser Art religiös gestimmte Völker werden auch auf den Mondlauf früher Gewicht gelegt haben.

Nach einer den Römern geläufigen Vorstellungsweise kann man also sagen: das Sonnenjahr war *iuris naturalis s. gentium (quod apud omnes populos peraeque custoditur* und als *cum ipso genere humano proditum antiquius est iure civili* Gai. 1, 1. L. 1 pr. D. de acq. rer. dom. 41, 1), das Sonnenmondjahr dagegen *iuris civilis*, erst von den eigentlichen Staaten eingeführt, mithin später und bei den verschie-

[5]) Monate in diesem Sinne und ein so nach dem Monde bestimmtes zehnmonatliches Kalenderjahr von 300 Tagen bezeichnet Ovid F. 3, 119 mit den Worten:

Annus erat, decimum cum luna repleverat orbem,
Mensibus egerunt lustra minora decem.

[6]) Griechenland macht in diesem Stück wie in allen andern den Uebergang vom Orient zum Occident. Der alte Grieche beachtete, wie Homer und Hesiod zeigen (Ideler Lehrb. der Chronol. S. 131), auch den Auf- und Niedergang des Sirius, Orion, Arkturus, der Pleiaden und später überhaupt die orientalischen Thierkreis- und sonstigen Sternbilder. Dem alten Latium waren diese fremd. Ovid. F. 3, 105 ... 114. Vgl. Cic. de rep. 1, 18. Nur die (den Frühling zum Sommer weitertreibenden) *vergiliae* (= Pleiaden) bestimmen Jahreszeiten, der Hundsstern auch ein altes Augurium und Opfer (Plin. N. H. 18, 3, 3. Fest. v. Catularia. Rutilae p. 45. 285); nur einige andre, wie die *septemtriones* oder das *plaustrum*, das *sidus Parilicium* d. h. die um die Zeit der Parilien aufgehenden Hyaden (Plin. N. H. 18, 26, 66) und die *jugula* (Orion) haben vielleicht auch alt-einheimische Namen, ohne dass aber an ihren Auf- und Untergang etwas geknüpft wurde. Vgl. Preller Röm. Myth. S. 290.

denen Völkern verschieden[7]). Ein blosses oder s. g. freies Mondjahr aber d. h. ein irgendwelcher Complex von Mondumläufen ohne Rücksicht auf den Sonnenumlauf ist als ursprüngliches oder überhaupt nur ein Phantom[8]).

Diese Auffassung entspricht auch der Geschichte, worüber man nur Censorinus c. 19 und c. 20 init. nebst den dazu von den Herausgebern gegebenen Nachweisungen zu lesen braucht. Nach ihm nannte man z. B. die alten Arkader *προσέληνοι*, weil sie das Jahr ohne Rücksicht auf das auch in Griechenland erst später angekommene Sonnen**mond**jahr nur in drei gleiche Abschnitte (Jahreszeiten) theilten, wie es ähnlich auch bei andern ältesten Völkern mehr oder weniger solche — von manchen Alten z. B. selbst Plin. 7, 48 nur aus Missverstand 'Monate' genannte — *ὧραι* gab (Ideler Handb. der Chron. I. S. 248. Lehrb. S. 103), wovon dieses Wort noch späthin die Bedeutung gleichmässiger durch die Sonne bestimmter Zeitabschnitte behalten hat. Auch stellt Censorinus c. 20 mit richtigem historischem Sinn dieses ohne Rücksicht auf den Mond bestimmte Jahr überhaupt als das uralte dar *(hos annos caligine iam profundae vetustatis obductos)* im Gegensatz zu den überwiegend nach dem Sonnen- oder nach dem Mondlauf sich richtenden Sonnenmondjahren der historischen Staaten *(qui sunt recentioris memoriae et ad cursum lunae vel solis instituti)*. Weiter sagt aber von diesen Geminus (elem. astr. 6. p. 34): *οἱ μὲν ἀρχαῖοι τοὺς μῆνας τριακονθημέρους ἦγον*, welche 30tägigen Monate daher auch als abstrakte Zeitmaasse für das menschliche Handeln im Staat bei fast allen gebildeten Völkern vorkommen, so dass man sie auch noch fast *iuris gentium* nennen kann.

Was aber die Römer insbesondere betrifft, so muss Mommsen selbst zugeben, dass der alte Römische Bauer sich nur nach der Sonne richtete, gewiss aber doch nicht, weil prophetisch schon ein Stück Julius Cäsar in ihm steckte, der einst das natürliche Jahr zum bürgerlichen machen sollte, aber auch nicht, weil er durch Eudoxos Studien etwas von dem Aegyptischen Sonnenjahr erfahren hatte[9]) — das zeigen genügend die blos noch nach Jahreszeiten und Sonnenwenden gemachten Bestimmungen bei Cato (de r. r. 17. 44. 50. 155.

[7]) Es gilt also davon hinsichtlich der Zeitfolge dasselbe, was Censorin. 22. von den beiden Arten von Monaten sagt: *Civiles menses sunt numeri quidam dierum, quos unaquaeque civitas suo instituto observat, ut nunc Romani a Kalendis ad Kalendas. Naturales et antiquiores et omnium gentium communes sunt. Civiles et posterius instituti et ad unamquamque pertinent civitatem.*

[8]) Selbst das gewöhnlich s. g. freie Mondjahr, welches aus zwölf synodischen Mondumläufen besteht, ist dem Alterthum unbekannt und kommt nur bei den Muhamedanischen Völkern vor. Ideler Lehrb. der Chronol. S. 34.

[9]) Dieses scheint in der That Mommsens Ansicht in dem Abschnitt über das Bauernjahr. Chronol. S. 54 ff. Gegen seine aus Varro und Columella entnommenen Beweise ist aber zu erinnern, dass, wenn zu deren Zeit allerdings auch der rationelle Betrieb des Landbaus von Griechischer Wissenschaft beeinflusst wurde, es ganz unhistorisch ist, dieses auf viel frühere Zeiten zu übertragen.

161. vgl. Serv. ad Georg. 1, 100), der damit zugleich bestätigt, dass die orientalischen Sternbilder dem damaligen Latium unbekannt waren — sondern einfach, weil der Landbau ihn lediglich auf die Natur wies, was denn nur die schon zu Anfang hervorgehobene Wahrheit bestätigt, dass wie in allen andern Instituten auch in der Zeitrechnung das *ius civile* das *ius gentium* nicht völlig abschafft, sondern nur für gewisse Seiten des Lebens im Staat zu ihm hinzutritt, so dass letzteres für die übrigen fortgilt. Ueberdies bezeichnet der Lateinische Ausdruck *annus* nach seinem etymologischen Zusammenhange mit *annulus* und mit *an-* = *circum* (vgl. Varr. 6, 8. Macrob. 1, 14, 5. Serv. ad Aen. 1, 269. 5, 46) ursprünglich nur den natürlichen Umlauf der Sonne (*annus vertens* Censor. 19. Macrob. 1, 14, 4.) als den Alles bedingenden Umlauf schlechthin[10]. Ursprüngliche Ausdrücke sind auch dessen vom Mondlauf völlig absehende Eintheilungen einerseits durch das *solstitium* — weil die Sonne in ihrem höchsten Stande eine Zeitlang stille zu stehen scheint — und die *bruma* (aus *brevima*) den kürzesten Tag oder die Winterwende, andrerseits durch das doppelte *aequinoctium* in die vier Jahreszeiten, *hiems*, die stürmische Regenzeit (*χειμών, χεῖμα*), *ver*, der Frühling (= *ἔαρ*, *ἦρ* und verwandt mit *ἦρι*), *aestas*, die Zeit der Hitze (von *αἴθω, ἀΐσσω*) und *auctumnus*, die Zeit der Mehrung des Vermögens durch den verkäuflichen Jahresertrag (*annona* von *ann-us* und *uenum* vgl. *ὠνεῖσθαι* sich etwas verkaufen lassen). Auch zeigen die Ausdrücke *annua, bima, trima [die]* — letztere beide nehmlich von *dui- ter-* und *hiems* — dass der Römer von jeher wie den Tag von Mitternacht, so das natürliche Jahr vom Wintersolstitium und also ganz unbekümmert um den Mond rechnete.

Mommsen hat nun seinen grundleglichen Sätzen entsprechend auch ein älteres Jahr eigener Erfindung aufgestellt, aus welchem das 'historische' vorcäsarische Jahr sich entwickelt haben soll, und dagegen die Nachrichten der alten Schriftsteller über das wirklich älteste Römische Jahr, die freilich seinen Vordersätzen widersprechen, als völlig ungeschichtlich beseitigt. Nach Beleuchtung der letzteren wird es genügen, mit Uebergehung der Einzelheiten anzuführen, dass dieses hypothetische Jahr, ziemlich übereinstimmend mit einem Griechischen (welches er aber auch erst selbst construirt!) und von diesem angeblich entlehnt, ebenso wie das vorcäsarische nach einem vierjährigen Cyclus abwechselnd aus je einem gemeinen und einem Schaltjahr bestanden haben soll. Das gemeine von 355 Tagen habe in Zahl und Länge der Monate mit dem vorcäsarischen ganz übereingestimmt, ebenso das Schaltjahr hinsichtlich des Schaltmonats von 27 Tagen; dagegen habe der alte Kalender dem Februar, der nach dem vorcäsarischen im ersten Schaltjahr 24, im zweiten 23 Tage gezählt,

[10]) Ein übertragener Ausdruck der späteren Wissenschaft ist *annus lunaris* für einen natürlichen Mondumlauf (synodischen Monat) Macrob. 1, 14, 4. in Somn. Sc. 2, 11, 6. Serv. ad Virg. Aen. 3, 284., wie man andererseits auch gewisse grössere astronomische Cyclen einen *annus magnus* nannte.

dort 29 hier 28 Tage gegeben, so dass das erste Schaltjahr nach ihm 383, das zweite 382 Tage hatte. Es ist aber völlig unmöglich, sich bei diesen Aufstellungen zu beruhigen. Schon die Angaben für den historischen vorcäsarischen Kalender sind willkürlich selbstgemachte und den Zeugnissen widersprechende: dessen Schaltmonat soll stets 27 Tage gehabt haben — die Alten bezeugen einstimmig für ihn abwechselnd 22 und 23 Tage; der Februar soll 24 oder 23 Tage gezählt haben — die Alten sagen: stets 23 + 5 Tage, wovon nur im Schaltjahr die 5 letzten dem Schaltmonat beigefügt wurden. Sieht man sich aber ferner jenes vermeintliche älteste Jahr für sich an, so ist der Mommsen'sche alte Februar von abwechselnd 29 und 28 Tagen nicht bloss eine unbegründete, sondern auch eine ganz unglaubliche Hypothese, indem damit einem ordentlichen benannten Festmonat eine veränderliche, dem Schaltmonat dagegen eine unveränderliche Grösse gegeben wird. Eben so schwer ist es zu glauben, dass man im zweiten Jahr der Periode anstatt mit Einschaltung von nur 20 Tagen das wirkliche Jahr wieder zu erreichen, 8 (7 + 1) mehr hinzugethan haben soll — als wäre die Einschaltung dazu bestimmt, die Incongruenz des Kalenderjahres mit dem wirklichen zu erhalten statt sie aufzuheben. Denn nach diesem ersonnenen Schaltsystem kommen auf vier Jahre 1475 Tage anstatt der 1461 der wirklichen Sonnenumläufe, wonach denn das Römische Jahr schon vor Ablauf eines Jahrhunderts alle Jahreszeiten durchwandelt haben würde, um einmal wieder mit dem natürlichen Jahre zusammenzutreffen. Die Länge eines Schaltmonats von 27 und eines Februars von 28 oder 29 Tagen wird wohl der Theorie zu Gefallen beliebt worden sein, dass der Mond, dessen Umlaufszeit sich diese Längen wenigstens nähern, das ältere Zeitmaass gewesen sei. Aber nach näherer Prüfung dieses seines ältesten Römischen Jahres kommt Mommsen selbst doch zu dem Geständniss, dass dasselbe 'ziemlich unbekümmert um Mond und Sonne seinen eigenen Weg gegangen sei' (S. 15) und hebt damit einen Hauptgrund seiner Erfindung wieder auf. Der Calcül mit den angenommenen Zahlen ist freilich richtig und die Absurdität, ein Sonnenjahr von $368^3/_4$ Tagen anzunehmen, worauf sie führen, giebt auch gute Gelegenheit auf die Schlechtigkeit dieses ältesten Kalenders zu schelten, die eben dessen baldige Abschaffung durch einen verbesserten erkläre. Da sich aber mit leichter Mühe unbeschadet des Calcüls zwanzig noch schlechtere und darum doch wohl nicht wahrscheinlichere Kalender ausdenken lassen, so dürfte dieses doch auch nicht ausreichen, dem Luftschloss eine solide Grundlage zu verleihen.

Nicht besser steht es mit den Gründen, aus denen einerseits das ursprünglich Römische Jahr unserer Quellen d. h. das Jahr mit 10 Sonnenmonaten zu 30 Tagen und 4 Zusatztagen abgeläugnet und der vermeintlichen Priorität der Mondrechnung zu Liebe zu einem Jahr von 10 Kalendermondmonaten umgestempelt, andrerseits die Einführung des vorcäsarischen Kalenders, welche nach unseren Quellen auf Numa zurückgeht — was auch alle richtig erkannten inneren



Gründe bestätigen — den Decemvirn beigelegt wird. Es wird nicht nothwendig sein, hierauf näher einzugehen, da dem Allen schliesslich doch nur das Belieben zu Grunde liegt, Alles was die Alten selbst auf Romulus und Numa zurückführen, schlechthin mit diesen Königen selbst für unglaubwürdigen Mythus zu erklären, wenn es auch wie z. B. die *auspicato* gegründete Palatinische Roma selbst und so viele andere Institutionen durch diese selbst aufs sicherste beglaubigt ist, so dass man einen Romulus oder Numa dafür erfinden müsste, wenn die geschichtliche Tradition von solchen nichts berichtete. Ohnehin wird Alles doch davon abhängen, ob die Nachrichten der Alten eine Auffassung gestatten, nach der sie einen befriedigenderen Zusammenhang in die Geschichte des Römischen Kalenders bringen, als die neuen Gebilde, welche eine mit Unrecht so genannte kritische Geschichtsforschung auf der leer gemachten Stelle aufbaut, und dazu wenden wir uns jetzt.

Erste Periode. Königszeit.

1. Das Romulische Jahr.

Fast alle und darunter die bewährtesten Schriftsteller — Censorinus (c. 20) nennt z. B. Junius Gracchanus, Fulvius Nobilior, Varro und Suetonius — stimmen darin überein, dass Romulus oder die von den Albanern ausgegangenen Römer ein Jahr von 10 Monaten hatten in der Folge und mit den Namen Martius, Aprilis, Maius, Junius, Quintilis, Sextilis, September, October, November, December, wovon 4, die s. g. vollen Monate März, Mai, Quintilis und October mit 31, die übrigen s. g. hohlen Monate mit 30 Tagen, so dass also das ganze Jahr 304 Tage zählte. Es wäre Ueberhebung, zu behaupten, dass jene Schriftsteller für so specielle Nachrichten, die einer spätern Zeit obendrein sonderbar erscheinen mussten, keine andern Quellen, als welche uns noch zu Gebote stehen, gehabt haben könnten und demnach nur ins Blaue hinein phantasiert oder gerathen hätten[11]). Ohnehin wird die Hauptsache ihrer Darstellung, dass der März das Jahr anfing, der December es beschloss und dass Januar und Februar noch ausserhalb dieses Monatssystems

[11]) Abgesehen von den Sacralbüchern der Albaner (Liv. 1, 31.) und anderer Latiner, besonders der Laurenter, welche ihnen wie eigene zu Gebote standen und woraus ohne Zweifel ihre Nachrichten über die Monatsnamen bei diesen Völkern herstammen (zusammengestellt von Mommsen Chronol. S. 218) konnten auch in Rom selbst die Bücher der Luperci, deren Collegium aus zwei Albanischen Geschlechtern, den Fabiern und den seit Albas Zerstörung auch nach Rom versetzten Quintiliern, hervorgegangen war, kaum ohne Nachrichten über die ältesten Albanischen Monate sein, da das Lupercalische Sühnungsopfer, das in Rom im Februar gefeierte *amburbium*, seit jener Verdoppelung, die eben die Uebernahme des Albanischen *amburbium* von Seiten Roms bedeutet, um damit in die Rechte Alba Longa's als *urbs* zu succediren, aus Albanischen und Römischen *sacris* zusammengesetzt war.

lagen, durch die Thatsache, dass die *Calendae Martiae* als Neujahr noch späthin ein hoher Festtag mit den alterthümlichsten Festgebräuchen waren und durch die Zahlennamen der Monate vom fünften an bestätigt. Dass aber dieses Jahr nach seiner ursprünglichen Anlage auch mit dem December abschloss, beweist die unmöglich erfundene Nachricht (Macrob. 1, 15, 18), dass man in Laurentum, der ursprünglichen Mutterstadt aller Latiner, mit denen daher auch Rom dort seine *sacra principia* gemein hatte (Liv. 8, 11. Orell. 2275), eine Juno Kalendaris verehrte, welcher an allen Kalenden vom März bis zum December suppliciert wurde. Offenbar war das alte heilige Recht dieser zehn Monate, deren Namen allem Anschein nach mit den Römischen ganz übereinstimmten, auf die später dort auch hinzugekommenen Mondmonate (in Rom Januar und Februar) nicht mit erstreckt worden. Da nehmlich Laurentum wenigstens später mit Lavinium Ein Gemeinwesen bildete, so müssen wir auch auf jenes die Notiz des Augustin. de civ. Dei 15, 12 beziehen, dass sein Jahr dreizehnmonatlich war; die überschiessende Zeit war also dort später in drei Monate statt wie in Rom in zwei gefasst worden, und da diese gewiss auch Mondmonate waren[11*]), so wird der Laurento-Lavinische *Junonius* (Ovid. F. 6, 60. 61) einer von ihnen, wahrscheinlich entsprechend dem römischen Monat des *Janus Junonius*, d. h. dem Januar, der erste gewesen sein[12]), wie denn überhaupt das öftere Vorkommen des Monatsnamens Junonius in Latinischen Städten (Aricia, Tibur, Präneste Ovid. F. 6, 59. 62. Macrob. 1, 12, 30) nach der Bedeutung der Juno auf eine Ergänzung der ursprünglichen zehn Sonnenmonate mit Mondmonaten hindeutet; denn die Vermengung des *Junonius* mit dem *Junius* bei alten und neueren Gelehrten zeugt sachlich wie sprachlich von wenig Einsicht. Auch lassen die Namen jener 10 Monate sie als Sonnenmonate in unserm obigen Sinne und den eigentlichen Grund, weshalb nur 10 Monate waren[13]), deutlich erkennen. Denn sie bezeichnen offenbar die positive Wirksamkeit der Sonne auf das irdische Naturleben, welches nach der Winterwende erst im dritten vollen Mondumlauf, in den das Frühlingsäquinoctium fällt, beginnt und im zwölften mit deren nie-

[11*]) Den alten Laurentern würde daher die Behauptung, sie hätten '13 Monate' — eine seltsame Zahl — (statt 10 Sonnen- und 3 Mondmonate), noch unverständlich gewesen sein.

[12]) Man muss daher auch bei Ovid. F. 3, 93., wo er vom *Martius* spricht,
Quintum Laurentes, bis quintum Aequiculus asper,
A tribus hunc primum turba Curensis habet.
mit der einen Handschrift des Puteanus *Quartum* statt des ersten *Quintum* lesen, zumal es die weit schwierigere Lesart und das *quintum* der übrigen Handschr. offenbar nach dem folgenden *bis quintum* daraus erst gemacht worden ist, wie auch jener Puteanius umgekehrt *bis quartum* gesetzt hat. Da nehmlich in Lavinium früher der *Martius* der erste, *December* der zehnte und letzte Monat war, so konnte, nachdem drei Monate dazwischen gesetzt waren, der *Martius* nur der vierte werden.

[13]) Die mancherlei anderen Gründe, welche man später dafür anführte (Ovid. F. 3, 121—134) liegen nicht in der Sache selbst.

drigsten Stande schliesst. Und zwar ist das aufsteigende Naturleben in den vier ersten bis zur Sommerwende noch mit bedeutnngsvollen, das absteigende in den sechs letzten mit blossen Zahlennamen bezeichnet. Unter den ersteren trägt wieder nur der anhebende März einen göttlichen Namen, den des Mars, der aber nach seiner Bedeutung für das Landleben und den Krieg und nach der wahrscheinlichsten Ableitung von *mar-* (vgl. *mas, maritus*) eben auch auf die zeugende und zum Auszuge wider den Feind auffordernde Naturkraft der Sonne überhaupt sich bezieht; nach ihm öffnen sich im April *(aperiuntur)* die Pflanzen zum Blühen; der Mai mehrt ihr Wachsthum *(maiere,* wovon *mactus)* und übergiebt es zur Fruchterzeugung der jugendlichen Vollkraft der Sonne *(Ju-piter)* im Juni. Die beiden folgenden Monate sind wenigstens noch von Ordinalzahlen *(quint-, sext-,)* mit dem das Hervorgegangensein oder die Gleichartigkeit anzeigenden pronominalen Suffix *-ilis* genannt und drücken also aus, dass sie insofern noch zu der bisherigen Ordnung der Monate gehören, als das in ihnen erwachsene Naturleben sich noch in Kraft erhält. Die vier übrigen beruhen dagegen auf der Idee der Passivität und daher der Abnahme durch die ferneren Sonnenläufe, indem *-ber*[14]) unser -bar (z. B. in mannbar, sonderbar u. s. w.) = tragend (vgl. ahd. *beran*, Lat. *ferre)* und daher auch beschwert *(βαρ-ύς)* ausdrückt, dass das sieben, acht u. s. w. (Sonnenläufe) alte Naturleben daran bis zur endlich völligen Entkräftung zu tragen hat.

Man würde nun aber dieses zehnmonatliche Jahr überhaupt völlig missverstehen, wenn man dem Volk und der Zeit, die es bildete, den modernen Gedanken eines Kalenderjahres unterlegte, d. h. dass man damit das ganze natürliche Sonnenjahr kalendermässig darzustellen gemeint und also gleich nach dem letzten December wieder den März mit seinen Frühlingsfeiern hätte folgen lassen. Eine solche Absurdität fällt auf die zurück, welche sie Andern zutrauen[15]). Monatliche Zeitmaasse bilden hiess ursprünglich weiter nichts, als eine Anzahl von fixierten Mondsonnenläufen des natürlichen Jahres, für die das Bedürfniss es erforderte — und das wichtigste war die staatliche Feier stehender Feste, daneben aber auch die Regelung von andern Handlungen des anhebenden bürgerlichen Lebens — aus dem

[14]) Man vergleiche *cre-ber* von *cre-scere, fa-ber* von *fac-ere, cra-ber* von *crac-ere, su-ber* von *su-ere, mulci-ber* von *mulc-ere, fi(m)-ber* von *finis, glaber, puber, tuber, saluber* u. s. w., wenn auch in einigen von diesen *b* nur aus *v* mit antretendem Suffix *er* umgelautet sein mag. Ebenso das Neutrum *-brum* z. B. in *candela-brum*, was eine *candela* trägt, *cri-brum*, was das Sieben trägt, gestattet u. s. w. Aus dem Begriff des schweren Tragens ergiebt sich aber auch der der Abnahme, Verminderung in *βρόω, βροτός, brevis* und *βρέφος*, wovon ich früher (Serv. Tull. S. 325) die Silbe *ber* unmittelbar abgeleitet habe.

[15]) Ich habe hiervon schon in der Verf. des Serv. Tull. S. 315. ausführlich gehandelt; es scheint aber für Gelehrte nichts schwerer, als sich von Vorurtheilen loszumachen, die in hergebrachten Begriffen einer ausgebildeten abstracten Wissenschaft liegen.

ganzen Sonnenjahr hervorheben. Man hätte so das ganze Sonnenjahr erschöpfen können; man konnte aber auch, wie man z. B. nicht den ganzen Arm, sondern nur den vom Ellenbogen an zu dem Maasse nahm, das die Italiener doch *braccio* nennen, oder von erobertem Lande selbst später noch zuerst meistens nur einen Theil in die *centuriatio*, *divisio* und *assignatio* begriff und damit dem Quiritischen Rechte unterwarf, das übrige noch *in soluto* liess[16]), auch beim Jahr nur einen Theil davon in civilrechtliche Zeitmaasse für civilrechtliche Handlungen einfassen, das Uebrige noch dem *ius naturale* d. h. dem blossen Ablaufe des natürlichen Jahres überlassen, und dieses geschah nach der jenem zehnmonatlichen Jahr zu Grunde liegenden religiösen Idee, welche, der ältern Zeit entsprechend, nur erst das active Sonnenleben in der Natur in ihren vom Staat anerkannten Festen und politischen Thätigkeiten berücksichtigte. Ich habe schon früher bemerkt (Serv. Tull. a. a. O.), dass die alten Schriftsteller zwar nicht so unvernünftig sind, einen Wiederanfang des März dicht hinter dem December des zehnmonatlichen Jahres anzunehmen, aber doch auch insofern spätere Begriffe in frühere Zeiten verkehrt übertragen, als sie jenes Ablaufenlassen der noch nicht in civile Monate gefassten Zeit des Jahres ein *intercalare* nennen, das dann schon dem Romulus zugeschrieben wird (Serv. ad Georg. 1, 43. Licinius Macer bei Macrob. 1, 13, 20. vgl. 1, 12, 39).

Uebrigens kann gar wohl auch bei den alten Albanern und in Roms Anfängen die Zeit vom December bis zum März schon in zwei Monate getheilt gewesen sein und können diese auch die Namen Januar und Februar geführt haben, jedoch nur in verwandter Art, wie in späterer Zeit der Römische Schaltmonat Mercedonius oder Mercedinus hiess (Plut. Num. 18. Caes. 59), d. h. nicht civilrechtlich und öffentlich, sondern nur so, wie auch das civilrechtlich noch nicht abgegränzte Land doch schon aus der Zeit des *ius gentium* seine '*termini agris positi*' zu haben pflegt (L. 5. D. de iustitia 1, 1). Es ist dieses sogar sehr wahrscheinlich. Nur so erklärt sich das doch auch unverwerfliche Zeugniss des Licinius Macer und Fenestella, dass der *annus vertens* d. h. das tropische Jahr in Rom von Anfang an zwölfmonatlich gewesen sei (Censorin. 20). Auch waren die Namen *Januarius* und *Februarius* nicht etwa erst von Numa aus der Sabinischen Sprache gebildet, sondern, wie auch Varro bezeugt[17]), eben so gut

[16]) Es entspricht ganz und gar sowohl den Nachrichten über die gleichzeitigen Entwickelungen des alten Römischen Kalenders als dem Bildungsgesetz der aufkeimenden Staaten, wenn die Tradition meldete, erst Numa habe den unblutigen Cult des Gränzgottes eingeführt und auch das von Romulus eroberte Land, welches dieser noch nicht in die Fesseln fester Staatsgränzen habe einschliessen wollen, von Staatswegen abgränzen und versteinigen lassen. Plut. Num. 16.

[17]) Censorin. 22. aus Varro: *Januarium et Februarium postea quidem additos, sed nominibus iam a Latio sumptis.* Vom Januar auch Verr. Fl. ad Fast. Praen. Januar. Dass auch Janus zu den schon unter Romulus verehrten, nicht



Lateinisch und schon vorhandene Monatsnamen wie die zehn übrigen. Dass sie aber auf einem ganz andern Princip beruhen wie diese, bezeugen sie selbst. Sie sind nicht von dem irdischen Naturleben im Verhältniss zur Sonne benannt, sondern von etwas Sacralem, dem sich diese Mondsonnenläufe fügen *(-arius)*, d. h. wozu sie sich eignen, und dieses Sacrale bezieht sich nicht auf die Sonne, sondern auf den Mond in seinem Verhältniss zur Sonne, von der er sein Licht empfängt. Der erste heisst so von einer rein theologischen Abstraction, die gar nichts äusserlich Lebendiges wirkt, dem Janus, dem Erzeuger und Anfänger des Lichts, hier des Lichts des Monats und mit dem ersten Monat[18]) auch des natürlichen Jahres[19]), der andre von *februa*, den Reinigungsmitteln zu der grossen Sühne, die in diesem Monat stattfand. Bedenkt man nun, dass diese Sühne, die Lupercalien, vor Allem der Juno, der Göttin des Mondes, mit besonderer Beziehung auf das weibliche Geschlechtsleben[20]) (vgl. oben S. 3) gefeiert (Fest. ep. v. Februarius p. 85. Lyd. de mens. 4, 20. fin.) und wie in Alba so auch im ältesten Rom nicht vom Staat, sondern nur von Geschlechtern, den Quintiliern und den Fabiern, nach ausländischem Ritus besorgt wurden[21]), womit sich Todtenopfer verbanden, im Januar aber,

zu den Sabinischen Gottheiten gehörte, sagt Augustin. de civ. Dei 4, 23., ohne Zweifel nach Varro.

[18]) Als den vornehmsten und ersten Monat betrachtete man sacral den Januar ohne Zweifel, theils allerdings deshalb, weil der Mond nun zuerst von der sich wieder hebenden Sonne sein Licht empfängt, theils und besonders aber auch, weil, nachdem die Sonne zum niedrigsten Stande herabgesunken und der Tag am kürzesten geworden ist, der Mond als Königin des Himmels der langen Nächte in seine volle Kraft und Bedeutung tritt, wie er sich denn auch um diese Zeit am raschesten bewegt. Lyd. de mens. 3, 7.

[19]) Mit Recht bemerkt Ideler (Handb. der Chronol. II. S. 123), dass, wenn Cäsar seinen Januar nicht mit der Bruma selbst, damals dem 24. December, sondern acht Tage später beginnen lässt, dieses sich nur daraus erklären lasse, dass er den Anfang seines wiederhergestellten Jahrs aus Achtung für die uralten, von ihm so viel als möglich beibehaltenen Kalendereinrichtungen auf den ersten Neumond nach der Bruma habe bringen wollen. Daraus folgt aber, dass der Januar nach seiner ursprünglichen Bedeutung nicht auf dem Sonnenlauf als solchen, sondern auf dem Mondlauf in jenem, der eben mit dem Neumond beginnt, beruhte und nicht das Sonnenjahr, sondern das Sonnenmondjahr eröffnete. Cäsar führte nur auf die Natur selbst (den wirklichen damals so fallenden ersten Neumond) zurück, was ursprünglich ein priesterliches Princip gewesen war, welches wir gleich kennen lernen werden.

[20]) Vgl. Preller Röm. Mythol. S. 345. Bekannt ist der Gebrauch, dass die Luperci nach dargebrachtem Sühnopfer die Weiber zur Bewirkung der Fruchtbarkeit mit Riemen von den geschlachteten Böcken (dem eigentlichen *februum)* in die flache Hand schlugen.

[21]) Das Lupercal befand sich ausserhalb des alten Roms und die Quintilier erscheinen in der Sage als Verbündete des Romulus Ovid. F. 2, 376. Ebenso stand diese Lustration in Iguvium nur einem ausländischen Geschlechte, den Atiediern, zu und in der ältesten Zeit Italiens mögen alle solche religiösen Reinigungen, wie später noch die von Sclaven be-

der noch im Kalender des Numa nur sehr wenig öffentliche Feste (*Agonia* und *Carmentalia*) hat, ursprünglich nur an den Kalenden das bekannte dürftige Sühnopfer des *Janual* an den *Janus Junonius* d. h. an den durch die Juno (den erleuchteten Mond) bestimmten Janus, also als Anfänger des Monats (Macrob. 1, 9, 16), welcher sich deshalb auch auf die Kalenden aller Monate erstreckte (Preller Röm. Myth. S. 159) stattgefunden haben wird, so begreift man, wie diese beiden Monate einem nach einheimischer Weise noch im lebendigen Naturdienst der Sonne beharrenden Volke nicht würdig erscheinen konnten, öffentlich gleich berücksichtigt zu werden. Mit Recht nannte man denn auch nach Lyd. de mens. 3, 15. 4, 63 das zehnmonatliche Jahr vom 1 März an das einheimische (*πάτριος*) oder Staats- (*πολιτικός*), das zwölfmonatliche vom 1 Januar an das priesterliche Jahr.

Dass aber auch priesterlich von jeher der Jahresanfang von der Bruma an gerechnet wurde, kann man daraus schliessen, dass in dem uralten und wahrscheinlich auch aus einem gentilitischen Priesterthum hervorgegangenen Collegium der Arvalbrüder das Magisterium am 17 December wechselte und nach zwei Wochen vom 3 Januar ab seine Thätigkeit mit Indiction des Jahresopfers begann (Marquardt Röm. Alt. IV. S. 610ff.). Auch hatte es ohne Zweifel einen uralten sacralen Grund, dass man das benannte oder kalendarische neue Sacraljahr nicht mit der Bruma selbst, sondern bei schon zunehmendem Tage (Lyd. de mens. 3,15) acht Tage später mit dem Sühnact des *Janual* anfangen liess. Es war der, dass der Neugeborene, dem hier das Jahr verglichen wurde, nicht sofort, sondern erst am achten Tage, wo er lustriert wurde, einen Namen empfing (Preller Röm. Myth. S. 579). Dieses bestätigt das uralte auf den 23 December, den ursprünglich wirklich achten Tag *ante Cal. Jan.*[22]), gelegte Fest der

sorgten natürlichen, gegen die übrigen Sacra in geringer Achtung gestanden haben. Auch hatten diese Geschlechter die Kunst solcher *amburbia* und ähnlicher Lustrationen wahrscheinlich aus dem Auslande von den durch dieselben überhaupt berühmten Etruskern, von denen sie auch schon zu den Sabinern (Varr. 6, 13. 34) wie zu den Umbrern gelangt waren und von denen das Recht der Gründung von *urbes* selbst stammte, entlehnt, wenn es wahr ist, was Anysius bei Lyd. de mens. 4, 20 ganz glaublich berichtet, dass in der Etruskischen Sprache Februus den Gott der Unterwelt bezeichnete (wie Janus den Gott des Himmels, Varro bei Lyd. 4, 2) und die Luperci ihm für das Gedeihen der Früchte opferten. Ursprünglich nahmen also die Lupercalien des Februars dieselbe Stelle bei den Latinern, Römern und Sabellern ein, wie später die Sühnung der Blitze, die man auch nach ausländischem Ritus durch bezahlte meist Etruskische Strufertarien und Haruspices besorgen liess.

[22]) Im Kalender des Julius Cäsar, der dem damals 29tägigen December am Ende zwei Tage zugelegt hatte, ist es der *X Cal. Jan.* Da aber vor Numa der December noch 30 Tage hatte, so war damals das von ihm ohne Zweifel schon vorgefundene Fest der Larentalien auch wirklich der achte Tag vor dem Januar (nach Römischer Datirungsweise *IX Cal. Jan.*), seit der Verkürzung des Decembers um einen Tag in Numa's Mondjahr fiel es auf den siebenten Tag, der bei Mädchen der *dies lustricus* ist.

Larentalien, dessen eigenthümliche Sacra und Name die Feier der vollendeten Bruma als des Sterbetags des alten und des Geburtstags des neuen Jahres nicht verkennen lassen[23]). Denn es vereinigte die scheinbaren Widersprüche eines Festtages des Sonnengotts (*Jovis feriae,* auch nach Cal. Praenest.) und einer vorgängigen Parentation der Acca Larentia, wie es scheint, einer Personification des nun verkommenen und erstorbenen, aber auch zur Erneuerung durch Jupiter sich erhebenden Erdlebens. Als aber Julius Cäsar den December verlängert hatte, behielt er doch das sacrale Princip bei, dass das Neujahr erst auf den achten (erst später siebenten) Tag nach der Sonnenwende fallen dürfe und legte daher die vollendete Bruma nun auf den 25 December (*sol novus* Serv. ad Aen. 7, 720. *ut a bruma mox novus annus eat* Auson. eclog. 377, 24. vgl. Mommsen I. L. A. p. 410).

Hinsichtlich der Länge der Monate und damit auch des Jahrs waren jene zehn, beziehungsweise zwölf, ursprünglich ohne Zweifel sämmtlich dreissigtägig und hatte also das in Monate gefasste Jahr politisch 300, priesterlich 360 Tage. Das auf Numa zurückgeführte Bild des zugleich zeitlichen und lokalen *Janus geminus* auf dem Forum transitorium sonderte noch die 300 Tage des alten politischen Jahres dadurch, dass es mit der Rechten diese Zahl, mit der Linken 65 anzeigte[24]), und wenn Plutarch sagt (Num. 18), zu Romulus Zeit hätte man noch ungeordnete Monate gehabt, theils von nicht einmal 20, theils von 35 Tagen, und ohne der Discrepanz zwischen dem Mond- und Sonnenlauf Aufmerksamkeit zu schenken, nur das festgehalten, dass das Jahr 360 Tage zähle, so enthält zwar die erstere Notiz nur eine irrige Uebertragung der bei den Latinern (von denen Romulus ausgegangen war) später üblichen Monate auf das Romulische Jahr[25]), um so (wie aus Qu. Rom. 19 und Lyd. de mens. 1, 16 hervorgeht) durch Annahme sehr langer Monate ein zehnmonatliches Jahr mit 360 Tagen erklärlich zu machen, die zweite wird aber den Auctoren entlehnt sein, welche dem Romulischen Jahr 12 Sonnenmonate zuschrieben. Dass diese aber auch durchgängig 30 Tage hatten, folgt nicht bloss aus ihrer Natur als Sonnenmonate, sondern auch aus der späteren Ansetzung des abstracten Monatsmaasses auf 30 Tage. Denn die gewöhnliche Meinung der Neueren (auch Mommsens), dass man auf diese Zahl als $^1/_{12}$ von 365 Tagen mit Weglassung des Bruches gekommen sei, ist ein ganz moderner, dem Alterthum fremder Gedanke und ein starker Verstoss gegen das Princip, dass alle antiken abstrakten Maasse nur von concreten Naturgrössen entlehnt sind, so dass, gleichwie z. B. der *pes* von dem menschlichen Fusse, die *centuria* von dem concreten Ackerantheile von 100 Männern, der

[23]) S. Beilage A.

[24]) Plin. N. H. 34, 7, 33 (über die richtige Lesart Mommsen Chronol. S. 34). Macrob. 1, 9, 10 mit den weiteren Nachweisungen von Jan.

[25]) Die Albaner hatten z. B. einen März von 36, einen Mai von 22, einen Sextilis von 18, einen September von 16 Tagen. Censorin. 22.

actus von einem Ochsentriebe genannt sind, auch der abstrakte *mensis* nur von einem concreten Zeitmaass dieser Länge hergenommen sein kann.

Schwierigkeit scheint nun aber zu machen theils ein zu viel, theils ein zu wenig. Ein zu viel bei dem Jahr von 300 Tagen, statt deren 304 wegen der vier vollen Monate mit 31 Tagen angegeben werden. Ein zu wenig bei den 360 Tagen des priesterlichen Jahres, wozu noch 5 Tage fehlen, um das natürliche Jahr zu erfüllen. Beides lässt sich aber leicht auf genügende Weise erklären.

Was das erstere betrifft, so gehen jene einzelnen 4 Tage, die ursprünglich nur fictive, civiliter nicht gerechnete Zusatztage zum 30sten des vorangehenden Monats gewesen sein können, und die darauf beruhenden vollen Monate jedenfalls nicht das ursprüngliche Albanische oder Romulische Jahr und dessen Sonnenmonate als solche an; sie hängen offenbar mit dem Umstande zusammen, den sie selbst erst sacral möglich machen sollten, dass eben diese Monate s. g. solare d. h. auf den 15ten fallende Idus und ihnen entsprechende *Nonae septimanae* hatten, gleichsam potenziierte Voll- und Halbmonde, die doch auch, weil noch innerhalb der kleineren ersten Hälfte (beziehungsweise des ersten Viertels) des Monats sich haltend, bis zum Ende des Tages hin noch jugendlich zunehmend sind[26]), gegen die s. g. lunaren d. h. auf den 13. fallenden (weniger vollkommenen) Idus und *Nonae quintanae* der übrigen Monate. Eben damit betreffen sie aber die in jene Sonnenmonate fallenden Mondumläufe in sich selbst oder die dreissigtägigen Monate, sofern sie Mondmonate sind (oben Anm. 5) und es geschah wohl zur Erinnerung an dieses auf dem Mondumlauf beruhende Princip der 4 Tage, dass, nachdem sie in Numas Kalender wirkliche Tage desselben geworden waren, der 31 März als der erste unter ihnen zum *dies natalis* der Luna als Königin der Monate gemacht wurde[27]). So gut wie nun priesterlich

[26]) Genauer, wiewohl nicht sehr deutlich entwickelt die Sache Lyd. de mens. 3, 7. Er will aber Folgendes sagen: In dem die Natur nachahmenden Kalender erreicht der Mond nach seiner niedern Natur als Körper (der Bewegung nach) die Hälfte und Mitte seines Laufs oder des Monats (wird Vollmond) schon am 13. Tage (der den 14. mit vertritt, weil die Idus auf einen ungeraden Tag fallen müssen); denn die geringste Dauer des Mondumlaufs ist 27 Tage und einige Stunden. Aber nach seiner höhern göttlichen Natur als Lichtgestalt im Verhältniss zum Sol — und diese kommt in den Monaten höherer Dignität in Betracht — erreicht er erst am 15. die volle Monatsmitte (wird Vollmond), indem seine volle Umlaufszeit beinahe 30 Tage dauert; damit aber die Idus am 15. gegen Ende des Tages nicht schon einen wieder abnehmenden Mond darstellen, sondern sich immer noch innerhalb der Hälfte des wirklichen längsten Mondumlaufs halten, muss ein Monat, der diesen Umlauf darstellt, 31 Tage zählen. Deswegen nennt auch Lydus die Monatsstichtage der Nonen am 5. und Idus am 13. Tage lunare, die der vier längeren Monate dagegen solare.

[27]) Ovid. F. 3, 883:

Luna regit menses, huius quoque tempora mensis
Finit Aventino Luna colenda jugo.

auch schon bei den Albanern und unter Romulus der Januar und Februar als Monate betrachtet wurden, weil sie ebenfalls Mondumläufe im priesterlichen Jahre enthielten, so werden priesterlich auch die Mondphasen in allen Monaten d. h. die Kalendä, Idus und Nonä schon berücksichtigt worden sein, wie denn auch in der Tradition wirklich schon unter Romulus von Kalendä und Idus die Rede ist (Plut. Rom. 23. 24. 25. 27. Cic. de rep. 1, 16), während civilrechtlich der durchgängig dreissigtägige Monat wahrscheinlich, wie bei den Athenern, in drei Theile von 10 Tagen zerfiel, woraus allein sich die Frist von 10 Tagen erklärt, welche im Römischen Staats- und Rechtsleben als bewegliches Zeitmaass eben so häufig und wichtig ist, wie die Monatsfrist von 30 Tagen. Einen blos priesterlichen Grund hatte es aber auch, dass die ungleiche Zahl als die des männlichen Geschlechts, des Sol, der Oberwelt u. s. w., zugleich auch als kräftig, rein und heilbringend gegenüber der geraden (der Zweiheit) als der des schwachen weiblichen Geschlechts, des an sich dunkeln Mondkörpers, der Unterwelt u. s. w. betrachtet wurde[28]), und wenn aus diesem Grunde nachher im sacralen Kalender des Numa alle Monate ungerade Zahlen erhielten[29]), so müssen schon vor ihm Gründe vorhanden gewesen sein, weshalb man sacral jenen vier Monaten einen Tag zulegte, um sie als volle männliche Monate erscheinen zu lassen, während dem Latinischen Staatswesen dieser Vorzug der ungeraden Zahl völlig fremd war (wie auch Mommsen Chronol. S. 15 anerkennt). Hatten nun bei den Albanern selbst noch späterhin alle Monate eine gerade Zahl von Tagen[30]), so können auch früher manche ihrer Monate nicht zugleich civilrechtlich und wirklich, sondern höchstens nur nach priesterlicher Berechnung der Idus u. s. w. 31 Tage gezählt haben, und wenn also die Schriftsteller die vier Tage der vollen Monate mit in das Romulische Jahr einzählen, so ist das nur ebenso anzusehen, wie die Angabe anderer Schriftsteller, dass das Albanisch-Romulische Jahr aus zwölf Monaten bestanden habe, d. h. man nahm, was nur priesterlich richtig war, allgemein an. Wahrscheinlich verband sich damit aber noch ein anderer eben so leicht erklärlicher Irrthum. Die Athener hatten bekanntlich abwechselnd dreissig- und neunundzwanzigtägige Monate, nannten aber nach alter Griechischer Sitte auch in den letzteren zwecks der allgemeinen Durchführung der Eintheilung in je 3 Dekaden den letzten Tag *τριακάς* (Hesiod. op. et dies 814. Gemin. 6. p. 31. 34.) und es bezog sich wohl auf die Doppelzählung dieses letzten eigentlich

Vgl. das Calend. Praenest. ad Mart. 31. Der Stifter war Servius Tullius aus einer erst später zu erklärenden Veranlassung. Tacit. A. 15, 41.

[28]) Vgl darüber Virgil. ecl. 8, 75 mit Servius. Plin. N. H. 28, 2, 23. Solin. 1. Plut. qu. Rom. 102. Fest. ep. v. Imparem p. 109. Macrob. comm. in somn. Sc. 1, 2, 1. 2, 2, 17. Sat. 1, 13, 5. Lyd. de mens. 3, 7.

[29]) Censorin. 20. Solin. 1. Macrob. 1, 13, 5.

[30]) Was wenigstens alle erhaltenen Beispiele, diese aber auch beim März und Mai ergeben; s. Anm. 25.

nur 29sten Tages der bekannte Ausdruck ἕνη καὶ νέα des s. g. Solonischen Kalenders (Plut. Solon. 25. Proclus in Plat. Tim. I. p. 26), indem er als 'einer und' vom Wiedererscheinen des neuen Mondes an noch als ein 'neuer' Tag angesehen wurde (Varro de r. r. 1, 37, 1. de L. L. 6, 10)[31]). Aehnlich werden nun auch die Priester im ältesten Rom sich der Fiction bedient haben, den 30 März, Mai, Quintilis und October gleichsam nach Tag und Nacht (Sonne und Mond) doppelt zu rechnen[32]), um nach der für die Mondphasen angenommenen Monatseintheilung möglich zu machen, dass die Idus gerade in die Mitte und doch auch entschieden noch in die jugendliche und zunehmende erste Hälfte dieser bevorzugten Monate fielen, bis später Numa aus jener Fiction eine Wahrheit machte, welche dann die späteren Schriftsteller schon für das Jahr vor Numa annahmen, weil sie auch da schon Idus am 15ten und *Nonae septimanae* fanden.

Ueber den Grund, weshalb gerade jene vier Monate so bevorzugt wurden, geben uns die Alten keine befriedigende Auskunft[33]) und doch liegt diese nahe genug. Wir werden später sehen, dass in die drei aufsteigenden Monate März, Mai und Quintilis die auspicirenden Hauptfeste der drei Stämme des Romulischen Staats, der Ramnes, Tities und Luceres fielen, und der October, der 'Saatmonat' (Lyd. de mens. 4, 93.) nehmlich für die Hauptnahrung des Römischen Volks, nach Auson. eclog. 376, 10. *Triticeo October fenore ditat agros,* und später auch für seinen Haupterwerb 377, 10: *sementis per tempora,*

[31]) Die umgekehrte Erscheinung, dass — auch abgesehen von Einschaltungen — zwei Tage für einen gezählt wurden, bietet der später auch in Rom viel gebrauchte Chaldäische Kalender dar. Er hatte wie der Römische nur Monate (eigentlich Zeichen) mit 29 bis 31 Tagen (dort Theile genannt); damit nun der einzige Stiermonat mit seinen eigentlich 32 Theilen keine Ausnahme machte, rechnete man, vermuthlich erst in Rom, wo ihm der Mai entsprach, auf die *Cal. Mai.* und den folgenden Tag nur Einen (den 15.) Theil. Colum. 11, 2, 39. An sich liesse es sich nun wohl denken, dass auch die vier dem Romulischen Kalender beigelegten Tage ursprünglich jeder mit dem vorangehenden 30sten ein wirkliches nur für Einen Tag gerechnetes *biduum* gewesen wären, welches erst Numa in je zwei Tage aufgelöst hätte; denn ähnliche Fictionen, dass zwei Dinge eins seien, zeigen uns auch aus ältester Zeit z. B. die *Ramnes, Tities, Luceres priores* und *posteriores* (vgl. meine Iguv. Tafeln S. 319ff.). Das Romulische Jahr hätte dann schon wirklich 304 Tage gezählt. Doch würde dieses schon eine staatlich anerkannte Einwirkung des priesterlichen Jahres auf das civile voraussetzen, die für diese Zeit nicht wahrscheinlich ist.

[32]) Meine frühere Erklärung (Serv. Tull. S. 335ff.) aus dem längeren Verweilen der Sonne in vier Thierkreiszeichen nehme ich damit zurück. Sie setzt voraus, dass man in Italien ursprünglich eigentliche d. h. Thierkreis-Sonnenmonate gehabt habe, was unwahrscheinlich ist, und hebt doch die Schwierigkeit nicht wahrhaft. Dagegen werden jene vier Tage allerdings die ursprünglichen *dies intermestres* gewesen sein, wie ich schon früher angenommen hatte, da in diesem Ausdruck selbst die blos fictive Natur solcher Tage liegt.

[33]) Ueber die ganz ungenügende Erklärung des Unterschiedes bei Macrob. 1, 15, 6. aus dem blossen Zufall s. Serv. Tull. S. 319.

fenore laetus, October cupidi spem fovet agricolae, war wiedor durch das im Gegenbilde zum März dem Mars an den Iden für das Gedeihen der Wintersaaten gebrachte ebenso uralte Opfer des Octoberpferdes (Preller Röm. Myth. S. 323) und durch das *Armilustrium* am 19ten, an welchem man auch die alsdann reponierten Waffen für den Auszug des nächsten Jahrs lustrierte (Preller S. 324), ein für alle Stämme ebenso wichtiger Monat; daher auch der Triumph des Romulus als Urtypus aller späteren Triumphe auf die Idus des October gelegt wurde (Plut. Rom. 25). So war es denn offenbar diese besondere Wichtigkeit der Feste dieser Monate, welche 'volle Monate' und Idus gerade in der Mitte derselben erforderte. Daraus geht aber auch hervor, dass selbst die Rechnung von 31 Tagen auf diese Monate noch nicht in Alba stattgefunden haben kann, sondern erst in dem unter Romulus sich bildenden Dreistämmestaate und da ohne Zweifel durch den priesterlich-Sabinischen Einfluss des T. Tatius eingetreten ist. Das Resultat unserer Untersuchung ist aber, dass das civile Jahr des Romulus in der That nur 300tägig war und dass, wenn später nach einem zehnmonatlichen Jahr gerechnet wird, auch darunter nur 300 Tage verstanden werden können[34]).

Was zweitens die überschiessenden 5 Tage betrifft, so fielen diese im Romulischen Jahr mit in die Zeit, welche nicht in die 10 civilen Monate gefasst war. Eine sichere Spur aber, dass sie damals priesterlich neben den auch 30tägigen Monaten Januar und Februar schon ebensowohl wie diese selbst und zwar als gleichsam vom Februar zum nächsten Jahr überleitende Tage beachtet wurden, hat sich darin erhalten, dass Numa sein Jahr mit dem 23 Februar, den *Terminalia* abschloss, so dass die 5 übrigen Tage eigentlich keinem Monate angehörten. Sie entsprechen daher im ältesten Kalender den 5 Epagomenen des Aegyptischen zwölfmonatlichen Jahres (Herodot. 2, 4. Diodor. 1, 50. Gemin. 6. p. 19), was aber bei einer Sache, welche unter gleichen Voraussetzungen sich so sehr von selbst ergiebt, natürlich nicht berechtigt, an eine Entlehnung von da zu denken[35]). Auch

[34]) Mommsens Meinung (Chronol. S. 34), man sei auf die 304 Tage des Romulischen Jahres als $^{10}/_{12}$ von 365 Tagen (also eigentlich statt $304^1/_6$ Tage) gekommen, weshalb er darin den sichersten Beleg finden will, dass man das Sonnenjahr stets zu 365 Tagen angenommen habe, lässt nicht nur den bezeugten und offenbaren Ursprung der vier überschiessenden Tage aus den vier bevorzugten Monaten ganz bei Seite liegen, sondern ist auch an sich ein ebenso moderner und für das Alterthum unzulässiger Gedanke, wie die Erklärung des abstracten Monatsmaasses von 30 Tagen aus $\frac{365}{12} = 30(^5/_{12})$. Er würde auch auf einen Widerspruch mit diesem letzteren führen, indem danach die in unsern Quellen unläugbar vorliegende Gleichsetzung des Jahrs der Schwangerschaft, der Trauer, der *annua (bima, trima) dies* mit 10 Monaten, d. h. 300 Tagen, unmöglich wäre.

[35]) Augustin. de civ. Dei 15, 12 verwechselt mit ihnen die 5 Epagomenen, die bei den Römern selbst später wohl oft mit diesen Tagen verglichen wurden, wenn er sagt, die Römer hätten die 5 Tage über 360 *dies intercalares* genannt.

werden wir sehen, dass sie in Rom nicht als Zusatztage zum alten Jahr, sondern als Eingangstage zum neuen betrachtet wurden, welches also eigentlich schon mit ihnen begann.

Das Albanische politische Jahr mit seinen 300 Tagen und 10 dreissigtägigen Monaten hat in Rom nicht lange bestanden. Sobald die junge Colonie zu voller Selbständigkeit erstarkt war, trat eine Modification desselben in der Gestalt des Jahres des Numa für alle politischen und sacralen Interessen an seine Stelle, so dass wir dieses eigentlich als das der ersten Periode des Römischen Staats oder der Königszeit betrachten müssen. Inzwischen hatte aber das erstere schon eine Anwendung abgesetzt, welche selbst durch die Abschaffung dessen, wovon sie gemacht war, nicht mit betroffen wurde, nehmlich die zu dem abstracten Zeitmaass des *annus* von 300 und des *mensis* von 30 Tagen. Nächst der Uebereinstimmung in der Grösse selbst beweisen zwei Momente unwiderleglich diese Herkunft der gedachten Zeitmaasse: 1) dass alle solche Maasse concrete Vorbilder haben, von denen sie entlehnt sind und nach deren Wegfall sie sich doch selbständig erhalten[36]; 2) dass diese Vorbilder in die ältesten Zeiten der Völker hinaufzureichen pflegen. Es kommt noch hinzu, dass auch die Institute, bei denen namentlich der *annus* von zehn Monaten sich erhielt, uraltväterliche und auf die Familie bezügliche sind. So namentlich das Jahr oder die zehn Monate, welche von jeher und nach den zwölf Tafeln als normal längste Zeit für die Geburt der Leibesfrucht gerechnet wurden[37], das Trauerjahr und die nach den Lebensjahren unterzehnjähriger Kinder dekadisch in Monaten abgestufte Trauerzeit[38], die später durch Gesetze bestätigte Sitte, dass eine in Quantitäten (*χρήματα* bei Polybius) bestehende Dos, wenn sie *ex bono et aequo* oder als *res uxoria* geschuldet wurde d. h. entweder vor der Ehe vom Vater oder der Braut dem Bräutigam diciert oder nach

[36]) Am verwandtesten sind in dieser Hinsicht die Altrömischen Ackermaasse, welche ausgehend von der Latinischen *decempeda* auch neben den auf der Sabinischen *pertica* beruhenden sich erhielten. Vgl. meine Osk. Spr. S. 185 und einen Aufsatz über die neu gefundenen Oskischen Inschriften, welcher zum Abdruck in Fleckeisens Jahrbüchern für Philologie abgesandt ist.

[37]) Ovid. F. 1, 33. *Quod satis est, utero matris dum prodeat infans. Hoc anno statuit* (Romulus) *temporis esse satis.* Zehn Monate erwähnen die Decemvirn nach Gell. 3, 16, 12. Aquilius Gallus L. 29 pr. D. de lib. et post. (28, 2). Ulpian L. 9. § 11. D. de suis (38, 16).

[38]) Fr. Vat. 321. *Lugendi autem sunt parentes anno, item liberi maiores X annorum aeque anno, quem annum decem mensuum esse Pomponius ait. Nec leve argumentum est, annum X mensuum esse, cum minores liberi tot mensibus elugeantur, quot annorum decesserint, usque ad trimatum.* Dasselbe sagt Paul. 1, 21, 13 mit dem Zusatz: *maritus decem mensibus et cognati proximiores gradu sexto octo.* Vgl. auch Plut. Num. 12. Coriol. 39, der diese Vorschrift dort dem Numa beilegt, während die Juristen (Fr. Vat. 320. 321) sie richtiger auf *mos* zurückführen. Anstatt der Wittwentrauer von 10 Monaten, welche auch Cic. pro Cluent. 12, 35. Ovid. F. 1, 35. 3, 134. Senec. de consol. ad Helv. 16, 1. angeben, setzen ein Jahr Liv. 2, 7. Senec. ep. 63, 13. Als Hinderniss der Wiederverheirathung dehnten erst die Kaiser (381) das Trauerjahr der Wittwe auf ein damals gewöhnliches aus. L. 1. Th. C. de sec. nupt. (3, 8).

Anflösung der Ehc nach den Regeln der *rei uxoriae actio* der Fran znrückzugeben war, je ein Drittheil in drei Jahreszielern (*annua, bima, trima die* resp. von der Eingehung oder Auflösung der Ehe an), wovon aber vor Cäsar[39]) das erste zu zehn Monaten berechnet wurde, beziehungsweise dem Ehemann wegen der Frau hin- oder an diese zurückgegeben nnd nnr (was blos auf Sitte beruhte) der nöthige Hausund Vorrath zu ihrem Unterhalt auf die ersten zehn Monate (natürlich mit Anrechnung auf das ganze Capital) vorweggegeben werden musste[40]). Da man aber noch zu Cato's Zeit, wenn nicht gegen sofortige Zahlung des Kaufgeldcs verkauft wurde, zehn Monate Credit zu geben pflegte (de r. r. 146), so wird auch in der ganzen älteren Zeit die Redeweise *annua, bima, trima die* für den ersten Termin ein zehnmonatliches Jahr bedeutet haben und sie mag bei der ursprünglichen Sitte, Vectigalien im März d. h. doch wohl vom 1 März oder vom Neujahr an zu locieren[41]), daher entstanden sein, dass dann bei

[39]) Dass nehmlich seitdem diese Jahresziclcr sämmtlich zu 12 Monaten gerechnet wurden, beweist deren Herabsetzung auf *senum mensum dies* im Falle geringer Umsitte des Mannes, worunter offenbar die Hälfte der sonstigen Fristen zu verstehen ist. Ulp. 6, 13.

[40]) Von der Rückzahlung Ulp. 6,8. zunächst von der Hinzahlung Polyb. 32,13. Dieser spricht nehmlich von den Mitgiften, welche der ältere Scipio Africanus für seine beiden Töchter zugesagt d. h. nicht promittiert, sondern, was als ehrenvoll bei einem Vater zumal in jener Zeit stets angenommen werden muss, diciert (jedenfalls aber nicht, wie M. Voigt die Lex Mänia S. 17 es darstellt, legiert) und dessen Wittwe und Erbin wahrscheinlich zur Hälfte als *debitum legatum* sogleich gezahlt hatte, so dass von ihrem Sohne, dem jüngeren Africanus, nur noch die andere Hälfte nach dem Recht der ursprünglichen *dictio* zu entrichten war, und sagt bei dieser Gelegenheit: *Κατὰ δὲ τοὺς Ῥωμαίων νόμους δέον ἐν τρισὶν ἔτεσιν ἀποδοῦναι τὰ προσοφειλόμενα χρήματα τῆς φέρνης ταῖς γυναιξί, προδοθέντων πρώτων τῶν ἐπίπλων εἰς δέκα μῆνας κατὰ τὸ παρ' ἐκείνοις ἔθος.* Das letztere übersetzt man vielfach irrig: *praestitis primum ex eadem lege supellectilibus ante decimum mensem.* (Voigt a. a. O. ebenso irrig: so dass die Supellex nach der Sitte in der ersten Rate gewährt wurde.) Vielmehr kann *εἰς δέκα μῆνας* nur heissen: *in decem menses.* Unter den *ἔπιπλα* aber versteht Polybius *supellex* und *penus,* die auch in Testamenten jahresweise hinterlassen und wenn nichts hinzugefügt war, für ein Jahr verstanden zu werden pflegten. L. 1. L. 4. § 2. D. de penu leg. (33, 9). Nur mit diesen vier Zahlungen wird denn auch das alte Dotalrecht von dem Vorwurf der Härte befreit, die Frau im ersten Jahr nach Eingehung oder nach Anfhebung der Ehe persönlich und für ihre erste (resp. posthume) Schwangerschaft unversorgt gelassen zu haben. Indem aber Polybius weiter erzählt, dass Scipio nach Ablauf der 10 Monate gleich das ganze Capital (statt des ersten Drittheils) gezahlt habe, beweist die Stelle allerdings, dass das erste der *τρία ἔτη* zehnmonatlich war. Uebrigens gehen auf die Dos mit den drei Zielern auch Cic. ad Attic. 11, 4, 2. 11, 23, 3. und L. 40. § 3. D. de pact. dot. (2, 14), hier mit der Interpolation *promisit* statt *dixit.* Doch ahmte man diese Fristen später auch im Falle der *promissio* häufig durch ausdrückliche Festsetzung nach. Vgl. L. 19. D. de pact. dot. (23, 4).

[41]) Macrob. 1, 12, 7. Vgl. Becker Röm. Alt. II. 2. S. 233. 241. Dass auch später noch Grundstücke so verpachtet zu werden pflegten, zeigt L. 7. § 2. D. sol. matr. (24, 3).

Locationen auf mehrere Jahre die zweite Frist eben kein bürgerlicher *annus* mehr war, sondern mit der damals civilrechtlich monatslosen Winterszeit *(dui-hiem-)* d. h. dem 1 Januar begann und ein volles priesterliches Jahr begriff, welches nur ursprünglich eben kein *annus*, sondern nur eine Zeit von Winter zu Winter war, wie auch die alten Scandinavier in ähnlichem Gegensatze mit Winter volle Jahre bezeichneten. Auch darf das Ausgehen dieser Wortbildung mit *quadrima die*[42]) als ein sicheres Beweisthum gelten, dass solche mehrjährigen Locationen in den früheren Jahrhunderten nur auf vier Jahre üblich waren, worauf wir später zurückkommen. Die gewöhnliche Meinung aber, dass jene Redeweise ursprünglich durchgängig drei oder vier 10monatliche Jahre bezeichnet habe, ist nicht nur völlig beweislos, sondern widerspricht auch der verschiedenen Wortbildung *annua* und *bima* u. s. w. *die*. Auch unter einem *bimus, trimus homo, bos* u. s. w. konnte man von jeher nur einen verstehen, der schon zwei, drei Winter d. h. volle natürliche Jahre zählte[43]).

Ueberhaupt ist es mir zweifelhaft, ob ausser in dieser Redensart *annua bima trima die*, wo der Gegensatz von *bima* die Bedentung bestimmte, der Ausdruck *annus* auch in der eigentlich officiellen Rechtssprache für ein abstractes Zeitmaass von 300 Tagen festgehalten worden sei, obgleich ihn auch die späteren Juristen einige Male, aber doch nur in Anwendung auf das Trauerjahr, wo er aus uralten Ritualbüchern sich erhalten haben mochte, gebrauchen (Anm. 38). Die meisten Stellen setzen dafür *decem menses*, insbesondere sagten so auch die zwölf Tafeln (Anm. 37) und es liegt auf der Hand, wie missverständlich die erstere Ausdrucksweise war, da sonst *annus* später auch als Jahr mit willkührlichem Anfangstage regelmässig entweder ein natürliches Jahr oder — bei civilrechtlichen Instituten — ein Kalenderjahr bis zur Wiederkehr desselben Datums (genauer des Tages vorher) bedeutet, wie z. B. der *annus* der Usucapion[44]); auch lag dieses in dem Ausdruck selbst, der einen Kreislauf bezeichnet (oben S. 6). Niebuhr (Röm. Gesch. I. S. 313 ff.) hat zehnmonatliche Jahre auch in den auf eine Reihe von *anni* geschlossenen Waffenstillständen Roms mit verschiedenen umliegenden Völkerschaften angenommen. Die Beweise aber, meistens den berichteten Wiederanfängen der Feindseligkeiten vor Ablauf der bestimmten Zahl gewöhnlicher

42) Dieses beweist besonders L. 19. D. de pact. dot. (23, 4) ... *si pater pro filia dotem promisit, ut annua bima trima quadrima die quinto anno a se redderetur* ...

43) Dass auch der Sold nach dem zehnmonatlichen Jahre berechnet worden sei, hat man zwar nach Niebuhr häufig angenommen. Dagegen spricht aber nicht blos der äussere Grund, dass die beiden Hauptarten *annuum* und *semestre* (nicht *quinquemestre*) *stipendium* unterschieden werden (Becker Röm. Alt. II. 2. S. 74), sondern auch der innere, dass der Sold erst auf der spätern Verfassung beruhte.

44) Wie aus dessen Berechnung in Anwendung auf die Manus bei Gell. 3, 2, 12. 13. hervorgeht. Ebenso hinsichtlich des Amtsjahrs der Römischen Magistrate aus Liv. 3, 38. vgl. 36.

Jahre, ohne dass deshalb ein Vorwurf gebrochener Eidestreue gemacht wird[45]), entnommen, sind keineswegs überzeugend; sie beruhen grösstentheils auf der falschen Voraussetzung, dass bewilligte Waffenruhe *(induciae datae)* wie Friedensschlüsse beschworen worden seien, während dabei doch nur von einer *fides pacti rupta* (Liv. 8, 37. 9, 40. 30, 24. 25. 42, 43. Gell. 1, 25.), deren Schuld bei zufälligen Plänkeleien oft zweifelhaft war, die Rede sein konnte. Nach Römischen Rechtsbegriffen können aber Jahre in völkerrechtlichen, also auf dem *ius gentium* beruhenden Verträgen unmöglich civilrechtliche, sondern nur natürliche sein.

Ganz anders als mit dem *annus* verhält es sich mit dem *mensis* des Romulischen Jahrs. Er hat sich als abstractes Zeitmaass von 30 Tagen für immer erhalten. Denn einerseits war ein solches bei der verschiedenen Länge der Numanischen Kalendermonate dringendes Bedürfniss[46]), andrerseits trat dem auch nicht die Besorgniss eines Missverständnisses entgegen, da die Verwechselung mit einem Kalendermonat kaum möglich war[47]), der, wenn man nicht etwas die Abstraction wieder Aufhebendes hinzufügt (z. B. *hoc mense*), eben nicht abstract *mensis* hiess, sondern in allen Daten einen lebensvollen Eigennamen führte und auch ausserdem wegen der verschiedenen

[45]) In einem Falle, auf den der Hauptbeweis gegründet wird, soll allerdings Liv. 4, 58. selbst im achtzehnten Jahr sagen, dass der nach 4, 35. auf zwanzig Jahr geschlossene Waffenstillstand mit Veii schon abgelaufen sei. Aber die dabei angenommene Lesart *Eo anno, quia tempus induciarum cum populo Veienti exierat, per legatos fecialesque res repeti coeptae* entspricht weder den Handschriften noch dem Sinne. Statt *quia tempus* haben jene *qui* (oder *quod) ante tempus*, wonach mit richtiger Deutung und Zurückversetzung eines einmal ausgefallenen *q* an seinen Ort zu lesen sein wird *Eo anno ante quam tempus* u. s. w., was Livius hinzufügt, weil, wenn die Zeit des Waffenstillstandes schon zu Ende gewesen wäre, ohne Weiteres die Feindseligkeiten wieder hätten eröffnet werden können.

[46]) In vielen Fällen konnte man sich allerdings der Bezeichnung durch Tage bedienen, z. B. *XXX, LX dies*, was auch häufig geschah; aber sie war bei grösseren Zeiträumen nicht übersichtlich genug und bei partitiv gedachten monatlichen Fristen überhaupt nicht ausreichend. Doch bediente sich dann die genaue Gesetzessprache wohl auch in Rom lange Zeit ausschliesslich ähnlicher Ausdrücke, wie wir sie auf der tab. Bantina Z. 12. 18. 26 (Osk. Spr. S. 97) finden: *minstreis aeteis* = *menstrui spatii* statt *mensis*. Die Bildungssilbe dieses Adjectivs *(-ter-)* drückt die Gleichstellung in der Zweiheit aus (Hartung über die Casus S. 293, meine Iguv. Taf. S. 595. 632) und nivelliert also auch eigentlich den Begriff des *mens-* zu einem stets gleichen Abstractum, wonach z. B. *tot menstruos modios dare* schon an sich nicht auf concrete Kalendermonate gehen kann. Nur selten kommt der Ausdruck später auch wohl in Anwendung auf concrete Monate vor. Bei *dies* und *annus* (nachdem das letztere in der Mehrzahl auch stets auf natürliche Weise verstanden werden musste) bedurfte man einer solchen nivellierenden Adjectivbildungssilbe nicht.

[47]) Erst in der Kaiserzeit, wo die Kalendermonate schon in todte Zeitabschnitte übergegangen waren, konnte der Zweifel entstehen, ob *duo menses* in einer Verordnung die nächsten beiden Kalendermonate bezeichne. L. 2. Th. C. de decurion. (12, 1) mit J. Gothofredus.

Länge der einzelnen Kalendermonate, der verschiedenen Lage der Nonä und Idus und dem üblichen Rückwärtszählen *a. Cal. Non. Id.* beim Datieren den Gedanken an die Bemessnng eines Monats von Datum zu Datum (wie beim Jahre) ganz unmöglich machte[48]). Dass aber *mensis* als Zeitmaass wirklich im Civilrecht überall 30 Tage bedeutet, kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen[49]). Selbst aber auch die *menses* in den Altitalischen völkerrechtlichen Verträgen sind sicher ebenso zu verstehen[50]), da dieses Zeitmaass, wie schon bemerkt worden, gleichsam *iuris gentium* war und der natürliche Monat sich sehr schlecht zur sichern Bestimmung von Fristen geeignet haben würde.

2. Das Quiritische Jahr.

Ehe wir zum Jahr des Numa Pompilius übergehn, drängt sich noch die Frage auf: hatte denn die mit Romulus' Albanisch-Latinischer Stadt vereinte Quiritische Ansiedlung des T. Tatius gar keine Bedeutung für den Kalender? In der nns überlieferten wissenschaftlichen Geschichte des Römischen Kalenders ist davon mit keiner Silbe die Rede. Daraus darf aber, da doch anch die Quiriten ihren Kalender gehabt haben müssen nnd dieser bei der sonstigen grossen Verschiedenheit des Sabinischen und Latinischen Stammes nicht zufällig gerade auch der Albanische gewesen sein wird, nnr geschlossen werden, dass derselbe gegen den Romnlischen in der späteren Erinnerung völlig zurücktrat, so dass auch der Nnmanische Kalender bloss noch in seinem Verhältnisse zum Romnlischen dargestellt wurde. Im Uebrigen haben sich auch von diesem Quiritischen Jahre unabweisliche Spuren erhalten. Man unterschied noch spät ein uraltes Hirtenjahr, welches mit dem 21 April, dem Palilienfeste, begann[51]), indem nach dieser ländlichen Weise auch der Frühling, der überall die erste Jahreszeit ist, von eben diesem Tage an gerechnet wurde (Dionys. 1, 88).

[48]) Alles dieses ist von Mommsen nicht bedacht, wenn er in seiner Neigung moderne Gedanken ins Alterthum zu übertragen auch die Vermuthung ausspricht, die Römer hätten wohl wie wir mitunter 30tägige oder Monatsfristen von Datum zu Datnm gerechnet.

[49]) Obgleich viel darüber gestritten ist. Vgl. z. B. Arndts Pandekten § 89. Böcking Pand. § 121. a. E. Wegen L. 101. D. de verb. sign. (50, 16) aber Giessener Zeitschr. f. Civilr. N. F. II. S. 166ff. Dass schon Cato so rechnete, zeigt z. B. de r. r. 57.

[50]) Das deutet auch Liv. 9, 43 an, wenn er sagt, dass *XXX dierum induciae* dnrch *bimestre stipendium frumentumque* erkauft worden seien (Mommsens Aenderung *VI mestre* verwirft mit Recht Becker Röm. Alt. III. 2, S. 74). Vgl. andere Beispiele 8, 2. 10, 5. Dionys. 8, 68. 9, 17. 36. 59.

[51]) Tibull. 2, 5, 81:

Succensa sacris crepitet bene laurea flammis
Omine quo felix et sacer annus erit.

Ovid. F. 4, 775:

Quae precor eveniant et nos faciamus ad annum
Pastorum dominae grandia liba Pali.

Es ist aber auch bekannt, dass die Jahrzählung *ab urbe condita,* die wenigstens schon bei den Annalisten der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, Calpurnius Piso, Cassius Hemina und Gellius vorkommt (Macrob. 1, 16, 22. 3, 17. [2, 13.] Censorin. 17.), von diesen aber gewiss aus den älteren Annalen entlehnt war, mit dem 21 April anfing, so dass das Palilienfest später allgemein als das Stadtgründungsfest betrachtet wurde (Schwegler Röm. Gesch. I. S. 444 Anm. 1). Das war es nun entschieden nicht; denn wir werden später sehen, dass sowohl der April als auch das Palilienfest den Sacra des Sabinischen Stammes angehörte, das letztere aber bei diesem allerdings die Bedeutung eines Geburtsfestes des dort nicht als *urbs,* sondern als ländlicher Verband aufgefassten Gemeinwesens hatte. Man hat also später irrig das mitgebrachte Neujahrsfest der Ansiedelung des T. Tatius, welches vielleicht erst seit Numa auch als Stiftungsfest des durch die Vereinigung der beiden Völker — in der That nach Sabinischer Staatsgründungslehre — entstandenen *populus Rom. Quirites* angenommen wurde, zu dem Tage gemacht, an dem schon Romulus seine Stadt gestiftet habe[32]), und die Irrungen bei den Alten über das eigentliche Gründungsjahr des Römischen Staats mögen hierin ihren ersten Ursprung haben. Dagegen war es natürlich und gerechtfertigt, dass man von den beiden Ursprüngen des Staats her überhaupt die doppelte bei den Römern übliche Jahresdatierungsweise hernahm: die Römische des Märzjahres nach dem Beginn des obrigkeitlichen (zuerst königlichen) Amts und daher nach dem Namen der jedesmaligen höchsten Obrigkeit (anfangs des Königs mit Angabe des wievielten Regierungsjahrs) und die Quiritische des Apriljahrs nach der Zahl der Jahre seit Gründung des Staats. Bei den Neuern scheint dieselbe noch kaum recht zum Bewusstsein gekommen zu sein.

Ueber die Beschaffenheit des Sabinischen oder Quiritischen Jahres selbst haben wir nun freilich durch die Feststellung seines Anfangs noch nichts erfahren. Merkwürdig ist aber, dass Columella (11, 2, 5. 26.) bei Auseinandersetzung des Witterungskalenders für den Landmann zum *VI Cal. Febr.* (27 Jan.) anmerkt: *hiems bipertitur,* und zum *XI Cal. Mai.* (21 April, dem Palilientage) *ver bipertitur.* Was war es, was diese Einschnitte in den Frühling und den Winter des gewöhnlichen Kalenders, früher des Numa, damals des Cäsar, machte, dass man sie danach als gleichsam in zwei Stücke getheilt ansah? Für den Frühling ist es offenbar eben das Einfallen des Palilientages, welches

[32]) Wenn nicht der Erfinder, so doch der Verbreiter dieser Ansicht, dem später alle folgten, war allem Anschein nach Fabius Pictor, nach dem der Sabinerinnenraub an den Consualien (21 August) vier Monat nach Gründung der Stadt (also 21 April) geschehen sein sollte. Plutarch. Rom. 14. Dionys. 1, 88., der eben dieser damals längst verbreiteten Ansicht folgt, bemerkt wenigstens noch, er wolle es dahin gestellt sein lassen, ob Romulus das Palilienfest schon vorgefunden oder erst mit seiner Stadtgründung geschaffen habe. Andere lassen das Richtige damit durchscheinen, dass sie (z. B. Varro de r. r. 2, 1, 2.) sagen, die Hirten hätten an den Palilien Rom gegründet.

dem Landmann fortdauernd im Gedächtniss erhielt[53]), dass nach dem alten Quiritischen Kalender hier erst Jahr und Frühling beginne. Dieses zugegeben konnte aber auch der andere Tag bei gleicher Bezeichnung, beim Mangel einer ähnlichen für Sommer und Herbst und bei völliger Unerfindlichkeit irgend eines andern Grundes nur das Ende desselben Jahres angeben sollen, das ja auch naturgemäss ebenso wie der Anfang später fallen musste als im Romulischen Jahr. Danach zählte denn das Quiritische Jahr 282 Tage[54]), die rationell nur ein dem Albanischen direct entgegengesetztes zehnmonatliches Mondjahr mit wahrscheinlich 8 Monaten von 28 und 2 ausgezeichneten von 29 Tagen gebildet haben, wonach der Hirt in der rauhen Sabina selbst 83 Tage monatslos bis zum wiedererreichten Aprilsonnenstande ablaufen liess gegen die 60 oder 65 des Landmanns in dem sonnigen Latium. Zur Bestätigung scheint denn auch Mehreres zu dienen. Zuerst dass nach Ovid. F. 3, 94 seq. in Cures und ebenso bei den Sabinern und den von ihnen abstammenden Pelignern der März der vierte Monat war, oder wie er sich bei Cures bezeichnend ausdrückt: *A tribus hunc primum turba Curensis habet:* d. h. er war der erste ausgegangen von d. h. nach drei vorangehenden, womit nur gemeint sein kann, dass in Cures es noch bestimmt hervortrat, was bei den übrigen Sabinern verwischt war, wie der März nach drei ihm hinter dem Ende des Jahres vorgesetzten Monaten doch eigentlich noch der erste Monat geblieben sei. Diese Völker hatten also die 83 überschiessenden Tage auf drei neue Monate vertheilt und so wie die Lavinaten (S. 9) dreizehn Monate erhalten. Ferner erhält es nun einen Sinn, wenn die Alten berichten (Censorin. 20, 4. Solin. 1. Macrob. 1, 12, 3. 1, 13, 2.), Numa habe die beiden von ihm den Romulischen zehn hinzugefügten Monate Januar und Februar ursprünglich auf je 28 Tage angelegt. Es heisst das nur, dass er für diese speciell auf dem sacralen Mondjahr beruhenden Monate auch die Quiritische Monatslänge zum Princip genommen habe. Von der siebentägigen Sabinischen Woche, die auch trefflich zu einem Monat von 28 Tagen stimmt, wird im zweiten Buch zu handeln sein.

[53]) Wie unverwüstlich dieser uralte Hirtentag seine Geltung in dem Lande der Rinder bewahrte, beweist auch noch ein Kalenderfragment bei Gruter 136 = Mommsen I. N. 6747, welches ganz eigenthümliche Jahreszeitendauer angiebt, nehmlich einen Sommer vom 21 April bis 24 Juli und einen Winter vom 23 Oct. bis 20 Jan., woraus sich die übrigen beiden Jahreszeiten von selbst ergeben. Der 20 Jan. fällt gerade eine Sabinische Woche (wovon später) früher als das *hiems bipertitur* des Columella. Sehr wahrscheinlich daher, dass beide Daten doch dem Ursprung nach identisch sind und sich nur dadurch von einander unterscheiden, dass bei dem einen eine das Jahr schliessende Festlichkeit, etwa nach Art der *feriae conceptivae,* noch mit in den Winter eingerechnet wurde, bei dem andern nicht.

[54]) Wenn man nehmlich die Julianischen Monate zu Grunde legt, was man aber muss, weil ja auch das Datum des Palilienfestes *XI Kal. Mai.* nach ihnen ausgedrückt ist.



Ein Hirten- und Mondjahr bei dem ebenso wegen seiner Viehzucht, wie wegen seiner Gottesfurcht berühmten Sabinerstamm kann nun nicht auffallen, wenn der Mond die schon früher bemerkte religiöse Bedeutung hatte, ebensowenig aber auch ein damit verbundenes zehnmonatliches Jahr, welches wahrscheinlich im ganzen alten Italien dem zwölfmonatlichen als das einfachere voranging[55]). Für die Geschichte des Römischen Kalenders ist aber die Wiederauffindung des Quiritischen Jahrs besonders deshalb wichtig, weil nun die Aenderungen, welche die Alten von Numa berichten, nicht mehr so willkührlich, schroff und unvermittelt auftreten, dass man deshalb ihre Geschichtlichkeit leicht bezweifeln konnte. Er musste einen neuen Kalender schaffen, wenn die beiden Hauptstämme, aus denen der Staat bestand und die bisher, der Quiritische wahrscheinlich unterdrückt, doch jeder nach eigener Jahreseintheilung gelebt hatten, wirklich zu einem Volk zusammenwachsen sollten. Er musste dabei, selbst ein Quirite, nach dem mächtigeren religiösen Princip zum Mondjahr übergehn, aber doch so, dass beide Kalender ihre Berücksichtigung fanden und in einem dritten höheren aufgingen, dessen Vorzüglichkeit alle damaligen Bestandtheile des Staates befriedigte. Zu diesem wenden wir uns jetzt.

3. Das Jahr des Numa Pompilius.

Dass Numa den in den drei Stämmen vollendeten jungen Staat in Sabinischer Weise durch Götterfurcht neu begründete, wie die alten Schriftsteller einstimmig sagen, tritt nirgends so sehr hervor, als in seiner neuen Jahres- und Festordnung, mit der daher Livius die Darstellung seiner neuen Einrichtungen mit Recht beginnt[56]).

[55]) Dass Julius Cäsar auch ausserhalb Roms noch zehnmonatliche Jahre vorfand, sagt Censorin. 20. ausdrücklich und wir haben schon mehrere Beispiele solcher Jahre nachgewiesen. Auch der zehnte Monat *Martius* der Aequiculer (Ovid. F. 3, 93.) wird nach der Zusammenfassung der zehn Finger in die kriegerischen Hände, welche das älteste Symbol des Mars mit Schild und Speer sind, ursprünglich der letzte und nach dieser Auffassung (vielleicht nach dem ersten) geehrteste gewesen sein, weshalb auch Ovid, der nach der höheren Ehre ordnet, ihn gleich nach dem Laurentischen März anführt. Nach der Bedeutung des Mars in Italien konnte sein Monat ursprünglich nur der erste oder der letzte der zehn sein. Ein letzter würde aber eben auch das in Anm. 53 vermuthete Fest erklärlich machen.

[56]) 1, 19. *Atque omnium primum ad cursum lunae in duodecim* (statt der bisherigen zehn) *menses describit annum, quem quia tricenos dies* (der Monate des bisherigen Sonnenjahrs) *singulis mensibus luna non explet* (was eine Verkürzung desselben nothwendig machte, eben damit aber auch noch mehr das Folgende bewirkte) *desuntque dies solido anno, qui solstitiali circumagitur anno* (dem nun nach dem Wintersolstitium zu rechnenden Sonnenjahr, vgl. Plut. qu. Rom. 19) *intercalareis mensibus interponendis ita dispensavit* (in einen Cyclus von Jahren) *ut vicesimo anno* (so die Handschriften) *ad metam eandem solis, unde orsi essent, plenis annorum omnium*

Sein Princip dabei war, unter Verschmelzung des Romulischen und Quiritischen Kalenders den sacralen Gesichtspunkten, die der erstere gleichsam nur neben sich geduldet hatte, nun auch volle civilrechtliche Geltung zu geben, weshalb man sein Jahr auch mit Recht das sacrale nannte (*ἱερατικὸς ἐνιαυτός* Lyd. de mens. 4, 1) und das geschah, indem er vor Allem die menschliche Unreinheit oder Verschuldung gegen die Götter auch in das civile Sacralrecht selbst einführte, eben damit aber auch nach dem, was wir oben über das Verhältniss von Sonne und Mond für die Naturreligion bemerkt haben, das Sonnenjahr zu einem Sonnenmondjahr umbildete.

Im Einzelnen geht nun der Bericht über dieses Jahr ziemlich übereinstimmend dahin, dass auch Numa von einem Sonnenjahr von 365 ganzen Tagen ausging (oben S. 14), dass er aber hinsichtlich des in dieses hineinzubauenden Mondenjahrs erstens zwölf civile Monate machte, indem er zu den bisherigen zehn den Januar und Februar hinzufügte, zweitens zwecks der Herstellung von zwölf synodischen Monaten, die nach seiner Meinung 354, wie Andere sagen, 355 Tage betrugen, jenen zwölf Monaten eine grösstentheils verminderte und ungleiche Tagezahl gab, und zwar unter den zehn dem März, Mai, Quintilis und October je 31, den übrigen sechs und dem Januar je 29 Tage, woneben aber der Februar (nach Macrobius ursprünglich auch der Januar) 28 Tage erhalten haben soll; drittens dieses Mondenjahr von 354 oder 355 Tagen mit dem Januar anfing, und viertens ein Einschaltungssystem erfand, wodurch er dieses Mondenjahr mit dem Sonnenjahr in Einklang brachte. Ueber den letzteren Punkt differieren aber die Schriftsteller sehr, indem Manche das Einschalten überhaupt erst aus späterer Zeit datieren und die Art des Einschaltens selbst auf sehr verschiedene Weise bestimmt wird, welche Unsicherheit dann auch wieder theils die Auffassung des Februars ergreift, weil nach einstimmiger Lehre nach dem 23 Februar eingeschaltet wurde, theils auch selbst die Länge des Mondenjahrs, ob 355 oder 354 Tage, weil ausser einem Schaltmonat auch ein Schalttag erwähnt wird (Macrob. 1, 13, 16...19). Gewöhnlich nahm man aber später an, dass der Schaltmonat, gebildet aus den 11 Tagen und einem Bruchtheil, welche dem 354 tägigen Jahr zu dem natürlichen Jahre fehlten, nach einem Cyclus von vier Jahren in jedem zweiten und vierten Jahr hinzugefügt wurde, und dort 22, hier 23 Tage zählte, was denn jedenfalls im Ganzen die Einrichtung des späteren Jahres vor Julius Cäsar war (Censorin. 20. Macrob. 1, 13. Solin. 1).

Man erkennt auf den ersten Blick die Uebereinstimmung und Sicherheit der Berichte hinsichtlich dessen, was in Numas Kalender

spatiis dies congruerent. Idem nefastos dies fastosque fecit etc. Die übrigen zum Theil wichtigeren Hauptstellen sind: Ovid. F. 3, 151. Plut. Num. 18. 19. Qu. Rom. 19. Censorin. 20. Solin. 1, 34—47 (früher c. 3). Macrob. 1, 13. Lyd. de mens. 1, 16. Zonar. 7, 5. Mehrere noch bei Hartmann Ordo jud. S. 139.

fest und unverbrüchlich war und deshalb durch jährliche priesterliche Observanz sich unverändert bis in die späte Zeit erhielt — des sacralen Theils des Kalenders, d. h. der Zahl, Namen, Folge und Länge der benannten Monate, wovon die Kalenden, Nonen, Idus, Feste, *dies fasti* und *nefasti* abhingen. Die Unsicherheit und Meinungsverschiedenheit tritt dagegen ein bei dem, was, als nicht sacral, geändert werden konnte, dem Schaltungswesen und was damit zusammenhing. Nimmt man hinzu, dass hierin wirklich mehrfache Aenderungen eingetreten waren, indem wiederum die Klage allgemein ist, dass durch die späteren Pontifices die ursprüngliche Einrichtung aus Unkunde oder aus unlautern Motiven corrumpiert worden sei[57]), so geht man gewiss mit dem Urtheil nicht fehl, dass die Schriftsteller ihre Auffassung dieses Theils des vorcäsarischen Jahrs im Ganzen aus den ihnen historisch allein bekannten Principien des Römischen Kalenders in der späteren Zeit der Römischen Republik schöpften und von da aus nur mit Benutzung der einen oder andern geschichtlichen Notiz auf die frühere Zeit zurückschlossen[58]), wobei dann für ihre Constructionen auch noch die Befangenheit in den Ansichten ihrer Zeit zu beachten ist, welche von wahrhaft historischer Entwickelung in einer so viel frühern von ganz andern Motiven bestimmten Zeit nichts wusste und nur das, was später das Hauptinteresse war, die mathematische Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Kalenders im Verhältniss zum Sonnenjahr im Auge hatte. Geht man aber von sicheren Anhaltspunkten in ihren und andern zuverlässigen Angaben aus und nimmt ausserdem eine naturgemässe Entwickelung an, so lässt sich doch wenigstens in allem Hauptsächlichen noch der geschichtliche Hergang herausfinden.

Beginnen wir mit dem Zweifellosesten, der Einrichtung der Monate, so entsprachen diese bei einer Länge, die meist 29, bei vieren 31 Tage betrug, und also zwischen den Römischen und (wahrscheinlichen) Quiritischen Monaten ziemlich die Mitte hielt, nun jedenfalls mehr als im Romulischen Jahr den natürlichen Mondumläufen des Sonnenjahrs: vom Februar und der Schaltungszeit wird später die Rede sein. In demselben Grade entsprachen aber auch wieder die kalendarischen Zeiten jedes Monats den Phasen des Mondumlaufs. Vor Numa hatten die Priester für ihre sacralen Ver-

[57]) Cic. de leg. 2, 12, 29 *diligenter habenda ratio intercalandi est; quod institutum perite a Numa posteriorum pontificum neglegentia dissolutum est.* Ausserdem vgl. Censor. 20. Macrob. 1, 13, 11… 13.

[58]) Bemerkenswerth ist, dass nur die ältern und also noch besser unterrichteten Schriftsteller Cicero (Anm. 57) und Livius (Anm. 56) Numa ein befriedigendes Schaltsystem beilegen. Censorinus, Macrobius und Solinus sprechen bei Darstellung der Geschichte des Römischen Schaltsystems Angesichts der verschiedenen Meinungen, über die sie nicht mehr zu einem festen Urtheil kommen konnten, nur allgemein von *Romani.* Nur Plutarch (Num. 18) führt im leicht begreiflichen Interesse für seinen Helden das spätere vorcäsarische Jahr in seinen Grundzügen auf Numa selbst zurück.

richtungen sich sogar noch nach den natürlichen Mondumläufen selbst gerichtet, wie aus dem Gebrauch hervorgeht, der von ihm selbst offenbar nur bildlich noch beibehalten wurde, um damit das Wurzeln seiner Monate in den allein wahrhaft heiligen wirklichen Mondumläufen zu bezeichnen und deren Heiligkeit auf die seinigen zu übertragen: dass nehmlich ein Priester das erste Erscheinen der Neumondssichel beobachten und dem Könige verkündigen musste, worauf dieser die Kalendenvolksversammlung abhielt[59]). Als nun aber die synodischen Monate in kalendarische umgewandelt wurden, wurde der Mondumlauf in diesen vor Allem dem des Jahres nachgebildet, was offenbar auf der sacralen Idee beruhte, dass die dem Sol (Jupiter) gleichsam ehelich zugesellte und von ihm alles Licht entnehmende Luna (Juno) sich ihm auch in ihren Sitten und Rechte conformieren müsse. *Calendae* und *Idus* d. h. Neumond und Vollmond des Kalendermonats verhielten sich wie Winter- und Sommersolstitium und wie mit jenem oder sacral-kalendarisch mit dem Januar das Jahr begann, so auch mit den Kalenden der Monat. Mit der alt-Italischen Weltanschauung traf dieses darin überein, dass der *cardo* von der dunkelen Mitternacht nach dem hellen Mittag die Welt in zwei Hälften theilte und davon hiess denn auch der kalendarische Vollmond *(v)idûs*[60]). Wie aber das Jahr ausserdem durch das Frühlings- und Herbstäquinoctium quer (gleichsam wie durch einen *decumanus)* getheilt ist, denen kalendarisch der ausgezeichnete März mit seinem alten politischen Neujahr und der unausgezeichnete September entsprechen, so ist auch im Monat das erste Viertel, dem das letzte gegenüber liegt, als *Nonae*, ihm gegenüber aber nicht auch der *d. IX. ante Cal.* ausgezeichnet, und jenes wurde

[59]) Macrob. 1, 15, 9. *Priscis ergo temporibus, antequam fasti a Cn. Flavio scriba invitis Patribus in omnium notitiam proderentur, pontifici minori haec provincia delegabatur, ut novae lunae primum observaret aspectum visamque regi sacrificulo nuntiaret. Itaque sacrificio a rege et minore pontifice celebrato idem pontifex calata, id est vocata, in Capitolium plebe juxta curiam Calabram quae casae Romuli proxima est, quot numero dies a Calendis ad Nonas superessent, pronuntiabat et quintanas quidem dicto quinquies verbo καλῶ, septimanas repetito septies praedicabat ... et hunc diem, qui ex his diebus, qui calarentur, primus esset, placuit Calendas vocari.* Vgl. Lyd. de mens. 3, 7., der eine Senatsversammlung erwähnt. Seit Cn. Flavius scheint die bildliche Beobachtung des Mondes weggefallen zu sein. Varr. de L. L. 6, 27. Man missversteht aber die Nachricht völlig, wenn man sie, wenigstens für Numas Zeit, auf ein wirkliches Beobachten des natürlichen Neumondes bezieht, was mit dessen civilrechtlichem Kalender ganz unverträglich ist. Das Opfer an die Juno (Kalendaris in Lavinium) sollte offenbar den Rex und den Priester eben deshalb sühnen, dass sie um des civilrechtlichen Kalenders willen von dem wirklichen Neumonde abzuweichen sich erlauben mussten.

[60]) Nehmlich von dem Stamm *vid-* in *di-vido, di-viduus, vidua* u. s. w. Ueber das entsprechende Umbrische *ved-* oder *vet-* vergl. meine Iguv. Taf. S. 278. 478. Daher *Idus* auch Sabinisch war. Varr. 6, 13. Die Etrusker, welche dafür *Itis* (Macrob. 1, 15, 14) oder *Itus* (Varr. l. c.) sagten, werden dieses von den Umbrern entlehnt haben. Griechisch entspricht *διχομηνία.*



offenbar auch neben den *Calendae*, dem sacral-kalendarischen Neumonde in dem Sinne, in welchem der erste Januar Neujahr war, gleichsam als sacral-politischer Neumonat aufgefasst, so dass es — etwa bei den alten Sabinern — auch eine Zeit gegeben haben wird, in der ebenso nur die Tage von dem ersten Viertel, als mit welchem der Mond erst zu Lichtkräften kam, bis zu Ende des Monats als eigentlicher Monat, wie — bei den alten Latinern — nur die Zeit vom März bis zum December als eigentliches Jahr betrachtet wurde. Geradezu spricht diese Analogie zwischen Neujahr und Neumonat Varr. 6, 28 aus und vergleicht nur irrig im Sinne seiner Zeit die *Nonae* mit den *Calendae Januariae* (statt *Martiae*): *Nonae appellatae aut quod ante diem nonum Idus semper, aut quod, ut novus annus Calendae Januariae ab novo sole appellatae, novus mensis ab nova luna Nonis. Eo die enim in*[61] *urbem ab agris ad regem conveniebat populus. Harum rerum vestigia in sacris Nonalibus in arce, quod tunc ferias primas menstruas quae futurae sint eo mense, rex edicit populo* (ähnlich Macrob. 1, 15, 12. 13). Dieselbe Analogie liegt ferner in der hier erwähnten sacralen Versammlung des Volks, die der am Neujahrstage *(Cal. Martiis)* entspricht. Dass man aber auch nur die Tage von den Nonen bis zum Ende des Monats als sacral vollgültige und die von den Kalenden bis zu den Nonen als dazu nur überleitende Neumondszeit (in unserm Sinne) betrachtete, das zeigen drei Umstände.

Erstens fielen die alten Festtage nur in jene Zeit (wovon später). Zweitens war in der That auch nur diese Zeit in eben solche gleiche Mondphasenwochen von acht Tagen gefasst, wie das Albanische Jahr in die zehn, beziehlich zwölf Sonnenmonate, indem von den Nonen bis zu den Idus (oder eigentlich umgekehrt) stets 8 (daher eben nach Römischer Zählung *Nonae),* nach den Idus bis zu Ende des Monats stets 16 Tage gezählt wurden[62], die ersteren des bis zum Vollmond wachsenden Lichts entsprechend dem ersten Drittel des jetzigen Jahres mit den lebensvollen Monaten bis zum höchsten Sonnenstande (März, April, Mai, Juni), diese letzteren beiden den andern zwei Dritteln des Jahres oder den 8 Monaten mit blossen Zahlnamen nebst Januar und Februar[63]. Drittens wurde die Zeit bis zu den Nonen auch ausdrücklich als die des hohlen d. h. noch nicht bis zur Hälfte gediehenen, gleichsam unmündigen und darum noch nicht

[61]) So die Handschriften offenbar richtig, weil damit der Grund des *novus mensis* angegeben werden soll. Er war, wie das Neujahr, durch eine Volksversammlung ausgezeichnet. Irrig hat Müller mit Streichung des *enim Eodem die in* geändert.

[62]) Macrob. 1, 13, 6. 7. 1, 15, 7. Varro 6, 28.

[63]) Selbst so weit geht die Analogie, dass wie verhältnissmässig die weitaus meisten alten Feste in die zehn ersten Monate (vom März an) fallen und davon die wichtigsten wieder in die vier ersten, wogegen Januar und Februar nur sehr wenige Feste haben, auch in den Monaten die meisten Feste die Woche bis zu den Idus und die erste nach den Idus einnehmen; nur in wenigen Monaten hat deren auch die letzte Woche.

zum sacralen Handeln geeigneten Mondlichts bezeichnet[64]), indem ein Pontifex an den Kalenden, um anzugeben, *quot numero dies a Calendis ad Nonas superessent* (Macrob. 1, 15, 10) ausrief: *dies te quinque calo Juno covella* oder *septem dies te calo Juno covella* (Varr. 6, 27), was nicht heisst: ich rufe dich herbei (das würde eine Ordinalzahl des Tages erfordern z. B. *in diem quintum)*, sondern ich heisse dich *Juno covella* — vielleicht ist auch *covellam* zu lesen — so viele Tage hindurch (obgleich du es vielleicht nicht wirklich bist) und wohl den Zweck hatte, theils durch das Wort civilrechtlich festzustellen, was in der Wirklichkeit in der Regel nicht so war, theils gegen die Götter selbst es zu rechtfertigen, warum die Volksversammlung, in der die Feste des Monats angesagt werden sollten, noch auf so viele Tage hinausgeschoben werde. Die Berufung des Volks selbst auf den neunten Tag *ante Idus* mochte also jener Formel vorangehen, und dieser ergab sich ihm dann aus der letzteren von selbst daraus, dass es erfuhr, wie viel Tage bis dahin nur noch der Mond hohl war, indem — da man sich sobald als möglich versammeln musste — auch schon der fünfte oder siebente Tag selbst als Uebergangstag vom hohlen in den halben Mond Versammlungstag war, wie man aus diesem Gesichtspunkt auch den natürlichen Neumondstag als Uebergangstag zur ersten Sichel *luna silens* (Anm. 64) oder *dies intermestris* nannte und schon mit zum neuen Monde rechnete.[65]) Den Ausdruck *Calendae* erklären Varro und Macrobius verkehrt von der zu nennenden — *Juno;* auch hätten ja dann alle fünf oder sieben Tage *calendae* heissen müssen. Vielmehr wird dieser Tag schon in der Urzeit, wo man sich noch nach dem natürlichen Mondeslauf richtete, da er beim 'Schweigen' des Mondes selbst, namentlich an trüben Tagen, am meisten und schlechthin eigentlich allein dessen bedurfte, durch Ausrufen dem Volke bekannt gemacht zu werden *(calenda erat)*, an irgend einem frühern Versammlungstage ausgerufen worden sein; später geschah dieses wahrscheinlich an den Idus des vorhergehenden Monats, wo das Volk festlich versammelt war, ähnlich wie wieder an den Kalenden für die Zeit bis zu den Nonen, also etwa mit der Formel *post sedecim dies calo te Juno silens.* Der Plural *Calendae* rührt bekanntlich wie bei den *Nonae*

[64]) Der Landmann nannte im natürlichen Monat diese Zeit — im weiteren Sinne aber überhaupt die *luna crescens* — den dürstenden Mond *(sitiens)*, weil er sich wie ein hohler Becher zur füllen trachtete. Plin. N. H. 17, 9, 8. wonach auch bei Cato 29. 50 *silenti luna* in *sitienti luna* zu verbessern sein wird. Denn *silens luna* war ein anderer älterer Ausdruck für *intermenstrua* oder *interlunium*, weil dann der Mond überhaupt nicht scheint, zu nichts anffordert. Plin. 16, 39, 74. *Inter omnes vero convenit, utilissime in coitu eius* (der Conjunction) *sterni, quem diem alii interluni, alii silentis lunae appellant.*

[65]) Varr. 6, 10. Vgl. de r. r. 1, 37, 1. Schon bei Cato 37, 3 sind *intermestri lunaque dimidiata* die entsprechenden natürlichen Zeiten für die kalendarischen *Calendae* und *Nonae.* Ebenso bei Plin. N. H. 18, 32, 75. Vgl. Cic. de rep. 1, 16.

und *Idus* nur vom Vorkommen des Tages in allen Monaten her. Von ihrer Sühnung an den Kalenden hiess die Juno *Calendaris* (Anm. 59. S. 9).

Wie nun die in die drei Mondphasenwochen gefasste eigentliche Monatszeit dem Jahre mit ursprünglich 30tägigen Monaten entsprach, so auch die dazu überleitende Zeit des bis zur Hälfte wachsenden Mondlichts der ähnlichen der bis zum März sich hebenden Sonne, von der im Kalender des Numa nur noch die Intercalarzeit und die fünf überleitenden Tage übrig waren. Wie viel Tage jene im Kalendermonat einnahm, hing nach Feststellung des Gesetzes der drei durch die Idus bestimmten Wochen von diesen Idus selbst als der lebensvollsten und wichtigsten Mondphase ab. Obgleich diese nun im natürlichen Mondlaufe sich im Ganzen am meisten von selbst zu erkennen giebt, so bedurfte sie doch bei Einführung eines festen civilrechtlichen Kalenders auch ihrer kalendarischen Feststellung und konnte da voller oder knapper genommen werden. Natürlich war die vollere Annahme derselben, die sie — unter Festhaltung des Imparilitätsprincips — möglichst in die Mitte des Monats (die volle Opposition) brachte, die heilbringendere und so wurden sie in den vier durch ihre Feste ausgezeichneten Monaten (S. 17) auf den 15ten, in den übrigen auf den 13ten angesetzt, was denn zur Folge hatte, dass — zur Erfüllung der beiden Wochen nach den Idus — jene Monate 31, diese (ausser Februar) 29 Tage und — zur Erfüllung der Woche vor den Idus — jene *Nonae septimanae*, diese *quintanae* erhielten.

Wir wenden uns zu dem Jahre der jetzigen zwölf Monate.

Wohl missverständlich, aber nicht unrichtig, wie Mommsen meint (Chronol. S. 27) ist die bei den Alten (Ovid. F. 1, 43. 44. 2, 47. Plut. qu. Rom. 19. Num. 18. Macrob. 1, 13, 3. Lyd. de mens. 1, 16) öfter ausgesprochene Ansicht, dass das Jahr des Numa mit dem Januar anstatt des März aufange. Allerdings begann das politische Leben in dem nun vollendeten Dreistämmenstaat einschliesslich s e i n e s Festcyclus wie früher mit dem ersten März (bezüglich mit den ihn einleitenden fünf Vortagen) und die sacral gleichgültige Schaltzeit, welche als solche naturgemäss ans Ende des Jahres gehört, verlief auch in Numas zwölfmonatlichem Kalender nicht nach dem December, sondern nach dem Februar. Doch aber liess er das Sonnenm o n d j a h r als solches, d. h. aber das Jahr, so weit es ihm im Gegensatz zu dem Romulischen Märzjahr eigenthümlich war, mit dem Januar, wie den Monat mit den Kalenden anfangen. Das bezeugt ausser dem, was für diesen natürlichen Jahresanfang schon aus der vornumanischen priesterlichen Ansicht beigebracht worden (S. 13), theils schon die Benennung dieses Monats auch von einer Gottheit, und zwar dem Janus, der nach einer ursprünglich ausländischen höhern physiko-theologischen Idee allen Göttern, auch dem Jupiter und Mars, als Gott des absoluten Licht- und Lebensanfangs vorgeht und namentlich im Sonnenmondkalender nach dem schon früher Angeführten (S. 12 ff.) vom Januar aus alle übrigen Monate und das

ganze natürliche Jahr beherrscht, theils die Sache selbst, dass in diesem Monat nach der zu Ende gegangenen Kraft der Sonne der Mond seine vornehmste Bedeutung hat und auch die Sonne, ihren Lauf für sich angesehen, diesen doch nach Analogie alles sichtbaren Lebendigen, welches im Zustande der unentwickeltsten Schwachheit beginnt, ebenso für das Jahr nach der Winterwende wie für den Tag nach Mitternacht anfängt[66]). Es lag aber auch in der Natur dieser nur physiko-theologischen Idee des Janus, dem selbst im ganzen alten Jahr kein Festtag eingeräumt ist, dass sie und daher auch der nach ihr dem Januar zugefallene natürliche Jahresanfang für das politische Leben eine nur ganz untergeordnete sacrale Bedeutung hatte — wie die vorgebaute Thür am Tempel (Ovid. F. 2, 51) — und noch viele Jahrhunderte lang behielt[67]).

Noch deutlicher machen jedoch diesen nur relativen Anfang des Numanischen Jahres mit dem Januar die Feste des Januars und Februars, welche *iure sacro* gegen die der übrigen zehn Monate ein eigenes System — nach Anfang und Ende betrachtet das des *Janus Quirinus*[68]) — bilden. Nach der Bedeutung jener Feste erscheinen nehmlich Jahr und Staat, verglichen mit dem sich entwickelnden Menschen, während dieser Monate gleichsam im Zustande einer häus-

[66]) Hierauf legt Lyd. l. c. das Hauptgewicht; auch gilt diese Ansicht vom natürlichen Anfange des Jahres bei den Alten für die eigentlich Römische. Ovid. F. 1, 163. Censorin. 21. Plut. qu. Rom. 19. Serv. ad Aen. 7, 720. Mit Recht, wenn man unter dem Römischen das auf Festsetzung der Römischen Obrigkeit beruhende versteht im Gegensatz zum anfänglichen Naturstaat.

[67]) Man kann sich dieses durch die Rolle, welche Janus im Opferwesen spielt, verdeutlichen. Ueberall erhält er ein kleines Voropfer *(Jano praefamino)*, das aber gleichsam nur der Eingang zum Hauptopfer des andern Gottes ist, dem das Fest eigentlich gilt, und dieses in keiner Weise bestimmt.

[68]) Dieser Janus ist der *bellorum potens* (Macrob. 1, 9, 16. Liv. 1, 32 — wo *Jane* (statt *Juno) Quirine* zu lesen ist — Lyd. de mens. 4, 2) der seinen Tempel mit dem Anfange des Kriegs als *Patulcius* aufthut, beim Ende desselben als *Clusivius* schliesst (Horat. carm. 4, 15, 9., wo er *Janus Quirini* heisst). In dem Aufthun liegt nehmlich der Gedanke des Anfangs, wie im Schliessen der des Endes der Bewegung. In der Zusammenstellung *Janus Quirinus* wird aber Janus der Zeugende (im Januar) in seiner Richtung und Bewegung auf den Quirinus (17 Februar) hin gedacht und setzt er so den Staat in Bewegung, so heisst dieses, dass derselbe in eine Lage gekommen ist, in welcher seine ganze Existenz von Grund aus auf dem Spiele steht, so dass er der steten Fortzeugung und Heranbildung junger Krieger bedarf, um seine Existenz zu behaupten. Mit Kriegsauszug und Schlacht hat er also nichts zu schaffen; er ist der göttliche Reflex des Kriegszustandes des Staats nur nach dessen innerer, öffentlich nicht hervortretenden Seite; daher ihm auch nach Numas Gesetz erst die *tertia spolia* nach den ersten des Jupiter und den zweiten des Mars zukommen (Fest. v. Opima p. 189) und sein Flamen erst der dritte ist. Dem kriegerischen *Janus Quirinus* entspricht übrigens auch die nachher zu erwähnende *Carmenta*, insofern sie mit der Nikostrate parallelisirt wird. Preller S. 357.

lich verborgenen Präexistenz vor der erst im März zu beschreitenden öffentlichen Laufbahn des auch da erst auftretenden ausgebildeten Dreistämmestaats; unter einander aber verhalten sich beide Monate wieder wie die beiden Stadien der Zeugung nebst Schwangerschaft und der Geburt nebst Impubertät, mithin auch so, dass dort das männliche, hier das weibliche Princip vorwaltet, und bei der Geburt der sacrale Grundsatz festgehalten wird, dass der *partus* die ersten acht Tage, in denen er bis zur Fassbarkeit und Fassfähigkeit (*ἀφή*), der natürlichen Grundlage der Persönlichkeit und damit der Fähigkeit zur Namengebung, erstarkt (Lyd. de mens. 4, 21; vgl. Tertull. de anima 39) und folglich bis zum *dies lustricus* noch gleichsam zum Mutterleibe und weiterhin der Unmündige in den beiden Stadien bis zur und nach der *infantia* noch blos zum Hause gehört. In den Januar fallen nehmlich eigentlich nur zwei öffentliche Feste, beide erste Ursprungsfeste für die beiden Urelemente des Staats, König und Volk, die *Agonia* am 9ten (also sobald der Monat selbst mit Zurücklegung seiner ersten Woche erstarkt ist), und die beiden *Carmentalia*, von denen noch später die Rede sein wird, am 11ten und 15ten. Die *Agonia*, welche in den übrigen zehn Monaten, wo sie dreimal unter demselben Namen wiederkehren, für Stammgötter als himmlische Urbilder des die Stammhäupter vertretenden Rex, so bestimmt sind, dass da bei ihnen wie bei allen Göttern des Janus nur präfationsweise als ihrer theologischen Voraussetzung gedacht wird, werden hier und hier allein dem Janus selbst als Genius (= Erzeuger, *Janus consivius* Macrob. 1, 9, 16) der Stammgötter und folglich auch nur für das Princip (nicht die öffentliche Action) des irdischen Königthums gefeiert, übrigens auch als *Janus geminus*, weil er principielles Urbild des Königs eines Zwillingsvolkes ist (Ovid. F. 1, 317 seq. Preller Röm. Myth. S. 159). Die *Carmentalia*, zu Ehren der Carmenta, der Frau und doch auch der Mutter des Euander (Urrömers) d. h. des Römischen *venter* sowohl als Mutter wie als Leibesfrucht gedacht, und verwandt der auch mit Janus zusammengestellten Mutterpflegerin *Carna* (Preller S. 603, 4) sind eigentlich ein Fleischbildungs- (Conceptions- und Schwangerschafts-) Fest, verdoppelt mit Rücksicht auf das Zwillingsvolk des *populus Romanus* und der später hinzugetretenen Quiriten, und betreffen also auch die noch unsichtbare Präexistenz im Mutterleibe — zugleich die des Jahrs im schneebedeckten Schooss der vaterländischen Erde [69]). Eben so hat der Februar eigentlich, nehmlich abgesehen

[69]) Als Fest des absoluten Lebens, welches in der Conception liegt, charakterisirten sie sich auch dadurch, dass in das Heiligthum der Carmenta weder Leder noch sonst etwas von einem entseelten Thiere gebracht werden durfte. Die Juturna, die Römische Urquellgöttin, Gemahlin des Janus und Mutter des Fontus, erhielt an den ersten Carmentalien eine Nebenfeier, weil das Wasser das weibliche, wie das Feuer (hier Janus) das männliche Lebensprincip ist und aus dieser Quelle auch das ganze Jahr hervorbricht. Vgl. Preller Röm. Myth. S. 151. 163. 508.

von dem **Jahresschlussfest** der Terminalien (wiewohl man dieses auch als Schlussfest der beiden Monate und damit der Zeit der Unmündigkeit des Staats und Sacraljahrs betrachten kann) nur zwei, den doppelten *Carmentalia* nun für die Zeit von der Geburt an entsprechende Jahresfeste, die der Juno gefeierten *Lupercalia* am 15ten (also einsetzend in den Monatstag, mit dem die bis zur Geburt reichenden Carmentalien im Januar schlossen) und die *Quirinalia* am 17ten, jene zur Lustration der *urbs Roma* bestimmt, welche wie eine (von Zwillingen) entbundene Mutter, eben deshalb mit den Geborenen — in den Opfergebräuchen repräsentirt durch zwei nackte und als noch halb thierisch dargestellte junge Leute, denen man das Blut (als *sanguinolenti a matre)* mit Milch und Wolle (menschliche Nahrung und Kleidung) abwischt — eben so wie das nun vom Winterschmutz sich lösende Jahr der Hauptlustration bedarf: diese ein Fest des Quirinus, des göttlichen Repräsentanten zugleich des priesterlich streitbaren Eheherrn, der sich des Ehesegens in der nach der *infantia* von der Mutter in seine Pflege übergehenden einstigen Kriegerschaar erfreut (Preller S. 328 ff.) und des der *urbs Roma* vermählten priesterlich-Quiritischen Stammes auf seinem nach entferntem Winterschmutz neu aufgrünenden Felde umher. Da aber auch der schon abgeschiedene Theil des Volks bedacht werden muss, und zwar nach dem gewöhnlichen Vorzug des *ius religiosum* schon vor dem lebenden, so griffen die gedachten beiden Feste nur ein in die übrigens auch auf der häuslichen Seite der Religion beruhenden und mit den Idus (dem 13ten) beginnenden *Parentalia*, für die Seelen der abgeschiedenen Eltern, welche nun analog dem in der Tiefe wiederauflebenden Jahr als zu Laren verjüngte Manen verehrt wurden, und die an diese sich weiterhin anschliessenden verwandten *Feralia* nebst den *Caristia*, dem Todtenopferschmaus der *cara cognatio* (Preller S. 484), auf welche unmittelbar die Terminalien folgten. Da aber an allen diesen Tagen, die beiden eigentlichen Festtage nicht ausgenommen, die Magistrate öffentlich nur als Private erscheinen durften (Lyd. de mens. 4, 24), so hatten sie besonders noch die Bedeutung, auch von den Festen des Februars, der vor den Idus nur *dies nefasti* zählt, jeden Gedanken an eine öffentliche Volksthätigkeit auszuschliessen. Wogegen gleich nach den Terminalien in den überleitenden Fünftagen und im März die *Equirria* und die *Liberalia* gefeiert wurden, in denen wir später die verschiedenen Mündigkeitsfeste des Volks und des Jahrs erkennen werden, welches nun also auch erst seine öffentliche Wirksamkeit beginnt.

So enthalten nun alle Feste der beiden Monate zunächst die Auffassung, dass mit dem Januar eine göttlich-natürliche neue Entwickelung beginnt, die sich im Februar und weiterhin im März fortsetzt; sie treten aber auch der andern nicht entgegen, die ihren Ausgangspunkt von dem öffentlich activen Menschen und Jahre nimmt, dass, gleichwie jener zuletzt durch die heimliche Zeugung im *nasciturus* — zunächst nur einer hindernden *pars viscerum matris,*



die nach der Geburt auch noch in sich selbst hülflos wird, — mit der Pnbertät sich ernenert, so auch das mit dem März beginnende Jahr des öffentlich wirksamen Volkslebens, welches als solches mit dem December schliesst, sich im Verborgenen für seinen nenen Anfang fortsetzt, welche Auffassung denn noch durch die auf den letzten Februar gesetzten *Terminalia* eine ausdrückliche Bestätigung erhält. Ebendamit ist aber von den beiden Monaten, beide Betrachtnngsweisen zusammengenommen, der Januar mehr der erste und der Februar mehr der letzte Monat. Dieses ist es denn auch, was Ovid in einer bekannten, regelmässig (anch von Mommsen Chronol. S. 32) missverstandenen Stelle sagen will[70]. Anch darf es nicht als eine irrige oder erst vom spätern Römischen Amtsjahr oder vom Kalender des Cäsar entlehnte Auffassung betrachtet werden, wenn Varro, wo er von den Tagen spricht 6, 12 die Darstellung znnächst der Römischen Feste vom Jannar beginnt, da gerade vom sacralen Standpunkte aus diese Auffassung die näher liegende ist, während er in der Lehre von den Monaten 6, 33. 34 vom März anfängt und mit dem Februar schliesst.

Es war aber auch nicht znfällig, dass das zum Marssystem jetzt erst wie im Keime hinzngetretene Janussystem jenes im Lanfe der Zeit immer mehr und mit Cäsar völlig überwand; denn ebenmässig wurde auch der alte in der Naturwirksamkeit der Sonne befangene objective oder blosse Natnrstaat von dem civilrechtlichen, der in jenem selbst mit öffentlicher Anfnahme der Sonnenmondreligion seinen ersten Anlauf genommen hatte, überwunden nnd im Kaiserthum völlig znr Ruhe gesetzt.

Der Märzjahresanfang, der nach dem Gesagten sich nur anf die ans der ältesten Zeit des Römischen Staats datierenden Institutionen beziehen kann, ist noch in folgenden Anwendnngen nachweisbar. Allgemein sagt vom Monat März Auson. eclog. 377, 5. *Martius et generis Romani praesul et anni Prima dabas Latiis tempora consulibus.* Das Volk selbst und darum auch seine Regierung — diese ist wohl

[70]) Nur versteht er zugleich nnter *antiquus, ante* vornehmlich das vorcäsarische, unter *vetus* das alte Jahr des Numa. F. 2, 47 seq.

Sed tamen antiqui ne nescius ordinis erres
Primus ut est Jani mensis, et ante fuit.
Qui sequitur Janum, veteris fuit ultimus anni:
Tu quoque sacrorum, Termine, finis eras.
Primus enim Jani mensis, quia janua prima est;
Qui sacer est imis Manibus, imus erat.

Die beiden letzten Verse 51. 52 gehen offenbar den Grund für das in V. 48. 49 Gesagte an, wogegen die beiden dann noch folgenden später zu erörternden Verse auf V. 50, d. h. auf die darin mit den Terminalien als Beweis für das mit dem Februar endigende Jahr angedeutete, nicht in den Kalender gefasste Zeit, welche erst die Decemvirn in Monate fassten, sich beziehen. Gewöhnlich versteht man die Stelle so, als wenn Ovid gemeint hätte, im alten Jahr wäre der Februar unmittelbar auf den December gefolgt — ein dem ganzen Alterthum fremder Gedanke, mit dem aneh Ovid (1, 43. 44) sich selbst widersprechen würde.

allgemein unter *Latii consules* zu verstehn — hob ursprünglich mit diesem Monat als Jahresanfang sein politisches Leben an. Dass nun das Staatsleben selbst, dargestellt in dem Feuer der Vesta, am 1 März sich erneuere, symbolisierte der Gebrauch, alsdann dieses Feuer (von der Mutterstadt her Anm. 79) neu zu entzünden (Ovid. F. 3, 143. Solin. 1. Macrob. 1, 12, 6); und wie an demselben Tage für die Männer den Wiederbeginn der Waffen- und Kriegszeit das Herabnehmen der heiligen Schilde des Mars von den Wänden der Regia zum Tanz der Salier bezeichnete, so für die ehrbaren Weiber deren erneute Bereitschaft zum Werke der Geburt und Pflege zukünftiger Krieger *(vernae)*, womit sie ihr Leben für den Staat einsetzen, das Fest der Matronalien zu Ehren der Juno Lucina als Mutter des Mars (Marquardt IV, S. 446. Preller, Röm. Myth. S. 243 ff.).

Wenn ferner Ovid (F. 3, 147) vom ersten März sagt:

Hinc etiam veteres initi memorantur honores
Ad spatium belli, perfide Poene, tui.

so kann dieses nur auf die ältesten obrigkeitlichen nnd priesterlichen Würden, insbesondere das Regnum selbst gehen, zumal wir wissen, dass die Consuln und übrigen seit Vertreibung der Könige entstandenen Magistrate und selbständigen Priestercollegien an ganz andern Tagen ihr Amt antraten. Dasselbe gilt von der Stelle des Ausonius (S. 36), wenn auch bei diesem Schriftsteller die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass er an den Antritt der Consuln *Idibus Martiis* im sechsten Jahrhundert gedacht habe. Beziehn wir aber die Worte des Ovid wirklich auf die gedachten *veteres honores*, dann hat auch die angegebene Fortdauer dieser Sitte bis auf eine Zeit des Punischen Krieges, worunter, wenn er schlechthin so heisst, der berühmteste gegen Hannibal zu verstehen ist[71]), einen Sinn, indem sie nach Vertreibung der politischen Könige noch auf den Rex sacrorum und Curio maximus nebst den übrigen alten priesterlichen oder nur sacral fortdauernden obrigkeitlichen Würden bezogen werden kann. In der That scheint Liv. 27, 6, der beim zehnten Jahr des zweiten Punischen Krieges (545) erzählt, dass damals viele Priester gestorben und an die Stelle der gestorbenen Pontifices, Augures und Decemvirn sogleich neue gewählt seien, es als etwas Besonderes anzumerken, dass nicht auch der gestorbene Rex und Curio maximus sogleich Nachfolger erhalten hätten, was hinsichtlich des Rex erst zwei Jahre später geschah (Liv. 27, 36). Da inzwischen nach vielen Streitigkeiten bei der Wahl des Curio maximus zum ersten Mal ein

[71]) Mommsen (Chronol. S. 103) will den dritten Punischen Krieg (seit 605) verstehen und erblickt in der ganzen Nachricht ein Missverständniss der Angabe, dass im Jahr 600 der Amtsantritt der Consuln auf den 1. Januar gekommen sei. Allerdings wäre dann Alles von Ovid missverstanden oder vielmehr verkehrt worden; denn auch *ad spatium belli* heisst: bis zu einer Zeitstrecke dieses Kriegs, so dass schon eine Reihe von Jahren desselben verflossen war.

Plebejer zu dieser Stelle gelangte (Liv. 27, 8), womit für sie von selbst auch die alte Schranke wegen der festen Zeit des Amtsantritts durchbrochen war, so wird damals wenigstens in diesem Pnnkt auch die Gleichstellung des Rex, des Curio, der Flamines u. s. w. mit den gewöhnlichen Priestern, die zu jeder beliebigen Zeit des Jahres antreten konnten, erfolgt sein. Die Jahresfeier ihres alten festen Amtsantritts erhielt sich nun bloss noch in dem offenbar uralten Gebrauch, dass am 1 März die Thüren der Regia, der Curien, des Vestatempels als Amtswohnung der Vestalinnen, und der Häuser der Flamines mit frischem Lorbeer bekränzt wurden (Ovid. F. 3, 137—142. Macrob. 1, 12, 6. Solin. 1), was man wenigstens hinsichtlich des Rex auf T. Tatius zurückführte[72]). Da nach ausdrücklichen Zeugnissen der König sein Amt mit seiner Inauguration antrat (Plut. Num. 7. Liv. 1, 18. 19. Dionys. 3, 36), welche bekanntlich in *calatis comitiis* geschah, so wird auch die an jedem 1 März ursprünglich übliche Senats- und Volksversammlung (Solin. 1) eine ebensolche mit erneutem Augurium über die glückliche Fortdauer der Regierung des Rex gewesen sein und mag das aus späterer Zeit bekannte alljährliche *augurium salutis* (Dio 37, 24. Preller, S. 601) — ursprünglich wohl nur eine erweiterte Wiederholung jenes Auguralopfers auch für Volk und Land an den Idus, auf welche man auch deshalb später den Antritt der Consuln verlegt haben wird — nach dem beweglich gewordenen Amtsjahr von dem nothwendigen Zusammenhange mit jener Inauguration sich abgelöst haben und selbst auch beweglich geworden sein, indem man den Tag zum Opfer an die übrigens alt Sabinische Salus besonders von den Göttern erfragte, bis im Anfange der Kaiserzeit diese Feier wieder stehend auf den Anfang des Januars überging.' Andere Spuren dieses Amtsantritts finden sich später nicht mehr. Denn die Nomination der Municipalmagistrate am 1 März in der späteren Kaiserzeit (*ex constitutionibus*, sagt Constantius in L. 28. Th. C. de decurion. 12, 1) steht damit in keinem nachweisbaren geschichtlichen Zuhammenhange[73]), da ihr Amtsantritt gegen Ende der Republik an den verschiedensten Kalenden des Jahres erfolgen konnte (A. W. Zumpt comm. epigr. I. p. 66).

[72]) Symmach. ep. 10, 35 … *ab exortu paene urbis Martiae strenarum usus adolevit, auctoritate Tatii regis, qui verbenas felicis arboris ex luco Strenuae anni novi auspices primus accepit.* Später übertrug man diesen Brauch in etwas veränderter Gestalt auf den 1 Jannar. Preller S. 160. 600.

[73]) Vermnthen kann man einen Zusammenhang jener Nomlnation der städtischen Magistrate am 1 März mit der Erneuerung der Richterdecurien um dieselbe Zeit für den *rerum actus* (wovon später die Rede sein wird), da die Colonien doch überhaupt gern die hauptstädtischen Einrichtungen nachahmten und eine der vornehmsten Functionen des Vorstandes Römisch freier Städte in eigener Jurisdiction und Judicatur lag. Im Gegensatz zu ihnen hätten dann die unfreien Provinzialstädte gestanden, deren Finanz- oder Indictionenjahr für Steuer- und Soldzahlung mit dem 1 September begann (meine Census- und Steuerverf. der fr. Kaiserz. S. 138) wie ihnen denn auch anfangs nur im Wintersemester Recht gesprochen wurde.

Sie wird aber dem im früheren Mittelalter in den Städten Italiens und Frankreichs erscheinenden Märzjahre (Ideler Handb. II. S. 326) zu Grunde liegen, worin man also mit Unrecht auch eine Fortdauer 'des alt Römischen Geschäftsjahres' erblickt hat (Mommsen Rechtsfrage zw. Cäsar und dem Senat S. 25, der die L. 25 cit. nicht beachtet hat).

Was aber die alten Könige betrifft, so ist der nachgewiesene Amtsantritt derselben am 1 März für die Erkenntniss der Natur des Römischen Königthums überhaupt nicht unwichtig. Nimmt man nehmlich hinzu, dass zu den eigenthümlichen nothwendigen Functionen des Rex, für welche darum später der Rex sacrificus beibehalten wurde, die (imaginäre) Erforschung jedes Neumondes, die Abhaltung der sacralen Volksversammlungen an jeden Kalenden und Nonen nebst Darbringung der Opfer an diesen Tagen und Ansagung der Feste des Monats gehörte (Marquardt Röm. Alterth. IV. S. 263) und auch das Idusopfer an Jupiter vom Flamen Dialis offenbar nur in ständiger Vertretung für den Rex dargebracht wurde (Ovid. F. 1, 587. Macrob. 1, 15, 17 vgl. mit Liv. 1, 20, 1. 2), so ist ein inniger Zusammenhang zwischen dem Königthum und dem alten Jahre unabweisbar. Wie der Aegyptische König als Ausfluss des Ra (der Sonne) zugleich dessen höchster Priester war, oder wie der König der alten Scandinavier als 'Jahreskönig' für guten Jahreswuchs verantwortlich gemacht wurde, so muss auch der Römische Rex mit der Regina in seiner Regierung als ein durch das lichte Purpurgewand charakterisiertes Abbild des Jupiter Rex und der Juno, wie diese im jährlichen Sonnenlauf verbunden mit dem des Mondes sich manifestierten, gedacht worden sein mit dem daraus von selbst sich ergebenden Berufe, deren Segen durch eigenes Opfer und Anweisung zur Verehrung der Götter dem Volke zu vermitteln. Dieses vorausgesetzt, erhalten wir aber auch über das alte Interregnum eine erwünschte Aufklärung. Die bekannte fünftägige Dauer desselben für jeden Interrex wird nach den fünf überleitenden Tagen vor dem März, in denen der letzte den neuen Rex wählte, bestimmt worden sein, da es selbst ja nur von einer Königsregierung — die sich in vollen Jahren und deren Monaten bewegte — zur andern überleiten sollte, und der gewählte König selbst wird seine *lex de imperio* in eben diesen fünf Tagen vor seinem Antritt rogiert haben, welcher selbst erst am 1 März erfolgte. Alsdann kann aber auch die Tradition, dass nach dem Hintritt des Romulus — bekanntlich *Idibus Quintilibus* (Cic. de rep. 1, 16. Plut. Num. 27) — das Interregnum ein volles Jahr gedauert habe (Dionys. 1, 75. 2, 57. Liv. 1, 17. Serv. ad Aen. 6, 809) ursprünglich nur den Sinn gehabt haben, dass das Interregnum das Todesjahr des Romulus — und ähnlich bei den andern Königen — erfüllt und also z. B. Numa erst mit dem nächsten 1 März seine Regierung angetreten habe [74]. Auch wird die bekannte spätere

[74]) Nur einzelne zum Theil verwischte Spuren dieser wahren Beschaffenheit des Interregnum haben sich erhalten. Vopisc. vit. Taciti 1. sagt

Differenz in den Angaben der Schriftsteller über die Dauer der Königszeit (243 Jahre — vergl. Mommsen Chronol. S. 138), dass Einige ihr ein Jahr mehr zutheilten, ihren Grnnd darin haben, dass diese zuerst jene blosse Erfüllung des Todesjahres durch Interregnum bei Romnlus, wo sie allein ausdrücklich erwähnt war, irrig für ein besonderes Kalenderjahr nahmen, nnd ebenso das 24ste Jahr des Ancns Martins (statt der gewöhnlich ihm beigelegten 23 Jahre) durch Hinznrechnung des voranfgehenden Interregnums als eines besonderen Jahres entstanden sein. Wenn aber Manche anch dem Numa die Einen zwei, die Andern vier Jahre mehr gahen, so hängt das wahrscheinlich mit der Meinnng zusammen, dass er schon der Urheber einer zwei-, nach Andern der vierjährigen Schaltperiode gewesen sei, die wir später als *annus magnus* kennen lernen werden. Sie machten dann aus dem voranfgehenden, von ihnen als hesonderes Jahr gedachten Interregnumjahr, in dem ja alle Patres jeder fünf Tage lang regiert hahen sollten (also mindestens 1000 Tage) proleptisch einen *annus magnus,* den sie in gewöhnliche Jahre aufgelöst seiner Regierungszeit vorn zusetzten [75]. Dauerte endlich das alte Interregnum, wie wahrscheinlich, nach der Vertreibung der Könige sacral anch für das *regnum sacrorum* fort, so ist es nun nm so begreiflicher, dass die Patricier sich im zweiten Pnnischen Kriege von dieser ruhmlosen Beschwerde, es oft fast ein Jahr lang hekleiden zn müssen, loszumachen suchten.

Die vornehmste amtliche Function des Rex in seiner politischen Stellnng hesteht in der Uebnng des ihm gleich nach seiner Wahl und also auch noch vor dem März dnrch Gesetz ertheilten *imperium* nnd *iudicium,* der Handhabung des Staatswohls und Rechts auch im Falle des Streits nach aussen und im Innern (Becker Röm. Alt. II. 1. S. 314. 322.). In dieser Hinsicht hewegen sich nun aber auch für Staat und Volk überhaupt die zum Theil selhst sacralen Institutionen

mit Berufung auf die Pontificalbücher: *totusque ille annus (post excessum Romuli) per quinos et quaternos dies sive ternos centum senatoribus deputatus est* (wobei die abwechselnde Dauer von 5, 4 und 3 Tagen für 100 also 396 Tage schon alberne Klügelei ist), freilich dann aber auch: *qua re factum est, ut et plus anno interregnum iniretur etc.* womit eine andere Ansicht einspielt. Wenn ferner Plut. Num. 2 das Interregnum so darstellt, dass 150 Patricier es jeder einen halben Tag Namens des Quirinus, einen halben Tag Namens des T. Tatins (nach dem wahrscheinlichsten Texte) verwaltet haben, so ging der Erfinder dieser Ansicht doch wahrscheinlich davon aus, dass damals das Romulische Jahr von 304 Tagen gegolten habe und also nach dem Tode des Romulus im Quintilis vom Sextilis bis zum December noch 150 Tage anszufüllen gewesen seien. Dass Cicero noch für die Königszeit und nicht blos für das Intervall nach Romulus Tode lange Interregnen annahm, die zusammengenommen mehrere Jahre betragen konnten, zeigt de rep. 2, 30: *His enim regiis quadraginta annis et ducentis paulo cum interregnis fere amplius praeteritis.* Moser, der von der gewöhnlichen Vorstellung ansgeht, wollte — danach mit Recht — die Worte *cum interregnis* als Glossem streichen.

[75]) Ganz andere Ansichten hierüber s. bei Mommsen Chron. S. 137 ff.

des Krieges und der Rechtsverfolgung im Märzjahr, und es blieb dieses daher für das Volksleben auch bestehen, nachdem das hierin ihm nur dienende obrigkeitliche Imperium in seiner eigenen Dauer sich längst von dem Märzjahr abgelöst hatte. Für den Krieg ergab sich dieses zugleich mit einer Zerfällung des Jahrs in die sechs activen Sommer- und die sechs in der Regel nur passiven Wintermonate fast schon mit derselben Naturnothwendigkeit wie für den Landbau, und auf ihr beruhte ja gerade das ganze Jahr des Mars selbst. Daher sich Vieles von den dieses nur anerkennenden und präcisierenden civilrechtlichen Institutionen auch bis in die Kaiserzeit erhalten hat. Sacral bezeichnete nun den Beginn des Militärjahrs nach einer einleitenden Vorfeier durch die *Equirria* zu Ehren des Mars am vierten der fünf Eingangstage (27 Februar) das schon erwähnte Herunternehmen der heiligen Marsschilder *(ancilia moventur)* von den Wänden der Königswohnung und der Saliertanz mit ihnen vom 1 März an nebst vielen andern diesem Monat eigenthümlichen Sacra (Preller Röm. Myth. S. 318 ff.); den Beginn der zweiten passiven Hälfte mit dem September aber die schon in den folgenden Monat gelegten Feiern für den Auszug des nächsten Jahres und nachher bestimmter der zur Abwehr des vertriebenen Regnum auf die *Idus Sept.* angesetzte Antritt der Consuln (wovon später). Auch das von Plutarch (quaest. Rom. 38) mitten unter Fragen des Militärrechts erwähnte Verbot des Pontifex maximus Q. Metellus (Pius, Consul a. n. 674. Drumann Gesch. Roms II. S. 13), nach dem Sextilis noch Vogelschau zu halten, bezog sich, da es aus einer Zeit stammt, wo der Antritt des Imperium wieder auf die Anfänge des Jahres zurückgegangen war, ohne Zweifel nur auf die ordentlichen Militärauspicien in den *effata* für den Kriegsauszug [76] (über diese Becker Röm. Alt. I. S. 96. II. 2. S. 60. meine Iguv. Taf. S. 88). Noch in der Kaiserzeit wurde das Militärdienstjahr vom 1 März gerechnet (Mommsen Rechtsfr. S. 14 ff.) und es zerfiel bis in den Anfang der Kaiserzeit namentlich für die Soldzahlung in die beiden Semester bis zum und vom 1 September an (Becker-Marquardt III. 2. S. 74. Mommsen a. a. O.)

Grosse Unklarheit herrscht bei den Neueren noch über das Processjahr, den *rerum actus*, wie es bekanntlich seit Augustus hiess. Es wird erwähnt von Juvenal 16, 42. bei Gelegenheit der Vorzüge des Militärs vor dem Civilisten, welchem (sagt er) für Anstellung eines Processes *expectandus erit, qui lites inchoet annus*, und von demselben Jahr bemerkt mit Anführung eben dieser Stelle Juvenals Servius (ad Aen. 2, 102) *et est de antiqua tractum scientia, quia in ordinem* (vgl. Senec. ep. 106) *dicebantur causae propter multitudinem vel tumultum festinantium, cum erat annus litium.* und (ad Aen. 6, 431 zu *sine sorte*): *sine iudicio; traxit autem hoc ex more Romano, non*

[76]) Irrig bezieht es Mommsen I. L. A. p. 64 auf das Processjahr, bei dem meines Wissens nirgends Auspicien erwähnt werden.



enim audiebantur causae, nisi per sortem ordinatae. Nam tempore, quo causae agebantur, conveniebant omnes (unde et concilium ait) et ex sorte dierum ordinem accipiebant, quo post dies triginta suas causas exsequerentur d. h. in welcher Ordnung der Tage sie zunächst früher die *legis actio*, später das prätorische Verfahren *in iure* vornahmen und von dessen Beendigung an nach dem 30sten Tage vor dem Jndex den Rechtsstreit ausführten (Gai. 4, 16). Dass es aber auch aus der ältesten Zeit stammte und mit dem März begann, bezeugt Ovid. (F. 1, 38), wenn er von Romulus nach Besprechung seines zehnmonatlichen Jahres sagt:

Haec igitur vidit trabeati cura Quirini,
Cum rudibus populis annua iura daret.
Martis erat primus mensis etc.

Er bekundet damit zugleich, dass das alte Rechtsjahr zehnmonatlich war. Dass aber auch die jährliche Richterliste noch zu Ciceros Zeit für das Märzjahr gebildet wurde, sieht man aus dessen Verr. act. 1, 10., wonach diejenigen, welche im December oder am 1 Januar als Magistrate antraten, aus ihr ausschieden. Doch hebt mit dem 1 März nur die principielle und sacrale Zulässigkeit wie der Kriegführung, so auch der Rechtsprechung an. An ihm selbst als einem Festtage konnte nur eine sacrale Senats- und Volksversammlung *(comitia calata)* gehalten werden, und ob die später am 1 Januar übliche Mannmission eines Sclaven ursprünglich eine Auspication der *legis actio* am 1 März gewesen sei, darüber fehlt es an Nachrichten. Wenn aber die Fragmente der Lex agrar. 16. 17. die Zeit für die nach ihr bald möglichst anzubringenden Processe über die Gegenstände, wofür sie gewissen Magistraten Jurisdiction verleiht, nur mit *ante eidus Martias primas* bestimmen, so liegt darin wohl der Beweis, dass die Geschäfte des Processjahrs wenigstens in der ersten Hälfte des März begannen. Von der ebenmässigen Zerfällung des Processjahrs in die Sommer- und Wintermonate, welche nach Vertreibung der Könige bestimmter hervortreten musste, da nun der Anfang des Process- wie des Kriegsjahrs in die zweite Hälfte des consularischen Amtsjahrs fiel, haben wir zwar erst seit dem siebenten Jahrhundert Nachrichten, die aber zeigen, dass für das gesetzliche Verfahren (durch *iurgium* oder *legis actio*, später durch *legitima iudicia, publica* und *privata,* welche letztere Litiscontestation zwischen zwei Römern vor einem Röm. Jndex und in Rom oder innerhalb einer Meile voraussetzten Gai. 4, 104) nur in dem Sommersemester vom Litigantenheere zum Kriege Rechtens ausgezogen werden konnte, so dass schon in der ältesten Zeit vom 1 September an nur was von dem nicht dem Gesetz dienenden Imperium ausging, wie Anbringung von Interdicten, Clarigationen und später Recuperationen gegen Ausländer und ausserordentliches Verfahren z. B. durch Coercitionen, zulässig gewesen sein wird: gleichwie ja auch ausserordentliche Kriegführung namentlich im Falle eines erfahrenen Angriffs von aussen selbst im Winter vorkommen konnte. Das deutlichste Zeugniss für das so geordnete Processjahr ist, dass

nach den Fragmenten der Lex Acilia vom J. 630 (v. 7—9. Mommsen I. L. A. p. 64), die hierin offenbar nur allgemeine Principien anwandte, eine *petitio* und *nominis delatio* wegen Repetunden als ordentliche Klage, zu verhandeln vor einem gesetzlichen das Volk vertretenden *iudicium* und mit den vollen gesetzlichen Wirkungen, nur vor dem 1 September angebracht werden konnte; nach dem 1 September angebracht, sollte dafür nur ein recuperatorisches auf dem Imperium des Prätors beruhendes Gericht ernannt werden, welches sich auflöste, wenn das Urtheil vor dem Abgange des Prätors — damals am 29 December — noch nicht gefällt war und daher rasch betrieben werden musste (Gai. 4, 105. 106. Cic. pro Flacc. 21, 50). Ebendeshalb aber erhielt jene Eintheilung des Processjahres noch eine zweite Bedeutung — für bereits angestellte Processe — von der jedoch erst später gehandelt werden kann.

Nur das ist hier zu bemerken, dass diese Zweitheilung des Gerichtsjahres *(rerum actus)* auch auf die Kaiserzeit überging, wo sie nicht bloss in der Gerichtsthätigkeit selbst — in Rom und den Provinzen — sondern auch, davon abhängig, in der semestralen Besetzung der kaiserlichen Consilien und in der semestralen Fortbildung des Rechts durch die kaiserlichen Processrescripte und den semestralen Rechtsunterricht sich äusserte[77]). Erst als der *ordo iudiciorum* erloschen und damit die Gerichtsthätigkeit des alten Volksstaats von dem ausserordentlichen kaiserlichen Behördenthum völlig absorbirt war, kam auch diese Zweitheilung ab und gewiss eben damit auch das gerichtliche und gesetzgeberische Märzjahr, so dass an dessen Stelle auch in dieser Hinsicht das Januarjahr trat. Als äussere Beweise dafür kann man betrachten, dass Diocletian und Maximian in einem Edict vom J. 295 (Collat. 6, 5, 7.) die Geltung desselben vom 31 December an vorschreiben und ebenso auch der Theodosische Codex vom 1 Januar 438 an in Kraft treten sollte (Const. de Th. C. auctor. § 3).

In dem Militär- und Processjahr von März zu März äussert sich überwiegend dessen ethisch-männliche Seite, nehmlich die erleuchtende und sengende, das Recht offenbarende und wider den Schuldigen verfolgende Macht der Jahressonne selbst. Es hat aber auch eine mehr physisch-irdische und weibliche Seite. Dieses irdischweibliche Jahr, welches mit dem März in seine Empfänglichkeit für den durch seine Wärme wieder einen Heerdennachwuchs, mittelbar auch eine Erndte mit Saatkorn zeitigenden Sonnenstrahl eintritt und dadurch zu allem Erwerb und zu seiner beständigen Wiedererneuerung fähig wird, personificierte die Römische Religion in der *Anna Perenna*, deren Festfeier an den Iden des März nach dem grossen Jahresopfer an Jupiter Ovid. F. 3, 145. und Macrob. 1, 12, 6. mit Recht auch unter den Beweisen des Märzjahres anführen; doch bezieht sich die Symbolik dieses Cults auch wieder, wie bei allen vorangegangenen

[77]) Ich habe davon gehandelt in der iurispr. antei. p. 92. und in der Zeitschrift für Rechtsgesch. VI. S. 328.

Festen vor Allem auf das Volk, indem er zunächst der Nubilität oder weiblichen Pubertät gilt[78]). Die alte Matrone (= Anna) führte dann zuerst ihre mannbar gewordene Tochter (= Perenna) zur Mannswelt in den Hain der Göttin am Wasser des Tiberis (Symbol des weiblichen Geschlechts) und paarweise *(cum pare quisque sua)* lagerten Bursch und Mädchen im Rasen oder unter Zelten, tranken Wein, sangen und tanzten[79]). Es geschah aber am Nachmittage der Idus nur mit *feriae Jovi,* weil der volle Mond das Bild des mannbaren Mädchens ist und im März ein nur häuslicher Vorgang, wie die Nubilität, keinen Anspruch mehr auf eigene Ferien hat. Das Letztere gilt gleicher Weise für das Correlat des *sacrum Annae Perennae,* die schon am Vormittag desselben Tages an den grossen Opferzug auf das Capitolium sich anschliessenden Mamuralien (Lyd. de mens. 4, 36.), welche, wie es scheint, in dem Mamurius Veturius die mit der priesterlichen Mündigkeit (dieser galten die Equirria am Tage vorher) zugleich eingetretene häusliche d. h. die Heirathsfähigkeit des jungen Burschen bezeichnen sollten (weshalb wohl das Cal. rust. und Philoc. die Mamuralien auf den 14 März legen) und zwar unter dem Bilde eines Schmieds, des Dieners des Mars *(Mamurius),* der die 11 Nachbilder des Ancile (= den beschnittenen Monatskreisen Numas) gefertigt hat und als Alter (= Veturius) wieder seinesgleichen (= einen jungen Mamurius, der auch wieder sein Handwerk lernen soll) gestellt (wie die Anna die Perenna). Mit Fellen bekleidet, dem Symbol der rohen Unmündigkeit, wie bei dem mittelalterlichen Beanus, aber auch des Winters (Preller S. 317) wurde er mit weissen (lichten) Stäben aus dem Zuge und der Stadt fortgetrieben (um Nachmittags sich einer irdischen Perenna zuzugesellen). Fasste man nun das Jahr vom März an auch als sächlich productives auf, sowohl in dem, was Heerde und Boden ergab, als was der Handwerker oder Künstler verdiente, so ist es ganz glaublich, dass, wie Macrobius (1, 12, 7) berichtet, im März, d. h. wohl bald nach (vgl. S. 20) an dessen Idus, den Lehrmeistern das Jahrgeld gezahlt und die Vectigalien (ursprünglich die *scriptura,* die Weidenutzung) von da ab verpachtet wurden, was sich für die der *scriptura* ähnlichen Portorien auch später noch erhalten zu haben scheint (L. 15. D. de public. 39, 4), keineswegs aber auch für die übrigen Vectigalien.

Dieses letztere gilt in verwandter Weise auch von einem Institute, von dem uns kein Zeugniss eines alten Schriftstellers mehr sagt, dass es ursprünglich auch im kalendarischen Märzjahr ruhte, welches aber doch nur unter dieser Voraussetzung vollkommen begreiflich wird. Wir meinen die Römische Verjährung — die *annua usucapio* — später nur noch als bald ein- bald zweijährige mit beweglichem Anfange der Zeit von dem Tage der Besitzerlangung an bekannt.

[79]) Anders, als eine Mondgöttin, fasst Preller Röm. Myth. S. 305 ff. die Anna Perenna auf, ohne genügende Beweise; auch verkennt er überhaupt die Natur ihrer Feier.

In ihr begegneten sich nehmlich offenbar nach ihrem ursprünglichen Sinne gleichsam nur die beiden vorigen Hauptseiten des Märzjahrs, das Erwerbs- und das Processjahr, jedes auch für die hier in Betracht kommenden beiden Privaten nach verschiedenen Seiten und in entgegengesetzter Art wirkend, indem es civilrechtlich sowohl als productives, dem natürlichen Jahreserwerb (z. B. in dem Heerdennachwuchs) nachahmend, den *usus*, d. h. die erwerbende Eigenthumsausübung des Besitzers (= *usucapio* Cic. pro Flacc. 36, 85) wie als Processjahr die *auctoritas*, die anerkannte Verfügungsgewalt des bisherigen Berechtigten namentlich auch in dessen Befugniss, sein Recht gegen den Besitzer gerichtlich zu verfolgen, gewährt und mit seinem Ablauf vollendet, dort als Erjährung, hier als Verjährung — wie die zwölf Tafeln sagten: *annus usus auctoritas esto*. Von vornherein auf ein abstractes Jahr nach unserer Anschauung bezogen, würde das Institut für die älteste Zeit keinen Sinn haben. Dass es aber und zwar nur als jährige Usucapion uralt sei, bezeugen dessen unläugbar älteste beiden Hauptanwendungen, die Usucapion der Ehefrau und die eines Nachlasses *pro herede*. Die erstere wird in den historischen Relationen über die alten Formen der *in manum conventio* (was Rossbach Röm. Ehe S. 63 Anm. 227 nicht nach Gebühr würdigt) stets in erster Stelle genannt (Gai. 1, 110 ibiq. cit.) offenbar eben als älteste und zugleich allgemeine (denn die *confarreatio* vor dem Flamen Dialis galt nur für Vornehme und erst seit Numa); auch charakterisiert sie sich als solche dadurch, dass aller *usus* älter zu sein pflegt, als das Ausdrückliche, dass die blosse Heirath, die mit einer Bürgerin von selbst, mit einer Ausländerin *conubio interveniente, legitimae nuptiae* für die Zeugung bewirkt, dem *ius gentium* noch näher steht und dass diese rohere Art der *in manum conventio* gegen die *confarreatio* und *coemptio* in Analogie steht zu der ältesten Art der Erbfolge durch Besitznahme und *usucapio* des Nachlasses gegen die durch ausdrückliche *lex* des Verstorbenen oder des Staats, indem die gebildetere Zeit (die zwölf Tafeln schon durch die gestattete *usurpatio per trinoctium)* sich ihr auch mehr und mehr zu Gunsten der letzteren entzog. Eben so alterthümlich ist aber auch die *pro herede usucapio* einer hinterlassenen *familia pecuniaque*, welche Justinian auch ausdrücklich den παλαιότατοι τῶν νόμων zuschreibt[78*]. Natürlich stand aber diesen Anwendungen auch die Usucapion eines Viehhaupts oder anderer beweglicher Habe gleich — *antiquissimum ius bonae fidei emptoris*, sagt Tryphonin L. 12. § 8. D. de captiv. (49, 15) von der Usucapion eines Sclaven — wogegen an eine Anwendung der Usucapion auf ein Grundstück unmittelbar (denn mittelbar konnte es im Vermögen einer Frau oder Erbschaft gar wohl enthalten sein, vgl. Gai. 2, 53. 54) in dieser ältesten Zeit des Nationalerwerbs durch Viehzucht (auf den *pascua publica)*, die das kleine eigene und seinen Herrn nicht einmal allein vollkommen nährende

[78*]) Siehe Beilage B.

Grundstück mit den Familiengräbern bloss als *heredium* kannte (d. h. nur im Uebergange auf den Erben, nicht auf einen Käufer) noch nicht gedacht werden kann. Wie sie auch darauf übertragen wurde, wird im Verfolg der Geschichte des Jahrs zu zeigen sein.

Soviel von den Beweisen des Märzanfangs des Numanischen Jahrs, von denen wir nur noch hervorheben, wie sie uns zugleich belehrt haben, dass der jetzige Zusatz des Januars und des Februars in der publicistischen Bedeutung des Jahres der zehn Monate nichts änderte, d. h. dass die ganze politische Action in Rechtsprechung, Regierung, Kriegführung — soweit diese *iuris civilis* war — und politischen Volksversammlungen auch jetzt noch während dieser beiden Monate ruhte, weil sie als Zeit der verborgenen Präexistenz des sich wieder erneuernden Staats und seiner Unmündigkeit aufgefasst wurde, und nur nach der Seite des öffentlich anerkannten *ius sacrum* auch Januar und Februar und zwar als anfangende Monate zugetreten waren. Ich wüsste auch nichts, was diesem wichtigen Satze widerspräche. Vielmehr erhält die Unterscheidung des politischen und des sacralen Jahres (S. 13. 27), die ja auch für das Jahr nach Numa aufgestellt wird, erst damit ihre volle Bedeutung. Es erscheint nun auch nicht zufällig, dass, so sehr verschieden auch der Antrittstag der regierenden Magistrate war, er sich doch immer zwischen März und December hielt — bis der Staat seit Anfang des siebenten Jahrhunderts sich überhaupt den Fesseln des alten Natur-Staats und -Jahrs entzog; auch ist von politischen Volksversammlungen oder gesetzlicher Rechtsprechung in den Monaten Januar und Februar aus der ganzen älteren Zeit meines Wissens nichts bekannt. Wogegen sacrale Handlungen auch in ihnen vorkommen konnten; für Opfer, Ferien und Ansagung von sacralen Versammlungen oder Ferien bedarf es keiner Beispiele; aber auch Triumphzüge werden in den Triumphalfasten, um nur Beispiele bis zum sechsten Jahrhundert anzuführen, auch *Non. Jan.* 477. *Id. Jan.* 415. 461. überhaupt im Januar 487. 497. 500. *Kal. Febr.* 408. 474. 488. 497. *Non. Febr.* 488. *Id. Febr.* 461. (auch 365 Plutarch. Cam. 30.) an den Quirinalien 393. 404. 432. 478. 481. erwähnt. Dass in den Kalendarien auch die Tage dieser Monate die gewöhnlichen Bezeichnungen, worunter auch *N(efas), F(as)* und *C(omitialis)*, tragen, beweist nur, dass diese selbst dem *ius sacrum* angehörten, nicht aber auch, dass an den letzteren in der älteren Zeit wirklich Recht gesprochen oder Comitien abgehalten worden wären. Das Hinderniss war, so zu sagen, nur ein natürlich-politisches.

Wir kommen auf die Monate und deren Länge.

Zum wenigsten schief und genau genommen auch falsch ist die Vorstellung in den meisten Darstellungen der späteren Autoren, dass Numa die Monate Januar und Februar erst geschaffen und dem Februar 28 Tage gegeben habe. In welcher Art jene schon vorher bestanden, haben wir bereits gesehen. Der Februar erhielt aber von Numa auch nicht die gerade Zahl von 28, sondern die ungerade von 23 Tagen; das erforderte theils das sacrale Imparilitätsprincip für

diesen ja ebenfalls mit Festen bedachten Monat so gut wie für die übrigen, theils wird es auch durch die besten älteren Autoren und durch die Sache selbst bezeugt, indem auf den 23sten die *Terminalia*, das Fest des Schlusses des Jahres [79]) und folglich auch seines letzten Monats fielen und nach diesem, nicht etwa erst nach dem 28 Februar, eingeschaltet wurde [80]). Auch erklärt sich nur hieraus genügend die Römische Sitte, von den Idus des Februar an, wenn nicht noch ein Schaltmonat mit seinen Kalenden auf dessen *Terminalia* folgte und das Jahr erst wirklich beschloss, also in gemeinen Jahren, nicht wie in den übrigen Monaten *ante Cal. Martias* als des folgenden Monats, sondern *ante Terminalia* zu datieren [81]), indem die Tage vom 14 bis 23 Februar von den Kalenden des März des folgenden Jahres durch die Tage, die selbst keine Kalenden hatten, völlig geschieden waren. Nur diese selbst konnte man regelrecht *ante Calendas Martias* datieren,

[79]) Siehe Beilage C.

[80]) Q. Mucius in L. 98. § 1. D. de V. S. (50, 16) *Cato putat, mensem intercalarem additicium esse, omnesque eius dies pro momento temporis observat extremoque diei mensis Februarii attribuit Q. Mucius* (d. h. aber nach den folgenden Stellen: den Terminalien). Varr. 6, 13. *Terminalia, quod is dies anni extremus constitutus* (wonach denn die noch folgenden Tage mehr schon zum folgenden Jahr gehören mussten); *duodecimus enim mensis fuit Februarius, et quom intercalatur, inferiores quinque dies duodecimo demuntur mense* (dieses schon nach späterer Auffassung). Ovid. 2, 50 (in Anm. 70). Auf Unkunde und Einhildung heruht das *credo* des Macrob. 1, 13, 15: *Verum una re a Graecis differebant. Nam illi confecto ultimo mense, Romani non confecto Februario, sed post vicesimum et tertium diem eius intercalabant, Terminalibus scilicet iam peractis; deinde reliquos Februarii mensis dies, qui erant quinque, post intercalationem subiungebant: credo vetere religionis suae more, ut Februarium omnimodo Martius consequeretur.* Der *vetus religionis mos* erforderte vielmehr, dass die fünf Tage nicht von dem März, den sie einleiteten, getrennt werden durften, damit die beiden *Equirria* am 27 Februar und am 14 März ihren Zusammenhang hehielten.

[81]) Inschrift von Capna vom 14 Fehr. 659. bei Orelli 3793 = I. R. N. 3559. *pagus Herculaneus scivit a. d. X Termina* .... Cic. ad Attic. 6, 1, 1. *Accepi tuas literas a. d. quintum Terminalia* (den 19 Februar 703 in Laodicea). Mommsen, der auch mit Nichtachtuug der besseren Quellen nnd der wahren Natur der Sache schon dem vorcäsarischen Februar 28 Tage gieht, meint (Chronol. S. 43), dass man nur in späterer Zeit und nur ausserhalb Roms wegen der Ungewissheit, ob in Rom eingeschaltet werden würde, aus Verlegenheit so datiert hahe. Offenbar musste man aher in Capua am 14 Febr. schon von der an den Nonen (5 Febr.) geschehenen oder nicht geschehenen Schaltung Kenntniss haben und noch viel mehr zur Zeit des doch erst später auf Stein gegrabenen Pagiscits. Auch verfuhr man gewiss hinsichtlich des Datierens ähnlich wie es für eine andere Anwendung Cic. l. c. § 9 bezeugt: *Quinto togam puram Liberalibus cogitabam dare. Mandavit enim pater. Ea sic observabo, quasi intercalatum non esset.* Das heisst, wie schon Manutius richtig erklärt, er wollte, da er dem Quintus im Auftrage seines Vaters die Mündigkeitstoga, welche am Liberalienfest (17 März) angethan wurde, zu geben beabsichtigte, dieses an dem Tage thun, der im gemeinen Jahre der Liberalientag war, da er doch nicht wissen konnte, ob in Rom geschaltet worden sei oder nicht und das gemeine Jahr doch ehen die Regel war. So datierte er also auch *a. d. V. Term.* nur wie im gemeinen Jahr.

da sie diese wirklich einleiteten und ebenso auch in einem Schaltmonat die Tage nach dessen Idus, deren Zusammenrechnung mit den fünf nichts entgegenstand, da diese ja selbst nur Tage *ante Cal. Mart.* waren[62]). Auch dass die Schaltzeit im vorcäsarischen Kalender noch mit *post Terminalia*[63]), im cäsarischen dagegen *a. d. Cal. Mart.* angegeben wird, ist für die dort noch ganz andre Auffassung der fünf Tage bezeichnend. Offenbar wurden diese in Numas Kalender zu Ehren des alten Sonnenjahrs, da mit ihnen die Sonne schon anfing Kraft zu gewinnen, als ein selbständiger, ebenfalls ungerader Complex von Tagen ohne Monat gedacht, wie die andern damals überschüssigen 60 Tage in die öffentlich anerkannten Monate, besonders den Januar und Februar übergingen, und er sollte als solcher selbständiger Jahrestheil eine fast monatsgleiche Würde, die ihn auch zu Festen befähigte, doch unabhängig von einem Monat haben sowohl vom Februar als später auch vom Intercalarius, weil er nicht zum Ende des vorigen Jahres gehörte, sondern, wie der Interrex den neuen Rex creierte, schon das folgende, obgleich nur in Gestalt von überleitenden Neujahrsvortagen anfing. Dieses beweist ausser den den Februar und damit das alte Jahr selbst schliessenden *Terminalia* und der an diese, nicht an den 28 Februar angehängten Schaltzeit der Umstand, dass auf den (spätern) 27 Februar d. h. den vorletzten dieser Fünftage, die ersten *Equirria* fallen, ein in einem Pferderennen *(equicurria)* zu Ehren des Mars bestehendes Pubertäts- und Frühlingsfest, welches mit dem zweiten am 14 März in einem nothwendigen Zusammenhange steht und also schon die grosse Marsfeier im März einleitet. Auch wurde die Stelle des Julianischen Schalttages, von dem wir sehen werden, dass er mit dem ersten dieser Fünftage zusammen den *VI a. Cal. Mart.* bildete, noch von Augustus geradezu so bezeichnet, dass derselbe '*incipiente anno*' eingeschaltet werden solle (Macrob. 1, 14, 15). Gewiss erst spät, als im Kalender mit der alten Religion die concrete Lebendigkeit seiner Theile dem todten mathematischen Schematismus wich, gewöhnte man sich, diese wenigen und nicht benannten Tage dem Februar oder in einem Schaltjahr dem Schaltmonat zuzurechnen. Der Erklärungsgrund für die angeblich ursprünglichen 28 Tage des

[62]) Liv. 37, 59. *Triumphavit mense intercalario pridie Calendas Martias (a. u. 565.)* Ascon. arg. Milon. p. 37. Or. *Pompeius ab interrege Ser. Sulpicio V. Cal. Mart. mense intercalario consul creatus est (a. u. 702) statimque consulatum iniit.* Und als Beispiel eines Datums aus deu Tagen des Schaltmonats selbst: .... *X. K. MART* (Triumphalfasten im J. 588, welches ein Schaltjahr war). Man braucht die Erwähnung des Schaltmonats in den obigen Stellen nicht nothwendig so zu verstehen, dass die 5 Tage dazu gerechnet worden wären, da sie auch heissen kann: als ein Schaltmonat war (vorherging). Doch wird in jener Zeit die Selbständigkeit der fünf Tage im täglichen Leben wohl schon in Vergessenheit gekommen sein.

[63]) Liv. 43, 11. *Hoc anno (584) intercalatum est; tertio die post Terminalia Calendae intercalares fuerunt.* 45, 44. *Intercalatum eo anno (587): postridie Terminalia intercalares fuerunt.* Seit Cäsar heisst bekanntlich die Schaltzeit, nun bloss ein Tag, *(bis) sextus ante Cal. Martias.*

Februars bei den spätern Schriftstellern: der Februar habe eine gerade Tagezahl erhalten, weil in ihn die Todtenopfer und Lustrationen gefallen seien, hat hiernach nur eine falsche, der Cäsarischen Zeit entnommene Thatsache zur Voraussetznug (denn damals rechnete man freilich auf den Februar 28 Tage), er ist aber auch in ihm selbst nur ein alberner Nothbehelf, da danach z. B. auch der Mai wegen seiner Lemurien- und Argeerfeste oder der Juni wegen seiner grossen Vestalustration eine gerade Tagezahl hätte erhalten müssen.

Fragen wir nun aber, weshalb denn Numa dem Februar gerade 23 Tage gab und nicht etwa auch 29, womit er ja dem natürlichen Monat weit näher gerückt sein würde, so lag der Hauptgrund dafür doch in einer gewissen Rücksicht auf die fünf mit diesen 23 zusammenzurechnenden Tage. Er wollte ja in seinem Kalender ein Sonnenmondjahr abbildlich darstellen d. h. ein solches, welches aus zwölf Mondumläufen besteht[84]). Diese erfordern 354 Tage, indem die synodischen Monate im Ganzen abwechselnd 29 oder 30 Tage betragen. Genau konnte er nun diese natürlichen Mondumläufe nicht innehalten, weil theils das sacrale Princip für alle Monate ungerade Zahlen und für vier Monate 31 Tage erforderte, theils die fünf einleitenden Tage vor dem März ausser den Monaten aufgenommen werden mussten. Es musste also jene Zahl durch Compensation in den Monaten herausgebracht werden. Ergaben nun unter den zehn alten Monaten die sechs mit jetzt 29 Tagen 3 Tage zu wenig, die vier mit 31 Tagen 6 Tage zu viel (im Verhältniss nehmlich zu dem Wechsel von je einem synodischen Monat von 30 und 29 Tagen), so dass bei diesen ein Ueberschuss von 3 Tagen eintrat, der sich durch die fünf einleitenden Tage auf 8 erhob, so musste dieser Ueberschuss durch verminderte Tagezahl der beiden neuen Monate compensiert werden, indem ihnen statt (30 + 29 =) 59 nur 51 Tage gegeben wurden. Und zwar wählte Numa dazu hauptsächlich den Februar, weil er theils das Schwächste in der Entwickelung, Geburt und Unmündigkeit repräsentierte (S. 35 a. E.), theils für ihn als traurigsten Monat — in dem die schwersten Winterlustrationen und der Todtencult zusammentrafen — eine Verkürzung und ein Eilen zur fröhlichen Anferstehung des Jahres an sich indiciert war: er erhielt so statt der sonstigen 2 vollen Wochen nach den Idus nur 1¼ Woche oder 10 Tage. Zugleich musste aber bei beiden Monaten darauf Bedacht genommen werden, dass auch sie jeder möglichst einem synodischen Monat entsprächen, und dieses erreichte der König, indem er nach dem Januar (von 28 oder 29 Tagen, wovon sogleich) dem Februar 23 Tage gab, auf die aber die fünf einleitenden Tage folgten und mit jenem ¼ zusammen eine verminderte (nur siebentägige) zweite

[84]) Man verwechsele dieses nicht mit einem etwaigen Bestreben, die Kalendermonate mit den thatsächlichen Mondumläufen des Sonnenjahrs in möglichste Uebereinstimmung zu bringen. Von einem solchen konnte nicht die Rede sein, da diese immer sogleich durch die 11 überschiessenden Tage des Sonnenlaufs gestört wird.

Woche nach den Idus bildeten. Das so noch bei Jannar und Februar für zwei synodische Monate bleibende kleine Manco glichen dann bald der März, Mai und Juni mit ihren 31 Tagen wieder aus. Sieht man also auf die Gründe der Einrichtung des Numa, so ist die Darstellung der Schriftsteller, besonders des Macrobius, dass er dem Februar — darunter die natürliche Monatszeit zwischen Januar und März verstanden — 28 Tage zugewiesen habe, nicht ganz unrichtig. Auch drückte sich diese Auffassnng in der 'Subjunction' der fünf Tage unter den Schaltmonat nnd in der Art zu datieren während der späteren Zeit der Republik aus (oben Anm. 80. 82).

Was die auch verschieden angegebene Länge des Januars betrifft, so fällt diese Discrepanz — da die Länge der übrigen Monate und insbesondere des Februars mit seinen fünf Folgetagen keinem Zweifel nnterliegt — offenbar znsammen mit der andern, ob Numas Mondjahr 354 Tage gezählt habe (nach Plut. Num. 18 und Macrob. 1, 13, 1)[85]) oder 355 nach den übrigen Autoren, welche aber eigentlich nicht gerade von Numa, sondern meist in Verbindung mit dem Schaltwesen von der Zeit nach dem Romnlischen Jahr überhaupt sprechen[86]). Wir sind nun nicht berechtigt, von vornherein die eine Meinung der

[85]) Der letztere sagt von Numa: *quinquaginta dies* (zu den 304) *addidit, ut in trecentos quinquaginta quattuor dies, quibus duodecim lunae cursus confici credidit, annus extenderetur.* Diese 50 Tage, auf 56 vermehrt durch die sechs alten Monaten entzogenen einzelnen Tage, habe er auf Januar und Februar gleich vertheilt. Später § 5. *Paulo post* (nachdem umliegende Völker den zwölfmonatlichen Kalender des Numa nur mit Abweichung in der Länge der Monate angenommen) *Numa in honorem inparis numeri, secretum hoc et ante Pythagoram parturiente natura, unum adiecit diem, quem Januario dedit, ut tam in anno, quam in mensibus singulis praeter unum Februarium impar numerus servaretur.* Plutarch drückt sich wegen der zwölf Mondumläufe = 354 Tagen gleich objectiv aus und bezieht das Urtheil des Königs nur auf den dadurch entstandenen Mangel von 11 Tagen im Verhältniss zum Sonnenjahr.

[86]) Der bedeutendste unter diesen Censorin. 20. drückt sich so aus: *Postea* (nach dem Romulischen Jahr) *sive a Numa, ut ait Fulvius, sive ut Junius, a Tarquinio duodecim facti sunt menses et dies CCCLV, quamvis luna duodecim suis mensibus CCCLIV dies videatur explere. Sed ut unus dies abundaret, aut per imprudentiam accidit, aut quod magis credo, ea superstitione, qua impar numerus plenus et magis faustus habebatur. Certe ad annum priorem unus et quinquaginta dies accesserunt: qui quia menses duos non implerent, sex illis cavis mensibus dies sunt singuli detracti et ad eos additi, factique sunt dies quinquaginta septem: et ex his duo menses, Januarius undetriginta dierum, Februarius duodetriginta dierum. Atque ita omnes menses pleni et impari dierum numero esse coeperunt, excepto Februario, qui solus cavus et ob hoc caeteris infaustior est habitus.* Bei den andern spätern Autoren tritt die Behauptung des 355tägigen Jahrs keineswegs ebenso bestimmt auf. Solinns stellt es zwar zuerst schlechthin auf. Nachher spricht er aber bei Gelegenheit der Schaltung von einer ursprünglichen Uebereinstimmung der Römer mit den Griechen, welche dem Sonnenjahr $11^1/_4$ Tage entzogen d. h. doch ein Jahr von 354 Tagen gemacht hätten: *Quod cum initio Romani probassent, contemplatione numeri parilis offensi* (d. h. aus Anstoss an 354 Tagen) *neglectum brevi perdiderunt.*

andern vorzuziehen: sie hatten beide ihre noch ersichtlichen guten Gründe und mit diesen lässt sich auch leicht die Wahrheit anffinden, die in der That einen Cardinalpnnkt für die Geschichte des alten Römischen Kalenders bildet.

Offenbar konnte Numa einerseits, da gerade das höhere noch mehr in der Natur lebende Alterthum die Himmelserscheinungen so viel scharfsichtiger beobachtete, als die spätere Zeit[87]), auch die so leichte Wahrnehmung nicht entgehen, dass zwölf Mondumläufe nur 354 Tage einnehmen, und das später feststehende Schaltsystem von abwechselnd 22 und 23 Tagen für je zwei Jahre wäre, da der Köuig auch über die Länge des Sonnenjahrs hinreichend unterrichtet war, ganz unerklärlich ohne die Voraussetzung eines nrsprünglichen Mondjahres von nur 354 Tagen[88]). Andrerseits ist es auch unmöglich, dass er das Imparilitätsprincip, dessen Geltung wir selbst für den Februar erkannt haben, beim Januar und beim ganzen Jahr nicht sollte zur Anwendung gebracht haben. Die Lösung dieses scheinbaren Widerspruchs liegt nun einfach darin, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach sacralrechtlich den letzten (28sten) Tag des Januars doppelt zählte, womit er zugleich sacral einen Monat mit 29 nnd ein Jahr mit 355 Tagen erlangte, obgleich sie natürlich nur 28 nnd 354 Tage enthielten. Er that damit nur dasselbe, was nicht bloss von den alten Griechen mit ihrer *ἕνη καὶ νέα* oder *τριακάς* bei allen 29tägigen Monaten, sondern auch in Rom selbst priesterlich mit den vollen Monaten des Romulischen Jahres geschehen war (oben S. 17), wofür das allgemeine Princip gerade besonders durch ihn in das Römische Sacralrecht eingeführt wurde[89]). Auch bezweifle ich nicht, dass *dies intermestris* in Numas Kalender diesen fictiven 29sten Januar bezeichnete: der Ausdruck ist offenbar nrsprünglich kalendarisch nnd konnte, da ein wirklicher einzelner Tag zwischen zwei Monaten nirgends zu finden ist, nur auf diesen fingirten gehn; erst nach dessen Wegfall wird er auf den natürlichen Neumond übertragen worden sein (Anm. 64. 65). Die einander entgegengesetzten Relationen der Alten erhalten aber

[87]) Viel einsichtsvoller sagt Plin. N. H. 18, 29, 69. *Rudis fuit priscorum vita atque sine litteris; non minus tamen ingeniosam fuisse in illis observationem adparebit quam nunc rationem,* als nach dem gewöhnlichen Dünkel eines s. g. gebildeten Litteraturzeitalters z. B. Ammian 26, 1, 12. *Haec* (die Jahreslänge von 365¼ Tagen) *nondum extensis fusius regnis diu ignoravere Romani, perque secula multa obscuris difficultatibus implicati* etc.

[88]) Erst einem Dichter wie Ennius konnte es begegnen, aus diesem Schaltsystem bei einem Mondjahr von 355 Tagen zu schliessen, dass das Sonnenjahr 366 Tage zähle. Censorin. 19.

[89]) Dass nehmlich das Bild die Sache, das fingierende Wort die Wirklichkeit vertritt (vgl. S. 31), was bekanntlich als Fictionsprincip auch für die Entwickelung des Civilrechts ungemein wichtig wurde. Die eigentliche Heimat desselben liegt aber im antiken Sacralrecht, bei dem auch nicht bloss die Römer von vornherein seiner bloss symbolischen Bedeutung sich bewusst waren. Lobeck Aglaoph. p. 119. Danz der sacrale Schutz S. 237 ff.

hierdurch ihre volle Erklärung: sie hatten beide Recht nnd irrten nur darin, dass sie durch Uebersehen der bloss sacralen Natur des 29 Januar einander bekämpften. Noch erklärlicher wird aber ihr Irrthum, wenn wir die weitere Geschichte dieses Tages hinzunehmen, wodurch zugleich auf eine andere bisher räthselhafte Nachricht das nöthige Licht fällt.

Macrobius erzählt 1, 13, 16 ... 19 umständlich nach Autoren, die er als *quidam veterum* bezeichnet, es habe im alten Kalender nicht bloss einen Schaltmonat, sondern auch einen Schalttag *(dies intercalaris)* gegeben aus folgender Veranlassung. Da es öfter vorgekommen, dass die *nundinae* auf den Neujahrstag *(principem anni diem)* oder auch auf Nonen irgend eines Monats fielen und beides als für den Staat verderblich angesehen worden sei[90]), — letzteres wegen des dann zu starken Zusammenströmens der Plebs, die an den Nonen den Geburtstag des Servius Tullius feierte und von der man '*ob desiderium regis*' Unruhen fürchtete, — so habe man den zum Januar hinzugefügten Tag (den 29sten) denen, welche für den Kalender zu sorgen hatten, zu dem Zweck überlassen, um durch seine Einschaltung (oder, wie es Dio auch nennt, Versetzung) jenes Zusammentreffen zu verhüten, *dummodo* (fügt Macrobius hinzu) *eum in medio Terminaliorum et Regifugii*[91]) *vel mensis intercalaris ita locarent, ut a suspecto die celebritatem averteret nundinarum.* Es ist schon an sich kein triftiger Grund vorhanden, diese Nachricht zu bezweifeln. Sie wird aber ausserdem auch noch durch das Zeugniss des Dio Cassius[92]) und

[90]) Das von ihm angeführte Beispiel, worin sich das Zusammentreffen der Nundinä mit Neujahr als gefährlich bewährt habe, der *tumultus Lepidianus*, kann nur nach den älteren Auslegern auf das J. 676 gehen, in dem sich die Consuln Catulus und Lepidus von vornherein anfeindeten, das Waffengeklirr aber auch ein schnelles Ende nahm. Im J. 711, worauf zuerst Merkel (ad Ovid. F. p. XXXII) einer falschen Ansicht von den *nundinae* zu Liebe ihn beziehen wollte, wird bei den übrigen viel schrecklicheren Ereignissen des Jahres auf Lepidus Unbotmässigkeit gegen den Senat kein besonnener Schriftsteller sonderliches Gewicht gelegt haben und jedenfalls wäre sie mit *tumultus* sehr schlecht bezeichnet worden.

[91]) Die unterstrichenen Worte sind offenbar in den Handschriften ausgefallen, wie schon A. Mommsen (Röm. Daten S. 42) obgleich selbst ohne richtige Erkenntniss der Sache gesehen hat.

[92]) Dio 40, 47 vom J. 701: *Κἀκ τούτου* (dem Mangel an Magistraten) *οὔτε τι ἄλλο χρηστὸν συνέβη, καὶ ἡ ἀγορὰ ἡ διὰ τῶν ἐννέα ἀεὶ ἡμερῶν ἀγομένη ἐν αὐτῇ τῇ τοῦ Ἰανουαρίου νουμηνίᾳ ἤχθη. καὶ τοῦτό τε αὐτοὺς ὡς οὐκ ἀπὸ ταὐτομάτου συμβὰν ἀλλ' ἐν τέρατος λόγῳ γενόμενον ἐθορύβει· καὶ ὅτι βύας* etc. (es werden noch mehrere Prodigien erwähnt) 48, 33. vom J. 714. *καὶ ἡμέρα ἐμβόλιμος παρὰ τὰ καθεστηκότα* (also nicht der gewöhnliche Schalttag des Julianischen Kalenders) *ἐνεβλήθη, ἵνα μὴ ἡ νουμηνία τοῦ ἐχομένου ἔτους* (die *Calendae Januariae* des nächsten Jahres) *τὴν ἀγορὰν τὴν διὰ τῶν ἐννέα ἡμερῶν ἀγομένην λάβῃ (ὅπερ ἀπὸ τοῦ πάνυ ἀρχαίου σφόδρα ἐφυλάττετο) καὶ δηλονότι ἀνθυφῃρέθη αὖθις, ὅπως ὁ χρόνος κατὰ τὰ τῷ Καίσαρι τῷ προτέρῳ δόξαντα συμβῇ.* 60, 24 vom J. 797 unter Claudins: *καὶ τὴν ἀγορὰν τὴν διὰ τῶν ἐννέα ἡμερῶν ἀγομένην ἐς ἑτέραν ἡμέραν ἱερῶν τινων ἕνεκα μετέθεσαν καὶ τοῦτο καὶ ἄλλοτε πολλάκις ἐγένετο,*

einen bestimmten historischen Vorgang auch ausser denen, welche Macrobius und Dio anführen, bestätigt. Wenn nehmlich Livius bei Angabe der Schaltungen in den Jahren 584 und 587 (s. die Stellen in Anm. 83) zur ersten bemerkt, die *Cal. intercalares* seien *tertio die* (d. h. nach unserm Sprachgebrauch am zweiten Tage) *post Terminalia,* zur zweiten aber, sie seien *postridie Terminalia* gefallen, so kann ersteres nicht (nach Mommsen Chronol. S. 20) heissen: am Tage nach dem 24 Februar (dem *Regifugium),* theils weil vor Cäsar nach den bestimmtesten Zeugnissen alle Einschaltung unmittelbar nach den *Terminalia* geschah[93]), theils weil dann Livius *postridie Regifugium* hätte sagen müssen, sondern es wird uns in der ersten Erzählung ein Fall doppelter Schaltung, des Schalttags und des Schaltmonats berichtet und damit ein Beispiel der zweiten Alternative in der obigen Regel des Macrobius vor Augen gestellt, dass nehmlich in einem Schaltjahr die Hinzufügung des Schalttages *in medio Terminaliorum et mensis intercalaris* geschehen müsse[94]). Warum freilich Livius gerade bei diesen beiden Jahren ausnahmsweise die Einschaltung erwähnt, erklärt sich hieraus noch nicht. Hatten sie aber aus andern Gründen etwas Ausgezeichnetes, wovon später die Rede sein wird, so war es natürlich, dass er zugleich ihre Verschiedenheit hinsichtlich des Einfalls der *Cal. intercalares* angab[95]). Im Uebrigen werden wir auf diesen Schalttag in der Lehre von den *nundinae* zurückkommen müssen.

wo offenbar die *sacra Nonalia* gemeint sind. — Mommsen verwirft die Nachricht des Macrobius sammt dem Zeugniss des Dio für die ältere Zeit, die freilich mit seiner Geschichte des Römischen Jahres nicht stimmen, in seiner Weise mit harten Worten (S. 23—25), anstatt sie zu erklären.

[93]) Ausser der obigen Stelle des Macrobius vgl. Varr. l. c. (Anm. 80) und Censorin. 20. *in mense potissimum Februario inter Terminalia et Regifugium intercalatum est.*

[94]) Hiermit fällt nun von selbst das Schema, welches Mommsen Chron. S. 21 nach Missverständniss der Stellen des Livius, mit Hülfe der weiteren höchst unwahrscheinlichen Hypothese, dass ein 23tägiger Schaltmonat nach dem *Regifugium,* ein 22tägiger nach den *Terminalia* eingetreten sei, und nach willkürlicher Verwerfung aller Zeugnisse des Alterthums für die vorcäsarischen Schaltungen (Anm. 93) sich ausgesonnen hat. Der einzige für seine Meinung bleibende Schein eines Arguments, dass im Julianischen Kalender nicht nach den Terminalien, sondern erst nach dem Regifugium eingeschaltet wurde, verwandelt sich auch für den, der die ganz andre Natur des Julianischen Kalenders erkannt hat (wovon später), in ein *argumentum a contrario* für die richtige Lehre der Alten.

[95]) Erst hinterdrein sehe ich, dass schon Dodwell in der append. Praelect. Camd. p. 743. 751. 761. und de cyclis diss. 10 § 26. die erste Stelle des Livius ebenfalls aus dem Schalttage erklärt hat. Irrig benutzt er ihn aber auch zur zweiten, um zu erklären, warum hier Livius überhaupt die gewöhnliche Art der Schaltung angeführt habe, indem er eine ganz willkürliche Art, den Tag irgendwo herauszunehmen und irgendwo einzuschalten, von der die Alten wenigstens vor Cäsar nichts wissen, annimmt.

Hier interessirt er uns nur, weil er uns Aufschluss darüber giebt, wie und wann das Römische Jahr zuerst 355 Tage wirklich erhalten hat. Sollte nehmlich der 29 Januar, ein bisher nur imaginärer Tag, zum Schalten verwandt werden, so musste er zu einem wirklichen Kalendertage werden, zumal nur solche in dem Nundinalcyclus mitzählen. Das war aber eine Metamorphose, die nur in Zeiten grosser politischer Noth und Gewaltthätigkeit gegen die gefürchtete Plebs mit Hülfe dienstfertiger Priester[96]) geschehen sein kann, da diese doch schwerlich so einfältig waren, den Unterschied zwischen bloss Imaginärem und Wirklichem, der ihnen sonst in ihrem Berufe tagtäglich vorkam, nicht zu begreifen. Auch muss das politische Interesse dieser Neuerung, in dessen Dienst sie ohne Zweifel öffentlich lehrten, dass zu einem recht glücklichen Januar auch eine ungerade Zahl wirklicher Tage beitrage, in der Folgezeit, wo die übrigens auch leicht vorherzusehenden nachtheiligen Folgen für den Kalender sich fühlbar machten, so stark gewesen sein, dass man um dessen willen doch von diesem Schalttag und seiner Voraussetzung nicht abliess, bis diese auch nach Wegfall jenes politischen Interesses zu einem Aberglauben festwurzelte, der selbst noch Cäsars Kalenderreform überdauerte. Zu Numas Zeit und unter den folgenden Königen hatten nun die Plebs und deren Nundinä noch nicht eine solche Bedeutung erlangt, dass man sie hätte fürchten müssen; das geschah erst unter Servius Tullius. Ohne Zweifel hatte also der von Censorin. 20 angeführte Junius Gracchanus Recht, welcher berichtete, die zwölf Monate — nehmlich in der später unverändert gebliebenen Gestalt und Länge auch des Januars — und das Jahr von 355 Tagen rührten (in ihrem ersten Ursprunge) von Tarquinius (Superbus) her. Diese von den Patriciern nachher eisern festgehaltene Neuerung gehörte mit zu den Regierungsarcanen, mittelst deren er nach Niederwerfung der Neubürgerpartei und Abschaffung der Institutionen des Servius Tullius seine Herrschaft auch positiv zu sichern suchte. Das wird noch klarer werden, wenn wir jetzt die älteste Geschichte der eigentlichen Intercalation näher betrachten.

Numas Mondjahr war gegen das Sonnenjahr um 11 ganze Tage und einen Bruchtheil von etwa 6 Stunden zu kurz, welcher letztere durch einfache Naturbeobachtung den Römischen Königen ebensogut wie den alten Mexicanern im Allgemeinen recht wohl schon bekannt gewesen sein kann, wenn er in Griechenland frühzeitig sogar schon berechnet wurde (Censorin. 19). Deshalb aber ein System von Schaltmonaten mit 22 oder 23 Tagen in einem Cyclus von Jahren aufzustellen, wie es ihm Livius (Anm. 56) beilegt und auch Plutarch

[96]) Die Auctoren der Kaiserzeit, welche den Zusammenhang zwischen dem alten Schalttage und dem Jahre von 355 Tagen nicht einsehen, weil sie den Kalender überhaupt nur in oberflächlich mathematischem Interesse und ohne Zusammenhang mit der Römischen Religion und Verfassungsgeschichte behandelten, sprechen ebenso wie die modernen Bearbeiter zu Ehren ihrer vermeintlich bessern Einsicht überall nur von *error*.

nur in andrer Art sich dachte (Num. 19. Caes. 69.), musste ihm fern liegen, weil sein Sonnenmondjahr nur in religiösem Interesse aufgestellt war, welches nur zwölf wahrhafte, wenn auch civilrechtlich festgestellte Mondmonate mit Festen und ähnlichen religiösen Beobachtungen zuliess. Wohl aber musste er, je näher sich diese Beobachtungen damals noch an die Jahreszeiten und Naturveränderungen des Sonnenjahrs anschlossen, desto sorgfältiger darauf bedacht sein, die Zahl der nicht in Monate gefassten Tage zu bestimmen, welche in jedem Jahr zwischen den *Terminalia* und den fünf den März einleitenden Tagen ohne sacrale und sonstige civilrechtliche Bedeutung ablaufen sollten, und damit wurde er der Urheber der Einschaltung '*sacrorum causa*', wie es Valerius Antias mit richtiger Einsicht ausdrückt[97]), oder des eigentlichen *intercalare,* welcher Ausdruck daher rührt, dass, da der Rex, später der Pontifex maximus durch ihn, in einer sacralen Volksversammlung an den Nonen jedes Monats die Feste und sonstigen religiösen Beobachtungen desselben mit dem Tage ihres Einfallens abrief (Varro 6, 13. 28), an den Nonen des Februars für die richtige Bestimmung des Tages der *Equirria* an den Fünftagen auch die sacral bedeutungslose Zwischenzeit mit abgerufen werden musste (Plut. Caes. 59): wogegen früher nach Ablauf des Winters dem Volke der Wiederanfang der civilen Monatszeit von seinem Könige in besonders dazu berufenen Comitien angezeigt worden sein wird. In materieller Hinsicht liegt aber in jenem *sacrorum causa* zugleich, dass die Einschaltung auch nur erst in religiösem Interesse geschah und also noch nicht mit Einführung eines Schaltmonats. Auch ist es ganz glaublich, dass Numa in 3 Jahren je 11, im vierten wegen des überschiessenden Vierteltages 12 Tage intercalierte. Dieses entspricht der von Solinus als der ältesten gedachten Schaltung[98]), es war zugleich genau die materielle Grundlage des späteren Schaltsystems und nur in dieser Weise, die astronomisch vollkommen so befriedigend war, wie die spätere des Cäsar, kann sich auch Cicero (Anm. 57) Numas Schaltung gedacht haben, wenn er sie ein *institutum perite* nennt, wogegen Plutarch oder seine Gewährsleute, welche Numa unverständiger Weise schon den Schaltmonat zuschrieben und doch auch von einer späteren Veränderung der Numanischen Einschaltung gehört hatten, nach der wohlfeilen, damals gangbaren Vorstellung, dass Alles Anfangs noch roh gewesen und später erst vervollkommnet

[97]) Macrob. 1, 13, 20. *Antias libro secundo Numam Pompilium sacrorum causa id* (das *intercalare) invenisse contendit.*

[98]) Solin. 1. *Sic annus habere quinque et quinquaginta et trecentos dies coepit. Postmodum cum perspicerent, temere annum clausum intra dies quos supra diximus, quandoquidem appareret solis meatum non ante trecentesimum sexagesimum quintum diem, abundante insuper quadrantis particula, Zodiacum conficere decursum, quadrantem illum et decem dies addiderunt, ut ad liquidum annus trecentis sexaginta quinque diebus et quadrante constaret* etc. Es ist zu beachten, dass Solinus zu denjenigen gehört, welche irrig das Numanische Jahr zu 355 wirklichen Tagen ansetzen; deshalb nimmt er $10^1/_4$ statt $11^1/_4$ hinzugefügte Tage an. Aehnlich Serv. ad Aen. 5, 49. nach der Leipziger Handschr.



worden sei, die Sache so vorstellten, dass Numa noch jedes zweite Jahr einen Monat von 22 Tagen (anstatt abwechselnd von 22 und 23 Tagen) eingeschoben habe[99]).

Woher nun aber später *menses intercalares?* Sie können nur in einer Zeit eingeführt sein, in welcher der Monat seine sacrale Bedeutung als die ausschliesslich bestimmende materiell schon verloren hatte und es daher möglich wurde, dass eine in dieser nur mitliegende bürgerliche von ihr besonders für solche Staatsgenossen, die der altpatricischen Sacra nicht theilhaftig waren, sich emancipierte. Dieses führt auf Servius Tullius[100]), dessen übriger dualistischer Verfassung (z. B. in den je 20 Centurien, den 4 Tribus, den *Patres conscripti*, dem beabsichtigten *imperium consulare)* auch die Schaltung in jedem zweiten und vierten Jahre entspricht. Abgesehen von andern Interessen, von denen später die Rede sein wird, waren nach der allgemeinen Regel (S. 1. 11.) auch privatrechtliche Leistungen, die aus dem Civilrecht stammten, ohne Zweifel durch civilrechtliche d. h. in den Kalender (Monate) gefasste Zeit bedingt. So werden insbesondere die *operae* des *nexus*, mit denen er seine Zinsen nach einer herkömmlichen und seit Servius Tullius gewiss auch gesetzlichen Werthbestimmung ausglich[101]), nur für Kalendertage angerechnet und auch wohl monatsweise berechnet worden sein. Wenn also der Februar kam, wurde dem Schuldknecht vom Patricier sein Arbeitslohn nur für dessen 23, und später für die fünf überleitenden Tage berechnet, obgleich er an den 11 oder 12 zwischenliegenden monatlosen Tagen ebensowohl arbeiten musste. Da war es denn ein hohes Interesse für den armen Plebejer, auch diese Tage noch in Monate gefasst zu sehen und Servius Tullius setzte wirklich *menses intercalares* von abwechselnd 22 und 23 Tagen mit dem Anrecht des Schuldners auf Arbeitslohn *(merces)* durch — vermuthlich nur in einem seiner 50 Gesetze über das Privatrecht — obgleich die Patricier — auch nicht ohne Grund — eifern mochten: damit würden nicht bloss Luna selbst, sondern auch alle Götter verletzt, deren Feste man nun in jedem zweiten oder

[99]) Plutarch nennt (Caes. 59.) die Hülfe des Numa eine kleine und nicht lange dauernde: letzteres ohne Zweifel mit Bezug auf den von Servius Tullius eingeführten Schaltmonat von abwechselnd 22 und 23 Tagen.

[100]) Macrob. l. c. führt fort: *Junius* (Gracchanus) *Servium Tullium regem primum intercalasse* (auf die Weise, die man später darunter verstand) *commemorat, a quo et nundinas institutas Varroni placet.* Der von ihm auf dem Aventin, vermuthlich also zugleich für Latium, gegründete Tempel der Luna (Tacit. A. 15, 41. Becker Röm. Alterth. I. S. 456 oben Anm. 27) wird ebenso durch diesen alljährlichen und darum auch alljährlich zu sühnenden Eingriff in den Lauf und die Lage der heiligen Monate veranlasst sein, mit denen es der Mond als Luna d. h. als sich bewegender und damit das Mondjahr regierender Körper zu thun hat (vgl. Anm. 27. 28), wie durch die kalendarische Verschiebung der Mondphasen die Sühne der ihnen vorstehenden Juno. A. 59. S. 31.

[101]) Vgl. mein Recht des Nexum S. 69. Es hätte dort noch angeführt werden sollen die Anspielung bei Plaut. Asin. 1, 3, 20. *Par pari datum hostimentum 'st opera pro pecunia.*



vierten (März-) Jahre um 11 oder 12 Tage zu früh begehe. Dass aber wirklich in jenem plebejischen Interesse wenigstens eine Hauptveranlassung zur Einführung des Schaltmonats gelegen hat, bezeugt noch der Name, mit dem der dankbare Plebejer ihn gleichsam unter die Zahl der hohen patricischen Monate einzuführen suchte, *mensis Mercedonius* oder *Mercedinus*[102]), während er nach patricischem Sacralrecht immer nur *mensis intercalaris* davon hiess, dass er bei der Verkündigung der Monatsfeste als zwischengeschobener, in sich sacral bedeutungsloser Monat bekannt gemacht wurde.

Alle Einrichtungen des Servius schaffte bekanntlich der folgende König im Interesse der Altbürgerschaft wieder ab. Gehörte aber zu jenen auch ein so gewaltiges Attentat auf den alten Kalender, wie der Schaltmonat wirklich war, so erklärt sich aus der Reaction dieses Königs um so leichter seine umgekehrte Maassregel zur Zügelung der Plebs auf diesem Gebiet durch Einführung des Schalttages.

Bei der Wiederherstellung der Schaltung des Numa wird es nun auch bis zu den zwölf Tafeln geblieben sein. Das zeigt auch, was Macrobius 1, 13, 21 — wiewohl nur zur Widerlegung des Fulvius, nach dessen angeblicher Meinung erst eine Lex vom J. 563 das Schalten eingeführt haben sollte — aus Varro beibringt, die Lex der Consuln Pinarius und Furius (vom J. 282), '*cui mentio intercalaris ascribitur*', d. h. nach der allein zulässigen Interpretation: der (von den Gelehrten, welche sie eingesehen haben) die Erwähnung des *intercalare* zugeschrieben wird. Hätte es nehmlich damals einen *mensis intercalaris* gegeben, so wäre dieser zu nennen gewesen[103]). Das abstracte Neutrum *intercalare (sc. spatium* oder *tempus)* weist auf einen damals bestehenden Schaltzeitraum ohne Fassung in civilrechtliche *dies* oder *menses* hin, der ebendeshalb civilrechtlich nicht beachtet wurde (vgl. L. 98. § 1. D. de V. S. 50, 16) und *intercalare* war dafür ohne Zweifel ebenso Kunstausdruck, wie im Julianischen Kalender das ebenso und aus demselben Grunde gebildete abstracte Neutrum *bissextum* für den Schalttag. Geschah aber in jenem Gesetz des

[102]) Plutarch. Num. 19. Caes. 59. Dass die Priester den Monat bei dessen Verkündigung so genannt hätten, wie Plutarch an der zweiten Stelle, aber nur um den Namen zu erwähnen, sagt, ist nicht glaublich. Die Notiz des Lyd. de mens. 4, 92. aus Cincius, dass der November bei den Alten und bevor er diesen Namen erhalten, *Mercedonius* geheissen habe, hat mit dem Namen des Schaltmonats unmittelbar jedenfalls nichts zu schaffen; sie wird aber damit zusammenhängen, dass in den November die letzte der drei alten Jahresmessen *(mercatus)* fiel (wovon später) und es ist ganz glaublich, dass auf deren drei Tage Mieth- und andre Terminalzahlungen besonders im uralten auswärtigen Verkehr bedungen zu werden pflegten (vgl. L. 138. pr. D. de verb. obl. 45, 1.), wovon man die Tage selbst (auf diese scheint Fest. ep. p. 124. nicht aber auch Tertull. de idol. 13. zu gehn) und den Monat in der Kaufmannssprache *mercedonii* nannte. Alsdann hätte die Plebs den Ausdruck nur auf den Schaltmonat übertragen.

[103]) Mommsen Chron. S. 11 verlangt freilich Textesänderung, um schon für die älteste Zeit seinen Schaltmonat herauszubringen.

intercalare, wie wahrscheinlich, in dem Zusammenhange Erwähnung, dass die 11 oder 12 Tage in die 30 Tage von der vollendeten *legis actio* bis znr Bestellnng des *iudex arbiterve* anch mit eingerechnet werden sollten[104]), so lag darin in der That schon ein Uebergang zu einer noch weiteren Berücksichtigung derselben selbst als *mensis intercalaris.*

Von den Decemvirn, dio ja auch im Uebrigen die geschriebenen Gesetze des Servius Tullius im Ganzen wiederherstellten, haben wir aber die durch Specialität volles Vertrauen erweckende Notiz bei Macrob. 1, 13, 14: *Tuditanus refert libro tertio magistratuum, decemviros, qui decem tabulis duas addiderunt, de intercalando populum rogasse.* Und dass sie den Schaltmonat, wie Servins Tullius, dnreb Znsammenziehung der bisher weit anseinander gelegenen, weil binter den *Terminalia* zweier Jahre ablanfenden Zeiträume von je 11 resp. 11 und 12 Tagen eingeführt haben, sagt Ovid anfs dentlichste, wenn er nach der in Anm. 70 angeführten Stelle und in Beziehung auf den Vers: *Tu quoque sacrorum, Termine, finis eras,* fortfährt:

Postmodo creduntur spatio distantia longo,
Tempora bis quini continuasse viri;

so dass es zn verwnndern ist, wie man diesen Sinn seiner Worte, in denen anch der abstracte Ausdrnck *tempora (intercalaria)* bezeichnend ist, so lange hat verkennen können. Er bestätigt damit zngleich, was wir über die Behandlnng der 11 Tage nacb Nnmas Einrichtung behanptet haben. Auffallen möchte es aber, dass die Decemvirn des zweiten Jahres, welche doch sonst nnr der Plebs nnliebsame Gesetze vorschlugen, ihr diese wichtige Concession gemacht haben sollen. Allerdings mag es nnr geschehen sein, indem sie zugleich die Zulässigkeit des Schalttages des Tarquinius, der nach der Regierungsweise dieses Königs nnr thatsächlich anf Grnnd behaupteter sacraler Nothwendigkeit gehandhabt worden sein wird, znm Gesetze machten. Doch werden wir sehen, dass anch der Schaltmonat jetzt den Patriciern nicht weniger als den Plebejern zu Gute kam.

Zweite Periode.

Das Servianische oder Decemviraljahr.

Seit dieser Zeit stand nnn für mehrere Jahrhunderte ein nominell 355tägiges civiles Jahr mit Einschaltnng eines übrigens unbenannten

[104]) Die von Varro angeführte Lex, welche nach ihm an einer Säule eingegraben war und daher dem Volke eine wichtige Freiheit verliehen haben muss, war nehmlich wahrscheinlich mit der Lex Pinaria bei Gai. 4, 15. identisch, welche zuerst die *datio iudicis* — anstatt der bisherigen Urtheilsfällung durch den Prätor selbst — und zwar nach einer Frist von 30 Tagen gewährte. Nur wird man dies auf die Schiedsjurisdiction der Volkstribunen unter Plebejern beziehen müssen, für welche auch die Plebejer allein ein Interesse an der Einrechnung des *intercalare* haben konnten; denn die ordentliche des Prätor begann überhaupt erst mit dem März.

Schaltmonats von abwechselnd 22 nnd 23 Tagen in jedem zweiten resp. vierten Jahre fest[105]). Das Jahr mit 355 Tagen ist nehmlich doch nur so zn verstehen, dass es regelmässig nur ans 354 wirklichen Tagen bestand und einen Tag mehr statt des fictiven 29 Jannar nnr dann zählte, wenn wegen der Nundinä ein Tag einzuschieben war, wie es ohne Zweifel auch Tarquinius nur gemeint hatte; denn weiter reichte ja das politische Bedürfniss nicht und ohne Noth wollte man gewiss den Kalender nicht verrücken. Anch ist es ganz unglaublich, dass seit Tarqninius, oder auch nur seit 305, jedes Jahr einen Tag zn viel erhalten haben sollte, was von 305 bis zur Abschaffung der bloss gesetzlichen Schaltnng durch die Lex Acilia (563) 258 Tage betragen, mithin in einer noch religiösen Zeit den Kalender und dessen Feste mit den Jahreszeiten in den crassesten Widerspruch gesetzt haben würde. Dagegen konnten die Decemvirn meinen, der — zum Vorans schwer zu berechnende — Fall des drohenden Znsammentreffens der Nundinä mit Neujahr oder mit den Nonen werde so oft nicht eintreten, man habe ja auch immer noch Gewalt, bei ruhigen Zeiten diese Schaltung zu unterlassen nnd eine kleine Abweichung des Kalenders vom natürlichen Jahr komme nicht in Betracht, wenn man selbst den Schaltmonat zugegeben habe.

Doch wir besitzen glücklicher Weise noch ein directes Zengniss aus dem vierten Jahrhundert, ans dem zugleich die Unmöglichkeit, dass zur Zeit der Decemvirn nnd vorher das Jahr regelmässig ans

[105]) Censorin. 20. *Denique cum intercalarem mensem viginti duum vel viginti trium dierum alternis annis addi placuisset, ut civilis annus ad naturalem exaequaretur, in mense potissimum Februario inter Terminalia et Regifugium intercalatum est; idque diu factum, priusquam sentiretur, annos civiles aliquanto naturalibus esse maiores.* Mommsen sieht sich durch sein selbstgemachtes System genöthigt, die Ordnung der 22- und 23tägigen Schaltmonate umzukehren und anch hierin mit den Quellen in Widerspruch zu treten. Nichts Anderes als Censorinus kaun aber auch Celsus in L. 98. § 2. D. de verh. sign. (50, 16), wo wir jetzt lesen: *Mensis autem intercalaris constat ex diebus viginti octo*, gelehrt haben, nicht bloss ursprünglich in der Hauptsache, dem Begriff des *mensis intercalaris*, sondern auch in Justinians Sinne, da man diesem oder seinen Redactoren eine zu enorme Absurdität aufhürdet, wenn sie ungeachtet des Zusammenhangs jenes § 2 mit § 1, wo der *mensis intercalaris* dem *mensis Februarius* entgegengesetzt wird, und ungeachtet des nur Zwecks der Erklärung anknüpfenden *autem* doch unter dem *mensis intercalaris* in § 2 den Februar als den Monat, in dem eingeschaltet wird, verstanden haben sollen. Die jetzige Lesart wird vielleicht schon vor Justinian hervorgegangen sein aus dem zweideutigen *UIGINTI* (oder *XX) IIUIII* d. h. *viginti duobus vel tribus,* indem das erste *II* von der Nachbarschaft absorbiert und *UIII* als *octo* gedentet wurde. Erst die Willkühr oder Barbarei folgender Jahrhunderte konnte aber die Stelle so deuten, wie die Basil. 2, 2, 95. sie übersetzen: *ὁ Φεβρουάριος εἴκοσι ὀκτὼ ἡμερῶν ἐστιν,* was dann heissen sollte, der Februar bestehe auch im Schaltjahr nur aus 28 Tagen. Uebrigens beachte man in Censorinus Stelle, dass das *Regifugium* erst Anfangs der freien Repnblik gestiftet worden war: daraus ergiebt sich, dass auch nach Censorinus Ansicht jene Einrichtung erst nach der Vertreibnng der Könige als eine dauernde getroffen sein kann.



355 wirklichen Tagen bestanden habe, und das Maass der damaligen Verrückung des Kalenders in Folge des Schalttags mit grösster Sicherheit hervorgeht. Es ist dieses die von Cicero de rep. 1, 16 beglaubigte und nach den Jahrbüchern der Pontifices maximi controlierte Sonnenfinsterniss, welche *anno trecentesimo et quinquagesimo fere post Romam conditam* stattfand und von Ennius mit den Worten referiert wurde: *Nonis Junis soli luna obstitit et nox.* Die neueste und sorgfältigste Berechnung dieser Sonnenfinsterniss[106]), die überhaupt zu den bestbeglaubigten des Alterthums gehört, hat ausser Zweifel gesetzt, dass sie mit derjenigen identisch ist, welche am Julianischen 21 Juni 400 a. C. = 354 p. u. c. zwölf Minuten vor Sonnenuntergang und mit einer Phase von 11,84 Zollen stattfand. Das Römische Jahr war also damals um die Differenz zwischen dem 5ten (= *Non. Jun.*) und 21 Juni hinter dem Julianischen zurück, welche aber, da 354 als gerades und zwar zweites Jahr ein Schaltjahr mit 22tägigem Schaltmonat war, um 11 Tage sich verringert und wegen der drei Mehrtage des Julianischen Januars und des einen Mehrtages des Julianischen April wieder um 4 Tage sich vergrössert, mithin 16 — 11 + 4 = 9 Tage beträgt, wonach denn seit Tarquinius Superbus oder wenn man eine wenigstens mögliche Ausgleichung des Jahres durch die Decemvirn annimmt, seit 305 9 Schalttage hinzugekommen waren, eine allerdings noch nicht sehr bemerkbare Differenz gegen das natürliche Jahr. Nimmt man ein gleichmässiges Fortschreiten der Vergrösserung des Jahres bis 563 an, was freilich unsicher ist, so würde die Differenz zur Zeit der Lex Acilia, wenn man die 9 Tage auf die Zeit von Tarquinius an (220—354) rechnet, nur 23, wenn aber von den Decemvirn (305—354), doch auch nicht mehr als 47 Tage betragen haben, worauf später Rücksicht zu nehmen sein wird[107]).

Hinsichtlich der Monatsschaltung ist es möglich, dass die Decemvirn, sei es durch die auch nach Athen gegangenen Gesandten oder durch Hermodorus, die damalige Griechische τριετηρίς mit der ebenfalls alle zwei Jahre erfolgenden Einschaltung eines Monats (des zweiten Poseideon) kannten. Bei den vielen sonstigen Verschiedenheiten des Griechischen Jahres — Anfang und Ende desselben mit der Sommersonnenwende, nach der daher auch die Einschaltung erfolgte, Monate von abwechselnd 29 und 30 Tagen und daher ein Jahr von stets nur 354 Tagen, ein Schaltmonat von ebenfalls 29 oder 30 Tagen, der nach gewissen Perioden wieder weg-

[106]) Nehmlich von P. A. Hansen in den Notices of the R. Astron. society 1857 Vol. XVII. p. 55 und der Darlegung der theoret. Berechnung der in den Mondtafeln angew. Störungen Lpz. 1864. II. S. 387 ff. In der ersten dieser beiden Schriften, deren Nachweisung und Einsicht ich der Gefälligkeit meines Collegen Herrn Professor Dr. Galle verdanke, ist auch die nächst vorhergehende Berechnung von Zech, welche Mommsen Chronol. S. 202 noch als die neueste anführt, berücksichtigt.

[107]) Siehe Beilage D.

gelassen wurde u. s. w. — ist es aber klar, dass sie ihre Schaltung nicht von dort entlehnt haben. Sie ergab sich ihnen einfach durch die schon nachgewiesene Zusammenziehung der Numanischen *intercalaria* von 11 + 11 und 11 + 12 Tagen in Monate, sie war unter Anderem auch darin weit angemessener als die Griechische, dass nach ihr der accessorische Schaltmonat nie länger war als selbst der kürzeste benannte Monat und wäre überhaupt ohne den von der Politik aufgenöthigten, zu Schaltungen bestimmten 29 Januar auch weit besser gewesen als das verwickelte nicht lange nach den Decemvirn in Griechenland aufgekommene Metonische Jahr.

In Kraft trat die Verordnung der Decemvirn natürlich gleich mit dem folgenden Jahr (305), so dass seitdem jedes ungerade Jahr der Varronischen Zeitrechnung ein gemeines, jedes gerade ein Schaltjahr war. Und das bestätigen die Triumphalfasten, nach denen in den J. 494 und 518 — die einzigen Beispiele aus älterer Zeit — dort *K. intercalar.* hier *Idib. intercalar.* triumphiert wurde. Diese gerade Zahl trug übrigens ohne Zweifel dazu bei, den Aberglauben zu begründen, dass das Schaltjahr, in dem ohnehin, wenn man es vom Januar an rechnet, die heiligen Monate verzögert und die Feste verrückt wurden, ein weniger glückliches sei, in dem man wichtige neue Unternehmungen unterlassen solle[108]).

Worin bestand nun aber die rechtliche Wichtigkeit dieses neuen Schaltsystems? — eine Frage, die man sich gewöhnlich überhaupt nicht klar macht. Offenbar darin, dass die gesetzlich in einen Monat gefasste Schaltzeit nun nicht mehr bloss *iuris naturalis* und daher bloss für Faktisches und Geschäfte des *ius gentium*[109]) tauglich, sondern auch vom Civilrecht als Monat und Tage, wenn auch nicht als Jahresmonat, d. h. in dem sacralen Sonnenlauf als civil wirklicher Mondlauf wurzelnder sacraler Monat anerkannt war. Die civilrechtliche Bedeutungslosigkeit des alten *intercalare (tempus)* beschränkte sich also jetzt bloss noch auf Rechtsanwendungen, bei denen ein civiles Jahr zur Frage stand (denn in dessen Bestandtheilen war nichts geändert worden), so dass dieses z. B. beim *annus* oder dem *biennium* der Usucapion, bei der *maior pars anni* des Edicts oder des *lectisternium* (Liv. 36, 1. 42, 30) bei dem jahresweise gerechneten *fenus*, dem *tot annos natum esse* eines Bürgers, dem Amtsjahr der Magistrate u. s. w. immer noch mit dem nächsten Kalendertage der alten benannten Monate vor dem Anfangskalendertag ablief, mochte das Jahr ein gewöhnliches oder ein Schaltjahr sein, und wenn der

[108]) Augustin. ep. 119 ad Januarium.

[109]) Oder auch für Fälle, wo die Naturalcomputation eintritt, weil die civile kein Resultat ergiebt, z. B. wenn beim *interdictum utrubi* (Gai. 4, 150—152) beide gleich viele Tage benannter Monate des letzten Jahres besessen haben, der eine aber ausserdem auch während eines Theils der Schaltzeit, oder wenn es sich um die Priorität der Geburt handelt und der eine in der dem civilen Geburtstage des Andern zuzurechnenden Schaltzeit geboren wäre.

Anfangstag in einen Schaltmonat fiel, er nach L. 98. § 1. D. de V. S. (50, 16) mit den Terminalien als Ein Tag angesehen wurde. So oft dagegen im jetzigen Civilrecht von *menses* und *dies* die Rede war, zählte man auch den Schaltmonat und dessen Tage mit. Auch nach dem Schaltmonat wurde jetzt im vorhergehenden Monat und in ihm selbst datiert[110]) und er daher auch in *Calendae, Nonae* und *Idus* zerlegt — natürlich nicht nach Analogie der vier sacral hevorzugten, sondern der gewöhnlichen Monate, also mit Nonen am 5ten und mit Idus am 13ten. Auch an den Tagen des Schaltmonats konnten alle Geschäfte des Civilrechts wie Mancipationen, Sponsionen, Legisactionen u. s. w. giltig vorgenommen werden, und dasselbe gilt von denen des jetzigen *ius publicum* und *sacrum,* wie z. B. der Feier von Triumphzügen nach dem neuen Capitolium (S. 61) und den damit verbundenen Opferhandlungen, der Abhaltung von Tributcomitien und anderen Versammlungen für Gesetzgebung (Dio 40, 62 und Anm. 82). Man sieht hieraus, dass die Patricier wegen des gesammten *ius publicum, sacrum* und *privatum* der Neuzeit (seit den letzten drei Königen) in der That kein geringeres Interesse daran hatten als die Plebejer, die bisher civilrechtlich nutzlose Schaltzeit in nutzbare verwandelt zu sehen. Der Schaltmonat bezeichnet eben einen solchen Fortschritt des Staats, nach welchem schon alle Zeit des natürlichen Jahres der menschlichen Action und damit dem Civilrecht unterworfen war. Was aber auf dem *ius publicum et sacrum* des ursprünglichen Geschlechterstaats beruhte, wie *comitia curiata,* Inauguration des Rex und der Flamines, *dies festi, nefasti* u. s. w. musste auf die Zeit des alten sacralen Kalenders beschränkt bleiben, wie denn gewiss auch an den Kalenden und Idus des Schaltmonats die alten Juno- und Jupitersopfer und die *comitia calata* nicht stattfanden.

Aber auch einen mehrfachen mittelbaren Einfluss auf die Institute des ursprünglichen Civilrechts müssen wir dem neuen Schaltsystem zuschreiben. Die Jahresmonate des Numa waren, obgleich civilrechtlich bestimmte Mondmonate, doch so angelegt, dass sie zusammen mit den am Ende jedes Märzjahres ablaufenden Schalttagen auf keine merkliche Abweichung vom wirklichen Jahr in dessen Laufe führten. Das änderte sich jetzt nicht unbedeutend, wo jedes zweite Jahr um 11 oder 12 Tage zu früh anfing und die Aus-

[110]) Cic. pro Quint. 25, 79. *A. d. V. Calend. intercalares .... Deicitur de saltu, C. Aquilli, pridie Calend. intercalares* (671). Ad famil. 6, 14, 2 aus dem *annus confusionis* (708). Ausserdem die Triumphalfasten in den J. 484. 518. (S. 61) und 588 ....*interc*... und vier Begräbnissdaten eines von Baldini in den saggj Cortonesi T. II. herausgegebenen Römischen Columbarium, welche Mommsen Chronol. S. 42 anführt: *a. d. VII. eid. interc.* (n. 69); *a. d. IV. eid. inte.* (n. 46); *eid. intercal.* (n. 74) oder *eidus inter.* (n. 21). Unsicher ist die Lesung in der Inschrift vom J. 688. I. L. A. 1505. p. 559. Wohl nur zufällig hat sich kein Datum mit *Non. interc.* erhalten oder ist mir wenigstens kein solches bekannt; denn die erhaltenen widerstreiten auch nicht der Existenz von *Non. interc.*

gleichung erst durch den Schaltmonat an dessen Ende erfolgte. Für die auf bestimmte Kalendertage fallenden *statae feriae* musste es nun dem gewohnheitlichen Bewusstsein überlassen werden, dass man sie im Schaltjahr eigentlich um 11 oder 12 Tage zu früh begehe. Es gab aber auch bewegliche Feier (*feriae conceptivae* und *indictivae*) und unter ihnen solche, bei denen auf die Uebereinstimmung mit der natürlichen Jahreszeit etwas ankam [111]), z. B. die Erndte- und die Weinleseferien, jene Ende Juni und im Juli (Plin. ep. 8, 21. Pallad. 6, 2) diese gegen Ende des September und im October (Sueton. Caes. 40. Columella 11, 2, 66. 67.). Wie man nun bei Ansetzung derartiger Opfer und Feier auf die neue Schaltung Rücksicht nahm, davon hat sich in den Acten der Arvalbrüder ein merkwürdiges, in seinem Ursprunge ohne Zweifel auf die Zeit nach den 12 Tafeln zurückzuführendes Beispiel erhalten [112]). Das diesen Priestern befohlene Hauptopfer, nehmlich das *sacrificium deae Diae* — irrig von Manchen Ambarvalien genannt [113]) und wahrscheinlich vielmehr das öffentliche Vorbereitungsfest der Erndte, woran sich nach einer gewissen Zeit die indicierten Erndteferien und das vorherige Privatopfer jedes Landmanns (Cato 134) anschlossen — zerfiel in drei Feier und Tage während einer Halbwoche und ein Hauptritus dabei bestand in der Berührung (*tangere*, dem Zeichen der Wegnahme vom Boden, Cato 37) der trockenen (also bereits reifen) [113*]) und der grünen Feldfrüchte

[111]) Auf die von Numa (*sacrorum causa* Anm. 97) wahrgenommene Wichtigkeit der Schaltung, damit bei jedem Fest auch die Jahreszeit die vorgeschriebenen Opfergegenstände darbiete, macht Cic. de leg. 2, 12 aufmerksam. *Quod* (wohl *quod ad*) *tempus, ut sacrificiorum libamenta serventur fetusque pecorum quae dicta in lege sunt, diligenter habenda ratio intercalandi est. Quod institutum perite a Numa etc.* Beispielsweise wegen des 1 Juni vergl. Macrob. 1, 12, 33. *Nam et Calendae Juniae fabariae vulgo vocantur, quia hoc mense adultae fabae divinis rebus adhibentur.*

[112]) Alle zum Verständniss erforderlichen Angaben und Quellenbeweise s. bei Marquardt Röm. Alt. IV. S. 411—417. Ueber die geraden und ungeraden Jahre Marini Arv. p. 138.

[113]) Wie von Mommsen Chron. S. 70, welcher die überzeugenden Gründe Marquardts in keiner Weise widerlegt. Das Verhältniss des ohne Zweifel auch von den Arvalbrüdern, aber wahrscheinlich nur als sachverständigen Gehülfen höherer Priester mit Umgang um das alte Feldgebiet der Stadt Rom gefeierten und darum in ihren Acten nicht vorkommenden *ambarvale* zu dem ihrem Collegium allein eigenthümlichen und bloss an einer gewissen Stätte verrichteten *sacrificium Deae Diae* bleibt freilich noch zu bestimmen.

[113*]) Man muss dabei an sonnige Lagen denken, in denen das Getreide früh reif wurde, zugleich aber auch in Betracht ziehen, dass das Römische Jahr in dieser Periode — wovon später — nicht unbedeutend hinter dem natürlichen zurück war. Den letzteren Umstand muss man noch mehr in Anspruch nehmen bei der von Serv. ad Virg. ecl. 8, 82 vermuthlich aus Varro berichteten Sitte, dass für die Bereitung der heiligen *mola salsa* die drei obersten Vestalischen Jungfrauen *ex Nonis Maiis ad pridie Idus Maias* (also in der Woche vom 7—14 Mai, in welcher die drei Lemurien am 9, 11 und 13ten fallen) *alternis diebus spicas in*



(da viele Feldfrüchte erst später geerndtet werden, Pallad. 7, 1) beziehungsweise bei der mittleren Feier in der weihenden Entgegennahme solcher, die das umstehende Publikum von seinem Privatacker mitgebracht hatte. Angesagt wurde es aber im Januar (an verschiedenen Tagen) in Varronisch ungeraden Jahren auf den 27, 29 und 30, in Varronisch geraden Jahren auf den 17, 19 und 20 Mai. Offenbar geschah das erstere in einem (vom Januar an gerechneten) gemeinen Jahre [114]; in dem folgenden durch den *mensis intercalaris* um 11 Tage verzögerten und zu weit hinausgeschobenen Schaltjahr musste man diese durch entsprechende Vordatierung des Festes wieder einbringen, um dieselbe Zeit des Sonnenjahrs zu treffen, konnte dieses aber mit möglichster Annäherung doch nur durch Abzug von 10 Tagen erreichen, weil die beiden Hauptfeier (die des vierten Tages war nur eine — wohl Quiritische — Wiederholung der ersten) ungerade Monatstage erforderten. Nach Cäsars Kalenderreform, welche den Schaltmonat beseitigte, hätte man eigentlich die zweite Ansetzungsart wieder abthun müssen; aber das ganze alte *ius sacrum* war damals zu einem unverstandenen Formendienst herabgesunken; man hielt also auch hier am hergebrachten Wechsel fest.

Weit wichtiger war, dass während der alte noch völlig in die Natur gebannte Staat des Numa mit dieser in natürlichen Jahresperioden sich bewegt und demnach auch mit der Natur selbst zu Ausgang jedes Winters und Jahres durch die Lupercalien (das Stadtgebiet vielleicht alle zwei Jahr durch die Ambarvalien) für die folgende Periode sich gereinigt hatte, an die Stelle davon für den neuen zur freien militärischen Action übergegangenen Servianischen Staat ein Cyclus von vier Jahren und eine damit verbundene Lustration hinzutrat, weil nunmehr (mit Einführung des Schaltmonats) die Zeit in ihrer Bedeutung für die freie menschliche Action aufgefasst, eben damit aber eine Verletzung der Götter durch Verrückung des eigentlichen Jahresanfangs und folgeweise der ursprünglichen Lage aller ihrer unbeweglichen Jahresfeste nothwendig verbunden war,

corbibus messuariis ponunt, easque spicas ipsae virgines torrent, pinsunt, molunt atque ita molitum condunt. Die Erndtekörbe und der Umstand, dass der Stoff zu der Mola salsa von Anfang bis zu Ende nur durch die heiligen Hände der Jungfrauen selbst gehen durfte, lassen hier nur an eine Einsammlung der Aehren vom Acker selbst denken. Dass diese Sitte aber hinsichtlich der Zeit der Einsammlung der Aehren aus dieser Periode, nicht schon von Numa, herstammte, erkennt man daraus, dass die Bereitung der Molæ nicht bloss an den beiden Hauptlustrationen des alten Kalenders, den Lupercalien und Vestalien, sondern auch an den erst seit Tarquinius zu einer Hauptfeier des ackerbautreibenden Staats erhobenen *Id. Sept.* geschah (Serv. l. c.), daher denn auch die Einsammlung der Achren an drei Tagen geschehen sein wird.

[114]) So auch Mommsen a. a. O., aber mit ganz anderer Erklärung. Eine Auseinandersetzung mit ihm scheint jedoch bei der Willkührlichkeit seiner Prämissen und weiteren Deductionen über das Decemviraljahr (besonders S. 37 ff.), wobei die 'fromme (d. h. dumme) Behörde', 'der eigensinnige Heilige Terminus' u. dgl. m. mitwirken, nicht nothwendig.

welche nach jedesmal wieder erlangter völliger Uebereinstimmung mit dem natürlichen Jahr in einem grösseren Kreislauf von vier Jahren *(annus magnus)* der Sühne bedurfte, wenn sich der Staat in seiner neuen Action (als ackerbauend militärischer) des Segens der Götter erfreuen sollte. Auf diese Weise wird es erst recht verständlich, wie Servius Tullius als erster Urheber des vierjährigen Schaltcyclus auch Stifter des den Census beschliessenden *lustrum* wurde [115]). Denn dass dieses, ausser seiner nächsten Bedentung, in der es die Lustration selbst bezeichnet, auch ein Cyclus von Jahren, und zwar ursprünglich nicht ein fünf-, sondern ein vierjähriger, wie die Griechische Olympiade, war, bezeugt Censorinus ausdrücklich [116]). Es lag aber in der Natur der hiermit angelegten Verfassnng, wonach das menschliche Handeln im Staat sich von der Natur und ihren Zeitgesetzen emancipierte und wonach daher das Magistratsjahr des Consularstaats nicht mehr das feste Märzjahr blieb, sondern ein abstract bewegliches Jahr vom Amtsantritt an wurde, dass jene Lustra nur so, wie die Interessen dieses Staatslebens es zuliessen, also auch nur durch civilrechtliche Fiction beobachtet werden konnten. Zwar in der Königszeit und so lange man sich noch nicht über das Naturjahr durch den eigenmächtig eingefügten Schalttag wenigstens schon im Keime und ausnahmsweise weggesetzt hatte, blieb es, wie der Staat selbst, im gesetzlichen Königthnm noch ein streng naturgesetzlich gebundenes; denn wenn die Tradition dem Servius selbst vier Lustra zuschrieb (Valer. Max. 3, 4, 3), so waren diese ohne Zweifel, wie auch Censorinus bezeugt, noch wirklich vierjährige [117]) und das Lustrum des Census — natürlich auch für diesen *annus magnus*, der das alte Marsjahr nur stets wieder herstellte, ein Marsopfer (Dionys. 4, 22) — mochte damals als Beschluss der alten Marsfeier (1—30 März) am 31 März in Verbindnng mit der Sühne Luna's, die diese neue Staats- und Jahresordnung nach einer andern Seite heiligte (Anm.

[115]) Dieses vierjährige Lustrum ist auch Mommsen Chronol. S. 158 ff. nicht entgangen; es soll aber dem Servius ebenso wie seine übrigen Einrichtungen von der demokratischen Partei des 7ten Jahrhunderts angedichtet worden sein. Ich selbst habe es früher (Serv. Tull. S. 518 ff.) verkannt.

[116]) c. 18. *Sed horum omnium πενταετηρίδας maxime notandis temporibus Graeci observant, id est quaternum annorum circuitus, quas vocant Olympiadas .... Idem tempus anni magni Romani fuit, quod lustrum adpellabant, ita quidem a Servio Tullio institutum, ut quinto quoque anno censu civium habito, lustrum conderetur, sed non ita a posteris servatum. Nam cum inter primum a Servio rege conditum lustrum et id quod imperatore Vespasiano V et Caesare III. coss.* (a. u. 826) *factum est, anni interfuerint paulo minus sexcentis quinquaginta, lustra tamen per ea tempora non plura quam septuaginta quinque sunt facta.* 650 von 826 abgezogen giebt 176, das von den Meisten angenommene Jahr des Regierungsantritts des Servius Tullius, von welchem an er also rechnet.

[117]) Auch die ihm zugeschriebenen 44 Regierungsjahre zeichnen ihn als Urheber der dualistischen Staatsform, die sich in vierjährigen Perioden bewegt.



27. 100) begangen werden. Nach Servius Tode und nach Vertreibung der Könige, wo das Servianische Schaltsystem wieder ruhte, konnte man ja von Zeit zu Zeit wiederholter Schatzungen nicht entbehren. Ordentliche *census* mit *lustrum* waren aber ohne jene kalendarische Grundlage nicht möglich, und man erkennt auch an der Unsicherheit der Tradition von solchen bis zu den Decemvirn hin, dass damals nur einzelne ausserordentliche Lustra, in welcher Art allein man nach der geschehenen Unterbrechung mittelst Zusammenfassung der einzelnen fehlenden Lustra in grössere Perioden das chronologische Gesetz des Servius Tullius continuierlich zu bewahren vermochte, gefeiert worden sind, woraus freilich späterer Missverstand durch Verknüpfung mit den einzelnen blossen Schatzungen, als wären auch diese Lustra gewesen, ordentliche Lustra gemacht hat [118]. Wie man um dieselbe Zeit ein für die einzelnen Jahre in Folge des Eintritts von Consuln an Stelle der Könige nothwendig gewordenes und eingeführtes Institut — die Einschlagung des Jahresnagels — doch auch nur mittelst solcher Zusammenfassung in ähnliche grössere Perioden durchzuführen vermochte, werden wir bald sehen.

Ein neuer Anlauf zur ordentlichen Fortführung des Instituts des Servius Tullius wird erst nach den 12 Tafeln, d. h. nach Herstellung des Servianischen Schaltsystems bemerkbar, durch Einführung der Censoren, welche, mit königlichem Recht und mit königlicher Purpurtracht hierfür ausgestattet, auch allein (ausser Dictatoren) das Jahreswerk der Könige in religiös unbedenklicher Weise wieder aufnehmen konnten [118*]. Die Dauer der Censur war anfänglich ohne Zweifel lustral, d. h. vierjährig, bis die Lex Aemilia (320) sie auf $1\frac{1}{2}$ Jahr beschränkte [119]. Obgleich nun aber die chronologische Grundlage des Lustrum wiedergewonnen war und im Princip auch damit fest-

[118]) Siehe Beilage E.

[118*]) Wie die Vorstellung, dass der Rex durch seine Opfer den Segen des Jahres vermittele (S. 39), nun auf die Censoren und deren Lustrum für den *annus magnus* übertragen wurde, beweist vor Allem folgendes Zeugniss von Eumen. grat. act. Const. 13. *Praeclara fertur Catonis oratio de lustri sui felicitate; iam tunc enim in illa vetere re publica ad censorum laudem pertinebat, si lustrum felix condidissent, si horrea messis implesset, si vindemia redundasset, si oliveta larga fluxissent.* In der frühern Königszeit hatte sich dieses Lob des Rex natürlich mehr auf das Gedeihen der Heerden und der Flur bezogen.

[119]) Vgl. Becker Röm. Alt. II. 2. S. 195. Wenn Zonar. 7, 19 sagt, dass die Censoren anfangs und zuletzt *ἐπὶ πενταετίαν*, in der mittleren Zeit auf 18 Monate gewählt seien, so ist das ganz richtig, aber nach dem Wechsel des Sinnes von *πενταετία* oder *lustrum* zu verstehen, welche früher 4, später 5 Jahr bedeuteten. Die späteren 5 Jahr entwickelten sich aber daraus, dass man anfing, die Gewalt der Censoren *ad opera quae locassent probanda* bis auf 5 Jahre zu prorogieren (Liv. 45, 15), was endlich Regel wurde. Cic. de leg. 3, 3. Pseudo-Ascon. in Cic. divin. p. 103. Diese Dauer hat denn Liv. 4, 24 wegen des Sinnes von *lustrum* zu seiner Zeit auch auf den Ursprung der Censur selbst übertragen.

gehalten wurde, dass man die Lustra und zwar von Servius Tullius an fortlaufend zählte und sie mit in die Consularfasten eintrug, so blieben sie doch schon von Einsetzung der Censur an [120]) ebensowenig gerade vierjährige Perioden, wie die Consulate auch schon seit deren Einsetzung Kalenderjahre, sondern betrugen bald mehr bald weniger, und nur selten gerade vier Jahre (Mommsen Chronol. S. 163 ff.). Nur in der Zeitdauer der censorischen Locationen, die natürlich nicht die zufällige bis zum nächsten wirklichen Lustrum sein konnte, wird die eigentliche Lustrumszeit noch lange festgehalten worden sein, und dass diese ursprünglich vierjährig war, erkennt man aus dem oben erwähnten Sprachgebrauch bei Bestimmung von Zahlungen *annua, bima, trima, quadrima die,* wonach für die auf dem ältesten Recht beruhenden Locationen beim Anfang derselben mit dem März (oben S. 20 f.) die vier Raten des Pachtgeldes an jedem 1 Januar der vier folgenden (sacralen) Jahre fällig wurden [121]).

Nur die Priester scheinen die Servianische vierjährige Periode und dem entsprechend statt der Consuln den Rex auch chronologisch beim Datieren in ihren Acten festgehalten zu haben. Da aber die unregelmässigen politischen *lustra* damit nicht übereinkamen und die jetzigen *sacra* grösstentheils auf dem *ritus Graecus* beruhten, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn sie sich geradezu der Olympiadenrechnung bedienten [122]).

Die wichtigste mittelbare Wirkung äusserte aber das Servianische

[120]) Die Geschichte der Lustra bleibt jedoch auch jetzt noch sehr unsicher. Die Einsetzung der Censoren gerade 311 (Liv. 4, 8. Dionys. 12, 63. Diodor. 12, 33. Zonar. 7, 19) scheint auch den Zweck gehabt zu haben, die seit dem letzten Lustrum (296 vgl. Beilage D.) vergangenen 16 Jahre mit Einem Lustrum (welches also erst 312 zu feiern wäre, vgl. Dionys. l. c.) zusammenzufassen, wie mit solchen 16 Jahren die Lustra unter Servius begonnen hatten. Und so wird die vierjährige Periode doch in irgend welcher uns nur verborgenen Weise noch lange festgehalten worden sein.

[121]) Bei den neuen auf Ackerbau beruhenden Vectigalien mussten andere bewegliche Termine eintreten, von denen sich aber nichts erhalten hat. In der Kaiserzeit war auch in Anwendung auf alle Locationen des Staats an die Stelle des vierjährigen Lustrum das fünfjährige getreten. Brisson. de form. 6, 70. Dass diese Veränderung aber schon aus den letzten Jahrhunderten der Republik stammte, sieht man aus Varr. 6, 11. Auch lag wohl in der aufgekommenen Sitte auf 5 Jahr zu verpachten überhaupt der Grund, unter *lustra* nun Perioden von 5 Jahren zu verstehen.

[122]) So erklärt sich das einzige priesterliche Datum, welches wir aus dieser Periode besitzen, bei Plin. N. H. 11, 37, 186. *L. Postumio Albino rege sacrorum post centesimam vicesimam sextam olympiadem* (a. n. 478) ... *cor in extis haruspices inspicere coeperunt.* Es kann daher auch nicht auffallen, dass schon der älteste Römische Historiker, Fabius Pictor (um 560) mit der Griechischen Sprache für chronologische Angaben, wie z. B. die Gründungszeit Roms, sich der Olympiadenrechnung bediente. Dionys. 1, 74. Solin. 1.

5*

Schaltsystem auf das Jahr selbst. Dieses blieb nun nicht mehr ein natürliches, es wurde ein von diesem losgerissenes bürgerliches Jahr, welches von Datum zu gleichem Datum abwechselnd aus 354 und 376 oder 377 Tagen bestand und entsprechend der damaligen dualistischen Verfassung, einen wirklichen Jahresabschluss immer erst in einer Verkoppelung von zwei Jahren (354 + 376 = 365 + 365) erreichte. Hiermit war es aber der genaue kalendarische Ausdruck dafür, dass das Römische Volksleben in seinem Nationalerwerbe jetzt von der Viehzucht, in der allein das reine von allem menschlichen Thun unabhängige Naturjahr waltet und das Grundstück unmittelbar für den Vermögenserwerb noch keine Bedeutung hat, zum Ackerbau auf dem nun schon so viel bedeutenderen *ager manu captus et divisus*, der auch nicht mehr bloss als *heredium* zur Ernährung der Familie diente, sondern auch zum Erwerb angeschafft, gekauft und verkauft wurde, fortgeschritten war; denn im eigentlichen Ackerbau wirken frei beginnende menschliche Arbeit und objective Naturkraft zusammen und verketten sich nothwendig immer zwei natürliche Jahre von Herbst zu Herbst — in der Bestellung bis zum Herbste des einen und der Erndte im folgenden Jahre — zur Erlangung eines wahren Vermögenserwerbes[123]). Daher nun auch die Vectigalien zunächst des Ackerzehenten, denen aber auch die übrigen ähnlichen und die *ultro tributa* an Grund und Boden nachfolgten, wahrscheinlich schon von jetzt ab nicht nach der alten Jupitersfeier im März (vgl. S. 44), sondern vom Herbst an und zwar regelmässig am XI Cal. Oct. = 20 Sept. d. h. unmittelbar nach der Jupitersfeier mit den grossen Römischen Spielen am ersten Tage der Septembermesse, ausnahmsweise aber auch wohl schon während dieser Spiele selbst (Cic. Verr. lib. 1, 54, 141) verpachtet wurden (Lex agrar. 21. I. L. A. p. 80. *censores a. d. XI K. Octobris oina quom agro quei*

[123]) Nach dem Princip der Brache *(ager novalis)* in der antiken Landwirthschaft bei Virgil. Georg. 1, 47. *Illa seges demum votis respondet avari Agricolae, bis quae solem, bis frigora sensit;* indem man eigentlich schon nach der Erndte im Herbste, dann jedenfalls im nächsten Frühling *(vervactum)* mit Wiederholung im Sommer den Acker umbrach und endlich nach einer vierten Art im Herbste säete. Vgl. Heyne ad l. c. Lag nun so stets die Hälfte Landes für den Hauptheil der Landwirthschaft brach, so ergiebt sich daraus auch der Dualismus in dem jetzigen höchsten Maass des Ackerbesitzes, 500 Jucherten d. h. einer Doppelcenturie (= 400 Jucherten), indem 100 wohl auf den nun auch in seinem Umfange verhältnissmässig gestiegenen alten *ager restibilis* gerechnet wurden. Dieser, d. h. der gleich im Herbst mit Wintersaat wiederbestellte Acker, so wie die Sömmerung und Gartenbestellung, welche man in der Periode des Nationalerwerbs durch Viehzucht allein erst kannte, fiel damals noch ähnlich unter dessen Princip, weil sie nur zur Ernährung des Hausstandes, wie die Weide zu der des Viehes diente, wie jetzt der Verkauf und die Zinsgeschäfte des Landmanns unter das Princip des Ackerbauerwerbs. So wie aber aus diesen Geschäften der Nationalerwerb des Handels und Geldgeschäfts in der dritten Periode sich entwickelte, so auch aus dem Ackerbau der ersten Periode zur blossen Ernährung der der zweiten als Nationalerwerb.

trans Curione est locaverunt). In diesem Vectigalienjahr von September zu September wurzelte aber ohne Zweifel wieder das Steuer- und Soldzahlungsjahr der Kaiserzeit, wovon ich in der Schrift über den Census und die Steuerverf. der Kaiserzeit S. 137 ff. gehandelt habe, da der Ackerbau die beständige Grundlage der Römischen Nationalwirthschaft blieb, und wenn Lydus (de mens. 4, 80) den Ursprung des Indictionenjahrs, wie man es später nannte, auf den Sieg des Augustus bei Actium (2 Sept. 723) zurückführt, so heisst dieses wohl nur, dass schon Augustus den Anfang des Steuer- und sonstigen Finanzjahrs näher in den Anfang des September gelegt habe.

Das bezeichnete Verhältniss des Nationalerwerbes zum Jahre hatte nun auch auf die gesetzliche Regulierung der Verjährung in den zwölf Tafeln den Einfluss, dass einerseits für die nun auch in die unmittelbare Benutzung und den Verkehr eingetretenen Grundstücke zwei Jahre erfordert wurden und nur für die übrigen (Mensch, Erbschaft, Vieh und alles andere Bewegliche) nach dem Princip der vorigen Periode Ein Jahr blieb, andererseits dieses Biennium und — da aller Erwerb, auch der modificiert aus der vorigen Periode gebliebene der Viehzucht nun unter die Norm des herrschenden aus dem Ackerbau trat — auch dieses Jahr ein bürgerliches von Datum zu Datum mit einem nach dem freien menschlichen Thun bestimmten Anfange (des Besitzes — der Klagbefugniss) anstatt des alten Märzjahres wurde — wie die zwölf Tafeln sehr kurz, aber auch streng richtig es ausdrückten: *fundi biennium, ceterarum rerum annus usus auctoritas esto;* denn war das Jahr des *biennium* kein Märzjahr mehr, so konnte es auch der *annus* hinter ihm nicht sein und in der Gleichstellung derselben mit *usus* und *auctoritas* lag, dass sie sich mit diesen in ihrer Dauer deckten. Es erhellt hieraus, dass die Interpretation, welche das Recht des Fundus auch auf das Haus übertrug (Cic. Top. 4, 23), keineswegs so selbstverständlich war, als man jetzt gewöhnlich annimmt. Sie konnte sich erst festsetzen, als der aus dem Ackerbau hervorgegangene freie Verkehr auch das Wohnhaus mit ergriffen hatte und der allgemeinere Begriff des *solum Italicum* entstand: um welche Zeit denn auch die Lex Furia zwei Jahre für die Befreiung des so lange nicht belangten Sponsor und Fidepromissor in Italien (d. h. der als *locuples* dort Grundstücke hatte) festsetzte, damit er nicht später noch ein Italisches Besitzthum opfern müsste (Gai. 3, 121).

Wir finden aber endlich das Aufgehen des natürlichen Jahrs und folgeweise auch des natürlichen Anfangs desselben mit Uebergang in ein bürgerliches Jahr von Datum zu Datum, und dieses durch den Ackerbau bestimmt, auch in den politischen Institutionen der damaligen Zeit. Nach Zerschlagung des auch natürlichen d. h. lebenslänglichen Regiments des Königs bewegt sich zwar das an die Stelle getretene magistratuale noch in Jahren; aber diese sind nach ihrer Dauer solche bürgerliche von Datum zu Datum (Liv. 3, 38.

vgl. 36) und hinsichtlich ihres Anfangs von der eigenen Bestimmung des von der Natur frei gewordenen Staats abhängige Jahre, indem die Consuln nach ihrer Ernennung frei an irgend einem passenden Tage (Kalenden oder Idus) antreten und ein Jahr in ihrem Amt bleiben, wenn es nicht durch beider Tod oder frühere Abdication verkürzt wird. Auch das nun auf sie bezogene Interregnum verlor damit von selbst seine jahrerfüllende Bestimmung und Dauer (S. 39), da das consulare Amtsjahr eben kein das Amt der Personen selbst beherrschendes Naturjahr mehr war, und behielt nur noch seinem Begriffe gemäss die zu dem Jahr der von ihm selbst geschaffenen Consuln überleitende abstracte Zeit von irgendwelchen, aber wenigstens zweimal fünf Tagen (Becker Röm. Alt. II. 1. S. 309. Anm. 620); denn damit die neugewählten Consuln ihre Gewalt von den Vätern des *populus Romanus Quirites* ableiteten, musste wenigstens ein Römer und ein Quirite Interrex werden und durfte also nicht schon der erste Interrex neue Consuln wählen lassen.

Dass die ersten Consuln — mögen es nun die zeitlich ersten neuen Staatsregenten überhaupt oder nach einem tumultuarischen Uebergangsregiment die geordnet ersten '*ex commentariis Servii Tullii*' (Liv. 1, 60) gewesen sein, was sich nach dem Zustande unserer Quellen schwerlich noch entscheiden lässt — gerade *Idibus Sept.* antraten (Dionys. 5, 1. 57. 6, 49. Mommsen Chronol. S. 86 ff.), an welchem Tage dem Jupiter und der Juno auf dem Capitolium nach Exauguration der alten Götter des Hirtenstaats der weisse Stier und die Kuh wie bei Gründung einer Stadt auf Ackerbau geopfert wurde (Serv. ad Aen. 9, 628. Marin. Atti p. 47. vgl. Dionys. 1, 88. Liv. 1, 36. 38), also theils in weitester Entfernung — nicht von der Antrittszeit der Könige, aber doch von der ihrer ersten grossen Amtsaction, dem Staatsopfer auf dem Capitol für das Gedeihen von Menschen, Heerden und Flur (*Idibus Mart.* Preller Röm. Myth. S. 320), da die Consuln nur eben der Action nach das königliche Imperium überkommen hatten — theils in der zweiten Hälfte des Jahres, wo der Römer, jetzt hauptsächlich Landbauer, zu passender Zeit die Hauptbestellung seines Ackers beginnt, charakterisierte ihr Regiment, welches inhaltlich nun neben das formell *iure sacro* fortdauernde *regnum* trat, auch zeitlich als ein freies der im Naturjahr gebundenen patriarchalischen Königsherrschaft entgegengesetztes, zugleich aber auch als ein zunächst defensives gegen diese und alle andere mit ihm etwa verbundene von aussen kommende Gewalt, wie denn alles Zweite seiner Natur nach nur ein auf Grund der *aequitas* Abwehrendes ist. Und wenn an eben diesem Tage (Plut. Poplic. 14) auch das von Tarquinius gestiftete, von Servius Tullius fortgebaute neue Capitolium von den wenigstens nach neuem Sacralrecht ersten Consuln mit der Bestimmung (*ea lege*) geweiht wurde, dass von da ab alljährlich von dem jedesmaligen höchsten Magistrate im Tempel der Minerva ein Nagel eingeschlagen werden solle (Liv. 7, 3), so war die Absicht dieser Stiftung zunächst offen-

bar die, den Segen des Capitolinischen Tempelbaus und seines Cultus für das damit beginnende heilige Ackerbaujahr [123*]) auch hinsichtlich der Staatsregierung von den Königen auf das neue aristokratische Regiment zu übertragen, um so mit Hülfe des mächtigeren neuen Jupiters sich der Königsherrschaft dauernd zu erwehren. Zu diesem Zwecke sollte aber auch gewiss der Tag der Tempelweihe der feststehende Antrittstag — wie es der 10 December bald nachher für die Volkstribunen wurde und stets blieb (Becker Röm. Alt. II. 2. S. 263) — das Einschlagen des Nagels, mit welchem Piaculum (Liv. 8, 18) nach dem Glauben alles Elend des vorigen Jahres sistiert, alles Glück und Heil dem neuen zugewandt wurde, zugleich das Solenne dieses Antritts sein, wodurch die neuen Consuln sich immer wieder des Segens des *natalis Jovis* versicherten, wonach man nun aber auch die Jahre, wie früher nach dem Regierungsantritt jedes Königs zählen wollte (Liv. l. c. Fest. ep. v. clavus p. 56. vgl. Cic. ad Attic. 5, 15. Anm. 123*). Auch drückt sich dieses dem sacralen Amtsjahr der Consuln zum Grunde liegende Herbstjahr im Uebrigen in den damaligen religiösen Institutionen deutlich aus. Während in dem alten Hirtenjahr des ursprünglichen Römischen Staats mit den beiden Hauptstämmen der Römer und Quiriten der Februar und April die vorgängigen Sühnemonate vor den eigentlichen Auspicationsmonaten der beiden Hauptstämme, dem März und dem Mai waren (wovon in der Lehre von den Tagen genauer zu handeln sein wird), legte man in dieser zweiten Periode des auf Ackerbau und Schutzkrieg basierten Staats, wo die Patricier und Plebejer die beiden Hauptbestandtheile bildeten, die Hauptsühnefeiern für diese — nunmehr in Griechisch-Etruskischer Weise die bekannten Opfer und Spiele zu Ehren des Capitolinischen Jupiter, die Römischen und die plebejischen — jene in den September als Vormonat des Octobers, der vermöge des Opfers des Octoberpferdes und des Armilustrium (S. 17f.) schon im alten Numanischen Jahr gleichsam verhüllt die einleitenden Sacra des Populus für ein Ackerbau- und Kriegswehrjahr enthielt, diese in den November, den Vormonat des Decembers, in welchem die Plebs durch den Amtsantritt der Tribunen und Aedilen ihr Staatsleben auspicierte.

[123*]) Dass die Sitte, den Anfang von Wirthschaftsjahren mit Nägeln, die man an der Wand einschlug, zu bezeichnen und danach die Jahre zu zählen eine ländliche war, scheint doch aus der freilich kritisch sehr unsichern Stelle des Petron. 135 hervorzugehn. Dass sie sich auf den beweglichen Anfang einer jährigen Thätigkeit (im Haus- oder öffentlichen Regiment) bezog, zeigt Cic. ad Attic. 5, 21, 1. *Laodiceam veni pridie Cal. Sext. Ex hoc die clavum anni movebis:* wonach auch der Nagel wohl nur einer, alljährlich fortgerückter war. Den Beinamen der Fortuna Nortia in Volsinii, in deren Tempel bekanntlich die sicher auch mit dem Capitolinischen Jupiter selbst von Etrurien entlehnte Sitte dieser Jahresnageleinschlagung ebenfalls bestand, wird man von *nov-* und *vertere* (beides alt Italische Wortstämme) abzuleiten haben, wonach sie der neuen Ackerbestellung im September und deren glücklichen Erfolge vorstand.

Jenes freie, dem alten Naturjahr entgegengesetzte und doch auch durch jene Stiftung nach der neuen Religion sacral wieder fixierte Amtsjahr hat nun seine besondere Geschichte gehabt. Man konnte bei dem nur aus zwei Personen bestehenden Collegium der Consuln aus vielen Gründen den fixierten Antrittstag nicht so inne halten, wie bei dem grossen und zugleich weit weniger gefährdeten Tribunencollegium — ebensowenig wie es möglich war, das *lustrum* nach dem Wegfall des Königthums an den Ablauf der vierjährigen Schaltperiode zu fesseln. Schon das traditionell erste Consulncollegium erreichte nicht das Ende seines Jahrs, da Tarquinius weichen musste, Brutus am Ende der Fünftage in der Schlacht umkam, und so blieb das Consularamtsjahr während dieser ganzen Periode ein von seinem ersten Anfange verschobenes. Doch aber forderte das heilige Recht die Aufrechterhaltung der Sitte des Nageleinschlagens durch den am 13 September antretenden höchsten Magistrat. Wie sollte beides mit einander vereinigt werden? Wenn Liv. 7, 3 sagt: *a consulibus postea ad dictatores, quia maius imperium erat, solemne clavi figendi translatum est,* so dürfte nach dem ursprünglichen Sinne der Quelle dieses Zeugnisses schon die Einführung der Dictatur selbst — was aber auch andere Gründe für sich hat[124]) — durch diesen Zweck wenigstens mit und ostensibel sogar neben dem des Lustrum (S. 66 Beil. E) allein bestimmt gewesen sein, indem man theils die Ernennung eines Dictators durch einen Consul zu jeder Zeit und daher auch dessen Antritt gerade am 13 September in seiner Gewalt hatte, theils wenn eine Zeitlang — wie es scheint ursprünglich 10 Jahre (Verf. des Serv. Tull. S. 515 ff.[125]) — die Einschlagung versäumt war, eine bei den Göttern gültige Nachholung für diese Jahre nur durch ein die Consulate zusammenfassendes und für diesen Zweck speciell von Jupiter durch Auspicien erbetenes *maius imperium* gerechtfertigt schien. In der Folge wurde die Dictatur von den Patriciern freilich in der Regel immer mehr zu politischen Zwecken *(rei gerendae causa)* benutzt und dadurch ist ihre ursprüngliche Bedeutung verdunkelt worden[126]).

[124]) Siehe Beilage F.

[125]) Wie das erste *magisterium populi* am wahrscheinlichsten zehn Jahr nach den ersten Consuln (Cic. de rep. 2, 32) fällt, so wahrscheinlich das zweite zu demselben Zwecke der zusammenfassenden Nageleinschlagung wieder zehn Jahr später 264 d. h. in das Jahr der unter vielen erschreckenden Zeichen auf Jupiters besonderes Geheiss instaurierten Römischen Spiele (Dionys. 7, 68), wozu ja sonst ein Dictator ernannt zu werden pflegte, und es mag damit zusammenhängen, dass Livius 2, 34. die Consuln dieses Jahres, worunter ein Lartius Flavus (Dionys. 7, 68), nicht kennt, indem Manche diese Dictatur mit der vor zehn Jahren verwechselten. Auch führt auf diese Einrichtung die ähnliche Zusammenfassung von je zehn Lustra in dieser Zeit (oben S. 66 Beil. E) und sie mochte schon bei der Dedication des Capitolium mit in Aussicht genommen sein.

[126]) Wie die vornehmen Geschlechter, ausgehend von dem erst später im Munde des Volks entstandenen und dann herrschend gewordenen Namen *dictator,* worunter man sich nun kaum etwas Anderes denken konnte,

Noch ehe dieses aber geschah, sagt Lydus (de mag. 1, 38) gewiss nicht ohne besonderen Grund, dass der zweite Dictator bei Gelegenheit der Secession (260), während deren die Consuln zurückwichen, 'an den Kalenden des September' ernannt sei[127]): wobei die Meinung seiner Gewährsmänner doch allem Anschein nach war, damit er durch Antritt des Amts an den Iden und Einschlagung des Nagels jenen Leiden des Staats ein Ende mache[128]). Nachher scheint eine verheerende Pest, von der in den Annalen wohl ebensowenig ohne besonderen Grund angemerkt war, dass sie um die Kalenden des September 291 angefangen und jenes ganze Jahr gedauert habe (Dionys. 3, 67. vgl. Liv. 3, 6. 7. Oros. 2, 12.), wie andrerseits von den Consuln dieses Jahres, dass sie nach damaliger Sitte *Calendis Sextilibus* (Liv. 3, 6), wie die des folgenden Jahrs *a. d. III Cal. Sext.* (Liv. 3, 8) angetreten hätten, die wiederum eine Zeitlang unterlassene Einschlagung des Nagels in Erinnerung gebracht und nun zugleich die Einrichtung veranlasst zu haben, dass alle funfzig Jahr[129]) der Nagel von einem Dictator eingeschlagen werden solle, womit natürlich eine ausserordentliche Einschlagung für einzelne Unglücksjahre, wie 423 (Liv. 8, 18) und 292, nicht unverträglich war. Für 292 erwähnt nehmlich Lyd. l. c. einen Dictator, der wohl den von 291 durch

als einen allgewaltigen Machthaber mit grossen politischen Thaten nach innen und aussen, entsetzlich viel in die älteste Geschichte der Dictatur hineingelogen haben, deutet Liv. 8, 40. selbst an. Es ist ihnen dadurch gelungen, auch die Darstellungen der ursprünglichen Bedeutung der Dictatur bei den Neueren (z. B. Becker Röm. Alt. II. 2. S. 150 ff.), die die Macht der Religion in jener Zeit noch weniger zu fassen vermochten, völlig zu verkehren.

[127]) Seine Worte sind: *στάσεως δὲ γενομένης καὶ τῶν ὑπάτων ἀναχωρησάντων ἀντ' ἐκείνων ὁ δικτάτωρ ἕτερος* (so muss man offenbar statt *ἑτέρους* lesen) *προεβάλετο Καλένδαις Σεπτεμβρίαις.* Es gehört freilich ein gewisser Muth dazu, sich auf die Stelle des Lydus zu berufen, nachdem Mommsen Chron. S. 89. sich so darüber geäussert hat: 'es ist nicht viel weniger unkritisch solche Nachrichten zu benutzen als sie zu verfassen.' Aber die Sache selbst berechtigt zu diesem Muth.

[128]) Es ist natürlich M. Valerius Maximus gemeint, den Manche deshalb den ersten Dictator nannten (Fest. v. Optima lex p. 198), weil sie ihn nach einem ohne Zweifel von seinen mit einem Paar Hammerschlägen nicht zufriedenen Nachkommen ihm angefabelten grossen Sabinerkriege und Triumphe vor der Secession (Liv. 2, 29—31. Dionys. 6, 39—44. Zonar. 7, 14.) für den ersten Dictator *rei gerendae causa* (und darum *optima lege*) ausgaben, während eine richtigere Tradition ihm nur das (von der andern dem Menenius Agrippa beigelegte) Verdienst der Herstellung der Eintracht nach der Secession zuschrieb (Cic. Brut. 14) und zwar, wie aus Liv. 8, 18 gefolgert werden darf, vor Allem durch Einschlagung des Nagels. Daraus aber, dass diese im September geschah, scheinen wieder einige Autoren, denen Dionys. 7, 1. folgt, ein Datum der Secession 'um die Herbstnachtgleiche' gemacht und pragmatisch verwerthet zu haben.

[129]) Mommsen Chron. S. 176, dessen ganze Auffassung eine andere, wie mir scheint, weder quellen- noch sachgemässe ist, nimmt eine Säcularnageleinschlagung an.

Stillung der Pest verdunkelt hatte und mit ihm nur als eintägiger *clavi figendi causa* sonst übergangen wird, und später wird gerade ein solcher Dictator angeführt für 391 (Liv. 7, 3. Fast. Capit.), für 441 (Liv. 9, 28.), für 491 (F. Capit.) und für 541 (Liv. 25, 2., wiewohl da nur die Comitien als Zweck erwähnt werden), so dass für den regelmässigen 50jährigen Cyclus nur der für 341 fehlt — sicher aber nur in unserer Ueberlieferung[130]. Dass dieser Ritus mit seinem Dictator seitdem nicht mehr erwähnt wird, ist auch kein Beweis, dass er nicht mehr beobachtet worden sei: erfahren wir doch nur ganz gelegentlich aus Dio 55, 10. ed. Bekk., dass 752 auf den in diesem Jahre von Augustus geweihten Tempel des Mars Ultor (damals gleichsam des Mannes der Minerva und Vertreters des Gerichtsjahrs) das Recht der Nageleinschlagung — hier aber nach Wegfall der Dictatoren durch gewesene Censoren — übertragen worden sei.

Blicken wir nun auf unsere Ausführung über das Lustrum zurück, so war für das, was die neue Jahresordnung religiös erforderte, in der Uebergangszeit bis zu den zwölf Tafeln zuerst für Lustrum und Nageleinschlagung zugleich durch Ernennung von *magistri populi* gesorgt worden. Nachher geschah es für das Lustrum regelmässig durch die Censoren, für die Nageleinschlagung durch *magistri populi*, die aber ausserordentlich auch für das Lustrum eintreten konnten, und es entsprach dem ursprünglichen Zusammenhange dieser beiden Magistrate mit dem Decemviraljahr, dass sie mit dessen Abschaffung durch das Julianische Jahr auch wegfielen.

Die Lustralperiode beherrschte die Vierzahl nach der Natur des *annus magnus* (Beil. E), die der Nageleinschlagung dagegen die Fünfzahl; denn dieses war die Zahl der Minerva, der Göttin des Zählens oder πεμπάζειν (Liv. 7, 3. Serv. ad Georg. 1, 277). Offenbar hatte nehmlich diese ganze Einrichtung neben ihrem religiösen Zwecke auch den von den Autoren nicht minder ausdrücklich bezengten chronologisch-praktischen, das aus dem alten natürlichen Kalenderjahr herausgewichene Amtsjahr, nach dem man in den Urkunden über Amtsacte der Magistrate und später auch in den Geschichts-Annalen zu datieren pflegte, nach jenem zu regulieren, damit nicht durch die viel grössere Anzahl von Consulpaaren und scheinbaren Amtsjahren die wirkliche Zahl von Jahren, in welche sie fielen, verdunkelt würde.

Noch hatte der Zusammenhang des veränderten Jahres mit der veränderten Verfassung auch eine Neuerung in der Aera zur Folge, nach welcher man datierte. Wir besitzen aus dieser Periode noch zwei Zeugnisse über die Art, wie die weltlichen Behörden (von den sacralen vgl. S. 67) datierten. Der Aedil Cn. Flavius schrieb nach Plin. N. H. 33, 1, 19. auf den von ihm 448 erbauten Tempel der

[130]) Bei Liv. 7, 3. liegen die älteren Dictatoren dieser Art in der Aeusserung, *repetitum ex seniorum memoria dicitur, pestilentiam quondam clavo a dictatore fixo sedatam.* (Aehnlich 8, 18.) Auch erwähnt er wenigstens beim J. 342 viele Krankheiten 4, 52.

Concordia — natürlich neben Angabe des gewöhnlichen Tages- und Jahresdatum nach den Consuln — *factam eam aedem CCIII annis post Capitolinam dedicatam.* Diese später abgekommene Art der Jahreszählung, welche mit dem Jahresnagel unmittelbar zusammenhing und vom Varronischen Jahr der Stadt 245 und in diesem vom 13 September anfing, wird bloss bei Acten, die auf der neuen Capitolinischen Religion beruhten, üblich gewesen sein, wenn sie nicht gar ganz individuell für diesen etwa eben auch am 13 Sept. vorgenommenen Act gewählt war. Dagegen wurde nach Dionys. 1, 74. in den censorischen Commentarien auf folgende Weise z. B. für den Census zwei Jahre vor der Einnahme Roms durch die Gallier datiert: 'unter den Consuln L. Valerius Potitus und T. Manlius Capitolinus nach Vertreibung der Könige im 119ten Jahr.' Der letztere Ausdruck, mit dem auch der *post primos consules* wechselt und der in späterer Zeit bei chronologischen Bestimmungen von Magistratsacten überhaupt häufig vorkommt (z. B. Varr. de r. r. 1, 2, 9. Cic. de rep. 2, 32. 33. 35 u. s. w.), hatte schon hinsichtlich des Anfangsjahres etwas Unbestimmtes, da mit der Flucht des Tarquinius die Abschaffung des Königthums überhaupt nicht gleich entschieden und auch 'die ersten Consuln' unsicher waren. Man regulierte aber dieses Jahr, um einen sichern Anhaltspunkt zu haben, wahrscheinlich auch nach der ersten Nageleinschlagung d. h. der Einweihung des Capitols, und der Umstand, dass die Einweihung des Capitols durch M. Horatius, welche nach Dionys. 5, 35. in seinem zweiten Consulat (247) stattfand, von Andern wie Polyb. 3, 22. Liv. 2, 8. in sein erstes Consulat d. h. in das Jahr der *primi consules* (245) hinaufgerückt wird, mag darauf beruhen, dass die herrschende Ansicht diese Aera aus chronologischem Interesse doch unmittelbar an die Königszeit anzuknüpfen wünschte. Das ebenso unbestimmte Tagesdatum dieser Aera entnahm man aber wohl ohne Zweifel von dem Tage, auf welchen die Vertreibung der Könige gleichsam sacral fixiert war, dem *Regifugium*, dem ersten der das Märzjahr einleitenden Fünftage, weil so das Datum mit dem Kalenderjahr selbst lief.

Verschieden von dieser Aera der neuen Magistratsgewalt blieb die altcivilrechtliche *ab urbe condita* für die wichtigsten Begebenheiten des Staats selbst, wozu die jedesmaligen Magistratscollegien nur auch gehörten. Sie befolgten die frühzeitig in dieser Periode aufgekommenen *annales*[131]), vor Allem deren Hauptquelle, die officielle Stadt-

[131]) Vgl. über sie die Nachweisungen bei Schwegler R. G. I. S. 7. Wenn Liv. 8, 18. vom J. 423 erzählt, dass man damals aus den Annalen (natürlich nur den erst später im Gegensatz zu denen der Privatannalisten *maximi* genannten) die Notiz entnommen, *in secessionibus quondam plebis clavum a dictatore fixum alienatasque discordia mentes hominum eo piaculo compotes sui fecisse*, so musste diese Thatsache hoch in die Zeit der Republik hinaufreichen und aus der annalistischen Darstellung bei Liv. 2, 19 hat Niebuhr R. G. II. S. 5. nicht unwahrscheinlich geschlossen, dass sie geradezu aus den Annalen der Pontifices entnommen sei. Wenn diese Annalen aber nach Cic. l. c. *ab initio rerum Romanarum* begannen, so müssen sie auch eine auf älterer Tradition beruhende anna-



chronik oder *annales maximi* des Pontifex maximus, da sie mit Roms Anfängen begann (Cic. de orat. 2, 12, 52.) und auf einer alljährlich angefertigten und in seiner Amtswohnung zu jedermanns Kenntnissnahme aufgestellten weissen Tafel fortgesetzt wurde, so dass, was Serv. ad Aen. 1, 373 von ihr sagt: *tabulam dealbatam quot annis pontifex maximus habuit, in qua praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum digna memoratu notare consueverat* etc. doch nur neben Angabe der Jahreszahl *ab urbe condita* und ihres Quiritischen Anfangs mit den Palilien (S. 24) zu verstehen ist. Sein Amt selbst aber, diese Chronik zu führen, wird sich eben daher schreiben, dass es ihm oblag, die alljährliche, chronologisch-praktische Einschlagung des Nagels zu besorgen, welche die Dictatoren durch die von ihnen alle 50 Jahre *dicis gratia* geschehenen nur ebenso solennisierten, wie das Raudusculum bei dem Nexum die wirklich hingezahlten Asse (*libram primam postremamque* Gai. 3, 174).

Wiederum werden aber auch die *fasti consulares* ursprünglich nichts weiter als ein Auszug aus diesen Annalen gewesen sein, worauf schon die Umstände schliessen lassen, dass die unter den Triumvirn öffentlich auf Marmor ausgestellten s. g. Capitolinischen Fasten auch von Roms Gründung anfingen (Henzen I. L. A. p. 420) und wieder in der Amtswohnung des Pontifex maximus angebracht waren (Henzen ibid. p. 422), wo man sie auch eine Zeitlang alljährlich fortführte, so dass sie gleichsam an die Stelle der mit dem Pontifex maximus P. Scävola (cos. 621) zu Ende gegangenen alten Annalen treten sollten. So viele Veränderungen nun auch zwischen dem Originale und diesem Auszuge liegen, namentlich der Verlust der ältesten Tafeln im Gallierkriege, die Redaction der Annalen zu Einem Werk von achtzig Büchern (Serv. l. c.) und der Einfluss späterer Wissenschaft, so bewahren diese *fasti* doch noch bedeutsame Spuren ihres Ursprungs. Schon der Name weist auf eine Zugrundelegung des alten Kalenderjahres (denn nur darauf kann *fasti* gehen), welches hier durch die Hinzufügung der eponymen Magistrate mit dem Amtsjahr in Verbindung gesetzt war. Nach ihrer Einrichtung sind ferner die Zahlen des Jahres, jedoch nur die erste von je zehn Jahren — eine Erinnerung an die ursprüngliche Zusammenfassung so vieler Consulate durch die dictatorische Nageleinschlagung — vorangesetzt (auf der Triumphal-

listische Königsgeschichte enthalten haben, aus der die Regierungszeiten der Könige und Notizen wie z. B. die des Plin. N. H. 18, 29, 284, dass Numa im elften Jahr seiner Regierung die Robigalien gestiftet, so wie die Triumphe der Könige an bestimmten Tagen auf der Triumphaltafel herrührten. Eine solche Geschichte wird aber doch auch, wie die Vorgeschichte des Moses, nach älteren Materialien, am wahrscheinlichsten sehr bald nach der Vertreibung der Könige, in welche Zeit auch das *ius Papirianum* fällt, beim Beginn der *annales maximi* selbst, die sie nur fortsetzen sollten, verfasst worden sein. Leider konnten die *annales maximi*, welche man nach dem Gallischen Brande hatte, auch wieder nur eine Art zusammenfassender Restauration der früheren sein.

tafel das einzelne Jahr hinzugefügt), worauf dann die an die Stelle der Könige getretenen Collegien — der Consuln, Decemvirn, *trib. mil. cons. pot.*, nicht aber auch der Interreges, weil diese keine Bedeutung für das Jahr mehr hatten (S. 70) — unter einander folgen. Eingerückt werden aber ausserdem noch die beiden Magistrate, welche ursprünglich für die religiöse Vermittelung des alten Jahres mit dem neuen eingesetzt waren, die Dictatoren nebst *magistri equitum* für das neue Magistratsjahr und die Censoren für das neue grosse gesetzliche Jahr mit Schaltmonaten und daher mit Hinzufügung des von ihnen gefeierten Lustrum. So stellen die Fasten die lebendige Jahresfolge des Römischen Staats mit ihren religiösen Erfordernissen dar — nichts mehr und nichts weniger. Leider lassen sich nicht auch die Principien noch genau erkennen, nach denen man ursprünglich bei der Gleichung des alten festen und des freien Magistratsjahres verfuhr. Im Ganzen konnte man nur davon ausgehn, dass der Jahresnagel, der auf die regierenden Consuln, welche ihn hätten einschlagen sollen, hinwies, die Mitte eines Märzjahres (den 13 Sept.) bedeute und ihm das Collegium von Consuln entspreche, welches in demselben vor oder nach jener Mitte angetreten habe. Die Schwierigkeiten, welche die Anwendung dieses Princips ergab, bilden eine specielle chronologische Frage, mit der wir uns hier nicht befassen können. Im Ganzen hat aber die gedachte Einrichtung der Römischen Chronologie noch den Grad von Sicherheit und Zuverlässigkeit bewahrt, der ohne sie ganz unmöglich gewesen wäre[132].

Man kann noch fragen, wie die Einführung des Schaltmonats auf die Uebereinstimmung der Kalendermonate mit den natürlichen Mondumläufen wirkte. In dieser Hinsicht wäre es aber überhaupt verkehrt, diese sich als ein eben solches Postulat zu denken, wie die Uebereinstimmung des Kalenderjahres mit dem Sonnenjahr. Gerade hier zeigt sich die ursprünglich verschiedene Stellung des Menschen zum Lauf der Sonne und des Mondes wichtig, dass jener sein ganzes Naturdasein natur-göttlich und darum unabänderlich bedingt, während dieser nur eine frei zu benutzende Analogie für die Bestimmung seines Lebens im Staat darbietet (oben S. 3). Wir bemerkten daher auch schon früher, dass bereits Numas Kalender nur auf eine abbildlich möglichst ähnliche

[132]) Nur gelegentlich sei noch bemerkt, dass die Säcularspiele, welche im J. 505 *ex voto* zuerst gefeiert wurden, der ganzen älteren Zeit fremd sind, obgleich man sie später in diese zurückverlegte, und überhaupt mit der Geschichte des Römischen Jahres nichts zu schaffen haben. Vgl. darüber Preller Röm. Myth. S. 474 ff. Mommsen Chron. S. 180 ff. Schon die Zusammenfassung von zweimal 50 Jahren (wie bei Aufnahme der Faliskischen Minerva ein *decimatrus* statt eines *quinquatrus* hergestellt wurde, wovon später) und die drei Opferthiere und Opfertage bei diesen Spielen charakterisieren die dritte Periode. Wenn ein altes Tetrastichon auf den Januar (Auson. ed. Sonchay p. 418) Vertrauen verdient, welches v. 3. von ihm sagt: *Annorum saeclique caput, natalis honorum, Purpureos fastis qui numerat proceres,* so scheint man auch in der diesen Spielen zu Grunde liegenden Säcularlehre das Jahr vom Januar angefangen zu haben.

Einrichtnng seiner Monate mit den synodischen angelegt gewesen[133]), nicht auf eine natürliche Uebereinstimmung, wie ja auch daraus klar erhellt, dass schon am Ende des ersten Jahres 11 Tage über zwölf Moudumläufe hinansgingen, wonach an den Kalenden des nächsten März schon das erste Viertel des folgenden synodischen Monats eingetreten sein musste. Das Ende des zweiten Jahres trieb dann diese Verschiebung abermals um 11 Tage weiter und erst am Ende des dritten trat einigermaassen wieder Uebereinstimmung ein. Auch erforderte das *ius sacrum* in dieser Hinsicht keine genaue Uebereinstimmung, da die den Göttern zu feiernden Feste nur Jahresfeste waren, an den Monatsstichtagen als solchen das Volk sich nur auf jene durch Versammlungen vorbereitete und die allein ausgenommenen Idus doch nur anf einer Mondphase beruhten. So hatte denn auch das *calare Junonem covellam* und wahrscheinlich *silentem*, wie schon oben bemerkt wnrde (S. 31), nach Einführung dieses Kalenders[134]) nnr die Bedeutung, sie für diesen so zu nennen, weil sie es nicht wirklich war, und stand damit auf gleicher Stufe mit so vielem Achnlichen, wie dem Nennen der *virgo Vestalis* bei ihrer *captio* als *A(d)mata*, der Frau bei der *coemtio* als *Gaia*, der *acceptilatio*, der *expensilatio*. Ungeachtet dieses zulässigen Auseinandergehens von Kalender- nud synodischen Monaten wurde aber ihr Zusammengehen (worunter man nur nie ein genanes verstehen darf) natürlich doch beachtet und als das Normale angesehen. Von dieser Norm drängte nun der Schaltmonat anch wieder weiter ab, indem er theils selbst einen Monat darstellte, der wieder nnr ein Abbild eines eigentlichen Kalendermonats war, theils bewirkte, dass die Verschiebnng zwar erst am Ende des zweiten Jahres, dann aber auch nm 22 Tage so eintrat, dass erst nach Ablauf von 8 Jahren, wo die Einschaltnng 90 Tage oder drei Mondumläufe betrng, die Uebereinstimmung wiederkehrte[135]).

[133]) Nur dieses haben auch die alten Schriftsteller im Sinne, wenn sie wie Liv. 1, 19. Appian. de b. c. 2, 154. Dio 43, 26. Lyd. de mens. 3, 4. sagen, dass das alte Römische Jahr oder dessen Monate nach dem Monde gegangen seien. Wenn aber Dionys. 10, 59., nachdem er bemerkt hat, dass die Decemvirn *εἰδοῖς Μαΐαις* angetreten haben, hinzufügt, *ἦγον δὲ τοὺς μῆνας κατὰ σελήνην, καὶ συνέπιπτεν εἰς τὰς εἰδοὺς ἡ πανσέληνος*, so liegt darin auch nicht nothwendig die irrige Ansicht (wie Mommsen Chron. S. 26. meint), dass die Römischen Idus jedesmal in den Vollmond gefallen seien, denn dann hätte er sagen müssen *συνέπιπτον αἱ εἰδοὶ εἰς τὴν πανσέληνον*), sondern er will sagen, dass bei der kalendarischen Nachahmnng des Mondumlaufs der Vollmond den Idus entsprochen habe, die er 11, 62. auch *διχόμηνις*, die Mitte des Kalendermonats. nennt. Aehnlich heisst bei ihm 8, 55. das Römische Datum *prid. Non. Quintil. Κοιντιλλου μηνὸς ἑβδόμῃ μάλιστα κατὰ σελήνην* = dem möglichst (beinahe) siebenten (d. h. dem sechsten) Tage, wenn man nach dem (kalendarischen) Mond fortlaufend zählt.

[134]) In einer älteren vorhistorischen Zeit, wo man vielleicht nach privatpriesterlichen Vorschriften sich noch weit mehr nach dem wirklichen Mondumlauf richtcte, mochte es anders gewesen sein. Vgl. S. 29.

[135]) Wahrscheinlich beruht es auf einer solchen Berechnung bei einem älteren

Die Verletzung der Luna durch Aufdringung eines ihr fremden Monats und die völlige Verschiebung der übrigen in ihrem Lauf liess denn auch ohne Zweifel das neue Schaltsystem sacral unmöglich erscheinen, wenn sie nicht ebenso durch einen dafür gestifteten Cult (den Aventinischen Anm. 21. 100) gesühnt wurde, wie Mars und die übrigen Götter wegen der verrückten Jahresfesttage durch das allvierjährige Lustrum.

Dritte Periode.

Das pontificale Jahr.

Die Alten bezeugen, dass die Einschaltung eines Monats von 22 oder 23 Tagen in jedem zweiten oder vierten Jahr d. h. die gesetzliche Schaltung der 12 Tafeln lange bestanden habe, bis man inne geworden, dass — wie gezeigt, in Folge des mitunter zu 355 wirklichen Tagen angenommenen Jahres — die Kalenderjahre die wirklichen an Länge übertrafen; alsdann aber sei den Pontifices die Correction dieses Fehlers übertragen, indem man das Schaltungswesen ihrem Ermessen anheimgegeben habe[136]). Da nun Macrobius als nächste gesetzliche Maassregel nach den zwölf Tafeln mit Berufung auf Fulvius Nobilior die Lex des Consul Manius Acilius Glabrio in dem Varronischen Jahr 563 nennt[137]), so haben wir ohne Zweifel jene Anheimgabe als Inhalt dieser Lex Acilia zu betrachten[138]) und datiert von da ab die dritte Periode des Römischen Jahres. Zwar hat Ideler (Handb. der Chronol. II. S. 92) hiergegen Einspruch erhoben. Er meint, der (schlimme) Einfluss der Pontifices auf das

Autor, wenn Macrob. 1, 13, 11. 12. schon den alten Römern, wiewohl zugleich als Nachahmung der Griechischen Schaltung, eine eigentlich achtjährige Schaltungsperiode zuschreibt. Es ist damit die gewöhnliche zwei- oder vierjährige gemeint, die nur in Beziehung auf den Mond erst in einem achtjährigen Cyclus dieselbe ausgleichende Wirkung äusserte.

[136]) Censorin. 20. nach Angabe der bisherigen Schaltungsweise: *idque diu factum* (= Ammian. 20, 1, 12. ... *perque secula multa obscuris difficultatibus* [ihnen selbst unbewusste Schwierigkeiten] *implicati ...*) *prius quam sentiretur, annos civiles aliquanto naturalibus esse maiores. Quod delictum ut corrigeretur, pontificibus datum est negotium eorumque arbitrio intercalandi ratio permissa.* Bei Solin. 1. gehn darauf die Worte: *Quod cum initio Romani probassent contemplatione numeri parilis offensi neglectum brevi perdiderunt, translata in sacerdotes intercalandi potestate.* Ammian. l. c. sagt auch nur, dass es mit Uebertragung der Schaltungsgewalt an die Priester schlimmer geworden sei. Am wenigsten Einsicht in die historische Entwickelung verräth Macrobius, dessen treue Notizen aus älteren Autoren aber um so wichtiger sind.

[137]) Macrob. 1, 13, 21. *Fulvius autem id egisse M' Acilium consulem dicit ab urbe condita anno quingentesimo sexagesimo secundo inito mox bello Aetolico.* Da die Consuln damals am 15 März antraten und Acilius am 3 Mal zum Kriege abging (Liv. 36, 3.), so ergiebt sich daraus die Zeit des Gesetzes noch näher.

[138]) Dieses erkennt auch Mommsen Chron. S. 40. an.

Römische Jahr (bei ihm die Einführung der 24jährigen Schaltperiode nach Macrob. 1, 13, 13.) müsse früher gesetzt werden, weil 564 der Römische Kalender offenbar in grosser Unordnung gewesen sei, und folgert diese nach dem Vorgange von Scaliger und Petavius daraus, dass Livius aus diesem Jahre eine Sonnenfinsterniss *V Id. Quintiles*, also am 11 Juli erwähnt[139]), welche, da eine andere in diesem Jahre nicht stattgefunden habe, mit der am 14 März des Julianischen Kalenders Morgens von 6 U. 33′ bis 8 U. 44′ zu Rom sichtbaren identisch sein müsse, woraus dann freilich ein Vorsprung des damaligen Kalenders um 117 Tage sich ergeben würde. Ihm scheint aber eine eigene diesem Gegenstande gewidmete treffliche Abhandlung des Ism. Bullialdus (1643)[140]) unbekannt geblieben zu sein, worin dieser einmal mit mehr als zehn Jahreszeit-Daten aus den J. 537, 540, 552, 554, 557, 558 u. s. w. bis 574, die nur aus Livius selbst entlehnt sind, aufs überzeugendste darthut, dass damals eine so grosse Discrepanz des Kalenders mit dem natürlichen Jahre nicht bestanden haben kann und namentlich die Consulwahlen stets in die gewohnte Zeit des Winters, die Consulatsantritte *Idibus Martiis* in den Frühling gefallen sind, und dann die Vermuthung aufstellt, dass Livius jene Sonnenfinsterniss wohl mit einer auch von ihm erwähnten zwei Jahr später vorgefallenen[141]) verwechselt haben möge. Ueber diese Vermuthung liess sich lange kein sicheres Urtheil fällen, da die zweite Sonnenfinsterniss von 566, nach den öffentlich bekannt gemachten Berechnungen zu urtheilen, von den Astronomen bisher vernachlässigt worden ist. Wegen des grossen Interesses der Sache für die Geschichte des Römischen Jahres wandte sich auf meine Bitte mein College, Professor Galle, deshalb an die jetzt anerkannt erste Autorität in diesen Dingen, den Geheimen Rath Hansen in Gotha, dessen Antwort vom 26 Januar 1866 ergab, dass er beide Sonnenfinsternisse schon vor mehreren Jahren mit folgenden bisher noch nicht bekannt gemachten Resultaten berechnet hatte.

190 v. Chr. (= 564 u. c.)

Anfang der Finsterniss 14 März 7^h 26^m w. Z. Vormittags,
Ende „ „ 14 März 9^h 44^m w. Z. Vormittags,
grösste Phase 11,05 Zolle.

188 v. Chr. (= 566 u. c.)

Anfang der Finsterniss 17 Juli 4^h 58^m w. Z. Vormittags,
Ende „ „ 17 Juli 6^h 59^m w. Z. Vormittags,
grösste Phase 11,82 Zolle.

139) Liv. 37, 4. *Per eos dies quibus est profectus ad bellum consul* (L. Cornelius Scipio), *ludis Apollinaribus a. d. V Idus Quintiles coelo sereno interdiu obscurata lux est, quum luna sub orbem solis subisset.*

140) Hinter dem Gronovschen Livius ed. Stuttgard. Tom. XV. 1. p. 366—377.

141) Liv. 38, 36. *supplicatio in triduum pro collegio decemvirorum imperata fuit in omnibus compitis, quod luce inter horam tertiam ferme et quartam tenebrae obortae fuerant.* Dieselbe Stundenzeit giebt Obsequ. 56. an, was aber, da er aus Livius schöpft, nur für die Aechtheit der Lesart bei diesem von Interesse ist.

Nach dieser Berechnung war also keine der beiden Finsternisse total, doch näherten sich beide — insofern einander ähnlich — besonders die zweite der Totalität in hohem Grade. Die Rechnungen sind aber auf's genaueste nach den neuen Hansenschen Sonnen- und Mondtafeln ausgeführt, wogegen die Idelersche der ersten Sonnenfinsterniss zurücktreten muss; auch haben in dieser Zeit keine andern Sonnenfinsternisse in Rom stattgefunden.

Der Vergleich des Resultats der Berechnungen mit den Relationen des Livius ergiebt nun, dass dieser die beiden Sonnenfinsternisse zwar nicht überhaupt und durchgängig mit einander verwechselt, aber doch mit einander vermengt hat, und bestätigt damit die Vermuthung des Bullialdus in der Hauptsache auf's glänzendste. Es stimmt genau mit der Berechnung, dass durch die zweite, von der nicht gesagt wird, dass sie bei heiterem Himmel stattgefunden, tiefe Dunkelheit aufgestiegen *(tenebrae obortae)* sei, — denn eben darin musste sie sich etwa zwischen 5 und 7 Uhr früh kundgeben, da hier die Sonne in der Morgenhelle verfinstert aufging — während die erste bei heiterem Himmel und bei Tage beobachtet Verdunkelung des Lichts durch das *subire lunam sub orbem solis* herbeiführte. Ebenso gewiss hat aber Livius irriger Weise die Tageszeit und das Tagesdatum beider Finsternisse — worauf es hier allein ankommt — mit einander verwechselt, was ja auch bei so ähnlichen und wegen der Seltenheit zweier solcher Himmelserscheinungen innerhalb so kurzer Zeit gewiss oft zusammengenannten und mit einander verglichenen Sonnenfinsternissen sehr leicht möglich war. Nicht die zweite, von der Livius dieses sagt, trat *inter horam tertiam et quartam ferme* ein, sondern die erste, für welche die Römische von Sonnenaufgang an gerechnete *hora tertia et quarta* zumal im März mit unserer Stundenzeit von etwa halb 8 bis drei Viertel auf 10 Uhr ziemlich genau passt. Die zweite, mit Livius ins Jahr 564 und folglich in den März versetzte, würde da nach der von ihm angegebenen Tageszeit in Rom kaum bemerkt gewesen sein. Umgekehrt fand nicht die erste, von der dieses Livius sagt, sondern die zweite *ludis Appollinaribus a. d. V Idus Quintilis* d. h. den 11 Juli statt. Denn diese Spiele fallen, seitdem ihr Tag gesetzlich fixiert war (seit 546 Liv. 27, 23.) in den Juli und zwar nach den Kalendarien der Kaiserzeit auf die 8 Tage vom 6 bis 13 Juli, so dass diesen letzten Tag Spiele im Circus einnahmen (Mommsen I. L. A. p. 396), während früher nach Liv. 27, 23 noch der 5 Juli ihr *dies solennis* war[142]. Man möchte noch aus der thatsächlichen Zeitbestimmung *per eos dies, quibus est profectus ad bellum consul* einen Einwand gegen die Verwechselung hernehmen wollen. Aber die erstere ist offenbar nur eine Folge der letzteren. Livius hatte nehmlich kurz vorher 37, 4 das vom Consul in Rom *pro concione* an die Soldaten gerichtete Edict erwähnt, *ut milites ... omnes Idibus Quintilibus Brundisium convenirent.* Dieses vor Augen, sagte er dann natürlich von etwas, was vier Tage

[142]) Siehe Beilage G.

früher geschehen sein sollte, aus seinem Eigenen, es sei *per eos dies, quibus* etc. geschehen. Hätte er darüber eine selbständige Nachricht vor sich gehabt, z. B. dass die Sonnenfinsterniss am Tage der *profectio* sich ereignet, so würde er sich nicht so unbestimmt ausgedrückt haben.

Somit fällt denn beim J. 564, für dessen Finsterniss unsere berichtigten Quellen gar kein Kalenderdatum haben, das Idelersche Gegenargument überhaupt weg; für das Jahr 566 aber, in welches das Datum des Livius wirklich gehört, verwandelt es sich in das stärkste Argument zur Bestätigung der nun in Folge der Lex Acilia geschehenen Correction des Römischen Jahrs[143]. Reducieren wir nehmlich das Römische Datum *V Idus Quintil.* = 11 Juli, auf unsern Julianischen Kalender, nach dem das Datum des 17 Juli ausgedrückt ist, und setzen dabei voraus, dass im J. 566 nicht eingeschaltet war (denn nach Liv. 37, 59 war 565 noch ein Schaltjahr), so müssen noch die Tage, welche die Monate des Julianischen Kalenders vom Januar bis Juli mehr enthalten als der alt Römische, d. h. 3 im Januar, 1 im April, 1 im Juni, also 5 zum 11 Juli zugezählt werden, und so war damals der Römische Kalender nur um 1 Tag hinter dem natürlichen Jahr zurück. Er erreichte es selbst vollständig im August, der im Julianischen Kalender 2 Tage mehr hat und war ihm am Ende December schon um 5 Tage voraus[144].

Die Lex Acilia bestimmte nun offenbar im Allgemeinen in Beziehung auf das Jahr ganz dasselbe, was auch um diese Zeit in Beziehung auf die Legisactionen und das Gerichtswesen die Lex Aebutia. Wie durch diese der Process dem Prätor, so wurde das Schaltungswesen zwecks Herstellung und Erhaltung eines für die Staatsactionen angemessenen Jahres den Pontifices anheimgegeben und ebendeshalb dürfen wir das nunmehrige Jahr das pontificale nennen.

Hinsichtlich der Veranlassung der Lex Acilia ist schon bemerkt worden, dass die übermässige Grösse des Kalenderjahres und damit sein Zurückbleiben gegen das natürliche nicht durch die allgemeine Annahme eines Jahres von 355 wirklichen Tagen, sondern nur durch den Schalttag bewirkt sein kann (oben S. 59). In der That dient auch zum Beweise, dass selbst in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts das wirkliche Jahr dem Kalender noch nicht allzuweit vor-

[143]) Andere Bestätigungen, die aber gegen diese fast ihren Werth verlieren, liegen darin, dass Liv. 38, 12. von Cn. Manlius Vulso, Consul im J. 565, der doch sein Amt, wie gewöhnlich, *Idibus Martiis* angetreten hatte, erzählt, er sei noch *vere primo* nach Ephesus gekommen, und dass die Parilien (21 April) 572 nach Liv. 40, 2. nicht bloss in den Frühling fielen, sondern um eben diese Zeit auch schon transmarinische Gesandtschaften in Rom ankamen.

[144]) Ueber ein nur scheinbares Gegenargument gegen die im Text entwickelte Ansicht, das vorgebliche Datum der Schlacht am Myonnesus siehe Beilage H.

ausgeeilt war, die Ansetzung des um das Jahr 513 gestifteten Floralienfestes auf den 28 April[145]) (Marquardt Röm. Alt. IV. S. 323), und die der Apollinarien des Sonnengottes 546 auf den 5 Juli (Marquardt S. 331), der damals in den brennendsten Sonnenstand der Hundstagshitze fallen mochte. Man sieht, dass diese Indicien mit unserer obigen Wahrscheinlichkeitsrechnung (S. 60) ziemlich übereinkommen[146]). Betrug nun aber um die Mitte des sechsten Jahrhunderts das Zurückbleiben des Kalenders gegen das natürliche Jahr allem Anschein nach schon gegen einen Monat oder darüber, woranf auch die in Anm. 113* erwähnte Erndte der Vestalinnen in der ersten Hälfte des Mai führt, wenn die Ansetzung dieses Datums, wie wahrscheinlich, in diese oder eine etwas frühere Zeit gehört, so musste sich freilich eine solche Differenz im Allgemeinen schon sehr fühlbar machen. Indessen pflegten Missstände alter Einrichtungen im alten Rom wie jetzt in England erst nach einem besonderen Eclat zu einer Reform zu führen. Wie also z. B. die Verbesserung des Injurienrechts der 12 Tafeln erst in Folge der Ohrfeigen des Atius, die erste Abschaffung der *legis actiones* durch die Lex Aebutia in Folge des Verlustes des Processes *de vitibus succisis* herbeigeführt wurde (Gai. 4, 11. 30.), so bedurfte es ohne Zweifel auch noch eines besonderen Anstosses, um dem Kalenderschaden abzuhelfen. Vermuthlich lag dieser in Folgendem.

Unter den ausserordentlichen religiösen Maassnahmen, zu denen die grosse Noth des zweiten Punischen Krieges die Römer im J. 537 trieb, erwähnt Livius (22, 10.) auch eine alt Sabinische, das (allem Anschein nach auch den Bundesgenossen auferlegte) Gelübde eines heiligen Lenzes, welches seinem Hauptinhalte nach (mit etwas berichtigtem Texte) so lautete: *quod ver attulerit ex suillo, ovillo, caprino,*

[145]) Es ist zu beachten, dass das Fest dem gedeihlichen Abblühen der Feldfrüchte zur Ansetzung von Früchten galt Plin. N. H. 28, 29, 286. Da dieses nun eigentlich erst im Mai stattfindet und zwar so, dass dann die meisten Feldfrüchte in 8 Tagen abblühen, von wo ab in 40 Tagen in mässig warmen Gegenden für die Gerste in der zweiten Hälfte des Juni, für das übrige Getreide in der zweiten Hälfte des Juli die Erndte eintritt nach Colum. 11, 2, 50. 52—54. Pallad. 6, 1. 7, 2., so würde das Fest, wenn man es nach den Hauptgetreidearten und dem Anfange ihrer Blüthe bestimmte, etwa in das Ende des Mai haben fallen müssen. Doch konnte man dabei auch auf die früher blühenden Feldfrüchte und bei der Auswahl gerade des 28 April auch auf das 30 Tage spätere Opfer der Dea Dia am 29 Mai (oben S. 63 ff.) Rücksicht nehmen. Nimmt man nun noch hinzu, dass auch das Jahr der Stiftung, ob 513 (ein gemeines) oder 514 (ein Schaltjahr), unsicher ist, so überzeugt man sich, dass eine genaue Ermittelung, wie viel damals der Kalender hinter dem natürlichen Jahr zurück war, aus diesem Ansatz nicht möglich ist. Eher wäre aus der Ansetzung des Opfers der Dea Dia, welches schon erste reife Feldfrüchte voraussetzte, auf den 29 Mai etwas zu schliessen, wenn man nehmlich annimmt, dass dieser Ansatz aus eben dieser Zeit, wo man die Floralien einrichtete, stehen geblieben sei, denn die Erndteferien fielen in Rom hauptsächlich in den Juli (Plin. ep. 8, 21).

[146]) Siehe Beilage J.

bovillo grege, quaeque profana erunt, Jovi fieri ex qua die senatus populusque iusserit u. s. w. Die Ausführung und damit auch die Beziehung auf einen bestimmten Jahreslenz war also schon im Eingange des Gelübdes von einem besonderen Beschlusse des Senates und Volkes abhängig gemacht; dasselbe hoben auch noch die Worte gegen Ende besonders hervor: *si antidea senatus populusque iusserit fieri ac faxit, eo populus liber solutusque esto.* Da es sich um den Viehstand von fast ganz Italien handelte ('wie viel Italiens Berge und Felder, Flüsse und Gewässer nährten' Plut. Fab. 4.), so wartete man vernünftiger Weise mit der Vollziehung des Opfers, bis sich das Land von seinen Kriegscalamitäten erholt hatte und so kam es erst nach 21 Jahren zur Ausführung im J. 559 (Liv. 33, 44). Im folgenden Jahre 560 verkündigten aber die Pontifices, '*non esse recte factum*', und der Senat beschloss nach ihrem Ermessen die Wiederholung des Opfers mit dem erläuternden Zusatz: *ver sacrum* sei, was von den Kalenden des März bis zum letzten April des J. 559 geboren sei (Liv. 34, 44). Aus diesem Zusatz erkennt man leicht, dass, da das Votum auf ein *ver sacrum* und *ex qua die senatus populusque iusserit* lautete, die fehlerhafte Ausführung in der unrichtigen Zurückführung des *ver* auf Kalenderzeit ihren Grund gehabt hatte; dass aber der Grund dieser Irrung wieder in der Incongruenz des Kalenders mit dem wirklichen Frühling lag, die um so eher eintreten konnte, als das J. 558, dessen *ver* doch das Opfer im J. 559 treffen musste, als gerades ein Schaltjahr war, zeigt die sonderbare den Frühling auf jene zwei Monate des J. 559 beschränkende neue Bestimmung. Natürlich entschied über den Begriff des *ver* bei einem *ver sacrum* nicht der ökonomische Kalender[147]), sondern der heilige des Numa, nach dem er die drei Monate März, April, Mai umfasste[148]), diese

[147]) Nach diesem findet man ihn, aber schon unter Griechischem Einfluss, bestimmt und auf den Julianischen Kalender reduciert bei Varr. de r. r. 1, 27. 28. Plin. N. H. 2, 47, 47. 18, 34. Er beginnt da schon mit dem Wehen des Favonius, kalendarisch am 8 Februar.

[148]) Serv. ad Virg. Georg. 1, 43., nachdem er vorher anseinandergesetzt, dass mit dem Monat März das alte Jahr angefangen habe: *Ergo vere novo et anni initio accipimus et prima parte veris. Nam anni quattuor sunt tempora divisa in ternos menses: qui ipsorum temporum talem faciunt discretionem, ut primo mense veris novum dicatur ver, secundo adultum, tertio praeceps* etc. Ebenso schlechthin, d. h. ohne Bezugnahme auf Numas Jahr, dessen Anfang mit dem März er aber sonst auch erwähnt (376, 3. 377, 5.) Auson. eclog. 375, 3. *Martius, Aprilis, Maius sunt tempora veris* u. s. w. Nicht mehr alt Römisch im Ausdruck, aber doch in der Sache gleich bestimmt die Jahreszeiten auch Manil. 2, 175—196, 265—269., wenn er deren Anfänge (etwa) in die Mitte der Sternbilder der Fische, der Zwillinge, der Jungfrau und des Schützen d. h. in die Anfänge der Monate März, Juni, September und December ansetzt. Demnach werden die *auspicia vernisera* bei Messalla (Fest. ep. p. 379) die des Spätfrühlings, *ver praeceps* d. h. des Mai und schon weniger sicher gewesen sein. Mit der Bestimmung der Jahreszeiten hat es aber nichts zu thun, wenn Dionysius, weil er bei seinen Griechischen Lesern Unbekanntschaft mit den Römischen Monatsnamen voraussetzen muss, 1, 32. beim

aber eben auch nach Numas mit dem tropischen Jahr noch übereinstimmenden Kalender, was man wahrscheinlich bei der Darbringung des Sabinischen Opfers im J. 559 nicht beachtet und darum grossentheils schon im Sommer geborene Thiere geopfert hatte. Beschränkten nun die Pontifices das Opfer auf die Geburten des März nnd April eines gemeinen Jahres (559), so liegt darin ein Beweis, dass dieses damals hinter dem des Numa wenigstens [149]) um den vollen Monat Mai zurück war, indem dieser nun nicht mehr nnter ein Numanisches *ver*, sondern schon in den Sommer fiel. Dabei wollen wir nnuntersucht lassen, ob der Erfolg einer solchen snbtilen Auslegung, dass das Publikum nun wenigstens mit zwei Drittheilen des schon einmal vergeblich geleisteten Opfers davon kam, nicht ein verschwiegenes Hauptmotiv für dieselbe gewesen ist.

Aus dem ungeheuren Unwillen, welchen die Wiederholung des Opfers auch mit dieser Beschränkung durch ganz Italien erregen musste, erklärt sich die nunmehr beschlossene Reform hinreichend. Auch steht damit nicht in Widerspruch, dass die Lex Acilia erst 563 zu Stande kam. Sie sollte dafür Sorge tragen, dass in Zukunft ähnliche Missstände verhütet würden. Für die Abstellung der jetzt vorhandenen, welche die nothwendige Voraussetznng jeder Remednr für die Zukunft war, wird man sogleich die nöthigen gesetzlichen Maassregeln getroffen haben, die in nichts Anderem bestehen konnten, als der verordneten Weglassung von Schaltungen, bis man das natürliche Jahr mit dem Kalender wieder erreicht hatte. Darauf deutet auch hin, dass 565, ein ungerades Jahr, Schaltjahr war (Liv. 37, 59.), offenbar ein ausserordentliches, zu dem inzwischen schon die Lex Acilia berechtigt hatte, und dazu bestimmt, dem sonst eintretenden Uebermaass von Schalt w e g l a s s u n g e n vorzubeugen. Nehmen wir nun hinzu, was das Datum der Sonnenfinsterniss von 566 ergeben hat, dass in diesem Jahr die Ausgleichung mit dem natürlichen Jahr erfolgte (S. 82), so liegt die Annahme nahe, dass die sechs Jahre von 561 bis 566 dergestalt zur Wiedererreichung des natürlichen Jahres bestimmt wurden, dass man in ihnen die gewöhnlichen drei Schaltmonate von 22 + 23 + 22 = 67 Tagen wegliess und nnr für

Februar ganz verständig bemerkt, dieser falle nach der Wintersonnenwende, 1, 38. beim Mai, er falle nicht lange nach der Frühlingsnachtgleiche, 9, 25. beim Sextilis, er sei etwa in der Zeit der Sommersonnenwende zu suchen, und es ist schwer zu begreifen, wie man ihn so hat missverstehen können (vgl. Ideler Handb. II. S. 124), als setze er jene Monate selbst für die gedachten astronomischen Zeiten, und Mommsen (Chron. S. 304) daraus selbst einen 'erbaulichen Beitrag zur Charakteristik dieses *doctor umbratilis*' zurecht macht, 'der über alle urältesten Dinge Bescheid giebt .... aber nicht weiss, wenn im Kalender seiner Zeit der Sommer anfängt.'

[149]) Vielleicht auch mehr; Monate konnte man nicht theilen, weil nur sie das *ver* ausmachten, so dass es für die Opferpflichtigkeit des ganzen April hinreichte, wenn er auch nur zum Theil noch unter Numas *ver* fiel.

das letzte Biennium einmal 22 oder 23 Tage einschaltete. Zweierlei lässt sich nun als möglich denken: man beabsichtigte mit dieser Behandlung der sechs Jahre nur im Allgemeinen wieder mit dem natürlichen Jahre zusammenzukommen; oder es war auf eine genaue Ausgleichung mit Ablauf derselben abgesehen und eine solche auch möglich, um dann vom 1 März 567 mit einem neuen Einschaltungssystem beginnen zu können. Das letztere ist offenbar weit wahrscheinlicher, weil es allein gründlich half. Davon ausgegangen lässt sich nun auch leicht berechnen, wie viel der durch den Schalttag entstandene, durch diese Reform beseitigte Ueberschuss des damaligen Jahres eigentlich betrug. Liess man nehmlich den Kalender in diesen sechs Jahren nur $6 \times 354 = 2124 + 22$ (oder 23) $= 2146$ (oder 2147) Tage durchlaufen, um mit $6 \times 365\frac{1}{4} = 2191$ Tagen natürlicher oder Numanischer Jahre übereinzukommen, so musste man die Differenz beider Summen d. h. 45 (oder 46) Tage Ueberschuss gehabt haben, der auf diese Weise beseitigt wurde. Das würde denn auch zu unsern bisherigen Daten z. B. aus dem *ver sacrum,* der Ansetzung der Floralien und der Apollinarspiele wohl passen und unter unseren obigen vorläufigen Berechnungen dieser Tage mit derjenigen, welche von der Voraussetzung ausging, dass die Decemvirn das Römische Jahr neu reguliert haben, fast bis auf den Tag übereinstimmen (S. 60).

Gleichwie der Prätor nach der Lex Aebutia nur '*ius interpretari,*' '*iura regere,*' nicht aber '*ius facere*' und das gesetzliche Recht abschaffen konnte, so hatte ohne Zweifel auch in der Lex Acilia jene Machteinräumung an die Pontifices nur den Sinn, den gesetzlichen Schaltmonat[150]), so oft als es das Bedürfniss erforderte (*ὁσάκις γε καὶ καθῆκον ᾖ* Dio 40, 62.) d. h. los von dem gesetzlichen Alternieren der Schaltmonate in je zwei resp. vier Jahren einschalten zu dürfen. Der Zeitraum jenes Schaltmonats selbst und ebenso der Zeitpunkt der Einschaltung am Ende des alten Jahres, blieben also

[150]) Nur diesen, nicht auch den Schalttag erwähnt Dio 40, 62. als der Macht der Pontifices anheimgegeben. Der Schalttag hatte überhaupt nicht einen sacralen, sondern einen politischen Ursprung und dass die Verfügung darüber nicht schlechthin den Pontifices zustand, zeigt schon der unbestimmte Ausdruck des Macrob. 1, 13, 18. 19. *qui diebus praeerant — qui fastis praeerant.* Weiter sieht man aber auch aus Dio 40, 46. 47. (oben Anm. 92), dass wenigstens die Initiative für den Beschluss, ihn einzuschalten, der weltlichen Obrigkeit (d. h. den Consuln, die auch nach Cic. Phil. 2, 34, 87. beim Kalenderwesen als berechtigt erscheinen), zustand, indem er dort den Umstand, dass die Einschaltung versäumt worden, daraus erklärt, dass das Jahr in seinen ersten Monaten ohne (ordentliche) Magistrate gewesen sei. Nur irrt er darin, dass er dieser Anarchie des J. 701 selbst es zuschreibt, dass dessen 1 Jan. *nundinae* war, da es doch einleuchtet, dass schon nach den Terminalien des vorhergehenden Jahres hätte eingeschaltet werden müssen, um das Zusammenfallen der Nundinä mit den *Cal. Jan.* des folgenden Jahres zu verhüten. Mommsen Chron. S. 286, bezieht diese Worte, wie es scheint, nur aus Versehen auf den 1 Jan. 702. Die 40, 47. erwähnten Prodigien, worunter auch die *nundinae* des 1 Januar, gehören sämmtlich dem J. 701 an. Vgl. 40, 17. 45.

unverändert, wie dieses auch alle Schaltungen der Folgezeit zeigen. Hiergegen und gegen das Zeugniss des Dio l. c., der allgemein nur von einer Monatsschaltung weiss, kommt es auch nicht in Betracht, dass Macrobius (1, 14, 1.) bei Schilderung des Verfahrens der Pontifices von einer *modo auctio, modo detractio dierum* spricht und Solinus sagt: *pro libidine subtrahebant tempora vel augebant. Cum haec sic forent constituta, modusque intercalandi interdum cumulatior, interdum fieret imminutior vel omnino dissimulatus praeteriretur* etc. Es kann das sehr gut auf Monatsschaltung mit bald 22, bald 23 Tagen und Weglassung des Schaltmonats, wie ihn die alte Alternation der Jahre oder ein neu angenommener Schaltcyclus erfordert hätte, gehen. Bekannt ist es nun aber, wie jene Machteinräumung mit der Zeit übel nur ärger machte. Es verhielt sich mit einer rein mathematischen und darum nur durch ein festes Princip befriedigend zu lösenden Aufgabe, wie die hier vorliegende eigentlich war, nicht so, wie mit prätorischen Actionen oder einer *formula census,* für welche wegen der veränderlichen Interessen, denen sie genügen sollen, es ganz angemessen war, sie den jedesmaligen Magistraten zur Regulierung zu überlassen, und doch wurde sie ebenso aufgefasst, entsprechend dem Genius dieser Periode, der auch die civile Zeit nur als Moment der freien dem Staate oder dem Einzelnen nützlichen Action zu fassen vermochte und in der die Obrigkeiten eben gegen den Buchstaben des Gesetzes helfen sollten, dem sie also nicht selbst wieder unterworfen werden konnten. Die Frage, ob zu schalten sei oder nicht, war jedes Jahr eine offene, nur nach Uebereinkunft in dem jedesmaligen Pontificalcollegium zu entscheidende[151]), über die auch kein Edict das Publicum vor dem Tage der Entscheidung, den Nonen des Februars (oben S. 55), benachrichtigte[152]), und selbst dem Senat, der eine gewisse Aufsicht über das amtliche Handeln der jährlich wechselnden Behörden übte, stand eine solche über den heiligen Geschäftskreis der Pontifices, wozu doch auch das Schalten gehörte, nicht zu[153]).

[151]) Dissens darüber im Collegium kommt 704 in dem Falle des Curio vor Dio 40, 62.

[152]) Plutarch. Caes. 59. Cic. ad Att. 5, 21, 9. aus Laodicea den 13 Febr. 703. *Cum scies Romae intercalatum sit necne, velim ad me scribas certum, quo die mysteria futura sint.* (Er versteht darunter mit Anspielung auf Atticus Griechische Bildung die Liberalien (17 März), an welche sich damals auch in Rom schon Bacchusgebräuche angeschlossen hatten. Ueber sein Interesse, den Tag derselben genau zu wissen vgl. Anm. 81.) In Contracten führte die Ungewissheit dazu, dass man sich durch Bedingungen helfen musste. Cato 150: *Calendis Junis emptor fructu discedat; si intercalatum erit, C. Mais.*

[153]) Das Gegentheil behauptet zwar Mommsen Chron. S. 43, aber ohne Beweis. Curio, selbst Pontifex, sprang allerdings von der Senatspartei ab, weil er einen Schaltmonat für die Durchbringung seiner tribunicischen Gesetze nicht durchsetzen konnte (Cälius in Cic. ad fam. 8, 6, 5.); aber es ist nur von Verhandlungen deshalb mit seinen Collegen die Rede (Anm. 151). Und wenn Cicero sein damaliges Provincialamtsjahr

Kein Wunder also, wenn auch politisches und Factionsinteresse, ja selbst Gunst oder Ungunst gegen Einzelne, sich der Schaltungsbefugniss der Pontifices bemächtigte, wenn sie dieselbe, wie die Schriftsteller angeben, namentlich dazu missbrauchten, um Beamten ihr Amtsjahr, Staatspächtern ihr Contractsjahr, Klägern die nach Jahren bestimmte Zeit ihrer zuständigen Forderung oder Klage verlängerten oder verkürzten[154].

Diese Missbräuche fallen aber ohne Zweifel erst in eine spätere Zeit, wo die Sittenverderbniss je länger, desto mehr das alt Römische Staatswesen untergrub: wiewohl wir auch keinen Grund haben zu bezweifeln, dass nach Solinus (Anm. 86) jenes missbräuchliche Schalten bald *(brevi)* eingetreten sei, da die Alten selbst (Polyb. 18, 18. 32, 11. Diodor. lib. 36. p. 174. ed. Arg.) die Anfänge jener Corruptel schon von den transmarinischen Kriegen, insbesondere von der Ueberwindung des Perseus (586) an datieren. Nur bis dahin dürfen wir daher auch sicher voraussetzen, dass die Pontifices dieser Zeit sich redlich bemüht haben, wieder einen ähnlich befriedigenden Verlauf des Jahres wie unter Numa herzustellen, und es fragt sich nur, was davon noch erkennbar ist.

Offenbar gehörte zur Erreichung dieses Zwecks, wie auch schon angedeutet worden, zweierlei: zunächst eine baldmöglichste Wiedereinrenkung des aus den Fugen gegangenen Jahres und sodann, nachdem diese erreicht war, die Aufstellung eines Systems von Schaltungen mit den gegebenen Mitteln, wodurch in Zukunft ähnliche Luxationen, wenigstens für die Dauer vermieden wurden. Dass die erstere schon im J. 566 erreicht wurde, haben wir gesehen. Hinsichtlich der zweiten konnte es sachverständigen Männern, wie einem Fulvius Nobilior, dem Consul des ersten Schaltjahres seit der Lex Acilia (565) und der ersten Autorität im Kalenderwesen, oder einem Sulpicius Gallus, von dessen astronomischen Leistungen noch weiter die Rede sein wird, unmöglich entgehen, dass die ganze Störung bisher durch den Schalttag bewirkt worden war und also, wenn gründlich geholfen werden sollte, vor Allem dieser fortgeschafft, d. h. aber, da die Einschiebung desselben selbst, um das gefährliche Zusammentreffen der *nundinae* zu verhüten, nicht unterlassen werden konnte, dass er aus einem Zusatztage in einen blossen Versetzungstag verwandelt, d. h. dauernd ein wirklich 29ster Januar und damit ein Jahr von 355 wirklichen Tagen angenommen werden müsse, wie ja ohnehin das Imparilitätsprincip eigentlich erfordere. Dass dieses nun auch erst jetzt geschehen sei, sagt Solinus, wenn man seine

auf keine Weise weder durch Prorogation (darauf geht *quaeso ut simus annui — annum teneto)* noch durch Intercalation verlängert zu sehen wünschte (ad Attic. 3, 9, 2. 5, 13, 3. aus dem Sommer 703), so gehörte zwar das erstere vor den Senat, das letztere aber vor die Pontifices.

[154]) Censorin. 20. Macrob. 1, 14, 1. Ammian. 26, 1, 12. Solin. 1. Cicero spricht rücksichtsvoll mit Zusammenfassung aller späteren Pontifices nach Numa nur von einer *neglegentia pontificum:* de legib. 2, 12.

Worte genau nimmt, ausdrücklich[155]), und man versteht nun auch, warum Macrobius nur von Einigen berichtet, sie hätten auch die Existenz eines Römischen *dies intercalaris* behauptet (er war das nehmlich jetzt nur noch formell[155*]) und warum auch Livius (oben S. 53. Anm. 83) bei dem J. 584 ihn nicht mehr als einen solchen erwähnt. Sehr wahrscheinlich bestimmte aber schon die Lex Acilia selbst das feste Jahr von 355 wirklichen Tagen, wenn auch erst von der Zeit an, wo das tropische Jahr wieder erreicht sein würde. In Betreff des neuen Schaltsystems hat schon Mommsen (Chronol. S. 44) richtig bemerkt, dass die beiden von Livius (Anm. 56) und Macrobius (1, 13, 13) berichteten Schaltsysteme mit Cyclen von resp. 20 und 24 Jahren ohne Zweifel Vorschläge sind, welche in der Zeit des Pontificaljahrs in dem Collegium der Pontifices gleichzeitig oder successiv gemacht und vielleicht auch periodenweise angewandt wurden, indem für ein Jahr von 355 Tagen und durch Schaltmonate von 22 oder 23 Tagen in der That in keinem kürzeren Cyclus die Uebereinstimmung mit dem natürlichen Jahr zu erreichen ist. Wir können aber beide auch mehr innerlich das erste System als das alt Römische, das letztere als das Griechische charakterisieren. Das letztere mit 24jähriger Periode lehnte sich, wie auch Macrobius historisch davon berichtet, an die Griechische Schaltung von 90 Tagen in 8 Jahren an, indem es die darauf beruhende Octaeteris des Eudoxos (Censorin. 18, 5.), dessen Kalender damals in Rom Eingang fand, nur verdreifachte. Aber auch das andere konnte auf diese Griechische Schaltung wenigstens Rücksicht nehmen. Die Gleichung bestand überhaupt darin, dass die Griechen aus jenen 90 Tagen für acht Jahre 3 Schaltmonate zu 30 Tagen machten, die Römer aber bisher vier abwechselnd zu 22 und 23 Tagen gemacht hatten, und es kam nur darauf an, den überschiessenden Tag jedes Römischen Jahres über das Griechische einzubringen. Dieses bewirkte das von Livius berichtete alt Römische System[156]) dadurch, dass es in einer Periode von fünf Römischen Lustra und gewiss auch mit Beibehaltung der Alternation und der Schaltung nur in geraden Jahren, einmal (am natürlichsten im letzten Jahr) einen Monat von 23 Tagen wegliess und drei andere

[155]) 1, 43. *quod cum initio Romani probassent* (die Griechische Monatsschaltung in einem Jahre von 354 Tagen) *contemplatione numeri parilis offensi neglectum brevi perdiderunt, translata in sacerdotes intercalandi potestate: qui plerumque gratificantes rationibus publicanorum pro libidine sua subtrahebant tempora vel augebant.* Also die Vernachlässigung und der Verlust jenes Schaltsystems trat erst ein nach der den Priestern übertragenen Schaltbefugniss und nach der Erhöhung des Jahres auf 355 Tage.

[155*]) Durch die Versetzung hinter die Terminalien, freilich ohne *calare*; früher war er's nur materiell durch Ausfüllung des fictiven 29 Januar.

[156]) Wenn Livius es dem Numa selbst beilegt, so erklärt sich dieses nun schon formell daraus, dass wenigstens dieses System als Lösung der Aufgabe auftrat, das Schaltjahr des Numa d. h. die Uebereinstimmung des Kalenders mit dem natürlichen Jahr mit Festhaltung der Grundsätze des Numa wiederherzustellen.

22tägige (wohl im dritten, vierten und fünften Lustrum) in 23tägige verwandelte[157]) (also nur neun Monate und davon zwei zu 22, sieben zu 23 Tagen einschaltete). Das von Macrobius berichtete beseitigte die überschiessenden 24 Tage dadurch, dass es in den dritten 8 Jahren eine 23tägige Schaltung ausliess und die andere in eine 22tägige verwandelte, wobei man es wohl auch für gleichgültig erklärte, in welchen Jahren und ob gerade alternierend eingeschaltet werde, weil es nach Griechischem Vorbilde nur auf mathematische Richtigkeit ankam. Beide Systeme mögen gleichzeitig in Vorschlag gekommen sein und mit einander gerungen haben [158]). Die erstere Methode erreichte nicht bloss das Ziel rascher, sie empfahl sich dem Römischen Gewissen auch durch genaueren Anschluss an das Hergebrachte und durch grössere Beachtung des Imparilitätsprincips für den Schaltmonat, den man jetzt, nachdem die benannten Monate des Numa schon so viel an ihrer lebendigen Bedeutung verloren hatten, auch schon weit mehr als ihnen gleichstehend betrachtete (vgl. Cato in Anm. 152). Nehmen wir nun an, was hiernach an sich wahrscheinlich ist, dass, nachdem im J. 566 das natürliche Jahr wieder erreicht war, nach diesem Römischen System verfahren und also in 20 Jahren seit 567 in jedem geraden Jahre mit Ausnahme des letzten eingeschaltet wurde, so würde im J. 584 die neunte und letzte Schaltung stattgefunden haben, durch welche man bis zum Schluss des nun gemeinen Jahres 586 wieder mit dem natürlichen Jahr zusammentraf, und sich daraus erklären, weshalb Livius (Anm. 83) gerade diese in den Annalen ohne Zweifel hervorgehobene Schaltung anführt. Die Erwähnung der nächsten im J. 587 (auch Anm. 83) würde dann diese Ehre demselben Grunde verdanken, aus dem die Ehescheidung des Sp. Carvilius berühmt geworden ist — als Anfang der willkührlichen Schaltungen, den wir ja auch nach Solinus um diese Zeit annehmen (oben S. 88) und schon deshalb in dieser Schaltung anerkennen müssen, weil gegen alle Regel auch das folgende Jahr 588 schon wieder ein Schaltjahr war (nach den Triumphalfasten). Der von Livius (43, 11.) bei der Schaltung von 584 erwähnte Umstand, dass damals das heilige Collegium durch den Tod zweier Mitglieder eine theilweise Veränderung erfuhr, könnte mit diesem Abschnitt in dem Schaltungswesen in Verbindung stehen, der

[157]) Dieses nehme ich lieber an, als wie Mommsen, Weglassung eines 22tägigen Monats und Verwandlung zweier 22tägigen in 23tägige. Meine Annahme entspricht dem triadischen Princip dieser Periode und verträgt sich allein mit der Weglassung des letzten Schaltmonats des Cyclus, der 23tägig war.

[158]) Dass damals auf diesem Gebiet zwei Hauptrichtungen, eine Griechische und eine alt Römische, ähnlich den spätern des Labeo und des Capito unter den Vornehmen Roms vertreten waren und mit einander im Kampfe lagen, sieht man deutlich aus der Stellung, welche der berühmte Jurist Sex. Aelius Catus zu den Griechisch-astronomischen Studien des C. Sulpicius Gallus (cos. 588) nach Cic. de rep. 1, 18. einnahm. Ueber den letzteren vgl. ausserdem Cic. de senect. 14. de offic. 1, 6. Liv. 44, 37. Plin. N. H. 2, 12, 9.

Anfang der willkührlichen Schaltung aber auch einen bestimmten noch erkennbaren Anlass gehabt haben und zwar folgenden.

Die im J. 585 gewählten Censoren C. Claudius Pulcher und Ti. Sempronius Gracchus hatten ihr Amt mit grosser Strenge und ganz im Sinne des Senates verwaltet, es aber auch mit den Publicanen des vorigen Lustrum, deren keinen sie zu ihren neuen Verpachtungen der Vectigalien zuliessen, und mittelbar mit deren Patron, dem Volkstribunen Rutilius, dessen Intercession für einen Libertinen der eine von ihnen nicht ohne Weiteres anerkannt hatte, verdorben. Rutilius beantragte beim Volk die Rescission ihrer Verpachtungen und bei den Verhandlungen darüber entwickelten sich weitere, so erbitterte Streitigkeiten, dass der Tribun nicht bloss gegen den einen Censor das Verfahren des *Diis sacrum esse* ins Werk setzte, sondern auch gegen beide Perduellionsprocesse richtete — welches letztere während des Amtes selbst, wenn auch nicht formell, aber doch nach der alten Sitte kaum zulässig war (vgl. Liv. 24, 43. 29, 37). Offenbar um nicht in dem sonst unverantwortlichen Amte selbst als dem Gericht Verfallene dazustehn, stellten die beiden Censoren gleich beim Anfang des Verfahrens ihre Amtsverrichtungen ein. Nur mit Mühe erlangte nachher die Nobilität an dem Hauptgerichtstage gegen den Einen (den 23 September) dessen Freisprechung und die Entlassung des Anderen (Liv. 43, 14—16). Gegen Ende des Jahres (am 13 December) wurde nun mit verschärfter Strenge der Census von ihnen wieder aufgenommen, in welchem auch Rutilius, dessen Amt am 9 December abgelaufen war, eine schwere Strafe traf, und auch die Locationen öffentlicher Werke abgeschlossen, zu denen der Senat ihnen inzwischen die Hälfte aller Vectigalien des Jahres bewilligt hatte (Liv. 44, 16). Das Lustrum selbst, obgleich in den Capitolinischen Fasten unter 585 angesetzt, scheint doch erst spät im J. 587 zu Stande gekommen zu sein, da Livius erst dann von der wichtigen Maassregel dieser Censoren, die Freigelassenen nur in einer der vier städtischen Tribus stimmen zu lassen, spricht und dabei auf den ganzen Census, offenbar schon früher Gesagtes und Geschehenes nur zusammenfassend und ergänzend zurückkommt (Liv. 45, 15. und wegen des Lustrum Epit. lib. 45). Es gehört also hinsichtlich der Anfänge der Action auch noch ans Ende des J. 585, was er bei dieser Gelegenheit hinzufügt: *Petentibus (censoribus) ut ex instituto ad sarta tecta exigenda et ad opera, quae locassent, probanda anni et bimensis tempus prorogaretur, Cn. Tremellius tribunus* (seit dem 10 December, an dem die Tribunen bekanntlich antraten) *quia lectus non erat in senatum, intercessit.* Man darf hier nicht nach Dukers Vorschlag *ex instituto* hinter *sarta tecta exigenda* versetzen und nicht mit Andern das freilich nur an dieser Stelle vorkommende Wort *bimensis* ändern. Es war damals ohne Zweifel schon hergebracht und verfassungsmässig *(ex instituto)*, den Censoren zu den angegebenen beiden Zwecken ihre Amtsbefugniss auf ein fünftes Jahr zu prorogieren, wozu auch der Antrag von ihnen gleich bei der Verdingung der Werke selbst gestellt

worden sein wird, um ihre eigenen Namen in die Verdingungsclausel wegen der *probatio* setzen zu können. Eigenthümlich war in diesem Falle nur die Zeit: *anni et bimensis tempus*, zumal in der Zusammensetzung mit *ex instituto*, und in ihr muss daher die eigentliche Pointe des Antrags liegen, weshalb der Tribun intercedierte. Das Wort *bimense*, wie es ohne Zweifel im Nominativ hiess, ist aber auch nicht dasselbe mit dem gewöhnlichen *bimestre*, welches eine abstracte zweimonatliche Zeit = 60 Tagen bedeutet; es bezeichnet sprachlich zwei concrete zusammengehörige Monate und war ohne Zweifel der dem Julianischen *bisextum* im alten Kalender zum nächsten Vorbild dienende Ausdruck für die beiden Schaltmonate eines Lustrum (oben S. 59), *tempus bimensis* also der Zeitlänge nach = *sesquimensis* (30 + 15 Tage) aber aus 22 + 23 Tagen zusammengesetzt[159]. Was aber die Censoren mit diesem Antrage wollten, ist aus den damaligen Verhältnissen leicht zu errathen. Es genügte ihnen nicht, in dem Perduellionsprocesse mit Noth freigesprochen zu sein und umgekehrt ihren Ankläger empfindlich gestraft zu haben. Damit waren nur ihre Personen an der Person des Anklägers, aber nicht die Censur an dem Tribunat gerochen. Sie wollten auch durch eine öffentliche Erklärung anerkannt sehen, dass sie durch den Process von dem übermüthigen Tribunen verfassungswidrig in ihrem Amte unterbrochen seien, wofür ihnen eben so billig ein Zeitersatz durch Verlängerung ihres Amts gebühre, wie dafür, dass in ihrer Amtszeit 586 auch gegen die sonstige Regel der Schaltmonat ausgelassen worden sei, welches beides zusammen in der That eben ein *tempus bimensis* betrug[160],

[159]) Die älteren Ausleger, welche den Text nicht ändern, fehlen doch darin, dass sie entweder *bimensis* gleich bedeutend mit *bimestre* nehmen, oder den Antrag der Censoren dahin verstehen, es solle zu ihren Gunsten eingeschaltet werden. Im letztern Falle hätten sie nicht um ein *tempus bimensis*, sondern um ein *bimense* oder vielmehr um zwei Intercalationen bitten und ihre Bitte auch an die Pontifices richten müssen, gegen deren Ausspruch aber keine Intercession der Tribunen denkbar ist. Auch könnte davon nicht gesagt werden, *ut anni et bimensis tempus prorogaretur*.

[160]) Man beachte die Darstellung des Processes bei Liv. 43, 16. .... *utrique censori perduellionem se iudicare pronunciavit, diemque comitiis a C. Sulpicio praetore urbano petiit. Non recusantibus censoribus, quo minus primo quoque tempore iudicium de se populus faceret, in antedies octavum et septimum Cal. Oct. comitiis perduellionis dicta dies. Censores extemplo in atrium Libertatis ascenderunt et ibi signatis tabellis publicis clausoque tabulario et dimissis servis publicis, negarunt, se prius quidquam publici negotii gesturos, quam iudicium populi de se factum esset.* Die geringste Zeit, welche ein solcher Process verfassungsmässig in Anspruch nahm, war die Ladung zur dreimaligen *accusatio in concione* mit je wenigstens Einem dazwischenliegenden Tag, und die *dies dicta* für die Hauptanklage mit dazwischen liegendem *trinundinum* von wenigstens 17 Tagen, sind zusammen 23 Tage. Dabei kommt es auch gar nicht darauf an, dass thatsächlich der Process einen kürzeren Zeitraum eingenommen zu haben scheint, da die von dem Tribunen angegriffene *locatio* doch wahrscheinlich erst nach den *Idus Sept.* während der Römischen Spiele geschehen war (vgl. oben S. 68);

so dass sie in diesem Falle nur verfassungsmässig *(ex instituto)* Anspruch auf Prorogation eines *tempus anni et bimensis* hätten. Eben weil aber damit der sonst so billige Antrag eigentlich die tribnnicische Anklage als einen schnöden Missbrauch brandmarken sollte, intercedierte Tremellius dagegen, wenn er auch im Herzen noch den andern von Livius angeführten Grund bergen mochte. Natürlich wollte aber anch die Nobilität ihre so hoch um sie verdienten Censoren in diesem Bestreben nicht im Stiche lassen und ihnen nicht die Ehre entziehen anf die verdnngenen Werke das beneidete *idem probavit* setzen zu können, und so wurde der Zweck auf dem den Tribunen allein unzugänglichen Wege[161]) erreicht, dass das Collegium der Pontifices, deren Hanpt M. Aemilins Lepidus durch seine drittmalige Ernennung zum *princeps senatus* ihnen noch besonders verpflichtet war (Liv. 43, 15), in den unmittelbar folgenden Jahren 587 und 588 hinter einander ein *bimense* hinzufügte; denn gegen den gewöhnlichen auf ein Jahr beschränkten Prorogationsantrag der Censoren konnte natürlich kein Volkstribnu etwas einwenden[162]).

Dieser ganze so vieles sonst Unerklärliche erklärende Zusammenhang setzt nun aber eben anch voraus, dass das Jahr 586 als Schlussjahr der 20jährigen Schaltperiode gegen die sonstige Regel ein gemeines Jahr nnd mit demselben die Uebereinstimmnng des Kalenders mit dem natürlichen Jahr wieder erreicht war. Dem scheint jedoch zu widersprechen, dass Livius 44, 37. von der bekannten Mondfinsterniss, welche in diesem Jahr zwei Tage vor der Schlacht von Pydna stattfand (d. h. so dass zwischen dem Kalendertag der Schlacht nnd demjenigen, an welchem Abends vor Mitternacht der Mond verfinstert wurde, ein Kalendertag lag) Folgendes sagt: *Nocte, quam pridie Nonas Septembres insecuta est dies*[163]), *edita hora* (der von Snlpicius Gallus

denn der freiwillige Verzicht der Angeklagten auf das Trinundinum *(non recusantibus censoribus, quo minus primo quoque tempore iudicium de se populus faceret)* konnte dem anklagenden Tribnnen nicht zu Gnte gerechnet werden.

[161]) Eine Anspielung auf diesen, die nur aus dem Rechte nach der Lex Acilia in die frühere Zeit hinaufgezogen ist, enthalten die einem Volkstribunen gegen Ap. Claudius Cäcus in den Mund gelegten Worte bei Liv. 9, 34. *Satis est aut diem aut mensem censurae adicere* (wo man kein Fragezeichen setzen darf) d. h. es ist schon genug, dass die Censur von den Pontifices um einen Tag (durch Wahl eines 23- statt eines 22tägigen Schaltmonats) oder um einen Monat (durch Einschaltung eines Monats in einem sonst gemeinen Jahr) verlängert wird.

[162]) Auch darf man dessen Bewilligung daraus schliessen, dass das von Sempronius verdungene Werk nach seiner Vollendung *basilica Sempronia* genannt wurde (Liv. 44, 16), was wohl immer voraussetzte, dass der Urheber es ganz zu Stande gebracht d. h. es auch abgenommen hatte. Man vergleiche den wegen der ersehnten Verlängerung der Censur *ad opera probanda* überhaupt merkwürdigen und analogen Fall des Ap. Claudius Cäcus. Frontin. de aquis 5. Liv. 9, 29. 33. 34. Drumann Gesch. Roms II. S. 172.

[163]) Da am Tage darauf die Schlacht stattfand, so würde der Schlachttag *Non. Sept.* der 5 Sept. gewesen sein.

— angeblich[164]) — vorhergesagten zweiten bis vierten Stunde der Nacht) *luna quum defecisset, Romanis militibus Galli sapientia prope divina videri.* Denn es steht schon längst durch astronomische Berechnung fest[165]), dass diese Mondfinsterniss nicht im September, sondern am 21 Juni des Julianischen Kalenders eingetreten ist, wonach denn, wenn das Datum bei Livius richtig ist, der Kalender damals um fast drittehalb Monate vor dem natürlichen Jahr vorausgewesen wäre. Es kann aber nicht richtig sein. Denn eine solche Abirrung nur zwanzig Jahr nach der Kalenderreform ist um so unglaublicher, als auch abgesehen von allen Beweisthümern, aus denen sich uns eine in diesem Jahr wirklich erreichte Correction des Kalenders ergeben hat, nicht zu begreifen wäre, wie der Fehler des voracilischen Jahres, der in einem unerträglichen Zurückbleiben hinter der Jahreszeit bestand, in so wenigen Jahren und unter den Augen der einsichtigsten Männer in einen noch weit umfänglicheren umgekehrten Fehler habe umschlagen können. Einen Fehler in der bekanntlich überhaupt sehr fehler- und lückenhaften Handschrift dieses Theils des Livius verräth auch schon, dass der von Livius abhängige Eutrop 4, 7 den einen Tag späteren Schlachttag *III. Non. Septembres* angiebt, also in seiner Handschrift des Livius in der obigen Stelle *IIII* statt *pridie (Non. Septembris)* gelesen haben muss. Wenn hiernach auf das *pridie* so wenig wie auf *IIII* zu geben ist, so wird das Uebrige schon in alter Zeit und allerdings wohl unter Hinzutritt eines anderweitigen Irrthums[166]) aus *NONA K. VILES* entstanden sein, was zugleich die Nothwendigkeit für den Corrector oder Abschreiber, vor dem verlesenen *Nonas* irgend eine Zahl zu supplieren[167]), erklärt, und es ist also zu lesen *Nocte quam nona Cal. Quintiles* (nicht *VIIbres) insecuta est dies* (der 22 Juni). Auf diese Weise wird denn auch Livius gegen einen bisherigen Selbstwiderspruch mit sich in Uebereinstimmung gebracht, indem er 44, 36. als den Tag der Ankunft des Römischen Heeres in der Gegend des Schlachtfeldes, der ihm eben der der Mondfinsterniss ist, den nach der Sonnenwende, als Tageszeit die Stunde gegen Mittag hin angiebt[168]), wogegen es einleuchtet, dass,

[164]) Man hat schon vielfach bemerkt, dass die andere Tradition, der Cic. de rep. 1, 15 folgt und wonach Sulpicius die Soldaten erst am Tage nach der Finsterniss über diese belehrte, viel wahrscheinlicher ist.

[165]) Ideler Handb. der Chronol. II. S. 104.

[166]) Siehe Beilage K.

[167]) Gewiss hatte Livius selbst ausnahmsweise, um die Tagesangabe vor Corruptelen zu sichern, mit Buchstaben *nona* statt des gewöhnlichen Daticrens mit der Zahl *VIIII* geschrieben, was aber eben die Abschreiber irre führte, die in *NONAK* bei einem Datum nichts Anderes als *Nonas* erwarteten.

[168]) Es heisst mit lückenhaftem Anfange .... *anni post circumactum solstitium erat: hora diei iam ad meridiem vergebat.* Man ergänzt zu Anfang gewöhnlich *tempus* (offenbar dem später folgenden September zu Ehren); die folgende Präcisierung der Tagesstunde erfordert aber *dies* und diesen will das *post circumactum solstitium* nur als den nach Erreichung der

wenn Livius selbst *pridie Nonas Septembres* geschrieben hätte, er den Leser durch irgend eine Bemerkung über die damalige weite Abweichung dieses Kalenderdatums von dem kurz vorher gegebenen astronomischen hätte aufklären müssen. Stimmte nun aber nach der nothwendigen und nach allen Regeln der Kritik doch wohl auch sehr wahrscheinlichen Berichtigung dieser Stelle des Livius der Kalender im J. 586 ganz mit dem natürlichen Jahre überein, so erlangen dadurch auch alle bisherigen Ausführungen über den aufangs 20jährigen Schaltcyclus und den Anfang der willkührlichen Schaltungen im Jahre 587 ihre volle Bestätigung.

Diese Willkühr darf übrigens nicht, wie schon die Schriftsteller der Kaiserzeit aus Mangel an Interesse und daher stammender Unkenntniss des nun weit verwickelteren Schaltsystems so wie zum grösseren Preise des Julianischen Kalender es sich gedacht zu haben scheinen[169]) und wie man daher auch jetzt allgemein anzunehmen pflegt, als eine ganz rand- und bandlose gedacht werden. Eine solche anzunehmen nöthigen die Zeugnisse der Schriftsteller nicht und sie widerspräche der Römischen Gravität, die doch immer noch den Schein des Rechts und daher auch einer Regel zu retten suchte. Spricht doch auch Macrobius 1, 14, 1. noch im Hinblick auf die Zeit, wo es am schlimmsten geworden war, von einer *maior confusio sub specie observationis*. Der Grund der beiden Schaltungen 587 und 588 war nach den geschilderten damaligen Verhältnissen für die Pontifices ein fast zwingender und sie wurden ohne Zweifel mit der Absicht, sie in den folgenden Jahren durch entsprechende Weglassungen des Schaltmonats bald wieder zu compensieren, vorgenommen. Ebenso zweifellos wurde aber auch die Willkühr selbst durch ein nun verändertes System verdeckt, indem man jetzt, wo die Ehre des Siegs bei Pydna doch zur Hälfte der Griechischen Astronomie des Sulpicius Gallus zugeschrieben wurde[170]), auch zu dem Griechischen Schalt-

meta des einstweiligen Stillstandes d. h. als den nach dem längsten Tage bezeichnen, ganz so wie bei Appian de b. c. 5, 97 'der zehnte Tag nach der Sommerwende' der 1 Juli ist. Ueberhaupt abweichend ist die Darstellung bei Zonar. 9, 24., nach dem Paulus und Perseus einander 'nicht wenige Tage' gegenüberstanden, und die Mondfinsterniss am Tage unmittelbar vor der Schlacht stattfand. Letzterer Darstellung folgt auch Plin. N. H. 2, 12, 9.

[169]) Am weitesten geht in phantastischer Uebertreibung Solin. 1, 45. Er spricht von *libido* der Priester und fährt fort: *Cum haec sic forent constituta, modusque intercalandi interdum cumulatior, interdum fieret imminutior, vel omnino dissimulatus praeteriretur, nonnunquam accidebat, ut menses, qui* (ursprünglich) *fuerant hieme transacti, modo aestivum, modo autumnale tempus inciderent:*

[170]) Valer. Max. 8, 11, 1. Noch mehr als nach der Darstellung des Livius gebührt ihm diese Ehre auch nach der des Plinius und Zonaras (Anm. 168) d. h. des Dio Cassius. Den wachsenden Einfluss des Sulpicius Gallus zeigt, dass er, Prätor im J. 585 (Liv. 44, 37), im J. 588 Consul wurde. Als solcher triumphierte er in dem damaligen Schaltmonat *X C. Martias* (Triumphalfasten) und zog also allem Anschein nach selbst aus dem neuen System Gewinn.

dem späteren und unzuverlässigeren *Cal. Val.* den vor Pharsalus gelobten Tempel der Venus Genitrix, welche ihm den Sieg verliehen hatte, auf seinem neuen Forum mit vielen Spielen ein, die darauf noch bei seinen Lebzeiten 'Einige' alljährlich zu feiern übernahmen, aber dann unterliessen, so dass erst sein Adoptivsohn Octavius im J. 710, nachdem er gegen Anfang Mai nach Rom gekommen und bald mit Antonius in Streit gerathen war, ihre später stehend gewordene Feier als eines der Mittel, um sich als Sohn und Erben Cäsars die Volksgunst gegen Antonius zu verschaffen, ins Werk setzte (Dio 43, 22. 45, 6. Sueton. Aug. 10. Appian. de bell. civ. 2, 102. 3, 28. Cic. ad Attic. 14, 20. 15, 2. Becker Röm. Alt. I. S. 363 ff. Fischer Röm. Zeittafeln S. 289. 315). Diese Spiele, unter dem Namen der *ludi Victoriae Caesaris* oder *Veneris Genitricis* bekannt, erscheinen nun in den Kalendarien auffälliger Weise nicht, wie sonst gewöhnlich, mit dem Dedicationstage des Tempels verbunden, sondern auf den 20—30 Juli vorgerückt d. h. sie beginnen, wenn man die 12 letzten Tage des Juli vom 20sten an mit den 29, welche der Sextilis im J. 708 noch hatte, und den 26 des September summiert, gerade 67 Tage vor dem 26 September[175]). Dieses erklärt sich aber folgendermaassen. Ein Aedil Critonius feierte damals Spiele und Octavius verlangte bei diesen die Ausführung eines früheren Senatsbeschlusses, der die Aufstellung der goldenen Bildsäule des Cäsar bei allen Spielen geboten hatte; der Aedil verweigerte aber deren Zulassung, weil seine auf eigene Kosten gegebenen Spiele keine öffentlichen seien, und fand Schutz bei dem Consul Antonius. Octavius gab nun selbst die Siegesspiele seines Vaters, über die er selbst völliger Herr zu sein meinte, erfuhr jedoch von Antonius wieder dieselbe, aber nun durch den allgemeinen Unwillen gestrafte Ausschliessung der Bildsäule Cäsars. (Appian. de b. civ. 3, 28.) Unter diesen Umständen begreift es sich, dass er in dem hohen Interesse, die Scharte der erlittenen ersten Zurückweisung des Symbols seiner verheissungsvollen Adoptivkindschaft vor dem Volk baldmöglichst auszuwetzen, die Spiele, bei denen er dieses auch allein vermochte, da sie noch keine geheiligten Staatsspiele waren, von ihrem ursprünglichen Datum trennte und den *annus confusionis*, in dem sie gestiftet waren, zum Vorwand nahm, um sie mit Rectification des Datum nach dem neuen Kalender viel früher und dabei bedeutungsvoll genug, im Juli, zu feiern. Gewiss rechnete er aber auch, da er sich als gewissenhaften Erben seines Vaters darzustellen hatte, die Rectification ganz genau[176]).

[175]) Mommsen (I. L. A. p. 397. ad Jul. 20—30) hat schon den Gedanken ausgesprochen, dass der Grund der Aenderung in dem nach 708 veränderten Kalender liege. Worauf aber seine Behauptung beruht, in dem neuen Kalender entspräche der 24 oder 25 (soll wohl heissen der 25 oder 26) Sept. dem 23 oder 24 Juli, weiss ich nicht. Wäre es der Fall, so würde freilich dieses Datum für uns ganz werthlos sein.

[176]) Die wirkliche Fixierung der Spiele als alljährlich zu feiernder auf den 20—30 Juli kann natürlich erst später (wahrscheinlich 720 Dio 49, 42)

Ideler nimmt (Handb. der Chronol. II. S. 122) nach einer Vermuthung des Puteanus an, dass die 67 Tage in zwei Schaltmonate von 29 und 31 Tagen und 5 (?) Epagomenen vertheilt gewesen seien. Dieses ist aber zu verwerfen, da man bisher als Einschaltungszeiträume nur Monate kannte und Censorinus auch hier nur solche als eingeschaltet erwähnt[177]). Vielmehr werden die 67 Tage zwei Monate von 33 und 34 Tagen gebildet haben. Aber eben weil man bisher nur Schaltmonate kannte, ist die Zahl 67 nicht ohne Interesse. Woher diese Zahl? Dürfte man die sämmtlichen drei Schaltmonate als neue von Cäsar herrührende ansehen, so wären deren 90 Tage die eines der beiden ersten Octennien einer Schaltperiode, indem man irgend einmal die Schaltung der vier Monate (22 + 23 + 22 + 23 Tage) unterlassen hätte. Jene Voraussetzung widerspricht aber den bestimmten Zeugnissen des Sueton und Dio (Anm. 172. 174.), wonach die Schaltung jenes ersten Monats schon nach Gewohnheit in dieses Jahr fiel und Cäsar selbst nur die andern beiden mit 67 Tagen als fehlend einschaltete[178]). Diese konnte nun nur hervorgehen aus

geschehen sein, wo sie auch den ausschliesslichen Namen *victoriae Caesaris* annehmen. Die Tempelfeier der Venus im September trat nun sehr zurück. Das verschiedene Datum derselben in den Kalendarien mag aber darin seinen Grund haben, dass man sie nach den eingeschalteten Tagen vom 20 Juli an berechnete und dabei Einige theils auch noch den Schalttag des J. 709 als einen ausserordentlichen ansahen (wovon später die Rede sein wird), theils den späteren Sextilis (August) mit 31 Tagen ansetzten. Dieses führte denn auf den 25 September.

[177]) Seine Nachricht bestätigt auch ein Brief Ciceros ad div. 6, 14. aus diesem Jahr mit dem Datum *a. d. V Cal. intercalares priores*. Danach unterschied man in diesem Jahr den *intercalaris* schlechthin, den *intercal. prior* und den *interc. posterior*.

[178]) Auch Cäsar selbst bezeugte diesen Sachverhalt dadurch, dass er die drei Schaltmonate nicht *intercalaris primus, secundus, tertius* nannte, sondern den ersten mit *intercalaris* schlechthin als den gewöhnlichen des alten Rechts bezeichnete, wodurch er die beiden alten Märzjahre (706—708) abschloss und ihm die andern beiden als neue, nur unter einander zu vergleichende mit den neuen Namen *interc. prior* und *posterior* entgegensetzte (Anm. 177). Keineswegs ist aber aus diesen Bezeichnungen die höchst künstliche Weise zu rechtfertigen, in der Cäsar nach Mommsen Röm. Chronol. S. 276ff. — abermals im Widerspruch mit allen Zeugnissen der Alten — nicht ein Jahr (von Januar zu Januar) mit 15 Monaten und 445 Tagen, sondern zwei in einander geschobene Jahre sich gedacht und das zweite vom 1 März bis Ende December 708 schon als materiell Julianisches Jahr von 365 Tagen angesehen haben soll. Dieses letztere namentlich wäre eine ganz müssige Idee gewesen. War jenes Jahr 'monströs', so hörte es wenigstens für Jedermann, der sah, dass Cäsar und Lepidus 445 Tage Consuln waren, dass alles Andere im damaligen Staat nach dem so langen, so anfangenden und so endigenden Jahr sich richtete und dass die Monatsnamen selbst dieses rechtfertigten, dadurch nicht auf, monströs zu sein, dass Cäsar sich zwei manierliche Jahre, eines von 378 Tagen für das J. 707/8 und eines von 365 für 708 von März bis December dachte. Das Richtige ist also nur, dass Cäsar in dem Einen Jahr Schaltungen vornahm, die theils auf dem alten Princip des März-, theils auf dem des für die Zu-

der Weglassung von drei 22tägigen Schaltmonaten d. h. der Schaltmonate eines **dritten** Octenninm irgend einer der fünf oben (S. 96) genannten Schaltperioden seit 587, woranf sich denn auch der Ausdruck des Macrobius *Fuit tempus cum* etc. beziehen würde. Zwar differieren jene drei 22tägigen Schaltmonate noch um einen Tag von den 67 Tagen des Jnlins Cäsar; dieses konnte aber leicht daher rühren, dass man irgend einmal ohne spätere Rectification einen Monat von 22 statt 23 Tagen eingeschaltet hatte. Eine aus solchen Gründen im Kleinen gesteigerte Abweichung vom tropischen Jahr neben der grossen (ans Monaten) müssen wir für die mit 707 beginnende Schaltperiode sogar um mehrere Tage nnehmen, wenn Cäsar 708 theils einen Monat von 23 Tagen theils noch 67 Tage einzuschalten für nöthig fand; denn für zwei Jahre von 355 Tagen fehlten zu zwei tropischen nnr 20 Tage, so dass die 3 mehr geschalteten auch schon anf solche Einzeltage kamen und materiell hiernach die Zahl der von Cäsar geschalteten Tage 70 (66 + 4) betrug (Anm. 174). Fussen wir nnn hieranf, so musste die fragliche Schaltperiode natürlich eine von den letzten vor Cäsar sein, weil es doch sehr unwahrscheinlich wäre, dass man sehr lange Zeit eine solche Unordnung ausgehalten hätte. Doch dürfen wir anch nicht anf die letzte Schaltperiode vor Cäsar (683—706) rathen. Denn deren drittes Octenninm fasste die Jahre 699 bis 706 in sich, von denen wir wissen, dass in ihnen eingeschaltet wurde[179]. Anch können die Worte des Macrobins *sub specie observationis emergebat maior confusionis occasio* doch wohl nur darauf bezogen werden, dass, nachdem durch jenes schaltnngslose Octennium der Schade geschehen war nnd man nun allgemein erwartet hatte, die Pontifices würden ihn durch vermehrte Schaltnngen in der nächsten Schaltperiode wieder gutmachen, sie dieses doch unter dem Vorwande nnterliessen, an das feststehende System gebnnden zu

kunft beabsichtigten Jannar-Jahrs beruhten, und ein aus dem alten und neuen gleichsam zusammengegossenes Jahr schuf (daher *annus confusionis*). Das Nachtheilige jenes Gewichtlegens auf die 365 Tage, welche vom März bis December 708 allerdings herauskommen, besteht aber darin, dass man dadurch veranlasst wird, den Grund der eingeschalteten 67 Tage mehr in dem Gefallen an einem schon jetzt 365tägigen Jahre als in der nothwendigen Correction des alten Jahres zu suchen, weshalb auch Mommsen nicht auf den Gedanken gekommen ist, sie für die Geschichte des vorcäsarischen Jahres zu verwerthen.

[179]) Nehmlich im J. 702, dessen Schaltmonat Asconins an zwei Stellen bezengt in Milon. p. 33. 37. (Anm. 82). Es war auch, von unsern Schaltungsperioden ausgegangen, die gewöhnliche Schaltung im vierten Jahr und daher der Monat wahrscheinlich 23tägig. Wenn Curio für 704 keine Schaltung dnrchsetzen konnte (Anm. 153), so folgt nicht, dass schon 703 eingeschaltet worden sei; denn die Darstellung bei Dio 40, 62 sieht ganz so aus, als wenn Curio noch einen ganz besonderen Monat für seine Gesetzentwürfe (ausser dem gewöhnlichen Schaltmonat) gefordert habe (*μῆνα ἄλλον πρὸς τὰς [ἀπ'] αὐτῶν νομοθεσίας ἐπεμβληθῆναι*). Alsdann wird er sich (zum Schein, da es ihm überhaupt mit seinen Anträgen eigentlich kein Ernst war) eben auch darauf berufen haben, dass der vorangeeilte Kalender jetzt noch besonderer Nachhülfe bedürfe.

sein[180]). Alsdann kann aber die Schaltungsperiode unmittelbar vor Cäsar eben nicht die gewesen sein, in welcher selbst erst die Auslassung der Schaltmonate geschah. Wir würden also den Superstitionsfehler wahrscheinlich in dem letzten Octenninm der nächst vorhergehenden Schaltperiode d. h. in den Jahren 675 bis 682 zu suchen haben[181]).

Mit dieser Annahme und unserer ganzen Hypothese von der Entstehungsart der im J. 708 fehlenden 67 Tage aus der Weglassung von drei Schaltungsmonaten eines letzten Octenuium steht freilich die jetzt herrschende Ansicht über die Confusionszeit des Römischen Jahres in völligem Widerspruch[182]). Sie beachtet den Zusammenhang der 67 Tage mit dem 24jährigen Schaltsystem überhaupt nicht nnd geht im Uebrigen von folgenden Anfstellungen aus.

Von Ciceros Consulat 691 haben de la Nauze und dann besonders Ideler (Handb. der Chronol. II. S. 110) mit Berücksichtigung einer (angeblichen) von Cicero selbst erwähnten damaligen Mondfinsterniss (Cic. de divin. 1, 11.), welche nach ihrer Annahme die totale des 14 Julianischen Mai 63 v. Chr. nnd nicht, nach den älteren Chronologen, die partielle am 7 November 64 v. Chr. (= a. u. 690) war, nnd mit Hülfe mehrerer Jahreszeitenangaben in der Geschichte der Catilinarischen Verschwörung zu zeigen gesucht, dass das Römische Jahr damals um mehrere Monate **hinter** dem natür-

[180]) Wenn Macrobius sagt: *maior confusionis occasio*, statt *confusio* schlechthin, so meint er wohl: die Pontifices hätten die einmal eingerissene Unordnung gern fortbestehen lassen, weil, wenn das Kalenderjahr nun doch einmal mit dem natürlichen nicht stimmte, dieser Zustand ihre willkührliche Wahl der Jahre, in denen sie den Schaltmonat einschoben oder wegliessen, oder dessen Kürzung desto mehr begünstigte.

[181]) Ein Schaltjahr aus dieser Zeit ist nicht bekannt; das nächste, welches erwähnt wird, ist 671 (Anm. 110). Auch steht der angenommenen Weglassung der Schaltungen in den J. 675—682 nicht entgegen, dass Dio 36, 36. 37. 37, 4. und Plut. Pomp. 34 vom Jahr 688, der Zeit des Mithridatischen Krieges, erzählen, Pompejus sei, nachdem er die Winterquartiere am Cur bezogen, an den Saturnalien, also am 17 December, von den Albanern angegriffen worden. Die Berechnung kann in dieser Zeit natürlich keine ganz sichere sein. War aber das Jahr, wie bei einem geraden auch damals wahrscheinlich, ein Schaltjahr und die Schaltung seit 682 ordentlich gehandhabt, so gehen von 67 Tagen ausser den 6 Tagen, welche das 355tägige Jahr gegen das Griechische seit 682 zurückgeblieben, 11, welche vom Schaltmonat auf dieses Jahr kommen, jedoch weniger 8, welche die Monate vom Januar bis November weniger hatten, als die Julianischen, also 6 + 11 — 8 = 9 ab, bleiben 58, um welche der Kalender damals dem natürlichen Jahr voraus war, und so fand der Angriff der Albaner, wenn man so viel Tage zurückrechnet, etwa am Julianischen 10 October statt, wo Pompeius in den unwirthlichen Abhängen des Caucasus ganz wohl schon die Winterquartiere bezogen haben konnte. Ein Angriff mitten im Winter wäre weit unwahrscheinlicher.

[182]) Nicht so die ältere von Scaliger, Calvisius, Petavius u. s. w., die hinsichtlich des weiterhin zu Besprechenden im Ganzen eher mit unserer Ansicht übereinstimmt. Mommsen äussert sich über diesen Punkt überhaupt nicht. Vgl. seine Röm. Chron. S. 46 ff.

lichen zurückgeblieben sei. Indem sie nun ferner annehmen, dass von 691 bis 708 (ausschliesslich) nur ein einziges Mal, im J. 702, eingeschaltet worden sei (Anm. 179), setzen sie den Anfang des Ciceronischen Consulats (1 Januar 691) dem 14 Julianischen März 63 v. Chr. gleich, weil unter dieser Voraussetzung es herauskommt, dass der Römische Kalender in den gedachten 17 Jahren nicht blos seine Retardation wieder einbrachte, sondern auch das natürliche Jahr so weit überholte, dass er ihm am 1 Januar 708 um die drei von Cäsar eingeschalteten Monate oder 90 Tage voraus war. Hiernach pflegt man denn jetzt auch die Daten dieser 17 Jahre z. B. in Ciceros Briefen auf wirkliche Zeit zu reducieren[183]). Diese Ansicht ist aber völlig unhaltbar. Zunächst ist das Ueberspringen des Römischen Jahrs während 17 Jahren aus einer angeblichen Retardation von $2^1/_2$ Monaten in ein Voreilen um 3 Monate höchst unwahrscheinlich und wird durch das angebliche ganz unmotivierte Unterbleiben der Schaltung in dieser Zeit mit Ausnahme einer einzigen sehr ungenügend erklärt. Denn unsere Kenntniss des J. 692 als eines Schaltjahres ist eine rein zufällige: nichts deutet darauf hin, dass damals nur ausnahmsweise geschaltet worden sei. Umgekehrt zeigen die Stellen des Sueton und Dio (Anm. 172. 174), dass 708 und vorher observanzmässig eingeschaltet wurde, wie denn auch Cicero im Februar und März des J. 703 aus Laodicea so schreibt (ad Attic. 5, 21, 9. 6, 1, 9. oben Anm. 81. 152.), dass er das Einschalten in Rom als möglich voraussetzt und auch im folgenden Jahre wieder davon die Rede ist (Anm. 153). Auch können Macrobius Worte *fuit tempus cum .... intercalatio omnis omissa est* nicht auf zwei durch Eine Schaltung unterbrochene Zeiträume (691—702 und 703—708) bezogen werden, und wie die Stellung der Worte selbst dieses *tempus* in der Zeit unmittelbar vor Cäsar zu suchen verbietet, da Macrobius nachher von einer *modo auctio modo retractio dierum* und einer *observatio* spricht, so sollen auch nach Sueton Caes. 40. zur Zeit der Reform '*iam pridem*' die Erndteferien nicht mehr dem Sommer, die Weinleseferien nicht mehr dem Herbst entsprochen haben.

Hierzu kommen einige gleichsam synchronistische Daten aus dieser Zeit, welche wohl zu unserer Ansicht, durchaus aber nicht zur herrschenden passen. Die Weihe eines Tempels des Jupiter Liber ist auf der Inschrift aus Furfo (Orell. 2488. = Mommsen I. L. A. 603) datiert *a. d. III idus Quinctileis L. Pisone A. Gabinio cos.* (696) *mense Flusare*. In diesem Jahre retardierte nun der Römische Kalender nach de la Nauzes System noch um 21 Tage, so dass jenes Datum den ersten Tagen des Julianischen Augusts entspräche. Wie schickt sich das aber zu einer damaligen Gleichsetzung des *mensis Flusaris (Floralis)* eines Vestinischen oder Sabinischen Kalenders, von dem

[183]) So E. W. Fischer in den Röm. Zeittafeln S. 221. W. Ferd. Korb im Onomast. Tull. der Orellischen Ausgabe des Cicero. T. I. p. 135. und die Verfasser der gangbaren Bücher über Römische Geschichte.

wir keinen Grund haben, ein Abweichen desselben vom natürlichen Jahr anzunehmen (vgl. Macrob. 1, 13, 4), mit dem Julianischen August? Denn nach dem, was früher (Anm. 145) über das Blühen der Feldfrüchte, dem Flora vorsteht, gesagt ist, konnte der Floralis nur dem Julianischen Mai correspondieren, und wird er also einem Datum beinahe aus der Mitte des Römischen Quinctilis gleichgesetzt, so war der Römische Kalender damals dem natürlichen Jahr wenigstens um zwei Monate voraus, was unserer Ansicht vollkommen entspricht. Uebrigens mag die Weglassung des Monatstages des Floralis auf der Inschrift in der Schwierigkeit einer genauen Ermittelung der Römischen Abweichung ihren Grund gehabt haben.

Im J. 698, dem dritten von Cäsars Gallischem Kriege, traf nach de la Nauze der 1 Januar des damaligen Pontificaljahres gerade wieder mit dem des Julianischen Jahres zusammen und waren also auch die Tage kurz vor den *Id. Apr.*, an welchen Cic. ad Q. fr. 2, 3. schrieb, nur um die zwei Mehrtage des Januar von den Julianischen verschieden. Wie stimmt aber dazu, dass in diesen Apriltagen Cäsar noch in den Winterquartieren in Luca sich aufhielt, wo er von vielen Vornehmen besucht wurde (Plutarch. Caes. 21. Pomp. 51. Appian. de b. c. 2, 17. Cic. ad Q. fr. 2, 6. ad div. 1, 9, 3.) und Cicero in obigem Briefe an seinen Bruder schreibt § 7: *atque adhuc mare clausum fuisse scio?* Es war nicht Cäsars Weise, die Winterquartiere bis in die Mitte des Frühlings hineinzuziehn und auch das Meer war für die Schifffahrt nach gewöhnlicher Rechnung (Veget. de re mil. 5, 9.) nur zwischen dem Julianischen 11 November und 10 März geschlossen, was denn zu unserer Annahme, nach welcher jene Tage in das Ende des Julianischen Januar fallen, sehr gut passt. Auch dass es im J. 700 nach Cic. ad Q. fr. 3, 1, 1. 3. zur Zeit der Römischen Spiele (5—19 September) noch Sommer und die grösste Hitze war, die er erlebt hatte, begreift sich leichter nach unserer Ansicht, die 67 Tage, als nach der herrschenden, welche für dieses Jahr 20 Tage zurückrechnet. Ebenso, dass im J. 703, in dem de la Nauze 26 Tage zurückrechnet, nach Cic. ad Attic. 5, 21, 9. der Taurus vor Monat Juni wegen seiner Schneemassen nicht von Boten passiert werden konnte.

Wir besitzen ferner ein sicheres Argument dafür, dass nach officieller Annahme unter Augustus schon in Ciceros Consulatsjahr das Römische Jahr um denselben Zeitraum wie 708 dem Julianischen voraus war. Augustus war in diesem Jahre *IX Cal. Octobres*, am 23 September — einem deshalb schon 723 oder 724 vom Senate zum Feiertage erhobenen Tage (Dio 51, 19) — geboren (Gell. 15, 7, 3. Suet. Aug. 5. und die Kalendarien in Mommsen I. L. A. p. 402) und zwar in der Stunde vor Sonnenaufgang (Suet. l. c.) unter dem Horoskop des Steinbocks und als an demselben Tage über die Catilinarische Verschwörung verhandelt wurde (Suet. Aug. 94). Dass dieses Datum nicht das des damaligen Römischen, sondern das reducierte des Julianischen Kalenders war, jene gleichzeitigen Nebenumstände aber auf das Ende November oder den Anfang des Decembers

(man meint: den 5 December) des **älteren** Kalenders führen, haben Korb (l. c. p. 136seq.) nnd Fischer (a. a. O. S. 221), beide entschiedene Anhänger der de la Nauze'schen Ansicht gegen Ideler znr Evidenz dargethan[184]. Wenn aber eben dieselben, nm die damit anfs bündigste widerlegte de la Nauze'sche Ansicht dennoch aufrecht zu erhalten, behaupten, derjenige, von welchem jenes Jnlianische Datnm herrühre (d. h. aber der Römische Senat und seine Chronologen), habe die fehlenden Tage — man höre! — aus Versehen rückwärts statt vorwärts zugezählt nnd ansserdem auch noch irriger Weise die Länge der älteren Monate nach dem Julianischen Kalender berechnet (!), so beweist dieses wohl nur eine sehr starke Befangenheit in einer vorgefassten Ansicht.

Die Gründe für diese selbst sind aber auch durchaus nicht stichhaltig. Allerdings sagt Cicero in der am 9 November 691 an das Volk gehaltenen Rede in Catil. 2, 10, 23., wo er es überzeugen will, dass der mit den nach Norditalien geflüchteten Anhängern Catilinas zu führende Krieg nach deren moralischer Beschaffenheit nicht zu fürchten sei: *Verum tamen quid sibi isti miseri volunt? num suas mulierculas sunt in castra ducturi? Quemadmodum autem illis carere poterunt his praesertim noctibus? quo autem pacto illi Apenninum atque illas*

[184]) Nur unter dieser Annahme nehmlich kommt 1) die Lebensdauer des am 19 August 767 gestorbenen Augustus heraus, 76 Jahr weniger 35 Tage nach Sueton Aug. 100 oder 75 Jahr 10 Monat 26 Tage nach Dio 56, 30., indem nur, wenn beide Daten nach dem Julianischen Kalender verstanden werden, zwischen ihnen 35 Tage als zu vollen 76 Jahren fehlend liegen. Diese Angabe konnten aber jene Schriftsteller unmöglich ohne Rücksicht auf das allen ihren Lesern aus dem Kalender bekannte und von Sueton auch selbst angeführte Geburtstagsdatum des Augustus machen. 2) Die Senatsverhandlungen über Catilina fanden die erste am 21 October die letzte am 5 December des **alten** Kalenders statt. Unmöglich kann also, wenn nach Sueton am 23 September im Senat über Catilina verhandelt wurde, dieses ein Datum des alten Kalenders sein. Dagegen leuchtet mir das aus der Nativitätsstellung des Theogenes nach dem Horoskop des Steinbocks entnommene Argument, worauf Korb Gewicht legt, bei der Ungewissheit der dabei von Theogenes befolgten Principien nicht ein. — Wenn man 70 Tage vom 23 September ab zulegt, so kommt man genau auf den 3 December und vielleicht datierte von diesem Tage das von Sallust. Catil. 42. erwähnte Senatusconsult. — Dass man in andern Fällen ein Datum des alten Kalenders nicht reducierte, soll nicht gelängnet werden. Ein meist nicht richtig verstandenes Beispiel davon ist, dass nach Plut. Caes. 56. Oros. 6, 16. gesagt wurde, mit der Schlacht bei Munda an den Liberalien, dem 17 März 709, sei der an demselben Tage vier Jahr früher mit Pompeius Abreise begonnene Bürgerkrieg beendigt worden. Irrig bezieht man (Drumann Gesch. Roms. III. S. 425. 636.) dieses auf Pompeius Abreise von Rom, die nach der Mitte des Jannar 705 geschah; es ist seine Abreise von Brundusium am 17 März gemeint (Drumann S. 440) — deshalb der Anfang des Bürgerkriegs, weil man bis dahin immer noch unterhandelte. Offenbar kam es bei der Hervorhebnng dieses Datum weit weniger auf die genaue Zeitdauer von 4 Jahren als auf die Bedeutung der Liberalien an, die hier in einem *annus magnus* — das Grab der Freiheit einschlossen.

pruinas ac nives perferent? nisi idcirco se facilius hiemem toleraturos putant, quod nudi in conviviis saltare didicerunt. Diese Worte sollen tiefen Winter zur Zeit der Rede beweisen. Aber man scheint ganz übersehen zu haben, dass Cicero im Futurum von einem in Aussicht stehenden und in dem für die Verschwörer günstigsten Falle sich wenigstens einige Monate hinziehenden Kriege spricht. Hielt er nun die Rede nach unsrer Ansicht an einem um etwa 67 Tage früheren Julianischen Datum d. h. Anfang September — von wo ab die Römer überhaupt Winterfeldzüge rechneten (S. 41) — so konnte er gar wohl von den für diesen Krieg nun schon in Aussicht stehenden längeren Nächten, Apenninischem Frost, Schnee und Winter reden. Die Rede pro Sest. 5, 13., die man sonderbarer Weise auch noch anführt, und Dio 37, 39. ergeben aber auch die Richtigkeit unseres Datums. Nach Dio wurde Catilina mit seinem Anhange 'gleich im Anfange' des folgenden Jahres (692), also etwa in den ersten Tagen des Januars, d. h. nach unserer Ansicht gegen Ende des Julianischen Octobers im Jahre vorher, mithin auch vor dem Winter vernichtet. Und wirklich rühmt Cicero in der Sestiana den Petreius, den Besieger des Catilina, eben deshalb, dass er ihm nicht Raum bis zum Winter gelassen habe[185]).

Aber auch ein anderer Umstand stimmt hiermit überein. Der Consul Cicero beging die ordentlichen Latinischen Ferien, die vor der Kaiserzeit stets in den Frühlingsmonaten, gewöhnlich im April oder Mai (im J. 698 am 4 April Cic. ad Q. fr. 2, 4. 5. vgl. Dio 47, 10.), in der Kaiserzeit im Sommer (Orell. 2471. 2472.) gefeiert wurden (Marquardt Röm. Alt. IV. S. 443), wie er selbst in dem Gedicht über sein Consulat (de divin. 1, 11.) sagt, 'auf den beschneiten Hügeln des Albanus' und man sah dabei neben andern auffälligen Himmelserscheinungen[186]) wahrscheinlich ein Nordlicht, was beides für eine $2^1/_4$ Monat frühere Jahreszeit sehr gut passt, mit einer $2^1/_2$ Monat spätern aber ganz unverträglich ist[187]).

Es fragt sich noch, worin die Superstition bestehen konnte, aus der die Schaltung in einem ganzen Octennium unterlassen wurde. An

[185]) *Si M. Petreii non excellens animus, non praestans in republica virtus, non summa auctoritas apud milites, non mirificus usus in re militari extitisset ......, datus illo in bello esset hiemi locus, neque umquam Catilina, quum e pruina Apennini atque ex nivibus illis emersisset, atque aestatem integram nactus, Italiae calles et pastorum stabula praedari coepisset, sine multo sanguine ac sine totius Italiae vastitate miserrima concidisset.* Schon diese einzige Stelle besonders im Vergleich mit Dio macht die jetzt herrschende Ansicht zu Nichte. Nach letzterer wäre der Anfang des folgenden Jahres auf den Julianischen 4 März 692 gefallen und also dem Catilina in der That der Winter für seinen Krieg eingeräumt worden.

[186]) Darunter auch eine Erscheinung am Monde, die selbst auch nach der Beschreibung wahrscheinlich nicht einmal eine Mondfinsterniss war (wofür man sie immer gehalten hat, S. 101), zumal eine solche damals schon weniger erschreckte.

[187]) Die hieraus für seine Ansicht erwachsende Schwierigkeit nicht lösen zu können, gesteht Ideler S. 111 selbst zu.

den gemeinen Aberglauben, dass man den Schalttag (Ammian. 26, 1, 7.) ja sogar auch das Schaltjahr für unglückselig hielt und darin nicht gern etwas wichtiges Neues vornahm, kann unmöglich gedacht werden: welcher Funke von Verstand wäre darin gewesen, aus diesem Grunde die ganze geheiligte Einrichtung des Schaltens selbst zu unterlassen? Dagegen ergiebt sich ein sehr nahe liegender Grund, wenn jenes Octennium eben das nach 674 war. Dieses ist das zweite Sullanische Consulatsjahr und mit dem vorhergehenden zusammen die Zeit der meisten Cornelischen Gesetze, also auch der Vergrösserung des Collegium der Pontifices von 8, wovon die Hälfte Patricier, die Hälfte Plebejer, auf 15 Mitglieder (Liv. ep. 89. Marquardt Röm. Alt. IV. S. 191.). Die Lex Acilia konnte ihre Vorschrift, welche ein Collegium, nicht wie die der Lex Aebutia Einzelbeamte, wie der Prätor, zur Ausführung bringen sollte, kaum anders ertheilen, als indem sie zugleich die Modalität näher bestimmte, wie der Beschluss desselben zu Stande kommen solle, wobei sie vielleicht die Zahl acht selbst anführte, vielleicht auch auf den dem dualistischen System des Schaltmonats entsprechenden Dualismus der vier Patricier und vier Plebejer Rücksicht nahm. Nach Vergrösserung des Collegium mussten dann jedenfalls Zweifel über die Ausführbarkeit der Gesetzesvorschrift durch das so vermehrte Collegium entstehen, die auch, wenn man dabei auf den nothwendigen Zusammenhang des *bimense* mit dem Dualismus des Collegium Gewicht legte, leicht einen superstitiösen Charakter annehmen und dahin führen konnten, das Schalten auf der bisherigen Grundlage einstweilen ganz zu unterlassen. Doch konnte es für die Dauer nicht unterbleiben und so wird irgend eine, wahrscheinlich eine gesetzliche Maassregel gegen den Anfang der nächsten Schaltperiode (683) dem Zweifel ein Ende gemacht haben, so dass nun auch die Fünfzehn wieder nach dem bisherigen System zu schalten fortfahren konnten. Lag nun aber hiernach der Ursprung der Confusion des Jahrs in den Einrichtungen des Erzaristokraten Sulla, so begreift sich auch um so leichter, wie Cäsar, der Demokrat, in der Beseitigung derselben seinen besonderen Beruf finden konnte.

So liegt nun also auch die Geschichte des Pontificaljahrs in ihren Grundzügen klar vor unsern Blicken. Nach der Lex Acilia (563) wurde zunächst durch Weglassung der Schaltungen in den J. 564 und 566 und blosse Schaltung im J. 565 am 1 März (genauer schon am 24 Februar) 566 das natürliche Jahr wieder erreicht und dann von 567 bis 586 das Römische Schaltsystem mit 20jähriger Schaltperiode und Einschaltung in jedem zweiten Jahr 7mal von 23tägigen und 2mal von 22tägigen Monaten, von 587 an aber das Griechische mit 24jährigen Schaltperioden und Einschaltung in den beiden ersten Octennien von je 2mal 22- und 2mal 23tägigen, im dritten von drei 22tägigen Monaten befolgt, jedoch so, dass seit Sullas Zeit durch das Unterbleiben aller Schaltung in dem Octennium von 675 bis 682 ein Voraneilen des Römischen Jahres um 66 Tage entstand, welches nach übrigens seit 683 wieder aufgenommener Schaltung fortdauerte,

bis Cäsar 708 den Fehler wieder beseitigte. Wir können nun aber doch keinen bis auf den Tag genauen Kalender für diese ganze Periode namentlich die Zeit des Griechischen Schaltcyclus aufstellen, weil die einzelnen Jahre der Schaltung danach nicht feststehen und die Pontifices auch öfter statt eines 23- einen 22tägigen Monat, seltener umgekehrt, mit beabsichtigter, später oft unterbliebener Compensation einschoben, worauf besonders die von den Autoren erwähnte *auctio* oder *retractio dierum* geht und was sich endlich so weit ausglich, dass 708 aus diesem Grunde noch 1 Tag oder vielmehr, da auch der damalige 23tägige gewöhnliche Schaltmonat theilweise hierauf beruhte (oben S. 100), 4 Tage[188]) zu wenig geschaltet waren.

Bei diesen Operationen werden sich die Pontifices — wenigstens ihre gelehrten Schreiber — über den Stand ihres Kalenders gegen das wirkliche Jahr im Ganzen stets klar geblieben sein und zwar nicht blos nach den sorgfältigen Anfzeichnungen der Zahl und Länge der in jeder Periode eingeschalteten Monate, sondern auch durch Vergleichung des Sonnenjahrs der Griechischen Astronomen, namentlich nach dem astrologischen Kalender des Eudoxus (um a. u. 390), dem das Aegyptisch- oder Persisch-Chaldäische Jahr zu Grunde lag[189]), indem dieses mit seinen 365 Tagen in zwölf Zeichen oder Monaten nach den bekannten zwölf Bildern des Thierkreises und einem Schalttage im vierten Jahr dem natürlichen Jahr ebenso gut entsprach, wie das ursprüngliche des Numa und das spätere des Cäsar. Dieser Kalender musste sich den Römern mehr empfehlen als der wissenschaftlich genauere des auch viel späteren Hipparch (um 600), weil er den religiösen Anschauungen und Gewohnheiten des Volks angepasst war[190]), und darf man zwar in dieser Periode seine Verbreitung unter dem Italischen Landvolk nicht fingieren, welches nur etwa herumziehende Chaldäer für abergläubische Zwecke zu Rathe zog[191]), so ist es doch undenkbar, dass es seit Fulvius Nobilior und Sulpicius Gallus nicht immer gebildete Römer, besonders auch bei der Kalenderbehörde, gegeben habe, welche ihn kannten und benutzten[192]).

[188]) Dass es in Wahrheit selbst 5 Tage waren, werden wir noch in der Geschichte des Cäsarischen Schaltcyclus wahrscheinlich machen.

[189]) Siehe Beilage L.

[190]) Colum. 9, 14, 12. *Nec me fallit Hipparchi ratio, quae docet solstitia et aequinoctia non octavis sed primis partibus signorum confici. Verum in hac ruris disciplina sequor nunc Eudoxi et Metonis antiquorumque fastus astrologorum, qui sunt aptati publicis sacrificiis, quia et notior est ista vetus agricolis concepta opinio nec tamen* (lies *tam*) *Hipparchi subtilitas pinguioribus, ut aiunt, rusticorum litteris necessaria est.*

[191]) Cato 5. .. *haruspicem, augurem, hariolum, Chaldaeum ne quem consuluisse velit.* Diese Chaldäer muss man sich den Etruskischen Strufertarien ähnlich denken. Sie werden grösstentheils Griechen aus Unteritalien im Besitz eines Eudoxischen Kalenders für die Uebung der Nativitätsstellung und ähnlicher Chaldäischer Künste gewesen sein, auf den sie den epichorischen zu reducieren verstanden.

[192]) Ein sicherer Beweis, dass der Kalender des Eudoxus bei den gelehrten Römern schon im sechsten Jahrhundert Eingang gefunden hatte, liegt

Allmählich mag aber im letzten Jahrhundert der Republik manches Meteorologische daraus auch den intelligenteren Rhedern und Landwirthen bekannt geworden sein. Es hat sich aber auch noch ein bestimmtes Zeugniss erhalten, welches beweist, dass man vor Cäsars Reform nach diesem Sonnenjahr die eigentliche Zeit der Römischen Feste, besonders solcher, bei denen darauf etwas ankam, sich vergegenwärtigte. Plinius berichtet[193]), dass Varro auf diese Weise die drei Feste der Robigalien, der Floralien und die zweiten Vinalien bestimmt habe, und mit Recht bemerkt Mommsen (Chronol. S. 69), dass dieses nur in seiner Schrift *de feriis,* einem Abschnitt der vor 709 bekannt gemachten *antiquitates rerum divinarum* geschehen sein kann. Da diese Feste im Julianischen Kalender zwar wegen des dem April zugesetzten einen Tages theilweise anders datiert[193*]), der Sache nach aber nicht von ihrer Stelle verrückt worden sind und die Angabe ihres Tages nach dem Eudoxischen Kalender bei den ersten beiden auch auf den Cäsars noch passen muss, weil ihnen beiden das tropische Jahr zu Grunde liegt, so ist es von Interesse, dass Plinius zu Varros Tagbestimmung hinzufügt: *sicut tunc ferebat ratio.* Diese Rechnung kann sich nur darauf beziehn, dass, wer vor Cäsars Reform ein Datum des Römischen Kalenders auf die Eudoxische Datierung reducieren wollte, die Abweichung des Römischen Kalenders vom tropischen Jahr kennen musste, welche sich seit Sulla aus einer Berechnung theils der fehlenden 66 Tage, theils der in den 22- oder 23tägigen Schaltmonaten zu viel oder zu wenig beziehungsweise auch zu früh oder zu spät auf einmal geschalteten Tagen ergab. Zugleich

in der Befolgung der Eudoxischen Octaeteris beim Schalten seit 586 (S. 89). Nicht auch kann man ihn aus der constanten Lehre der Römischen Astrologen z. B. schon des Nigidius herleiten, dass der Widder das erste der Zodiacalzeichen sei (vgl. die Stellen bei Mommsen Chron. S. 307); denn diese beruhte schwerlich darauf (wie Mommsen meint), dass bei den Römern der März, in den er fiel, der erste Monat war, sondern er scheint nach Plin. N. H. 2, 8, 6. § 31. bei den Griechen selbst, vermuthlich auch als Anfänger des Frühlings und seiner Opferfeste, das erste Zeichen gewesen zu sein, so dass die Römischen Astrologen auch dieses nur von ihnen entlehnten.

[193]) N. H. 18, 29, 69. § 284. *Robigalia constituit Numa anno regni sui XI, quae nunc aguntur a. d. VII K. Mai.* (25 April), *quoniam tunc fere segetes robigo occupat. Hoc tempus Varro determinat sole tauri partem decumam obtinente, sicut tunc ferebat ratio.* § 286. *(Iidem prisci) Floralia IIII. Kal. easdem* (28 April) *instituerunt urbis anno DXIII. ex oraculo Sibyllae, ut omnia bene deflorescerent. Hunc diem Varro determinat sole tauri partem XIIII obtinente.* § 289. *Vinalia altera aguntur a. d. XIIII. Kal. Sept.* (19 Aug.) *Varro ea a fidicula incipiente occidere mane determinat, quod volt initium auctumni esse.*

[193*]) Der zugesetzte Tag war im April der 26ste: wonach zwar der vorhergehende 25ste, der Robigalientag, im vorcäsarischen Kalender *a. d. VI,* später *a. d. VII Cal. Mai.* hiess, der dahinter liegende Floralientag aber in seinem bisherigen Abstande von den *Cal. Mai.* nicht verändert wurde. Hierauf bezieht sich der von Plinius nur bei dem Datum des ersten Festes gemachte Zusatz *quae nunc aguntur a. d. VII Cal. Mai.*, mit dem er andeuten will, dass bei Varro das Datum *a. d. VI Cal. Mai.* lautete.

deutet Plinius mit dem Zusatz an, dass Varros Zeitbestimmung mit dem Datum des Julianischen Kalenders nicht stimmte, was auch in der That so ist[194]); denn der 10 Theil des Stieren trifft in diesem einen Tag später (auf den 26 April), der 14 Theil des Stieren, wie es scheint, sogar zwei Tage später (auf den 30 April). Doch ist diess eben auch nur scheinbar; in Wahrheit beträgt die Differenz auch hier, wie es bei gleichen richtigen Ansätzen desselben Berechners ja auch nicht anders möglich ist, nur einen Tag; der andere kommt darauf, dass im April der von Cäsar hinzugesetzte Tag der von uns schon bei den Robigalien so genannte 26ste war, der also hier abgerechnet werden muss. Wie nun aber die Differenz um den einen Tag zu erklären sei, darauf werden wir später zurückkommen.

Ueberhaupt muss man sich diesen Gebrauch des Eudoxischen Kalenders beim Datieren als eine durch die fortschreitende Abweichung des Kalenders vom natürlichen Jahr bedingte Weiterentwickelung ausländischer Zeitrechnung denken, wie sie schon früher mit der für die *lustra* nach dem *ritus Graecus* üblichen Olympiadenrechnung aufgekommen war.

Aufgelöst und durch das angenommene 355tägige Jahr mit Beibehaltung derselben Schaltmonatslängen selbst principiell aufgegeben war nun auch die früher nothwendige Verkoppelung von je zwei Kalenderjahren zur Wiedererreichung des natürlichen Jahres, welche jetzt erst in weit grösseren Cyklen eintrat und da nur noch eine mathematische Bedeutung hatte. Aufgelöst war auch das bisherige *lustrum* mit seinem nothwendigen *bimense*. Das letztere dauerte nur einigermaassen in freierer Form fort, indem man doch noch meistens in jedem zweiten Jahre einschaltete. Das erstere war wohl schon längst vor der Lex Acilia durch die regelmässige Prorogation eines Jahres für die censorische *exactio sartorum tectorum* und *probatio* der verdungenen neuen Werke factisch untergraben worden, weil man bei den nun regelmässig weit grossartigeren und kostspieligeren öffentlichen Bauten weder für die Arbeit noch für die aus den Vectigalien zu bestreitenden Kosten mit der vierjährigen Periode auskam und ein fünfjähriger eigentlich auch triadischer (nehmlich aus 2 + 2 + 1 entstandener) Zeitraum an die Stelle getreten war, welcher schon im sechsten Jahrhundert häufig in öffentlichen Gelübden und Gebeten als Abschnitt des Staatslebens erscheint. Dass aber hiernach von den Schriftstellern *lustrum* selbst öfter für einen fünfjährigen Zeitraum gebraucht und so selbst das alte *lustrum* nicht selten missverstanden wurde, dürfte erst von Sullas Gesetzgebung über die Magistrate datieren, der die censorische Gewalt geradezu fünfjährig gemacht zu haben scheint; denn wir finden seitdem in den Italischen Städten *quinquennales* und in Rom selbst ein öfter auf fünf Jahr ertheiltes auswärtiges *imperium*, welches die censorische Gewalt in sich schloss

[194]) Dieses hat auch Mommsen Chron. S. 69. erkannt; er gesteht aber die Differenz nicht erklären zu können.



und das sich dann in die fünfjährige kaiserliche *censoria potestas et praefectura morum* neben dem *consulare imperium* auseinanderlegte. Es liegt zu weit ab, hierauf genauer einzugehen.

Gemeinsam blieb dieser Periode mit der vorigen die verschiedene Länge der bürgerlichen Jahre in Folge des Schaltmonats, nur dass die nun vom Ermessen der Pontifices abhängige Länge eines jeden Jahres jetzt auch nicht vorausgesehen werden konnte und der bürgerliche Jahresablauf die Bedeutung eines die menschliche Action beherrschenden Naturabschnitts auch in der bisherigen mittelbaren Form der Verkoppelung zweier Kalenderjahre (die stets zwei natürlichen gleich waren) eingebüsst hatte. Eine neue Folge hiervon war aber wohl in dieser Periode, wo seit der Lex Aebutia das prätorische Edict mit seinen mancherlei in gewissen Zeiträumen, meistens eines Jahres verheissenen prätorischen Gewährungen sich immer umfänglicher entwickelte, das Aufkommen des s. g. *tempus utile*[195]). Zunächst drückt sich darin allerdings der Fortschritt aus, dass die das Handeln normierenden Zeitmaasse, für welche nach altem Civilrecht der Mensch und Bürger noch an das objective Naturjahr gebunden war — wenn auch in der zweiten Periode schon in Abstraction von dessen concretem Anfange d. h. nur noch mit Rechnung des Jahres von irgend welchem Datum zu gleichem Datum und hinsichtlich der Dauer bei dem Verhältniss zu Grundstücken mit Uebergang zu zwei Jahren — jetzt in den Vorschriften der selbst vom alten Civilrecht emancipierten Magistrate mit völliger Lossagung von der objectiven Zeit (eines Sonnenlaufs) sich lediglich nach dem Subject des Handelnden zu bestimmen anfingen und demgemäss mit Rücksicht auf die nun auch weit verwickelteren Staats- und Lebensverhältnisse sich bedeutend verlängerten[196]). Doch ist dieses nur die eine Seite der Sache; denn bei der sehr schwierigen Berechnungsweise des *tempus utile* fragt man natürlich: warum bestimmte der Prätor nicht statt eines *annus utilis* mehrere *anni continui?* Es leuchtet aber ein, dass eine solche Zeitbestimmung nach altciviler Auffassung vom Ablauf des Jahres mit dem Vortage desselben nächsten Kalendertages verstanden, eine grosse Ungleichheit bewirkt haben würde, je nachdem jedes Jahr einen Schaltmonat begriff oder nicht. Der Prätor vermied diese Ungleichheit durch die Bestimmung der Frist *in anno quo experiundi potestas fuerit* d. h. einem Jahr von solchen 355 Tagen, in welche nur die Tage eingezählt wurden, an denen die Partei weder von aussen her noch selbst gehindert war, den Prätor anzugehen. Allerdings hatte er dabei noch andre Gründe der Ungleichheit im Auge, welche in

[195]) Vgl. das Quellenmaterial und dessen Verarbeitung bei Savigny System §§ 189—191. Böcking Pandecten § 122 unter l). Unterholzners Verjährungslehre von Schirmer. I. § 87.

[196]) Ein *annus utilis* war nun objectiv regelmässig eine weit längere Frist als der *annus* oder das *biennium* der Usucapion und er entsprach als solche bei Privatrechtsverhältnissen der nun üblichen Prorogation der Magistratszeit oder Ertheilung eines Imperium z. B. auf fünf Jahre.

verschiedenen objectiven und snbjectiven Hindernissen den Antrag zu stellen liegen konnten, weshalb derselbe Zusatz oder ein ähnlicher auch zu andern solchen Fristen z. B. den 6 oder 2 Monaten der ädilitischen Klagen, den 100 Tagen der zu ertheilenden *bonorum possessio* gemacht wurde nnd die *tempora utilia* aus dieser Periode auch bestehen blieben, als das gleichmässige Julianische Jahr an die Stelle des Jahres bald mit bald ohne Schaltmonat trat. Dass aber doch im letzteren die Hauptveranlassung des *tempus utile* lag oder mindestens, dass beide eine gemeinschaftliche Qnelle hatten, erkennt man aus dem Verschwinden jenes Znsatzes in den Jahres- und andern Fristen der neuen Gesetzgebnng der Kaiserzeit[197]). Zngleich lag aber in dem *annus utilis* das Aufkommen eines neuen von dem jetzigen Kalender hergenommenen Jahres als eines abstracten Zeitmaasses, ähnlich dem alten von 300 Tagen, jetzt natürlich von 355 Tagen nnd seinem Wesen nach jenem darin entgegengesetzt, dass es ebenso ein subjectiv menschliches Actionsjahr, wie jenes ein objectiv irdisches (der in der Natur wirksamen Sonne) gewesen war.

Diese völlige Loslösung der menschlichen Action von dem objectiven Naturjahr in der dritten Periode gab aber anch den Monaten insbesondere dem Schaltmonat eine nene Bedeutung. In ihr war nationalökonomisch der Uebergang des Römischen Volks vom Ackerbau zum Handel nnd Geldgeschäft als einer selbständigen Quelle des Erwerbs und Nationalreichthnms neben den beiden frühern nnd damit anch von dem jährigen *fenus* zn der monatlichen *usura* begründet. Man borgte das Capital nicht mehr blos znr Verwendnng auf den Acker, so dass der dadnrch ermöglichte höhere Jahresertrag aus diesem dem Zinsgeschäfte Art und Maass vorschrieb, wovon dieses eben *fenus* hiess und nothwendig anniversär war, sondern anch zum Gebranch für die weit gewinnreicheren Handelsgeschäfte, die dnrch Kanf, Herbeischaffung oder Znrichtung nnd Wiederverkanf von Waaren, schon in den Jahresabschnitten für das menschliche Handeln d. h. in Monatsfristen einen Nntzen vom Gelde selbst, die Monatszinse *(usura)* gewährte. Hiernach erhielt denn auch der Schaltmonat seine selbständige Bedentnng für den neuen grossen Nationalerwerb, für das *calendarium* nnd die '*dirae Calendae*.' Wenn übrigens aus diesen Ausdrücken

197) Z. B. des Jahrs in L. 2. D. de l. Iul. repet. (48, 11). Ueber den *annus et sex menses* der *lex Iulia iudiciaria,* der nicht das *ius,* sondern das *iudicium* betraf, werden wir später sprechen. Ausserdem kommen nun bekanntlich statt eines *annus utilis* Fristen von drei, vier, fünf und in der mittleren, wieder dualistischen Kaiserperiode von 10 und resp. 20 *anni continui* vor. Auch ist *tempus continuum* die 50tägige Excusationsfrist L. 13. § 9. D. de excnsat. (27, 1). Eine vereinzelte Ausnahme bilden noch die zwei, beziehungsweise vier und sechs *menses utiles* der Anklage wegen Ehebruchs nach der *lex Iulia de adulteriis* L. 4. § 1. L. 29. § 5. L. 11. § 6. D. ad leg. Iul. de adnlt. (48, 5.). Die Appellationseinlegungsfrist gehört kanm hierher. Die *annalis exceptio Italici contractus* und die ursprünglich auch *utiliter annalis exceptio non numeratae pecuniae,* deren Geltung schon in der früheren Kaiserzeit Juvenal 16, 41. bezeugt, halte ich für vorcäsarischen Ursprungs.

mit Recht gefolgert wird, dass man die Zinszahlung bei diesem neuen Zinsgeschäfte jedesmal für die wirklichen *Calendae* jedes Monats auszubedingen pflegte, die damit die Umschlagszeit für die Römische Geschäftswelt wurden (vgl. Theophil. 4, 6, 8), so darf man doch nicht schliessen, dass die Zinsen selbst für concrete Monate ausbedungen worden wären. Die Römer wussten zu gut, *quo valeat nummus, quem praebeat usum,* und waren zu gute Rechner, um dafür nicht die gleichmässige Zeit von 30 Tagen zu Grunde zu legen[198]), so dass der nur nach Bequemlichkeit festgesetzte Zahlungstag unter Umständen eine Vorausbezahlung der Zinsen mit sich brachte. Nachdem aber mit Anfang der Kaiserzeit das Geldgeschäft Viehzucht und Ackerbau so weit überflügelt hatte, dass nun auch im Vermögen an sich der Begriff der Einkünfte an die Stelle der Früchte trat — welches Stadium z. B. die Einführung des *quasi ususfructus* bekundet — erhielt der Monat auch für Steuer von beweglichem Vermögen, Beiträge der Mitglieder einer Corporation u. s. w. (vgl. Die Steuerverf. der Kaiserzeit S. 136 ff.) dieselbe Bedeutung, wie früher für das Zinsgeschäft.

Andere einzelne Anwendungen der verminderten Bedeutung des alten Naturjahrs übergehen wir.

Wie aber in der Pflanze die Blüthe, in der gleichsam deren äusserste Selbstbefreiung von dem ursprünglich in der Erde gefesselten Samenkorn liegt, mit der sich bildenden Frucht wieder in ein festes Samenkorn zurückgeht, das aber die Pflanze selbst und deren freie Entwickelung zu seiner Voraussetzung und gleichsam zu seinem Boden hat, so strebte nun auch das Römische Staatsleben in seiner zeitlichen Entwickelung, nachdem es darin seit der dritten Periode die äusserste Freiheit der menschlichen Action von dem ursprünglichen Naturjahr erreicht hatte, wieder zu einer objectiven Festigkeit in dieser selbst zurück.

Der erste Erfolg dieses Strebens war um die Mitte dieser Periode die Bindung des Amts der Consuln und Prätoren, jedoch nur erst durch Senatsbeschluss, an ein von dem persönlichen Amtsrecht des Einzelnen unabhängiges politisches Jahr, wie einst beim Rex, indem sie seit 601 regelmässig mit dem 1 Januar antraten und mit dem letzten December abdicieren mussten, bei etwaigem frühern Tode oder Abgange aber die Suffection anderer Consuln für die noch übrige Zeit, ebenso wie in der ersten Periode das Interregnum, eintrat[199]). Begründet war diese

[198]) Als Beweisstelle für diese Auffassung der *usura menstrua* kann gelten Cic. ad Attic. 6, 1, 3. von Pompejus, der das Geld für seine damaligen öffentlichen Unternehmungen verzinslich aufgenommen hatte: *Ei tamen sic nunc solvitur: tricesimo quoque die talenta Attica XXXIII, et hoc ex tributis: nec id satis efficit in usuram menstruam. Sed Gnaeus noster clementer id fert: sorte caret, usura, nec ea solida, contentus est.* Die Stelle zeigt zugleich, dass ausserhalb Roms (es ist von der Provinz die Rede) auch die Zahlung der Zinsen am 30sten Tage geschah.

[199]) Vgl. Becker Röm. Alt. II. 2. S. 100.

Neuerung eigentlich schon dadurch, dass, nachdem in der ganzen mittleren ihrem Charakter nach priesterlich-magistratualen Periode — des Kampfes des Freistaats um seine Selbsterhaltung gegen das Königthum und mit gleichen Völkerschaften in Italien — der Amtsantritt um seinen sacralen Zeitpunkt (den 13 September, S. 70 f.) geschwankt, aber doch, wie es scheint, immer mehr nach dem Frühjahr zu sich gezogen hatte, jetzt, wo der Consularstaat, nach Erlangung der dauernden Herrschaft über Italien, wie in der ersten Periode über das königliche Stadtgebiet, und der Ueberwindung des priesterlichen Charakters im Innern wieder in seine positive — materiell königliche — Richtung und Aufgabe, die auswärtigen Verhältnisse angriffsweise von sich aus zu bestimmen, zurückgegangen war, seit 532 der Antritt der Consuln und Prätoren regelmässig wieder im aufstrebenden Jahr und zwar am 15 März geschah (Mommsen Chronol. S. 102): wobei der Fortgang von den königlichen *Cal. Mart.* auf die *Idus* passend den Fortschritt zur dritten Periode ausdrückte und das nach der neuen Religion verherrlichte grosse Capitolinische Opfer, das man sich nun als mit dem Amtsantritt nothwendig verbunden dachte, die Naturherrlichkeit des Autritts der Könige mit der aufgehenden Jahressonne vertrat. Da nun aber auch die Wahl regelmässig im Winter geschah d. h. im December, so konnte auch von den designierten Consuln mit Zustimmung des Senats Manches schon für den März vorbereitet werden (vgl. z. B. Liv. 21, 63. 22, 1.) — wie von einem deliberierenden Erben vor dem Erbschaftsantritt — und so gewöhnte man sich allmählich mehr und mehr, auch die Ruhemonate Januar und Februar in die politische Thätigkeit hineinzuziehen. Vollständig geschah dieses aber, als der Amtsantrit selbst um mehrere Monate vor den Beginn der eigentlichen Action mit dem März zurückgeschoben wurde. Der Zweck dieser Maassregel war zunächst allerdings auch nur, jene vorbereitende Thätigkeit noch freier und wirksamer zu machen. So wie jetzt der Kaufmann, der Rheder, der Bauer schon viel früher zurüsteten, um die Gelegenheit des Jahres desto voller auszunutzen zu können, so sollten auch die Staatsobrigkeiten bei den so viel umfänglicher und verwickelter gewordenen Staatsgeschäften in den Stand gesetzt werden, die zur Action vom März ab nothwendigen Vorbereitungen, Vertheilung der Provinzen, *lex de imperio*, Anordnungen über die auswärtsstehenden vom Amtsvorgänger zu übernehmenden Truppen, Truppenaushebungen, Verfassung des Edicts u. s. w. schon mehrere Monate vorher aus vollem eigenen Rechte vorzunehmen[200]. Aber es wurde damit zugleich ein neuer fester

[200]) Dieses zeigt die Veranlassung: Cassiodor. Chron. zum J. 601. *Hi primi consules Calendis Januariis magistratum inierunt propter subitum Celtiberiae bellum.* Vgl. Liv. ep. 47. Ideler Handb. der Chron. II. S. 149. Mommsen Rechtsfrage zw. Cäsar und dem Senat. S. 25 ff. Wiewohl dabei auch ein sacraler Grund mitgewirkt und namentlich dazu bestimmt zu haben scheint, gerade ein neues Jahrhundert mit dieser Einrichtung anzufangen, wonach man den Januar auch das *annorum saeclique caput* nannte. Vgl. Anm. 132.



Punkt für Anfang und Ende des Regiments der einzelnen Magistrate geschaffen, von wo aus der innere Staat, zunächst der formell noch von ihnen selbst regierte Senat, sie in Bewegung setzte, und dieser Punkt war auch nicht zufällig gerade der 1 Januar, der Anfang des sacralen Jahres. Er characterisierte dadurch die neue Ordnung als einer höhern Entwickelungsstufe des Staats zustrebend, die sich zu der früheren verhält wie der Geist zur äusseren Natur, die neue zur alten Religion (vgl. oben S. 36). Indem aber dieses Amtsneujahr zugleich das altsacrale war und dadurch eine Art höherer Weihe erhielt, musste es sich im Volksbewusstsein auch immer mehr als materieller Anfang eines neuen bürgerlichen Jahrs überhaupt festsetzen, zumal da auch der Volkstribunat, die andre und mit der Demokratie immer mächtiger werdende Magistratsgewalt, schon längst um jene Zeit (den 10 December) wechselte. Man übertrug auf den 1 Januar als Neujahr die wichtigsten Inauguralacte der neuen, auf dem Cult des Capitolinischen Jupiter beruhenden Verfassung, woneben der 1 März nur die der alten behielt (Becker Röm. Alt. II. 2. S. 122. Preller Röm. Myth. S. 160ff. 319.). Consulare Parentationen, die früher im Februar als dem letzten Monat gefeiert worden waren, — gewiss nicht, weil Brutus am 28 Februar gestorben sein sollte (Plut. Poplic. 9) — wurden theilweise schon 616 in den December verlegt (Cic. de legg. 2, 22, 54. Plut. qu. Rom. 34). In dem *Idib. Dec.* 637 von den Minuciern in dem Rechtsstreit zwischen den Genuaten und Vituriern gesprochenen Urtheil (Orell. 3121) wird als Zahlungstermin für das von den Vituriern an Genua zu entrichtende jährliche Vectigal der 1 Januar festgesetzt, doch wohl auch nur, weil man damals in Italien nach diesem Tage schon die Jahre schied. Auch das gefürchtete Zusammentreffen der Nundinä mit Neujahr wurde auf die *Cal. Januariae* bezogen (S. 52 f.) und der Lustspieldichter Atta († 676) bezeichnet das alte Märzjahr überhaupt schon als verschollen[201]). Dass man aber mit diesem Amtsantritt *Cal. Jan.* auch wirklich über die alte Ausschliessung der politischen Thätigkeit von den Monaten Januar und Februar sich erhob, ist selbstverständlich. In der That wurde nun über die wichtigsten Staatssachen in diesen Monaten verhandelt, beispielsweise über die agrarischen Rogationen des Rullus 691 (Drumann Gesch. Roms Bd. 5. S. 432.), über die Rogationen in Betreff des Processes wider Clodius wegen verletzter Religion 693 (Cic. ad Att. 1, 13. 14. Drumann Bd. 2. S. 206ff.), ausserdem in den folgenden Jahren vgl. Cic. ad Qu. fr. 2, 1, 3. 2, 2. 13, 3. 3, 1. 2. Auch eine *postulatio bona possideri* in einem Civilprocess am 26 Februar erwähnt Cic. pro Quinct. 25, 79.

Dass aber jetzt das Imperium der Magistrate erst mit dem 1 März angefangen habe, wie Mommsen behauptet, beruht weder auf innern noch äussern Gründen, sondern auf einer Verwechselung damit, dass die alten Einrichtungen des Staats (Militär- und Processjahr), denen das Imperium vornehmlich zu dienen hatte, unverändert blieben.

[201]) Mommsen a. a. O. S. 13. Ribbeck comic. p. 139. inc. 1. 2.

Die ganze Veränderung beruhte aber nicht auf Gesetz, sondern nur auf Acten des Senats und der Magistrate: noch Verrius Flaccus (ad Jan. 1.) giebt als Grund, warum der Januar die Monatsfolge eröffnet, nur an: *quia eo die mag. ineunt, quod coepit u. c. a. DCI.* Man kann also dieses neue bürgerliche Jahr nur noch ein obrigkeitliches nennen, welches sich zu dem gesetzlichen Märzjahr verhielt, wie das damalige prätorische Edict zu den zwölf Tafeln. Seinen Ziel- und Endpunkt erreichte das oben gedachte Streben erst zugleich mit einer völligen und gesetzlichen Umwandlung der Staatsverfassung in dem Jahre des Julius Cäsar.

II. Das Jahr des Julius Cäsar.

Cäsars Kalenderreform[202]) ist nicht blos wie die bisherigen der Decemvirn und der Lex Acilia eine Weiterentwickelung des Jahres des Romulus und Numa Pompilius: sie geht zugleich in einen neuen Anfang zurück und stellt damit ein vergeistigtes Gegenbild jenes Jahres dar, wie dieses überhaupt der Charakter der beginnenden Kaiserzeit im Verhältniss zu Roms Königszeit ist. Auch vollendete sich die Reform als dauernde Einrichtung, wie es diese Gegenbildlichkeit erheischte, erst unter dem zweiten 'Kaiser' Augustus[203]). Bewundern muss man bei ihr den genialen Blick ihres Urhebers, der für die den Bürgerkriegen so ähnliche Kalenderzerrüttung den richtigen Gedanken sicher traf und in unglaublich kurzer Zeit ausführte; denn in den wenigen Monaten von seiner Rückkehr aus dem Afrikanischen Kriege Ende Juli 708 bis zu seinem Abgange nach Spanien Ende November wurden von ihm neben zahllosen andern Geschäften eine grosse Zahl der wichtigsten organischen Massregeln (seine Recognition der Stände, *leges agrariae, frumentariae, iudiciariae, sumptuariae, de sacerdotiis, de collegiis, de provinciis, de liberis legationibus*, vielleicht auch *de vi* und *de maiestate*) und darunter auch diese Kalenderreform durchgeführt, so dass der Dichter wohl bedeutsam davon sagt: *Caesaris in multis haec quoque cura fuit* (Ovid. F. 3, 156). Allerdings trägt sie aber, wenn auch länger vorbereitet, noch die Spuren der Hast und der Zeitinteressen.

Schon formell scheint sie von Cäsar nicht durch eine Lex bewirkt worden zu sein, welches Mittels sich die ersten Kaiser sonst für dauernde innere Reformen zu bedienen pflegten. Hier wird eine solche nirgends erwähnt; Censorinus (c. 20) nennt Cäsar bei dieser

[202]) Die Quellen für diese überhaupt sind Ovid. F. 3, 155 sq. Sueton. Caes. 40. Plin. N. H. 18, 57. Plut. Caes. 59. Appian. b. c. 2, 154. Censorin. 20. Dio 43, 26. Solin. 1. Ammian. 26, 1, 13. Macrob. 1, 14, 6 sq. Lyd. de mens. 3, 4.

[203]) Es ist daher kein Irrthum, wenn Ammian. 26, 1, 13 sie als solche dem Augustus zuschreibt.

Gelegenheit nur *pontifex maximus*, Plinius (N. H. 118, 25, 57) und Macrobius (1, 14, 2) weniger passend *dictator*, wobei aber beide selbstverständlich zugleich an die ihm übertragene ausserordentliche Gewalt denken, dass, was er verordnete, so gut wie Gesetz sein sollte. Dio endlich (43, 27) spricht blos von Vorberathung mit den vornehmsten Senatoren oder dem ganzen Senat. Demgemäss wird das Edict, wodurch er das Resultat seiner Reform bekannt machte[204]), auch die einzige, ihre Sanction in sich selbst tragende Rechtsquelle für sie gewesen sein. Auch die von Macrobius erwähnte Hilfe seines Secretärs M. Flavius deutet auf eine Cabinetsmaassregel des Pontifex maximus hin.

Dem entsprechend muss man sich denn auch als Motiv derselben zunächst das Interesse des demokratischen Parteihauptes denken, welches nicht umsonst — noch über die ausserordentlichen Gerechtsame seiner Vorgänger, namentlich Sullas, hinaus — auch die Oberpriesterstelle erobert haben wollte. Es lag ihm daran, nicht bloss durch das Verdienst der Correction des durch Sullas Maassregeln verwirrten Jahres zu glänzen, sondern vor Allem zugleich der aristokratischen Oligarchie eine Hauptwaffe ihres Einflusses, den Schaltmonat, für immer zu nehmen, indem er wieder ein dem Sonnenlauf entsprechendes, stets gleich langes feststehendes Jahr an die Stelle des bisherigen Mondjahrs setzte[205]). Auch fühlte sich die Gegenpartei durch seine Reform empfindlich getroffen[206]).

Eben dieser Zweck derselben führte ihn aber in der Sache selbst über die bisherigen Kalenderverbesserungen hinaus auf den Ursprung des Schaltmonats in dem Jahre des Numa und damit auf das Sonnenjahr vor diesem zurück und nöthigte ihn, die ursprünglich 11, jetzt längst blos noch 10 überschiessenden natürlichen und vollen Tage[207]),

[204]) Macrob. 1, 14, 13. *Sic annum civilem Caesar habitis ad lunam dimensionibus constitutum edicto palam posito publicavit.* Vgl. Plut. Caes. 59. Dass Cäsars von Plinius (zu lib. 18) benutzte Schrift *de astris* mit diesem Edict identisch sei (so Mommsen Chron. S. 78), ist nicht glaublich, da sie doch wohl keine andere war, als welche Macrob. 1, 16, 39 von ihm anführt: *... ut siderum motus, de quibus non indoctos libros reliquit, ab Aegyptiis disciplinis hausit.* Auch waren diese Bücher, wie es scheint, Griechisch geschrieben (Plin. l. c.: *L. Tarutio, qui Graece de astris scripsit, Caesare dictatore, qui item)* und dazu bestimmt, Roms vornehme Welt für den neuen Kalender zu interessieren und zu gewinnen. Vgl. Dio 43, 27.

[205]) Diesen Hauptgesichtspunkt hebt auch Censorinus c. 20 mit richtiger Einsicht hervor: *simul providens in futurum, ne iterum erraretur; nam intercalario mense sublato annum civilem ad solis cursum formavit.*

[206]) Plut. Caes. 59., der als Beweis dafür ein beissendes Witzwort Ciceros anführt.

[207]) Wenn die Lat. Uebersetzung des Lyd. de mens. 3, 4. Cäsar den alten Mondmonaten elf Tage hinzufügen lässt, so ist das eben nur Unverstand der Herausgeber, der durch einen offensichtlichen kleinen Fehler der Handschriften kaum entschuldigt wird. Der Text sagt: *δέκα καὶ μίαν ἐπεμβαλόμενον* (lies *ἐπεμβαλομένην*) *ἡμέραν* (also zehn und einen Schalttag) *τοῖς σεληνιακοῖς μησὶν ἐπιδοῦναι καὶ ταύτῃ* (d. h. mit diesem Schalt-

anstatt ihnen nur in Gestalt von Monaten niederer Dignität Bürgerrecht im Kalender zu verleihen, den zwölf Hauptmonaten selbst — in gewisser Art nach Chaldäisch-Eudoxischem Vorbilde (Beil. L.) einzuverleiben, womit diese Monate wieder die ungefähre Länge der ursprünglichen Sonnenmonate erhielten, und anstatt, wie die Lex Acilia gethan, nur die aus dem alten Schalttage entsprungene Verwirrnng des Römischen Jahres durch ein verwickeltes Schaltmonatssystem zu beseitigen, ihr durch Fürsorge auch für den noch überschiessenden Vierteltag mittelst Einführung eines neuen Schalttages vorzubeugen, womit denn auch wieder wie in Numas Schaltsystem ein neues vierjähriges Lustrum angebahnt wurde. Endlich aber lag darin, dass er den ganzen Staat des *S. P. Q. R.* nun gesetzlich auf ein mit dem Januar anfangendes Jahr zurückführte, wenigstens principiell eine Entkleiduug desselben in seinem ordentlichen Regiment von dem alten au das Märzjahr geknüpften Kriegsimperium und Beschränkung anf das sacrale Regiment im Innern — weil nnn die Souveränetät nach aussen, gestützt auf die beginnende Weltherrschaft des Römischen Volks in Gestalt eines ausserordentlichen Imperium auf Cäsar und sein Haus übergehen sollte. So war es denn ein formell durchaus in Römischem Geist und nach Römischen Principien eingerichtetes, wiewohl materiell zugleich neues Naturjahr, welches Cäsar schuf, aber nicht ein objectives, wie das der alten Könige für das eben erst aus dem Zustande des *ius gentium* sich erhebende Römische Volk, sondern ein snbjectives für den nnn vergeistigt mit der ganzen alten Welt wieder zur Ruhe in der politisch überwundenen und wissenschaftlich begriffenen Natur znrückgekehrten Römischen Staat an der Spitze des damaligen gebildeten Menschengeschlechts. Nach dieser Seite stützte sich Cäsars Reform zugleich auf ausländische Wissenschaft nnd zwar nach dem Gange der alten Geschichte, anf Griechische, wie diese das Aegyptische Sonnenjahr begriffen hatte, wofür Sosigenes dem Imperator als persönlicher Hanptvermittler diente (*Sosigene perito eius scientiae adhibito* Plin. N. H. 18, 25[208])).

tage) *ἡλιακὸν ἐπιτελέσαι τὸν ἐνιαυτόν, ὅτι* (nicht *nam*, sondern attractiv statt *ἥτις*) *βίσεξτον λέγεται διὰ τὸ δὶς πρὸ ἓξ καλανδῶν Μαρτίων ἀριθμεῖν παρὰ τετραετίαν Ῥωμαίους* u. s. w. Nur auf Griechische Leser berechnet und nur so zu rechtfertigen ist die Darstellungsweise des Dio 43, 26, der im Vergleich mit dem Aegyptischen Kalender, von dem jene auszugehn pflegten, sagt, Cäsar habe dessen fünf Epagomenen *καὶ τὰς* (lies *κ' ἄλλας* d. h. *καὶ ἄλλας*) *ἑτέρας δύο, ἃς ἑνὸς μηνὸς ἀφεῖλεν*, in die zwölf Monate eingefügt. Er versteht nnter diesem einen Monat den Februar, der, die nene Kalendereinrichtnng abstract gedacht, auch aus einem Sonnenmonat von 30 Tagen hätte bestehen müssen.

[208]) Mit ihm mochte er bei seinem Aufenthalt in Alexandria (706/7), auf den Dio 43, 26. und Appian. 2, 154. bei dieser Gelegenheit Gewicht legen, bekannt geworden sein, wie ja solcher Umgang mit Griechischen Gelehrten damals allgemeine Sitte der vornehmen Römer war. Ueber Sosigenes astronomische Schriften vgl. Reimarus zu der Stelle des Dio.



Im Einzelnen ist schon bemerkt worden (S. 97 f.), wie die Correction der bisherigen Hauptabirrung des alten Kalenders von Cäsar überhaupt noch in alter Weise durch das Mittel von Schaltmonaten, die aber zugleich in ihrer Zahl und der ihrer Tage und der Stelle der Einschaltung etwas ganz Neues und Ausserordentliches waren, bewirkt wurde. Die ihnen angewiesene Stelle zwischen November und December hatte ihren Grund wohl darin, dass mit dem November der alte Herbst (Anm. 148) und damit die wichtigsten zusammenhängenden Naturfeste zu Ende gingen, worauf nun wieder eben so die eigentlichen Winterfeste vom December bis Februar in ihrer Continuität blieben. Zugleich gewährten diese Monate aber Cäsar eine höchst willkommene Verlängerung der eigentlichen Geschäftszeit — da der December schon damals als ein Saturnalienmonat betrachtet zu werden pflegte — um auch abwesend seine politischen Reformen durchzuführen. Wenn aber die Monate vom 1 März bis Ende December 708 gerade 365 Tage enthielten, so war dieses nur die Folge davon, dass Cäsar mit dem nächsten 1 Januar 709 als neuen Jahresanfang das wirkliche Sonnenjahr wieder erreichen wollte, bis wohin, nachdem bis zum 1 März durch die alte Einschaltung die richtige Länge von zweimal 365 Tagen für die beiden einen neuen Schaltcyclus eröffnenden Märzjahre 706 und 707 und das früher erwähnte kleinere Manco von einigen Tagen erlangt schien, die Monate März bis December noch 298 Tage enthielten, welche mit dem alten grossen Manco von 67 Tagen zusammen eben auch 365 Tage ergaben. Etwas Absichtliches ist also in dieser Zahl nicht zu suchen.

Die 10 zum Sonnenjahr fehlenden Tage des bisherigen Mondjahres brachte Cäsar in die sieben 29tägigen Monate, Januar, April, Juni, Sextilis, September, November und December, um sie der Länge nach auch zu Sonnenmonaten zu machen, wie die vier noch aus dem alten Romulischen Jahr stammenden ausgezeichneten Monate, und in die letzten Theile derselben, um die Monats- und Jahresfeste nicht zu stören, die in dem alten Sonnenmondjahr auf einer gewissen unveränderlichen Entfernung — bei den Monatsfesten von einander bis zu den Idus nach Analogie der Mondphasen, bei den Jahresfesten besonders nach den Idus — angesetzt waren (Censorin. 20. Macrob. 1,

Die besten Philosophen und Mathematiker nennt als Cäsars Rathgeber Plut. Caes. 59. Blos von Nachahmung der Aegypter im Allgemeinen spricht Macrob. 1, 14, 3. c. 16, 39. vgl. c. 12, 2. Die Stelle des Lucan. 10, 185 seq., wo er Cäsar in Alexandria ziemlich albern seine Würdigkeit von einem Aegypter über die Quellen des Nils belehrt zu werden, mit 'seinem (damals noch nicht existierenden!) Jahr, welches dem des Eudoxus nicht nachstehen werde', begründen lässt, gehört überhaupt nicht hierher. Die weitere Auffassung Mommsens aber (Chron. S. 78), dass Cäsar das bisherige, nach ihm Eudoxisch-Römische Bauernjahr zum Staatsjahr gemacht habe, hat nicht blos kein Zeugniss für sich, sondern widerspricht auch der geschichtlichen Entwickelung, wonach weder jenes Bauernjahr schon ein Eudoxisches war (s. oben S. 5), noch eine damalige Kalenderreform nach den Gestirnen sich ohne unmittelbares Eingehn auf Griechische Wissenschaft wohl denken lässt.

14, 6—10). Damit stellte sich denn das nene Jahr schon äusserlich als ein nicht nrsprüngliches Sonnenjahr wie (in gewisser Weise) das Romulische und das Aegyptisehe, sondern als ein nur materiell znm Sonnenjahr fortgebildetes Römisches Mondjahr dar — so wie das Kaiserreich selbst nicht wieder geradezu das alte Königreich, sondern im Kaiser mit seinen potenziierten repnhlikanischen Gerechtsamen nnd Würden nur eine aus der vollen Entwickelnng des alten Staats hervorgegangene höhere Reproduction desselben war. Wenn Cäsar ferner dem Januar, Sextilis nnd December zwei Tage, den übrigen nur einen zulegte, so bezweckte er damit gewiss nicht blos möglichste Abwechselung von 31 und 30tägigen Monaten, sondern eine Auszeichnung dieser Monate, des Januars als des jetzigen ersten Monats, des Sextilis als des ersten in der zweiten Hälfte des Jahres, der auch sein Gebnrtsmonat war, und des Decemhers als des Schlussmonats. Die vier alten 31tägigen Monate behielten nuu als Zeichen ihrer auf dem Princip des alten Sonnenmondjahrs beruhenden Auszeichnnng nur die vollen Idns und *Nonae septimanae*. Ohgleich ferner die Einschiebung möglichst am Ende jedes Monats geschah, so vermied Cäsar doch, die bisherigen Vortage *(pridie)* der Kalenden des folgenden Monats von ihrer Stelle zu verrücken, offenhar nm den organischen Zusammenhang der alten Jahresmonate mit einander nicht zu unterbrechen, wonach das *pridie* die Kalenden des folgenden Monats ehenso unlöshar einleitete, wie die Fünftage vor dem März das folgende Jahr. Die eingeschohenen Tage waren nehmlich nach Macrobins der 29 und 30 Januar, der 26 April, der 29 Juni, der 29 und 30 Angust, der 29 Septemher, der 29 nnd 30 December. Da sie hiernach sämmtlich die Tage unmittelbar vor dem *prid. Kalendas* sind, so hat man an der Ausnahme des 26 April Anstoss genommen. Die Richtigkeit der Lesart bei Macrobins bestätigt aber das *Calend. Praenest.* durch die Bemerknng bei diesem Tage: *hunc diem divus. Caesar addidit.* Auch ist der Grund der hesonderen Legung dieses Tages mit Recht darin erkannt worden[209]), dass anf die sechs Tage vom alten 27 April bis 3 Mai die seit 581 jährlich gefeierten Spiele der Flora fielen (Marquardt-Friedländer Röm. Alt. IV. S. 324. 494), welche nicht unterbrochen werden dnrften. Einen ähnlichen Grund führt Macrobius für die völlige Verschonnng des Fehruars an: *ne deum inferum religio immutaretur.* Dieser würde aher nnr für den eigentlichen Februar, in den diese Sacra fallen und der mit dem 23sten schliesst, passen. Der wahre Grund ist, dass im Fehruar, wie ihn Cäsar allein noch verstand, theils die ihn schliessenden Fünftage als solche das folgende alte Jahr untrennhar eiuleiteten, theils, was damit zusammenhängt, die Feste in ihnen his znm 27sten reichen, auf den die ersten *Equirria* fallen, und anch nach diesen kein Tag eingeschohen werden konnte, weil damit deren Znsammenhang mit den

[209]) Von Jan in den Münch. Gel. Anz. 1845. N. 219. Einen weiteren mittelbaren Beweis für die Einschiebung des 26sten s. oben in Anm. 193*.

zweiten *Equirria* am 14 März, bis wohin zwei Wochen sein mussten, alteriert worden wäre. Ausserdem konnte man freilich sagen, es schicke sich auch für diesen ganz besonders dem Juno- oder Mondesdienst und den Verstorbenen geweihten Monat, dass er die alte verkürzte Mondmonatslänge in gewisser Art beibehalte.

Auch so gegen das Ende der Monate gestellt bewirkten nun aber die neu eingereihten Tage einmal — was man gewöhnlich nicht beachtet — die Aufhebung der alten Regel (noch bei Varro S. 28), dass nach den Idus (ausser im Februar) bis zu den folgenden Kalenden stets zwei Wochen liegen sollten; denn das traf nun in allen jetzt vergrösserten Monaten nicht mehr zu, jedoch auch ohne irgend welchen Schaden ausser für das metrologische Bewusstsein des Publikums, da in diese Zeit keine Monatsstichtage fielen [210]: sodann theilweise andere Zahlen beim Datieren *ante Cal.*, was Macrob. 1, 14, 10. 11. durch Beispiele erläutert. Wie nun Cäsar sich selbst dieses veränderte Verhältniss klar machen musste, so wird er auch durch sein Edict das Volk mittelst Gegenüberstellung der alten und der neuen Monate darüber belehrt haben, damit man z. B. den Tag eines nach dem alten Kalender *a. d.... C. Mai.* gemachten Vadimonium, oder das Datum eines nach den Idus fallenden Festes, mochte es aus der alten Ordnung auf die neue oder umgekehrt zu reducieren sein, leicht auffinden konnte. Diese Arbeit scheint aber der Schreiber oder *pontifex minor* M. Flavius besorgt zu haben [211] und vielleicht gehen auf sie auch die oft missverstandenen Worte des Macrobius 1, 14, 13: *Sic annum civilem Caesar h a b i t i s a d l u n a m* (d. h. nach dem alten Mondjahr) *d i m e n s i o n i b u s* [212] *constitutum edicto palam posito publicavit:* wenn daselbst nicht, wie ich noch lieber annehme, vor *habitis* wegen Aehnlichkeit mit dem vorhergehenden *r* ein *p* d. h. *post* ausgefallen ist, womit der viel passendere Sinn entsteht: mit Absehen von Mond-Monaten und Jahr. Es lässt sich aber denken, dass ungeachtet dieses Edicts Cäsars Neuerung, die eine uralte Gewohnheit so plötzlich durchbrach, vielfache Irrungen verursachte. Eine besonders interessante berichtet Macrobius 1, 10, 2...4. 23. Der Saturnalientag des alten Kalenders war *XIV Cal. Jan.* = 17 Dec. In Cäsars

[210]) Wäre freilich die Mommsensche Ansicht richtig, dass der *d. IX Cal.* des alten Kalenders die *nundinae* und als solche ein viertes Monatsfest gewesen sei, so würde der Pontifex maximus stark gegen das *ius sacrum* gefehlt haben. Wir werden aber die Unhaltbarkeit dieser Ansicht später noch aus vielen andern Gründen darthun.

[211]) Macrob. 1, 14, 2. *Sed postea C. Caesar omnem hanc inconstantiam temporum vagam adhuc et incertam in ordinem statae definitionis* (des neuen Kalenders) *coegit, adnitente sibi M. Flavio scriba, qui scriptos dies singulos ita ad dictatorem retulit, ut et ordo eorum inveniri facillime posset et invento certus status perseveraret.*

[212]) Gewöhnlich erklärt man: nachdem er doch innerhalb der Monate noch die alten Abstände zwischen den Mondphasenbezeichnungen der *Calendae, Nonae* und *Idus* hatte bestehen lassen — was die Worte kaum bedeuten können.

Kalender hiess dieser Tag wegen der dem December hinzugefügten zwei neuen Tage *XVI Cal. Jan.* Das Publikum feierte also diesen. Aber ihm blieb auch der *XIV Cal. Jan.* im Sinne, jetzt der 19 Dec., und schon längst gewohnt, die Lustbarkeiten der Saturnalienfeier in der langweiligen Decemberzeit auch auf eine Reihe der folgenden Tage zu erstrecken, feierte es jetzt auch durch vom 17 bis 19 Dec. Als nun Augustus etwa 20 Jahre später das Gerichtswesen ordnete, musste er zu dem bösen Spiel gute Miene machen und ehrenhalber gestützt auf eine alte Sage, dass das Saturnalienfest ursprünglich als dreitägiges eingesetzt sei, erklärte er alle drei Tage für Ferien. Er verlor dadurch für das Forum nur einen Tag, weil der 19 Dec. doch auch schon nach dem alten Kalender ein anderer Festtag war.

Dem neuen Schalttag wies Cäsar seine Stelle im Februar an und zwar da nach Censorinus (c. 20) *ut... ubi mensis quondam solebat, post Terminalia intercalaretur,* womit auch Anson. eclog. 371, 12. übereinstimmt:

Quadrantemque dii, quinto qui protinus anno
Mense Numae extremo nomen capit embolimaei;

denn da er auch sonst (376, 2. 377, 4. 378, 8) den Februar dem Numa schlechthin zuschreibt, nicht aber ihn als den letzten Monat des Numanischen Jahrs charakterisiert, so kann er unter dem *mense Numae extremo* nur den letzten Tag des (Numanischen) Februars, die Terminalien verstehn. Noch bestimmter bezeichnet diese Stelle Macrobius (1, 14, 6): *eo scilicet mense ac loco, quo etiam apud veteres mensis intercalabatur, id est ante quinque ultimos Februarii mensis dies idque bissextum censuit nominandum:* und *Polem. Silv.* (Mommsen I. L. A. p. 337) zum *VII (Cal. Mart.) Terminalia: hoc die quarto bisextum anno vocamus.* Da *a. d. VI Cal. Mart.*, der mit *Regifugium* bezeichnete 24ste, der erste der s. g. fünf Schlusstage des Februars ist, so wäre hiernach der mit ihm zweimal gezählte und angeblich nach dem 23sten, den *Terminalia* eingeschaltete Tag nicht eigentlich als Nachtag des letzteren (in welchem Falle er *bis VII Kal. Mart.* hätte heissen müssen), sondern als Vortag des *Regifugium* eingefügt worden, was auch Macrobius mit den Worten *ante quinque ultimos Februarii mensis dies* offenbar sagen will. Das wäre nun freilich höchst unnatürlich, da überall und auch bei den Römern bisher Schaltzeit eine am Ende der Hauptzeit hinzugefügte, nicht eine ihr vorangesetzte gewesen war. Auch würde die unglückliche Bedeutung des Schalttags unerklärlich sein, wenn er ein Vortag und nicht ein zweiter Tag gewesen wäre. Indessen kannte man neuerlich lange Zeit keine andern Autoritäten für die Stelle des Schalttages als Censorinus und Macrobius und deutete daher auch eine Stelle des Celsus[213]), nach der der *posterior* des zweimal gezählten *sextus Cal.*

[213]) L. 98. *pr. D. de verb. sign.* (50, 16) *Cum bisextum Calendis* (lies *Calendas) est, nihil refert, utrum priore an posteriore die quis natus sit, et deinceps sextum* (lies *sextus* oder *sexto) Calendas eius natalis dies est: nam id biduum pro*

der Schalttag ist, ebenso unnatürlich so, dass *posterior* nicht den der Zeit nach späteren, sondern den der Lage nach von den Kalenden aus angesehen hinter dem gewöhnlichen *sextus Kal.* stehenden, d. h. dessen Vortag bedenten sollte. Uebersehen hat man aber in Folge anderer Irrthümer ein anthentisches Zengniss über die Stelle des Schalttages, welches gegen jene Angaben des Censorinus nnd Macrobius um so schwerer wiegt, als diese, wie der Ausdruck des letzteren *eo scilicet mense ac loco* n. s. w. verräth, nnr auf fremden oder eigenen doctrinalen Ansichten beruhten. Macrobins berichtet anderwärts (1, 14, 15) bei Erwähnung der gesetzlichen Vorschrift des Augustns, wodurch er einem bisherigen Irrthum der Kalenderbehörde über die Zeit der Jnlianischen Einschaltung — bei welchem, wie wir später sehen werden, anch der *annus incipiens* oder *peractus* eine wichtige Rolle spielte — ein Ende machte, sie habe dahin gelautet, 'zu Anfang jedes künftigen Jahres einen Tag einzuschalten' *(post hoc unum diem secundum ordinationem Caesaris quinto quoque incipiente anno intercalari iussit).* Dieser *annus incipiens* — in der Materie der Schaltung — kann natürlich nnr das alte Märzjahr sein; auf das Julianische Jahr bezogen, würde die Vorschrift auch gar keinen Sinn haben. Das Märzjahr fing aber, wie früher gezeigt worden, mit dem ersten der fünf zu dem Nenjahr der *Cal. Martiae* einleitenden Tage, dem Regifngium, an, wie es mit den Terminalien schloss, und so war also jener Tag derjenige, nach welchem eingeschaltet wurde; denn vor Anfang des Jahres kann natürlich *incipiente anno* nicht heissen. Auch bestätigt dieses das ebenfalls übersehene Zengniss des Lyd. de mens. 3, 7., wo er bei Anseinandersetznng der Römischen Zählweise in den Monaten[214]) sagt: *ἡνίκα δὲ ἂν βίσεξτον ᾖ, τὴν κέ καὶ τὴν κϛ′ τῇ πρὸ ἓξ καλανδῶν Μαρτίων ἔλεγον, ὃ καὶ εἴρηται* d. h. 'wenn aber *bisextum* ist, so nannten sie den 25 und 26sten *a. d. VI Cal. Martias*, was auch schon oben gesagt ist'[215]). Dabei geht Lydns, indem er den Schalttag fortlaufend mit einzählt, offenbar von einem (natürlich gerechnet) 29tägigen Schaltfebruar aus; indem er nun vom 1 März (incl.) an, wie gewöhnlich, sechs Tage zurückrechnet, kommt er anf den 25sten d. h. wenn man

uno die habetur. sed posterior dies intercalatur, non prior: ideo quo anno intercalatum non est, sexto Calendas natus, cum bisextum Calendis (lies *Calendas) est, priorem diem natalem habet.* Auf diese Stelle geht zurück Ulpian L. 3. § 3. *D. de minor.* (4, 4) wo aber am Ende statt *et posterior dies Calendarum intercalatur* zu lesen ist *et posterior d. VI Cal. intercalatur.*

[214]) Da er als praktischer Jurist selbst stets zu datieren hatte, so muss er in diesem Stück als vollkommen glaubwürdiger Gewährsmann für die damals geltende Auffassung des Sprachgebrauchs anerkannt werden, die sich aber bei ihrer praktischen Continuität in der Römischen Jurisprudenz unmöglich je geändert haben kann.

[215]) Nehmlich 3, 4. (Anm. 207). In der That geht aus dem dort Gesagten, dass im Schaltjahr *a. d. VI Cal. Mart.* d. h. das Regifugium zweimal gezählt wurde, dasselbe hervor, da das Zählen doch vorwärts, nicht rückwärts geschieht.

juristisch nur einen 28tägigen Februar annimmt, auf den 24sten Febr. als den mit seinem Folgetage *sextus Cal. Mart.* genannten Tag. Wäre dieser der Vortag des gewöhnlichen 24 Febr. gewesen, so hätte er in seinem 29tägigen Februar den 24 und 25sten nennen müssen, was denn, den Februar juristisch zu 28 Tagen gerechnet, allerdings der (eingeschaltete) erste und der zweite Tag nach den Terminalien wäre. Neuerlich hat Mommsen[216]) für diese, wie ihm noch nicht bekannt war, durch die Vorschrift des Augustus und die Stelle des Lydus verbürgte Ansicht ausser mehreren doctrinalen Stellen aus späterer Zeit auch noch zwei historische Zeugnisse, eine in Cirta gefundene Inschrift vom J. 168[217]) und eine Stelle des Ammian. 26, 1, 7 geltend gemacht, wodurch es vollends ausser Zweifel gesetzt wird, dass der Nachtag des *Regifugium* das *bisextum* war. Merkwürdig ist unter diesen die Inschrift nicht sowohl, weil sie zu den andern Beweisthümern für die richtige Ansicht hinzutritt, als weil sie überhaupt die Angabe *qui dies post bis VI C. fuit* hinzufügt. Warum das? Meines Erachtens bestätigt sie dadurch, dass schon zu ihrer Zeit irrige Auffassungen des Schalttages gäng und gäbe waren. Hatte Jemand in einer Griechischen Provinz nach der gemeinen Griechischen Rechnungsweise gehört, was Lydus in der obigen Stelle sagt, der zweimalige Tag *VI Cal.* sei der 25 und 26ste, rechnete aber dabei doch als Römer auch den Schaltfebruar zu 28 Tagen, was jenen Tagen die Bedeutung des 24 und 25sten gab, so musste er, wenn er aus dem angeführten Consulpaar ersah, dass dieses Jahr (168 n. Chr.) ein Schaltjahr war, das Datum *V Kal. Mart.* d. h. den 25 Febr. auf den Schalttag beziehn und die Tempelweihe an einem solchen Unglückstage (Ammian. 26, 1, 7) mindestens für einen argen Verstoss halten. Darum die ausdrückliche Abweisung eines solchen Irrthums. Eine andere uns thatsächlich vorliegende Irrung ist folgende. Von Valentinian war es bekannt, dass er nach seiner Ankunft beim Heer erst an dem auf einen Schalttag (welchen er mied) folgenden Tage, *V Cal. Mart.*, wie ihn die *Fast. Idat.* und das *Chron. Alex.* richtig bezeichnen, seine Regierung angetreten habe. Wenn dagegen Sokrates (h. eccl. 4, 1) ihn 'den 25sten des Februars' nennt, so scheint dieses nur aus der Ansicht des Censorinus, Macrobius und Silvius erklärt werden zu können, nach der der 24ste als der Tag nach den Terminalien der Schalttag war. Ohne Zweifel haben also auch Celsus und Ulpian, wie schon Mommsen vermuthete, mit ihrer ausdrücklichen Bemerkung, dass *posterior* und nicht *prior dies* des doppelten *VI Kal.* eingeschaltet werde, dem selbst bei Gelehrten ihrer Zeit verbreiteten Irrthum ent-

[216]) Röm. Chron. S. 279 und in Beckers und Muthers Jahrbuch des gem. Rechts III. S. 359.

[217]) Renier inscr. de l'Algérie n. 1822. = Henzen n. 6123. *TEMPLVM DEDIC | L· VENVLEIO APRO | NIANO II L· SERGIO | PAVLO II· COS | V· K· MART· QVI· DI | ES POST BIS· VI· K· FVIT.*

gegentreten wollen, bei denen und deren Gewährsmännern er einfach daraus hervorging, dass sie wussten, im ältern Kalender sei nach den Terminalien eingeschaltet worden, und schlossen: da im Julianischen Kalender nur ein Schalttag an die Stelle eines Schaltmonats getreten sei, so müsse jener hier dieselbe Stelle beibehalten haben.

Dieser Schluss war aber falsch. Ein Schaltmonat, aus vielen ganzen Tagen gebildet, und ein Schalttag, aus vier Vierteltagen gebildet, sind generisch verschieden und war jener angemessen einem Monat angehängt, so musste dieser consequent einem einzelnen Tage angehängt werden[218]), wozu sich das auf den Februar folgende *Regifugium* nicht blos als nächster formell einzeln stehender, sondern auch als ein materiell schon früher isolierter und dem Februarmonat als Tag analoger Buss- und Trauertag darbot. Möglich ausserdem, — da man im Volk damals das *Regifugium*, die Abschüttelung des Königsjochs, schon als einen negativ erfreulichen Tag ansah — dass, wie Lydus angiebt (de mens. 3, 7) in dem den ganzen neuen Kalender charakterisierenden verdoppelten *VI Cal. Mart.* eine Anspielung auf die heilige Sechszahl der von Cäsar so eifrig verehrten Venus liegen sollte, für deren Abkömmling sogar gelten zu wollen der damalige 'Halbgott' (Dio 43, 14.) die Schwäche hatte (Dio 43, 22. 43.) ja vielleicht auch, dass durch dieses Zerreissen der alten Fünftage und dieses Erstrecken des Schlusses des nun abgeschafften alten Jahres auf das *Regifugium* daran erinnert werden sollte, wie mit dem neuen Jahre 'des Befreiers' (Dio 43, 44.) das alte politische Königthum auch in seinen letzten Resten, dem *interregnum* der nun gestürzten Oligarchie der *patres*, abgeschafft sei; denn dieses hörte nun in der That mit der neuen Einrichtung des Consulats seit 708 auf und mit der Zerreissung der Fünftage war auch dessen ursprüngliche chronologische Grundlage aufgehoben.

Auch das Recht des Schalttages war keineswegs dem des Schaltmonats durchaus gleich. Darin kam er zwar mit dem alten *intercalare* und dem späteren Schaltmonat überein, dass er, wie dieser kein selbständiger Monat des alten heiligen Kalenders, so kein selbständiger Kalendertag des jetzigen Kalenders war, weshalb er auch nicht *dies*, sondern wieder und gewiss auch schon von Cäsar selbst[219]) im Neutrum *bisextum (sc. tempus)* genannt und civilrecht-

[218]) Mommsens Erklärung aus der vermeintlich (vgl. oben S. 53) mitunter gleichen Stelle des alten Schaltmonats verkennt also auch die wesentliche Verschiedenheit zwischen Schaltmonat und Schalttag.

[219]) Wie Macrobius ausdrücklich sagt: *unum intercalarent diem... idque bissextum nominandum censuit.* Censorinus: *quod nunc bisextum vocatur* widerspricht dem nicht. Jedenfalls darf man den Ausdruck nicht mit Mommsen (Jahrbuch a. a. O.) dem vulgären Sprachgebrauch zuschreiben. Umgekehrt sah der gemeine oder blos astronomisch auffassende Verstand ganz so wie unsre Gelehrten den Schalttag so gut wie jeden andern als einen *dies* an. Uebrigens hat Mommsen die ältere Meinung, dass *bisextum* wirklich den Schalttag und nicht die beiden Tage des *sextus Cal. Martias* zusammen bedeutete, gegen Arndts wiederholt und

lich als ein dem vorhergehenden Kalendertage zngehöriges Zeitmoment betrachtet wurde (L. 98 pr. § 1. D. de verb. sign. 50, 16). Wenn aber früher der Schaltmonat nicht auf dem gesetzlichen Kalender, sondern nur auf der Amtsgewalt der ihn jedesmal intercalierenden Priester beruht hatte, so war dieses jetzt für den Schalttag nur noch formell der Fall, weil sie für ihr Intercalieren, ohne welches er freilich auch nicht galt, eine auch die Modalität festbestimmende und ihre Willkühr völlig aufhebende Instruction hatten (Macrob. 1, 14, 6).[220] Auch lag es in der Natur eines **Schalttages**, dieses blos natürlichen und kalendermässig untheilbaren Bestandtheils des Kalenders, dass er keinen Einfluss mehr auf das Datieren haben konnte, indem in einem Schaltjahr ebenso wie in einem gemeinen nur *VI Cal. Martias* geschrieben und dieses Datum nur so, als wäre die Sonne blos einmal auf- und untergegangen, auf ein untheilbares Spatium von der einen Mitternacht bis zu der auf die nächste folgenden bezogen wurde. Wer also auf diesen Tag ein Vadimonium oder eine Zahlung promittiert hatte, gestellte sich oder zahlte bis zum Ablauf des *bisextum* noch zeitig genug. Wer umgekehrt am *bisextum* die Usucapion einer beweglichen oder unbeweglichen Sache angefangen hatte, vollendete sie schon mit Anbruch des *VII Cal. Mart.* des folgenden ersten resp. zweiten Jahrs, und wenn eine Klage innerhalb 60 Tagen versprochen, eine Appellation innerhalb zwei Tagen für zulässig erklärt war, zählte das in diese Frist fallende Biduum des *VI Cal.* eines Schaltjahres nur für einen Tag. Selbst wenn bei einem Jahre oder Monat ausnahmsweise die natürliche Computation eintritt, wie bei Berechnung der Restitutionsfrist für einen Minderjährigen, musste, da hier das Civilrecht die Bedeutung des natürlichen Tages im Jahr oder Monat selbst bestimmt hat, der, welcher z. B. am *bisextum* Mittags geboren war, doch nach 25 Jahren am *VI Cal. Mart.* Nachmittags schon als grossjährig angesehen werden, wie auch Ulpian entscheidet (L. 3. § 3. D. de minor. 4, 4). Nur also besondere (ausdrückliche oder stillschweigende) Festsetzung konnte, — da die civilrechtliche Untheilbarkeit des Tages wie alles civilrechtliche Maass nicht prohibitiver Natur ist — ebenso für das *bisextum* wie für eine bestimmte Stunde jedes Kalendertages bewirken, dass die beiden Tage besonders beachtet werden mussten.

Die Vorschrift über die Einschaltung war in Cäsars Edict, wie Sueton (Caes. 40) und Solinus (1, 46) bezeugen und Macrobius

überzeugend aus den Quellen gerechtfertigt. Selbst in der einzigen anscheinend widersprechenden Stelle des Ulpian L. 3. § 3. D. de minor. (4, 4) *Proinde et si bissexto natus est, sive priore sive posteriore die, Celsus scripsit nihil referre,* muss man *bissexto* nur als eine Taciteische Verkürzung des Ausdrucks des Celsus (L. 98 pr. D. de verb. sign.) *cum bissextum Cal. est* nehmen.

[220]) Darin war er also einer *bonorum possessio, actio* oder *exceptio* ähnlich, welche der Prätor jetzt nach einer Lex, einem Senatusconsult oder einer kaiserlichen Constitution geben musste.

(1, 14, 13) voraussetzt, mit den Worten *quarto quoque anno* ausgedrückt[221]). Das veranlasste znr Zeit der danach vorzunehmenden ersten Schaltung nach Cäsars 710 erfolgtem Tode nnter den Pontifices und Gelehrten eine nene Irrung, indem dieser Ausdruck, wie man jetzt meint[222]), nach dem officiell allein gerechtfertigten Sprachgebrauch, welcher den Anfangszeitranm, in welchen der betreffende Umstand fällt, also hier das jedesmalige letzte Schaltjahr selbst mitzählt, nur die Deutnng gestattet habe, dass (nach unserer Zählungsweise) jedesmal im dritten Jahre eingeschaltet werden solle; jedenfalls wurde so im Lauf von 36 Jahren zwölfmal, also in d. J. 712, 715, 718, 721, 724, 727, 730, 733, 736, 739, 742 und 745 statt nur neunmal in den J. 713, 717, 721, 725, 729, 733, 737, 741 und 745 ein Tag eingeschaltet und damit das früher vorangeeilte Jahr wieder um drei Tage hinter die Gestirne zurückgebracht[223]): ein Fehler, den erst Augustns wieder gut machte, indem er 746 befahl, zwölf Jahre hindurch d. h. in den J. 749, 753 und 757 die Schaltung zu unterlassen, so dass erst 761 wieder ein Schaltjahr war nnd dann nach Cäsars wirklich gemeintem Cyclus mit der Schaltung fortgefahren wurde. Die Schnld trug indessen formell nicht Cäsars nur scheinbar vergriffener, in der That höchst genauer Ansdrnck, sondern ein

[221]) Anders Censorinus. Hätte aber die Vorschrift, wie dieser sagt, gelautet: *peracto quadriennii circuitu*, so wäre eine Irrung nicht möglich gewesen. Offenbar hat er wie Dio 43, 26 (*διὰ πέντε .... ἐτῶν*) Cäsars allgemeine Absicht für scinen Ausdruck gesetzt, um sich der Nothwendigkeit zu überheben, die entstandene Irrung und deren Correction auseinanderzusetzen.

[222]) Znr Bestätignng dieser Ansicht hat namentlich Mommsen auf eine Stelle des Hyginus (de limit. p. 173. L.) hingewiesen, der von dem Ausdruck eines Agrargesetzes *quintus quisque limes* sagt: *et erat sane interpretatio legis huius ambigua, nisi eorum temporum formae sextum quemque limitem latiorem haberent.* Es muss aber gegen diese Ansicht misstrauisch machen, dass unsere Quellen, Macrobius und Solinns, den Grund der Irrung keineswegs in dem *quarto quoque anno* an sich suchen, sondern vielmehr darin, dass die Pontifices gemeint hätten, es sei *quarto incipiente anno* statt *peracto* einznschalten, worauf wir zurückkommen werden. Doch stehe schon hier die Bemerkung, dass der classische und officielle Sprachgebrauch in der Ansdrucksweise *quarto quoque anno* u. dgl. jedesmal das Endjahr zngleich als erstes Jahr der folgenden Periode zn zählen, nur eben dann eintritt und eintreten kann, wenn der wiederkehrende Umstand wirklich in das Jahr fällt, weil dann auch nach ihm noch dieses Jahr fortdanert, nicht aber anch, wenn er nach Vollendung des Jahres eintritt. So muss ich vom *lustrum*, welches (nach unserm Sprachgebrauch) alle vier Jahre am 31 März gefeiert wurde, sagen *quinto quoque anno conditur*; dagegen von dem Schaltmonat, der alle zwei Jahre hinter den *Terminalia* nnd also nach Ablauf jedes zweiten Märzjahres eingeschaltet wurde, *post secundum quemque annum (binos annos) intercalatur*, und es wäre falsch davon zu sagen, es trete *post tertium quemque annum* oder *tertio quoque anno* ein. Ein Stilist wie Cäsar konnte diesen Unterschied unmöglich übersehen.

[223]) Oder wie Plinius (18, 25, 57) gut kaiserlich sich ausdrückt, 'hielt die Getirne auf', die ja jetzt nur nach dem kaiserlichen Edict aufgehn durften.

später zu erwähnender Umstand, materiell, wie es scheint, vielmehr Sosigenes, der, wie Plinius mittheilt, in drei einander verbessernden Broschüren über das richtige Sonnenjahr für Rom nicht ins Reine kommen konnte[224]), als die Pontifices, die, nachdem einmal bei dem Edicte selbst Griechische Wissenschaft eingemischt war, für eine logische Interpretation doch nur auf ein festes Gutachten von Cäsars Sachverständigen sich hätten stützen können. Dass aber auch wieder Augustus Berichtigung *quinto quoque incipiente anno* (Macrob. 1, 14, 15) von den Zeitgenossen und namentlich von Ovid (F. 3, 163 sq.) 'unglaublicher Weise' und — doch missverstanden und auf eine Einschaltung nach fünf Jahren bezogen worden sei, kann man Mommsen (Chronol. S. 170) in der That nicht glauben. Von den bekannten Versen:

Is (Cäsar) *decies senos tercentum et quinque diebus*
Iunxit et e pleno tempora quinta die.
Hic anni modus est: in lustrum accedere debet
Quae consummatur partibus una dies.

hat der zweite, der über das richtige Verständniss der zweiten Hälfte des dritten entscheidet, nach dem jetzigen Text, mag man mit den Handschriften richtig *quinta* oder mit den Herausgebern *quarta* lesen, so viel ich sehe, überhaupt keinen Sinn. Man muss nach den Spuren mehrerer Handschriften (*ex pleno* oder *expleto* statt *e pleno*) lesen: *Iunxit et explevit tempora quinta die.* Die 365 Tage waren die im Kalender durch Einschiebung der bisher überschiessenden 10 Tage in die Hauptmonate selbst verbundenen Tage; mit dem Schalttag wurde jede fünfte Sonnenumlaufszeit (*tempora quinta*) erfüllt. Jene bildeten das Jahr; dieser trat nur als ein aus Theilen gebildeter Tag zu einem *lustrum* hinzu, dessen Bedeutung sich natürlich nach jenen Römisch zu berechnenden *tempora quinta* von selbst ergiebt[225]).

Sehr bestritten ist auch die Frage, welches Jahr nach Cäsars Ordnung das erste Schaltjahr gewesen sei, so dass von ihm gerechnet in jedem vierten Jahre (nach unsrer Zählung) abermals eingeschaltet werden musste[226]). Auf diese Frage kann, so weit sie aus der

[224]) Plin. l. c. *Et ea ipsa ratio postea comperto errore correcta est, ita ut XII annis continuis non intercalaretur, quia coeperat sidera annus morari, qui prius antecedebat. Et Sosigenes ipse trinis commentationibus, quamquam diligentior ceteris, non cessavit addubitare ipse semet corrigendo.*

[225]) Dass Ovid anderwärts (ex Ponto 4, 6, 5. *In Scythis nobis quinquennis olympias acta est; Jam tempus lustri transit in alterius*) nachdem er das dem Zeitmaass nach ganz gleichstehende Griechische Wort *olympias* ausdrücklich, weil gegen den gewöhnlicheren Sprachgebrauch, als einen fünfjährigen Zeitraum bestimmt hat, auch den nur abwechselnd gebrauchten Römischen *lustrum* in dem Sinne eines fünfjährigen nimmt, kann dem richtigen Verständniss der Fastenstelle keinen Eintrag thun. F. 3, 120 gebraucht er das Wort für einen kalendarischen Zeitraum überhaupt.

[226]) Ideler Handb. II. S. 131. Neuerlich haben besonders Lepsius und Mommsen darüber gestritten. S. des letzteren Chron. S. 282 ff.

fortlaufenden Anwendung der Regel in der spätern Zeit zu entscheiden ist, die durch die Missdeutung des *quarto quoque anno* entstandene Irrung keinen Einfluss haben, da diese ja durch Augustus wieder beseitigt wurde. Es fragt sich aber, ob schon Cäsar selbst 709 geschaltet habe, oder ob dieses erst am Ende des ersten Quadrienium von da ab, also zuerst 712, geschehen sollte. Bedenkt man, dass mit dem 1 Januar 709 das Sonnenjahr wieder erreicht und auf Quadriennien von da ab die ganze neue Jahresordnung angelegt war (Sueton. Caes. 40), so scheint schon hiernach selbst, ebenso aber auch nach dem Ausdruck der alten Schriftsteller, dass erst nach Ablauf von vier Jahren oder doch *quarto anno* geschaltet werden sollte, und nach der Natur der Sache, dass doch erst dann aus den viermal etwa 6 Stunden ein ganzer Tag wird, nichts Anderes möglich, als dass nach Cäsars wirklich gewollter Ordnung erst das vierte Jahr von 709 ab, also das Jahr 712 Schaltjahr war. Dennoch hat sich Ideler für 709 als erstes Schaltjahr entschieden. Er hat dafür zwar nur den einzigen Grund, dass die bis auf unsere Zeit continuierlich fortgegangene Julianische Schaltung auf dieses Jahr zurückführt; dieser ist aber auch durchschlagend. Nur zur Vergewissserung, dass auch in der Römischen Kaiserzeit der Schaltcyclus nach demselben Ausgangsjahr treu beobachtet worden ist, dienen theils die einzelnen Data, dass nach der erwähnten Cirtensischen Inschrift a. u. 921 = 168 n. Chr. und nach Ammian (26, 1, 7) a. u. 1117 = 364 n. Chr. Schaltjahre waren, theils dass ein Fastenfragment (vielleicht aber aus dem Chronographen von 354), welches Bucherius (Antverp. 1634) im Commentar zu dem Canon Paschalis des Victorius herausgegeben hat, die Consulate *Tacito II et Aemiliano* a. u. 1029 = 276 n. Chr. und *Messala et Grato* a. u. 1033 = 280 n. Chr. durch hinzugefügtes *B(bissextilis)* als Schaltjahre bezeichnet und ebenso der Chronograph von 354 die Schaltjahre nach diesem Gesetz von seiner Zeit an rückwärts und darunter auch 709 selbst durch Bezeichnung mit *B* angiebt[227]).

Diese Thatsache lässt sich nun schwerlich anders als so erklären[228]), dass durch die Maassnahmen für das Uebergangsjahr 708,

[227]) Vgl. Ideler II. S. 239. Mommsens Ausgabe der Chronographen S. 618. Der neue Grund, den Mommsen wider Lepsius für das J. 709 aus dem 'Nundinalbuchstaben' weitläuftig geltend zu machen gesucht hat, ist fehlsam, weil beide von einem falschen Begriff der *nundinae* ausgehn, wovon später. Bemerkenswerth ist noch, dass in dem wahrscheinlich ältesten der fragmentarisch erhaltenen Kalendarien, dem Pincianum (Mommsen I. L. A. p. 298) unterhalb des Kalenders selbst noch einige Fragmente von Namen, wie Mommsen schon gesehen hat, Consulnamen erscheinen und zwar *C. CANINI* (cos. 709) und *C. COCCEIVS* (cos. 718). Sollten diese nicht aus einer dem Kalender beigefügten Notiz über die bisherigen Julianischen Schaltjahre stammen? S. S. 126.

[228]) Wer bei Mommsen Chronol. S. 56 liest: 'das natürliche Jahr der Aegypter... beruhte auf einem vierjährigen mit einem Schaltjahr von 366 Tagen beginnenden und daran drei gemeine von 365 Tagen reihen-

die Einschaltung von 23 Tagen im Februar und von 67 zwischen November und December die Ausgleichung mit dem natürlichen Jahr am 1 Januar 709 noch nicht vollständig erreicht war, sondern es dazu der Einschaltung noch eines Tages bedurfte, den Cäsar — gewiss doch nicht absichtlich nach ursprünglichem Plane, etwa um sogleich das neue Schaltjahr zur Anschauung zu bringen, sondern, was allein glaublich ist, nach nachträglicher Entdeckung eines Fehlers der ursprünglichen archivalischen und astronomischen Berechnung — gleich 709 zum ersten Schalttage seines Jahres und zwar hinter dem Regifugium machte. Nehmen wir die letztere Alternative an, so erklärt sich nun erst vollständig, weshalb man nach seinem Tode das *quarto quoque anno* wörtlich nahm. Es bleibe dahingestellt, ob Cäsars vor der Entdeckung des Fehlers im J. 708 erlassenes Edict selbst zur Erläuterung das J. 712 als nächstes Schaltjahr bezeichnet hatte; genug, nachdem 709 zu *Anfang des Märzjahres* einge-

den Cyclus', könnte mit ihm S. 66 meinen, Cäsar habe hierin das Aegyptische Jahr nachgeahmt. Aber ohne den bestimmtesten Beweis ist auch für dieses eine solche Sonderbarkeit unglaublich. Er soll liegen in Plin. N. H. 2, 47 (48), 130. *Omnium quidem (si libeat observare minumos ambitus) redire easdem vicis quadriennio exacto Eudoxus putat, non ventorum modo verum et reliquarum tempestatum magna ex parte. Et est principium lustri eius semper intercalario anno caniculari ortu.* Aber als verständiger Schriftsteller konnte Plinius, der dem Römischen Leser Gelegenheit geben will, die Richtigkeit der Eudoxischen Aufstellung durch Beobachtung selbst zu prüfen, unter *intercalario anno* ebenso wie unter *caniculari ortu* in ihm nur einen jenem bekannten Anfang der Periode d. h. nur das Römische Schaltjahr verstehen. Hätte er das Aegyptische gemeint, dann hätte er nothwendig dieses auch chronologisch bestimmen müssen. Die direct von dem Aegyptischen Jahr sprechenden Schriftsteller lassen nur die Auslegung zu, dass es mit drei 365tägigen Jahren begann und mit einem 366tägigen schloss. So ausser Horapoll. 1, 6. *ὅθεν καὶ διὰ τετραετηρίδας περισσὴν ἡμέραν* (welche doch erst nach dem vierten Jahr vorhanden ist) *ἀριθμοῦσιν Αἰγύπτιοι. τὰ δὲ τέτταρα τέταρτα ἡμέραν ἀπαρτίζει.* auch Strabo in folgender gegen Ende jedoch ohne Textesberichtigung sinnlosen Stelle 17, 1, 46. p. 817. *τούτων δ' ἐστὶ καὶ τὸ τὰς ἡμέρας μὴ κατὰ σελήνην ἄγειν, ἀλλὰ κατὰ ἥλιον, τοῖς τριακονθημέροις δώδεκα μησὶν ἐπαγόντων πέντε ἡμέρας κατ' ἐνιαυτὸν ἕκαστον· εἰς δὲ τὴν ἐκπλήρωσιν τοῦ ὅλου ἐνιαυτοῦ ἐπιτρέχοντος μορίου τινὸς τῆς ἡμέρας, περίοδόν τινα συντιθέασιν ἐξ ὅλων ἡμερῶν καὶ ὅλων ἐνιαυτῶν τοσούτων ὅσα μόρια τὰ ἐπιτρέχοντα συνελθόντα ποιεῖ ἡμέραν.* Offenbar muss man in der zweiten Periode statt *ἐξ* vielmehr *ἕξ* und statt *καὶ* (nach Vergleichung des früheren *κατ' ἐνιαυτὸν ἕκαστον*) *καθ'* lesen, dessen nicht eingesehene Beziehung auf *ὅσα μόρια* die Abschreiber verwirrt hat. Der Sinn ist: 'Da aber zur Erfüllung des ganzen Jahres ein gewisser Theil eines Tages überschiesst, so setzen sie einen Complex von sechs ganzen Tagen hinzu je nach so vieler ganzer Jahre (Theilen) als solche überschiessende Theile zusammen einen Tag ausmachen.' Demnach war im Aegyptischen Kalender Schaltung von fünf Tagen das Erste und Gewöhnliche und erst wenn sich (nach vier Jahren) noch ein sechster Tag angesammelt hatte, wurden statt ihrer sechs eingeschaltet. Dass das Alexandrinische, wieder nach dem Julianischen gebildete Jahr den Schalttag im vierten Jahre hatte, giebt Mommsen selbst zu.

schaltet war, glaubte man eine authentische Interpretation vor sich zu haben, dass jener Ausdruck das vierte Jahr von 709 als erstem an gerechnet, also das dritte Jahr (nach unserer Rechnung) bezeichne, worin der Umstand, dass die letzte alte Schaltperiode mit 706 zu Ende gegangen und von da 709 das dritte Jahr war, nur bestärken konnte. Cäsar wollte dagegen ohne Zweifel, als er 708 zum letzten Male nach altem Recht schaltete, von da ab das ursprüngliche Stichjahr des Numa für die Viertelstage wiederherstellen (S. 55) und so 712 zum ersten Male einschalten, womit denn auch das gerade Schaltjahr festgehalten worden wäre. Nur jener Irrthum veränderte den Anfang der Schaltung.

Besonders erklärt sich nun aber auch das, worin nach Solinus und Macrobius der Irrthum der nach CäsarsTode 'alle vier Jahre' einschaltenden Priester begründet war, dass sie nehmlich (Macrob. l. c.) *cum oporteret diem, qui ex quadrantibus confit, quarto quoque anno confecto, antequam quintus inciperet, intercalare, illi non peracto sed incipiente intercalabant.* Cäsar selbst konnte kein grosses Interesse daran haben, den Rechnungsfehler als Grund seiner Schaltung im J. 709 auszuposaunen und damit seinen souveränen Scharfblick in der feierlich verkündigten Ausgleichung des Kalenders am 1 Januar 709 in Frage zu stellen. So wurde es denn natürlich streitig, ob wirklich ein solcher Fehler vorhanden gewesen oder ob der Imperator schon nach seinem neuen Schaltsystem absichtlich im J. 709 zum ersten Male geschaltet habe. Auf letzteres schien nun zu führen, dass er nicht mehr nach den Terminalien, am Ende des alten Märzjahres, sondern nach dem Regifugium im Anfang desselben eingeschaltet hatte. Denn daraus konnte man nicht ohne Grund folgern, dass er mit dieser Einschaltung nicht blos einen noch aus dem alten Kalenderirrsal rückständigen Tag nachgeholt haben könne — in welchem Falle er ja auch noch wie 708 nach den Terminalien eingeschaltet haben würde — sondern schon nach seinem Julianischen System geschaltet habe, woraus denn folgte, dass die Edictsworte *quarto quoque anno* von 709 als erstem, weil eben erst angefangenen Jahr an gerechnet (Anm. 222) die erste wiederholte Schaltung zu Anfang des von da an vierten J. 712, die zweite 715 u. s. w. erforderten. Man konnte aber auch umgekehrt folgern: eben weil Cäsar im J. 709 *incipiente anno* geschaltet habe, sei dieses nur eine ausserordentliche auf den bisher noch unberücksichtigt gebliebenen Tag bezügliche Schaltung gewesen; denn die regelmässige Schaltung des aus vier Vierteltagen sich ergebenden Tages habe ja stets *confecto anno* stattgefunden, und da Cäsar keinen Grund gehabt, diese Regel zu verlassen, so müsse man von dem Märzjahr 707/8 ab, nach dessen Ablauf zum letzten Mal geschaltet worden, das aber eben deshalb in die nächste Schaltperiode nicht mehr eingezählt werden könne und also am Ende (wieder *post Terminalia*) des J. 712 als des vierten von 709 dem ersten an und so jedesmal weiter *quarto quoque anno confecto* (also 716, 720 u. s. w.) einschalten. So begreift sich, wie der durch die

verschiedene Beurtheilung der Schaltnng von 709 bedingte Streit über die rechte Stelle des gewöhnlichen Schalttags *(incipiente anno = post Regifugium* oder *confecto = post Terminalia)* wiederum den über die Länge der Schaltperiode bedingte, indem er auf eine verschiedene Zählungsweise des *quartus annus* führte (vgl. Anm. 222). Einstweilen siegte die erste Partei in beiden Pnnkten: es wurde seit 709 in jedem dritten Jahr und zwar *incipiente anno* eingeschaltet. Als aber Augustus später endgültig entschied, gab er ihr nnr noch darln Recht, dass *incipiente anno* einzuschalten nnd 709 das erste regelmässige nene Schaltjahr gewesen sei [229]); hinsichtlich der Länge der Schaltperiode entschied er dagegen für die zweite, was nun aber bei Beibehaltnng des *incipiens annus* mit *quinto quoque incipiente anno* ansgedrückt werden musste (Anm. 222). Eine Nachwirkung der Ansicht der zweiten Partei, welche wenigstens über 40 Jahr lang gewiss anch in Büchern vertheidigt worden war, ist nun aber darin zu erkennen, dass spätere Gelehrte wie Censorinus, Ansonius und Silvins, der anch den *quartus annus* festhält (S. 121), in der That glaubten, die Stelle des Julianischen Schalttages sei das Ende des Jahres *(post Terminalia)* geblieben. Auch begreift sich so das Eingreifen des Sosigenes in den Streit: er wollte dnrch astronomische Beobachtungen oder Berechnnngen herausbringen, ob dem Römischen Jahr am 1 Jan. 709 noch ein Tag zum wirklichen Jahresanfang gefehlt habe oder nicht.

Aber auch noch ein anderer sonst räthselhafter Umstand bestärkt uns in der Annahme, dass Cäsars Schaltung im J. 709 anf Entdeckung eines wieder gut zu machenden Irrthums in der ursprünglichen Berechnnng der Abweichung des alten Kalenders beruhte. Wir sahen oben (S. 108 f.), dass Plinius eine Endoxische Datiernng Varro's aus der Zeit vor 709, die um einen Tag von dem Julianischen Kalender abweicht, anführt und diese Abweichung mit den Worten *sicut tum ferebat ratio* selbst anzudeuten scheint. Sie erklärt sich vollständig, wenn Cäsar und seine Collegen selbst, denen doch auch Varro glauben musste, noch znr Zeit des Edicts von 708 das Voraneilen des alten Kalenders um einen Tag zu gering ansetzten, der erst dnrch den Schalttag des J. 709 nachgebracht wnrde. Doch findet sich dieselbe Differenz um einen Tag anch in Datierungen der Schriftsteller nach 709, was denn so zu erklären ist, dass es von der Zeit des berührten Streits an zwei Arten von Chaldäischen

[229]) Man kann dieses auffällig finden nnd fragen: warum verbesserte Augustus nicht anch den Fehler, dass immer im ersten Jahre der vierjährigen Periode (von 709 an gerechnet) statt nach Numas System im vierten eingeschaltet wurde nnd damit nun immer ein ungerades Jahr statt wie früher ein gerades Schaltjahr war? (vgl. S. 61). Möglich, dass er sich begnügte, nur den schlimmsten Irrthum fortznschaffen. Wahrscheinlicher aber geschah es absichtlich aus einem dem ähnlichen Grunde, welcher die Christen bewog, in der alttestamentlichen Woche den Sabbat vom letzten Tage mit Rücksicht auf Christi Auferstehnng auf den ersten zn verlegen. Es sollte damit angezeigt sein, dass die Kaiserzeit eine neue, über den alten Staat hinweggeschrittene sei.

Kalendern mit Rednctionen auf den Julianischen gab, die man beide in gutem Glauben als officielle gebrauchte, die eine auf den Bestimmungen des Edicts von 708, die andere auf der Verbesseruug des Irrthums beruhend[230].

Vornehmlich nach der gesetzlichen Verlegung des Neujahrs vom 1 März auf den 1 Jannar[231]) unterschied man den *annus Julianus* vom alten *annus Romanus*[232]). Dass sie in der That die Bedeutung hatte, den alten Consularstaat des Kriegsimperinm zu berauben, bestätigt die als gleichzeitig mit der Kalenderreform erwähnte Verfassungsänderung, dass nur Cäsar das Recht Soldaten zu haben und über die Finanzen zn disponieren mit dem Recht des Krieges und Friedens und dem neuen dem Eigennamen vorgesetzten Titel Imperator zustehen solle (Dio 43, 44. 45. vgl. 42, 20). Damit wurde also das alte Kriegsimperium der Consuln und Prätoren auf die Jurisdiction im Innern beschränkt und behielt das Märzuenjahr nur noch die Ehre der alten Neujahrssacra und dass nach ihm das bürgerliche Militärdienstjahr (S. 41) und das Jurisdictionsjahr, vermnthlich auch das der dann anziehenden Proconsuln gerechnet wurde, das Jurisdictionsjahr auch noch lange[233]) nach den sechs Sommer- und sechs Wintermonaten in zwei Semester getheilt blieb (oben S. 43). Alles Uebrige im Staat richtete sich nun nach dem Januarsjahr und in dessen Anfang theilten sich der alte Staat und das Kaiserthum so, dass am 1 Januar die Consuln ihr Amt mit Opfern und Gelübden für das Volk antraten und alle ein glückliches Jahr auspicierenden Handlungen wie im Staat, so auch in den Kreisen der Freunde, der Patrone und Clienten und im Hausleben selbst vorgenommen wurden, der dritte aber (da der zweite als solcher inauspicat war) den Gebeten, Opfern und Gelübden für die Erhaltnng des Kaisers geweiht war (Preller Röm. Myth. S. 160 ff. Becker-Marquardt Röm. Alt. II. 2. S. 122 ff. 3. S. 243 IV. S. 219).

Wenn aber Cäsar das Jahr wieder zu einem Sonnenjahr und zwar nach Griechischer Wisscuschaft machte, so konnte dieses auch nicht ohne Einflnss auf die Jahreszeiten bleiben. Nicht mehr konnten

[230]) Siehe Beilage M.

[231]) Censorin. 21. *sed ex die Cal. Jan. unde Julius Caesar anni a se constituti fecit principium.*

[232]) Censorin. 20. *Ex hoc anno ita a Julio Caesare ordinato ceteri ad nostram memoriam Juliani appellantur iique consurgunt ex IIII Caesaris consulatu* (d. h. vom 1 Jan. 709). Dagegen Ovid. F. 3, 75 in einer Anrufung des Mars bei den Kalenden des März: *A te principium Romano dicimus anno, Primus de patrio nomine mensis erit.* Nur allgemein im Gegensatz zu andern Völkern nennt Colum. 11, 2, 3. auch das mit dem Januar anfangende Jahr das Römische.

[233]) Die letzte Erwähnung der *stipendia semestria* findet sich in Cäsars Lex municip. v. 91. 101. Mit Augustus stehendem Heere mussten sie von selbst wegfallen; es trat nun das Septemberfinanzjahr ein (oben S. 69). Von der Eintheilung des *rerum actus* in die beiden Semester wird im zweiten Bnch genauer gehandelt werden.

sie nach den Mondmonaten, wie von Nnma (S. 84 Anm. 148), sie mussten nach dem Sonnenlanf selbst nnd da dessen Thierkreisbildern auch die übrigen ausgezeichneten Fixsterne gleichstehen, nach deren Anf- nnd Untergange bestimmt werden. Dabei entspricht es zunächst dem allgemeinen Gesetz der anfangenden Kaiserzeit, wonach durch das Aufkommen des Kaiserthums selbst die Sonveränetät des alten Staats in eine active und passive sich geminiert und auch dessen Kräfte beziehungsweise verdoppelt oder mit dem Kaiserthum getheilt werden[234]), dass Cäsar auch die Jahreszeiten in acht kalendarische d. h. im Ganzen ziemlich gleiche Zeiten eintheilte, denen er eben so viele gleiche Theile der Sonnenbahn anwies[235]). Eine Uebersicht über diese acht Zeiten giebt folgendes Schema:

Der Frühling beginnt am 7 Febr. *VII Id. Febr.*
und hat bis znr Nachtgleiche .... 46 }
von der Nachtgleiche am 25 März *VIII K. Apr.* ab 45 } 91 Tage.
Der Sommer beginnt am 9 Mai *VII Id. Mai.*
und hat bis znm Solstitinm .... 48 }
vom Solstitium am 24 Juni *VIII K. Jul.* ab ... 46 } 94 Tage.
Der Herbst beginnt am 11 Aug. *III Id. Aug.*
und hat bis znr Nachtgleiche .... 44 }
von der Nachtgleiche am 24 Sept. *VIII K. Oct.* ab 48 } 92 Tage.
Der Winter beginnt am 11 Nov. *III Id. Nov.*
und hat bis zur Bruma .... 44 }
von der Bruma am 25 Dec. *VIII K. Jan.* ab bis
wieder. zum Frühlingsanfang am 7 Febr. . 44 } 88 Tage.

Es sind im Ganzen dieselben Einschnitte und Zeitdauern der einzelnen acht Jahrestheile, wie im Chaldäischen oder Endoxischen Kalender, nur mit kleinen Abweichungen, welche die verschiedenen Monatslängen beider Kalender vernrsachen.[236])

[234]) Wir haben im Auge z. B. die Theilung der Magistratsernennung und der Provinzen zwischen Kaiser und altem Staat, die Verdoppelung der alten sieben Regionen der Stadt, der alten 300 Senatsmitglieder, der alten 2200 *equites equo publico* u. s. w. u. s. w.

[235]) Varr. r. r. 1, 28. Plin. N. H. 18, 25, 59 seq. Vgl. mit 2, 47, 47. Colum. r. r. 9, 14, 112 (wogegen Auson. eclog. 371. nicht hierher gehört, indem er nur die Zahl der Tage zwischen den vier Jahrpunkten nach Ptolomäus von der Frühlingsnachtgleiche ausgehend bestimmt). Ideler Handb. der Chron. II. S. 143. Mommsen Röm. Chron. S. 60ff. In den angeführten Quellenstellen haben die Handschriften zum Theil corrumpierte Zahlen, am wenigsten die des Columella, bei dem aber 11, 2, 58. für den Tag des Eintritts der Sonne in die Jungfrau auch noch *XIV* (statt *XIII) Cal. Sept.* (der 19 Aug.) zu lesen ist, wie die übrigen Monate ergeben. Aus allen Stellen zusammengenommen ergeben sich die oben gesetzten richtigen Zahlen mit Sicherheit und sind jetzt auch anerkannt.

[236]) Vgl. Anm. 189. Bei Eudoxus hat der Frühling bis zur Nachtgleiche 45, von da ab 46, zusammen 91 Tage; der Sommer auch 48 + 46 = 94 Tage; der Herbst bis zur Nachtgleiche 46, von da ab 45, zusammen 91 Tage; der Winter bis zur Sonnenwende 44, nachher 45, zusammen 89 Tage. Diese Tagsummen der Jahreszeiten giebt Varr. 1, 28.

Znnächst erhellt nun, dass die vier Jahreszeiten zwar noch vom Frühling an gezählt werden, aber nicht mehr, wie nach Numas Einrichtung mit den Monaten, in welche Nachtgleichen und Sommerwenden fallen, anfangen, sondern ihr Anfang und Ende so bestimmt sind, dass die vier Jahrpunkte in die Mitte der Jahreszeiten fallen, was im Ganzen eine Vorrückung ihres Anfangs etwa um die Hälfte ihrer Dauer bewirkt. Diese Vorrückung entspricht offenbar der des jetzigen Jahres selbst und war ein Postulat des nun von einem Natur- zu einem Culturstaat vorgeschrittenen Volks, dessen Industrie, besonders in Schifffahrt und Ackerbau, der Sache nach schon längst und wenigstens schon seit derselben Zeit, wo der Anfang des Staatsregiments auf den Januar zurückging (oben S. 113), der Entwickelung der Natur zuvorgekommen war.

Die vier Jahrpunkte bei Eudoxus, der achte Theil des Widders (Frühling), des Krebses (Sommer), der Wage (Herbst) und des Steinbocks (Winter) sind auch von Cäsar sämmtlich auf einen *VIII Cal.* gelegt, nicht blos um sie sich besser merken zu können (Mommsen Chron. S. 64) und hierin dem Eudoxischen Kalender nicht nachzustehen, sondern auch um dem, was überhaupt auf dem alten Civilrecht beruhte, auch den Ausdruck der Festigkeit und Gleichmässigkeit zu geben, obgleich der *VIII Cal.* nicht, wie bei Eudoxus, überall materiell denselben Monatstag ergiebt. Es war dieses nicht erforderlich, weil die Sonne in den Jahrpunkten mehrere Tage — die Römer scheinen für die Meteorologie eine halbe Woche angenommen zu haben[237]) — ohne merkliche Verschiedenheit der Taglänge verweilt. Gerade den *VIII Cal.* wählte aber Cäsar ohne Zweifel, von der Winterwende ausgehend, mit der daher auch Plinius (18, 25, 59. § 221) die Darstellung der vier Jahrpunkte beginnt und aus den oben (S. 13 f.) gedachten sacralen Gründen, wonach die Bruma sieben Tage vor den *Cal. Januar.* liegen musste[238]). An die Stelle der alten

[237]) Ein *quatriduum* rechnet für die Kraft oder Bedeutung einer Himmelserscheinnng Plin. N. H. 18, 19, 29. §§ 286. 287. 289. c. 27. § 246. Auch Demokrit scheint auf die Sonnenwenden vier Tage gerechnet zu hahen, Plin. 18, 26, 62. § 231. Die Bedeutung von zwei Tagen der Sommer- und von drei der Winterwende bestimmt Colum. 11, 2, 31. 66.

[238]) Es ist ein merkwürdiges Eingehen der christlichen Kirche auf den vorgefundenen Ideenkreis der alten Römischen Welt, dass sie den Gehnrtstag Christi, mit dem eigentlich das neue Jahr des Heils begann, auf die Bruma, den 25 December, *VIII Cal. Jan.*, und dessen *dies lustricus*, den Tag der Beschneidung Christi, mit dem er hegonnen hatte, die natürliche Welt nnd deren Kreislauf zn entsündigen, auf den Neujahrstag, den 1 Januar, legte. Vgl. die Zeugnisse und Schriftsteller hei Mommsen I. L. A. p. 410. ad Dec. 25. Die Vermittlung bildete dabei offenbar, dass auch nach Hebräischer Sitte die Beschneidung und Namengehnng am achten Tage nach der Gebnrt geschah (1 Mos. 17, 12. Lnc. 2, 21.) und es mag auch bei Eudoxus eine Chaldäische Uebertragung vom Menschen auf das Jahr sein, dass in seinem Kalender die Winterwende nebst übrigen Jahrpunkten auf die achten Tage angesetzt sind (Anm. 190). Doch trat anch nach dem Glanben der meisten

Frühlings- und Sommerszeit mit den sechs Mondmonaten von März bis Sextilis und 180 Tagen trat nun aber die neue mit 185 Tagen, an die Stelle der alten Herbst- und Winterszeit mit sechs Mondmonaten nebst Schaltzeit und 185 Tagen die kürzere mit 180 Tagen.

Die jetzigen Jahreszeitenanfänge, auf dem neuen Recht und auf ursprünglich peregrinischem Kalender beruhend, weshalb sie Varro auch zunächst nach den Thierkreiszeichen bestimmt und dann erst auf den Julianischen Kalender reduciert[239]), durchschiessen gleichsam die feste Sonnenbahn der vier Jahrpunkte und werden daher durch Bewegungen anderer Naturkräfte bestimmt, des Wehens des Favonius für den Frühling, des Frühaufgangs der *vergiliae* (Pleiaden) für den Sommer, des Frühaufgangs der Leier für den Herbst, des Frühuntergangs der *vergiliae* für den Winter. Insofern sie nun aber jetzt die Jahreszeiten bestimmen und damit im Verhältniss zu den Jahrpunkten hauptsächlich werden, liegt hierin eine offenbare Analogie mit der ziemlich gleichzeitig bei den Römern aufgekommenen von der Etruskischen Haruspicin entlehnten Ortsauffassung, welche die Welt nicht mehr, wie die alte Anguraldisciplin zur Zeit des in Italien befangenen Staats, nach dessen Lage als festen *cardo* von Norden aus mit der *antica* im Süden schaute, sondern nachdem Rom als Mittelmeerstaat von den bewegenden Kräften des Orients und Occidents bestimmt zu werden angefangen hatte, den *decumanus* von Morgen nach Abend hin zu Grunde legte, den der *cardo* von Norden nach Süden nur noch durchschnitt[240]).

Im Eudoxischen Kalender waren auch diese neuen Jahrpunkte sämmtlich gleichmässig auf den 23 Theil des Wassermanns (Frühling), Stiers (Sommer), Löwen (Herbst) und Scorpion (Winter) fixiert. Diese Gleichmässigkeit war in Cäsars Kalender nach der abweichenden Länge seiner Monate (S. 155 Beil. L) nicht zu erreichen. Er gab ihnen diese abweichende Länge aber auch wohl gern, ungeachtet diese neue Abweichung daraus folgte. Es drückte sich ja in der Ungleichmässigkeit seiner kalendarischen Anfänge der Jahreszeiten ganz passend aus, dass diese auf untergeordneten beweglichen Kräften beruhten. Ebenso passend sind aber auch wieder Frühling und

Völker erst sieben Tage nach der Bruma eine Erweichung und also gleichsam natürliche Lustration des harten Winterhimmels ein, und man nannte diese Tage (mit den sieben vorher) die alcyonischen, weil dann der Eisvogel bei stillem Meere brütete. Plin. 2, 47. § 125. 18, 26, 62. § 231 (vgl. auch § 232).

239) de r. r. 1, 28. *Dies primus est veris in Aquario, aestatis in Tauro, auctumni in Leone, hiemis in Scorpione. Cum unius cuiusque horum quattuor signorum dies tertius et vicesimus quattuor temporum sit primus, efficitur, ut ver dies habeat XCI, aestas XCIV, auctumnus XCI, hiems XXCIX; quae redacta* (wohl *qui redacti*) *ad dies civiles nostros qui nunc sunt, primi* (wohl *coeperunt, procedunt* oder dgl.) *verni temporis ex a. d. VII Id. Febr., aestivi ex a. d. VII Id. Mai., auctumnales ex a. d. III Id. Sext., hiberni ex a. d. IV* (lies *III*) *Id. Nov.*

240) Varro bei Frontin. de limit. p. 27, 13 seq. Nach diesem neuen System wurden die Militärcolonien angelegt.

Sommer gleichmässig anf einen *VII Id.*, Herbst und Winter gleichmässig eine halbe Römische Woche später anf einen *III Id.* gelegt und damit der neuen activen Sommerzeit zusammen 185, der passiven Winterzeit znsammen 180 Tage gegeben worden — gerade nmgekehrt als wie in Numas Kalender, wo die Macht der trägen Natur noch überwog. Dnrch das erstere zeigte Cäsar die jetzige Zerfällnng des Jahres in zwei Semester für die ganze gewerbliche Volksthätigkeit an, durch das letztere machte er diese Semester den beiden Semestern der schon älteren richterlichen Thätigkeit nnd des Kriegsdienstes möglichst gleich, indem nach der den Monaten jetzt gegebenen Länge die Sommermonate von März bis August 184, die Wintermonate von September bis Februar 181 Tage enthielten. Merkwürdig ist beim Frühling und Sommer die Differenz, dass der 23 des Wassermanns nnd Stiers oder *VII Id. Febr.* nnd *Mai.* nnr als der gewöhnliche Anfang, namentlich für den Ackerban, die Basis des alt Römischen Staats, angesehen wurde, während man für die Schifffahrt oder die Winde, wie aus Plin. 2, 47. § 122. 123. hervorgeht, den 25sten als Anfang annahm. Es verhielt sich damit ähnlich, wie mit dem jetzigen Jahresanfang, in den sich auch Consnln nnd Kaiser so theilten, dass er für jenen mit dem 1, für die letzteren mit dem 3 Januar angenommen wurde.

Die Episemasien der neuen Jahreszeitenanfänge waren offenbar, wie schon der einheimische Frühlingsbote Favonius zeigt (Preller Röm. Myth. S. 291), möglichst von Italischer Anschannng entlehnt und man ging dabei, wie es die gleiche Bestimmung der vier Jahrpunkte mit sich brachte, anch wieder vom Winter ans. So erklärt sich die den *vergiliae* beigelegte Bedentnng, nach deren Frühauf- und -nntergang der Italische Landmann ebenso wie der Griechische (Ideler Handb. I. S. 241) schon von Alters her den Anfang des natürlichen Sommers und Winters angenommen zu haben scheint (S. 4). Im Winter fand nun der Frühnntergang der Pleiaden in Italien damals in der That um die angegebene Zeit — genau in Rom am 9 November (Ideler Handb. II. S. 144) — statt; eine Folge ihrer Correspondenz mit den Sonnenwenden war aber nun freilich, dass man sich im Sommer eine Differenz des kalendarischen mit dem wirklichen Frühanfgang — der damals erst am 28 Mai erfolgte (Ideler S. 143) — um fast 20 Tage gefallen lassen mnsste. Nicht sehr glücklich war auch die, wie es scheint, lediglich vom Ansland nach andern Zeiten und Polhöhen entlehnte Anknüpfung des Herbstes an den Frühanfgang der Leier[241]), der damals nach Ideler wirklich erst am 24 Angust stattfand. Sie zog dem dnrch sein Edict auch den Gestirnen gebietenden Imperator besonders den Spott der ergrimmten Aristokraten

[241]) Varro hatte auch schon nnd wahrscheinlich doch nach Griechischem Vorgange von dieser Himmelserscheinung, deren Beginn aber nach ihm am 19 Angust stattfinden sollte, den Anfang des Herbstes datiert. Plinius meinte, nach der *vera ratio* falle sie auf den 8 August N. H. 18, 28, 68. § 289. 271.

zu[242]). Doch passte dieser wahrscheinlich ebensogut auf die übrigen zahlreichen Himmelszeichen, mit denen Cäsar mehr aus Eitelkeit, um nicht von Eudoxus besiegt zu werden (Lucan. 10, 185), als zu Nutz und Frommen des Römischen Landmanns, Rheders oder Admirals[243]) nach eigener oder fremder Bücherweisheit seinen Kalender reichlich ausstattete[244]). Konnte er sich aber gegen den Vorwurf, dass sein Kalender anders zeige, als die Natur gebe, nicht mit Numas Vorbilde vertheidigen, da er ja nur auf die Sterne übertragen habe, worin ihm jener hinsichtlich des Mondes vorangegangen sei? (S. 78.) Allerdings lag in seiner historischen Stellung eine Art innerer Nöthigung auch für dieses sein Thun. Hatte Numa den Gang des eben erst geborenen naturgöttlichen Staatslebens zur Gleiche mit dem Gange des Mondes, des Trabanten der Erde, in der Sonnenbahn erhoben und danach diesem Gange in seinem Mondjahr ein vergeistigtes Abbild substituirt, so musste Cäsar, als er den Gang des nun über die ganze irdische Natur hinaus vergöttlichten Staatslebens zur Gleiche mit dem der Sonne selbst (Jupiters Bilde) durch den ihr ebenbürtigen Fixsternhimmel erhob, dasselbe mit diesem thun. Nur kam hier die Thorheit des ganzen Standpunkts zu Tage. Numa wollte kein Gott sein und sühnte im Bewusstsein der für den Staat nothwendigen Abweichungen seines Kalenders die Juno an allen Kalenden. Der Gott Cäsar wollte mit seinen kalendarischen Fixsternzeichen dem Staat ebenso sicher nach der Natur selbst himmlischen Segen bringen, wie er den Gang der Sonne für ihn zurecht gebracht hatte.

Dieser ganze Theil des Kalenders war übrigens mehr belehrend und dadurch auf Förderung der vom Wetter abhängigen öffentlichen und Privatunternehmungen berechnet — etwa wie die Numa zugeschriebene Ermunterung zum Ackerbau (Plut. Num. 16) — als eigentlich rechtliche Vorschrift: daher sich in manchen Gegenden auch ganz abweichende Bestimmungen der Jahreszeiten erhalten konnten, wie davon ein früher erwähntes Kalenderfragment (Anm. 53) ein Beispiel giebt. Namentlich gingen die neuen Jahreszeiten ältere Vorschriften über die Zerfällung des Jahres in Sommers- und Winters-

[242]) Plut. Caes. 59.

[243]) Virgil. Georg. 1, 252 seq.
Hinc tempestates dubio praediscere coelo
Possumus, hinc messisque diem tempusque serendi;
Et quando infidum remis impellere marmor
Conveniat, quando armatas deducere classis,
Aut tempestivam silvis evertere pinum.

[244]) Vgl. darüber Ideler Handb. der Chron. II. S. 144. nebst seiner dort citierten Abhandlung. Es ist übrigens nicht klar, welche von den bei den Schriftstellern vorkommenden Episemasien wirklich in Cäsars Kalender gestanden haben: am sichersten wohl die in Ovids Fasten behandelten. Plinius und Columella scheinen mehr aus Cäsars wahrscheinlich vollständigerer Schrift über die Gestirne (Anm. 204) geschöpft zu haben, von dem übrigens ersterer glaubte, dass seine Angaben auf Beobachtungen für Italiens Polhöhe beruhten: 18, 25, 57. § 214. *Nos sequimur observationem Caesaris, maxume haec erit Italiae ratio.*

zeit nichts an. Auch in dem Interdict des Prätor über die *aqua aestiva* verstand man den Sommer im weitern Sinne fortwährend noch von der Sommerszeit zwischen den Nachtgleichen, nur dass man an die Stelle ihrer ehemaligen jetzt abgeschafften sechs Mondkalendermonate die von Cäsar nach der Sonne selbst bestimmte Zeit zwischen den Nachtgleichen setzte[245]), welche auch Ausonius (eclog. 371) als Sommerzeit bezeichnet.

In den Monaten änderte sich ausser dem, wovon schon die Rede gewesen, nur, dass der alte Quintilis Julius, der alte Sextilis Augustus genannt wurden. Ersteres nach einem Gesetz des M. Antonius vom J. 710, aber noch bei Lebzeiten Cäsars, zu Ehren seines in diesen Monat fallenden Geburtstages (Censorin. 22. Suet. Caes. 76. Appian. de b. c. 2, 106. Dio 44, 5. Macrob. 1, 12, 34.). Letzteres nach einem Senatusconsult und einem dasselbe bestätigenden Plebiscit des Tribunen Sex. Pacuvius vom J. 746 zu Ehren vieler wichtigen in diesen Monat gefallenen Ereignisse, wodurch Augustus Herrschaft begründet worden war (Macrob. 1, 12, 35. Suet. Aug. 31. Censor. 22. Dio 55, 6.). Diese neuen Namen verewigten mit einem gewissen Recht die beiden Begründer der neuen Staats- und Zeitordnung und traten auch innerlich passend zu Anfang der zweiten Hälfte der Römischen Staatsgeschichte für die die zweite Hälfte des Jahres eröffnenden Monate, die nun auch der Amtsantritt der kaiserlichen *consules suffecti* verherrlichte, den von Numa der ersten Hälfte vorgesetzten Januar und Februar gegenüber. Es ist daher nicht zufällig, dass spätere Umnamungen anderer Monate, welche nur in der Schmeichelei des unterwürfigen Senats oder im Uebermuth mancher Kaiser ihren Grund hatten, spätestens mit deren Regierungen auch wieder wegfielen[246]).

Sueton bemerkt (Aug. 31), dass Augustus bei Gelegenheit der Wiederherstellung des richtigen Julianischen Jahrs d. h. der Correction

[245]) Ulpian L. 1. § 32. D. de aqua quot. (43, 20). *Aestatem incipere sic* (wohl *sic* d. h. *nunc* oder *hic) peritiores tradiderunt ab aequinoctio verno et finiri aequinoctio auctumnali, et ita senis mensibus aestas atque hiems dividitur.* § 33. *Priorem aestatem ex comparatione duarum aestatium accipi.* § 34. *Propter hoc si aestate interdicatur, nonnunquam annum et sex menses continere: quod ita contingit, si initio verni aequinoctii* (am 25 März) *ducta sit aqua et sequenti aestate pridie aequinoctium auctumnale* (am 23 Sept.) *interdicatur* (wo 365 + 183 Tage herauskommen). *Et proinde si hieme interdicatur, etiam in biennium haec res extendetur* (z. B. wenn am 24 März interdiciert wird, wo sich der Interdicent auch auf eine Leitung am 25 März des vorigen Sommers d. h. zwei Jahre früher berufen kann). Aehnlich bei dem *interd. ne quid in flumine publ. fiat* L. 1. § 8. D. ne quid in flum. (43, 13). Uebrigens sollte man gemeinrechtlich ebensogut wie den Schalttag auch die Bestimmung der Nachtgleichen Julianisch verstehen.

[246]) Ueberhaupt: Censorin. 22 fin. Wegen Tiberius vgl. Suet. Tib. 26. Den April nannte Nero Neroneus, Tacit. A. 16, 12. Suet. Ner. 55. Den September und October Domitian nach seinen Namen Germanicus und Domitianus, Suet. Domit. 13. Plut. Num. 19. Macrob. 1, 12, 36. 37. Euseb. Chron. I. p. 44. vgl. Martial. 9, 2. Commodus gab allen Monaten andere Namen, Dio 72, 15. Herod. 1, 14. Lamprid. in Comm. 11, 20. Tacitus dem September den seinigen. Vopisc. Tac. 13.

des durch die irrige Einschaltung in jedem dritten Jahr begangenen Fehlers (oben S. 126) in seiner (darauf folgenden) Jahresordnung *(in cuius [anni] ordinatione)* den Sextilis nach seinem Namen genannt habe. Da nun jener Fehler nach 745 abgestellt wurde (S. 126) und Censorinus und Dio die Einführung des Monatsnamens Augustus statt Sextilis einem Gesetz vom J. 746 zuschreiben, so dürfen wir zweierlei schliessen: dass in diesem Jahr das Julianische Jahr, dessen man sich in der Folge bediente, überhaupt zum völligen Abschluss kam und dass derselbe nicht wieder blos durch Edict (S. 115) sondern durch Gesetz bewirkt wurde, mag dieses Gesetz eben jene Lex Pacuvia mit der Bestimmung über den Sextilis oder ein anderes gewesen sein, welches diese Bestimmung nur wieder in sich aufnahm und zugleich die verbesserte Schaltordnung, sowie die Veränderungen in der Bezeichnung einzelner Kalendertage, welche inzwischen aufgekommen waren, enthielt. Auch scheint dieser gesetzliche Abschluss dadurch bestätigt zu werden, dass nach Macrobius Augustus diese Jahresordnung auf eine Erztafel eingraben liess, das gewöhnliche Material für Gesetze[247]).

Durch Cäsar und Augustus wurde nun auch der Kalender zuerst schriftliches gesetzliches Recht. Denn an sich beruht er auf *ius sacrum,* das die Priester nur öffentlich verkündigten (durch *calare* oder durch Weisen der *dies fasti).* Dass er aber schon einen Theil der Zwölftafelgesetzgebung gebildet habe, wie Mommsen behauptet, wird später widerlegt werden. Auch seine erste öffentliche Bekanntmachung durch Cn. Flavius auf dem Forum '*in albo*' beweist noch seine edictsähnliche Natur neben seinem Beruhen auf mündlichen *leges obscatae.* Sowie er nun aber ohne Zweifel von den Priestern und übrigen Eingeweihten schon in sehr früher Zeit aufgeschrieben war, so wurde er seit jener Wohlthat des Flavius ein literarisches Gemeingut Aller und wenn man zu Ciceros Zeit selbst die Consularfasten gewiss schon seit langer Zeit in codicillarer Form besass (Cic. ad Att. 4, 8[b], 2), so wird der gewöhnliche Kalender noch früher

[247]) Macrob. 1, 14, 14. *Sed hunc quoque errorem sero deprehensum correxit Augustus, qui annos duodecim sine intercalari die transigi iussit, ut illi tres dies, qui per annos triginta et sex vitio sacerdotalis festinationis excreverant, sequentibus annis duodecim nullo die intercalato devorarentur. Post hoc unum diem secundum ordinationem Caesaris quinto quoque incipiente anno intercalari iussit et omnem hunc ordinem aereae tabulae ad aeternam custodiam incisione mandavit.* Ich setze diese Stelle hierher, um vor dem möglichen Missverständniss zu warnen, als gehörten die Worte *post hoc* zu *iussit,* welches dann ein neues, 12 Jahr später erlassenes Gesetz bezeichnen würde. Sie gehören vielmehr zu *intercalari* und das zweite *iussit* nimmt nur das mit ihm der Zeit nach identische erste der vorhergegangenen Periode wieder auf. Die Erztafel enthielt aber allem Anschein nach auch einen Kalender für die ganze Reihe von Jahren vielleicht bis zur Einschaltung im J. 765. Auch scheint sie durch Edict von Augustus, der seit 741 Pontifex maximus war, öffentlich ausgestellt worden zu sein und darauf zu gehen Macrob. 1, 10, 23. *deinde ex edicto Augusti, quo trium dierum ferias Saturnalibus addixit.*

und noch allgemeiner in ähnlicher Gestalt (als *tabula* Cic. ad Att. 6, 1, 8. vgl. *fastos vulgo habere* pro Mur. 12, 25) verbreitet gewesen sein. Im Anfange der Kaiserzeit wirkten die beiden Umstände, die erlangte gesetzliche Festigkeit und Richtigkeit eines zugleich ganz neuen Kalenders, in den sich das Publikum erst finden musste, und der Sinn der Zeit für monumentale Verherrlichungen, besonders des Kaiserhauses, dahin zusammen, dass der Julianische Kalender vielfach in Rom und in Roms Umgebung, so weit das Interesse am hauptstädtischen Leben reichte, also auch in den Italischen Städten und selbst bei Collegien und einzelnen Vornehmen in deren Häusern auf Stein dargestellt wurde. Man begann damit wohl erst, nachdem die neue Ordnung der Dinge einigermaassen befestigt war d. h. etwa um dieselbe Zeit, in welcher auch die Consularfasten ausgestellt wurden, nicht lange vor 724 (Mommsen Chronol. S. 111). Die erhaltenen Fragmente von Kalendern dieser Art fangen auch erst da an; sie reichen bis in die Zeit des Claudius und schwerlich sind nach Nero noch neue monumentale Kalender aufgestellt worden. Man hatte sich nun nicht blos in die neue Zeiteintheilung schon vollkommen eingelebt, sondern, was besonders ins Gewicht fällt, der Kalender hörte nun auch auf, dem Glanze des Julisch-Claudischen Geschlechts zu dienen, dem man bis dahin zum Ueberdruss geschmeichelt hatte, und wurde fortan lieber in der bescheideneren Form einer Tafel oder eines Hausbüchleins, wie schon früher und wie bei uns, benutzt.

Für die erhaltenen Kalenderfragmente, die jetzt bei weitem am besten, vollständigsten und übersichtlichsten von Mommsen herausgegeben sind (I. L. A. p. 293 seq.), hat man die Abfassungszeit wenigstens annähernd besonders daraus entnommen, ob sie gewisse Gedenktage des kaiserlichen Hauses, für welche der Senat im Kalender zu vermerkende Feier beschlossen hatte, als solche bezeichnen oder nicht. Mit diesen Zeitangaben nach Mommsens Untersuchungen sind jene Kalendarien, chronologisch geordnet, die folgenden:

1. Das *Pincianum* zwischen 723/4 und 725,
2. Das *Allifanum,* auch vor 725,
3. Das *Tusculanum* vor 734,
4. Das *Venusinum* vor 734 und wahrscheinlich vom J. 726,
5. Das *Sabinum* nach 735 und vor 746,
6. Das *Maffeianum* zwischen 746 und 757,
7. Das *Esquilinum* auch vor 757,
8. Das *Praenestinum* zwischen 752 und 763, bis wohin Nachträge von andrer Hand reichen,
9. Das *Vallense* zwischen 760 und 767,
10. Das *Ostiense* vor 767, aber erst nach Claudius,
11. Das *Vaticanum* nach 768 und vor 787,
12. Das *Amiterninum* nach 769,
13. Das *Pighianum* zwischen 784 und 790,
14. Das *Antiatinum* vom J. 804.

Die vier übrigen, das *Farnesianum, Urbinas* und die beiden *Romana,*

gestatten keine nähere Altersbestimmung. Ein unter den neu ausgegrabenen Tafeln der Arvalischen Brüder gefundenes Kalenderfragment ist noch nicht herausgegeben; nach einer flüchtig eingesehenen Abschrift ergiebt es für unsere Untersuchung nichts Neues.

Man würde die Art des Ursprungs dieser Kalendarien verkennen, wenn man den Grund ihrer Aufstellung in einer gesetzlichen Vorschrift über die Publication der neuen Jahreseinrichtung suchte. Diese Publication war durch Cäsars Edict und die Lex von 746 geschehen. Mit den vervielfältigten Exemplaren auf Stein wollte man vielmehr nur dem Kreise dienen, in dem sie aufgestellt wurden und am häufigsten erwiesen damit wohl einzelne Mitbürger einer Stadt oder Genossen eines Collegium ihrem Gemeinwesen eine Wohlthat, wie dieses vom *Praenestinum* durch Sueton[248]) und für das *Maffeianum* durch Reste seiner Ueberschrift (Mommsen l. c. p. 303) auch beglaubigt ist. Auch waren diese Exemplare keineswegs einfache Abschriften der Staatsurkunde, sondern enthielten auch die durch spätere Gesetzgebung gemachten Aenderungen und ausserdem allerlei den Städter interessierende mehr oder weniger gelehrte Zusätze zu den einzelnen Monaten und Tagen, für die der Kalendermacher *(ordinator fastorum)*, an den man sich gewandt hatte, sorgte: daher denn auch keiner dieser Kalender ganz mit dem andern übereinstimmt, der ursprünglich ausländische Theil des Julianischen Kalenders aber d. h. die Angaben über Jahreszeiten und Witterungszeichen überall so gut wie völlig fehlen. Als ein Hauptbestreben tritt auf ihnen hervor, an die neuen verlängerten Monate und die dadurch bedingte andere Art der Datierung zu erinnern und zu gewöhnen. Zu diesem Zwecke wird entweder, wie im *Praenest.*, *Antiat.* und *Amit.*, bei jedem Tage, dessen Datumszahl *ante Non.*, *Id.*, *Cal.*, oder, wie im *Tusc.*, *Sab.* und *Farnes.*, blos die des *postridie Idus*, weil blos von da bis zu den nächsten Kalenden diese Zahlen sich geändert hatten, oder, wie im *Pinc.* und *Venus.*, die Ordinalzahl des letzten Monatstages, oder, wie im *Praenest.* und *Esquil.*, hinter jedem Monat die Gesammtzahl seiner Tage mit grossen Ziffern angegeben. Ausserdem wird der eigentliche damalige Kern des Kalenders d. h. die unerlässlichen Bestandtheile desselben, durch grosse Buchstaben vor den mit kleinerer Schrift wiedergegebenen Zuthaten des Kalenderverfassers unterschieden. Gross geschrieben sind daher die Namen der Monate, die Nundinalbuchstaben, der Monatsfest- oder Jahresfestname des Tages und seine Note. Alles Uebrige hat kleinere Schrift. Schon hieraus erhellt die Unhaltbarkeit der Mommsen'schen Aufstellung (I. L. A. p. 361), dass das Grossgeschriebene der alte Kalender des Numa sei. Werden doch Julius und Augustus, die jetzige Gesammttagezahl jedes Monats, die Zahl der Tage von *postridie Idus* an, und die zehn erst von Cäsar in die Monate eingeschobenen Tage mit ihren Nundinalbuchstaben

[248]) Sueton. de grammat. 17 *(Verrius Flaccus) statuam habet Praeneste in inferiore fori parte circa hemicyclium, in quo fastos a se ordinatos et marmoreo parieti incisos publicarat.*

und Noten ebensowohl gross geschrieben, wie die gleichartigen älteren Bestandtheile, die freilich als solche auch wesentliche sind. Mit welchen sonstigen Beschränkungen das Stück Wahrheit, das in Mommsens Ansicht liegt, zu verstehen und anzuerkennen ist, lässt sich erst bei den einzelnen Tagen zeigen.

Wohl aus nicht viel späterer Zeit als die erwähnten stammen zwei Rusticalkalendarien oder richtiger Monatsweiser auf Stein, das *Colotianum* und *Vallense* (Gruter p. 138. 139. = Mommsen I. L. A. p. 358. 359.). Sie führen nehmlich — beide im Ganzen völlig gleichlautend — nur die zwölf Monatsnamen von Januar bis December, jeden unter dem Bilde seines Zodiacalzeichens, auf und geben dann für jeden folgende Stücke an: 1) die Zahl seiner Tage; 2) ob er *Nonae septimanae* oder *quintanae* habe; 3) wie viel Stunden der Tag und die Nacht in ihm habe, wobei allein die beiden Exemplare sachlich etwas von einander abweichen; 4) in welchem Zeichen die Sonne; 5) in welches Gottes Schutz der Monat stehe; 6) die Hauptwerke des Landmanns; 7) die Hauptfeste in dem Monat. Dazu noch meistens vor 4. die Angabe der vier Jahrpunkte in den Monaten März *(aequinoct. VIII C. Apr.)*, Juni *(solstitium VIII C. Jul.)*, September *(aequinoctium VIII C. Oct.)* und December *(hiemis init sive tropae[ae] chimer)*. Man erkennt daraus sogleich ein Gemisch aus dem alten Chaldäischen Kalender des Eudoxus und dem Julianischen, auf den jener angewandt wird. Namentlich stammen von den Chaldäern, welche nach Diodor. 2, 30. ebenso wie die Aegypter (vgl. Mommsen Chron. S. 68. 308.) zwölf Hauptgöttern jedem einen der 12 Monate und dessen Zodiacalzeichen zuwiesen, die Angaben unter 4 und 5, und nur die Gleichung der Chaldäischen Götter mit den hier erscheinenden bekannten zwölf Göttern Griechenlands, welche schon seit dem zweiten Punischen Kriege auch in Rom an die Spitze des damaligen Verkehrslebens getreten waren (Preller Röm. Myth. S. 60) und welche unsre Monatsweiser in derselben Reihenfolge wie Manil. 2, 433 seq.[249]) geben, mag durch Eudoxus vermittelt sein. Wie bekannt, zur Hälfte männlich, zur Hälfte weiblich sind sie aber hier nach den beiden Semestern von Januar bis Juni und von Juli bis December dergestalt gepaart, dass offenbar diese Römische zweite Jahreshälfte der Wichtigkeit nach als die vornehmere und eher als Jahresanfang erscheint, was Mommsen mit Recht aus dem Anfange des Eudoxischen Jahres mit dem Hundssternanfgang (Plin. 2, 47, 130. Censorin. 21. fin. 18, 15.) am 20 Juli erklärt, was aber wohl auch darauf Bezug hatte, dass später im kaiserlichen Kalender in der That die zweite Jahreshälfte mit dem Juli an der

[249]) Wenn dieser jedoch mit Minerva als Göttin des Widders beginnt, der auch sonst bei den Römern als Führer der Thierkreiszeichen gilt (Mommsen Chronol. S. 307), während unsere Kalendarien mit Juno als Schutzgöttin des Januars anfangen, so lässt dieses schliessen, dass die vorkaiserliche Reduction des Eudoxischen Kalenders auf das alte Römische Märzjahr auch bei den späteren Römischen Astrologen und Menologen in Ansehen blieb.

Spitze die geehrtere geworden war — wie etwa früher nach Vertreibung der Köuige die damalige zweite Jahreshälfte von dem capitolinisch-consularen September an. Es kommen nehmlich Jupiter nnd Juno auf Juli und Januar, Ceres und Neptunus auf August und Februar, Vulcan und Minerva auf September und März, Mars und Venus auf October nud April, Diana und Apollo auf November und Mai, Vesta und Mercurius auf December nnd Juni, so dass sich Jupiter uud Juno in ihren führenden Monateu nur verhalten, wie die auch erst in der Mitte der Römischen Geschichte eingetretene kaiserliche active Souveräuetät zu der passiven der alten Roma. Dieser Kreuzung des Julianischen Jahres durch das Eudoxische in seiner Mitte, wonach letzterer die grössere Bedeutung beigelegt wird, entspricht aber auf unsern Monatsweisern eine ganz ähnliche anch in den Mouaten, weil, wie schon bemerkt (Beil. L), im Eudoxischen Kalender die Thierkreiszeichen etwa mit der Mitte der Römischen Monate beginnen. Ursprünglich hatte man diese Zeichen nnd so denn gewiss auch die ihnen entsprechenden Schutzgottheiten mit deu Römischen Monaten so zusammengestellt, dass der Monat, in dessen Mitte die Sonne in ein Zeicheu trat, mit diesem bezeichnet wurde, wie daraus zu schliessen ist, dass auch bei den Römischen Schriftstellern, so wie es das alte Märzjahr mit sich brachte, der Widder als erstes Zeichen gilt (Anm. 192), in dem die Sonne vom 17 März bis 16 April steht. Ganz anders auf nnsern Julianischen Rusticalkalendern. Hier ist die höhere Würde der zweiten Hälfte des Monats gegen die erste damit ausgedrückt, dass nach der zweiten seine Schutzgottheit, nach der ersten sein Thierzeichen sich bestimmt, also z. B. der Juli nach seiner zweiten Hälfte (vom 20sten an), wo der Löwe eintritt, unter die Tutel des Gottes, dem der Löwe eignet, des Jupiter, zugleich aber auch nach seiner ersteu Hälfte nnter deren Thierkreiszeichen, den Krebs, gestellt wird (als in den die Tage vom 19 Juui bis 19 Juli fallen), während nach dem vorjulianischen Kalender des Eudoxus selbst ohne Zweifel Jupiter nnd Löwe für die Tage vom 20 Juli bis 19 August und Mercurius und Krebs für die Tage vom 19 Jnni bis 19 Juli zusammengehörten[250]). Alles übrige Kalendarische in diesen Monatsweisern, mit blosser Ausnahme der seltsam mit dem Griechischen

[250]) Diese ältere rein Griechische Znsammenstellung findet sich auf der Gabinischen Ara (Clarac musée dn Lonvre pl. 171), welche nur statt der Götter ihre Attribnte setzt. Sie enthält aber anch ebenso wie Manilins nichts von Römischen Monaten. Unrichtig, wie ich glaube, beurtheilt Mommsen Chronol. S. 306 ihr Verhältniss zu den s. g. Rnsticalkalendern, wenn er die auf den letzteren vorkommende Verschiebnng vou Schntzgottheit und Zodiacalzeichen der Julianischeu Monate für blosse Verwirrung ausgiebt. Uebrigens gab es bei den Römern auch andere Kalender mit Monatsbildern, welche von den eigenthümlichen Vorgängen in jedem Monat hergenommen waren. Solche beschreiben die von Vinetus aus einer alten Handschrift mit dem Ansonins herausgegebenen Tetrastichen in der Ausg. von Sonchay p. 418.

Worte bezeichneten Winterwende im December, die ebenso seltsam Winteranfang sein soll, gehört dem Julianischen Kalender an.

Die handschriftlichen Kalender, deren man sich in der früheren Kaiserzeit bediente, werden dem Inhalt nach von ähnlicher Beschaffenheit wie die steinernen gewesen sein. Von ihnen hat sich in ächter Gestalt nichts erhalten. Doch stammen von ihnen wahrscheinlich, wenn auch durch vielfache mittelalterliche Aenderungen und Depravationen hindurchgegangen, die in manchen Handschriften von Ovids Fasten enthaltenen Kalender der ersten sechs Monate ab, von denen Merkel ad Ovid. F. p. LIII seq. gehandelt hat. Die Beschaffenheit der Kalender in der späteren Kaiserzeit zeigen uns das einen solchen als Kern mancher anderer nützlichen Mittheilungen enthaltende Werkchen des Philocalus aus dem J. 354 und der schon wenigstens negativ christianisierte Kalender des Polemius Silvius aus den J. 448/9. Beide hat Mommsen in gründlicher Bearbeitung herausgegeben — die Kalender allein in den I. L. A. p. 332 seq.

Von Numa's 354 tägigem Jahr (natürlich nebst dessen Schaltung) hatte man die Nachricht, dass es sich nicht auf Rom beschränkte, sondern von benachbarten Völkern hinsichtlich der Zahl der Monate und Tage nachgeahmt wurde, nur dass sie den Monaten abwechselnd 30 und 29 Tage gaben (Macrob. 1, 13, 4.),[251] und wahrscheinlich bestanden diese Kalender, wenn auch seit Servius Tullius, dessen Lunatempel *in Aventino* sich auf jene Völker mit bezogen haben wird (Anm. 100), mit einem Schaltmonat statt *intercalare* (Censorin. 20.) noch zu Cäsars Zeit in guter Ordnung, da auf sie nicht solche politische Interessen verwirrend eingewirkt hatten wie in Rom. Auch in diesem Stück erwies sich nun Cäsars Kalenderreform als ein Gegenbild des Numanischen Jahres, indem er, wie Censorinus bezeugt[252], seine Correction und Zurückführung des pontificalen Jahres auf das natürliche auch auf andere Jahre, selbst auch zehnmonatliche, nicht blos in Rom und in Italien, sondern, so viel er konnte, auch bei andern Völkern erstreckte. In dieser Nachricht geht die Bezugnahme auf andere Jahre namentlich zehnmonatliche und in Rom wohl auf das alte Romulische Jahr in seiner Anwendung auf die *annua bima trima*

[251]) Ausnehmen müssen wir unter den Latinern Alba, Aricia, Tusculum, von denen Monate mit abweichender Länge (Censorin. 22), und Lavinium, von dem dreizehn Monate erwähnt werden (oben S. 9). Es sind Städte, bei denen sich die Schonung ihrer altreligiösen Einrichtungen aus ihrer grösseren wenigstens religiösen Selbständigkeit erklärt, wie denn Alba und Lavinium Roms Mutterstädte und Aricia wenigstens auch als Urbs gegründet war (Varr. 5, 143).

[252]) Censorin. 20. *qui (anni Juliani) etiamsi optime, non soli tamen ad annum naturae aptati sunt, nam et priores alii, etiamsi qui decimestres fuerunt, nec Romae modo vel per Italiam, sed et apud gentes omnes, quantum poterat idem, fuerunt correcti*. Das anstatt des handschriftlichen *alii* von Jahn nach Lachmann gesetzte *anni* scheint mir weniger gut in den Sinn zu passen. Censorinus denkt bei *alii* an auch von dem natürlichen abweichende Jahre ausser dem pontificalen in Rom.

die fälligen Zahlungen bei der Dos, für deren *annua dies* also erst von Cäsar ein zwölfmonatliches Jahr vorgeschrieben wurde[253]). In Italien bestanden die einheimischen alten Landeskalender auch nach Mittheilung des Römischen Bürgerrechts als municipale wenigstens für sacrale Angelegenheiten[254]) fort, gewiss auch noch bis in die Kaiserzeit, so dass die Notizen über Namen und Länge von Monaten solcher Kalender, welche sich selbst noch bei späten Schriftstellern finden[255]), grösstentheils noch aus eigener Kenntnissnahme derselben herrühren können. Cäsars Einwirkung auf solche Kalender, sofern manche auch noch für bürgerliche Angelegenheiten Geltung hatten, bestand also nur darin, auch sie auf das Sonnenjahr mit seinem Schaltsystem zurückzuführen, wenn sie bisher nach dem Monde gegangen oder auch in Unordnung gekommen waren. Dasselbe gilt von den Kalendern ausseritalischer Völker des Römischen Reichs, namentlich des Griechischen Osten. Die aus dessen Städten und Provinzen noch in grosser Zahl erhaltenen Menologien zeigen neben Monaten von eigenthümlichen Namen und Längen überall Cäsars Einwirkung, einzelne selbst in dem noch nachweisbaren Zusammenfallen des Schaltjahres mit dem Julianischen, alle in der Zurückführung eines früheren Mondjahres auf ein Sonnenjahr[256]).

Mit Cäsar und Augustus hat die Geschichte des Römischen Jahres ihre Endschaft erreicht. Nicht, dass das Jahr in seiner Bedeutung für Religion und Staat nun ohne weitere Entwickelung stehen geblieben wäre. In dieser Hinsicht wiederholen sich die Entwickelungsphasen der alten Zeit analog in der Kaiserzeit. Beispielsweise finden wir unter Domitian, dessen Regierungszeit überhaupt biologisch der des Servius Tullius entspricht, neben Abschaffung des alten Lustrum, welches wenigstens unter Vespasian zum letzten Mal gefeiert worden ist, wieder einen vierjährigen *annus magnus* in dem von ihm eingeführten *agon Capitolinus*, welcher die zweite Kaiserperiode beherrscht (Censorin. 19, 15). Aus der dritten alten Periode spiegelt sich die erweiterte Verjährungsfrist des prätorischen *annus utilis* in der 30jährigen des *ius novum* der dritten Kaiserperiode, das erweiterte 5jährige

[253]) Vgl. oben Anm. 39. Die beiden andern Anwendungen des Romulischen Jahres konnte Cäsar nicht ändern; das Trauerjahr war sacral, die Zeit der Schwangerschaft natürlich unabänderlich.

[254]) Dieses zeigt die vom J. 696 im Römischen Quintilis und *mense Flusare* datierte Tempelweihe auf der oben S. 102 benutzten Inschrift des Sabinischen oder Vestinischen Furfo.

[255]) Sie sind zusammengestellt von Mommsen Chron. S. 217. Censorin. 22 sagt von den Albanern und Tusculanern im Präsens, dass gewisse Monate bei ihnen so und so viel Tage hätten.

[256]) Das Nähere darüber s. bei Ideler Handb. der Chron. I. S. 410 ff. Lehrbuch S. 170 ff. Hervorzuheben ist daraus auch, dass im Asianischen Kalender die beiden ersten Monate Cäsarius und Tiberius heissen (anfangend am 24 Sept. und 24 Oct.) eine offenbare Nachahmung des Römischen Julius und Augustus, der erste auch wahrscheinlich von Cäsar, nicht von Augustus so genannt.

Lustrum in den 15jährigen Indictionen, die Ueberwucherung der alten Numanischen Feste durch die der neueren griechischen Religion in dem nach Constantin christlich sich verändernden Festkalender u. s. w. Alle diese nun nicht mehr mit der Geschichte des Jahres selbst verflochtenen Anwendungen desselben zu verfolgen, liegt ausser unserm Plane. Aber das Jahr selbst, aus dem Zusammenhange getreten mit der allein dem Werden und der Veränderung unterworfenen Natur- (gleichsam Mondes-) Seite des Römischen Volks und als Sonnenjahr erhoben in dessen subjectiven Geist, das Kaiserthum, blieb mit dem Kaiserthum unverändert dasselbe bis zum Untergange des Reichs. Und als das Jahr der vom Christenthum getragenen und so zur Verbreitung über die ganze Erde bestimmten Civilisation, in die Rom am Ende der alten Geschichte eingetreten war, dauert es im Ganzen unverändert noch heute fort und wird auch in Zukunft schwerlich, ausser durch antichristlichen Anlauf, wie geweissagt ist (Daniel 7, 25) und wie er in der Französischen Revolution schon einmal vorspielte, jemals eine Veränderung erleiden.

Beilagen.

Beilage A, zu S. 14.

Die folgende Hauptstelle darüber ist auch kritisch schwierig. Varr. 6, 23. *Larentinal(ia), quem diem quidam in* (lies *sine in) scribendo Larentalia appellant, ab Acca Larentia nominatus, quoi sacerdotes nostri publice parentante sexto die, qui atra* (so hat Cod. F) *dicitur diem Tarentum Acca Tarentinas* (lies *parentant h. sexta diei, qui atra dicitur diei parte ftum (festum) Accas Larentinas). Hoc sacrificium fit in Velabro, qua in Novam viam* (wohl als Symbol der neuen Sonnenbahn so genannt) *exitur, ut aiunt quidam, ad sepulcrum. Accae, ut quod* (lies *aut quo) ibi prope faciunt* (die *feralia* hinbringen) *Diis Manibus servilibus sacerdotes; qui uterque locus extra antiquam urbem fuit* u. s. w. (also ein ländliches und Quiritisches Sacrum). Andere kritische Versuche über die Stelle, wie von Müller Etr. III. 4, 12 S. 104. Mommsen I.L. A. p. 409 befriedigen nicht. Ausserdem vergl. Macroh. 1, 10, 11—17 . . . . *sollemne sacrificium eidem (Larentiae) constitutum est, quo die Manibus eius per flaminem* (den Quiritischen Quirinalis nach Gell. 6, 7, 7) *sacrificaretur, Iovique feriae constitutae, quod aestimaverunt antiqui animas a Iove dari et rursus post mortem eidem reddi.* Alle übrigen Traditionen über die Acca Larentia (O. Müller Etr. II. S. 103; Preller Röm. Myth. S. 422 f.) sind weitere leicht zu deutende Ausschmückungen des ursprünglich vielleicht Etruskischen Symbols der alljährlich vergehenden, aber auch durch die Sonne (wie die Seelen als L a r e n) sich wieder verjüngenden und dann reichen Segen spendenden Römischen Flur. Als diese überhaupt ist sie die Mutter der Arvalischen Brüder, die Säugerin des Romulus und Remus oder des Römischen Volks. Als die vergängliche, Jedermann dienende heisst sie *acca* (aus *anca* — vgl. ἄγχιν und *accilla*, Lachmann zu Gai. 1, 85, daher man sie auch mit Ancus Martius zusammenbrachte) und ist ein *nobile scortum* an der Spitze der *Manes serviles.* Aber unter dem Segen des Hercules, des Gottes der Anstrengung und des Erwerbs, dem reichen Etrusker Tarutius (dem fleissigen Landmann — von *terra*) als Weib beigesellt und von ihm als Erbin hinterlassen (= nachdem die Erde Bestellung und Korn empfangen) setzt sie selbst sterbend und nun als die durch Jupiter sich himmlisch wieder verjüngende L a r entia das römische Volk zum Erben grosser Güter ein, insbesondere von vier benannten symbolischen Aeckern (nach den vier Himmelsgegenden und Jahreszeiten). Am bezeichnendsten ist aber die sacrale Behandlung ihres Kalendertages, der lebhaft an die Griechische ἕνη καὶ νέα als des Neumondes erinnert. Während sonst an einem Tage, der zwischen Jupiter und den Seelen Abgeschiedener getheilt ist, wie den Idus Febr. (Lyd. de mens. 4, 24) der Vormittag dem Jupitersopfer, der abnehmende Tag nach der sechsten Stunde der Parentation für Abgeschiedene gewidmet

war, wurde hier nach der berichtigten Stelle des Varro umgekehrt am Ende des Vormittags als der *atra diei pars* (*h. sexta* — die bekannte Abkürzung, vgl. z. B. Cic. ad famil. 7, 30) gleichsam in der Sterbestunde des alten Jahres der Acca Larentia parentiert und wird also sicher erst Nachmittags dem Jupiter geopfert worden sein, dessen *feriae* demgemäss auch Macrob. l. c. erst nach dem Opfer der Larentia erwähnt, obgleich selbstverständlich nach ihm der ganze Tag *feriae Iovi* war und daher auch die *atra pars* nicht im strengen Sinne zu verstehen ist (vgl. Macrob. 1, 16, 25).

Beilage B, zu S. 46.

Nov. 1. c. 1. fin. *τοῦτο ὅπερ καὶ οἱ παλαιότατοι τῶν νόμων ἐκ τῆς οἰκείας αὐθεντίας* (es ist wohl *τισὶν* ausgefallen) *ἐδίδοσαν καὶ κληρονόμους ἐποίουν τοὺς οὐδὲ γεγραμμένους κληρονόμους οὐδὲ ἐξ ἀδιαθέτου πρὸς τὸν κλῆρον καλουμένους* = *id quod* (nehmlich durchaus als Erben sich zu gerieren und auch in Forderungen und Schulden betrachtet zu werden) *etiam antiquissimum ius ex propria auctoritate (quibusdam) dedit eosque heredes fecit, qui neque scripti erant heredes neque ab intestato ad hereditatem vocati* — zugleich die einzige mir bekannte Stelle, welche die alten Usucapienten *pro herede* gradezu als dritte Art von *heredes* den testamentarischen und gesetzlichen zugesellt. Doch bedarf die Beziehung der Stelle auf die *pro herede usucapio* noch der Rechtfertigung, da sie gewöhnlich, wenn man sie überhaupt beachtet, von der *caduci vindicatio* der Lex Julia et Papia Poppäa verstanden wird. Hiergegen und für die erstere spricht aber 1) der Ausdruck *οἱ παλαιότατοι τῶν νόμων*. So *(ὁ παλαιότατος ἡμῖν τῶν νόμων)* nennt Justinian wohl die 12 Tafeln Nov. 22. c. 2 pr.; dagegen die Lex Julia miscella nur *παλαιὸς νόμος ἀρχαῖος* Nov. 22. c. 43 und nur ähnlich selbst auch die Lex Cincia Nov. 162. c. 1 pr., ja auch wohl die 12 Tafeln § 5 I. de exhered. lib. (2, 13). 2) Die *caduci vindicatio* bezieht sich hauptsächlich auf Legate, nebenbei auch auf Erbschaftstheile; hier ist aber vom Erbewerden schlechthin die Rede. 3) Das von Justinian in Nov. 1. neu eingeführte Institut, welches er an jener Stelle mit einem uralten vergleicht, dass nehmlich, wenn ein Erbe den ihm aufgelegten Verpflichtungen innerhalb Jahresfrist nicht nachgekommen ist, die Erbschaft mit denselben Verpflichtungen an gewisse andere Personen fallen soll, hat wohl mit der *annua pro herede usucapio,* die man nach Gai. 2, 55 als eine Drohung gegen diejenigen Erben bestehen liess, welche mit der Erbschaftsantretung auch die Pflichten des Erben, den Manen und den Gläubigern des Erblassers das Ihrige zukommen zu lassen, ein Jahr lang versäumten, eine sehr grosse, dagegen mit der *caduci vindicatio* gar keine Aehnlichkeit, ausser der zufälligen, dass das *caducum* auch mehreren hinter einander angeboten wurde. 4) Die Worte *ἐκ τῆς οἰκείας αὐθεντίας* gehen offenbar auf den alten *pro herede possidens,* der noch ohne prätorische Einweisung nur aus eigener Autorität die Erbschaft in Besitz nahm. Für den *caducum vindicans,* welcher eine *acquisitio lege* machte, haben sie keinen Sinn. — Gelegentlich bemerke ich noch in Beziehung auf die im Text angenommene Bedeutung von *usus auctoritas* in der Zwölftafelstelle, dass ich mich den Ansichten von Burckhardt in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. VII S. 79 flg. in mehrfacher Hinsicht nicht an-

schliessen kann, namentlich nicht in der dem Wort *auctoritas* beigelegten Bedeutung „Eigenthum" schlechthin, der Sonderung dieses *usus* von dem in dem Ausdruck *usucapio,* indem jener auch auf den bisherigen Eigenthümer gehen soll, und der Deutung der ganzen Zwölftafelstelle aus dem Gesichtspunkte der Exstinctiv-Verjährung; wogegen ich als ihre Hauptabsicht die, die Zeit der Usucapion zu bestimmen, selbst schon in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. XIV. S. 147 angenommen habe.

Beilage C, zu S. 47.

Mommsens Behauptung (Chronol. S. 38), dass Terminus nichts mit der Zeit (der Jahresgränze) zu schaffen gehabt habe, widerspricht nicht nur Varro's Autorität zu Gunsten einer eigenen ganz unhaltbaren Aufstellung, sondern auch der ganzen Römischen Auffassungsweise, nach der die Zeit auch nach den Theilungsgesetzen des Raumes behandelt wird. Ausser dem Janusbilde (oben S. 14) vergl. das über die Monats-Eintheilung Bemerkte (S. 29). Später, als der December das Jahr schloss, dachte man freilich bei dem Cult des Terminus nur noch an den Gott der Ackergränze und so berichtet auch Ovid F. 2, 637—682 bei Gelegenheit der Terminalien nur noch von dem Privatopfer der Ackernachbarn und dem öffentlichen an der Grenze des Laurentischen Gebiets. Das uralte öffentliche Opfer, welches dem Terminus selbstverständlich an seinem Altar auf dem Capitol dargebracht werden musste und worin ohne Zweifel die Beziehung auf die Jahresgrenze hervortrat, wird ihm unbekannt gewesen sein. Wenn er übrigens, nachdem er 2, 565 hervorgehoben, dass vom 23sten, den Terminalien, bis zum Ende des Monats noch 6 Tage sind, 2, 680 von dem Terminalienopfer auf dem Laurentischen Gebiet bemerkt, dass *sacra videt fieri sextus ab urbe lapis,* so hatte dieses auch wohl eine symbolisch zeitliche Bedeutung. Am 1 März wurde das Vestafeuer in Rom neu entzündet — wahrscheinlich vom Herde der Vesta in Lavinium als Haupttheil der dortigen *sacra principia pop. Rom. Quir.,* da es auch in Italien Sitte war, dass dieses vom Herde der Mutterstadt aus geschah (Preller Röm. Myth. S. 536 ff.) und man auch das Wasser zu den Römischen Opfern initiierend von dorther nahm (Serv. ad Aen. 12, 139). Jenes Opfer, welches zur Zeit der Unterwerfung Latiums (414) mit dem jährlichen Bundesopfer der Römer und Laurenter (Liv. 8, 11) zugleich entstanden sein wird, sollte nun wohl ausdrücken, dass Roms Metropolis ebenso in ihrem Gebiete mit dieser Entfernung von 6 Meilen von Rom erhalten bleiben, wie Rom bei jedem Jahresschlusse in einem zeitlichen Abstande von eben so viel Tagen zur Erneuerung seiner Sacra von dort berechtigt sein solle.

Beilage D, zu S. 60.

Man könnte noch eine andere chronologische Angabe dazu verwerthen wollen, um das Verhältniss des Römischen Jahres zum wirklichen für das Jahr der Einnahme und Einäscherung Roms durch die Gallier a. u. 364 zu constatieren. Bei Gelegenheit der Neronischen Feuersbrunst, welche XIV.

Cal. Sext. d. h. am 19 Juli a. u. 818 = 65 n. Chr. ausbrach, erwähnt Tacitus A. 15, 41 im Unterschiede von denen, welche gemeint, diese und die Gallische Feuersbrunst seien auf denselben Monatstag gefallen, Andere, welche ausgerechnet hätten, dass zwischen beiden Bränden gleich viel Jahre und Monate und Tage lägen — ein chronologisch-arithmetisches Räthsel, welches Mommsen Röm. Chron. S. 196 in Folge falscher Ansätze vergeblich zu lösen versucht hat. Da nach Polyb. 2, 18 Rom von den Galliern drei Tage nach der Schlacht, welche nach den Calendarien am 18 Juli stattfand, also am 21 Juli erobert wurde, so werden diese Rechner einen Zeitablauf von 454 Jahren weniger 2 Tagen zwischen beiden Feuersbrünsten angenommen haben. Hiernach löste sich nun auch wirklich mit 418 Jahren, 418 Monaten und 418 Tagen die Aufgabe, wenn man diese Tage durch 30 dividiert zu Monaten (= 13 Mon. 28 Tage) und diese 13 Monate mit den 418 zusammen = 431 durch 12 dividiert zu Jahren machte = (35 Jahre 11 Monate), indem 35 J. 11 M. 28 T. mit 418 Jahren zusammen 453 J. 11 M. 28 T. ergeben. Hieraus sieht man aber, dass gar nicht von einer ernsthaften chronologischen Berechnung nach dem Kalender die Rede ist, da das chronologische Jahr nicht aus 12 30tägigen Monaten besteht.

Beilage E, zu S. 66.

Census erwähnen im J. 247 Dionys. 5, 20. Plut. Poplic. 12. 256 Dionys. 5, 75. 261 Dionys. 6, 96. 280 (*lustr. VIII* Fast. Cap.) Dionys. 9, 36. 289 mit Lustrum Liv. 3, 3. 295 Liv. 3, 24 (mit erster, aber auch seltsamer Angabe einer Zahl: *census res priore anno inchoata perficitur idque lustrum* a b o r i g i n e u r b i s *decimum conditum)* Dionys. 11, 63. Eutrop. 1, 15. Bis 289 fand also Livius in seinen Quellen überhaupt noch kein Lustrum, und wiederum ist das Lustrum dieses Jahres Dionysius unbekannt, nach welchem im J. 295 seit 17 Jahren kein Census stattgefunden hatte. Doch erwähnt er auch überall nur Census. Geschichtlich ist nun wahrscheinlich nur 1) der Census mit ausserordentlichem Lustrum, den der eben hierzu hauptsächlich neu eingeführte und in königlichem Ornat und mit 24 Lictoren auftretende erste Dictator Sp. Lartius nach Dionys. 5, 75 im J. 256 hielt, da blosse Consuln religiös überhaupt schwerlich zum Lustrum für befähigt erachtet werden und zu einem mehrere Lustralperioden vertretenden ausserordentlichen Lustrum jedenfalls nur ein die Consuln zusammenfassendes *magisterium populi* berechtigt sein konnte. Man rechnete dieses erste ausserordentliche Lustrum auf die zehnmal vier Jahre, die damals seit dem letzten Lustrum des Serv. Tullius abgelaufen waren (Dieser hätte dann 216, drei Jahre vor seinem Tode, das letzte Lustrum gefeiert. Diejenigen, welche die Dictatur des Sp. Lartius drei Jahre früher (253) setzten, werden es deshalb gethan haben, weil sie auch das letzte Lustrum des Servius schon 213 und dann auch nur eine Regierungszeit desselben von 42 Jahren (Solin. 1), also bis 217 annahmen). 2) Der ebenfalls als besonders beschlossen erwähnte Lustralcensus im J. 295, wo aber das Lustrum erst im folgenden Jahre 296 vom D i c t a t o r L. Quinctius Cincinnatus (Liv. 3, 27) gefeiert sein kann, so dass das irrige consulare *lustrum ab Quinctio conditum* (289) des Liv. 3, 3 und ebenso seine *res*

priore anno inchoata hinsichtlich des Lustrum vielmehr in dieses Jahr gehört. Während nun auch dieses ausserordentliche Lustrum wieder auf die zehnmal 4 Jahre seit 256 berechnet war und also gleichsam 10 Lustra zusammenfasste, machte man daraus später ein *decimum lustrum* und setzte die seit dem vierten des Servius Tullius fehlenden Lustra V bis IX in die wirklichen oder angenommenen bisherigen Censusjahre nach Vertreibung der Könige, welche wir zu Anfang angeführt haben. Diejenigen, welche dieses ein *X lustrum ab urbe condita* nannten, waren aber wahrscheinlich dieselben, denen Liv. 1, 19 (Anm. 59) in der Annahme eines dem Numa beigelegten Schaltcyclus von 20 Jahren — woraus ein eben so langes Lustrum schon seit Roms ältester Zeit hergeleitet wurde — folgte. Sie rechneten die Regierungszeit des Romulus = 37 Jahr + 2 Jahre Interregnum und die seit Vertreibung der Könige verflossene Zeit (während welcher nach ihnen kein Lustrum stattgefunden hatte) etwa 55 Jahre, also zusammen 94 Jahre, von 295 ab, bleibt 201, und kamen so auf ein zehntes zwanzigjähriges Lustrum im Jahre 295. Ich glaube, dass auf diese Weise wenigstens einiges Licht in die bisher so äusserst verworrene Materie gebracht wird.

Beilage F, zu S. 72.

Schon der eigentliche Name *magister populi*, in dem nichts von unbedingtem Befehlen, sondern umgekehrt blos Volksvorsteherschaft, wie bei einem Collegium, liegt und der Zusatz *rei gerendae causa* für einen Dictator, der auch Staatsgeschäfte vornehmen und namentlich Krieg führen soll, deutet darauf hin, dass der *magister populi* blos als solcher hierzu, wenn auch potential fähig, doch durchaus nicht berufen war. Vollends aber beweist die bekannte Erlaubniss, das Pferd für den Oberbefehl besteigen und Ausgaben machen zu dürfen, deren ein solcher bedurfte (vgl. Zonar. 7, 13. Liv. 23, 14. Plut. Fab. 4., der die Sache selbst falsch erklärt), dass sein Imperium an sich nicht zur Kriegführung bestimmt und wirklich nur ein *magisterium populi* zu dessen Vertretung vor den Göttern war. Die Ernennung des ersten Dictator, an die sich, obgleich man ihn später *rei gerendae causa* titulierte, so gar kein bedeutendes Staatsereigniss anknüpfte, dass man deshalb hinsichtlich der Zeit seiner Ernennung um mehrere Jahre differieren konnte (Cic. de rep. 2, 32. Liv. 2, 18. Dionys. 5, 50. 72. Eutrop. 1, 12. Zonar. 7, 13), erklären Dionys. 5, 70 ff. und Liv. 2, 18 so abstract aus der spätern Idee und jener zum Theil so albern, dass man wohl sieht, wie ihnen der wahre Zusammenhang der Sache ganz unbekannt war. Nicht dasselbe kann man von der Quelle des Lyd. de mag. 1, 38 urtheilen, welcher bekanntlich viele sacralrechtliche Autoren benutzt hat und hier sagt: πρῶτος δικτάτωρ Τίτος Μάρκιος (Λάρκιος), ὁ τοὺς πρώτους ὑπάτους Τίτον καὶ Βαλέριον αὖθις προαγαγών... was man nur nicht so verstehen darf, dass er die sog. *consules suffecti* des ersten Consulpaares 'habe wieder wählen lassen.' Bekanntlich herrscht über die Volksregenten in der Zeit (Jahr und Jahren) unmittelbar nach Vertreibung der Könige die grösste Unsicherheit in der Ueberlieferung und gehören zu ihnen, aber nicht als zuerst ernannte Consuln auch Valerius Poplicola und Titus (nach Andern erst hinter Spurius) Lucretius Tricipitinus. Die

Meinung der Quelle des Lydus scheint nun gewesen zn sein, dass der erste Dictator in seiner Person die ersten Consuln, welche nicht sacral (nicht am 13 Sept. mit Einschlagung des Nagels) angetreten hatten, wieder vorgeführt d. h. von ihnen an bis auf sich den Amtsantritt sacral wieder legalisiert habe.

Beilage G, zu S. 81.

Die Controverse, ob nicht in dieser Stelle des Livius mit Merkel ad Ovid. F. p. XXVIII statt des handschriftlichen *a. d. III. Non.* zu lesen sei *a. d. III Id.* (vgl. Friedländer in Marquardt Röm. Alt. IV. S. 493), berührt uns hier nicht, da das Datum der in die Zeit dieser Spiele fallenden Sonnenfinsterniss *a. d. V Id. Quint.* im einen und andern Falle zeigt, dass der Spieltage schon 566 und warum denn nicht von Anfang an? mehrere, wahrscheinlich eben auch schon 8 waren. Sie hat aber anderweitig, besonders für die auch jetzt wieder viel verhandelte Frage von dem Geburtstage Cäsars ihre Bedeutnng. Merkels Argument, dass das Apollofest nicht auf III Non. Jul., das Fest der Poplifugia, habe gesetzt werden können, schlägt nicht, weil dieses ein Fest des Jupiter war und die Unverträglichkeit des Apollofestes mit dem eines andern Gottes (Dio 47, 18) ihrem Sinne nach sich nur anf blos gleichstehende oder geringere Götter bezog. Für die handschriftliche Lesart nnd somit für die 8 Tage vom 5 Juli als *dies solennis* bis zum 12ten während der ganzen Zeit der Republik ist aber entscheidend, dass noch 710 der Tag III Id. Quint. d. h. der 13 Juli schou *postridie ludos Apollinares* war. Cic. ad Att. 16, 4. Die Verlegung auf den 6 bis 13ten muss aber schon kurz darauf geschehen sein, weil 714 die Feier des Geburtstages Cäsars, des 13 Juli, desshalb auf den 12 Juli gesetzt wurde, weil am 13ten die Apollinarspiele, d. h. der Hauptag derselben fiel. Dio 47, 18. Macrob. 1, 12, 34. Nach Cic. l. c. hing die Sache offenbar so zusammen, dass der abwesende Brutus damals 710 aus Aerger über die in seinem Namen geschehene Indiction der Spiele *in a. d. III Non. Julias* (und also bis a. d. IV Id. Quint.) noch eine *venatio* (mithin *in Circo*) zur Nachfeier *in a. d. III Id. Quintiles* ansagen liess, welche jenes Aergerniss wieder gut macheu sollte, nach seinem Sturze aber, um dieses wieder zu überbieten, diese Circusfeier gesetzlich und mit Pferderennen *a. d. III Id. Julias* zum Hauptage der Spiele gemacht und so der ursprünglich eröffnende *dies solennis* (a. d. III Non.) abgeschafft und auf diesen Schlusstag verlegt wurde.

Beilage H, zu S. 82.

In eben dieses Jahr fällt die Seeschlacht am Myonnesus. Liv. 37, 29. Den Unerfahrenen könnte es nun gegen das Resultat dieser Untersuchung leicht misstrauisch machen, wenn er bei Mommsen Röm. Gesch. II. S. 746 liest: 'Am 23 December des unberichtigten Kalenders, nach dem berichtigten etwa Ende August 564 kam es zur Schlacht am Vorgebirg Myonnesus.' Diese apodictische Behauptung in einem vielgelesenen Geschichtswerk, bei dem die kritische Autorität des Verfassers die Angabe der Quellen vertritt, nöthigt fast den Glauben auf, es sei dieses ein sicher beglaubigtes histori-

sches Datum, und wenn dieses, muss auch die angenommene (Ideler'sche) damalige Differenz des Römischen Jahres gegen die wirkliche Zeit höchst plausibel erscheinen, da ja im December zur Zeit des *mare clausum* schwerlich eine Seeschlacht geliefert werden konnte. Alle meine Nachforschungen nach einem Quellenzeugniss für dieses Datum, das mir auch in keinem andern neuern Geschichtswerk begegnet ist, waren jedoch vergeblich. Fast möchte ich glauben, dass es nur auf folgender Combination mehrfacher Hypothesen beruhe. Wir wissen aus Liv. 40, 52, dass elf Jahr später ein bei Gelegenheit dieser Schlacht gelobter Tempel der *Lares permarini* mit einer Inschrift auf dem Marsfelde gebaut, und aus Macrob. 1, 10, 10, dass der Dedicationstag desselben mit *feriae solennes* der 22 December war, wonach Mommsen I. L. A. p. 409 die lückenhafte Bemerkung des Verrius ad Cal. Praen. Dec. 22. trefflich *[Laribus perma]rinis in por[ticu Mi]nuci[a]* ergänzt hat — wegen dieser Localität mit Berufung auf Becker Röm. Alt. I. S. 630. Er scheint nun ferner angenommen zu haben: 1) Die Gelobung sei am Tage vor der Schlacht, 2) die Dedication am wiederkehrenden Gelobungstage geschehen — beides, so weit meine Kenntniss reicht, völlig bodenlose Hypothesen. Bei der Wahl des Dedicationstages entschieden nächst der Vollendung des Tempels ganz andere Rücksichten, hier wohl, was den Monat anbetrifft, theils die, welche Ovid F. 3, 37 für die Genien und Laren, die untersten und letzten Dämonen mit geringstem Lichtglanz andeutet: *Vester honos veniet, cum Larentalia dicam: Acceptus Geniis illa December habet,* Auson. eclog. 377, 23. *Concludens numerum genialia festa December finit* (vgl. 376, 12) — theils dass dieser Monat von vornherein dem (schon von Liv. 28, 11 vgl. Plin. N. H. 36, 5, 2 erwähnten) Cult des Neptun in seiner spätern Bedeutung als Beherrscher des Meeres eingeräumt war (Cal. Amit. ad Dec. 1. Lyd. de mens. fr. Caseol. p. 117) und zwar gewiss desshalb, weil man diesen Neptun, der dem alten, vor Sonnenbrand auf dem Lande schützenden (wovon später) ganz entgegengesetzt war (weshalb Catull. 31, 3 einen *uterque Neptunus* erwähnt), auch in der Zeit seines Cults in die entgegengesetzte Zeit des Jahres weisen zu müssen glaubte. Will man aber das Datum eines Schlachttages fingieren, so nehme man dazu wenigstens nicht einen Festtag (der 23 Dec. war *Divalia* oder *Angeronalia*) gegen Varro bei Macrob. 1, 16, 19. Aus eben diesem Grunde ist auch die Conjectur (Mommsens I. L. A. ad Jan. 27) nicht gestattet, die Regillusschlacht sei auf die Idus Quint. gefallen, an denen nach Liv. 2, 42. Plut. Coriol. 3. nur der Castorentempel geweiht wurde, nach Dionys. 6, 13., weil der Latinerkrieg zu dieser Monatszeit beendigt worden.

Beilage I, zu S. 83.

Ich lege kein Gewicht auf ein anderes Datum aus dieser Zeit, welches eher auf ein entgegengesetztes Resultat, ein Voraneilen des damaligen Römischen Jahres gegen das wirkliche führen würde. Nach Polyb. 3, 107. 117. fiel die Schlacht von Cannä (538) nicht lange nach dem Anfang der Ernte (im Juni und Juli) und jedenfalls noch vor Ende der Olymp. 140, deren viertes Jahr nach den Ideler'schen Berechnungen der Gleichung zwischen

der zweiten Kallippischen Periode und dem Julianischen Kalender (vgl. die Zeittafeln hinter Passow's Griech. Lexicon) am 27 Juni des J. 216 v. Chr. = 538 n. c. zu Ende ging. Claudius Quadrigarius gab aber nach Gell. 5, 17 als Datum dieser Schlacht den 2 Sextilis (August) an, wobei allerdings noch zu beachten, dass 538 ein Schaltjahr war, was jedoch nur nöthigt, noch etwa 6 Tage zurückzurechnen. Claudius genoss aber bei den ältern Römischen Geschichtsforschern nur geringes Vertrauen, erst Gellius schätzte ihn, wie es scheint, besonders wegen seines Stils (Bernhardy Röm. Lit. S. 647) und der angegebene Schlachttag ist aus später zu erörternden Gründen (als *postriduanus*) höchst unwahrscheinlich. Er beruhte wahrscheinlich auf einer Berechnung, die aber zur Zeit des umgekehrt abirrenden Kalenders gar kein Vertrauen verdient. Für das zwar unverdächtige Datum der Schlacht am Trasimenus (537) IX Cal. Jul. (Ovid. F. 6, 765) = Römischem 24 Juni fehlt uns leider eine zuverlässige Parallelangabe der Jahreszeit.

Beilage K, zu S. 94.

Dass nehmlich der Urheber der jetzigen Lesart gerade *pridie* setzte und seiner Auffassung des ganzen Datums (*NONAK* = *Nonas* und *VILES* = *Septembres*) vertraute, hatte noch folgenden besonderen Grund. Nach Liv. 45, 1 gab es über die erste Nachricht, welche von der Schlacht bei Pydna nach Rom kam, zwei Traditionen. Nach der einen eilten die von Paulus gleich nach der Schlacht (Liv. 44, 45) abgefertigten Legaten, was sie konnten, und kamen auch schnell nach Rom, fanden aber dort wunderbarer Weise bereits Siegesfreude, indem schon am vierten Tage nach der Schlacht (so auch Zonar. 9, 24 und Plut. Aemil. 24) unter dem Volk, welches gerade circensischen Spielen zusah, sich das Gerücht davon, unbekannt wie, verbreitet hatte, das nun ihre Ankunft (wenige Tage später Plut. l. c.) nur bestätigte. Nach der andern (*Et aliter traditur circensis turbae non minus similis veri laetitia* u. s. w. bis zum Schluss des Kapitels) wurden die *literae laureatae* des Consuls durch den von den Legaten voraufgesandten Tabellar a. d. X Cal. Oct. *ludorum Romanorum secundo die* dem bei diesen beschäftigten andern Consul Licinius übergeben, der nun sogleich dem versammelten Volk die Siegesbotschaft feierlich mittheilte und es war dieses *tertius decimus dies* vom Schlachttage an. Im Anschluss an diese Tradition erzählt dann Livius weiter (c. 2), dass nachdem am folgenden Tage ein vorläufiger Senatsbeschluss gefasst worden, die Legaten a. d. VI Cal. Oct. angelangt und vom Senat weitere Beschlüsse gefasst worden seien. Dass nach dieser zweiten Tradition a. d. XVI Cal. Oct. (statt a. d. X Cal. Oct.) zu lesen sei, weil nur dieser Tag der zweite der *ludi Romani circenses* ist, hat man längst gesehen, aber nicht bemerkt, das der *tertius decimus dies* seit der Schlacht nach der gewöhnlichen, Anfangs- und Schlusstag mitbegreifenden Zählungsweise nicht mit dem Datum *pridie Non. Sept.* für den Tag nach der Mondfinsterniss und vor der Schlacht stimmen würde; denn die Non. Sept. (der Schlachttag nach dieser Darstellung) wären der 14te Tag gewesen. Doch geht daraus nur hervor, dass diese zweite Tradition auch insofern eine andere war, als welcher Liv. 44, 37 folgte, dass sie die Mondfinsterniss dem Schlachttage

unmittelbar vorhergehen liess (vgl. Anm. 168). Wichtiger ist, dass die in der ersten Tradition erwähnten circensischen Spiele überhaupt nicht auf die *ludi Romani circenses* gehen können, wie man doch gewöhnlich annimmt, sondern in einem ganz andern Monat stattgefunden haben müssen. Denn theils unterscheidet Livius selbst von ihnen deutlich in der zweiten Tradition *ludi Romani circenses*, theils dauern zwar die *ludi Romani* vor der Kaiserzeit vom 5—19 Sept., werden aber erst nach der *equorum probatio* am 14ten, mit dem 15ten *circenses*, so dass am vierten Tage nach der Schlacht, wenn diese auf die Non. Sept. fiel, d. h. am 8 Sept. in Rom keine Circusspiele sein konnten. Wahrscheinlich waren also die circensischen Spiele der ersten Tradition votive *ludi magni*, wie sie auch häufig heissen (Becker-Marquardt Röm. Alt. IV. S. 457) und solche konnten sehr wohl auch gegen Ende Juni fallen. So ist also Livius 44, 37 mit dem von uns restituierten Datum der Schlacht derjenigen Tradition gefolgt, welche er 45, 1 als die erste hinsichtlich der von ihr nach Rom gelangten Nachricht angiebt. Der Corrector hat dieses Datum aber in Gemässheit der andern Tradition zurecht gemacht, damit es nicht dem *tertius decimus dies* 45, 1 widerspräche. Die zweite Tradition selbst wird aber (wie auch schon Clinton F. H. III. p. 82 ähnlich vermuthet hat) auf Verwechselung der von Paulus Aemilius über die Gefangennehmung des Königs Perseus in Samothrace nach Rom gesandten Nachricht mit der ersten über die Schlacht bei Pydna beruhen, da auch die Sage von der Botschaft, welche Castor und Pollux wunderbar schnell von dem erlangten Vortheil nach Rom brachten, hinsichtlich ihres Gegenstandes zwischen dem gefangenen und dem besiegten Perseus schwankt (Cic. de nat. deor. 2, 2; Valer. Max. 1, 8, 1; Flor. 2, 12, 14). Diese Gefangennehmung kann nach dem Zusammenhang der Thatsachen kaum vor dem September geschehen sein, und da der Consul bei deren Anzeige gewiss einen Rückblick auf den ganzen Krieg warf, so war, wenn sie auch bei circensischen Spielen eintraf, eine Verwechselung sehr leicht möglich. Das Datum, welches Eutrop vor sich hatte, rechnete die vier Tage des angelangten Gerüchts von der Schlacht noch zu den dreizehn der Ankunft der Legaten nach der Gefangennehmung des Königs, d. h. es war aus beiden Traditionen combiniert und setzte daher die Schlacht um einen Tag früher. — Einen andern chronologischen Widerspruch zwischen Liv. 45, 21 und 44, 22 (vgl. Diodor. fr. Vat. 31, 6 p. 94. Dind. Plut. Aemil. 36) hat schon J. Zech astron. Untersuch. über die wichtigsten Sonnenfinsternisse, 1853 S. 51 durch die Annahme zweier Reisen des Aemilius Paulus glücklich gelöst.

Beilage L, zu S. 107.

Vgl. Ideler über Eudoxus in den Schriften der Berliner Akademie 1830, über den Thierkreis in den Abhandl. 1838, Handb. d. Chronol. I. S. 203 ff. Lehrb. S. 87 ff. Mommsen Chron. S. 56 ff. beachtet die Chaldäisch-astrologische Seite des Eudoxischen Kalenders nicht genügend, und lässt ihn unmittelbar auf dem politischen Jahr der Aegypter beruhen, wogegen Colum. 11, 1, 31. 11, 2, 94 vergl. mit 9, 14, 12 Eudoxus offenbar mit den alten Chaldäischen Astrologen zusammenstellt und beide dem Hipparch entgegen-

setzt und Plin. 18, 25 § 211. 215. 240. die *secta Chaldaea* als eine von der Babylonischen oder Assyrischen Polhöhe ausgehende von der *Aegyptia* unterscheidet. Bei dem sonstigen anerkannt grossen Einfluss der Babylonier auf die Griechische Metrologie ist es aber auch an sich weit wahrscheinlicher, dass die Griechischen Gelehrten sich auch hinsichtlich der Zeitmessung an Jene anschlossen. In der That schmeckt die von Plin. N. H. 2, 47 fin. vergl. 18, 25 § 217 angeführte Ansicht des Eudoxus, dass Wind und Wetter alle vier Jahre ziemlich in derselben Folge wiederkehren, ganz nach der Chaldäischen Lehre vom Einfluss der Gestirne auf die irdischen Dinge, und ebenso erwähnt ihn Colum. 9, 14, 12 nur bei dem nach Auf- und Niedergang der Gestirne bestimmten Witterungskalender, für den er also die älteren Griechischen Traditionen seit Hesiod mit Chaldäischen Ansichten erweitert haben wird. Nicht minder verräth die Eintheilung der Zodiacalmonate nach Theilen oder Graden, die im Ganzen Tagen gleich stehen, eine ursprüngliche Schuldisciplin, wie die ähnliche Eintheilung des Himmels für die Etruskische Blitzdeutungskunst. Die Chaldäischen Weisen konnten aber für ihre Lehre natürlich nur ein tropisches Jahr gebrauchen, und sie haben wahrscheinlich das Aegyptische (vielleicht aber auch das Persische) dazu benutzt, indem sie nur die fünf Epagomenen desselben gleich in die Monate (eigentlich die Thierkreisbilder) vertheilten, was denn Eudoxus auch von ihnen entlehnt haben wird. Nach dieser Eintheilung hatte in nachstehender Reihenfolge der Widder 31, der Stier 32, die Zwillinge 31, der Krebs 31, der Löwe 30, die Jungfrau 31, die Wage 30, der Scorpion 30, der Schütz 29, der Steinbock 30, der Wassermann 30, die Fische 30 'Theile' oder Tage. Der erste Theil des Widders fiel auf den 17 März, der erste des Löwen (das wahrscheinliche Chaldäische Neujahr) auf den 20 Juli des Julianischen Kalenders. Danach kann man Reductionen der Daten bei den Römischen Schriftstellern von dem einen auf den andern Kalender leicht vornehmen.

Beilage M, zu S. 132.

Varro und Columella in den Büchern *de re rustica* datieren nach der letztern Weise, die man jetzt auch als die regelmässige zu betrachten pflegt. Dagegen setzt z. B. Ovid (und ebenso, jedoch mit *fere*, Plin. 18, 26. § 235) den 1 des Wassermannes auf den 17 (statt 16) Januar (F. 1, 651) den 1 der Fische auf den 16 (statt 15) Februar (2, 455), den 1 der Zwillinge auf den 20 (statt 19) Mai (5, 693), Plinius auch wahrscheinlich den 1 des Löwen auf den 21 (statt 20) August (da 2, 47. § 123 *XIV* aus *XII* Cal. Aug. verderbt scheint), wogegen der 1 des Krebses bei Ovid wie bei Columella auf den 19 Juni fällt (6, 727), die Ansetzung des 1 des Stieres auf den 20 (statt 17) April aber überhaupt abweicht und vielleicht nach dem Zusammenhang der Stelle Aegyptischer Opfertag des Stieres ist (4, 713—720). Wenn Plinius umgekehrt den 25 des Wassermanns auf den 8 (statt 9) Februar, den 25 des Stiers auf den 10 (statt 11) Mai setzt mit dem Bemerken, dass aber in den Schaltjahren diese Daten um einen Tag zu früh zeigten (2, 47 § 122, 123), und wenn ebenso das Cal. Venus. den 1 der Zwillinge auf den 18 (statt 19) Mai legt, während das für den 1 des Krebses richtig den 19 Juni angiebt,

so scheint das nur auf einer irrigen Anwendung der Correctur auf einen schon corrigierten Kalender zu beruhen. Zugleich sieht man hieraus, dass die Kalendermacher schon in der frühen Kaiserzeit bei dem meteorologischen Theil des Kalenders, auf den sich diese Daten beziehen, und bei dem in der That auch auf Genauigkeit nicht viel ankam, nur geringe Sorgfalt verwandten. Noch viel weiter gehende Abweichungen Späterer können übrigens, wie Serv. ad Georg. 1, 205 andeutet, darin ihren Grund haben, dass man später, verleitet durch die kleineren älteren Differenzen, die Eintritte der Sonne in die Chaldäischen Monate nur noch wie die Auf- und Niedergänge der Gestirne, die nach den Polhöhen verschiedener Gegenden sehr verschieden angesetzt wurden, ohne Kenntniss der Monatsdauer als Witterungszeichen beischrieb und sie daher auch ähnlich behandelte. Alsdann verdient Servius nicht den Vorwurf der Faselei, den ihm Mommsen Chron. S. 63 macht, ohne selbst eine Erklärung der Abweichungen zu geben.

Zusatz zu S. 5, Z. 22.

Eine merkwürdige Bestätigung der Angabe des Geminus, dass bei den Alten die Monate noch dreissigtägige und diese also älter als die Mondmonate und Mondjahre gewesen seien, gewährt das Hebräische Jahr. Schon zu Moses Zeit hatten die Israeliten bekanntlich Mondmonate; aber die Zeiten der Sündflut werden von ihm noch nach dreissigtägigen Monaten bestimmt (Genes. 7, 11. 8, 3. 4), die sich auch bei den übrigen Semiten erhalten haben. Hieronym. ad Ezech. 1, 1. Vergl. Jahn Bibl. Archäologie I, 1 S. 515. Winer Bibl. Reallex. I. S. 625.



Zweites Buch.

Die Tage
des
alten Römischen Jahres.

Zweites Buch.

Die Tage des alten Römischen Jahrs.

Fast noch schwieriger als die Geschichte des Römischen Jahres ist die Bedeutung und das Recht seiner Tage. Dieser Theil unserer Untersuchung hat vor Allem die Charakterisierungen zum Gegenstande, mit denen wir die Tage im Kalender, fast durchgängig abgekürzt, versehen finden, indem sie eben das Recht der Tage, namentlich deren Tauglichkeit oder Untauglichkeit zu gewissen weltlichen Handlungen oder Geschäften bezeichnen, wonach die spätere Wissenschaft sie auch durch Adjectiven unterschieden hat, wie *fasti, nefasti, comitiales* u. s. w. Was übrigens an den besonders ausgezeichneten unter ihnen, den mit Eigennamen bezeichneten Festtagen, im Einzelnen vorging, interessiert uns hier nicht, ausser so weit es zum Verständniss der ganzen Composition des Kalenders und damit auch zur Erklärung jenes allgemeinen Rechts der Tage dient. Dasselbe gilt von manchen Categorien der Tage, welche die spätere Kalenderwissenschaft wohl auch zu Kunstwörtern gestempelt hat, wie die *dies ominosi*, die kein objectives Recht des Tages bezeichnen, sondern nach dem Begriff des *omen* nur für den Bedeutung haben, der ihnen eine solche beilegen will, wogegen einige Unterabtheilungen der *dies profesti* nach ihrer zwar nicht im Kalender bezeichneten, aber an sich auch objectiven Bedeutung allerdings mit in den Kreis der Untersuchung gezogen werden müssen.

Hinsichtlich des zu befolgenden Systems wird es wegen des noch allgemein auf dem Recht und der Geschichte der Kalendertage ruhenden Dunkels am zweckmässigsten sein, sich durch die Rücksicht bestimmen zu lassen, von welcher Seite her sich dasselbe am besten überhaupt lichten lässt, um mit Hülfe der schon gewonnenen Erkenntniss weiter schreiten zu können. Ist der Gegenstand der Forschung durch diese selbst klar gestellt, dann wird es ein Leichtes sein, die daraus sich von selbst ergebende objective Anordnung herauszufinden, welche übrigens grösstentheils auch schon die Alten selbst richtig geben.

Zur bessern Orientierung des Lesers habe ich diesem Buche in der Beilage H einen Römischen Kalender beigegeben. Er ist im Ganzen

ein Auszug aus den Kalendarien der älteren Kaiserzeit und enthält ausser den Nundinalbuchstaben und der Zahl der Monatstage nur die in den Kalendarien gross geschriebenen Namen der Jahres- oder Monatsferien nebst den Charakternoten der Tage; ein Sternchen bei diesen bedeutet, dass die Kalendarien verschiedene Noten angeben. Von sonstigen Angaben sind, um nicht zu verwirren, nur die Hauptspiele und die Messen *(mercatus)* und zwar mit kleiner Schrift aufgenommen worden.

I. Quando Rex Comitiavit Fas

und die verwandten Tage

Feralia Fas, Quando Stercus Delatum Fas — Vinalia Fas und 23 September.

Die Bezeichnung gewisser Tage mit *F* finden wir in den Römischen Kalendarien auf doppelte Weise: als ausschliessliche oder so, dass sie hinter einer anderweitigen Hauptbezeichnung des Tages steht. Von den Tagen der letzteren Art soll in diesem Abschnitt die Rede sein und zwar so, dass wir dabei von den Tagen mit *Q. R. C. F* ausgehen.

Mit diesen Anfangsbuchstaben werden bekanntlich zwei Tage bezeichnet, der 24 März und der 24 Mai, die allgemein für ein noch nicht gelöstes Räthsel gelten. Die Stellen der Alten darüber sind folgende:

Varr. 6, 31. *Dies qui vocatur sic 'quando rex comitiavit fas' sic dictus ab eo, quod eo die rex sacrificio lustrat*[1]) *comitium, ad quod tempus est nefas, ab eo fas: itaque post id tempus lege actum saepe.*

[1]) So lese ich. *sacrificio ius* (oder *lus) dicat ad* Codd. Die Emendation Bergk's *sacrificiolus sacrificat* hat wohl gegen die gewöhnliche *sacrificiolus itat* (Müller) oder *it* (Mommsen) *ad* noch die grössere Wahrscheinlichkeit für sich. Sie trifft aber auch nicht das Richtige, da der *rex* sonst nirgends *sacrificiolus* — ein überhaupt sonst unerhörtes und sprachlich unzulässiges Wort — sondern nur *sacrorum, sacrificus, sacrificulus* oder *sacrificiorum* heisst. Marquardt Röm. Alt. IV. S. 261. Auch hatte der Abschreiber offenbar *sacrificio* vor sich und corrumpierte nur das Folgende in der Meinung, dass sich für einen Rex in diesem Zusammenhang doch nur Rechtsprechen schicke *(ius dicat)*, was denn die Verdoppelung des *at* (als *ad)* zur Folge hatte. Jedenfalls fand das Opfer nicht auf dem Comitium, sondern an demselben (wie es die *lustratio* mit Umgang mit sich bringt) statt. Das zeigt Plutarch. Qu. Rom. 63., wo er nach der Bemerkung, dass die Römer nach Vertreibung der Könige einen andern König nur für das Sacralwesen eingesetzt, der weder regieren, noch mit dem Volke habe verhandeln dürfen, hinzufügt: *ἔστι γοῦν τις ἐν ἀγορᾷ θυσία πρὸς τῷ λεγομένῳ Κομητίῳ πάτριος, ἣν θύσας ὁ βασιλεὺς κατὰ τάχος ἄπεισι φεύγων ἐξ ἀγορᾶς.* Der König floh also vom Forum, welches er betreten musste, wenn er am Comitium opferte. Doch pflegen solche Lustrationen, wie besonders die der Iguvischen Tafeln zeigen, nach

Ovid. F. 5, 727 (beim 24 Mai). *Quattuor inde notis locus est, quibus ordine lectis, Vel mos sacrorum vel fuga regis inest.*

Fest. epit. p. 259. *'Quando rex comitiavit fas' in fastis notari solet et hoc videtur significare: quando rex sacrificulus divinis rebus perfectis in comitium venit.*

Fest. p. 258. (nach Ursinus nnd Müllers Restitution) *Q. R. C. F. Quando Rex com-itiassit fas: sic notatum esse diem in fastis i-n honorem regis sacrorum aiunt qui de feris menstruis scripserunt quae nonalibus sacris in curia a rege edicuntur. huius nominis causae a multis scriptoribus traditae sunt. Quo autem die rex in comitium venit, eius pars ante-rior nefas habetur, donec ille sacra facit: posterior fas, cum sacris peractis inde fugit. si quis alius pro rege eo die in comitio fecerit, puta pon-tifex, tum is dies fastus est.*

Verr. Fl. ad Fast. Praenest. Mart. 24. nach Mommsens Restitution (I. L. A. p. 315): *[Q. R.] C. F Hunc diem plerique perperam interpretantes putant appellar-i, quod eo die ex comitio fugerit rex; n-am neque Tarquinius abiit ex comitio urbis et alio quoque mense eadem sunt idemque significant. Qu-are comitiis factis iudici-a fieri indica-ri iis magis putamus.*

Aus diesen Stellen selbst geht bei aller Unsicherheit der versuchten Restitutionen doch so viel hervor, dass man schon im Anfang der Kaiserzeit über die Bedentung dieser Tage nnd der Bezeichnung derselben im Kalender im Unklaren war. Namentlich vermengten Viele diese Tage mit dem im Kalender mit *Regifugium* bezeichneten 24 Februar (was sich denn natürlich auch in die mittelalterlichen Kalendarien bei Merkel ad Ovid. F. p. LVII. fortpflanzte). Dieser Tag wird von den Alten allgemein und, wie ich glanbe, mit Recht, auf die Flucht des Tarquinius d. h. die Vertreibung der Könige, bezogen[2]). Bei der tief eingreifenden religiösen Bedeutung des Römischen Königthums ist es schon an sich fast selbstverständlich, dass ein solcher Frevel — was dessen gewaltsame Aufhebnng formell immer war —, um das Gewissen des Volks zu beruhigen, nicht ohne eine öffentliche Sühne bleiben konnte[3]). Eine solche erwähnt aber

Opfern an den vier Seiten mit einem Opfer in der Mitte der lustrierten Localität selbst zu schliessen, so dass es immer möglich ist, dass der Rex zuletzt anch das Comitium selbst betrat. Uebrigens hatte diese feststehende Lustration des Comitium nichts mit der gelegentlichen zu schaffen, welche nach dem wahrscheinlichen Sinn der lückenhaften Stelle des Fest. v. *Regiae feriae* p. 278. 403. ohne Zweifel auch durch den Rex stattfand, wenn der Blitz das Comitium oder andre Hauptlocalitäten der Stadt getroffen hatte, und deren Umbrisches Ritual wir aus den Iguv. Taf. S. 360ff. kennen. Dass die ältesten Lnstrationen vom Rex ausgingen, zeigt Ovid. F. 2, 19seq.

[2]) Ovid. F. 2, 683seq. Auson. de fer. 13. Silv. Calend. ad Febr. 24. Fest. ep. p. 279. und die handschriftlichen Kalendarien aus dem Mittelalter bei Merkel ad Ovid. F. p. LV.

[3]) Vgl. Schwegler Röm. Gesch. II. S. 74.

auch ausdrücklich in Verbindung mit der Vertreibung des Tarquinius Dionys. 5, 1. (von den ersten Consuln: φυγὴν Ταρκυνίοις ἐπιβαλόντες ἀΐδιον. καὶ μετὰ τοῦτο καθαρμοὺς τῆς πόλεως ποιησάμενοι etc.) wobei die dauernde Einrichtung einer solchen Bussfeier ihm selbst unklar geblieben sein kann. Das *Regifugium* war demnach nicht, wie Ausonius (Anm. 2) nach eigenem Urtheil wegen des der spätern Zeit angenehmen Erfolgs jener That es nennt, ein *dies laetus*, sondern nach dem unverwerflichen Zeugniss der Kalendarien selbst *N* d. h. ein *dies nefastus*, was auch schon seine unglückliche gerade Zahl verräth, ganz verschieden also von den *Poplifugia* am 5 Juli, einem *dies NP* (d. h. wie wir sehen werden, *nefastus purus*), einem eigentlichen Festtage, und es ist um so willkührlicher, wenn Mommsen (I. L. A. p. 387.), blos weil *rex* und *populus* Verfassungsgegensätze bilden, mit Verwerfung der Zeugnisse der Alten über den Ursprung beider die *Poplifugia* mit dem *Regifugium* als in nothwendigem Zusammenhang stehend gedacht wissen will, als die ganz verschiedenartige geschichtliche Veranlassung der *Poplifugia*, wie sie Varro angiebt, die Feier des Wiedererstehens der Stadt durch Abschüttelung des Gallischen Jochs, durch die Iguvischen Tafeln eine mittelbare Bestätigung erhalten hat[4]). Allerdings muss man dann die (übrigens mit keinem triftigen Grunde unterstützte) Mommsen'sche Hypothese aufgeben, dass die gross geschriebenen Tagesbezeichnungen in den Fasten (zu denen auch das *Regifugium* gehört) den reinen Kalender des Numa ohne spätere Zusätze enthalten. Wir haben uns aber gegen diese Behauptung schon früher verwahrt (S. 141) und unsere weiteren Untersuchungen werden auch aus andern Gründen zeigen, dass eine lebendige Fortbildung jenes alten Kalenders selbst in seinen Fest- und Busstagen durch neue, die ebenso im Kalender gross geschrieben wurden, etwa bis gegen Ende des fünften Jahrhunderts fortgedauert hat. Dafür, dass die Flucht des Tarquinius gerade im Februar und zwar am 24 stattgefunden, haben wir freilich keine Zeugnisse, wiewohl auch keine widersprechenden[5]); es ist aber auch gar kein zwingender Grund erfindlich, dass das bezügliche Sacrum gerade auf den Tag derselben hätte fallen müssen. War das *Regifugium* ein Buss-

[4]) Vgl. meine Iguv. Tafeln S. 299ff.

[5]) Für ein solches wird man die Darstellung des Dionys. 5, 1. nicht gelten lassen können, wonach anscheinend gleich nach Vertreibung der Könige die ersten Consuln im September ihr Amt angetreten haben sollen. Vgl. über die vielen Widersprüche in den damaligen Daten nach der Angabe der Schriftsteller und über das vorliegende insbesondere Schwegler Röm. Gesch. I. S. 779. II. S. 66ff. besonders S. 99. Zwar ist der Amtsantritt der ersten Consuln *Id. Sept.* nicht zu bezweifeln (vgl. oben S. 70), desto mehr aber, dass er sogleich nach und wegen der eben geschehenen Königsflucht geschehen sei. Die Wahl jenes Tages hatte andere Gründe (S. 71) und bis dahin half man sich wahrscheinlich durch *interregnum* oder Stellvertretung durch den *tribunus celerum*, wovon sich ja auch Andeutungen bei einigen Autoren finden. Schwegler a. a. O. II. S. 76.

und Schuldsühntag und zwar für eine Begebenheit, welche einer ganzen alten Ordnung der Dinge ein **Ende** gemacht und eine neue begründet hatte, so können die Priester — wie auch Niebuhr (R. G. I. S. 566) schon sah — gar wohl nur aus diesem Grunde und ohne Rücksicht auf das historische Datum der Begebenheit den Tag unmittelbar nach den **Terminalien**, mit dem das neue Jahr in seinem ersten Ursprunge anhob, dafür gewählt haben. Eine vollständigere Einsicht in den Grund der Wahl gewährt uns aber der oben (S. 39) nachgewiesene Zusammenhang der Fünftage nach dem Jahresschluss mit dem Königthum selbst. Denn waren sie der erste, vorbereitende Anfang des Jahres, in welchem sich das ganze Königthum bewegte und mit denen sich auch der Regierungsantritt eines neuen Königs vorbereitete, so liess sich für eine Feier, die zugleich die Abschaffung des Königthums und damit die neue Verfassung sacral begründen sollte, gar kein anderer vollkommen passender Tag auffinden, als der erste jener Fünftage.

Ueber die irrige Vermengung des *Regifugium* mit dem *Q. R. C. F* hatte Verrius auch in dem leider nur in wenigen Bruchstücken erhaltenen Artikel des Festus p. 278. sich ausgesprochen, welchen Mommsen (l. c. p. 367.) abweichend von den frühern Versuchen des Ursinus und Müllers (Fest. p. 278. 403.) und den noch unhaltbareren Späterer (Hartmann Ordo Iudic. S. 39. Anm. 5.) so zu ergänzen gesucht hat:

Regifugium notatur in fastis dies a. d. VI. Kal. Mart., qui creditur sic dict-us, quia eo die Tarquinius rex fugerit ex urbe. Quod fal-sum est; nam e castris in exilium abisse eum r-ettul-erunt annales. Rectius explicabit, qui regem e t Salios hoc die .... facere sacri-ficium in comitio eoque perfecto illum inde fugere n-overit. Praeterea quod in fastis alibi inveniuntur ta-les no-tae Q. R. C. F. eae sic legendae sunt: ʻqu-ando rex comitiavit fas,ʼ non ʻquod rex comitio fuger-atʼ; his enim diebus post comitia in urbe lege agitur nec in-de ut diximus abiit exulaturus in E-truria. Legitur autem in fastis duobus diebus a. d. IX K. Apr. et IX K. Jun. is quas dixi notis adscriptio illa et sic intellegi debet, cum comitia facta sint, ut tum dies fiat e nefasto fastus.

Dabei liegt aber der auch von Marquardt (Röm. Alt. IV. S. 266) getheilte Irrthum zu Grunde, dass am Tage des *Regifugium* eine Flucht des *rex sacrorum* beim Opfer stattgefunden habe, was kein einziger alter Schriftsteller sagt; namentlich auch nicht Plutarch in der oben (Anm. 1) angeführten Stelle, die Mommsen (p. 387) ohne allen Grund auf das *Regifugium* bezieht, während sie, verglichen mit den Stellen des Varro und Ovid, offenbar auf die Tage mit *Q. R. C. F* bezogen werden muss, wie auch wohl alle früheren Interpreten seit Scaliger (ad Fest. v. Q. R. C. F.) gethan haben. Mit Recht bemerkt Müller zu der obigen Stelle des Festus, dass man bei deren Beurtheilung

von dem ausgehn müsse, was derselbe Verrius in den Fast. Praenest. zum 24 März sage (oben S. 163). Dann bezog sich aber der von ihm gerügte gemeine Irrthum nicht eigentlich auf den Tag *Regifugium*, sondern auf den 24 März, dessen Bezeichnung *Q. R. C. F* man falsch von der Flucht des Tarquinius deutete und den man darum wohl auch *Regifugium* nannte. Dieses bestätigt Ovid (oben S. 163), dessen Bemerkung zu jenen *notae: quibus ordine lectis vel mos sacrorum vel fuga regis inest*, offenbar besagen soll: liest man jene *notae* ordentlich (wie sie ausgeschrieben lauten müssen), so wird damit entweder ein Gebrauch bei dem Opfer dieses Tages — dass nehmlich dabei der *rex sacrorum* zu fliehen pflegt (vgl. Plutarch in Anm. 1) oder die wirkliche Flucht des Königs (Tarquinius) bezeichnet. Die erstere Meinung ist die richtige, nach der die Worte ausgeschrieben lauteten *Quando Rex Comitiavit Fas*. Die zweite deutete dagegen *Quando Rex Comitio Fugit* oder *Fugerat*. Wie ich glaube, besitzen wir auch noch in dem *Calend. Maff.* einen Beweis, dass diese Deutung sich selbst in manche öffentliche Kalendarien einschlich. Denn wenn wir daselbst zum 24 März lesen *Q. REX C. F* (Mommsen I. L. A. p. 304), so kann dieses, da dergleichen Notä regelmässig mit den blossen Anfangsbuchstaben ausgedrückt werden, nur aus der Klügelei eines Anhängers der gemeinen falschen Ansicht erklärt werden, der, um dem Einwand zu begegnen, dass *comitio fugere* kein recht passender Ausdruck für *ex comitio fugere* sei, das ausgeschriebene Wort *REX* benutzte, um auch die Deutung *R(ex)EX* möglich zu machen. Mit dem Tage *Regifugium* mochte sich dann diese Meinung so abfinden, dass sie ihn auf die Erinnerung an die Vertreibung der Könige überhaupt d. h. ohne Rücksicht auf den Tag, wo sie geschehen, bezog. Nur zum Beweise, dass die Stelle des Festus auch nach dieser richtigen Auffassung und zwar selbst befriedigender sich ergänzen lässt, möge folgende Restitution derselben dienen, bei der zum Theil auch fremde Gedanken benutzt sind:

Regifugium dies est in fastis a. d. VI. Kal. Mart., non a. d. IX Kal. Apr., ut credit vulg-us, quia eo die Tarquinius fugerit Roma. quod fal-sum est; nam e castris eum exulatum isse r-ettul-erunt annales. et qui hoc alioque die regem e-t Salios ad comitium lustrandum[6]*) facere sacrificium in-deque perfecto sacro regem fugere n-overit, haec potius sacra significari per ta-les no-tas Q. R. C. F intelleget explicandas: 'quando rex comitiavit fas', non 'quando rex comitio fuger-at.' bis enim Tarquinium fugisse, nemo tradidit, nec in urbe quidem fuit, cum iret exulatum in E-truria. Ceterum litera F a. d. IX Kal. Apr. et a. d. IX Kal.*

[6]) Dass die Salier, deren priesterliche Action, wie bekannt, hauptsächlich in den März fällt, auch auf dem Forum ihre Tripodation verrichteten, sagt Dionys. 2, 70. Sie konnte aber nur dem Comitium gelten, da das Forum selbst ein profaner Ort ist.

Jun. is, quas dixi, notis adscripta, sic intel-legi debet, ut post perfecta illa sacra dies fiat e nefasto fastus.

So stimmt die Stelle ganz zu der der Pränestinischen Fasten, besonders wenn wir am Schlusse der letzteren auch passender ergänzen: *n-am neque Tarquinius abiit ex comitio, sed e castris, et alio quoque mense eadem sunt verba, quae significant, qu-ando rex comitiavit, recte .... a fieri; indicatur enim litera f fas* — wobei wir uns die Ergänzung des vor *fieri* fehlenden Wortes noch vorbehalten.

Ueber die eigentliche Bedeutung der gedachten beiden Tage haben wir nun aber aus allen diesen Stellen noch nichts weiter erfahren, als dass der Rex an ihnen am Comitium und wahrscheinlich zur Lustration desselben, auf die ja auch die Zuziehung der Salier deutet, ein Opfer brachte, nach dessen Beendigung er vom Forum floh. Des Weiteren, möchte man glauben, habe Verrius davon in der andern oben S. 163 mitgetheilten Stelle des Festus p. 258. gehandelt; so viel aber die Reste der Handschrift erkennen lassen, hatte er sich doch auch da nur auf die richtige Deutung der Siglen beschränkt und wegen der Veranlassung des Opfers nicht einmal auf andre Schriftsteller verwiesen; denn statt der betreffenden Restitution des Ursinus und Müllers wird vielmehr nach Hinzufügung des Wortes *recte* vor *aiunt* zu setzen sein: *nam et falsae explicationes a scriptoribus traditae sunt.* Werthvoll ist jedoch in dieser Stelle die Bemerkung, dass nach den Schriftstellern über die vom Rex allmonatlich edicierten Ferien des Monats diese Tage *in honorem regis sacrorum* so bezeichnet seien. Dieses kann, wenn man den Schluss der Stelle vergleicht, nicht blos den Gegensatz zu der Flucht des Tarquinius haben bezeichnen sollen, worauf die falsche Ansicht diese Siglen bezog, sondern es muss damit zugleich gemeint gewesen sein, dass dem Rex durch die Belassung dieses Opfers eine Ehre erwiesen worden sei, indem man damit anerkannt habe, dass nur er es vollgültig darbringen könne d. h. so, dass damit, sobald er geflohen war, der *dies* sogleich *fastus* wurde, während wenn ein Anderer für ihn z. B. weil er selbst krank war, geopfert hätte, der ganze Tag *nefastus* blieb. Denn *nefastus* oder *totus nefastus est* muss man, wie schon Dacier erkannt hat, am Schlusse ergänzen, nicht mit den Aelteren *fastus est* oder mit Mommsen *item fastus fit.* Ueberhaupt wird die Stelle nach ihrem Sinne richtiger so wiederhergestellt werden:

Q. R. C. F. 'quando rex com-itiassit fas.' sic notatos esse dies in fastis i-n honorem regis sacrorum, recte aiunt, qui de feris menstruis scrip-serunt, in quibus etiam hi dies a rege edicuntur. nam et falsae explicationes a scriptori-bus traditae sunt. Quo autem die rex ad comitium facit[7]*, eius*

[7]) Der Auszug des Paulus giebt: *quando rex sacrificulus divinis rebus perfectis in comitium venit,* worauf die ältere Ergänzung *in comitium venit* beruht. Es ist aber schon von Scaliger und Dacier bemerkt worden,

pars ante-rior nefas habetur, donec ille sacra facit: posterior fas, cum sacris peractis inde fugit. si quis alius pro rege eo die ad comitium fecerit, puta pon-tifex, tum (h)is dies totus nefastus est.

Sehen wir uns nach weiteren Hülfsmitteln um, welche auf die eigentliche Bedeutung dieses Opfers und dieser Tage führen können, so liegt ein solches vor Allem schon in dem Ausdruck *comitiare* selbst. Dieser bedeutet nicht eigentlich ein Opfer darbringen, sondern zur Versammlung, namentlich auf das Comitium, rufen und zwar nach den beiden Seiten der verfassungsmässigen Bedeutung des Comitium, welche Varr. 5, 32. angiebt: *Comitium ab eo, quod coibant eo comitiis curialis et litium causa.* Von der letzteren sagt Fest. ep. p. 107. *Incomitiare significat tale convicium facere, pro quo necesse sit in comitium, hoc est, in conventum venire. Plautus* (Curc. 3, 1, 30.): '*Quaeso ne me incomities*'; wo jedoch die Erklärung richtiger ist: nöthige mich nicht (durch zu arge Beleidigung) mit Dir auf das Comitium zu kommen d. h. zur Klage gegen Dich vor der Obrigkeit daselbst: so dass nur witzig die eigentliche Bedeutung = *in ius vocare*, was der Kläger thut, dem Beleidiger zugeschrieben wird. Gewöhnlicher aber wird das Wort gebraucht von der Obrigkeit, welche eine (Volks-) Versammlung beruft und hält. So in der Erklärung des mittelalterlichen Glossar. ap. Barth. advers. 28, 19. *Incomitiare in comitio placitare* d. h. auf dem Comitium eine Versammlung halten. Und dass das Simplex *comitiare* dieselbe Bedeutung hatte, zeigt der alte Name *comitiatus* (Varr. 5, 91. Cic. de leg. 2, 12. 3, 12. 19. Gell. 3, 15.) oder vollständiger *comitiatus maximus* für das versammelte Volk der Centuriatcomitien, nur dass da die Beziehung auf das eigentliche *comitium* als Ort der Versammlung weggefallen ist[8]). Unsere Phrase, in der das Wort von der Obrigkeit und zwar auch mit selbstverständlichem Object, dem Volke, ausgesagt wird, kann also nur heissen: wann der Rex eine Volksversammlung auf dem Comitium gehalten hat, so dass die Beschränkung des *comitiare* auf das die Versammlung eröffnende Opfer nur in dem *rex sacrorum* selbst liegt, der weiter nichts darin vornehmen darf. Dabei muss aber auch das Volk nicht blos wie an den Kalenden, wo es zur Vernehmung des Tages der Nonen, und an den Nonen, wo es zur Vernehmung der in den Monat einfallenden

dass dieses eins von den vielen offenbaren Missverständnissen des ächten Festus sei, deren sich Paulus schuldig gemacht hat. Auch aus der andern Stelle des Festus über *Regifugium* hat der Epitomator sogar das Gegentheil von dem, was Verrius sagte, herausgelesen.

[8]) Unsicher ist die Lesart bei Varr. 6, 91. *Commeatum praetores vocat ad te,* wo Müller *Commeet tum praeco,* Mommsen *comitiatum populum Romanum* verändert, wahrscheinlich beides nicht richtig, sondern *comitiatum praetoris vocet ad te,* weil der Quästor in des Prätors Namen handelt, so wie der Volkstribun, der den Tag für Perduellionscomitien vom Prätor erbittet. Die Bedeutsamkeit des Ausdrucks zeigte sich namentlich darin, dass z. B. ein anderer Prätor diesen Comitiatus von dem an sich geringern Quästor nicht abrufen konnte, weil es ein *comitiatus praetoris* war.

Festtage vom Rex auf der Arx versammelt wurde[9]), d. h. nicht als Concio, sondern als Volk nach seinen verfassungsmässigen Abtheilungen versammelt worden sein; denn darauf geht *comitium, comitia, comitiare,* wie denn auch nur Comitien, nicht Concionen mit einem Opfer eingeleitet wurden. Und bedenken wir zugleich, dass das Opfer nach unserer Verbesserung der Stelle des Varro in einer Lustration des Comitium bestand (Anm. 1), so galt es ohne Zweifel dem Comitium, eben als solchem d. h. inwiefern dieses zu den Comitien diente und damit zugleich dem darauf versammelten Volke — nicht blos für dieses eine Mal, sondern zugleich inwiefern es die Volksversammlungen des Jahres überhaupt repräsentierte, ähnlich theils den Suovetaurilien beim Lustrum, welche das versammelte Volksheer umgingen, theils und noch mehr dem *amburbium* der Lupercalien, durch welche mit der *urbs* zugleich die Bürgerschaft gesühnt wurde[10]).

Das, worauf die Lustration sich näher bezog, wird uns nirgends mitgetheilt. Da dabei nach Festus die Salier mitwirkten, die ganz besonders zur Vertreibung von Pest und Krankheiten eingesetzt waren, so denkt man wohl zunächst mit Recht an den *morbus comitialis,* der bekanntlich davon so hiess, dass wenn ein Theilnehmer der Versammlung davon befallen wurde, die Volksversammlung nicht galt[11]). Doch wäre damit nur etwas durch das Opfer Abzuwendendes bezeichnet, im Uebrigen aber über dessen Natur nichts ausgesagt. Es ist daher auch daran zu erinnern, dass auf dem Comitium der *lapis niger* des Romulus (Fest. p. 177. Schol. Crucqu. ad Horat. epod. 16, 12. Becker Röm. Alt. I. S. 294), unter demselben der Mundus der abgeschiedenen Seelen sich befand (Plut. Rom. 10), der dreimal im Jahr geöffnet wurde, und dass an den Tagen, wo dieses geschah, öffentlich nichts vorgenommen, namentlich nach Festus auch keine Comitien gehalten zu werden pflegten[12]). Die Annahme, dass das Opfer des Rex zunächst den abgeschiedenen Seelen in dieser abgekehrten Seite des Comitium galt — darunter dann aber auch dem Romulus als Quirinus — und nur mittelbar zur Lustration des Comitium und der Volksversammlungen diente, liegt nun wohl um so näher, als es diese beiden Tage doch nicht zu eigentlichen Fest- und Feiertagen machte, wie ein Lustrationsopfer an die oberen Götter, wozu sich auch Tage von gerader Zahl (dem 24sten) nicht eigneten, sondern an sich die Natur eines hier nur ausgezeichneten blossen Comitialopfers hatte. Eine spätere Combination wird zeigen, dass wir auf diese Bedeutung

[9]) Varr. 6, 13. 27. 28. Macrob. 1, 15, 10.

[10]) Vgl. darüber meine Iguv. Tafeln S. 102ff. und S. 228.

[11]) Fest. p. 234. *Prohibere comitia dicitur vitiare diem morbo, qui vulgo quidem maior, ceterum ob id ipsum comitialis appellatur.*

[12]) Fest. p. 142, 23. p. 154. epit. p. 156. Varro bei Macrob. 1, 16, 16. erwähnt die Comitien nicht und in den Kalendarien sind die drei ohne Zweifel auf die alten drei Stämme kommenden Tage, der 24 August der 5 October und der 8 November, als comitial bezeichnet, so das diese Tage überhaupt doch nur subjectiv religiös waren.

des Opfers allerdings das Hauptgewicht zu legen haben. War es nun aber ein der Macht der ältesten *religio* entsprechender Gedanke, dass das Volk der Lebenden sich zur Festhaltung seiner Einheit mit der grossen Gemeinde der Abgeschiedenen ursprünglich stets über deren Mundus versammelte, gleichwie umgekehrt in den Processionen auch die Bilder der abgeschiedenen Vorfahren mit den noch Lebenden einhergingen, so erforderte dessen Realisirung doch auch eine solche Lustration mit Rücksicht auf die Todten, wobei man den *morbus comitialis* eben hauptsächlich den Einwirkungen solcher zuschreiben mochte, die sich ungestüm und neidisch in die Versammlung der Lebendigen zurücksehnten.

Jedenfalls war das Opfer des Rex an den Tagen *Q. R. C. F* kein gewöhnliches blos diesen Comitien geltendes, sondern ein die Comitien überhaupt eröffnendes und dafür sowohl als für die *legis actio* Volk und Comitium lustrierendes. Gab es dann freilich auch schon vor dem 24 März *dies comitiales* und *fasti*, so wird man sie doch ursprünglich in der Regel noch nicht zu Comitien benutzt haben und später standen sie auch mit unter der Wirkung dieser Comitiallustration, nur als letzte in dem Comitialjahr. Dass nun aber dieses Opfer dem Rex auch nach Abschaffung des Königthums belassen wurde, kann nicht auffallen. Es wurde dadurch die Hauptthätigkeit der obrigkeitlichen Gewalt für das Innere, das Recht des *cum populo* und des *iure (lege) agere* in Gemässheit der ursprünglichen Verfassung, wo sie nur dem Rex zustand, auch nach Einsetzung jährlicher Magistrate sacral festgehalten, so dass alle deren *cum populo* oder *legis actiones* während des ganzen Jahres *iure sacro* gleichsam unter dem Schirme dieser *comitiatio* des Rex standen. Dieses bestätigen denn auch mehrere andere Umstände, die zugleich noch zu einer Erweiterung unserer bis jetzt gewonnenen Erkenntniss führen.

Merkwürdig ist ausser der schon erwähnten auffälligen Doppelheit des Tages *Q. R. C. F* — am 24 März und 24 Mai — dass beiden ein ebenfalls doppeltes Fest, das *Tubilustrium* am 23 März und 23 Mai, vorangeht. Darüber haben wir ausser den Kalendarien, welche die Tage zugleich mit *N*P bezeichnen, folgende Nachrichten:

Varr. 6, 14. *Tubulustrium appellatur, quod eo die in atrio sutorio sacrorum tubae lustrantur.*

Fest. ep. p. 353. *Tubilustria dies appellabant, in quibus agna tubas lustrabant.*

Fest. p. 352. *Tubilustria* (richtiger *tubilustrium*) *quibus diebus adscriptum in fastis est, in atr-io sutorio agna tubae lustrantur, quos tubos appellant, quod genus lustrationis ex Arcadia Pallanteo trans-latum esse dicunt.*

Verr. Fl. ad Fast. Praenest. Mart. 23. *Tubil. N*P *Feriae Marti. Hic dies appellatur ita, quod in atrio sutorio tubi lustrantur, quibus in sacris utuntur. Lutatius quidem clavam eam ait esse in ruina Pala-ti i-ncensi a Gallis repertam, qua Romulus urbem inauguraverit.*

Ausserdem bezeugt Lydus (de mens. 4, 42), dass am 23 März dem Mars und der Neriene, welche man für die Athene oder Aphrodite halte, — bei Ovid. F. 3, 850. *fortis dea* genannt — geopfert werde; Porphyrio spricht zu Horat. ep. 2, 2, 209. von einem Siege, den die seitdem Neriene genannte Minerva im März über Mars in einem Streit über die Ehe davon getragen habe, und zum 23 Mai bemerken die Kalendarien und Ovid (F. 5, 725), dass der Tag dem Vulcan geheiligt sei, letzterer mit der Bemerkung: *Lustrantur purae quas facit ille tubae.* Unverkennbar gehören nun beide auf einander folgende Tage zusammen, wodurch auch unsere obige Verbesserung der Stelle des Varro (S. 162) eine neue Bestätigung erhält. Mommsen, welcher in dem 24 März und 24 Mai 'Römische März- und Maifelder' findet, an denen 'sich die älteste Römische Gemeinde von Rechtswegen zu ungebotenem Dinge versammelt habe' (Chronol. S. 253.), hält auch die Tubilustrien für nichts als 'die religiöse Vorfeier der Landtage, die Reinigung und Weihung der bei der Eröffnung derselben zu blasenden Pfeife.' Es ist aber im Ganzen ein missliches Ding um das Zusammenbringen ganz entlegener Völker und Zeiten zur Erklärung ihrer Institutionen und wir werden wohlthun, auch hier auf unsrer Hut zu sein, zumal sonst im Römischen Alterthum keine Spur von solchen ungebotenen Versammlungen im Innern des Staats für Rechtsprechung oder für allgemeine Berathungen, wie sie etwa die Latinischen Ferien, obgleich auch nicht ungeboten, im auswärtigen Staatsrecht waren, sich findet. (Vgl. auch Hartmann Ordo judic. S. 43.) Nach unserer Erkenntniss der Bedeutung des Opfers am 24, werden wir nicht anstehen dürfen, weiter anzunehmen, dass beide Tage eine zusammenhängende Lustration enthielten, welche am 23 die beweglichen Instrumente für die Eröffnung der Volksversammlungen, zunächst der sacralen des folgenden Tages, betraf und am folgenden Tage mit der Lustration des Comitium selbst abschloss. Man wird nehmlich unter den *tubi* nicht blos die später bei feierlichen öffentlichen Opfern und daher wohl auch wenigstens vor jeder sacralen Volksversammlung gebrauchten *tubae*[13]), insbesondere auch die, von denen die heiligen Tänze der Salier gewiss auch am 24 begleitet wurden, sondern, wie auch schon Preller (Röm. Myth. S. 321) angenommen hat, zugleich anderes für die älteste Art der Volksversammlung gebrauchtes heiliges Geräth ähnlicher Art zu verstehen haben, wie namentlich die *ancilia* selbst, die an diesem Tage zum dritten Mal im Monat in Bewegung gesetzt wurden (Lyd. de mens. 4, 42), und nach der von Verrius berichteten Bemerkung des Lutatius den Lituus des Romulus, der dann etwa eben so die bei den Auspicien der Volksversammlungen von den Obrigkeiten und Priestern gebrauchten Auguralstäbe, wie die *tubi* der Salier zugleich die *litui* als Blas-

[13]) Diese leitet Varro 5, 117. von unseren *tubis, quos etiam nunc ita appellant tubicines sacrorum,* ab. Ueber die angesehene Zunft der letzteren vgl. Fest. p. 352 b. und epit. v. Armilustrium p. 19. und überhaupt Marquardt Röm. Alt. IV. S. 376.

instrumente für die *classes* des Volks (Varr. 5, 91.) repräsentierte. Den Mars gingen auch diese beide an, da er auch Anguralgott ist. Auch erklärt sich dann, warum der Lituus des Romulus in der *curia Saliorum* auf dem Palatin aufbewahrt wurde[14]).

Das Wichtigste ist aber die offenbare Beziehung unseres Biduum auf den Ursprung des Comitium und damit des Römischen Gesammtstaats als *populus Rom. Quirites*, worauf die Doppelheit dieses Biduum und dessen Ansetzung im März und Mai führt. Eine alte Tradition (Plut. Rom. 19. 20. Zonar. 7, 4.) leitete den Namen *comitium* davon ab, dass dort Romulus und Tatius zusammengekommen seien, als sie durch ihr Bündniss den Römisch-Quiritischen Gesammtstaat stifteten, und berichtete ausserdem, dass noch später jeder dieser beiden Könige erst mit den hundert Vätern seines Volks besonders berathen habe, bevor beide zu Einer Volksversammlung zusammengetreten seien. Man legte daher auch dem Romulus und Tatius den Bau des Volcanal bei, der Stätte oberhalb des Comitium, von wo aus sie und die Könige nach ihnen die Volksversammlung leiteten (Dionys. 2, 50. Plut. Rom. 24. Qu. Rom. 47.). Nach dieser in ihren Grundzügen durchaus glaublichen Tradition dürfen wir wohl aus unsern beiden Kalendertagen schliessen, dass zu den Bedingungen der vereinbarten Gesammtstaatsverfassung auch die Stiftung gemeinsamer Zusammenkünfte für Justizverwaltung, Wahl und Gesetzgebung gehörte, wofür das zwischen der Sabinischen nunmehr auch gemeinsamen Burg auf dem Tarpejischen und der Römischen *urbs* auf dem Palatinischen Hügel gelegene Comitium inaugurirt wurde, und zwar so, dass entweder gleich damals oder, was wahrscheinlicher, wenigstens seit Numa, der den Gesammtstaat auf religiöser Grundlage erst vollendete, zum Zeichen der Gleichberechtigung beider Völker alljährlich Namens des einen und Namens des andern, ursprünglich vielleicht auch von dem einen und dem andern König, an den ersten beiden Monaten ungerader Zahl (denn die grade ist dazu ungeeignet) eine Lustralfeier gleichsam zur Eröffnung und beständigen Heiligung dieser wichtigsten Functionen des inneren Staats für das ganze Jahr gehalten werden sollte, nach deren Vollendung dann auch noch irgend etwas weltlich Comitiales (wovon nachher) vorgenommen wurde. Dass dabei die Märzfeier überwiegend die gemeinschaftliche Jurisdiction (oben S. 41), die Maifeier überwiegend die gemeinschaftliche Gesetzgebung *(comitia)* betraf, lag mehr in der verschiedenen Richtung beider Stämme, als in ausdrücklicher Verabredung.

Zur Bestätigung dieser Beziehung der Tage auf die beiden Volkstheile des ältesten Staats dienen nun noch viele andre Umstände, welche wir nicht übergehen dürfen, weil sie uns in die ganze Com-

[14]) Cic. de divin. 1, 17, 30. Dionys. fragm. 14, 5. Becker Röm. Alt. I. S. 421. Wegen seiner Zusammenstellung mit dem *lituus* als Blasinstrument s. auch Lyd. de mens. 4, 24. Sie beruhte wohl nicht zunächst auf der ähnlichen Form, sondern mit dieser darauf, dass auch das *lituum canere* nach den vier Himmelsgegenden geschah. Vgl. Varr. 6, 91. 92.

position des Numanischen Festkalenders immer tiefer eindringende Blicke eröffnen. Dahin gehört zunächst die Betheiligung der Salier an dieser Feier, die bekanntlich in die Palatinischen und Quirinalischen oder Agonischen nach den beiden Volkstheilen zerfielen (Preller Röm. Myth. S. 314), und der offenbare Zusammenhang dieser Tage mit den voranfgehenden Feiern am 15, 17 und 19 März. Ausgehend von den Iden (15 März), wo schon unter Betheiligung der Salier dem Jupiter auf dem Capitol, d. h. dem den Römern und Quiriten gemeinsamen Jupiter, das grosse Hauptstaatsopfer für das Heil des Volks von der wieder in Kraft getretenen Flur aus in diesem Jahre vom Pontifex maximus dargebracht wurde[15]), feierten dann am 17 März, dem Feste der Liberalien, einem zugleich Sabinisch-Oskischen Cultus, in Rom dem Mündigkeits- oder Lossprechungsfest auf dem Capitol (Preller S. 445), auch die Quirinalischen Salier ein *agonium* (Preller S. 174. 320.) und das Doppelfest galt allem Anschein nach der *libertas ex iure Quiritium* in Volk und Obrigkeit, wie sie sich vor Allem in der — von der Unmündigkeit und vom Winter her — frei und des öffentlichen militärischen Lebens theilhaftig gewordenen Jugend des vereinten Staats darstellte. Galten aber diese beiden Feste der erlangten Kraft und Fähigkeit zum öffentlichen Leben selbst, so zwei andere deren Aeusserung in der Action nach aussen und nach innen. Bald darauf nehmlich, an den *Quinquatrus*, dem 19 März, wo *feriae Marti* waren, fand der sicher auf die militärische Vereinigung der beiden Völker gegen das Ausland zu einer *classis procincta* bezügliche, Männer und Waffen für den Krieg des Jahres weihende Haupttanz der Salier auf dem Comitium statt[16]), von wo ursprünglich auch die *classis procincta* auszog; denn daran nahmen auch die *tribuni celerum* Theil[17]) und die Beziehung auf die im Comitium gefallene Schranke zwischen der Kriegsmannschaft beider Völker wird noch besonders bestätigt durch folgende auch von Preller (S. 321) hierher gezogene Stelle des Festus p. 372:

Vernae qui in villis vere nati, quod tempus, duce natura, feturae est et tunc rem divinam instituerit Marti Numa Pompilius pacis concordiaeve obtinendae gratia inter Sabinos Romanosque, ut vernae viverent neu vincerentur[18]). *Romanos enim vernas appellabant, id est*

[15]) Lyd. de mens. 4, 36. Preller Röm. Myth. S. 320. Wir werden später sehen, dass dieses Fest ebenso die verjüngte Natur im *ager Rom.*, wie die folgenden die Menschen (Bürger) betraf.

[16]) Das *Armilustrium* am 19 October (Varr. 6, 22. Fest. ep. p. 19.) hatte, obgleich mit den *Quinquatrus* zusammengehörig (Marquardt Röm. Alt. IV. S. 376), doch nicht auf die Duplicität des Staats Bezug, wie es denn auch einen andern Namen führt, sondern ging ohne Zweifel auf die Rückkehr des gesammten Heeres nach gemachtem Waffengebrauch, die nun für das künftige Jahr lustriert wurden, weshalb es auch noch vor Eintritt in die Stadt am Circus Maximus auf dem Latinischen Aventinus gefeiert wurde. Varr. 5, 153.

[17]) Siehe Beil. A.

[18]) Diese meine Emendation des handschriftlichen *vincerent* hat Müller aus

ibidem natos, quos vincere perniciosum arbitratus est Sabinis, qui coniuncti erant cum p. R.[19])
Die hier von Verrius angeführte Beweisstelle kam vermuthlich in den Redamtruationen der Quiritischen Salier vor und die *Romani vernae*, die jetzt (d. h. im letzten Jahr) militärmündig gewordene heilige Leibesfrucht des Lenz (*ver sacrum* im weiteren Sinne), welche draussen auf dem Lande geboren worden war (mit Ausschluss also der waffenunfähigen städtischen *opifices*), vertreten darin gewiss auch wieder die ganze junge Kriegsmannschaft. Endlich machte den Beschluss der ganzen auf den Doppelstaat bezüglichen Feier, jedoch nach einem längeren Zwischenraum, um damit das Vorwalten des reifern Alters in der innern Action zu symbolisieren, unser die innere Seite des Staats (Theilnahme an Jurisdiction und Volksversammlung) betreffendes Bidnum des 23 und 24 März mit seinem Doppelgänger, dem 23 und 24 Mai, wovon schon die Rede war.

Ein besonderer Beweis für die Beziehung des Tubilustrium auf den Doppelstaat liegt ferner darin, dass es nach Lydus und Ovid in den angeführten Stellen dem Mars und der Nerio oder Neriene zu Ehren gefeiert wurde, einer nach Namen und Sinn Sabinischen Gottheit (Preller S. 320ff.), die man später mit der Minerva zusammenstellte, so dass sie wohl eigentlich die friedlichen Kunstfertigkeiten, die die Kriegführung erfordert, repräsentierte. Nach dieser Seite der Feier fand denn auch wohl das Tubilustrium am 23 März im *atrium sutorium* statt, da die Schuhmacher, hier als Fertiger der Kriegsschuhe zu denken, später im besonderen Schutz der Minerva standen. Sie mochten in der Verfassung des Numa unter dessen neun Handwerkercollegien neben den Tubicines ähnlich ausgezeichnet sein, wie die *fabri* und Spielleute in der des Servius Tullius. Doch überwog in der späteren Auffassung die andere Seite, dass Neriene gleichsam die jungfräuliche Gemahlin des Mars war, der man die Stiftung des Friedens zwischen den Sabinern und Römern durch die Intervention der Frauen zuschrieb (Gell. 13, 22, 13.), worauf sich auch wohl der Sieg der Neriene über Mars bei Porphyrio ursprünglich bezog. Eine noch weitere Fortspinnung dieses Gedankens in seinem Zusammenhang mit den Feiern des März und Mai lag dann darin, dass man das Heirathen in diesen sacral kriegerischen Monaten für bedenklich hielt (Porphyr. ad Horat. ep. 2, 2, 209.) und an den Kalenden des März um Erhaltung der Ehen betete (Schol. Crucq. ad Hor. Carm. 3, 8, 1). In diesen Monaten fühlten sich die beiden

Missverständniss des Folgenden diesem widersprechend gefunden; *quos (Romanos)* ist nehmlich nicht Subject, sondern Object. Den Sabinern war es verderblich, die Römer zu besiegen, nachdem sie in Staatsgemeinschaft mit ihnen getreten waren. Paulus hat in seinem Auszuge aus der Stelle aus *in villis* gemacht — *ex ancillis*. Seine Schulmeisterweisheit kannte nur noch solche *vernae*.

[19]) Aehnlich ist die Anspielung des Martial. 10, 76. *de plebe Remi Numaeque verna.*

Stämme in ihrer Selbständigkeit und das war ja eben für die Ehen im Sabinerkriege so unheilbringend gewesen. Es wird aber auch die Argeersühne am 16 und 17 März und am 13 Mai von Numa auf diese beiden Monate vertheilt worden sein, weil die Localitäten dieses vorrömischen Localcultus den beiden Hauptstämmen gleichmässig angehörten (vgl. Preller Röm. Myth. S. 515).

Wenn ferner am 23 Mai *Volcano feriae* waren, so hatten auch diese ohne Zweifel weit mehr auf das Volcanal des Blitze werfenden Gottes am Comitium Bezug, von wo die Könige seit Romulus und Tatius die politischen Volksversammlungen hielten[20]), die in der ältesten Zeit überhaupt noch selten, wohl nun erst gehalten wurden, als nach Ovid, der blos noch die spätere Vorstellung vom Vulcan kannte, auf die Fabrikation der *tubae* — denn der Vulcanusdienst und die Blitzeslehre stammten von den Quiriten (Cic. de rep. 2, 14. Varr. 5, 7. Liv. 1, 20. fin. Plut. Num. 15.) — und wir dürfen ebenso für den folgenden Tag annehmen, dass während die Lustration am 24 März vornehmlich das Comitium oder das Volk, die am 24 Mai ebenso vornehmlich das gemeinsame Volcanal oder Regnum betraf.

Endlich ist die ganze Staats- und Volkssühne für den vollendeten Römisch-Quiritischen Staat des Numa, welche von den Iden des März (15 März) an die ganze folgende Woche (16—23 März) mit den Hauptsacraltagen der *Liberalia* (17 März) und *Quinquatrus* (19 März) und dem Schlusstage des *Tubilustrium* (23 März) umfasst, offenbar (wiewohl bisher auch noch nicht beachtet) als Gegenstück zu der ähnlichen Sühne für den davorliegenden noch mehr halb Römischen, halb Quiritischen Staat des Romulus und T. Tatius im Februar angelegt, gegen die sie nur — den verschiedenen Idus der beiden Monate entsprechend, — um zwei Tage vorrückt. Denn im Uebrigen hebt auch die Februarsühne von den Idus (13 Februar, dem ersten Parentalientag) an und umfasst die ganze folgende Woche (14—21 Febr.) mit den Hauptfesten der *Lupercalia* (15 Febr.) und *Quirinalia* (17 Febr.) und dem Schlusstage der *Feralia* (21 Febr.), worauf sich dann, ebenfalls einander entsprechend, als Anfangstag der folgenden Woche im März (am 24) der Tag *Q. R. C. F*, im Febr. (am 22) der der Caristien anschliesst. Der innere Grund dieser Anlage ergiebt sich aus dem, was früher über das ganze Verhältniss der Februarfeier zu der des März bemerkt worden ist (S. 34 f.). Sollte sie Staat und Jahr in ihrem voröffentlichen und gleichsam noch häuslichen Entwickelungsstadium darstellen, worin sich zugleich historisch der Zustand vor dem vollendeten Dreistämmestaat des Numa widerspiegelte, so mussten ja auch die Feste beider

[20]) Vgl. die Nachweisungen bei Preller Röm. Myth. S. 528. Becker Röm. Alt. I. S. 287. Die Stelle der Neriene des Mars nahm hier die *Maia* oder *Maiesta Volcani* ein (Gell. 13, 22, 2. Macrob. 1, 12, 18.) offenbar mit Bezug auf die *maiestas regis* und die *maiores* des Raths und der Volksversammlung im Gegensatz zur jungen Kriegsmannschaft des März (Ovid. F. 5, 55 seq. vgl. 5, 25 seq.).

Monate so gewiss einander entsprechen[21]), als die mit der Mündigkeit öffentlich hervortretenden Kräfte und Fähigkeiten nur die in der Zeit der Unmündigkeit heranreifenden sind. Ist aber diese Correspondenz überhaupt begründet, so wird sie sich auch in den Localitäten ansprägen. Dass nun die Lupercalien durch Umzug um die alte Römische *urbs* auf dem Palatin gefeiert wurden, ist bekannt; die Quirinalien wurden nach dem *Calend. Farnes.* (ad Febr. 17: *Quirino in colle)* auch noch in der alten Ansiedelung des T. Tatius auf dem Quirinalis begangen. Die Parentalien endlich nahmen, wie es scheint, mit dem Opfer der ältesten Vestalin auf dem ursprünglich Römischen Gebiet des *mons Tarpeius* am Grabe der Römischen Tarpeja ihren Anfang (Varr. 5, 41. Dionys. 2, 40. Plut. Rom. 17. Fest. p. 343. 363. Calend. Philoc. und Silv. ad Febr. 13) werden aber, vielleicht am letzten Tage, den Feralien, auch den ursprünglichen Mundus der Römischen *urbs* auf dem Palatin (Plut. Rom. 10) betroffen haben. Was den Römisch-Quiritischen Staat des Numa betrifft, so ist es verkehrt, wenn Niebuhr eine selbständige Stadt Quirium auf dem Quirinalischen, andere, wie Schwegler, eine namenlose, aber auch ursprüngliche Stadt der Quiriten auf dem Tarpejischen Berge und eine erweiterte *urbs* nach dem Zutritt der Sabiner angenommen haben. Das Römische System der *urbs* mit *pomerium* war dem Staatsleben der Sabiner, welche in offenen Flecken wohnend[22]) nur einen religiösen Staatsmittelpunkt, das Capitolium, für verbundene Curien oder Tribus kannten[23]), eben so fremd wie das Capitolium den Albanischen Römern. Nach der völligen Vereinigung ihrer Ansiedelungen um Rom mit der Römischen vertrat aber für diesen seit Numa vollendeten Gesammtstaat das gemeinsame Capitolium und das vermittelnde Comitium darunter, unter dem sich, wie früher bemerkt, auch ein neuer Mundus für die Seelen der Verstorbenen befand[24]), die Stelle der *urbs* mit ihren Vorstädten, und daher bezogen sich also auch die Lustrationen der Märzfeier einschliesslich der des 24 März, wie wir oben sahen, vornehmlich auf diese Localitäten.

Wenn nun hiernach die Tage *Q. R. C. F* mit den christlich Germanischen März- und Maifeldern nur zufällig hinsichtlich der Monate übereinstimmen, auch nicht schon in der ältesten Römischen Gemeinde ihren Ursprung hatten und der Zusammenhang derselben mit den Vortagen noch ein viel tiefer liegender war, als ihn Mommsen sich denkt, so ist doch offenbar, dass jene Bezeichnung selbst, mit

[21]) Siehe Beil. B.

[22]) Diesen ganzen Gegensatz der Sabiner gegen die Römer entwickelt nur mit einigen Uebertreibungen nach den Zeugnissen der Alten Schwegler selbst recht gut R. G. I. S. 244 ff.

[23]) Vgl. darüber meine Osk. Sprachdenkm. S. 17—19. 26. 29.

[24]) Darüber, dass Plutarch. Rom. 10 diesen Römisch-Quiritischen Mundus mit dem der Römischen *urbs* verwechselte, vgl. Rubino Unters. über Röm. Verf. S. 246. Meine Iguv. Taf. S. 203.

welcher der Rex ohne Zweifel in der Noneuversammlung des Volks unter den übrigen religiös wichtigen Tagen anch diesen verkündigte, das Volk auch auf irgend ein irdisches Geschäft hinweisen sollte, das nach Vollendung der Comitien des Königs ohne Verletznng des *fas* vorgenommen werden könne. Als solches denkt sich Mommsen· seit der Republik eine 'Gerichtssitzung'; das Erscheinen des Opferkönigs auf dem Comitium (also wohl sein *venire in comitium* nach Paulus — Anm. 7) sei an die Stelle der Berufung und Schliessnng der Curiatcomitien getreten. Ich halte beides für irrig, das erstere schou deshalb, weil eine 'Gerichtssitzung' keiner vorherigen Comitien bedurfte, woranf doch das *rex comitiavit* geht, sondern als Werk schon des Vormittags solchen von jeher eher entgegengesetzt ist: und dass diese Annahme auch durch die obige Stelle des Varro (S. 162) in den Worten *itaque post id tempus lege actum saepe* nicht bestätigt wird, werden wir später sehen. Es bliebe also zur Unterstützung nur noch der Ausdruck *fas*. Allerdings bedeutet nuu die Bezeichnung eines Tages mit *F* in den Fasten, wie wir später sehen werden, einen nur für das *iure* oder *lege agere* geeigneten Tag. Doch trifft dieses nur zu für Tage, welche blos diese Bezeichnung tragen und damit nach einer in späterer Zeit und nur im Gegensatz zu den *dies comitiales* beliebten Deutung, von der weiterhin die Rede sein wird, ganz nnd ausschliesslich für *legis actiones* bestimmt sind, so dass an ihnen keine Comitien stattfinden konnten, während an den mit *C* bezeichneten *dies comitiales* von der Obrigkeit Comitien gehalten, wenn aber solche nicht angesagt waren, auch *lege* agiert werden konnte[25]). Steht dagegen das *fas* hinter einer andern Bezeichnung des Tages, die dessen eigentliche Bestimmung angiebt und worauf sich also jene spätere Deutnng schon an sich nicht bezieht, so kann es nach unbefangener Auslegung nicht schlechthin auf die Rechtsprechnng als das, was nur im späteren eminenten Sinne *fas* ist, bezogen, sondern seine Bedeutung mnss dann nach der voraufgegangenen Hauptbezeichnung des Tages näher bestimmt werden. An sich nud überhaupt kanu aber, so wie *nefas* (*N* oder auch in *N*^P^) die sacrale Unzulässigkcit sowohl der Comitien als der *legis actio* ausdrückt, auch *fas* die Zulässigkeit beider und *dies fastus* daher dem Znsammenhang gemäss auch wohl eineu zu Comitien sacral zulässigen Tag bedenten. So gebraucht *nefastus* selbst nur im Gegensatz zu *comitialis* Plaut. Poen. 3, 2, 8. *Nam istorum nullus nefastust, comitiales sunt meri.* Ebenso Fest. v. Nundinas p. 173 vou dem Tage der wandelbaren *nundinae: eumque nefastum, ne si liceret cum populo agi, interpellarentur nundinatores.* Wenn umgekehrt Cicero von der Lex Fnsia sprechend, welche verordnet hatte, dass es nicht gestattet sein solle, das Volk wegen *legis latio* an allen Tagen zu berufen,

[25]) Macrob. 1, 16, 14. *Comitiales sunt, quibus cum populo agi licet. et fastis quidem lege agi potest, cum populo non potest. comitialibus utrumque potest.*



wo dieses sonst religiös gestattet war[26]), die Verordnung so wiedergieht (de prov. cons. 19, 46. vgl. pro Sest. 15, 33): *non omnibus fastis legem ferri licere*, so versteht er unter *fasti* offenbar nicht die im Kalender mit *F* bezeichneten hlos für *legis actio* zulässigen Tage — an diesen konnte ja überhaupt keine Volksversammlung stattfinden —, sondern *dies ad hoc fasti* d. h. solche, welche theils comitial, theils auch sonst von der Art sind, dass kein religiöses Hinderniss, wie Blitz u. s. w. der *actio cum populo* im Wege steht (vgl. Marquardt Röm. Alt. II. 3. S. 64). Auch Macrobius 1, 11, 50. nennt gelegentlich einmal den 20 Dec., einen Comitialtag nach dem Kalender, weil er früher hewiesen, dass an ihm einmal ein Volksgericht stattgefunden habe (1, 10, 5. 6.), eben deshalh *dies fastus* (doch steht hier die Lesart nicht ganz fest).

So konnte also auch in der Phrase *quando rex comitiavit fas* nur der Zusammenhang, die Gewohnheit, ursprünglich auch eine ausdrückliche Hinzufügung, die sich später von selbst verstand, ergeben, was vorzunehmen *fas* sein sollte. Zunächst muss nun aber an Comitien gedacht werden. Denn anf Comitien war das Volk mit dem Ausdruck *rex comitiavit* hingewiesen[27]) — vor Gericht comitiiert nur eine Partei die andre (S. 168) — und dadurch, dass die Sühne des Comitinm vollbracht worden, hatte ja die vielmehr erst hegonnene Volksversammlung selbst nicht aufgehört, wozu bei Comitien und Concionen immer noch eine ausdrückliche Entlassung des Volks von Seiten des Vorsitzenden gehörte[28]). Anch haben wir gesehen (S. 167), dass nicht auf dem Perfectum *comitiavit*, sondern auf *rex* der Nachdruck liegt, so dass man ans dem Perfectum auch nicht die völlige Beendigung der Volksversammlnng schliessen kann. Dass diese Tage zu Comitien dienten, erhellt aber auch mit grosser innerer Wahrscheinlichkeit darans, dass dann, sie selbst eingerechnet, ein ganzes *nundinum* von *dies comitiales* bis zum Ende des Monats folgt[29]) — die einzigen heiden Fälle dieser Art in den frühern hier allein in Betracht kommenden Monaten des alten mit dem März beginnenden Jahrs, ausser dass im Juni, aber nach einem ähnlichen Tage *Quando*

[26]) Welche Bestimmnng des Gesetzes Cicero dabei im Auge hatte, ist für unsere Frage gleichgültig und es lassen sich verschiedene Antworten darauf geben. Am nächsten scheint die Vorschrift zu liegen, dass keine Volksversammlung zur Genehmigung von Gesetzen gehalten werden solle, bevor nicht die Magistrate des folgenden Jahres ernannt seien. Schol. Bob. Cic. in Vatin. p. 319.

[27]) Da das zu Stande Bringen wirklicher Comitien regelmässig in mehreren Abstufungen geschah (Becker-Marquardt Röm. Alt. II. 3. S. 88), so kann auch hier die wirkliche *comitiatio* erst nachdem das Volk zuerst als Concio zusammengetreten war, stattgefunden haben.

[28]) Cic. de legib. 2, 12. ad Attic. 1, 14, 5. Fest. v. Remisso p. 289. 290. Liv. 3, 64.

[29]) Der 27 März mit N^P macht keine Ausnahme, da er diese Nota erst in der Kaiserzeit erhalten hat. Mommsen I. L. A. p. 390. 366. 369.

Stercus Delatum Fas (15 Juni) mit ihm selbst zusammen sogar 15 solcher Tage bis zum Ende des Monats sind.

Was nun aber in den Comitien unserer beiden Tage vorgenommen sei, lässt sich auch mit grösster Wahrscheinlichkeit bestimmen. Schon Mommsen hat ungeachtet seiner Beziehung derselben auf Rechtsprechung und eigentlich im Widerspruch damit doch auch an Gai. 2, 101 gedacht:

> *Testamentorum autem genera initio duo fuerunt; nam aut calatis comitiis (ea) faciebant, quae comitia bis in anno testamentis faciendis destinata erant, aut in procinctu* u. s. w.

Von keinem andern Comitialgeschäfte des alten Staats, wie *legis latio,* Wahlen oder deren Bestätigung, Inaugurationen, Volksurtheilen haben wir Nachricht, dass dafür feststehend zweimal im Jahr Comitien bestimmt gewesen seien, wie andrerseits im Kalender nur diese beiden Tage mit gleicher Bezeichnung für eine Vornahme von Comitialgeschäften vorkommen, so dass schon dieses Zusammentreffen es fast nothwendig macht, jene Testamentscomitien an diesen Kalendertagen anzunehmen. Von jeher genossen aber auch die Testamente die Gunst des Civilrechts, wonach kein Comitialgegenstand so wie dieser zum Vorzuge vor allen übrigen und zur Eröffnung der Comitialthätigkeit selbst sich eignete, namentlich der Jurisdiction *in comitio,* womit die den Einzelnen betreffende Testamentifaction noch mehr Verwandtschaft hat, als die Legislation. Und wie ächt Römisch war die Ansetzung des ersten Testamentstages schon in derselben Woche nach der Feier der Liberalien, an welchen man auch testamentsmündig wurde, wenn zu den drei Dingen, welche das Musterbild eines Römers, der ältere Cato bereute, auch das gehörte, Einen Tag in seinem Leben ohne Testament zugebracht zu haben (Plutarch. Cat. mai. 9). Es musste aber in Betracht der Verschiedenheit der beiden Hauptstämme und ihres Dialekts auch bei keinem andern Geschäft so sehr als Bedürfniss empfunden werden, dass jeder es vornehmlich vor seines Stammes Genossen vornehmen konnte, wie bei diesen. Dazu kommt noch die Natur dieser Testamentscomitien als *calata,* worüber die bekannte, bisher aber noch nicht richtig verstandene Hauptstelle Gell. 15, 27. §§. 1. 2. ist:

> *In libro Laelii Felicis ad Q. Mucium primo scriptum est, Labeonem scribere, calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur aut*[30]*) regis aut flaminum inaugurandorum causa. Eorum autem alia esse curiata, alia centuriata. Curiata per lictorem curiatim calari, id est convocari; centuriata per cornicinem. Iisdem comitiis, quae calata appellari diximus, et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant. Tria enim genera testamentorum fuisse accepimus, unum quod calatis comitiis in concione populi fieret, alterum in procinctu etc.*

[30]) Man braucht nicht zu lesen *üut* d. h. *velut* oder *ut,* weil zu Labeos Zeit in der That nur diese beiden Gegenstände der *calata comitia* übrig waren.



Man hat früher den Ausdruck *calata* daraus erklärt, dass die *comitia curiata* vom Lictor mündlich caliert worden seien. Dem widerspricht aber, dass dann alle *comitia curiata* hätten *calata* sein müssen, und nicht auch gewisse *centuriata*, die doch eben nicht so, sondern durch Hornbläser berufen wurden, hätten *calata* sein können, welches beides nach ausdrücklichen Zeugnissen falsch ist. Auf die richtige Erklärung führt die Begriffsbestimmung dieser Comitien bei Labeo selbst: *quae pro collegio pontificum habentur* d. h. welche kraft Beschlusses der Pontifices berufen und unter ihrem Vorsitz abgehalten werden [31]), womit übereinstimmt, dass nach Macrob. 1, 15, 11. das vor die Curia Calabra also sacral berufene Volk selbst *classis* genannt wurde. Demnach sind *comitia calata* sacral berufene Volksversammlungen d. h. ursprünglich diejenigen, wozu das an den Nonen in einer Concio auf der Arx nächst der Curia Calabra versammelte Volk wahrscheinlich von einer besonderen Erhöhung in dieser aus [32]) vom Rex persönlich berufen oder eigentlich nur wieder bestellt wurde, indem die Theilnahme an ihr mit zu den religiösen Beobachtungen des Monats gehörte [33]); denn von diesem Berufen war und blieb *calare* stets das technische Wort [34]) und es scheint ein ursprünglicher mit der Natur des *fas* (von *fari)* und der grösseren Wichtigkeit der sacralen Vorschriften zusammenhängender Grundsatz gewesen zu sein, dass das Volk diese aus dem Munde seiner priesterlichen Leiter selbst oder der ihre Stimme weitertragenden Diener (daher *calatores)* in möglichst festen und stets von ihnen auch mündlich von Tag zu Tag ununterbrochen wieder angesagten Zusammenkünften [35])

[31]) Vgl. v. Gruber über die *comitia calata* in der Zeitschr. f. Alterth. W. 1837. N. 20. Becker Röm. Alt. II. 1. S. 365.

[32]) Wenigstens wurde sie immer nur zwecks der *calatio* geöffnet und gebraucht, wovon sie auch ihren Namen führte. Varr. 5, 13. *nec curia Calabra sine calatione potest aperiri.* Dass daselbst auch nur *ratio sacrorum gerebatur,* sagt Fest. ep. p. 49. v. Calabra.

[33]) Als Gegenstand des königlichen *calare* nennt Varr. 6, 27 kurz nur *feriae,* Macrob. 1, 15, 12 aber vollständiger *accepturos causas feriarum a rege sacrorum sciturosque quid esset eo mense faciendum* — wozu auch das Zusammenkommen zu Comitien und das *testamenta facere* mit *sacrorum detestatio* gehören kann.

[34]) Die Stellen darüber — besonders Varr. 6, 27. Macrob. 1, 15, 10. 11. — s. bei Becker a. a. O. S. 365—367.

[35]) Nach der Darstellung der Alten (Varr. 6, 27. 28. Verr. Fl. ad Fast. Praen. Jan. 1. Macrob. 1, 15, 11) scheint dieses für die Kalendenversammlung eine Ausnahme zu erleiden und dazu das Volk wie zu politischen Comitien neu haben berufen werden zu müssen, wie das auch Macrobius andeutet. Dass aber der Ausdruck *calendae* selbst d. h. der durch Rufen erst zu schaffende Tag (in allen Monaten) eine vorherige Bekanntmachung desselben an das Volk beweise, ist schon oben S. 31 bemerkt worden. Auch stellt Serv. ad Aen. 8, 654 die *Calendae, Nonae* und *Idus* einander als *dies praenoscendae* gleich und Macrobius selbst bezeugt doch auch ein vorberiges *calare plebem,* was doch eben nur in einer Versammlung des Volks (hier wahrscheinlich an den Idus) möglich war.

vernehmen sollte, während es für weltliche Dinge hinreichte, dass die Bürger dazu erst bei eintretendem Bedürfniss von ihren irdischen Geschäften durch Edict und Blasinstrumente berufen wurden. Doch hinderte natürlich nichts, dass namentlich später, wo nur wenige Leute an den Nonen vor der Curia Calabra erscheinen mochten [36], die alsdann für ausserordentliche Vorkommnisse wie die Inaugurationen, mit angesagten *comitia calata* auch noch auf gewöhnliche Weise, die *curiata* — wahrscheinlich für die Inauguration der Flamines — durch einen Lictor, die *centuriata* — wohl für die Inauguration des Rex — durch einen Hornbläser zusammenberufen wurden. Schwerlich geschah dieses aber auch für die Testamentscomitien — obgleich Theophilus (2, 10, 1.) die Sache so darstellt — da diese Tage selbstverständlich von Alters her allgemein bekannt waren. Jedenfalls bestätigt nun die richtig erkannte Beschaffenheit der *calata comitia* auch wieder die Beziehung der eben auch vom Rex calierten 24 März und 24 Mai auf die Testamentscomitien.

Nicht weniger stimmt dazu, dass die *calata comitia* nach Labeo *pro collegio pontificum* gehalten wurden. Nach Einsetzung des dem Pontifex maximus untergebenen blossen *rex sacrorum* passte diese Begriffsbestimmung schon auf die *calatio* dieser Comitien, die er nun Namens des Collegium vornahm, noch mehr aber auf die Abhaltung der Comitien selbst. Wie wir sahen, wurde es in ihnen *fas*, nachdem *rex comitiavit*, dessen schliesslicher Act seine Flucht war; denn er sollte nun eben nichts Politisches mehr als Rex vornehmen und die Freiheit von der Herrschaft der Könige war hierauf so eifersüchtig, dass er ihr die Genugthuung gewähren musste, auch sofort nach Beschluss des Sacrum sich eiligst wegzubegeben (Plutarch in Anm. 1)[37]. Wie nun hierin selbst eine Bestätigung dafür liegt, dass die Volksversammlung mit seiner Flucht noch nicht aufhörte, sondern für die Geschäfte

[36]) Zu Varro's Zeit war als Spur von der ehemaligen wirklichen Zusammenkunft des Volks an den Nonen, um sich wirklich die Feste weisen zu lassen, nur noch das Bild übrig, dass der Rex *dicis gratia* dem (anwesenden oder nicht anwesenden) Volk die ersten (statt der sämmtlichen) Ferien des Monats verkündigte (Varr. 6, 28. oben S. 30), was z. B. im Februar der *dies februatus* d. h. die Lupercalien waren. Varr. 6, 13. Diese Veränderung war ohne Zweifel in Folge der Publication der Fasten durch Cn. Flavius eingetreten. Festus erwähnt zwar s. v. Q. *R. C. F* (oben S. 163) bei dieser *edictio* des Rex noch Feste im Plural und nach der gewöhnlichen Restitution, welche die *edictio* auf alle Monatsfeste bezieht, würde er selbst Varro widersprechen. Ebendeshalb habe ich sie in meiner Restitution (S. 167) auf die Worte *Q. R. C. F* beschränkt. Diese beschliessen nehmlich die Reihe der anzusagenden Tage im März und Mai, und wollte der Rex genau verfahren, so musste er in jedem Monat die ersten und die letzten öffentlichen Sacraltage nennen, wie dieses bei ähnlichen imaginären Acten üblich war. Gai. 3, 174. Liv. 1, 24.

[37]) Dass die Neueren häufig zur Erklärung der Königsflucht — meist freilich in Beziehung auf das *Regifugium* — die Gebräuche andrer Völker herbeiziehen, beruht auf reiner Willkühr und die Sache selbst wird dadurch auch nicht im Mindesten verständlicher gemacht.

erst begann, so fragt man natürlich: wie konnte sie aber fortdauern, wenn der *rex comitians* weggegangen war? Dieses Räthsel löst sich jedoch eben, wenn nach der Sühne, während welcher das Volk auch sonst stets geordnet stehen musste, *pro collegio pontificum*, welche nun den bisherigen nur materiellen Vorsitz auch formell weiterführten, nur etwas vorgenommen wurde, was nicht mehr die Gegenwart des *populus* als *comitiatus* erforderte wie z. B. die Abstimmung über eine *rogatio*, sondern dessen blosse Zeugnissthätigkeit in den einzelnen Quiriten, und von dieser Art waren die Testamente nach der richtigen Ansicht[38]). Der scheinbar in sich widersprechende Ausdruck des Gellius *(genus testamentorum) quod calatis comitiis in concione populi fieret*, erklärt sich damit nicht nur, sondern erweist sich auch als streng richtig. Die vom Rex für die Sühne berufenen und zugleich auch initiierenden Comitien waren aber natürlich *curiata*.

Erhält nun hiermit die älteste Römische *testamenti factio* einen sacralen (selbst örtlich von der Curia Calabra und damit vom Sabinischen Capitol her) bestimmten Charakter, was es erst recht erklärlich macht, weshalb das *fas* dieses Tages als sacrales mit ausgerufen und an die Spitze der ganzen Comitialthätigkeit gestellt wurde (denn bekanntlich hatte das Sacrale bei den Römern überall den Vorgang), so fragt sich doch wieder weiter: woher dieser Charakter? Darüber lässt uns die *detestatio sacrorum* nicht in Zweifel, welche in der obigen Stelle des Gellius und noch entscheidender 6, 12.[39]) in Verbindung mit der *testamenti factio* erwähnt wird. Doch geben wir darüber hier, um nicht zu weit abzuschweifen, nur eine Andeutung. Die *sacra familiaria* oder *privata* gingen ursprünglich, wie sie den Manen der abgeschiedenen Familienglieder galten, mit dem Vermögen (der *familia* in diesem Sinne) auch nur auf die *familia (sui, agnati, gentiles)* über. Diese Einheit der *familia* in beiden Bedeutungen des Worts konnte aber theils durch *usucapio pro herede*, theils willkührlich vom Erb-

[38]) Darüber vgl. Theoph. 2, 10. §. 1. Dernburg Beitr. zur Gesch. der Röm. Testam. S. 55 ff. und Rhein. Mus. f. Jurispr. VI. S. 290 ff., wo sich nur das über die *calata comitia* Gesagte nun einiger Maassen modificiert. Uebrigens erweist sich die von Dernburg und mir bekämpfte Ansicht, dass die Testamente ursprünglich durch eine Lex bestätigt worden seien, nun auch mit der Natur der *calata comitia* als priesterlicher und als blosser Concionen als unvereinbar.

[39]) *Servius Sulpicius iure consultus, vir aetatis suae doctissimus, in libro de sacris detestandis secundo, qua ratione adductus testamentum verbum esse duplex scripserit, non reperio.* Vgl. ausserdem über *detestari* L. 39. § 2. D. de verb. sing. (50, 16) *Detestari est absenti denuntiare.* L. 40. pr. eod. in Verbindung mit dem Wort *familia: Detestatio est denunciatio facta cum testatione.* L. 238. § 1. D. eod. *Detestatum est testatione denunciatum.* Ueber die hier weiter entwickelte Ansicht über die *sacrorum detestatio* vgl. übrigens meine Rec. in Richters Jahrb. 1837. S. 407 und Rubino Unters. über Röm. Verf. S. 250. Wegen der neuen, aber willkührlichen Deutung, welche Mommsen Röm. Forsch. I. S. 126 ff. der *sacrorum detestatio* gegeben hat, wird es genügen, auf Ascher Heidelb. Jahrb. 1864. S. 767. zu verweisen.

lasser selbst durch Testament aufgehoben werden, indem dieses *heredes* oder Legatare zum Vermögen im Ganzen oder in einzelnen Sachen berief, gleichviel ob sie zur *familia* gehörten oder nicht. Bei diesem Auseinandergehen der persönlichen und sächlichen Seite der *familia* war es nun für das Fortbestehen der *sacra* ebenso wichtig als an sich billig, dass sie mit dem Vermögen, aus dem sie ja dargebracht wurden, verbunden blieben. Die dieses übertragende testamentarische Succession an sich verpflichtete aber die Successoren dazu nicht, weil die *sacra* zunächst das höhere Element der persönlichen *familia* treffen und auf dem *ius religiosum* beruhen, über welches der Testator nicht so wie über seine *familia pecuniaque* ausschliesslich eigene Macht hatte, und wäre auch die persönliche *familia* zur Uebernahme nur verpflichtet gewesen, insofern sie zugleich in die sächliche eintrat, so drohte den *sacra* mit Zulassung der Testamente der Untergang. Um also eine testamentarische Succession mit Hülfe des *rex* und *populus* ohne Nachtheil für die *sacra privata* möglich zu machen, musste der Testator, der selbst bei der Erhaltung der auch seiner Seele geltenden *sacra* am meisten interessiert war, neben seinem *testari de familia pecuniaque sua* zugleich vor demselben Volke als Zeugen eine Erklärung abgeben, dass seine ernannten Erben oder Legatarien nach dem Ermessen des Rex und später der Pontifices auch die *sacra* zu übernehmen hätten, und diese die Successoren nach den nähern Bestimmungen des *ius sacrum et religiosum* verpflichtende Erklärung war die *sacrorum detestatio*, in welchem Worte die Präposition *de* wie in ähnlichen (z. B. *dedicare, delegare, deferre*) eben die Abwälzung von der persönlichen *familia* und die Uebertragung an die Successoren in die sächliche bezeichnet. Nach dieser Auffassung der *sacrorum detestatio* begreift man denn auch leicht, wie Servius Sulpicius davon in mehreren Büchern handeln konnte; denn sie umfasste hiernach die ganze Lehre von den *sacra privata* in Verbindung mit der Geschichte des Römischen Testaments bei dessen andern Arten, dem *in procinctu* oder *per aes et libram* offenbar auch für die *sacra* in anderer Weise gesorgt sein musste.

Zurückblickend auf die Stelle des Verrius über diese Tage *Q. R. C. F* in den Pränestinischen Fasten (S. 163. 167) werden wir nun nicht zweifeln, dass Mommsens Ergänzung *qu-are comitiis peractis iudici-a fieri* u. s. w. auch in dem Hauptwort *iudici-a*, womit bestätigt werden sollte, dass diese Tage nach vollendeter *comitiatio* der *legis actio* gedient hätten, unrichtig sei. Schon an sich wäre *iudicia fieri* — ein Vorgang, der bei der damals häufigsten *legis actio*, der freiwilligen, überhaupt nicht eintritt und der auch bei der streitigen die *legis actio* schon voraussetzt — ein völlig vergriffener Ausdruck für *lege agere*, den man Verrius nicht unterschieben darf. Nach unseren Ausführungen werden wir aber unbedenklich ergänzen: *quae s-ignificant: qu-ando rex comitiavit, recte testament-a fieri.* Was die Stelle des Varro (S. 162) betrifft, der bekundet, dass an diesen Tagen nach Vollendung des Opfers oft *lege* agiert worden sei, so ist

daran zu erinnern, dass die Testamente *calatis comitiis* frühzeitig durch das *testamentum per aes et libram* immer mehr und endlich ganz verdrängt wurden. Hatten nun aber diese Tage comitiale Natur, so konnten sie demgemäss nach vollendetem Opfer seit der Zeit, wo sich Niemand mehr zur *testamenti factio* auf dem Comitium einfand, natürlich wie jeder andre *dies comitialis*, zur *legis actio* benutzt werden; *dies fasti* im gewöhnlichen Sinne waren sie aber nicht.

Mommsen hat noch ein Argument dafür, dass unsre beiden Tage sich ursprünglich auf Rechtsprechung bezogen hätten, daraus hergenommen, dass sie *a. d. IX Cal.* fallen d. h. dass sie *nundinae* in dem von ihm selbst aufgestellten Sinn eines festen Kalendertages, eben jedes *d. IX ante Calendas*, und diese *nundinae* ursprünglich sämmtlich *dies fasti* gewesen seien. Da aber dieser dem Alterthum unbekannte Begriff der *nundinae* später ausführlich widerlegt werden wird und damit jenes Argument von selbst fällt, so halten wir uns hier dabei nicht weiter auf. Nur das möge hier bemerkt werden, dass das wichtigste Beweisthum für jenen neuen Begriff und die Eigenschaft der *dies IX a. Cal.* als *dies fasti* im Sinne der blos für Rechtsprechung bestimmten Tage — eben wieder unsre beiden Tage selbst sind. Denn ausser diesen findet sich in den Fasten des vorjulianischen Jahres nur noch Ein mit *F* bezeichneter *d. IX a. Cal.* — ursprünglich *dies III a. Terminalia* (S. 47) — der 21 Febr., worin man besonnener Weise nur eine selbst der Erklärung bedürftige Anomalie erblicken könnte, wenn der Tag die ausschliessliche Bezeichnung mit *F* trüge. Dieses steht jedoch hinter einer anderweitigen Hauptbezeichnung des Tages, nehmlich *FERALia*, was ihn der Zahl der eigentlichen *dies fasti* entrückt und auf die Seite der in diesem Abschnitt zu behandelnden Tage stellt.

Indem wir nun zu diesem Tage übergehen, wird eine nähere Verwandtschaft desselben mit unsern Tagen *Q. R. C. F* sofort dadurch wahrscheinlich, dass die *Feralia* ebenfalls ein den Todten gewidmeter Tag sind, was man doch auch von den Testamentstagen mit voranfgehender Lustration des Comitium in dem schon angedeuteten Sinne sagen muss, und es sicher auch nicht zufällig sein wird, dass alle diese Tage schon in dem alten Mondjahr (vgl. S. 120) auf einen *d. IX Cal.* fallen. Denn wäre dieses auch im März einigermaassen durch die Reihe der von den Idus ab vorangehenden connexen Lustrationsfeier herbeigeführt — warum ist nicht schon dort das *Tubilustrium* auf den 21 und das *Q. R. C. F* auf den 22 gelegt und warum der 23 und 24 auch im Mai beibehalten, wo jene Lustrationstage nicht vorangehn? Der innere Grund dieser Ansetzung auf *dies IX Cal.* ergiebt sich nun auch zunächst für die bisher besprochenen beiden Testamentscomitialtage leicht aus deren Natur selbst. Indem die *dies IX Cal.* als kalendermässig fixierter Eintritt des letzten Viertels im abnehmenden Monde das Gegenstück zu den Nonä, dem fixierten Eintritt des ersten Viertels im zunehmenden Monde bildeten und man also dort ebenso der Todesnacht des Monats wie hier seinem

vollen Licht an den Idus des Jupiter entgegenzugehen begann[40]), musste es diesem Gegensatz durchaus entsprechend erscheinen, einen oder mehrere dieser *dies IX Cal.* ebenso zu einer Volksversammlung für die Wahrnehmung der Pflichten des seinem Ende entgegeneilenden Menschen gegen die *Dii Manes* zu bestimmen, wie die Nonä allgemein zu Volksversammlungen wegen der Leistungen an die *Dii superi* bestimmt waren, denn auch privatim pflegte man die Todtenopfer gegen Ende des Tages und des Monats zu verrichten (Plut. qu. Rom. 31.). So dient auch diese innere Angemessenheit der Verlegung der beiden Tage auf *dies IX Cal.* noch dazu, ihre Bestimmung für die *testamenti factio* und *sacrorum detestatio* ausser Zweifel zu setzen. Zugleich fällt aber auch hiermit ein unerwartetes Licht auf den vorhin erwähnten Tag der *Feralia*, den 21 Februar.

Dass das diesem im *Calend. Maff.* beigefügte *F* — das *Farnes.*, welches ihn ausserdem allein noch enthält, fügt gar keine Nota bei — nicht einen gewöhnlichen *dies fastus* für die Rechtsprechung bezeichnen könne, folgt auch für den, der unsere oben (S. 177) aufgestellte Regel über die eigentlichen *dies fasti* anzuerkennen noch Bedenken tragen möchte, schon daraus, dass nach Lyd. de mens. 4, 24 (vgl. Ovid. F. 2, 555...562) während der *Parentalia*, welche die Tage vom Nachmittage des 13 Februar (den Idus) bis zum 22, den *Caristia*, umfassten[41]) und zunächst dem Cult der abgeschiedenen Eltern und Heroen an deren Gedenkstätten dienten (oben S. 35. 175 f. Preller Röm. Myth. S. 483 ff. Mommsen I. L. A. p. 386.) nicht bloss Heirathen unstatthaft und die Tempel der eigentlichen oberen Götter geschlossen

[40]) Wie dieses von den Alten beachtet wurde, zeigt Serv. ad Georg. 1, 39. wo man so interpungieren und lesen muss: .... *Luna, quae toto anno sex mensibus crescit et sex deficit: scilicet per singulos menses quindenis diebus ut crescens apud superos, deficiens apud inferos esse videtur.*

[41]) Lydus sagt ἄχρι τῆς πρὸ ὀκτὼ καλανδῶν Μαρτίων (22 Febr.) und gewöhnlich versteht man dieses ausschliesslich des 22 Febr.; dass aber der 22ste noch eingeschlossen zu denken ist, ergiebt der Zusatz zu der Schilderung eines *tempus clausum* bei Ovid. 2, 565.:

Nec tamen hoc ultra, quam tot de mense supersint
Luciferi, quot habent carmina nostra vices,

d. h. bis sechs Tage (vom 23 bis 28 Febr.) übrig sind, und ohne Grund erklärt Mommsen diese Verse für corrupt (I. L. A. p. 386). Dagegen muss man im folgenden Distichon:

Hanc quia iusta ferunt, dixere Feralia lucem;
Ultima placandis Manibus illa dies.

statt *quia qua* lesen, womit alle Schwierigkeiten verschwinden. Der Dichter bezeichnet Einen Tag aus dem vorher geschilderten *tempus clausum*, den 21, nach dem, was allbekannt an ihm geschieht, und geht, nachdem er v. 569—614 vollständig von ihm gehandelt hat, v. 615. auf den folgenden, die Caristien, über. Auch ist es ganz in der Ordnung, dass dieser Tag der *cara cognatio* — nach dem Recht des *ius osculi* — den Gedanken an Heirath noch ausschloss und dass er im vollen Sinne auch noch mit zur Todtenfeier gerechnet wurde, weil der Verwandtenschmaus an ihm vor Allem den Verstorbenen, nun aber allerdings als Laren galt. Ovid. F. 2, 629...632.

waren, sondern auch aus dem schon früher angegebenen Grunde (oben S. 35) und wohl zugleich zur Erinnerung an das Leben der noch mehr patriarchalischen Vorzeit, in der nur das Ansehen der *parentes* gegolten hatte, die Magistrate öffentlich nur als Privaten auftraten *(οἱ ἄρχοντες ἐν σχήματι ἰδιωτῶν προῄεσαν)*, gewiss also auch nicht Recht sprachen. Erinnern wir uns nun, dass die Lustralfeier des vollendeten Römisch-Quiritischen Staats in der Woche nach den Idus des März (16 bis 23 März) der Februarfeier mit ihren von den *Lupercalia* und *Quirinalia* durchbrochenen Parentalien und Feralien genau entsprach und sich hauptsächlich nur dadurch von ihr unterschied, dass die Februarfeier den Staat noch gleichsam in der mehr häuslichen Periode seiner Unmündigkeit und vor seiner Vollendung im Numanischen Staate darstellte, so wird es wohl von vornherein höchst wahrscheinlich, dass auch das *F* hinter *FERALia* ausdrücken sollte, dass an diesem Tage nach dem vollbrachten Todtenopfer eine Versammlung zur *sacrorum detestatio* und zur *testamenti factio* sacral zulässig und bestimmt sei, letzteres jedoch nur in der Art, wie sich die Februarfeier zur März- und Maifeier überhaupt verhält, wovon später.

Zunächst bedarf es noch einer genaueren Bestimmung der Natur der *Parentalia* im Verhältniss zu den *Feralia,* welche beiden Feiern zum Theil schon die Alten nicht gehörig unterscheiden. Blos ein Tag sind die *Feralia,* so genannt davon, dass man an ihm, dem 21 Februar, den Manen der Verstorbenen ihr bescheidenes Todtenopfer brachte (Varr. 6, 13. Ovid. F. 2, 567. *Calend. Maff. Farn. Philoc.),* womit gewisse populare Schutzopfer an die Tacita und Muta gegen böse Manen (Larven) in Verbindung standen (Ovid. 2, 569 seq.). *Parentales dies* waren dagegen eine ganze Reihe von Tagen, von den Idus an, wo am Nachmittage '*parentatio tumulorum incipit*' *(Cal. Silv.)* und zuerst eine Vestalin der Tarpeja opferte *(Cal. Philoc.),* bis zu den Feralien (ausschliesslich) hin, so dass man nur abusiv auch noch diese und die Caristien (22 Februar) wegen ihrer verwandten Bestimmung für Abgeschiedene mit darunter begriff (Ovid. 2, 546. 561. Lyd. de mens. 4, 24. Plut. Rom. 21) und umgekehrt auch wohl diese ganze Zeit *tempus ferale* nannte (Ovid. F. 2, 34. 546). Das Wort *Parentalia* aber ergiebt schon selbst, dass damit nicht gemeine Todtenopfer, sondern Opfer an abgeschiedene Respectspersonen, Väter, Grossväter u. s. w. (Ovid. F. 2, 531. 543. 550.), vor Allem Heroen als *divi* zu verstehen sind, die lange nur in patricischen Familien gegolten haben werden und so viel von den Opfern an die oberen Götter entlehnen, dass sie eine *praefatio* an Janus und Jupiter, bei dem die *divi* ja im Himmel waren, erforderten und deshalb auch an Festtagen, wie den *Idus, Lupercalia, Quirinalia,* und umgekehrt nicht an einem *dies ater,* wie die Feralien, zulässig waren (Macrob. 1, 16, 25)[42].

[42]) Man vergleiche ausserdem über diesen von den Neuern oft übersehenen Unterschied zwischen dem blossen Manenrecht und der eigentlichen Parentation für die *sui* ('*si*') als *divi* Cic. de leg. 2, 9. fin. Varro bei Plut.

So verhielten sich Parentalien und Feralien ursprünglich — denn in der späteren demokratischen Zeit, wo auch den unangesehenen Eltern und endlich allen Verwandten parentiert wurde, gehen beide Begriffe in einander über — ganz ähnlich zu einander, wie in der Römisch-katholischen Kirche das Allerheiligenfest zu Ehren der schon verklärten Heroen des Glaubens und der Liebe und der Allerseelentag für die Seelen im Fegfeuer. Die ersteren hatten eine ganze Woche inne, die sich auch noch unmittelbar an die Idus anschliesst, gleichwie die Feste der *Dii superi* viele Tage erfüllen; die letzteren fassten alle Manen auf einen Tag zusammen und dieser war ein *dies IX Cal. Mart.* (vgl. S. 49), welche beiden Umstände es denn auch wahrscheinlich machen, dass, nachdem jeder seinen Todten besonders die Inferien dargebracht hatte, in der ältesten Zeit auch noch eine Versammlung an dem alten Mundus auf dem Palatium stattfand (S. 176); da aber ein voller Todtencult doch eben auch die *testamenti factio* und *sacrorum detestatio* mit sich brachte, so eignete sich auch dieser Tag zu einer solchen. Doch konnte er im Verhältniss zu den beiden *d. IX Cal.* im März und Mai nur subsidiär dazu bestimmt d. h. nur erforderlichen Falls (wovon sogleich mehr) in der Nonenversammlung als *Feralia fas* mit ausgerufen werden — im Ganzen auf ähnliche Weise, wie die Quirinalien als *stultorum feriae* ein subsidiärer Fornacalientag für die waren, welche diesen versäumt hatten (Marquardt R. A. IV. S. 399). Denn ein nicht mehr als subsidiäres Recht konnte der Februar überhaupt nur haben, in dem ja regelmässig noch keine öffentliche Volksthätigkeit mithin auch keine Comitien Statt fanden, wogegen aber doch *iure sacro* auch die Möglichkeit derselben sich aus dem ergiebt, dass Quirinus wenigstens an dritter Stelle auch seinen Flamen hatte (S. 33. Anm. 68). War aber dieser Testamentstag nur subsidiär, und kam deshalb vielleicht nur selten zur Anwendung, so wird auch erklärlicher, was Ovid. F. 2, 245 seq. scheinbar von den *parentales dies*, wie aber die Sache selbst ergiebt, in der That von den Feralien erzählt, eine lange kriegerische Zeit hindurch seien diese überhaupt in Vergessenheit gekommen, so dass also damals jede Familie mit den gewöhnlichen testamentarischen *sacra privata* sich begnügte, bis die erzürnten Manen durch ängstigende Erscheinungen jeder Art sich ihr verkürztes Recht wieder zu erobern gewusst hätten. Die lange unterbliebene Verkündigung der Versammlung konnte leicht auch die Feralien selbst in Vergessenheit bringen.

Nach diesem Zusammenhange zwischen dem 21 Februar und den Tagen *Q. R. C. F* werden wir nun aber vollends nicht mehr bezweifeln dürfen, dass dieses Comitialopfer hauptsächlich den Manen

qu. Rom. 15. Tertull. apol. 13. Serv. ad Aen. 5, 47. Das Einfallen der *Quirinalia* in die *dies parentales* hatte insbesondere zur Folge, dass auch Quirinus und die Hora Quirini neben ihren Opfern als *Dii* auch als *divi* entweder wirklich (natürlich erst Nachmittags) mit Parentation verehrt oder doch von den Gelehrten so angesehen und daher jener zum divinisierten Romulus, diese zu dessen divinisierter Gemahlin Hersilia gemacht wurden. Vgl. Preller Röm. Myth. S. 328 ff.

des Mundus galt (S. 169), und zwar mit der besonderen Beziehung, dass dadurch die Verwandten der Testatoren von der Schuld der in Folge der *detestatio sacrorum* von ihnen nicht besorgten *sacra privata* gereinigt werden sollten.

Zu einem völlig befriedigenden Abschlusse unserer Untersuchung würde nun noch gehören, auch die Bedeutung des offenbar ebenfalls sehr verwandten Tages *Q. S. D. F* = *Quando Stercus Delatum Fas* (15 Juni) zu bestimmen.

Auch mit ihm schliesst nehmlich im Juni eine Reihe von Lustrationen ab, welche da nur der Vesta und den Penaten gelten und die Tage schon von den Nonen an zu *nefasti* machen (Preller Röm. Myth. S. 542 ff.) und es folgt auf ihn ebenfalls eine ununterbrochene Reihe von Comitialtagen bis zum Ende des Monats. Mit den besprochenen März- und Februarfeiern haben aber diese die bemerkenswerthe symbolische Aehnlichkeit, dass, während die Woche vom 7 bis 14 dem göttlichen Feuer der Vesta und ihrem lebendigen *penus* gewidmet ist und in sie die wirklichen Sühntage der Vestalien am 9, der Matralien am 11 und die Idus am 13 fallen, die Feier am folgenden n e u n t e n Tage (vom 7 an), dem 15, auch wieder mit einer quasi religiösen Handlung, der Bestattung des todten Unraths aus der Wohnung der Vesta an einem religiösen Orte unterhalb des Capitols endigt[43]). Auch gehört der Vestadienst, der wohl als die Penetralien des Staats betreffend in diesen seit Numa innersten Monat des Jahrs gelegt wurde, ganz besonders zu denen, durch welche jener König die Vollendung des Staats in seinen d r e i Stämmen religiös zu verkitten suchte. Nach allem diesem dürfen wir nun wohl auch dem 15 Juni die Bedeutung eines, jedoch ebenfalls nur subsidiären *fas* für *calata comitia* zur *testamenti factio* vindicieren und haben nur über die subsidiäre Natur der beiden Tage, des 15 Juni und des 21 Februar, noch Folgendes zu bemerken.

Wir haben gesehen, dass wenn der Rex nicht selbst die Comitien am 24 März o d e r 24 Mai abhielt, es am ganzen Tage *nefas* blieb. Dieser Fall trat aber in der Königszeit, wo der König selbst in den Krieg auszog, so häufig ein, dass es auffallen müsste, wenn dafür nicht eine Vorkehr getroffen worden wäre. Ich glaube daher, dass

[43]) Fest. p. 344. *Stercus ex aede Vestae XVII Cal. Iul. defertur in angiportum medium fere clivi Capitolini, qui locus clauditur porta stercoraria: tantae sanctitatis maiores nostri esse iudicaverunt.* Fest. ep. p. 259. *Quando stercus delatum fas eodem modo in fastis notatur dies, quo stercus purgatur ab aede Vestae.* Varr. 6, 32. *Quando stercum delatum fas ab eo appellatus, quod eo die ex aede Vestae stercus everritur et per Capitolinum clivom in locum defertur certum.* Später als diese Stätte gefüllt war, scheint der Unrath nur noch *dicis gratia* dahin, grösstentheils in den Tiber geworfen worden zu sein. Ovid. F. 6, 227. 713. Denkt man sich Schlacke, Kohlen, Asche und sonstigen Abgang des Inwohnens der Vesta, nachdem die Wärme daraus entwichen, als vom Leben verlassene irdische Körper, so erhellt die sinnbildliche Analogie dieses *stercus delatum* mit der Bestattung von Leichnamen. Dass der Lucus der Luceres sich auch in der Mitte des Capitolinischen Hügels befand, ist bekannt.

für diesen Fall, damit es nicht an der nöthigen zweimaligen Gelegenheit zur *testamenti factio* fehlte, der 15 Juni znm Ersatztage bestimmt war nnd zwar zngleich mit Berücksichtigung des dritten Stammes der Lnceres, dessen Lncus der *porta stercoraria* ganz benachbart gewesen zu sein scheint und der ohne Repräsentation im Königthum und nur im Innern berechtigt, anfangs am liebsten diesen nentralen Tag zur Bestellung seines Hauses wählen mochte. Bei der Bedentung der beiden Monate Juni nnd Quintilis für den Stamm der Lnceres, welche wir noch später kennen lernen werden, ist es selbst sehr wahrscheinlich, dass dieser Tag von Numa noch ebenso regelmässig für die Lucerenses zum Testamentstage bestimmt war, wie der März- nnd Maitag für die Ramnenses nnd Titienses nnd dass er nur als weniger geehrter Tag, da hier der Rex nicht selbst die Comitien hielt — was freilich diesen Tag zngleich zu einem nnfehlbar zulässigen Tage zn *calata comitia pro collegio pontificum* machte — frühzeitig wenig in Anspruch genommen wurde, weil auch die Lucerenses schon an jenen beiden Tagen zn testieren pflegten, nnd so von selbst zu einem factisch blos subsidiären Tage in der Weise der *feriae stultorum* herabsank. Trat nun aber der wohl seltnere, aber doch auch mögliche Fall ein, dass der König am 24 März nnd 24 Mai verhindert gewesen war, so half dann auch noch der 21 Februar aus nnd so bleibt es wahr, dass eigentlich doch immer nur *bis in anno calata comitia testamentis faciendis* bestimmt waren. Uebrigens könnten beide Tage anch noch eine Bedeutung für blosse *detestatio sacrorum* gehabt haben; denn eine solche war doch auch für die *testamenti factio in procinctu* und später *per aes et libram* erforderlich und konnte doch mit diesen Testamentsformen nnmittelbar nicht verbunden werden, da sie *calata comitia* voraussetzte. Möglich also, dass sie in irgend einer Art für diese Testamente, so viele ihrer inzwischen gemacht waren, an diesen Tagen nachgeholt wurde.

Nach Vertreibung der Könige musste der Opferkönig stets in Rom bleiben nnd nun wurde das Testieren am 15 Juni und noch mehr am 21 Februar so selten, dass im gemeinen Leben deren Bedeutnng als *fas* dafür frühzeitig, sofern aber an diesen Tagen eine blosse *sacrorum detestatio* stattfand, wenigstens mit dieser gegen Ende der Republik ziemlich unbekannt werden mochte. Am 21 Februar liess man in den Kalendarien selbst znm Theil das *F* ganz weg nnd that wohl daran; denn da an den Feralien eine *legis actio* nicht möglich war, so hatte es in der That alle Bedentung ansser der einer Reminiscenz aus der ältesten Sacralverfassung des Staats verloren. Hinsichtlich des andern Tages *Q. S. D. F* hat sich ans dem Alterthnm kein Zeugniss erhalten, aus dem sich beurtheilen liesse, ob dessen eigentliche Bedeutung wenigstens den Gelehrten bewusst geblieben sei. In der lückenhaften Stelle des Fest. p. 258. über diesen Tag, wo man gewöhnlich ergänzt *cum id factum sit* (nehmlich die Bestattung des Unraths der Vesta) *tunc praetori liceat fari tria verb-a*, ist freilich das Snpplement wahrscheinlicher *tunc liceat*

facere testament-a, da Verrius auch bei den Tagen *Q. R. C. F* noch deren ursprüngliche Bestimmnng kannte. Varro wollte aber seine in Beziehung auf das *Q. R. C. F* eben gemachte Bemerkung (6, 32) *itaque post id tempus lege actum saepe* gewiss auch auf das *Q. S. D. F* bezogen wissen.

Zu den bisher behandelten vier Tagen treten noch drei andre hinzu, die mit jenen zwar das gemeinschaftlich haben, dass auch bei ihnen das *F* hinter einer andern Hauptbezeichnung des Tages steht, und welche daher nach unserer Regel keine gewöhnlichen *dies fasti* des späteren Rechts sein können, die aber doch auch eine Verschiedenheit von den vier ersten dadurch verrathen, dass sie nicht wie jene in allen Kalendarien gleichmässig mit *F*, sondern in manchen auch mit andern Notä bezeichnet sind. Wir meinen die beiden Tage der *VINalia,* den 23 April und den 19 August, und den letzten Tag der *MERcatus* im September, den 23. Von diesen sind

der 23 April	*F*	nach *Cal.*	*Praen.*
	NP	„ „	*Maff.*
„ 19 Aug.	*FP*	„ „	*Maff. Amit.*
	F	„ „	*Antiat.*
	NP	„ „	*Vall.*
„ 23 Sept.	*F*	„ „	*Sab. Pinc.*
	NP	„ „	*Maff. Vall. NP Pigh.*

Mommsen, der sie für gewöhnliche Gerichtstage des alten Rechts nimmt, benutzt den Umstand, dass sie in den späteren Theil der Monate fallen, dem auch seine Nundinä angehören, für seine schon erwähnte Hypothese, dass eigentlich alle seine Nundinä *dies fasti* gewesen seien, indem er weiter annimmt, jene Tage wären eigentlich alle 'Nundinaltage,' und nur allerlei Umstände anführt, welche es erklären sollen, warum sie doch nicht auf *dies IX a. Cal.* selbst fallen. Das ist aber reine Willkühr.

Auf das Richtige führt theils die bei nüchterner Forschnng doch nicht abzuweisende Annahme, dass die einen wie die andern Redactoren von Kalendarien guten Grund gehabt haben müssen, die fraglichen Tage so verschieden zu bezeichnen, theils die früher festgestellte Auslegungsregel, dass die Bedentung des *F* hinter einer andern Hauptbezeichnung des Tages durch die letztere bestimmt ist. Gehen wir hiervon aus und sprechen zuerst von den beiden offenbar unter einander gleichartigen Vinalientagen, so kann deren *fas* sich nicht etwa auch wieder auf Comitien zur *testamenti factio* beziehen; denn diese ist nicht blos durch die zwei, beziehungsweise vier behandelten Tage vollkommen versorgt, sondern auch als gleichsam dem *ius religiosum* angehörig, an unsern beiden Tagen nach deren Natur völlig unmöglich. Denn beide Vinalien waren gesetzliche eigentliche *feriae* zu Ehren des Jupiter und die letzteren nebenbei der Venus, indem im August für das Gedeihen der Rebe geopfert, im

April die Anzapfung der Fässer des jungen Weins mit einer Libation an Jupiter eröffnet wurde, beides, wie sich von selbst versteht, unter Lust und Freude[44]. Wenn nun aber hiernach ihr *fas* sich nothwendig auf die prätorische Thätigkeit, die *legis actio*, bezog, so müssen wir doch davon wieder eben so gewiss die streitige Jurisdiction ausschliessen, weil alles *iurgare* und *litigare* ebenso wie die Volksversammlungen an Ferientagen *nefas* waren. Es bleibt somit die Anwendung der *legis actio* für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit übrig; denn dass diese an *dies feriati* nicht unzulässig war, bezeugt ausdrücklich Paul. I, 25, 3. *Emancipatio etiam die feriato fieri potest* (vgl. Theoph. I, 5, 2). Und sicher wandte auch Constantin nur einen alt Römischen Grundsatz an, wenn er im J. 321 (L. 1. Th. C. de feriis 2, 8) verordnete: *Sicut indignissimum videbatur, diem solis, veneratione sui celebrem, altercantibus iurgiis et noxiis partium contentionibus occupari, ita gratum ac iucundum est, eo die, quae maxime sunt votiva, compleri. Atque ideo emancipandi et manumittendi die festo cuncti licentiam habeant et super his rebus acta non prohibeantur.* Daher es denn auch nicht auffallen kann, wenn zu Anfang der Kaiserzeit, wo die *legis actiones* grösstentheils nur noch als Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bedeutung hatten, *dies fasti* dadurch nicht aufhörten, solche zu sein, dass sie Ferientage wurden[45], wie der 1 September seit 732, der von Cäsar hinzugefügte 29 Januar wahrscheinlich seit Augustus. Selbst der 1 Januar, an dem die Consuln regelmässig einen Sklaven freiliessen, war zugleich *feriatus* (obgleich nicht *N*P) und *fastus* (Ovid. F. 1, 73. 165).

Unter jenen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden wir aber nach der Natur der Vinalien eben auch nur an die *manumissio vindicta* denken können. Von dem *Iupiter Liber* oder *Libertas*, dessen Cult in den verschiedensten Gegenden Italiens durch Inschriften bezeugt ist, bemerkt Preller (a. a. O.) in Rücksicht auf den Jupiter der Vinalien: 'Diese Namen Liber und Libertas können nichts wesentlich Anderes bedeuten, als bei der Benennung des Liber Pater und der Libera, also Fülle und üppigen Segen und die damit verbundene Lust, wie sie ein reicher Erndtesegen vollends der Weinberge von selbst mit sich bringt.' Die nähere Bedeutung der beiden Vinalien beruhte jedoch wahrscheinlich auf einer Uebertragung der mensch-

[44]) Varr. 6, 16. 20. Fest. et Paul. p. 46. 65. 264. 265. Verr. ad F. Praen. Apr. 23. Preller Röm. Myth. S. 174, der aber irrthümlich aus den *Vinalia rustica* ein Weinlesefest (im August!) macht. Bei Varr. 6, 20. haben die Herausgeber, wie Mommsen (Chronol. S. 235.) gesehen, das handschriftliche richtige Datum der *Vinalia rustica ante diem XII Cal. Sept.* in *ante diem XIV Cal. Sept.* corrumpiert, uneingedenk, dass erst Cäsar, vor dessen Kalenderreform Varro schrieb (S. 120), dem Sextilis zwei Tage mehr gegeben hat.

[45]) Hiernach ist auch kein Grund vorhanden, mit Mommsen, der die doppelte Bedeutung der *legis actio* überhaupt nicht hinreichend erwogen hat, anzunehmen, dass durch kaiserliche *feriae* alte *dies fasti* verdrängt worden seien.

lichen Entwickelung auf dieses dem Menschen so specifisch nahe stehende Gewächs, indem man damit gleichsam die Pubertät des letzteren feierte, an den *Vinalia rustica* die Zeit der milde werdenden, sich färbenden Traube, an den *urbana* die des ausgegohrenen Mostes; die *Liberalia* waren aber, wie wir schon wissen, das gleichfalls dem Jupiter zu Ehren gefeierte Pubertätsfest. Was lag denn aber näher als die Idee der Liberation des Sklaven an die Vinalien anzuknüpfen und die freudige Stimmung dieses Festes auch dadurch zu äussern, dass man später, wo das früher blos Natürliche civilrechtlich reproduciert wurde, vornehmlich an diesem Tage freiliess? Auch scheint das *Atrium Libertatis*, dessen Topographie übrigens sehr bestritten ist, jedenfalls zu den Manumissionen in einer nahen Beziehung gestanden zu haben[46]). Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass vor Augustus im Kalender feste Tage für Manumissionen durch Vindicta bestimmt gewesen seien. Bekanntlich konnte man sie an jedem Tage, der nur nicht *nefastus* war, vom Prätor, wo man ihn auch traf, erlangen (Gai. 1, 20. L. 7. D. de manum. vind. 40, 2.); warum also noch besondere Tage dafür fixieren? Dieses änderte sich aber unter Augustus durch die Lex Aelia Sentia vom J. 757, nach welcher Sklaven unter 30 Jahren nicht freigelassen werden und Herren unter 20 Jahren nicht freilassen konnten ausser *iusta causa apud consilium probata*, wovon Gaius bemerkt (vgl. Ulp. 1, 13a.):

1, 20. *Consilium autem adhibetur in urbe Roma quidem quinque senatorum et quinque equitum Romanorum puberum, in provinciis autem viginti recuperatorum civium Romanorum, idque fit ultimo die conventus; sed Romae certis diebus apud consilium manumittuntur.*

Da nun diese Manumissionen auch wieder die einzigen Legis Actionen sind, von welchen wir wissen, dass für sie in Rom feste Kalendertage[47]) bestimmt waren und die Vinalien mit ihrem *F* sich so ganz dafür eignen, so dürfen wir auch hier nicht anstehen, beide auf einander zu beziehen. Es kommt hinzu, dass die damalige Zeit überhaupt bestrebt war, für das Bedürfniss der ungeheuren Weltstadt die Zahl der den Actionen gewidmeten Tage zu vergrössern, indem namentlich Cäsar seine 10 dem Kalenderjahr gegen Ende der Monate hinzugefügten Tage sämmtlich zu *fasti* machte (Macrob. 1, 14, 12) und Augustus in seinen Gerichtsgesetzen den *rerum actus* bedeutend erweiterte[48]), so wie ferner, dass Augustus, wie es scheint, zuerst in

[46]) Becker Röm. Alt. I. S. 458. Preller Regionen S. 144 u. Röm. Myth. S. 616. Ob die Behauptung des letzteren, dass dort Manumissionen vorgenommen seien, auf ausdrücklichen Zeugnissen beruht, weiss ich nicht. Die *manumissio censu* wird allerdings da geschehen sein, wo die eigentliche Stätte der gewöhnlichen censorischen Amtsthätigkeit war.

[47]) Rudorff Röm. R. G. II. S. 67. übersetzt freilich *certis diebus* mit 'an jedem beliebigen' Tage.

[48]) Ich bemerke dieses gegen Mommsen, der I. L. A. p. 366. den Canon aufstellt, dass seit der Kaiserzeit wohl alte Tage als *N*^P neu charakterisiert und durch diese Nota vielfach auch ein älteres *F* angestossen worden sei, nicht aber auch andere neue Notä, namentlich nicht ein *F*

Rom selbst, jedoch auf dem Aventin, einem Tempel des *Iupiter Libertas* oder *Ζεὺς ἐλευθέριος*, wie ihn die Griechische Redaction des Monumentum Ancyranum nennt, gebaut hat, dessen Cult dann in Folge der Bestimmung der Lex Aelia Sentia über die Manumissionen um so erklärlicher verherrlicht wurde, als die alte censorische Manumission im *Atrium Libertatis* jetzt so gut wie abgekommen war und die neue kaiserliche Libertas auf dem Aventinus nach der bekannten staatsrechtlichen Eigenschaft dieser Localität ebenso Römern und Latinern gemeinsam war, wie die Vinalienfeier (Varr. 6, 16. und die andern Stellen bei Schwegler Röm. Gesch. I. S. 288).

Aus diesem späten Ursprunge der fraglichen *dies fasti* erklärt sich nun auch die verschiedenartige Bezeichnung derselben in den Kalendarien. Am richtigsten bezeichneten das *Cal. Maff.* und *Amit.* den 19 August mit *F P* d. h. *fastus purus*, indem damit beide Eigenschaften des Tages, für die Manumissionen bestimmt und doch auch *feriatus* und folglich der processualen *legis actio* entzogen zu sein, kenntlich gemacht wurden. Dass das erstere daneben im April noch die gewöhnliche Bezeichnung hat, dürfte sich aus seiner Abfassungszeit erklären, die wir nun in eben dieses Jahr 757 setzen müssen. Die bisherigen Altersbestimmungsgründe führten nehmlich auf die Zeit zwischen 746 und 757 (Mommsen I. L. A. p. 294). Da nun Aelius und Sentius nach den Fasten im ersten Semester des J. 757 Consuln waren, so konnte in dem damals etwa halb fertigen Kalendarium recht gut der 19 August noch in Uebereinstimmung mit deren Gesetze bezeichnet werden, und die damalige Neuheit eines solchen Tages erklärt dann um so mehr die Neuheit der Bezeichnung, die übrigens das *Cal. Amit.* (verfasst nach 769) nachahmte. Der 23 April wurde aber vielleicht auch erst durch späteres Senatusconsult als Manumissionstag hinzugefügt, weil man sah, dass man mit Einem nicht auskam[49]). Das *Cal. Praen.* setzte man bisher zwischen 752 und 763 (Mommsen p. 295). Da es den 23 April mit *F* bezeichnet, (der August fehlt uns), so werden wir statt des ersteren Jahrs wenigstens 757 setzen müssen; es war aber natürlich, dass sein auf Augustus Ehren so bedachter Verfasser nur die neue Bezeichnung des Tages wählte, zumal da ein blosses *P* für einen Festtag, wie wir später sehen werden, seinem System nicht entsprach. Wenn endlich beim 19 August das *Cal. Vall.*, verfasst nach 760, die Nota *F*, das *Antiat.*, verfasst 804, vielmehr *N*^P^ hat, so erklärt sich dieses einfach daraus,

angenommen werden dürfen. Auch hinsichtlich des *N(efas)* trifft der Canon nicht zu — wie es denn überhaupt dem Anfange der Kaiserzeit eigenthümlich ist, alles das zu reproduciren, was wir sonst nur in den Anfängen des Römischen Staats finden. Nicht blos den Geburtstag der älteren Agrippina liess Tiberius unter die *dies nefasti* eintragen, welchen Fall Mommsen selbst, aber als vermeintlich ganz vereinzelten anführt. Schon unter Augustus war nach Dio 51, 19. dasselbe vom Senat mit dem Geburtstage des Antonius geschehen.

[49]) Gaius sagt nicht, dass durch die Lex Aelia Sentia die *certi dies* festgesetzt seien — wohl absichtlich.

dass ihre Verfasser oder deren Vorgänger der eine diese, der andre jene Eigenschaft des Tages für wichtiger hielt. Die abweichende Bedeutug des *fas* dieser Tage gegen das der alten ist von selbst klar.

Den 23 September anlangend, sind wir leider über die *mercatus*, die Römischen Messtage, sehr wenig unterrichtet. Nur dass sie ebenso wie die übrigen Tage festlicher Zusammenkunft von Numa herrührten, sagt Cic. de rep. 2, 14: *idemque mercatus, ludos omnesque conveniendi causas et celebritates invenit.* Sie werden daher auch im Gegensatz zu den plebejischen *nundinae*, an denen der Landmann seine Erzeugnisse zum Verkauf in die Stadt brachte, einen mehr patricischen, dem grossen Verkehr (namentlich auch der censorischen Venditionen, oben S. 68) dienenden Charakter getragen haben und wahrscheinlich gehörte es mit zu den Unterschieden beider, dass die *aediles curules*, die über den Viehhandel edicierten, an den *mercatus*, die *plebeii* an den *nundinae* Recht sprachen, vielleicht auch noch, dass jene au einer andern Localität, vermuthlich auf dem *forum boarium* mit der uralten Verkehrsstätte der *ara maxima* des Hercules (Becker Röm. Alt. I, S. 473. mein Recht des Nexum S. 101) gehalten wurden. Die Kalendarien bezeichnen mit *MERK*, *MERC* oder *MERCA* im Juli 5 Tage vom 15 bis 19 (das *Cal. Maff.* auch schon den 14, vielleicht für gewisse Geschäfte oder Waaren), wovon der 15 Idus, der 16 *F*, der 17 und 18 *C*, der 19 Lucarienfest ist, im September 4 vom 20 bis 23, die drei ersten *C*, im November 3 vom 18 bis 20, sämmtlich *C*. Wahrscheinlich waren diese drei Messen von Numa auch wieder auf die drei Stämme berechnet, da religiöse Feste und Märkte als Bindungsmittel politischer Gemeinschaft stets Hand in Hand gehn. Den inneren Zusammenhang mit den Festmonaten der drei Stämme erkennt man auch darans, dass, wie jene der erste (März), dritte (Mai) und fünfte (Quintilis) waren, so die Messmonate für die Ramnes der fünfte (Quintilis), für die Tities der siebente (Sept.), für die Luceres der neunte (Nov.), und dass auch diese drei Messen, der Bedeutung der Stämme entsprechend, an Glanz und Zahl der Tage allmählich abnehmen. Denn während die Quintilismesse in ihren fünf Tagen ausser den Idus nebst dem darauf folgenden *fastus dies*, welcher die dem Messverkehr nachtheiligen Comitien auch ausschliesst, noch das Lucarienfest des dritten Stammes in sich schliesst, hat die Septembermesse einen Tag weniger und ihre Tage sind blos Comitialtage, ausser dass der hier zur Frage stehende letzte Tag, der 23, in den Kalendarien die oben erwähnten verschiedenen Bezeichnungen trägt, die Novembermesse ist aber auch wieder um einen Tag verkürzt und ihre Tage sind blosse *comitiales*[50]).

[50]) Die Spiele, die Römischen vom 4—19 vor der Septembermesse, die plebejischen vom 4—17 vor der Novembermesse, die Apollinarischen vom 6—13 vor der Quintilismesse, sind sämmtlich späteren Ursprungs als die *mercatus* und stehen also auch nicht in ursprünglicher Verbindung mit ihnen. Mommsen, der das Zeugniss des Cicero über den Ursprung der *mercatus* nicht beachtet zu haben scheint, hält sie (I. L. A.

Von jenen Bezeichnnngen des 23sten ist nnn die des Ferientags N̅P oder N̅P nnbestritten erst späteren Ursprungs; der Grund derselben, dass der 23 September Angustus Gebnrtstag war, den ein Senatnsconsult vom J. 724 zum Feiertag erhob, ist vielfach bezeugt (Mommsen I. L. A. p. 402.). Hinsichtlich der anderu ist nicht glaublich, dass man schon in alter Zeit zn Gnnsten dieses Messtages von der später zu besprechenden Regel, die *dies fasti* auf die Kalenden nnd Nonen und die *dies postriduani* zu beschränken, abgegangen sei. Die Sache hing vielmehr wahrscheinlich so znsammen. Nach nnsern Quellen fand eine allmähliche Steigernng der Ehren des kaiserlichen Geburtstages statt. Ein Senatsbeschlnss vom J. 723 oder 724 machte ihn zn einer ἱερομηνία (Dio 51, 19), aber noch nicht ἐξαίρετος, wie Dio die gesetzlichen Ferientage besonders nennt, sondern mit blossen *feriae ex SC. (Cal. Pinc.)*, d. h. mit prätorischem Verbot alles Processierens. Circensische Spiele und Thierhetzen mit einem Capitolinischen Epnlnm für die Senatoren wurden damals längere Zeit an ihm erst freiwillig von einem Prätor gegeben (Dio 54, 26—34. Sneton. Aug. 57). Die Stiftnng besonderer circensischer Spiele von Staatswegen fällt dagegen erst 746, wo anch der Monat Sextilis gesetzlich den Namen Augnstus erhielt (Dio 55, 6) und damals wurde der Tag ohne Zweifel auch erst N̅P. Ebenso sicher dürfen wir aber aus den Kalendarien schliessen, was Dio nnr als zu nnbedentend unerwähnt lässt, dass dasselbe Senatusconsnlt, welches die Indictivferien des Gebnrtstages einführte, ihn zum *dies fastus* machte, nnd zwar theils im Gegensatz znm Gebnrtstage des besiegten Antonius, den der Senat eben damals für *nefastus* erklärte (Dio 51, 19), indem man nnn mit beiden Ausdrücken schon einen an *nefandus* oder *infaustus* und *faustus* anklingenden Sinn verband, theils damit die Septembermesse, nachdem dieses glückliche Ereigniss in sie gefallen, nicht gegen die Jnlimesse znrückstände, die anch ihren *dies fastus* hatte; denn die blossen Indictivferien schlossen Comitien nicht so aus, dass sie nicht auf besondern Beschluss des Senats doch hätten gehalten werden können. Umgekehrt lag in der Bezeichnung des Tages als *fastus* eine Erinnerung, dass man jetzt z. B. *in iure cessiones* vornehmen könne, was doch bei manchen Geschäften, z. B. Käufen noch nicht angetretener Erbschaften oder von Servituten eine grosse Erleichterung gewährte. Dabei ist gegen etwaige Bedenken zu beachten, dass mit der Natnr der Römischen *feriae* wohl alles eigentliche Arbeiten, wovon noch weiter die Rede sein wird, nicht aber anch Erwerbs- nnd sonstige friedliche Rechtsgeschäfte nnverträglich waren, wie daraus erhellt, dass die Julimesse auch die Idus nnd die Lucarien mit begreift. Anch war diese Verbindung sogar eine regelmässige. Serv. ad Georg. 1, 275. *Varro dicit, antiquos nundinas feriatis diebus agere instituisse, quo facilius*

p. 377.) für ein Attribut der vorgedachten als der ältesten Spiele, was aber weder auf die Römischen und plebejischen noch besonders auf die viel spätern Apollinarischen passt, statt deren er freilich die Cerialischen setzt, die aber keine Messe hinter sich hatten.

commercii causa ad urbem rustici commearent. Selbst die Magistrate schlossen an Feiertagen Contracte Namens des Staats ab (Cic. Verr. lib. 1, 54, 141) und für die Privaten galt auch das Anspannen des Viehs, um zu Markte zu fahren, nicht als ferienwidrige Arbeit. Denn bei Cat. 138. *Boves feriis coniungere licet. Hoc licet facere: arvehant ligna, fabalia, frumentum, quod non daturus erit,* wird man doch *nundinaturus eris* lesen müssen. Endlich sind auch wohl mit den an Ferien erlaubten Geschäften, *quae supra terram sunt,* bei Serv. ad Georg. 1, 272. eben solche *gesta* unter den Menschen auf dem Erdboden gemeint.

So scheiden also ausser den vier alten Testamentstagen mit *F* auch die behandelten drei erst in der Kaiserzeit für unstreitige *legis actio* besonders bestimmten Tage aus der Zahl der gewöhnlichen *dies fasti* aus.

II. Die dies intercisi.

Etwas sehr Räthselhaftes sind auch die *dies intercisi,* die in den den Römischen Kalendarien bekanntlich mit *E N* bezeichnet werden. Ueber ihre sacrale und rechtliche Natur haben wir folgende im Ganzen übereinstimmende Aussagen:

Varr. 6, 31. *Intercisi dies sunt, per quos mane et vesperi est nefas, medio tempore inter hostiam caesam et exta porrecta fas, a quo, quod fas tum intercedit, aut eo est intercisum nefas, intercisum* (richtiger *intercisi* oder *intercisi dicti).*

Ovid. F. 1, 49. *Nec toto perstare die sua iura putaris; Qui iam fastus erit, mane nefastus erat. Nam simul exta deo data sunt, licet omnia fari, Verbaque honoratus libera praetor habet.*

Verr. Fl. ad Fast. Praenest. Jan. 10. (Mommsen p. 312. nach dessen Restitution) *E N Haec nota signif-icat diem intercisum* (richtiger *intercisum nefas); nam endo olim pro in ponebatur. die interciso* (richtiger *et his diebus) nefas est mane antequam hostia immol-etur, et post exta porrecta rursus nefas fit. itaque sa-epe responsum est* (richtiger *responsum, lege) medio tempore licere agi.*

Macrob. 1, 16, 2. 3. *Numa ut in menses annum, ita in dies mensem quemque distribuit, diesque omnes aut festos aut profestos aut intercisos vocavit. festi dies dis dicati sunt. profesti hominibus ob administrandam rem privatam publicamque concessi. intercisi deorum hominumque communes sunt. festis insunt sacrificia, epulae, ludi, feriae. profestis fasti, comitiales, comperendini, stati, proeliales. intercisi in se non in alia dividuntur. illorum enim dierum quibusdam horis fas est, quibusdam fas non est ius dicere. nam cum* (wohl *dum* = bis) *hostia caeditur, fari nefas est: inter caesa et porrecta* (es ist nach *-ecta* ausgefallen *exta) fari licet: rursus cum adoletur, non licet.*

In Betreff des Ausdrucks hat man bisher das *E N* der Kalendarien allgemein für die Abkürzung von *ENdotercisus dies* genommen. Dieses widerspricht aber dem Gesetz, dass die alten officiellen Notä

nur *literae singulares* und zwar den Anfangsbuchstaben jedes abgekürzten Worts enthalten. Man wird daher diese beiden Buchstaben vielmehr *Endotercisum Nefas* erklären müssen, woranf schon der Schluss der Stelle des Varro hindeutet. Demgemäss habe ich die Mommsensche Restitution der Stelle des Verrins berichtigt.

Die Sache anlangend, spricht Varro von diesen Tagen bei Gelegenheit der *hominum causa instituti* (6, 27) nnd zwar nach einer Vorbemerknng über die *Calendae, Nonae* und *Idus,* welche ihn auf die *postriduani* als *atri dies* bringt, so dass er nach den *fasti* und *comitiales* anf deren Gegentheil, die *nefasti,* kommt, wobei er lediglich das *nefas* der *legis actio* erörtert, und unmittelbar daran die *intercisi* anreiht, offenbar als gleichsam aus *fas* und *nefas* gemischte, sodann aber die beiden Tage *Q. R. C. F* und *Q. S. D. F* als hierin jenen wieder ähnliche erklärt. — Bei Ovid — und ähnlich bei Verrins — tritt die Beziehung dieser Tage auf die Jurisdiction noch stärker hervor. In dem von ihm selbst (1, 61) angegebenen Interesse, die in allen oder doch vielen Monaten gleichmässig wiederkehrenden Tagesbezeichnungen *(N, F, EN, C,* die acht Nundinalbuchstaben, *Cal. Non. Id.* und deren *postridie)* ein für alle Male vorweg zu erklären, weshalb die *Q. R. C. F* und *Q. S. D. F* bei ihm hier wegbleiben, spricht er zuerst von den *dies nefasti,* darauf von den *fasti,* — bei beiden mit Rücksicht auf *legis actio* — nnd sodann ebenso von den *intercisi,* woranf im Gegensatz zu allen diesen die *comitiales* und die wandelbaren *nundinae,* die *Calendae, Nonae* und *Idus* und die *dies atri* an die Reihe kommen. Manche haben freilich die obige Stelle entweder nur zum Theil (Merkel ad Ovid. F. p. XXXVII) oder gar nicht von den *dies intercisi,* sondern von den N^P^, also den grossen Festtagen, verstehen wollen (so Hartmann S. 46 ff. und sein Vorgänger Hertzberg Zeitschr. f. Alt. W. IV. 1846. S. 159) nnd daraus hergeleitet, dass an diesen 'während Vollziehung des Opfers das *nefas* gewaltet, nach Vollendung desselben das *fas* für den ganzen übrigen Tag wieder hervorgetreten sei.' Damit wird aber Alles verwirrt und für die Festtage ein ganz wundersames sonst unerhörtes Recht aufgestellt. Offenbar konnte Ovid nach seinem System hier ebensowenig die Festtage besprechen, von denen er im Einzelnen ausführlich zu handeln hatte, als die Tage *EN* anslassen. Diese bezeichnet denn auch seine obige Beschreibung als poetische kenntlich genug. Die juridisch-sacrale Formel *inter caesa et porrecta exta* (Varr. 6, 16. Macrob. l. c.) vor Augen, konnte er das für seinen Vers passende *exta data* doch ebenso gut für die *hostia caesa* setzen, wodurch die erste Uebereignung des Thiers an die Gottheit geschieht, als, wie man presst, für die *porrecta,* und warum er diese übergehen durfte, werden wir später noch sehen. Auch dass er die Nota N^P^ nicht beachtet, wird weiterhin seine Erklärung finden. Uebrigens geht in seiner Stelle das *licet omnia fari* ebenso auf die Parteien, wie der folgende Vers auf den Prätor. Bei Macrobius endlich werden die *intercisi dies* als ein Mittelding nicht sowohl zwischen *dies fasti* und

nefasti, als zwischen *festi* und *profesti* dargestellt, indem sie *deorum et hominum communes* seien, was nur insofern den übrigen Stellen nicht widerspricht, als die *festi dies* ja zugleich *nefasti* nur in anderer Weise sind. Auch wird zugleich die Beziehung auf *legis actio* im vollen Sinne d. h. auch auf die streitige, mit dem Ausdruck *ius dicere* hier am bestimmtesten hervorgehoben.

Eine weitere Auskunft können uns über diese Tage nur die Kalendarien selbst geben. Nach diesen giebt es deren überhaupt acht: den 10 und 14 Januar, den 16 und 26 Februar, den 13 März, den 22 August, den 14 October und den 12 December. Indem sie hiernach mit Ausnahme eines einzigen auf Tage gerader Zahl fallen, können sie ihrem Hauptcharakter nach nicht *dies festi* sein, wozu auch stimmt, dass sie nirgends als einem Gott geweiht bezeichnet werden. Der einzige, welcher eine Ausnahme macht, der 13 März, wird freilich auch einem Gotte zugeschrieben: *Iovi cultori*, aber erst in dem späten *Calend. Philoc.*, so dass darin nur eine Einwirkung der Kaiserzeit gesucht werden kann[51]. Was aber noch merkwürdiger ist, es wird auch nirgends — eine später zu erwähnende Ausnahme ist nur scheinbar — angegeben, welchem Gott das Opfer dargebracht werde, zwischen dessen *exta caesa et porrecta* an diesen Tagen *fas* sei. Dass man auf diesen Umstand bisher noch kein Gewicht gelegt hat, ist freilich auch sonderbar. Er ist aber geeignet, uns mehr Licht zu geben, wenn wir zugleich beachten, dass zwar die unmittelbaren Vortage der *dies intercisi* für sie offenbar gleichgiltig sind, indem wir als solche theils Feste, theils — wie am 25 Februar und 12 März — Comitialtage finden, gewiss aber nicht die unmittelbar auf sie folgenden Tage. Denn diese tragen ohne Ausnahme den gleichmässigen Charakter von Jahresfesttagen und zwar solchen, welche theils aus der ältesten Römischen Religion stammen und, wenn nur Idus, doch noch durch eine besondere Opferfeier ausser dem *ovis idulis* ausgezeichnet sind, theils als der Entwickelung und Erhaltung des Menschen in seiner eigenen Natur oder ihrer Vorbedingung, der Nahrung aus der Erde, gewidmete Feste eine eigenthümliche Wichtigkeit haben. Dieses wird zunächst im Einzelnen darzuthun sein.

Auf den 10 und 14 Januar folgen, so dass die Idus (13 Januar) gerade in der Mitte liegen, die beiden Carmentalien zu Ehren der Conceptionsgöttin des Römischen Volks und Landes (oben S. 34) am 11 und 15, ohne Zweifel zusammenhängende und gleich ursprüngliche Feste, obgleich thörichte etymologische Spielereien die zweiten

[51]) Man vermuthet mit Recht in *cultori* eine Corruptel und zwar wahrscheinlich von *custodi* (Mommsen I. L. A. p. 388 ad Mart. 13). Besonders spricht dafür, dass dann dieser von Domitian (Suet. 3. 5.) bei Wiederherstellung des Capitols eingeführte Cult passend und absichtlich auf den 13 März gelegt wäre, weil er wie das neue kaiserliche Capitol gegen das alte, so gegen diesen alten September-Iduscult einen Gegensatz bilden und die Neuerung der ersten Consuln gerade umkehren sollte. Oben S. 70f.

auch wohl aus späterer Zeit datierten, wo die Römischen Frauen einmal durch die Weigerung, sonst nicht empfangen zu wollen, den Gebrauch der *carpenta* ertrotzt und dann diese zweiten Carmentalien gestiftet haben sollen (vgl. Preller Röm. Myth. S. 357). Sie wurden vielmehr von vornherein doppelt gefeiert und in der angegebenen Art vor und hinter die Idus, Jupiters volles Monatslicht, gelegt, ursprünglich ohne Zweifel mit Rücksicht auf das durch den Zutritt des T. Tatius verdoppelte Volk, worauf sich auch local der älteste vorwärts und rückwärts schauende Janus bezog, von dessen Zusammengehörigkeit mit der Carmenta schon die Rede gewesen ist (S. 34), dann aber auch, da man diese beiden Volksbestandtheile weiter symbolisierte, mit Rücksicht auf männliche und weibliche Geburten (Ovid. F. 1, 627) und auf die dem Licht zugekehrten Kopf- und die davon abgekehrten Steissgeburten, wonach die Göttin selbst später als *Porrima* und *Postverta* indigitiert wurde (Preller a. a. O.), und wie auch das von Pighius bei Merkel ad Ovid. F. p. CCXI. beschriebene antike Bildwerk bestätigt. Der 16 Februar ist der Vortag der schon früher erwähnten Quirinalien zur Feier des Ueberganges von der *infantia* in die *aetas infantia maior* (S. 35). Auf den 26 Februar und den 13 März folgen die beiden auch schon nach der hier einstimmigen Tradition von Romulus dem Mars gestifteten *Equirria* (Preller S. 318. 320) offenbar die sacrale und die priesterliche Pubertät — die 'Pferdemächtigkeit' in Rennspielen *(equicurria)* zu Ehren des Mars[52]) — (wie die Liberalien und das Agonium am 17 März die militärisch-politische oben S. 35. 173)[53]) feiernde Feste, doppelt wiederum nach dem

[52]) Entsprechend nehmlich den Arkadischen *ἱπποκράτεια* zu Ehren des *Ποσειδῶν*, der dort also ursprünglich im Ernst — im Scherz hat eine ähnliche Ableitung schon Plato — der 'den Habitus zum Ehemann Gebende' *(πόσις, εἶδος)* und wohl eine blosse Indigitation des Zeus war, die erst später, weil die Ehe *aqua et igni* geschlossen wird, zum Wasser- und Meeresgott neben Zeus erhoben wurde. Dionys. 1, 33. vergleicht sie irrig nach Fabius Pictor (S. 24. Anm. 52) den Consualien, die dieser aus dem Grunde der bis dahin doch wenigstens schon verflossenen vier Monate verkehrt für das Fest des Sabinerinnenraubes ausgab, während der wahre Sinn der Sage vielmehr auf ein Pubertätsfest, unsere *Equirria*, hinweist. Ueber die übrigen Verkehrtheiten der alten Autoren in der Auffassung der Spiele jenes Festes vgl. Schwegler I. S. 471ff.

[53]) Es darf nicht auffallen, sondern dient vielmehr zur Bestätigung unsrer Auffassung dieser Feste, dass die Liberalien und das Agonium später, erst auf den 17 März, fallen; denn im ganzen Römischen *ius sacrum et et publicum* galt der Grundsatz, dass man früher zu den sacralen und priesterlichen als zu den politisch-militärischen und magistratualen Functionen reif wird, so dass seit Anfang der Kaiserzeit Priesterthümer wirklich auch schon Knaben verliehen wurden. Dass aber die ersten oder Römischen Equirria (27 Februar) der Fähigkeit in den *comitia calata* zu erscheinen, die zweiten oder Quiritischen (14 März) der Fähigkeit zum Priesterthum galten, entspricht ganz der Bestimmung des Römischen *Q. R. C. F* im März für das Comitium, des Quiritischen im Mai für das Volcanal vgl. oben S. 175. Uebrigens stand Labeos Annahme der privatrechtlichen Pubertät mit 14 Jahren und Varros mit 15 Jahren (Censorin. 14) neben der alten vollen Pubertät für den Mi-



Doppel-Volk nnd bestimmt erstere für die Fähigkeit zur Tbeilnahme an den sacralen Volksversammlungen sowie znr Uebernahme von Gelübden (L. 2. § 1. D. de pollic. 50, 12), letztere für die Fähigkeit znr Bekleidung eines Priesterthums; denn sie folgen unmittelbar auf den mit den Terminalien gescblossenen Februar, der auf die Zeit der Unmündigkeit kommt (oben S. 33 f.) nnd fallen ganz ebenso acbt Tage vor und acbt Tage nach den *Nonae Mart.* wie die beiden Carmentalien auf den dritten Tag vor und nacb den *Id. Januariae;* die Nonen des März waren aber die ersten des Jahrs, an welchen das Volk sich zur Vernehmung seiner öffentlichen religiösen Pflichten versammelte nnd an den anf die zweiten *Equirria* folgenden *Id. Mart.* fand die erste öffentliche Action der Priester statt. Anch gehören die acbt Tage statt drei schon der Zeit der erlangten vollen öffentlichen Handlnngsfähigkeit an. — In der zweiten Hälfte des priesterlichen Jahrs folgen anf den 22 August die Volcanalien zur Bewahrung der Menschenleben nnd vor Allem des eingebrachten Erndtesegens vor Gewitter nnd Feuersbrnnst (Mommsen I. L. A. p. 400), auf den 14 October an den Idus das Opfer des siegreicben Octoberpferdes an Mars für das Gedeihen der eingestreuten Wintersaat (Marquardt Röm. Alt. IV. S. 277. oben S. 18), endlich auf den 12 December wieder an den Idus das Opfer an die Tellus nnd Ceres (Mommsen p. 408) ohne Zweifel zur Bewahrung der aufgegangenen Wintersaat. An eben diesem Vortage erwähnt zwar das *Calend. Amit.* ancb ein Opfer *Conso in Aventino,* das aber nach dieser Localität nnr ein Römisch-Latinisches späteres und besonderes Opfer sein kann, zumal da dieser mit der Tellns zusammengehörige Saatengott[54]) sein Römisches Opfer am 15 December, den Consualien, erbält. Weit wichtiger als jenes nnr znfällige Opfer dieses Tages ist, dass, wie wir ans vielen andern Stellen wissen (Cato 134. Varro bei Non. p. 163. Gell. 4, 6, 8. Fest. ep. v. Praecidanea p. 219. 223.), der Ceres nnd Tellns ancb sonst, namentlich vor der Erndte, eine *porca praecidanea* privatim geopfert wurde, was denn hier am Vortage ihres öffentlichen Winterfestes aucb öffentlicb von dem nralten Flamen und der Flaminica Cerialis (Serv. ad Georg. 1, 21. Tertull. de idol. 10) geschehen sein wird und wonach also anch dieses Voropfer nralt gewesen scin muss, wäbrend ein Lectisternium, womit die Tellns und Ceres an den *Id.*

litärdienst mit 17 Jahren gewiss auch in Beziehung auf den 14ten beziehungsweise den 15ten (Mamuralientag, ohen S. 44) nnd den 17ten Tag des Märzes, an dem die Feste der einen und andern Pubertät gefeiert wurden; denn dass die priesterliche oder Natur-Pnbertät zugleich die privatrechtliche war, ist schon ohen S. 44 bemerkt worden. Ueber den *παῖς* mit 14, den *μελλέφηβος* mit 15, den *ἔφηβος* mit 16, den *ἐξέφηβος* mit 17 Jahren in Athen vgl. Censorin. l. c.

[54]) Vgl. Preller Röm. Myth. S. 420. Unter den Ableitungen verdient allein die von *sero,* einer reduplicierten Form der Wnrzel *se-* (daher Perf. *sevi)* Beifall, so dass der aus *consu(v)us* zusammengezogene Name zu *consivus* (in *Ops consiva)* sich verhält, wie *nocuus* zu *nocivus.*

Dec. geehrt wurde, und die Betheiligung der Aedilen bei dieser Feier erst auf einer späteren Erweiterung ihres Dienstes beruhen kann.

Hiernach dürfen wir nicht zweifeln, dass die *dies intercisi* Vortage eines folgenden Feiertags waren, an denen gleichsam zur Einleitung desselben ein sühnendes Voropfer — also eine *hostia*, nicht *victima* — derselben Gottheit[55]), der jener Feiertag geweiht war, gebracht wurde, um jene Feier in recht reinem Zustande begehen zu können, was eben die vorgedachten Feste, gleichsam als eine ausgezeichnete achttägige Festwoche erforderten[56]) — etwas Aehnliches also, wie die Rüsttage *(παρασκευή)* vor den hohen Jüdischen Festtagen[57]). Dieses wird bestätigt durch folgende Stelle des Gell. 4, 6, 7., die selbst aber auch erst dadurch ihr Licht erhält: *Eadem autem ratione verbi praecidaneae quoque hostiae dicuntur, quae ante sacrificia solennia pridie caeduntur.* Denn es scheint doch einleuchtend, dass hier eben von solchen Voropfern am Tage vor den Festopfern des Kalenders *(sacrificia solennia)*, mithin eben wenigstens hauptsächlich an einem *dies intercisus*, die Rede ist[58]). Das Schlachten des Opferthiers[59]), worauf auch in dem Ausdruck *praecidanea* Gewicht gelegt zu werden scheint, war nun das eigentlich Sühnende (Arnob. 7, 8.); mit der Darbringung der *exta* auf den Altar, um vom Feuer verzehrt zu werden, während die Entsühnten das Uebrige gleichsam mit der Gottheit verzehrten, begann schon eine freudige heilige Handlung der Entsühnten als Einleitung des folgenden Tages. Daraus ergieht sich, dass der *dies intercisus* eigentlich ein dreifaches Recht hatte[60]). Vor der Schlachtung der *hostia* war er *dies nefastus* —

[55]) Nur eine scheinbare Ausnahme macht also der 12 December. Er war nicht *dies intercisus* wegen seines Consusopfers, welches *in Aventino* erst später, wahrscheinlich erst von Servius Tullius für Römisch-Latinische Sacra gestiftet sein kann, sondern das letztere wurde auf diesen Vortag gelegt wegen seiner inneren Verwandtschaft mit dem Römischen Voropfer an die Tellus.

[56]) Eine ähnliche Bedeutung scheint bei den Opfern des Claudischen Geschlechts der *porcus propudianus* gehabt zu haben (Fest. p. 238), da er *velut piamentum et exsolutio omnis contractae religionis* war.

[57]) Vgl. über diese Ideler Chronol. I. S. 516. Brettschneider bibl. Realwörterb. II. S. 230. 402.

[58]) Verwandt damit ist, was Tertull. de spectac. 12. unter den *apparatus*, namentlich zu den *ludi funebres* erwähnt: *quod denique conciones et edicta, et pultes pridianae sine pompa diaboli, sine invitatione daemonum non sunt.* Die Stelle scheint wenigstens auch auf die *indictio epuli* am Vortage der Idus des Sept. und Nov. für die Capitolinische Götterdreiheit zu gehen. Vgl. Arnob. 7, 32. *Iovis epulum cras est.* Auch damit mag ein Voropfer von Puls verbunden gewesen sein, welches aber wie jenes Epulum selbst erst der spätern Religion angehörte.

[59]) Dass es überall ein Lamm war, also eine *hostia maxima* mit vorzüglicher Sühnkraft, darf man aus der später zu besprechenden Stelle des Varro 6, 16. in Verbindung mit Fest. ep. v. Praecidanea p. 223. schliessen. Nur vor dem 13 December zu Ehren der Ceres wird es auch eine *porca praecidanea* gewesen sein.

[60]) Ob man solche Tage mit gleichsam gespaltenem Recht *fissi* genannt

man war noch ungesühnt —; nach der Schlachtung wurde er *fastus;* mit der Darbringung der Opferstücke endlich ging er in das Recht eines *dies festus* d. h. *nefastus purus* über. Und auf diese Weise entsteht denn auch ein voller Einklang zwischen der Darstellnng dieser Tage bei Varro und Ovid einerseits, wonach sie ein Mittelding zwischen *dies nefasti* und *fasti,* nnd der des Macrobius andrerseits, wonach sie *deorum et hominum communes* und ein Drittes neben *dies festi* und *profesti* sind. Die erstere Darstellung ging hauptsächlich von der nrsprünglichen Natnr eines solchen Tages aus, war aber auch für dessen Ende insofern nicht unrichtig, als die Festzeit doch auch *tempus nefastum,* wiewohl nnr für Arbeit nnd Streitsachen, ist. Die letztere hielt sich an die beiden concurrierenden Bestimmungen zum Opfer als Vorbereitung des folgenden Festtages und znm Rechtsprechen. Jene Bestimmung zum Opfer darf aber eben auch nnr als die zu einem Vor- nicht zu einem selbständigen Opfer aufgefasst werden. Und damit bestätigt sich unsre ganze Auffassnng durch die Beschaffenheit Eines *dies intercisus,* des 14 Jannars. Dieser ist nehmlich als auf die *Idus Jan.* folgender Tag *postriduanus* und *ater,* nnd von allen solchen Tagen erklärte ein altes Senatusconsnlt nach dem Response der Pontifices, dass sie *vitiosi* seien d. h. ein Opfer für den Staat ungültig machten, *ut hi dies neque proeliales neque puri* (für Festopfer im Innern), *neque comitiales essent* (Macrob. 1, 16, 21. vgl. c. 15 fin.). Wäre das Opfer des *dies intercisus* ein selbständiges, nicht blos die Personen zur Begehung eines Hanptopfers fähig machendes Sühnopfer gewesen, so hätte nicht auch ein Tag *postridie Id.* ein *intercisus* sein können; mit einem Voropfer dagegen hatte ein solcher Tag nichts Unverträgliches, weil es znnächst an einem *dies nefastus* stattfand, der dadurch zum *fas* und endlich zum *N*^P^ übergeleitet werden sollte. Dieses wird wieder dnrch eine andere bisher nnverständliche Stelle des Gell. 4, 6, 9. bestätigt: *Sed porcam et hostias quasdam praecidaneas, sicuti dixi, appellari vulgo notum est; ferias praecidaneas dici, id, opinor, a vulgo remotum est. Propterea verba Atteii Capitonis ex quinto librorum, quos de pontificio iure composuit, scripsi: 'Tib. Coruncanio pontifici maximo feriae praecidaneae in atrum diem inauguratae sunt. Collegium decrevit, non habendum religioni, quod eo die feriae praecidaneae essent.'* Wenn hier, wie es doch kaum anders verstanden werden kann, von der Inanguration des Pontifex maximns

hat, wozu denn theilweise auch die schon in dem vorigen Abschnitt behandelten gehören würden, ist nach der gelegentlichen Aeusserung des Serv. ad Aen. 6, 37. noch sehr fraglich. Er sagt: *Item lectum est, deos aliquotiens tantum Calendis, aliquotiens tantum Idibus vaticinari: nonnunquam diei vel prima vel media vel postrema parte. Unde est in iure fissus dies i. e. non totus religiosus, quem nunc ostendit dicens, non oportere Aeneam religiosam diei partem perdere i. e. oraculis congruam.* Wahrscheinlich kam der Ausdruck im Auguralrecht oder der Haruspicin vor. Auf diese Stelle aber die ganze Lehre von den *dies intercisi* und *N*^P^ stützen, wie Hartmann § 6. thut, ist jedenfalls ein Missgriff. Dass ein Tag auch für das Opferrecht theils *festus* theils *ater* sein konnte, darüber s. S. 147 f.

die Rede ist, die auch durch ein Voropfer am Tage vorher eingeleitet wurde, wovon die Ferien dieses Tages selbst *praecidaneae* hiessen, so zeigt die Stelle, dass es auch ausserordentliche — durch ein Augurium auf einen gewissen Tag angesetzte — hohe Feier, wie die Inauguration eines Pontifex maximus[61]), gab, denen ein solches Voropfer vorherging, und dass dessen Ferien ein eigenthümliches Recht hatten, wonach sie mit einem *ater dies* nicht unverträglich waren. Doch gehörte zu dieser Eigenthümlichkeit auch, dass solche *feriae* selbst erst *post exta porrecta* in gewöhnlicher Weise d. h. mit dem Recht der Ferien des folgenden Tages eintraten. Ueberhaupt erhalten wir mit diesen einen folgenden Festtag schon durch gleiches Recht einleitenden Vorabenden eine erwünschte Analogie für die Fünftage, mit denen auch schon das folgende Jahr anfing.

Aus der richtigen Erkenntniss der *dies intercisi* folgt nun auch, dass der Grund des eigentlichen *tempus nefastum* der ungesühnte Zustand des Volks in dieser Zeit war, worauf wir bei den *dies nefasti* zurückkommen werden. Es fragt sich aber noch: war der Grund solche Tage im Kalender als *intercisi* zu bezeichnen, überwiegend der, das Volk auf das *nefas* derselben oder auf deren *fas* hinzuweisen? Mit andern Worten: sollten diese Tage an sich vom Rechtsprechen ausgeschlossen sein und Prätor und Volk darauf hingewiesen werden, dass man sich auch an ihnen durch *legis actio* in der Regel verständige, oder wollte man umgekehrt darauf hinweisen, dass an diesen Tagen in einer gewissen Zeit auch *lege* agiert werden könne? Im ersten Falle wären sie eine Abart der *dies nefasti*, im letzteren eine Abart der *fasti* gewesen — wie man ähnlicher Weise die *animalia mansuefacta* theils als eine Abart der *fera* theils als eine Abart der *mansueta* betrachten kann. Im ersten würde man die mittlere Zeit nur ausnahmsweise und gleichsam zufällig auch zur *legis actio* haben bestimmen und benutzen können, sofern nehmlich die Zwischenzeit *inter exta caesa et porrecta* zufällig auch die nöthige Zeit zu einer *legis actio* darbot, im zweiten würden die *dies intercisi* zu den Tagen hinzutreten, an denen man regelmässig darauf rechnen konnte, die Obrigkeit *inter exta caesa et porrecta* auf dem Comitium zum Rechtsprechen zu finden, und die weite Auseinanderlegung der beiden Opferacte, des ersten auf den (frühen) Morgen, des andern auf den (späten) Abend[62]) wäre dann absichtlich gewesen. Eine befriedigende

[61]) In der Kaiserzeit wurde der Tag der Gelangung des Augustus zur Oberpriesterwürde, der 6 März, wirklicher, dauernder Feiertag. Dio 54, 27. Ovid. F. 3, 420. Cal. Maff. Praenest. Wahrscheinlich behielt er auch so *feriae praecidaneae* und es können solche immerhin auch bei andern kaiserlichen Hausfesten vorgekommen sein. Doch wurden alle diese *feriae praecidaneae* nicht *dies intercisi*, weil auch jene stehend gewordenen Feste nicht auf dem ursprünglichen heiligen Rechte beruhten, sondern nur angesagte Ferien hatten, wovon später.

[62]) *Mane* ist nehmlich die Zeit des Sonnenaufgangs, *vespera* die des Aufgangs der Sterne nach der *suprema* d. h. dem Sonnenuntergange, bis zu welchem hin der Prätor Recht sprach. Varr. 6, 4—6. Censorin. 24.



Antwort auf diese Frage wird die Zeiten unterscheiden müssen. Ursprünglich hatte das Voropfer gewiss nur die sacrale Bedeutung als solches zu dienen und man achtete nicht darauf, dass seiner Natur nach, wenn die beiden Opferacte weit auseinander gelegt würden, eine nutzbare Zeit zum Rechtsprechen gewonnen werden könnte, sondern richtete sich hierbei blos nach priesterlichen Interessen. Nach dem Hervortreten der weltlichen Interessen kam aber auch dieser Gesichtspunkt zur Geltung, und endlich legte man die beiden Opferacte feststehend in den frühen Morgen und den späten Abend, um so auch volle künstliche *dies fasti* zu gewinnen. Darauf bezieht sich nehmlich ohne Zweifel das Wort *honoratus* in der Stelle des Ovid. Es ist nicht nach der gewöhnlichen Erklärung ein blosses nichtssagendes *epitheton ornans* für den Prätor, sondern besagt, dass die Priester ihm zu Ehren, aus Deferenz gegen ihn, die beiden Opferacte so weit auseinander legten, um ihm einen zum Rechtsprechen freien Tag zu verschaffen. So hatte denn zu Numas Zeit das *endotercisum nefas* nur erst die Bedeutung, das verschiedene *nefas*, welches der meist geringe Zeitraum *inter exta caesa et porrecta* schied, zu bezeichnen, während später auf das das eine und das andere *nefas* ausschliessende grosse Intervall (das *intercisum*) das Hauptgewicht gelegt wurde. Hinsichtlich der Stelle des Ovid erklärt sich nun aber aus dem Recht seiner Zeit, die *exta* an diesen Tagen immer erst *vesperi*, also nach der Zeit, bis zu welcher der Prätor Recht sprach (Anm. 62), ins Feuer zu werfen, weshalb er nicht nöthig hatte, auch den Endtermin des *omnia verba fari licere*, die *exta porrecta*, von welchem schon nächtlichen Acte das Publikum nichts erfuhr, in seinem knappen Distichon anzugeben.

Man hat gefragt, ob in der gedachten Zwischenzeit auch Volksversammlungen zulässig gewesen seien (vgl. Hartmann S. 56). Nach dem eben Bemerkten konnte ursprünglich und so lange die Zwischenzeit eine geringe und zufällige war, an eine Benutzung derselben zu diesem Zwecke natürlich nicht gedacht werden. Anders später, zumal da die meisten Volksversammlungen nach dem fingierten Beispiel bei Macrob. 3, 16, 15. und dem thatsächlichen bei Cic. ad fam. 7, 30, 1. gewöhnlich schon früher zu Ende waren als die richterliche Thätigkeit auf dem Comitium. Auch ist, da das Gegentheil des *nefas* nach dem früher (oben S. 177) Bemerkten an sich sowohl das *cum populo* als das *lege agere* zulässig macht, kein Grund abzusehen, warum es hier anders gewesen sein sollte. Dazu kommt, dass Verrius und das *Cal. Maff.* zu dem intercisen 14 Januar als einem *postriduanus* bemerken, er sei *vitiosus ex SC.*, was sich wenigstens ganz besonders auch auf die Untauglichkeit zu einer Volksversammlung bezieht (Macrob. 1, 16, 24) und wie es scheint, nicht recht passend zu diesem Tage bemerkt worden wäre, wenn er schon als *intercisus* keine Volksversammlung gestattet hätte. Dennoch ist es mir nicht zweifelhaft, dass die Patricier in dem später zu erörternden Streit mit den Plebejern es durchzusetzen wussten, dass nur an den mit

C hezeichneten Tagen gewöhnliche Volksversammlnngen znlässig seien nnd von denen mit dem blossen *Endotercisum Nefas* dieselbe Beschränknng auf das *lege agere* gelten müsse, wie von denen mit dem hlossen *fas*. Auch widerspricht dem die Stelle des Verrius nicht, weil die Vitiosität eines Tages noch vielerlei andere öffentliche Unternehmungen ausser Volksversammlungen ausschliesst, wonach die Bemerknng derselhen doch anch bei einem *dies postriduanus* ihre gnte Bedentung hatte, und dieses vorausgesetzt es umgekehrt unpassend gewesen wäre, wenn Verrins diese Bemorknng nicht gleich bei dem ersten *postridie Idus (Ianuar.)* gemacht hätte.

Schliesslich kommen wir znr Bestätigung unserer ganzen Deutung der *dies intercisi* noch auf eine Analogie, die wir schon deshalb hier näher auseinandersetzen müssen, weil daranf früher verwiesen worden ist.

Die Weinlese war an sich ein profanes Werk, welches der Eigenthümer ansser an Festtagen vornehmen konnte, wann er wollte, nnd doch wünschte man deren zu frühzeitige Eröffnnng aus agrarischem Interesse zn verhüten, was gegen die Hahsucht nnd Begehrlichkeit der Einzelnen sicher nnr dnrch die Religion zu erreichen stand, indem man in jedem Jahr einen frühesten Tag dafür ansetzte, vor welchem es *nefas* sei, den Wein zu lesen, nnd darans eine Art von *dies intercisus* machte. Um dieses nnn zu erreichen, wurde die Sage zu Grunde gelegt, dass der fromme Julus mit seinen Latinern dem Jnpiter den Ertrag des Weinstocks in Latium gelobt nnd dadurch den Sieg üher den gottlosen Mezentins erlangt hahe (Schwegler Röm. Gesch. I. S. 288), so dass aller Latinische Wein als vovierter dem Jnpiter gehörte, alle Winzer dort seine Weinhergslente waren (vgl. Arnob. 7, 32. 34) und man sich versündigte, wenn man ohne des Gottes Znstimmung nnd Ablassnng der Primitien an ihn, denn mit diesen begnügte er sich, jenen Ertrag benutzte [63]). Von der Weinlese selbst sagt nnn Varro hei Gelegenheit der städtischen Vinalien [64]) 6, 16:

[63]) Darüber ist das Votnm eines *ver sacrum* bei Liv. 22, 10. zu vergleichen: *si id moritur, quod fieri oportebit, profanum esto, neque scelus esto, si quis rumpet occidetve insciens, ne fraus esto. si quis clepsit, ne populo scelus esto neve cui cleptum erit.* Wer also wissentlich von dem vovierten Rebenertrage vor der von Jupiter gestatteten Zeit nahm, der beging ein *scelus*. Vgl. L. 18. § 5. D. de dolo (4, 2).

[64]) Also nicht von den Vinalien selbst und nicht einmal von den ländlichen, als wären diese das Fest der Weinlese gewesen, wie die Neueren meist missverstehen (vgl. dagegen Mommsen I. L. A. p. 392), obgleich diese doch erst gegen Ende September zu fallen pflegte (Colum. 11, 2, 67). Auch ist kein Grund mit Mommsen (Chron. S. 67) den Alten, namentlich Varro selbst nachzusagen, sie hätten mit dem Ansatz der Vinalien auf den 19 Aug. nichts anzufangen gewusst. Der ihnen sehr wohl bewusste Grund desselben ergiebt sich aus Plin. N. H. 18, 19. §. 284. *Tria namque tempora fructibus metuebant, propter quod instituerunt ferias diesque festos, Robigalia, Floralia, Vinalia.* Man glanbte, dass diese Zeit des reifenden (pnbescierenden) Weines, für dessen Gerathen besonders entscheidend sei. Vgl. oben S. 192.



huius rei cura non levis in Latio; nam aliquot locis vindemiae primum a sacerdotibus publice fiebant, ut Romae etiam nunc; nam flamen Dialis auspicatur vindemiam, et ut iussit vinum legere, agna Jovi facit, inter quoius exta caesa et porrecta flamen purus[65]) *vinum legit.*
Hiernach hielt der Flamen Dialis in Rom (in andern Latinischen Städten vielleicht znm Theil andre Priester) zuerst ein Auspicium über den zum Anfange der Weinlese zulässigen Tag, ähnlich wie bei dem *augurium canarium* (Plin. 18, 3, 3) und *augurium salutis* über den zulässigen Opfertag (Dio 37, 24). Er befahl dann an diesem Tage den Anfang der Lese; damit sie aber als ein dem Jupiter geheiligtes Werk geschähe, wurde dem Eröffnungstage die Natur eines Voropfertages beigelegt. Der Flamen schlachtete daher als Eröffnungsact dem Jupiter ein Lamm und dadurch zu einem um Jupiters willen vorzunehmenden Werke entsündigt, begann er die Lese ohne Zweifel mit Darbringung der ersten Trauben an Jupiter, worauf auch jeder Andere dem Befehl gemäss mit ähnlichen Primitien anfangen konnte, nachdem er durch ein ähnliches Voropfer sich entsündigt hatte[66]). Erst mit der späteren Hingabe der Opferstücke ins Feuer (auch hier ohne Zweifel in der späteren Zeit erst am späten Abend) wurde der Tag auch für die Lese *feriae praecidaneae*, so wie es Morgens vor dem Opfer aus andern Gründen noch *nefas* gewesen war, selbst zu lesen. Dass aber die folgenden Tage, die indicierten Weinleseferien, schon seit alter Zeit als wirkliche Ferien bestanden, damit die Winzer an ihnen das heilige Werk des Jupiter vollbringen könnten, zeigt Suet. Caes. 40. Sie müssen aber vor der Kaiserzeit

[65]) So lese ich statt des handschriftlichen *porus*. Sowohl die Emendation *primus* (Müller) als *prorsus* (Preller Röm. Myth. S. 174) ist zu gewaltsam und verfehlt den Sinn. Insbesondere darf man nicht mit Preller *auspicari* in der abstracten Bedeutung: die Weinlese anfangen, nehmen, worauf das spätere *vinum legit* keinen Sinn mehr haben würde. Auch ist das *iubere* nicht das *calare*, wovon Varro am Ende der Stelle spricht: *In Tusculanis hortis est scriptum: Vinum novum ne vehatur in urbem antequam Vinalia kalentur.* Dieses *kalare* geschah wohl auch in Tusculum an den Nonen, wo alle Feste des Monats ausgerufen wurden, und die hier gemeinten *Vinalia* sind die *urbana*, in Rom am 23 April, von denen die ganze Stelle ausser dem Einschiebsel *huius rei cura.... vinum legit* handelt. Was die Zeitigung der Rebe zur Weinlese im Herbst, war die Vermarktung des jungen Weins zum Verbrauch im Frühjahr.

[66]) Macrob. 1, 16, 10. *Umbro negat eum pollui, qui opus vel ad deos pertinens sacrorumve causa fecisset.* Gewisse ländliche Werke konnte der Landmann überhaupt an *feriae* nur nach Darbringung eines Hundeopfers ohne *piaculum* verrichten, worunter namentlich auch *vindemiam cogi*. Colum. 2, 21 (22), 4. Er machte sich dadurch auch *purus* zu einem *opus ad deos pertinens*. Schwerlich bezog sich dieses Opfer bei der Weinlese auf solche Tage, auf welche anderweitige gesetzliche Ferien fielen, sondern es sind eben die Vindemialferien selbst gemeint. Eben so, wenn Columella kurz vorher sagt: *sed ne sementem quidem administrare (licet) nisi prius catulo feceris:* wo er die (conceptiven) *feriae sementivae* im Sinne hat und nur nicht nennt, weil sie damals, wie wir später sehen werden, nur noch *dicis gratia* im Winter concipiert wurden.

ihrem vorhin nachgewiesenen Ursprunge gemäss nur Latinische in Rom etwa blos von Lavinium oder Alba her auf dem Aventinus verkündigte Ferien gewesen sein. Sonst liesse sich nicht erklären, dass Cic. Verr. 1, 10. sie im Sept. und Oct. zwischen den *ludi Romani* und *victoriae Sullae* als die Römische Gerichtsbarkeit unterbrechend nicht erwähnt. Erst mit Anfang der Kaiserzeit, welche die *regio Aventina* zur Stadt und das Latinische Sacralrecht in das Römische hineinzog, mussten auch die Weinleseferien Römische werden.

Wiederum scheint auch der Anfang der Erndte in Roms ältestem eigenen Gebiete auf im Ganzen ähnliche Weise eingerichtet gewesen zu sein, wobei nur die Unstatthaftigkeit desselben vor der von der Gottheit durch ein Opfer erlangten Erlaubniss auf der Annahme eines ursprünglichen Eigenthums der Ceres an ihrer Gabe beruhte[67]), und das von jedem Hausvater darzubringende Voropfer an sie, die schon erwähnte *porca praecidanea*, auf Versehen, die man bei Beerdigungen an den Entseelten begangen haben mochte und wegen deren man unwürdig war, ungesühnt neue Frucht zur Erhaltung seiner lebendigen Seele aus der Erde sich anzueignen, begründet wurde (Cato 134. Varro bei Non. p. 163. Fest. ep. 219. 223. v. Popularia p. 253. Gell. 4, 6. 7). Wenigstens stellt Plin. N. H. 18, 2, 2. Erndteschnitt und Weinlese, die nicht zulässig gewesen, *antequam sacerdotes primitias* (das hier eigentlich s. g. *praemetium* Fest. ep. p. 235) *libassent*, zusammen, wonach auch noch eine das Signal gebende öffentliche und von einem Priester geopferte *porca praecidanea* der privaten jedes Bauern auf dem ältesten Stadtgebiet vorausgegangen zu sein scheint (wie bei den *Fordicidia* der Curien das öffentliche auf dem Capitol. Varr. 6, 15. Ovid. F. 4, 635), und Cato hebt auch bei dem Privatopfer den Act der *exta porrecta* besonders hervor. Erndteferien, damit das Volk das heilige Werk der Ceres von weltlichen Händeln unbefleckt verrichte, schlossen sich aber auch hier an (Suet. l. c.) und fällt hiermit der falsche Dualismus zusammen, den die neuern Schriftsteller für die Ferien anzunehmen pflegen, als wenn einige — eben die Weinlese- und Erndteferien — eine blos weltliche Bedeutung gehabt hätten.

III. Die dies nefasti.

Zu einer richtigeren Erkenntniss der Natur der *dies nefasti* wird es blos erforderlich sein, auf gewisse Fragen näher einzugehen, welche dessen vorzugsweise bedürfen. Diese sind: woher kommt der Name dieser Tage? was ist ihr Recht? worauf beruht es, dass gewisse Tage *nefasti* sind?

[67]) Eben hierin lag auch wohl der Grund, warum der Bauer die ländliche Arbeit der Aussaat ursprünglich an den Sementivferien nach vorgängigem Hundeopfer verrichten konnte (Colum. in Anm. 2, 21, 4). Er gab der Ceres nur das Ihrige zu weiterer Frucht.



1. Die Alten ohne Ausnahme [68]) und manche Neuere mit ihnen leiten die *dies fasti* und *nefasti* von dem statthaften oder unstatthaften *fari verba legis actionis* ab. Dieses ist jedenfalls irrig, da das Sprechen der Formulare der *legis actiones* Seitens des Prätor oder der Parteien niemals insbesondere, ja überhaupt nicht *fari* genannt wird [69]), welches Wort vielmehr auf ein feierlich oder auctoritativ verkündigendes, insbesondere göttliches oder prophetisches Aussprechen geht, so dass allerdings *fas* und *nefas* davon herkommen. Die Ausdrücke *fasti* und *nefasti dies* stammen aber, schon rein sprachlich betrachtet, offenbar von *fas* und *nefas* (worin das *s* zum Stamm gehört), wie *iustus* und *iniustus* von *ius*, *onustus* von *onus* u. s. w. ab, und Veranlassung zu ihrer Bildung gab gewiss hauptsächlich, dass für die einen oder andern Tage ausgerufen oder von den Pontifices respondiert und dann auch in den Fasten beigeschrieben wurde, es sei an ihnen *fas* oder *nefas*. So wie dieses für *fas* durch die Tage *Q. R. C. F* und *Q. S. D. F*, für *nefas* durch die alte Formel, mit welcher der Prätor die Compitalien ansagte [70]), und durch die in der vorhergehenden Abhandlung nachgewiesene Bedeutung von *EN* = *endotercisum nefas* festgestellt ist, so dürfen wir auch nicht zweifeln, dass die Notä *F* und *N* nicht, wie wahrscheinlich schon Macrob. 1, 14, 12. meinte, wenn er von Cäsar sagt: *adiectosque a se dies fastos notavit*, und wie man jetzt allgemein annimmt, *fastus* und *nefastus (sc. dies)*, sondern *fas* und *nefas* bedeuten. Verrius Flaccus wird dieses nicht unbekannt gewesen sein. Schon die wahrscheinliche gewöhnliche Restitution des Artikels des

Fest. p. 165. *Nefas-ti dies no-tantur N litera, quod iis nefas est praetori, aput quem lege agitur, fari tria verba do dico addico.*

lässt dies erkennen, wenn sein Verfasser sich auch daneben von der hergebrachten Etymologie: *fasti* von *fari*, zu emancipieren nicht ver-

[68]) Varr. 6, 29. 30. 53. Ovid. F. 1, 47. Verr. Fl. ad F. Praen. Jan. 2. Fest. p. 156. Auch Sueton. apud Priscian. 8, 4. §. 20. *Fasti dies sunt quibus ius fatur, id est dicitur, ut nefasti, quibus non dicitur* und Isidor. orig. 6, 18, 1. de nat. rer. 1.

[69]) Auch vor der Folgerung aus der Ableitung der Alten muss man sich hüten, dass bei den *legis actiones* das Sprechen überhaupt wesentlich gewesen wäre, was beim Formelverfahren wegen der schriftlichen *formulae* aufgehört hätte (so Hartmann S. 20). Denn auch diese erhielten nur durch prätorisches Sprechen Gültigkeit wie das schriftliche Testament durch das Sprechen des Testators und überhaupt gilt was Fronto ep. ad Ver. Imper. 1. sagt: *Imperium autem non potestatis tantum vocabulum, sed etiam orationis est. Quippe vis imperandi iubendo vetandoque exercetur.* Damit läugne ich nicht, dass die schriftliche *formula* die mündliche Ertheilung beweist, wie die schriftliche *cautio* eine geschehene Stipulation.

[70]) Gell. 10, 24, 3. *Satis autem erit perpetuae veterum consuetudinis demonstrandae gratia verba solemnia praetoris ponere, quibus more maiorum feriae concipere solet, quae appellantur Compitalia. Ea verba sunt haec: 'die noni populo Romano Quiritibus Compitalia erunt, quando concepta fuerint, nefas'.* Aus dieser Stelle hat geschöpft Macrob. 1, 4, 27.

mocht hat. Demgemäss wird aber auch in seiner Bemerkung ad F. Praen. Jan. 2., wo Mommsen (p. 312) ergänzt:

f hic dies fastus est. fasti dies appe-llantur, quod iis licet fari apud praetorem, ut nefasti, quibus certi-s verbis lege agi non potest.

vielmehr im Anfange zu setzen sein

f haec nota fas significat. fasti dies appe-llantur, quod iis licet fari apud praetorem...

Aber auch das, womit Mommsen nach diesem Wort fortfährt, ist offenbar unrichtig, was sich auch schon dadurch verräth, dass es kein anderes *lege agere* als *certis verbis* giebt. Verrius konnte nach seiner wohl noch nicht beachteten unverbrüchlichen Gewohnheit alle Kalenderabkürzungen nur an ihrem Orte d. h. die gleichmässig wiederkehrenden da, wo sie zum ersten Male vorkommen, zu erklären, von den *dies nefasti* nur da sprechen, wo das erste *N* vorkam d. h. beim 1 Febr., welche Stelle leider verloren gegangen ist. Man wird in der obigen Stelle fortfahren müssen:

apud praetorem ipsique praetori, sine quibu-s verbis lege agi non potest.

Was aber hiermit für die *dies fasti*, *nefasti* und *intercisi* nachgewiesen ist, dürfen wir nicht auch für die mit *N̸P* bezeichneten Feiertage behaupten Dass diese Nota, obgleich mit eben so grossen Buchstaben geschrieben, wie die übrigen, nicht auch ebenso alt wie sie, sondern gleich dem *F* bei den von Cäsar hinzugefügten 10 *dies fasti*, den neuen Monatsnamen Julius und Augustus, der am Schlusse der Julianischen Monate hinzugefügten Zahl der Tage u. s. w. neueren Ursprungs ist und nur nachahmungsweise diese grossen Lettern erhalten hat, erkennt man deutlich aus zwei Umständen: erstens daraus, dass die Alterthumsforscher jener Zeit, wie Varro († 727) und Ovid, der seine *Fasti* nach 737 schrieb und erst in Tomi vollendete (seit 761 Fischer Zeittafeln S. 439. Merkel Ovid. F. p. IV. CCLV seq.), oder die, welche wie Macrobius aus ihnen geschöpft haben, in ihre Darstellungen der Lehre von den Römischen *dies* nicht auch diese mit *N̸P* bezeichneten Tage als solche ebenso wie die *fasti, nefasti, intercisi* und *comitiales* aufgenommen haben[71]), und zweitens daraus, dass diese Bezeichnung auch in den alten Kalen-

[71]) Es ist auch nicht nachweisbar, dass Ovid die *nota N̸P* nur irgendwie berücksichtigt habe. Die Stelle 3, 429. *Una nota est Marti Nonis, sacrata quod illis Templa putant lucos Vediovis ante duos,* missversteht Merkel p. XLI, wenn er sie auf die eine *nota F* anstatt der zwei *N̸P* bezieht. Hier wie 6, 649 heisst *nota*, was im Kalender als bei diesem Tage beachtenswerthe Begebenheit, Feier u. s. w. angemerkt ist, was sehr häufig ein Mehrfaches, an jenen Nonä aber nur ein Einziges war. Varros Behandlung der Festtage 6, 12 sq. verräth ebenfalls, dass ihm die Nota *N̸P* noch unbekannt war. Wenigstens nimmt er auf sie durchaus keine Rücksicht. Er spricht z. B. von den Idus 6, 28 ganz im Sinne seiner Zeit unter den *dies hominum causa constituti* und unter den Jahresfesten mischt er auch einige Namen ein, die den Tag nicht *N̸P* machten, wie

darien keine so hergebracht feststehende ist, wie die Notä *F, N, EN, C,* sondern in einigen ganz fehlt, indem sie sich mit Angabe der Festnamen begnügen (so in dem *Cal. Tuscul.* nnd *Sab.),* in den übrigen aber znm Theil mit andern wechselt — die *Fasti Pigh.* haben dafür *NP*, das *Cal. Pinc.,* das gemalte Römische und nach den vorhandenen Abschriften auch das *Venus.* das gewöhnliche *N,* nnd das *P* ist, wie wir früher sahen, anch beim 19 Aug. in der Verbindung *FP* mit zur Verwendung gekommen. Der erstere Umstand zeigt, dass man zur Zeit, wo die Doctrin der verschiedenen Tage sich ansbildete, allgemein anerkannte *NP*-Tage mit dieser Nota eben noch nicht vor sich hatte, der zweite, dass die Redactoren der verschiedenen Kalendarien, nachdem die Doctrin eine wichtige Eigenthümlichkeit der *NP* — d. h. der gesetzlichen Fest- oder Ferientage hervorgehoben hatte, deren allgemeine Kenntniss im Publiknm nach dem Untergange des alten politisch-sacralen Lebens nicht mehr vorausgesetzt werden konnte, anch in doctrinaler Weise, also anf eigene Hand nnd daher selbstverständlich mit Abweichungen unter einander sich bemühten, sie mit Nachahmung der alten Notä dem Leser anfs beste bemerklich zn machen. Ebendamit ergiebt sich aber anch als Zeit dieses Ursprungs der Anfang der Kaiserzeit, wo, wie anf allen andern Gebieten, auch auf dem des Kalenders gleichzeitig mit dessen kaiserlicher Restauration eine eigentliche Wissenschaft erwachte [72]) nnd wo die blosse Angabe des Namens der grösstentheils auch nnr künstlich restaurierten nnd nur in Rom von den Priestern wie im Verborgenen begangenen Festtage, von denen

die *Feralia, Megalesia, Vestalia* (welch letzten er als *N* consequent ebenso hätte auslassen müssen, wie z. B. die *Lemuria), Quinquatrus minusculae, dies Fortis Fortunae, Nonae Caprotinae, Septimontium.*

[72]) Die Leistungen der älteren Schriftsteller über den Römischen Kalender wird man nur in Parallele mit den gleichzeitigen über das Civilrecht richtig würdigen. Namentlich hatte die Tafel der Fasten, welche M. Fulvius Nobilior (cos. 565) im Tempel des Hercnles der Mnsen niederlegte und was er dazu schrieb (Macrob. 1, 12, 16. Charis. I. p. 112. P.) wohl ganz die Gestalt der *Tripertita iuris civilis* des Sex. Aelius Catus. Er gab also nur die alten Fasten des Cn. Flavius nebst dem, was die Lex Hortensia festgestellt hatte, wieder mit blossen Zusätzen wegen der hinzugekommenen Opfer oder Spiele in kleinerer Schrift und dann Anmerkungen über Einzelnes z. B. die Monatsnamen; der Art nach werden aber darüber binaus anch Spätere zur Zeit der Republik nicht gegangen sein, indem man nur — etwa im siebenten Jahrhundert — anch anfing über die Festtage antiqnarische Untersnchungen anzustellen und sich dann auch allmählich zu einem *constituere fastos generatim redigendo* (L. 2. §. 41. D. de orig. inr. 1, 2) erhob, wohin die Bücher des jüngeren Cineius und des Cornelius Labeo gehören mochten (Merkel l. c. p. LXXVI sq.). Selbst das besondere Buch des Varro *de diebus* in seinen *res divinae* betraf blos die Feste — von den übrigen handelten vielleicht die *res humanae* — (Angustin. de civ. Dei 6, 3) und mag die erste systematische Darstellung überhanpt die in Varros Bnche *de lingua latina* gewesen sein, woranf dann die grössere Zahl der *innumeri auctores* über diesen Gegenstand (Macrob. 1, 15, 4) erst folgte.

die Meisten nach der Sündflut der Bürgerkriege oft kaum noch den Namen, geschweige deren Bedeutung und Wirkung kannten[73]), keineswegs mehr hinreichte, um nach diesem Namen auch zu wissen, ob man an diesem Tage z. B. einen Process führen, dieses oder jenes ökonomische Werk ohne Piaculum thun, eine *legis actio* vornehmen könne, was doch jeden Römischen Bürger in ganz Italien interessierte; wozu noch kam, dass die Kaiser auch ganz neue das bisherige Recht dieser Tage *ipso iure* ändernde Ferientage aufgebracht hatten, welche keinen Festnamen führten und wo deren alte Bezeichnung mit *F, C, N* u. s. w. nothwendig mit einer neuen vertauscht werden musste.

Es ist daher schon im Princip ganz verfehlt, wenn man bisher die Nota N^P oder N^F, von der Voraussetzung eines gleichzeitigen Ursprungs derselben mit den übrigen ausgehend, in derselben Weise wie jene alten zu erklären versucht hat, sei es nach den Vermuthungen der ältern und mancher neueren Gelehrten *Nefastus Porrectitius* oder *Prior* oder *Posterior* oder *Parte* oder *Principio,* womit man auch in der Sache selbst, wie Mommsen (I. L. A. p. 367) gut gezeigt hat, auf eine Absurdität kommt, oder wie jetzt Mommsen (Chron. S. 233. I. L. A. p. 367) will, durch die Annahme, jene Sigle sei eigentlich weiter nichts als *N* d. h. *Nefastus*, nur nach einer — von ihm angenommenen — älteren Gestalt dieses Buchstabens mit vier Strichen, aus der Einige aus Unkenntniss N^P, Andre N^F, die Gescheidtesten blos *N* gemacht hätten. Es ist kaum nöthig, die Willkührlichkeit und Gewaltsamkeit dieser wieder auf mehrfache Hypothesen gebauten Hypothese hervorzuheben, nach der obendrein nicht einmal die Differenz dieser *dies nefasti* von den gewöhnlichen durch die ursprüngliche Nota ausgedrückt, sondern eine solche nur conventionell in die verschiedene Gestalt eines Buchstabens gelegt worden wäre, was sonst im Alterthum nicht vorkommt. Was diese neueren Zeichen ausdrücken sollten und passend ausdrückten, kann nach dem vorhin Gesagten nur aus dem eigenthümlichen Recht der gesetzlichen Feiertage, wie es von den damaligen Gelehrten erkannt war, entnommen werden, wovon in der folgenden Abhandlung gesprochen werden soll. Hier ist nur zu bemerken, dass man bei ihrer Erfindung von dem Begriff der *dies* ausging und daher allerdings in *N* und *P* Adjective zu suchen sind, eben weil die damaligen Gelehrten nur noch von einer Doctrin schriftlich in den Kalendarien vorliegender Tage wussten, was gar manche von

[73]) Beispielsweise sagt Varr. 6, 19. bei Gelegenheit der *Furrinalia* (25 Juli) von der Furrina: *nunc vix nomen notum paucis.* Noch zu Ciceros Zeit finden wir durchgängig die alte officielle Sitte, die Tage der Feste und deren *pridie* nur mit deren Namen zu datieren (Stellen bei Mommsen p. 365); in der Kaiserzeit kommt sie ab. So macht eine Inschrift aus guter Zeit (Orelli 736) selbst den Prätor für ein alljährlich zu bringendes Opfer darauf aufmerksam, dass die Volcanalien auf den *X Kal. Sept.* fallen.

ihnen auch schon dahin gebracht haben mag, das *F* und *N* des alten Kalenders *Fastus* und *Nefastus* statt *Fas* und *Nefas* zu denten. Man sieht dieses z. B. aus der Bezeichnnng *E* (statt *EN*) für die *dies intercisi* in dem *Cal. Antiat.*, was sich nicht anders verstehen lässt als *Endotercisus sc. dies*. Der gelehrte Verfasser wusste nm die Regel von den *literae singulares*, die nicht gestattete, die beiden ersten Bnchstaben des notierten Worts zu setzen, irrte aber andrerseits gröblicher, indem er sie mit *EN* verletzt glaubte. Wie aber die Privatgelehrsamkeit sich damals überhaupt herausnahm, ihre Gedanken auch in die alten Abkürznngen hineinzutragen nnd sie damit zu corrumpicren, hat nns früher das *Q. Rex C. F* gezeigt, wozn man noch das *Q. St. D. F* des *Cal. Maff.* anstatt des richtigen *Q. S. D. F* des *Cal. Venus.* hinzufügen kann.

2. Was war das Recht der Tage mit *N?* Auf diese Frage ist die einstimmige Antwort der genauer von der Sache sprechenden Alten[74]): Obrigkeit und Parteien versündigten sich, wenn sie an einem solchen Tage eine *legis actio* (oder *actio* schlechthin oder *iurisdictio*, aber in dem beschränkten Sinne einer *legis actio*) vornahmen, sobald sie in eines der drei Worte des Prätors *do, dico, addico* ansging, und mussten, obgleich die *legis actio* selbst gültig war, ihre Verfehlnng durch ein Opfer sühnen, was jedoch nach allgemeinem Princip des Sacralrechts nur bei nicht wissentlicher Verfehlnng zulässig war[75]).

Varr. 6, 29. *Contrarii horum* (der *fasti* und *comitiales*) *vocantur dies nefasti, per quos dies nefas fari praetorem do, dico, addico. itaque non potest* (es ist wohl ausgefallen *lege*) *agi; necesse enim aliquo eorum uti verbo, cum lege quid peragitur. Quodsi tum imprudens verbum emisit ac (fac?) quem manu misit, ille nihil minus est liber, sed vitio, ut magistratus vitio creatus nihilo secius magistratus. Praetor, qui tum fatus est, si imprudens fecit, piaculari hostia facta, piatur; si prudens dixit, Q. Mucius ambigebat, eum expiari ut impium non posse.* — 6, 53 nennt Varro jene Worte *certa verba legitima.*

Aehnlich ausser Festns a. a. O. auch Ovid. F. 1, 47. *Ille nefastus erit, per quem tria verba silentur* und Macrob. 1, 16, 14. 30. Auch der Parteien, auf die Varro nnr folgerungsweise hindentet, erwähnen ausser Verrius a. a. O. und Ovid bei Gelegenheit der *dies intercisi* (oben S. 179) Gallus Aelins, der bei Fest. v. Religiosum p. 278 nnter den Beispielen des *contra voluntatem deorum facere* auch anführt:

[74]) Auf Stellen wie Isid. de diff. verb. 250, welche den falschen spätern Volkssprachgebrauch zu Grunde legen, nehmen wir billig keine Rücksicht.

[75]) Vgl. dazu Cic. de legib. 2, 9. Macrob. 1, 16, 10. Auch scheint ein wissentliches Festhalten des gegen das *fas* Erlangten, aber nur wenn es auf Veranlassung des Staats von einem öffentlichen Augur für *nefastum* erklärt worden war, *iure publico* als capital gegolten zu haben. Cic. de legib. 2, 8, 21. Derselbe Unterschied zwischen Unwissenheit nnd Frevel (Sünde mit erhobener Hand), der die Ausrottung aus dem Volk nach sich zieht (vgl. Cic. l. c. *poena periurii divina exitium*) findet sich im Mosaischen Recht. 4 Mos. 15, 22—31.

die nefasto apud praetorem lege agere, und Gai. 4, 29. *nefasto quoque die, id est, quo non licebat lege agere, pignus capi poterat.* Beschränkend sagt auch noch Macrobius 1, 16, 27.

ad rem sane militarem nihil attinere notat Varro, utrum fastus vel nefastus dies sit, sed ad solas hoc actiones respicere privatas;

so dass also der ganze Unterschied theils nicht die öffentlichen Quästionen wider Verbrecher [76]), wenn auch davon mitunter *lege agere* in einem weiteren Sinne gesagt wird, theils im Civilprocess weder das dem *lege agere* vor dem Prätor entgegengesetzte *litigare* vor dem Richter, noch das spätere Verfahren *per formulas* vor dem Prätor oder dessen frühere Thätigkeit bei Recuperationen zwischen Römischen Bürgern und Ausländern anging. Aber auch bei den *legis actiones* selbst war nicht etwa das Streiten der Parteien als solches *nefas* — dieses zeigt, dass auch deren Anwendung als freiwillige Gerichtsbarkeit *nefas* blieb — noch auch Seitens des Prätors irgend welches Sprechen desselben [77]), welches dabei vorkam, wie z. B. das *mittite ambo hominem* bei der Vindication, sondern nur das, welches den ihr Recht geltend machenden Parteien schliesslich (darauf geht das *peragitur* bei Varro) das von ihnen rechtlich in Anspruch Genommene verlieh, was nur durch die Worte *do* z. B. *litem secundum te*, so lange noch die Obrigkeit selbst das Richteramt verwaltete, *dico* z. B. *vindicias*, oder *addico* z. B. *furem manifestum*, *iudicem* und bei jeder *in iure cessio* geschehen konnte, und ebenso waren denn auch nur die Worte der Parteien, welche jene Verleihungen hervorrufen sollten, wider das *fas*. Ohne Zweifel gehörte diese Unzulässigkeit der Worte *do dico addico* an den *dies nefasti* mit zu den ältesten Regeln der Römischen Jurisprudenz.

Wir haben aber schon früher bemerkt, dass der Begriff des *nefas* nicht in diesen Jurisdictionsverhandlungen aufging, dass Varro die *dies nefasti* den *dies fasti* und *comitiales* zugleich entgegensetzt und dass sie, was vor Allem wichtig, auch in dem alten Kalender den Tagen mit *F* oder *EN* und mit *C* zugleich entgegengesetzt sind, so dass also auch die Berufung und der Zusammentritt des Volks zu Comitien und die Thätigkeit von Obrigkeit oder Volk darin *nefas* war, mochte diese in der Frage *velitis iubeatis*, die ja auch bei Wahlen zu einer Obrigkeit vorkam, und deren Beantwortung oder im Falle der *calata comitia* in dem *legare* und *testari* wegen des Nachlasses oder der Bezeugung einer Inauguration, wodurch Jemand das volle Recht eines Priesterthums erlangte, bestehen.

Ueberblicken wir nun aber diese an gewissen Tagen dem *fas* zuwiderlaufenden Handlungen, um ein ihnen gemeinsames Merkmal

[76]) Beispiele von Gerichtsverhandlungen in *quaestiones* gegen Verbrecher an *dies nefasti* s. bei Hartmann S. 24 ff.

[77]) Da Varr. 6, 29. dieses hervorhebt: *dies fasti per quos praetoribus omnia verba sine piaculo licet fari* und ähnlich Ovid. F. 1, 51, so wird auch bei Fest. ep. p. 93. *Fastis diebus iucunda fari licebat, nefastis quaedam fari non licebat* statt *iucunda* zu lesen sein *ua (verba) cuncta* (statt *omnia*).

zu finden, so ergiebt sich zuerst negativ, dass dieses Merkmal nicht unmittelbar in etwas rein Formellem, namentlich den Worten *do dico addico* als solchen gesucht werden darf [78]), da diese ja bei Abhaltung einer Volksversammlung nicht vorkamen, sodann aber positiv, dass sie sämmtlich formell und materiell eine von den Göttern unmittelbar, bestimmter von Jupiter Rex als dem himmlischen Schöpfer und Träger der Staats- und Rechtsordnung *(ius)* in dem Zusammenwirken von Obrigkeit und Volk als den göttlich gesetzten irdischen Organen dieser Ordnung gewährte specifische d. h. Rechts-Wohlthat enthalten: formell, indem den Staatsgenossen — Obrigkeit oder Einzelnen — vergönnt wird, in unmittelbarer Gemeinschaft mit Jupiter und in dessen Kraft die fragliche Handlung vorzunehmen, materiell, indem sie auch eben die Erhaltung des Rechtslebens zum Inhalt hat. Bei den meisten jener den Staatsgenossen gewährten Actionen drückt sich deren specifische Beziehung auf den dabei nach seinem Wesen gleichsam immanenten *Iov-is* als den unmittelbaren Urheber und Gewährer auch schon in den Worten selbst aus [78*]). Das *lege agere* war ursprünglich ein *iov-re agere*, ein Handeln kraft eigenen in Jupiter wurzelnden Rechts des Bürgers mit Hülfe der Obrigkeit als *iov-dex* (Varr. 6, 88), d. h. die auch im Namen und in immanenter Kraft des Jupiter spricht; jede *actio cum populo* ein *iov-re rogare* Seitens des *rex* oder *imperium regium* späterer Magistrate, welches durch ein *iov-re sciscere* oder mit Einem Wort durch *iubere* zum Recht wird, indem auch nur der im Jupiter wurzelnde *populus*, ursprünglich auf dem Comitium, nicht die erst mittelbar in die Rechtsgemeinschaft hineingezogene Plebs auf blosses *rogare* ihres Vorstehers *iubere* kann [79]); auch vom Testament heisst es *uti legassit,*

[78]) Mit Hartmann S. 17... 26, der sogar so weit geht anzunehmen, die Priester hätten diese, wie es scheint, magischen Worte irgendwie auch in die vor Abhaltung der Comitien üblichen Gebete hineinzubringen gewusst und das sei denn der Grund gewesen, weshalb an *dies nefasti* auch keine Comitien hätten gehalten werden können. Auch dass die Prätoren nach Abschaffung der *legis actiones* die Worte *do dico addico* absichtlich vermieden hätten, um nicht dem *nefas* zu verfallen, ist unhaltbar. Sie sagten z. B. technisch *bon. possessionem do.*

[78*]) Die Römer haben hiermit den Inhalt jenes Verses *τοῦ γὰρ καὶ γένος ἐσμέν*, zufolge dem 'wir in ihm leben, weben und sind' (Act. 17, 28), nach der ihnen eigenthümlichen ethischen Seite auf die concreteste Weise schon in den Ausdruck für ihren Begriff des Rechts als des eigentlich Gottverwandten im Menschen selbst gelegt — *ius a Jove.* Aeusserlich drückte sich dieselbe Wahrheit in der Purpurfarbe der Kleidung aus, indem von dem ganz purpurnen Jupiterbilde durch Könige, Magistrate, Priester, höhere und niedere Stände hindurch bis zum Geringsten herab, der noch berechtigt war, eine grössere oder geringere Theilhabung an dieser Farbe das entsprechende Maass der Berechtigung bezeichnete, wovon aber hier nicht weiter gehandelt werden kann.

[79]) Vgl. Cic. Phil. 1, 10, 26. *Cedo illa legitima: consules populum iure rogaverunt, populusque iure scivit.* pro Flacc. 7, 15. *quae scisceret plebs aut quae populus iuberet.* Auch hier heisst, wie bei dem *iure agere*, das *iure roga-*

ita i o v s *esto*. Materiell aber ist auch alles, was so durch *legis* oder *cum populo actio* vorgeht, also nicht blos die Erhaltung des gesammten dem Bürger gewährten *iovs* wider dessen Bestreitung, sondern auch wie jedes Staatsgesetz (L. 2. D. de legib. 1, 3) so das des sterbenden Hausvaters, wie die Obrigkeiten und obrigkeitlichen Priester *(rex* und *flamines maiores)* so der Erbe als Nachfolger im Hauswesen ein Geschenk der Gottheit, die dadurch Staat und Familie erhält. Findet keine solche *actio* oder R e c h t s geltendmachung statt wie z. B. bei Versammlungen des Volks zu blossen Concionen (Gell. 13, 15, 9. vgl. Hartmann S. 27) oder bei Versammlungen des Senats, der nicht *iubere*, sondern nur *arbitrari, aequum censere* kann, so mag eine solche Staatshandlung auch an einem *dies nefastus* geschehen (wegen der Senatsversammlungen vgl. Hartmann S. 33 ff.). Doch muss die *actio*, damit das *tempus nefastum* eine Bedeutung für sie habe, immer auch eine obrigkeitlich-staatliche und innerstaatliche und zwar als Rechtswohlthat sein. Eine Mancipation, eine *nuncupatio* bei ihr, das *testamentum per aes et libram*, die *pignoris captio* und ähnliche Actionen sind zwar auch Rechtsacte, aber nicht solche, die unmittelbar in dem *Jupiter r e x* wurzeln. Ebenso gehört nicht hierher die *recuperatio* und alles Thun der Obrigkeit oder Einzelner nach aussen *(clarigatio* und gesammte *res militaris)* oder wenn zwar im Innern, doch nur zum Zweck der *coërcitio, quaestio, animadversio* gegen Unfügsame oder Uebelthäter, die daher oft auch an *dies nefasti* vorgenommen wurden (Hartmann S. 32). Auch muss das Handeln in der Rechtsordnung des Jupiter und zwar unmittelbar wurzeln; deshalb wird die ganze *actio cum plebe* von dem *nefas* nicht berührt. Handeln aber auch Rex oder in dessen Recht eingetretene Obrigkeit oder Einzelne nur vermöge der auf das Factische bezüglichen Gewalt der erstern, z. B. des Imperium (im Gegensatz zum *iudicium* oder der *iurisdictio)* wie bei den Interdicten, der *bonorum possessio*, der *missio in bona*, dem *duci iubere* oder der *censio*, oder handeln sie zwar innerhalb der eigentlichen Rechtsordnung, aber doch nur mittelbar, wie die Partei vor dem *iudex datus*, welcher erst kraft der vom Prätor geschehenen Ernennung *litem secundum alterum reorum dat*, oder nur vermöge einer der Obrigkeit erst vom Gesetz verliehenen Gewalt, wie wenn der Prätor einen Vormund ernennt *(tutorem, curatorem dat)* oder vermöge der Lex Aebutia Richter oder Actionen für das Verfahren *per formulas* ertheilt *(actionem, formulam, iudicem, iudicium dat)*, so hat auch darauf das *tempus nefastum* keinen Einfluss. Für die *legis actio* selbst wird aber der Unterschied des *fas* und *nefas* auch nur

tum scitumque oder *iussum a populo* eine *lex*, nicht aber das *plebiscitum*. Aber auch die Berufung gehört schon zum *agere cum populo* nach Messala bei Gell. 13, 15, 8. Daher denn auch die *centuriae* (nicht auch *tribus) iure vocatae* und bei Varr. 6, 88. ist wahrscheinlich auch zu lesen: *omnes Quirites inlicium iure* (ursprünglich *iuse) ite* (statt *visite) huc ad iudices* und nachher *Omnes Quirites iure ite ad conventionem huc ad iudices*.

Bedentung gehabt haben, wenn sie auf dem geheiligten Boden des ursprünglichen Staats vorgenommen wurde nnd das war Anfangs Rom selbst innerhalb des Romnlischen Pomerium und des Comitium, dann des Servianischen Pomerium nnd später anch wohl noch innerhalb einer Bannmeile (Gai. 4, 104 mit den Nachweisungen in meiner Ansgabe). Daher anch immer nnr vom *praetorem* (nicht *praesidem*) *tria verba fari licere* die Rede ist.

Dieses nun vorausgesetzt ergicbt sich auch wohl leicht die Antwort auf unsere obige dritte Frage — nach dem Grunde des *nefas* der gedachten Handlnngen an gewissen Tagen.

3. Beachtet man den überhanpt sittlichen Charakter des Römischen Volks und seiner Religion, der sich doch auch den Ausdrücken *fas* und *nefas* im Sprachgefühl aufgeprägt hat, so liegt nichts näher, als dass an den Tagen, wo Obrigkeit nnd Volk sich vor den Göttern in einem ihnen dnrch die sacralen Institutionen znm Bewnsstsein gebrachten noch nngesühnten Zustande der Verschnldnng (durch Nichtachtung der Vorschriften des göttlichen Rechts) befand, — der aber gegen die Götter überhanpt die Regel bildet — ihnen die Wohlthat einer Action der angegebenen Art nicht zukomme, und wer sie doch vornehme, sich dadurch noch besonders verschulde[80]. Der *dies nefastus* ist also recht eigentlich, wie ihn Dio (51, 19) nach Atheniensischem Vorbilde nennt[81]), eine, nnr moralische, *ἡμέρα μιαρά,* ein durch Bewusstsein der Verschuldnng unreiner, zur

[80]) Es ist ein Verdienst Hartmanns §. 5. S. 38 ff. auf diesen Grund der *dies nefasti* wenigstens im Allgemeinen richtig hingewiesen zu haben, wenn er auch die Sache zu modern subjectiv auffasst. Eine Widerlegung durch Besseres ist wohl nicht Rudorffs Ansicht Rechtsgesch. II. S. 57, die *dies nefasti* seien 'meist (?) Frühlings- und Sommertage' gewesen. 'Es war aber alter natürlicher Grundsatz an Regen- und Gewittertagen — nnd diese wusste der italische Bauernkalender im Frühjahr nnd Sommer vorans — keine Comitien zu halten' u. s. w. Mommsen bezeichnet sie nur als *dies tristes* ohne sich auf den Grund der *tristitia* näher einznlassen.

[81]) Nach Hesych. v. *μιαραὶ* hiessen so in Athen die Tage der Todtenopfer im Anthesterion, dem dortigen Februar, der auch bei andern Griechischen Völkern wie bei den Römern dem Opferdienst der Verstorbenen gewidmet war. Vgl. Casaub. ad Athenae. 3, 53. T. 2. p. 165. Schweigh. Nur ist das nicht Römisch, den den Todten gewidmeten Opferdienst als moralisch verunreinigend anzusehn; die *Parentalia* und selbst die *Feralia* sind *dies atri* und damit den Festtagen entgegengesetzt, aber nicht *nefasti*, sondern in dieser Hinsicht comitial. Die Griechen, bei denen der Gegensatz des Physischen und Ethischen überhanpt noch nicht zn seinem vollen Recht kommt, vermengen auch hier die nur verwandten Gegensätze des Lebens und Todes und des Rechts und Unrechts oder der Schuld und Unschuld und haben überhaupt keinen genau entsprechenden Ausdruck für *dies nefastus.* Uebrigens nnterscheidet Dio von der *ἡμέρα μιαρά* die *ἀποφράς,* an der keine Staatsgeschäfte vorgenommen werden dürfen; vgl. 47, 19. mit Suet. Caes. 88. Andere Griechische Schriftsteller haben bei Wiedergabe der Römischen Tagesbezeichnnngen einen abweichenden und überhaupt nicht scharf unterscheidenden Sprachgebranch.

Demüthigung vor der Gottheit bestimmter Tag und es liegt bei dessen Recht dasselbe sacralrechtliche Princip zu Grunde, nach welchem man sich auf manche Opfer durch Entbehrung gewisser Dinge während längerer oder kürzerer Zeit vorbereiten musste[82]; nur ist für den Römer das höchste volksmässige Fasten eben das Entbehren der Gnade Jupiters im Rechtsprechen und den Comitien. Auch hatte der spätere von Gell. 4, 9, 5. 5, 17, 1. mit Recht getadelte Volkssprachgebrauch (z. B. Horat. Carm. 2, 13, 1. und sonst öfter, Drakenborch ad Liv. 6, 28, 8), der die *dies nefasti* mit den *religiosi* oder *atri* verwechselte, indem er den allgemeinen Sinn von *nefastus* = *nefarius* und mit einem Anklang an *infaustus* auf ihn übertrug, doch insofern nicht ganz unrecht, dass an diesen Tagen das Volk mit etwas Gottwidrigem belastet war.

Der angegebene Grund der *dies nefasti* bewährt sich nun auch, wenn wir uns die Tage ansehn, welche im Römischen Kalender mit *nefas* bezeichnet sind. Voraus bemerken wir aber noch, dass das Bewusstsein der moralischen Unreinheit des Volks durch die sacralen Institutionen auf eine doppelte Weise bewirkt werden kann. Einmal durch hervorragende Lustrationsfeier, die zwar an sich Fest- oder doch Feiertage sind, aber indem sie eben das Volk von seinen Sünden reinigen und dadurch wieder der vollen Gemeinschaft mit den Göttern theilhaftig machen sollen, dieses in einer längeren oder kürzeren Zeit unmittelbar vorher als unrein und sühnebedürftig darstellen und vorherige Demüthigung von ihm fordern; denn auch natürlich macht der aufgelaufene Schmutz unmittelbar vor seiner Wegschaffung, die Finsterniss und Kälte unmittelbar vor dem aufgehenden Lichte u. s. w. sich am bemerklichsten. Sodann aber auch durch besonders demüthigende Lustrationshandlungen, die als solche die Natur eines Festes ausschliessen und die Tage selbst, an denen sie stattfinden, gleichsam zu Busstagen machen. Wenn also auch die *dies nefasti* von Varro zu den *hominum causa constituti* gerechnet werden, so darf dieses doch nur in dem Sinne, wonach Macrobius sie unter die *profesti* stellt, verstanden werden: sie sind keine Festtage; im Uebrigen sind sie aber doch um des Verhältnisses zu den Göttern willen und darin als Entbehrungstage *nefasti*, wie ja auch der Name selbst ergiebt, und gar wohl mit Vornahme eines religiösen Acts verträglich. Um uns ferner bei der Menge von *dies nefasti* im Kalender zurechtzufinden, werden wir die gruppenweise in einer längern Reihe vorkommenden *dies nefasti* von den vereinzelten zu unterscheiden haben, zumal da dieser Unterschied auch objectiv begründet sein muss.

Wir finden nun längere Reihen von *dies nefasti*, wenn auch zum Theil durch Festtage unterbrochen, nur in drei Monaten, die

[82]) Vgl. Fest. ep. p. 71: *Denariae cerimoniae dicebantur et tricenariae, quibus sacra adituris decem continuis diebus vel triginta certis quibusdam rebus carendum erat.* Ein Beispiel der *tricenariae* bei Fest. v. Purimenstrio p. 253 wird später erklärt werden.

der ersten Hälfte des priesterlichen Jahrs angehören, wozu dann noch acht, aber in offenbar ganz eigenthümlicher Stellung im Juli kommen. Zwei lange Reihen von *dies nefasti* enthalten zunächst der zweite und vierte Monat, Februar und April, beide also gerader Zahl und wie hierdurch (S. 16), so noch mehr durch das Verhalten der Natur in dieser Zeit selbst als dem dunkeln unteren, durch den fortwirkenden Bann des Winters noch gebundenen, eben damit aber sühne- und lösungsbedürftigen Naturleben angehörig charakterisiert, beide aber auch den beiden ersten grossen d. h. 31tägigen Monaten, dem März und Mai, vorangehend, welche, wie wir oben (S. 172) sahen, jener für die Römer, dieser für die Quiriten zur Auspication des neuen gesühnten Staatslebens bestimmt waren, wozu denn aber gehörte, dass das Volk seiner im ganzen Jahr aufgelaufenen Befleckung vorher gleichsam in *cerimoniae tricenariae* (hier Kalendermonaten) sich bewusst und davon durch Hauptsühnen dort nach Römischem, hier nach Quiritischem Recht gereinigt wurde. Vom Februar ist nun dessen vornehmste und schon in seinem Namen ausgedrückte Bestimmung für die specifische Reinigung, die des Volks und der Stadt als eines Weibes, welches geboren hat — womit der Träger aller Schuld, der Mensch selbst ins Dasein gesetzt wird — und das so zu verstehende Fest der Lupercalien, die man auch Reinigungstag schlechthin *(dies februatus)* nannte, uns schon bekannt [83]). Aber auch in der Natur selbst (physikotheologisch) löst sich in diesem Monat das Erste und Grundlegliche, der Erdboden selbst, von dem Bann des Winters, womit dessen Bestimmung für die wie durch umgekehrte Geburt (Lyd. de mens. 4, 21) in ihrer Schuld der Erde zurückgegebenen Todten zusammenhängt. Daher sind nun im Februar alle seine Tage schon von den Kalenden selbst an bis zu den Lupercalien (am 15) hin *nefasti*, nur nothwendig durchbrochen durch die Idus (am 13); denn der auch mit *NP* bezeichnete 5 Febr. ist erst ein kaiserlicher Feiertag, der in dieser Folge von *tempus nefastum* ohne Zweifel ein *N* verdrängte. Genauer werden aber diese 13 *dies nefasti* so zu gliedern sein, dass sie von den *Cal.* bis *prid. Non.* (vom 1...4) eine halbe Römische Woche, von den

[83]) Das Specifische dieser Sühne, welches offenbar das eigenthümliche Wort *februare* ausdrückte, scheint nach dem Zusammenhange desselben mit *febris, fervere, θέρος* der Begriff des Trocknens zu sein. Der Mensch selbst wird hier, indem er aus dem Blut und den Wassern des Mutterleibes, wie die Erde aus den Winterwassern hervortritt, durch die Trocknung mit den *februa* (Ovid. F. 2, 21 und oben S. 35) wie in einer Taufe gesühnt. Charakteristisch und bestätigend für unsre Ansicht vom Januar und Februar ist es, dass der erstere Monat, der einzige unter allen, überhaupt keinen *dies nefastus* hat. Denn galt er der unpersönlichen Präexistenz im Mutterleibe, so hatte er eine rein physische Bedeutung und konnte in ihm noch so wenig von Schuld, wie bei der vom Winterschnee bedeckten Erde von Unreinigkeit die Rede sein, zumal da das Dogma Ps. 51, 7. dem ganzen Heidenthum unbekannt ist.

Non. his *prid. Id.* (vom 5...12) eine ganze Woche ausmachten, nnd dann der 14 noch als Vortag der Lupercalien *nefastus* war. — Im April befreien sich vom Bann des Winters die auf der Basis des schon früher gelösten Erdbodens ruhenden höhern, besonders vegetabilischen nnd animalischen Lebenskräfte der Natnr, wovon der Monat selbst *(ab aperiendo)* so heisst[84]; daher das *tempus nefastum* hier erst mit den Nonen, wo auch der Mond schon halbes Licht erlangt hat, beginnt; und entsprechend sind die Quiritischen Reinigungsfeste dieses Monats solche, welche sich anf das Land- und Hirtenleben beziehn; denn die Sabiner wohnten nicht in *urbes,* sondern ländlich. Das *tempus nefastum* umfasst aber hier die Zeit von den Nonen am 5 einschliesslich his zum 22sten, dem Tage vor den ersten Vinalien, da man auch hier den erst kaiserlichen Festtag am 6 ohne Zweifel als ursprünglich *N* mit einzählen mnss, und wird bestimmt durch drei beziehnngsweise vier gegen seinen Schluss hin fallende, uralte Sühnungsfeier (da das höhere in geschwängerter Erde, sprossender Saat nnd sich erneuernder Heerde, mittelbar auch noch im ausgegorenen Wein entfaltete Naturleben nicht mehr einheitlich ist, wie Erdboden und Stadt), die *Fordicidia* mit dem Opfer einer trächtigen Kuh für die von der Arbeit des Sämanns und seines Gehülfen, des Ackerstiers schwangere Tellus am 15, die *Cerialia,* als zweiter Theil der Reinigung eine Bussfeier nnd darum auch *N*[85]), für die Ceres als Göttin der emporgeschossten nnd nun besonders gefährdeten Saat am 19, und die *Palilia* (ursprünglich *Parilia)* am 21, ein Geburtsfest mit Feuersühnung von Hirt und Heerde für deren Fruchtbarkeit *(parere),* womit die nnmittelbare Reinigung des ländlichen Qniritischen Staatslebens sich vollendet und dieses (wie das Römische an den Lnpercalien) gleichsam voll ausgeboren wird[86]),

[84]) Ueber diese wenlger bekannte Anschauung der Alten vom April ist zn vergleichen Verr. Fl. ad F. Praen. Apr..... *quia fruges, flores animaliaque ac maria et terrae aperiuntur.* Macrob. 1, 12, 14. *cum fere ante aequinoctium vernum triste sit caelum et nubibus obductum, sed et mare navigantibus clausum, terrae etiam ipsae aut aqua aut pruina aut nivibus contegantur eaque omnia verna id est hoc mense aperiantur, arbores quoque nec minus cetera, quae continet terra, aperire se in germen incipiant, ab his omnibus mensem Aprilem dici merita credendum est quasi aperilem.*

[85]) Die von den Griechen Siciliens nnr in ihrer Art weiter ausgebildete, ursprünglich Italisch-Sikelische Vorstellnng dabei war, dass in dieser Zwischenzeit zwischen dem in die Erde gelegten und in der Erndte über der Erde vervielfacht wiedergewonnenen Korn Ceres dieses ihr Kind in der Proserpina (der *proserpendo* spriessenden Saat) an die Unterwelt gleichsam verloren hat und darum trauernd es wiedersucht (Ovid. F. 4, 419—620). Auch ist Persephone das Griechisch geformte Sikelische Proserpina, um den Begriff *πέρθω, φονέω* (vgl. Joh. 12, 24) zu gewinnen, nicht umgekehrt Proserpina aus Persephone corrumpirt, wie man gewöhnlich annimmt. Das Opfer an die Ceres war ein Schwein als Sinnbild der der sprossenden Saat drohenden Gefahren.

[86]) Hiermit ist der Beweis geführt, dass die Palilien ursprünglich nicht das Gründungsfest der Romnlischen Stadt waren, sondern schon früher bestanden und jedenfalls aus der Sabinischen Staatengründnngslehre

so dass man von da an auch das Hirtenjahr rechnete (S. 23). So wie aber im Februar auf die Lupercalien noch die Quirinalien für das zweite Stadium der Impubertät nach der Geburt und Lustration, die kräftigere *aetas infantia maior* folgten, so auch hier auf die drei unmittelbaren Sühnen des Landlebens noch die ersten oder städtischen *Vinalia* am 23 April, mit denen das ländliche Leben gleichsam in die feste Stadt zurückging (die Weinfässer durften wenigstens in Tusculum erst nach der Ausrufung dieses Festes in die Stadt gefahren werden Varr. 6, 17. oben S. 206) und die im vorigen Monat erreichte Pubertät (ursprünglich = *pueritia)* noch in ihr zweites Stadium die *adolescentia* übertrat (beendigt nachher in der *iuventus* des *Iunius);* denn es war das Fest des Eröffnens (also auch noch ein *aperire)* der Fässer des nun ausgegorenen und trinkbar gewordenen jungen Weins *(vinum novum* oder *calpar — a calendo),* den man auch erst nach einer Jupiterspende (Vgl. oben S. 205 und Mommsen I. L. A. p. 392) und gewiss nun auch der *adolescens* trinken durfte. Indem also diese Libation auch den ländlichen Wein, das die Mannheit befeuernde Getränk, von seinem Gährungsprocess heiligt, ist hiermit erst die ganze Aprillustration abgeschlossen. Das dann noch folgende Fest der *Robigalia* am 25sten, zum Schutz der Saaten gegen bösen Thau und Brand des Hundsterns (Preller Röm. Myth. S. 437. Mommsen l. c.) war zwar auch von Numa gestiftet (Tertull. de spect. 5); dass es aber nicht zur ursprünglichen Anlage der Feste dieses Monats gehörte, spricht sich in der Nachricht aus, dass Numa es erst im elften Jahr seiner Regierung also besonders gestiftet habe (Plin. N. H. 18, 28, 68), vielleicht sogar anfangs nur als eine Art von Conceptivferien an den durch *augurium canarium* festzustellenden Tagen der *calamitas,* des besonders gefährdeten Eintritts und Ausgangs der Aehre in und aus dem Halm (Plin. 18, 3, 3, Fest. ep. p. 45. Fest. v. Rutilae p. 285), die man später neben den festen Robigalien beibehielt.

Da nun nur die Idus, die Fordicidien und die Palilien das *tempus nefastum* des April durchbrechen, so sind hier 15 *dies nefasti.* Doch werden diese auch wieder so aufzufassen sein, dass nur die Woche von den Nonen bis *prid. Id.* einschliesslich allgemein für die ganze Feier, der auf die Idus folgende 14 für die Fordicidien, die drei Tage von 16...18, welche mit dem 19 zusammen wohl die vier Monate von der aufsprossenden Saat bis zur Erndte abbildeten[87]), für die Bussfeier der Cerialien, der 20 wieder für die Palilien, der 22 für die Vinalien besonders vorbereitete.

entlehnt waren, wie auch ihr Vorkommen in Umbrien bestätigt. Vgl. meine Iguv. Taf. S. 204 ff. und oben S.....

[87]) Man vergleiche den τετράμηνος θερισμός bei Joh. 4, 35. 36. Dagegen sind die *ludi Ceriales* in den acht Tagen vom 12—19ten, die erst viel später stehende wurden, ohne Zweifel mit Rücksicht auf die *nundinae* des Kornmarktes erst nach 258 mit dem Griechischen Tempel der Ceres am Aventinus aufgekommen. Vgl. Preller Röm. Myth. S. 432 f.

Ausser diesen beiden Monaten finden wir aber eine längere zusammenhängende Gruppe von *dies nefasti* auch noch im Juni, dem dann nächsten Monat gerader Zahl und zwar da in Verbindung mit der grossen Vestareinigung [88]), von der wir einen Zusammenhang mit dem Abschluss des Staats in dem dritten Stamme, der von den höhern politischen Factoren, Stadt und Land, entblösst, ursprünglich nur auf neue Herde *(vestae)* im Innern des Staats und das geringere Bürgerrecht angewiesen ist und nur darin seine Sühne finden kann, schon früher (S. 188 f.) wahrscheinlich gemacht haben. Bestätigt wird dieser aber dadurch, dass offenbar der folgende Monat Juli — wohl zu beachten auch der dritte und letzte mit 31 Tagen in der ersten aufstrebenden Hälfte des alten Jahrs — ebenso Auspicationsmonat für den dritten Stamm der Luceres — natürlich nur nach dem Maass seiner Rechte — war, wie der Mai für die Quiriten, der März für die Römer; denn darauf hin weist das erste Fest dieses Monats, die doppelten *Lucaria* am 19 und 21 Juli, entsprechend in diesem Anfangsmonat der zweiten Hälfte des priesterlichen Jahrs den beiden *Carmentalia* der Römer und Quiriten zu Anfang der ersten Hälfte desselben (am 11 und 15 Jan.), welche durch freie Erzeugung, nicht durch *capitis deminutio* und *luitio* von aussen her in den Staat gekommen waren und darin sich erhielten, und benannt vom *lucus*, dem schützenden Haine, dem auch die Luceres ihren Namen wie ihren Ursprung und ihr Recht im Staate zunächst verdanken (meine Verf. des Serv. Tull. S. 32), und weiterhin die sofort folgenden *Neptunalia* am 23 und *Furrinalia* am 25 Juli, jene zu Ehren des Gottes der Verhüllung und Verhergung vor dem Sonnenbrande durch die regenspendenden Wolken (*nubes νεφέλαι*) und frisch erhaltenen Haine (nachgeahmt in den *umbrae frondeae* seines Cultus Fest. ep. p. 377), diese zur Abwehr der aus Vejovis dunkelm Reiche (*furvum*) stammenden Rachegeister, welchen dieser Stamm nach seiner Abkunft von flüchtigen aufgenommenen Ausländern vor-

[88]) Physikotheologisch ist sie dadurch begründet, dass nächst der Erde und Stadt (im Februar) und den vegetabilischen und animalischen Kräften auf dem Lande (im April Anm. 84), welche der allgemeine Lebensspender Jupiter (durch die Sonne) löst, belebt und gereinigt zu sich erhebt, auch noch das elementare Licht und Feuer, gleichsam eine unmittelbar von ihm entlehnte Kraft oder Substanz, theils an dem an sich dunkeln Monde theils auf der Erde in dem heilsam gepflegten Feuer des (Staats- und Privat-) Heerdes und Hauses (der Feuerstelle) das menschliche Dasein im Staat bedingt, indem es zum Sehen, zur Wärme, zur Bereitung der Speise für den Menschen verwandt werden muss. Erst in diesem Monat, der selbst auch unmittelbar *a Iove Iunius* heisst, gelangt aber diese unmittelbar von ihm entlehnte Kraft — in Haus und Heerd, in der ihn pflegenden *mater familias* (Vestalin) und in dem Feuer des Heerdes selbst — zu ihrer Reinigung, weil die vom Winter her geschwächte Sonne selbst jetzt in ihren höchsten Stand und damit in den Vormonat (Juni) des Monats ihrer höchsten, auf Erden dann schon wieder lästigen Kraft (Juli) eintritt, in welchem Vormonat daher auch das von ihr entlehnte und ebenfalls vom Winter her in Schmutz und Unreinigkeit versunkene Hausfeuer sich zu ebenbürtiger Reinheit erneuern muss.



nehmlich ausgesetzt war[89]). Auch ist es für ihn charakteristisch, dass er — ohne eigenes königliches Haupt und eigene Volksversammlung — keine Tubilnstrien und keinen darauf folgenden Tag *Q. R. C. F* hat.

In dem Vormonat Jnni ist nun auch wieder *nefas* die Zeit erst von den Nonen, dem 5, aber auch schon von da ab, obgleich die Oeffnung des Penus der Vesta (Repräsentanten des von der Hansfrau am Heerde mit Fener zuzubereitenden Erndtesegens) zwecks der Reinignng erst später erfolgte. Es nmfasst aber sicher die ganze Zeit bis zu den Idus am 13, diese selbst (nach dem bestimmten Zengniss des *Cal. Venus.* und dem wahrscheinlichen des *Maff.*)[90]) einschliess-

[89]) Ueber die Ableitnng von *Neptunus*, ursprünglich des Gottes der oberen himmlischen Wasser, vgl. Iguv. Taf. S. 253; über die Verwandtschaft der *Furrina* mit *fur* und *furvum* Preller Röm. Myth. S. 458. Auf den Zusammenhang mit den *Luceres* bringt erst die richtige Ableitung des Worts *lu(i)-cus* (nicht verwandt mit *loucere* aus *diou-cere)* von *luere* hei Schwegler Röm. Gesch. I. S. 468, der nnr nicht die richtige Anwendnng davon macht. Ursprünglich hiess so wohl nur der Bergeoder Anslöseort der Räuber, da sie ihren Raub nnr für ein Lösegeld *(lu-crum)* herausgaben, daber noch spät die Diebe die *Lav-erna (lav-ere = luere)* in ihrem dunkeln Hain verehrten (Fest. ep. v. Laverniones p. 117); dann aber auch der Bergeort, in den irgend welche Verbrecber flüchteten oder von den Priestern gebracht wnrden, um ihr Haupt durch eine Sühne zn lösen (Fest. ep. v. Capitalis lucus p. 50. Müller ad Fest. v. Reo absoluto p. 404), insbesondere aber der bekannte Ort '*inter duos lucos*' der beiden herrschenden Stämme auf dem Capitol oder eigentlich in der gemeinsamen Mitte zwischen diesem und der Tarpejischen Spitze. Diese Haine selbst waren wahrscheinlich die *luci capitales*, in denen Römer nnd Quiriten im Fall eines unvorsätzlichen *paricidium* vor der Blutrache der Agnaten durch *aries subiectus* und Sühne an den mit seinen rächenden Pfeilen davorstehenden Vejovis (Preller Röm. Myth. S. 236) Schutz fanden, wenn sie ihn selbst mit einem Opfer (einer Ziege) sühnten. Der dazwiscben liegende Ort, mit dem ohne Zweifel demselben Gott geweihten Heiligthum (Liv. 2, 1. Dionys. 2, 15. Gell. 5, 12, 2) nnd oft auch *lucus* genannt, war aher für Zuflucht suchende Ausländer eröffnet, welche der älteste Römische Staat von solcben Völkern, mit denen er kein Bündniss batte, nach dem *ius gentium* aufnehmen konnte (L. 5. § 2. D. de captiv. 49, 15) und gern aufnahm, aber docb nur, wenn sie ibm eine fortlaufende Sühne (vor Allem wohl die scbon gedachte Ziege) gaben, falls sie wider das Recht gefrevelt hatten, damit er ihre Häupter und sich selbst wegen seines gewährten Schntzes lösen könnte, weshalb dieses in dem Bergeort gegebene und vom Staat daraus erhobene Geld (ursprünglich Vieh) für Opfer an den Vejovis und wahrscheinlich auch für die jährlich wiederkehrend zu feiernden fröhlichen *Lucaria* selhst *lucar* oder *pecunia lucaris* hiess. (Fest. p. 119. 253. Plut. qu. Rom. 85.) Die diesem heständigen Löseopfer ihre Existenz im Staat verdankenden Bürger hiessen dann ursprünglich auch *Luceres a luco* wie die *Ramnes a Rom(ul)o*, die *Tities a T. Tatio.* Die *Lucaria* selbst wurden im Hain der *Laverna* an der *via Salaria* gefeiert (Fest. ep. p. 119. Schol. Crucq. ad Horat. ep. 1, 16, 60) nnd an zwei Tagen, weil die Luceres theils den Römern theils den Quiriten ihren Schutz verdankten, weshalb ihr Stamm auch den Janus und Quirinns zusammen verehrte.

[90]) Mommsen hätte sich nicht dadurch, dass sonst kein Beispiel von nefasten

lich, während der 14 unsicher ist nnd nur, weil die Schliessnng erst am 15, dem Tage *Q. S. D. F*, erfolgte, von Manchen auch noch für *nefastus* gehalten worden zu sein scheint*[1]). Darnnter sind die *Vestalia* für Haus und Heerd am 9, die *Matralia* zu Ehren der *Mater matuta* für die Hansfranen, die sich dann mit einem selbst gebackenen *libum* sühnen, am 11, und die Idus, wohl für das göttliche Feuer am Heerde selbst, wieder nralte Hanptbnsstage, welchen also insgesammt 4 zusammenhängende blosse *nefasti* (eine halbe Woche) nnd dann den letzten beiden dieser Ferien noch je Ein *dies nefastus* voraufgingen, wonach die ganze Zahl sicher 9 beträgt.

Vergleicht man nun die drei Bnssvormonate Februar, April, Juni mit einander, so entdeckt man leicht das Gesetz, dass deren Lnstrationsfeiern in regelmässig absteigender Progression mit vermindertem *tempus nefastum* eingeleitet wurden, indem es im Februar anderthalb Wochen, im April eine Woche, im Juni eine halbe Woche betrug (3, 2, 1). Das ist aber bemerkenswerther Weise dieselbe Abstnfung in der Geltung der drei Stämme, der Rammes, Tities nnd Luceres, welche auch in Nnma's Gesetz über die *spolia prima, secunda* und *tertia* (Fest. v. Opima p. 189) hervortritt, wonach, wenn (statt des Königs) ein Manipularsoldat sie dem feindlichen Heerführer genommen, der Ramnensis 300, der Titiensis 200, der Lucerensis 100 Asse als öffentliche Belohnung erhalten sollte (nach meiner Deutung im Serv. Tnll. S. 356 ff.) nnd dienen nnn also wohl beide Anffassnngen einander gegenseitig znr Bestätignng.

Idus vorkommt, verleiten lassen sollen, dieses Zeugniss, gegen welches das *Tusc.*, worin überhaupt keine Nota des Tages hinzugefügt ist, nicht in Betracht kommt, zu verwerfen. Zur Bestätigung der Auffassung, dass auch der dem Menschen mit seinem entlehnten Licht dienende Mond in diese Sühne eingefasst war nnd Juno (der Mond) daher auch an den Idus in diesem Monat nicht in die sonstige volle Lichteinheit mit Jupiter einging, welche sonst die Idus zu einem Festtag machte, dient zweierlei: erstens die nur daraus erklärliche Nachricht bei Ovid. F. 6, 219...234, dass die Flaminica Dialis (die Juno, wie der Flamen Dialis Jupiter repräsentierend) während dieser ganzen Lustrationszeit bis nach den Idus in büssendem Zustande bleiben musste und ihrem Gemahl nicht beiwohnen durfte, weshalb man auch die Eingehnng von Ehen bis *post Idus* mied und Ovid diese Idus *sacrae* nennt, welches Wort hier nur *malae significationis* sein kann. Zweitens, dass der Mond in diesem Monat nnd namentlich anch an den Iden in der That in einem ähnlich sühnebedürftigen Zustand erschien, wie das Heerdfener. Denn theils ist sein Licht beim Herannahen des längsten Tages überhaupt am meisten von der Sonne gedrückt und geschwächt, wie umgekehrt im Winter am stärksten, theils geht er in der Zeit der Sonnenwende ebenso am langsamsten, wie in der der Winterwende am schnellsten, nnd erreicht (nachgeahmt) am 13 Juni nicht sein volles, an den Nonen nicht sein halbes Licht, weshalb auch passend die Zeit schon von den Nonen an nefast war. Lyd. de mens. 3, 7.

*[1]) Am 14 hat *F Tusc., N Venus. Maff.* Da er der Vortag des *Q. S. D. F* ist, so scheint die Analogie der Tage *Q. R. C. F* gegen das *nefas* zu sprechen, da deren Vortage auch kein solches haben. Ebenso Ovid. F. 6, 223, obgleich man nach v. 234 bis nach dem Tage *Q. S. D. F* mit Heirathen zu warten pflegte, was wohl die andre Auffassung erklärt.



Endlich muss als ein zusammenhängendes längeres *tempus nefastum* auch noch angesehen werden das *nefas* vom 1...9 Juli; denn von den den Zusammenhang störenden beiden Tagen mit *N*P, dem 4 und 5, ist der erste ein kaiserlicher Feiertag; vom letzteren, den *Poplifugia,* ist deren zwar auch späterer Ursprung aber doch auch schon aus der Zeit des Wiedererstehens der Stadt von der Eroberung durch die Gallier, schon oben (S. 164) bemerkt worden. Sicherlich ist nun dieses *nefas* nicht durch die auf den 7 Juli fallenden *Nonae Caprotinae* bewirkt worden; denn obgleich alt, war dieses in den Kalendarien nicht einmal angemerkte Fest doch nur ein locales, ursprünglich auch nicht Römisches, sondern als Latinisches (*in Latio* Varr. 6, 18) und auch als Römisches nur auf die niederen Stände beschränktes (Preller Röm. Myth. S. 255), welches nach der Tradition (Macrob. 1, 11, 36—40. Plut. Cam. 33) einer Episode desselben grossen Ereignisses, welches die *Poplifugia* feierten und wodurch Camillus auch hinsichtlich des Raubes der Sabinerinnen den Ruhm des Romulus verschwinden machte (Plut. Rom. 29), seinen Ursprung verdankte, so dass es nur als eine gleichzeitig entstandene Römisch-Latinische Nachfeier der Juno Caprotina zu jenem Jupitersfeste betrachtet werden kann. Dagegen glaube ich, dass die 4 *dies nefasti* vor und die ebenso vielen nach den *Poplifugia* allerdings zugleich mit diesen vom Römischen Staat eingeführt worden sind und dass man mit ihnen die acht Monate, während welcher die Stadt durch die Gallische Occupation wenigstens nach Einer Nachricht (Serv. ad Aen. 8, 652) verunreinigt gewesen war, hat bezeichnen wollen. Zwar läge dann in ihnen schon eine gewisse Abweichung von der ursprünglichen Bedeutung der *dies nefasti* — der Erstreckung des Begriffs der Unreinigkeit von der eigenen Verschuldung des Volks auf eine von aussen her kommende Befleckung, bei der die Schuld des wider die Gallier verletzten *ius gentium* doch nur im fernen Hintergrunde liegen konnte. Aber ebenso abweichend fällt auch das Fest der *Poplifugia* — das einzige unter allen — in die Zeit zwischen Kalenden und Nonen. Beide Abweichungen stimmen gut zu dem spätern Ursprunge und namentlich macht die erstere Begriffsmodification einen angemessenen Uebergang dazu, dass man in der Kaiserzeit selbst die Geburtstage verhasster Personen für *dies nefasti* erklärte, um damit auszudrücken, dass sie zur Schande des Volks geboren worden wären (Antonius Dio 51, 19. die ältere Agrippina Suet. Tib. 53. Vgl. Tacit. A. 6, 25.). Auch harmoniert sie damit, dass nach ihr auf die Festfeier noch wieder *dies nefasti* folgen konnten, was deren ursprünglichem Begriff ebenso sehr widerspricht, wie diese ganze Einrichtung der neuen Festfeier umgekehrt ein treffendes zeitliches Abbild des local mitten im Greuel der Gallischen Verwüstung unversehrt gebliebenen Capitols gewährte und sich trefflich für ein Restitutionsursprungsfest eignete, mit dem die Stadt retro- und prospectiv gesühnt, ihre neue Laufbahn antreten wollte. Nur die Zeitdauer dieses neuen *tempus nefastum* — eine Woche oder eigentlich zwei

Halbwochen — entsprach auch der schon im älteren *ius sacrum* und dem Mondjahrkalender selbst dafür beliebten Quaternionenzahl[92]). Dagegen machte das blosse Unglück des *dies Alliensis* (18 Juli), wie des früheren an der Cremera, ebenso wenig *dies nefasti*[93]), wie die s. g. *dies atri* oder *postriduani* solche waren, für welche nur ein Decret der Pontifices bestimmte, dass an ihnen weder Opfer, noch Comitien oder Schlachten angesetzt werden sollten[94]).

Wir kommen auf die vereinzelten *dies nefasti*.

Hinsichtlich dieser beruhte es wieder auf dem ursprünglichen Begriffe, dass, so wie gewisse Feste — wie wir sahen, acht an der Zahl (S. 198) — durch Opfer am Tage vorher eingeleitet wurden, die diesen Vortagen den Charakter des *nefas intercisum* verliehen, anderen einzelne Vortage als volle *nefasti* vorausgingen. Solcher enthält der Kalender ausser den schon bei den drei Hauptsühnen in den Monaten grader Zahl erwähnten, dem 14 Februar vor den Lupercalien *(dies februatus)*, dem 14 April vor den Fordicidien, dem 20 April vor den Palilien, dem 22 April vor den städtischen Vinalien, dem 10 Juni vor den Matralien und dem 12 Juni vor den *Id. Iuniae*, — zusammen sechs — ursprünglich noch drei, den 22 März vor den Römischen Tubilustrien, den 22 Mai vor den Quiritischen Tubilustrien und den 24 Juli vor den (Lucerensischen) Furrinalien, überhaupt also neun oder mit Abrechnung des Idusvortags, der ebenso exceptionell und darum isoliert aufzufassen ist, wie die *Idus nefastae* selbst, acht. Während die ursprünglichen ganzen Reihen von *dies nefasti* auf die allgemeine Verunreinigung des Volks nach seinen drei Hauptstämmen und seiner allmählichen Entwickelung im Jahr Bezug hatten, wobei die vorangegangenen Sühnen den folgenden zu Gute kamen und deren

[92]) Die einzige mir bekannte Stelle aus dem Alterthum, wo eine Theilung in Halbwochen erwähnt wird, ist Non. v. Nundinae p. 214. *Idem (Varro rerum humanar. lib. XX.: Decemviri quum fuissent arbitrati, vinos (L. binos) nundinum divisum habuisse.* Leider ist nur ihre sacrale Beziehung überhaupt, nicht auch das Nähere klar.

[93]) Das Gegentheil behauptet zwar Mommsen (Chron. S. 238), aber gegen die Kalendarien, denen die übrigen Quellen (Cic. ad Attic. 9, 5, 2. Liv. 6, 1. Fest. v. Religiosus p. 278. Varr. 6, 32) zur Bestätigung dienen, indem sie diesen Tag mit diesem Namen nur als *religiosus* neben den *dies nefasti* aufführen. Wenn aber ein Schriftsteller wie Victor de vir. ill. 14, 23. die Schlachttage an der Cremera und an der Allia zu den *nefasti* zählt, so bestätigt er nur die Wahrheit der Bemerkung des Verrius Flaccus (Gell. 5, 17.) von den *postriduani* oder *atri dies*, zu denen jene meistens gerechnet wurden: '*quos vulgus imperite nefastos dicit.*' Vgl. Non. p. 73. *Atri dies dicuntur, quos nunc nefastos vel posteros vocant.* Wider andre neuere Schriftsteller, die Aehnliches behauptet, vgl. Hartmann S. 133.

[94]) Wir werden darauf später zurückkommen. Der Umstand übrigens, dass der Beschluss über den *dies Alliensis*, über die *dies postriduani* und über die mit den *Poplifugia* zugleich eingeführten 8 *dies nefasti* durch dieselben Begebenheiten veranlasst und auch ziemlich gleichzeitig gefasst wurde, scheint frühzeitig zu der eben gerügten Vermengung beigetragen zu haben.

vorgängiges *tempus nefastum* mehr und mehr verkürzten, dienten jene einzelnen Vortage — sowohl die *intercisi* als die *nefasti* — offenbar nur zur Hebung der Wichtigkeit der Tags darauf folgenden Einzelfeier und zwar wieder mit einem Unterschiede in der Vorbereitung auf dieselben durch völliges *nefas* oder durch *nefas intercisum*, den wir wenigstens im Allgemeinen auch noch wohl verstehen können, nachdem die Eigenthümlichkeit des *nefas intercisum* schon früher erklärt worden ist (S. 201). Offenbar trat nehmlich diese letztere Art der Vorbereitung ein, wenn der folgende Tag als ein in sich durchaus lichter und reiner Feiertag begangen werden sollte, für den man deshalb eine subjective Entsühnung der Feiernden schon auf den Vortag legte, um den Haupttag selbst völlig rein feiern und auch bereits vom Abend vorher an als *dies feriatus* einleiten zu können. Es findet sich daher unter diesen acht Opfertagen keiner, der nicht selbst als Festtag *N*ᴾ wäre und nach der von ihnen gegebenen Deutung waren sie auch sämmtlich einer in sich selbst reinen und keiner Sühne bedürftigen Lebensentwickelung oder Lebenserhaltung geweihte Feste: ersterer in der aufsteigenden Hälfte des Jahres die beiden Carmentalien, die Quirinalien, die beiden Equirrien; letzterer in der absteigenden die Volcanalien und die Idus des Octobers und Decembers wegen des Gedeihens der eingestreuten und dann dem Winter übergebenen Saat. Dagegen haben die durch einen Vortag mit *N* eingeleiteten Opfertage einen strengeren, ernsteren Charakter, wie ihn die vorwiegende Natur einer auch objectiven Sühnefeier mit sich brachte, und sie sind theils Bestandtheile der Hauptsühnen des folgenden Tags (wovon einige selbst auch an *dies nefasti*) in den drei Vormonaten gerader Zahl, theils solche, deren Namen schon ihre Bestimmung zu Sühnetagen ausspricht, wie der *dies februatus*, die Tubilustrien und die Furrinalien (S. 221).

Wie aber jene ursprünglichen längeren Reihen von *dies nefasti* einen späteren Nachtrag mit Einführung der *Poplifugia* erhielten, so auch diese einzelnen *dies nefasti*. Denn dafür muss man ohne Zweifel den in den *Cal. Maff. Sab.* und *Amit.* mit *N* bezeichneten 12 Sept. halten, den Vortag der Idus, an welchen, wie schon früher erwähnt wurde (S. 70f.), im ersten Jahr der Republik der Tempel des Capitolinischen Jupiter geweiht (Plut. Poplic. 14) und in dessen Tempelordnung, mit der die Weihe geschah, zugleich vorgesehen wurde, dass von da ab alljährlich an demselben Tage, an welchem dem Capitolinischen Jupiter und der Juno Stier und Kuh geopfert wurden, — als '*piaculum*' wegen aller Schuld und Noth des alten Amtsjahres — von dem jedesmaligen — alsdann antretenden — höchsten Magistrat an der Minervaseite des Tempels ein Nagel eingeschlagen worden sollte (Liv. 7, 3), ohne Zweifel mit dem Zusatz, dass der Tag vorher — um den folgenden Sühnetag damit wirksamer zu machen — *nefastus* sein, wie auch wahrscheinlich mit dem andern, der ebenfalls nur aus den Kalendarien (ad Sept. 13) hervorgeht, dass für die Iden an demselben Vortage ein *epulum* zwar für alle drei Götter, vor-

nehmlich aber für oder bei Minerva, da Jupiter und Juno das Stieropfer erhielten, dann angesagt werden sollte, an welches sich dann die Römischen Spiele anschlossen (*Jovi epul. Sab. Jov. in(dictum epulum) Vall. Epulum Minervae* im Sept. *Rust.* Vgl. Fest. ep. v. Epolonos. p. 78. Valer. Max. 2, 1, 2. Arnob. 7, 32)[95]). Der Tag scheint nach dem *Cal. Val.*, welches ihn mit *N^P* bezeichnet, noch unter Augustus kaiserlicher Festtag geworden, dieser aber später, da ihm *Cal. Ant.* ein *C* giebt, wieder aufgehoben worden zu sein. Natürlich erwachte mit Abschaffung der Aenderung doch das ursprüngliche Recht nicht wieder.

Von andrer Art sind vier einzelne *dies nefasti*, die in einzelnen im Kalender benannten Buss- nnd Sühntagen bestehen, die drei *Lemuria* am 9, 11 nnd 13 Mai und das *Regifugium* am 24 Febr., jene ohne Zweifel uralt (Ovid. F. 5, 421 seq.), dieses erst nach Vertreibung der Könige eingesetzt. Man verkennt die ersteren, wenn man sie mit Preller S. 499 und Andern für ein nrsprünglich den Feralien im Winter gleichstehendes Todtenfest hält. Ein solches wäre im Mai, einem Monat ungerader Zahl und mit 31 Tagen nnd vor den Idus nnmöglich. Auch waren die Feralien ein Fest aller Seelen (oben S. 186) und bestanden, wie anch ihr Name bezengte, in einem diesen anf die Gräber gebrachten Speisopfer (*epulae inferiae* Varr. 6, 13.), um sie möglichst erstarken zn machen. Die Bedeutung der *lemures* = *umbrae vagantes hominum ante diem mortis mortuorum* (Porphyr. ad Horat. ep. 2, 2, 208. vgl. Liv. 3, 58.), vor Allem also der im Kriege Umgekommenen, auf die auch die spätere Stiftung des Tempels und Dienstes des *Mars Ultor* am 12 Mai (Preller S. 325) hinweist, der später allein noch übrig gebliebene Gebrauch bei diesen nächtlichen Popnlarlustrationen, während welcher allerdings auch die Tempel der oberen Götter geschlossen waren, dass der Hausvater sich und die Seinigen in seinem Hause vor den Rache fordernden Geistern der vor ihrer Zeit nms Leben gekommenen Vorfahren durch Waschungen und das Opfer schwarzer Bohnen Rnhe verschaffte (Plin. 18, 12, 30. Fest. ep. p. 87. Non. p. 135, 16. Lyd. 4, 29.), nnd die Zurückführung derselben anf den Mord des Remns[96]) zeigen, dass

[95]) Meist auf Grund irrig referierter Lesart der Kalendarien (nur an dem analogen 13 November für die plehejischen Spiele hat *Cal. Ant.* selbst irrig *epulum indicitur)* setzt Marquardt Röm. Alt. IV. S. 293. die *indictio* auf den 13, das *epulum* selbst auf den 14 Sept., während es doch einlenchtet, dass nur das letztere als religiöser Act an einem Tage angemerkt werden konnte. Das Richtige haben Preller Röm. Myth. S. 195 ff. Mommsen I. L. A. p. 401. 406. ad Sept. 13. Nov. 13. Der letztere bemerkt auch mit Recht, dass eigentlich nur das Epulum im November *Iovis epulum* heisse. Man muss dieses aber damit in Verbindung bringen, dass das Opfer, welches Jupiter nnd Juno im September erhielt, nrsprünglich eine höhere Ehrenbezengung als das blosse Epulum war, auf welches freilich die spätere Zeit ein weit grösseres Gewicht legte.

[96]) Diese war freilich nur etymologisch klügelnde Erfindung *(lemur a Remo).* In den Mai fallend musste die Feier Quiritischen Ursprungs sein, so

dadurch eine Verschuldung gesühnt werden sollte und zwar die wegen der unterbliebenen so heilig gehaltenen Familienblutrache (vgl. Liv. 3, 58), die sich ja ursprünglich vor Allem auf den auswärtigen Feind bezog. Indem diese Sühne so den zürnenden Laren galt, konnte man diese drei ernsten Busstage ursprünglich als entsprechend den auch auf das Haus bezüglichen, aber den oberen Göttern gewidmeten und auch nefasten Vestalia, Matralia und Idus an denselben Tagen des Juni betrachten. Ihre Stellung in den Mai, den Auspicationsmonat der Quiriten, erklärt sich aber daraus, dass diesem Volkstheil, dem auch die Uebertragung seines Quirinusdienstes auf den abgeschiedenen Romulus zugeschrieben wird, und dessen Agonalien in diesem Monat (am 21) dem Vejovis als dem göttlichen Haupte der abgeschiedenen Heroen, insbesondere des T. Tatius, gelten, überhaupt die secundäre Verehrung der Laren und Heroen vornehmlich angehörte, wie schon der spätere populare Cult der Lararien am 1 Mai ergiebt (Preller S. 490), welche — für die *de-nati* — dem Ramnischen der Matronalien für die *nasciluri* am 1 März (S. 37) gegenübersteht. Insbesondere leiteten aber die Lemurien — deren Dreizahl ein neues Beweisthum für die innere Dreitheiligkeit der Quiriten oder Tities ist (meine Verf. des Serv. Tull. S. 692) — das hohe Fest der Quiritischen Argeer an den Idus (15 Mai) ein, an welchem mit Rücksicht auf den Gesammtstaat zu Ehren der auch wohl im Kriege gefallenen, aber dann zu allgemeinen Laren erhobenen Heroen der schon vorrömischen Ansiedelung, an deren Gräbern und Capellen Umzug gehalten und endlich ursprünglich wirkliche Menschenopfer (anfangs gewiss aus gefangenen Feinden), später nur bildliche dargebracht wurden (Preller S. 515)[97]. Passend reihte man nun später den Lemurien die Sühne des ungerächt um Thron und väterliches Grab gebrachten Tarquinius als ähnlichen *dies nefastus* an.

Wiederum scheinen zu diesen Tagen vier andere ein Gegenstück wegen ähnlicher Verschuldung gegen die rächenden Götter, hier aber die obern, zu bilden, der 1 October und der 1...3 December. Der erste ist nach dem *Cal. Ost.* der Tag des *tigillum sororium* (Schwegler Röm. Gesch. I. S. 571. 594.) und damit der öffentlichen später der

gut wie das ebenfalls populare Fest der Lararien am 1 Mai. Dem Sabinischen Princip, welches das grössere Gewicht auf den Hausstand legt gegen Stadt und Staat, entsprachen eben solche populare Sühnen. Etymologisch hängt das Wort eher mit δεῖμα, δειμαλέος zusammen, da auch die Alten die Lemuren als *terrificationes* und *metuendi* auffassen. Non. p. 135. Porphyr. ad Horat. l. c.

[97]) Zu der Argeerfeier am 16 und 17 März (Ovid. F. 3, 791 seq.) scheint sich diese Maifeier so verhalten zu haben, dass die erstere die Argeer als ehrenvoll im Kriege Gebliebene (also ihre Manen) trauernd (Gell. 10, 15, 30) mit einer Art von *inferiae* bedachte, was allein an einem Tage gerader Zahl zulässig war und für die Martialischen Ramnes sich schickte, worauf am folgenden Tage sich eine Feier ihrer Erhebung zu Laren an die damit verwandten Liberalien angeschlossen haben wird, wogegen sie im Mai als *divi* und wirkliche Schutzgötter des Staats mit den oben gedachten Opfern verehrt wurden.

gens Horatia übertragenen Sühne des Volks dafür, dass der eigentlich des Todes schuldige Horatius durch das Mittel der Provocation an das Volk freigekommen war (Liv. 1, 26. Dionys. 3, 22. Rubino Unters. über Röm. Verf. S. 492). Für die drei Decembertage, bei denen uns aller Anhalt über den Grund ihres *nefas* zu fehlen scheint, ist doch vor Allem deren Lage im Anfange dieses Monats und vor dessen erstem Feste, den Agonalien (am 11), wichtig. Denn von diesem werden wir später sehen, dass es dem Vejovis galt, dem rächenden Jupiter Rex, der über der Gerechtigkeit wider Uebelthäter wacht und wegen dahin einschlagender Verfehlungen versöhnt werden muss. Wenn nun zwischen diesen drei Tagen und den Agonalien ausser den gewöhnlichen *dies fasti* lauter Comitialtage liegen und der December, wie die Beispiele bei Macrob. 1, 10, 5. vom 16 Dec. 639 und bei Plut. Cic. 9. Dio 36, 27. vom 26 oder 27 Dec. 688 zeigen, jedenfalls auch zu Criminalgerichten benutzt wurde, so erscheint es von vornherein wahrscheinlich, dass diese drei *dies nefasti* ähnlich wie das *sororium tigillum* auf die Comitialjustiz des Volks Bezug haben. Demnach dürften sie ihren Ursprung als *nefasti* zunächst einer Busse verdanken, die dem Volke beständig dafür auferlegt wurde, dass dasselbe bald nach Vertreibung der Könige nach Entdeckung der Verschwörung, durch welche die Tarquinier ihre Rückkehr zu bewirken suchten, sich bestimmen liess, ungebührlicher Weise an der von dem allein dazu berechtigten höchsten Imperium, damals dem Consul, befohlenen Hinrichtung der Verschwörer durch vorherige Genehmigung dieses Beschlusses sich zu betheiligen (vgl. Rubino a. a. O. S. 476), indem Dionys. 6, 57. erzählt, dass deshalb auf Anordnung des Senats Lustral- und darauf Dankopfer und Spiele gefeiert und dafür 'drei heilige Tage' bestimmt worden seien, die er allerdings selbst nicht näher angiebt, die wir aber auch ausser hier im Kalender nicht finden. Wahrscheinlich bildete nun diese Sühne die sacrale Grundlage für alle ähnliche Criminaljustiz, die mittelst Bestellung eines *quaesitor* durch eine *lex centuriata* geübt wurde. Da jedoch diese Feier aus Busse und Dank gemischt und von der erstern anscheinend nicht alle drei Tage eingenommen waren, so scheinen doch noch andre Gründe hinzugetreten zu sein, die nur wegen einer verwandten Veranlassung dieser ganzen Zeit den Charakter als *tempus nefastum* zuzogen. Wir haben nun über die drei Decembertage selbst anderweitig nur die eine brauchbare Notiz in dem *Cal. Amit.: Neptuno Pietati ad circ(um) Flamin(ium)*. Denn wenn J. Lydus zu demselben Tage sagt (de mensib. fr. Caseol. p. 117): man habe da den Neptun, die Venus und 'Amphitrite' (d. h. wohl die Salacia Preller Röm. Myth. S. 503) angerufen, die Obrigkeiten auch den Saturn wegen des bevorstehenden Winters und ähnlich auch die Fortuna respiciens, die Pudicitia und Amor, so fügt er allem Anschein nach noch andere nur nach späteren Religionsbegriffen meist auch wohl nur für Theile des Volks eingeführte und auf diesen Tag gelegte Opfer und heilige Gebräuche hinzu, welche keine Bedeutung für die Kalenderbezeichnung

des Tages hatten, wie z. B. das Opfer der Matronen an die Fortuna ans der von Dionys. 8, 55. 56. erzählten Veranlassung. Was mich aber bewegt, diese drei *dies nefasti* auch nach jener Notiz hierher zu ziehen, ist die Erwägung, dass, wenn in dem einen Falle der Provocation des Horatius die Volksjnstiz, welche einen Schuldigen durchschlüpfen liess, neben diesem selbst einer Sühne bednrfte, die spätere allgemeine Einführung der Volksgerichte im Anfange der Republik, durch welche in ihrer Verbindung mit der zugelassenen Stellnng von Bürgen das Durchschlüpfenlassen zur Regel wurde, sacral nicht zulässig gewesen sein kann, ohne zugleich eine stehende Sühne für diese den Göttern missfällige Volksmilde[98]) zu stiften, was denn auch dadurch bestätigt zu werden scheint, dass Cicero de rep. 2, 31. seine ältesten Nachrichten über die *provocatio* aus den *pontificii libri* schöpfte. Dazu kommt, dass wir als Function des alten Neptunns schon die Verhüllung und Schirmung der von der Rache verfolgten Exnlanten kennen gelernt haben, und hinsichtlich der Pietas das mannigfach gewendete eigentlich Griechische Geschichtchen von der Pietät einer Frauensperson, welche durch das Säugen ihres verurtheilten Vaters (oder Mutter) im Gefängniss dessen Freisprechung oder Freilassung herbeigeführt habe und dadurch Ursache geworden sei, der Pietas einen Tempel zu bauen[99]). Es liegt wenigstens nahe, dieses nur für eine spätere Ausschmückung davon zu halten, dass der Cult der ersten Decembertage mit der Befreiung formell Verurtheilter dnrch die Pietas in Verbindnng gestanden habe.

Ausser den bisher genannten enthalten die Kalendarien zweifellos[100]) nnr noch zwei *dies nefasti,* den 1 Juni und den 15 September, wovon aber der letztere unsicher ist, da zwar *Cal. Maff. Sab.* nnd *Amit.*

[98]) Auch wieder neben der Sühne des danach absolvierten Verbrechers selbst, über welche die geistreiche und in der Hauptsache gewiss richtige Restitution der betreffenden Stelle des Festus (p. 289) von Müller p. 404 zu vergleichen ist: *Reo absoluto post comitia perfecta sum-tis verbenis ac combustis* (? eher *impositis) sacer-dotes suo more aliis que peractis propter religio-nem luci, in quo sacra fa-ciebant reo a calatoribus ingeniculato atque deos obtestanti vinum in caput infun-debant solemni cum pre-catione.*

[99]) Fest. v. Pietati p. 209. Valer. Max. 5, 4, 7. ext. I. 2, 5, 1. Liv. 40, 43. Plin. 7, 36, 36. Man bezog freilich die Geschichte irrig auf den spätern weit berühmteren Tempel der Pietas, den M. Acilins Glabrio auf dem Gemüsemarkt errichtet hatte, was aber in kindlicher Pietät gegen seinen Vater geschah.

[100]) Dass die Bezeichnung des 30 Januars, 19 März, 2 und 6 August und 24 September in einigen Kalendarien mit *N*, während andre *F* oder *N*P haben, auf Irrthum beruht, hat Mommsen nachgewiesen. Am 6 October, *C* nach *Cal. Maff. Ost. Amit.*, scheint das *N* des wenig genauen *Antiat.* anf einer Verwechselung der *dies nefasti* mit den *religiosi* zu beruhen. Es war der Tag der Schlacht bei Arausio 649 (Plut. Luc. 27). Kaum zweifelhaft ist der 7 Mai, *F* nach *Cal. Venus.*, *N* nach *Cal. Maff.* Ein alter *dies nefastus* war er nehmlich schwerlich, da sich dafür kein Grund nachweisen lässt, während er als *Nonae* nach der alten Regel *fastus* sein musste.

ihn mit *N*, aber *Cal. Vall.* und *Ant.* mit *C* bezeichnen. Da in ihrer Stellung — der erste ist *Cal.*, der zweite der wahrscheinliche Haupttag der grossen Römischen Spiele — sich kein Grund für ein *nefas* entdecken lässt, so werden sie wohl erst der Kaiserzeit ihren Ursprung verdanken. Wahrscheinlich waren sie die sonst unbekannten Geburtstage, ersterer des Antonins, letzterer der älteren Agrippina[101]) (S. 193 Anm. 48); bei letzterem kann die Ungewissheit daher kommen, dass Caligula das zum Nachtheil der Agrippina von Tiberius Verordnete wieder aufhob (Dio 59, 3), seine eigenen Acta aber bekanntlich auch wieder rescindiert wurden[102]). Wenn Mommsen (Chron. S. 225) gemeint hat, auch die sämmtlichen *dies postriduani* seien vor der Kaiserzeit *nefasti* gewesen, so beruht das blos auf seiner Verwechselung der *dies atri* mit den *nefasti*, die er später selbst erkannt zu haben scheint. Inwiefern aber die *nundinae* einmal *nefastae* gewesen seien, davon wird in dem Abschnitt von den *nundinae* gehandelt werden.

Ueberhaupt haben sich nun sicher 57 (oder 58) vorkaiserliche *dies nefasti* ergeben; für Hauptsühnen 13 im Februar, 15 im April, 9 — vielleicht auch 10 wegen des ungewissen 14 Juni — im Juni, 8 im Juli. Ausserdem 4 einzelne Vortage vor Festen (ausser denen der Hauptsühnen) und 4 und 4 wegen besonderer Verschuldungen in Beziehung auf Verbrechen[103]).

Von Interesse ist es, festzustellen, wie viele von diesen Tagen schon ursprünglich d. h. im Kalender des Numa *nefasti* waren, weil sich erwarten lässt, dass der König bei der Anlage seines Kalenders auch deren Gesammtzahl mit den Festtagen in ein Verhältniss gesetzt haben werde. Nach dem Obigen ergeben sich als schon von Numa herrührende *nefasti* die 13 im Februar, die 15 im April und 9 (oder 10) im Juni; ferner 3 Vortage vor Festen in andern Monaten und die 3 Lemurien: macht zusammen 43 (oder 44). Davon waren aber im Kalender schon ursprünglich mit *N* bezeichnete nur 37 (oder 38), weil sechs, die *Cerialia* im April, die drei *Lemuria* im Mai und die *Matralia* und *Vestalia* im Juni Namen trugen, welche das *nefas* von selbst mit sich brachten, und eine selbständige höhere, weil auch mit *feriae* verbundene und damit den freudigen Festen gleichstehende Würde hatten, während die Tage mit *N* nur andern höheren gleichsam accessorisch dienten. Wahrscheinlich zählte aber Numa selbst

[101]) Nicht zu verwechseln mit der jüngeren, deren Geburtstag Nero auch für einen *dies nefastus* erklärte, aber mit besonderem Recht, wovon im folgenden Abschnitt die Rede sein wird.

[102]) Möglich, aber weit weniger wahrscheinlich ist es, dass, wenn man den 15 September für Antonius Geburtstag nähme, die Differenz der Kalendarien aus dem Umstande zu erklären sei, dass Drusus, der Vater des Kaisers Claudius, mit dessen (mütterlichem) Grossvater Antonius denselben Geburtstag hatte und Claudius dessen Feier auch mit Rücksicht auf Antonius dringend empfahl Suet. Claud. 11.

[103]) Mommsen zählt auch 57. Er rechnet aber nicht den kaiserlichen Ferientag 6 April und den 13 Juni als Idus und dagegen den 1 Juni und 15 Sept., beides irrig.

im Juni nur 8 *nefasti* d. h. er rechnete die *Id. Jun.* als einen auch schon anderweit benannten und zugleich Ferien-Tag nicht mit; denn alsdann kommen 36 *dies nefasti* heraus, genau dieselbe Zahl, welche wir im folgenden Abschnitt als die Gesammtzahl der ursprünglichen benannten eigentlichen Jahresfeste kennen lernen werden. Den zweifelhaften 14 Juni haben wir von den *nefasti* schon oben aus inneren Gründen ausgeschlossen; zu diesen tritt hiermit noch ein neuer, weil sonst (ausser den *Id. Jun.*) 37 *nefasti* sein und das entsprechende ursprüngliche Verhältniss zwischen den *nefasti* und *festi dies* gestört werden würde. Wir werden ihn daher später mit dem ältesten *Cal. Tusc.* ohne Weiteres als *F* betrachten.

Hinsichtlich der später hinzugekommenen *dies nefasti* ist es nicht unwichtig, dass, wenn wir deren Bedeutung und Entstehungszeit richtig bestimmt haben, den Beschluss derselben die 8 um die *Poplifugia* machen, gleichwie diese auch der letzteingeführte Festtag vor der Kaiserzeit waren. Da nun jener Zeitpunkt der *renata urbs* nach dem Gallischen Unglück auch in der ganzen übrigen Verfassung den Wendepunkt von dem alten Römischen Staat zu dem spätern hin bildet, so dürfen wir wohl annehmen, dass er diese Bedeutung auch für den Kalender hatte: in welchem nähern Sinne, werden wir bald sehen.

IV. Die Tage ℕ.

Hinsichtlich dieser Tage ist man längst darüber einverstanden, dass es die auch durch ein gewisses *nefas* charakterisierten gesetzlichen *feriae stativae* d. h. die kalendermässig an bestimmten Tagen wiederkehrenden eigentlichen Hauptfeste oder Ferien des ganzen Römischen Volks sind. Denn dass auch diese Tage im Kalender bezeichnet sind, sagt Macrob. 1, 16, 6. mit Ausdrücken, die auf eine eigentliche dem Namen des Festes beigeschriebene und die Feriennatur des Tages anzeigende Nota hinzuweisen scheinen.

> *Feriarum autem publicarum genera sunt quattuor .... Aut enim stativae sunt .... Et sunt stativae universi populi communes certis et constitutis diebus ac mensibus et in fastis statis observationibus annotatae, in quibus praecipue servantur Agonalia, Carmentalia, Lupercalia* (die vier ersten Feste — im Januar und Februar).

Jedenfalls haben sie eben die mit *N* beginnende vorgedachte oder eine ähnliche Nota in den Kalendarien wirklich. Auch sagt Macrobius 1, 16, 13. weiterhin:

> *Haec de festis et qui inde nascuntur* (d. h. den verschiedenen Arten derselben mit *sacrificia, epulae* u. s. w.) *qui etiam nefasti vocantur,*

und wenn die *feriae conceptivae*, wie die Compitalien, das *nefas* vermöge Anzeige und Uebernahme mit sich brachten (Gell. 10, 24, 3), muss doch von den *stativae,* auf deren Recht jene den Tag nur einiger Maassen zurückbringen sollten, um so mehr dasselbe gelten.

Dieses *nefas* war aber seinem Inhalt oder seiner Beschaffenheit nach von dem der im vorigen Abschnitt behandelten *nefasti dies* ganz verschieden. Man kann sagen, es lag schon in den *feriae* oder *festi dies* selbst, wenn man diese offenbar synonymen und dem Ursprunge nach zusammengehörigen Ausdrücke nur richtig ableitet. Unrichtig sind die Ableitungen von ἑστιᾶν (Ger. Vossius), da ἑστία im Lat. *Vesta* seine correspondente Bildung hat, oder *a sacris, epulis ferendis* (Polletus), da *fer-re* ein ursprüngliches *r* hatte, oder von *fari* (Hartmann S. 11) oder, wie neuerlich versucht worden ist, von der Wurzel *fa-* glänzen (Corssen), da es, von sprachlichen Bedenken abgesehen, auch sehr traurige *feriae* gab, z. B. die wohl ältesten *denicales (quia resident tum mortuis* Cic. de leg. 2, 22), die *feriae Vestae* an den Vestalien, einem *dies nefastus* u. s. w. Die Sprache führt für beide Ausdrücke, da man ursprünglich *fesiae* sagte (Fest. v. R pro S. p. 264. ep. v. Ferias p. 86. Vel. Long. p. 2233. P.), auf die schon im Alterthum, obgleich in falscher Anwendnng *(a feriendis victimis* Fest. ep. p. 85), angenommene Herkunft von *ferire* (ehemals im Stamme *fes-i-*, welches *s* sich bekanntlich auch später vor *t* erhält) in einer doppelten passivischen Perfectform, der eigentlichen auf *(i)-tus*, wie in *mani-fes-tus*, mit der Hand getroffen, ergriffen, *con-festim, festim, festino*, alle diese nicht nach Andern von *fendo*, welches *de-fensus, in-fensus, of-fensus, dif-fensus* macht, sondern von der raschen Bewegung des *ferire*, und der mehr verbal-adjectivischen oder passiv zuständlichen in *i-vus*, verkürzt *i-us*. *Dies festi* und *feriae* sind demnach ursprünglich T r e f f- oder S t i c h tage — die im Fortlauf der gewöhnlichen dem Jagen nach Gewinn durch Arbeit und Kampf gewidmeten Zeit des Menschen durch ein Wort oder Ereigniss[104]) von einer höheren Macht wie mit einem Spiess getroffenen, und zur Ruhe gebrachten Tage, damit sich der Mensch an ihnen zur Gottheit kehre und deren Frieden suche. Eben darauf deutet auch der Ausdruck ἱερομηνία ἐξαίρετος, womit Dio 43, 44. den Ferientag bezeichnet, weil er durch jenes *ferire* auch aus der Zahl der fortlaufenden gemeinen Tage herausgenommen wird, und in verwandter Auffassung der Ausdruck *concipi* z. B. in der Redensart *quando (Compitalia) concepta fuerint nefas*, von den Tagen und Feiern der *feriae conceptivae*, d. h. derjenigen unter ihnen, welche nicht schon gesetzlich und stehend der gemeinen Arbeitszeit entnommen waren, sondern erst dadurch zu Ferien wurden, dass eine Menge Gleichberechtigter einen (wohl in der Regel nach Augurium) bekannt gemachten Tag zu der bestimmten Feier erfasste und verwandte[105]) (daher auch *susceptae feriae* Varr. 6, 26); ferner

[104]) So sagt Macrob. 1, 16, 8., dass die Flaminica, wenn sie donnern hörte, *feriata* wurde, bis sie die Götter versöhnt hatte, und dass auch ehemals der, welcher die Salus, Semonia, Seja u. s. w. nannte, in dieselbe Lage kam. Aehnlich für das ganze Volk bei einem Steinregen oder Erdbeben. Liv. 1, 31. Gell. 2, 28.

[105]) Erst später scheint man den Ausdruck auf die Ansagung, wie in *conceptio verborum, votorum* bezogen zu haben, wie es z. B. Macrob. 1, 16, 6.

die Redeusarten *feriis teneri, populum feriis alligare* (Macrob. 1, 16, 28. Gell. 2, 28, 2), worin nur hervortritt, dass eigentlich nicht die Zeit, sondern der in ihr lebende Mensch von dem Gebot, sich an einem Tage zur Gottheit zu kehren, getroffeu wird. Endlich entspricht dieser Anffassnng auch der schon ursprüngliche Branch, diese Tage niemals wie die gewöhnlichen — auch beim Datieren uicht — mit Zahleu, die eben fortlanfen, sondern im Kalender selbst mit dem Namen der religiösen Pflicht, die ihn für sich in Beschlag genommen hat, zu bezeichnen. Gerade für den durch rastlose Arbeit nnd Kampf nach Gewinn nnd Machtvergrösserung trachtenden Römer, dem es als Maxime galt, ja kein Werk, welches man auch an Feiertagen verrichten kann, einem Werkeltage zuzuschieben (Cat. 2, 4. Plin. N. H. 18, 6, 40) ist diese Auffassung charakteristisch. Die Differenziierung der beiden Synonyma scheint aber darin zu bestehen, dass *festus dies* (nicht ohne Ursache Masculin) diesen Tag mehr nach dem bezeichnet, was an ihm geschieht, also nach seiner positiven, activen und nach aussen gekehrten Seite im Verhältniss zu anderu gemeinen Tagen *(pro-festi)*, vor denen er sich durch die an ihm veranstalteten Opfer, Mahle, Spiele u. dgl., überhaupt also durch Glanz und Festlichkeit auszeichnet, das Feminin *feriae* dagegen denselben Tag nach dem, was an ihm nicht geschieht, also mehr uach seiner negativen, passiven nnd innern[106]) für die Götter statt zur Arbeit bestimmten Natur[107]) d. h. als einen Ruhetag (wovon *feriari)*, in welcher Art er denn sich nicht gegen andre Tage rühmen kann, wohl aber in sich selbst das Eigenthümliche hat, gleichmässig wiederzukehren (daher der Plural wie bei *nundinae, Calendae, Nonae, Idus)*. Beide Seiten des ursprünglich einheitlichen Begriffs haben sich im spätern gemeinen Sprachgebrauch selbständig entwickelt, so dass es danach auch *dies festi* ohne *feriae* nnd nmgekehrt giebt[108]). Ursprünglich verhielteu sie sich aber naturgemäss so, dass um der positiven Seite, der Leistung

thnt: *quae quotannis a magistratibus vel a sacerdotibus concipiuntur in dies certos vel etiam incertos.* Dagegen ans einer älteren Quelle 1, 16, 9. *affirmabant autem sacerdotes pollui ferias, si indictis conceptisque* (d. h. nach deren Ansagung und wirklichem Beginn) *opus aliquod fieret.* 1, 16, 16. *cum Latiar, hoc est Latinarum solenne concipitur* d. h. nach dem Zusammenhange am Tage des Latiar selbst.

[106]) Daher Macrob. 1, 16, 3. sagen kann: *Festis insunt (sacrificia, epulae, ludi,) feriae.* Fest. v. Profestum p. 253. *Itaque diem profestum diem sine feriis esse.*

[107]) Wie wesentlich diese den *feriae* war, zeigt ausser der gewöhnlichen Zusammensetzung von *feriae* mit dem Dativ der Gottheit, z. B. *feriae Iovi*, besonders Cic. de leg. 2, 22. *Nec vero tam denicales (quae a nece appellatae sunt, quia resident tum mortuis) quam ceterorum caelestium quieti dies feriae appellarentur, nisi maiores eos, qai ex hac vita migrassent, in deorum numero esse voluissent.* Auch Varr. 6, 13. nennt die nachher durchgenommenen benannten Festfeier, wobei er häufig die *feriae* derselben erwähnt *deorum causa instituti dies.* Dass die Annahme der Neuern, es habe auch gewisse Ferien um der Meuschen willen gegeben, irrig sei, haben wir schon früher bemerkt (S. 207).

[108]) Darüber vgl. Hartmann S. 13ff.

an die Götter, willen die negative der Ruhe von dem harten Wirken für eigenes Interesse eintrat.

In der Sache selbst ergiebt sich nun aus dieser schon nach der richtigen Ableitung des Worts erkennbaren Natur der *feriae* als *nefas* an diesen Tagen, was Cic. de legib. 2, 8, 19. kurz zusammenfasst:

Feriis iurgia amovento, easque in famulis operibus patratis habento.

oder in der Auslegung dieses Gesetzes 2, 12, 29:

Feriarum festorumque dierum ratio in liberis requietem habet litium et iurgiorum, in servis operum et laborum. quas compositio anni conferre debet ad perfectionem operum rusticorum [109]).

Das hiermit Untersagte kommt zurück auf den Gesammtbegriff der Anstrengung, welche der Mensch gegen den widerwilligen Menschen oder gegen die widerwillige d. h. die freie Natur aufwendet, um ihnen für seine Existenz etwas Neues abzugewinnen. Das erste, welches nur bei dem Freien hervortritt, bezieht sich auf den Kampf, sowohl den nach aussen im Kriege[110]), als den im Innern, und hier theils den Process in allen seinen zwingenden Handlungen von der *in ius vocatio* bis einschliesslich zur Exekution, sei er Criminal- oder Civilprocess, und werde dieser vor dem Rex oder Prätor (*iurgium* = *legis actio* und dann *actio* überhaupt) oder dem Richter (als *lis*) geführt[111]),

[109]) Der Sinn dieser Worte, welche die Gesetzesworte *operibus patratis* (= nach Vollendung der ländlichen Arbeiten) erklären sollen, ist: eine weise Einrichtung des Kalenders müsse die Ferien so legen, dass dadurch die Ausrichtung der ländlichen Arbeiten nicht gehindert werde. Uebrigens s. viele andere ähnliche allgemeine Stellen bei Broner. de adorationib. c. 10. Marini Arv. p. 126 sq. p. 139. In den Versen des Afranius bei Non. v. Profesti p. 434. *Quae festi facere nos solemus die, cotidiano opere promiscit omnia, aeque profesto concelebras focum* ist *festi* zu *die* gehöriger Locativ ('Festtags' wie *quotidie*), dann aber *non* statt *nos* und am Ende *concelebrans forum* zu lesen.

[110]) Macrob. 1, 16, 19: *Varro in augurum libris scribit in haec verba: 'Viros vocare feriis non oportet: si vocavit, piaculum esto'* (Einzelne Anwendung auf die Saturnalien Macrob. 1, 10. init.). Er fügt aber hinzu, dass dieses nur gelte, wenn die Römer einen Schlachttag wählen, nicht wenn sie sich nur vertheidigen. Auch versündigte sich durch einen Process an einem *dies feriatus* gewiss nur der Kläger oder Ankläger, nicht auch der Gegner oder Angeklagte.

[111]) Vgl. Hartmann Ordo S. 59. 60. Bei Civilprocessen von der *in ius vocatio:* L. 2. § 1. D. si quis in ius voc. (2, 5). L. 1 pr. D. de feriis (2, 12); von Urtheil und Execution: L. 1. § 1. L. 6. D. eod. Nach der Lex (vermuthlich Julia iudic. priv.) war auch die Verurtheilung nichtig, wenn nicht die Parteien freiwillig an einem solchen Tage das Urtheil sich hatten sprechen lassen. L. 6. cit. Was aber später doch ausnahmsweise vor Gericht verhandelt werden durfte, entweder als unstreitig oder nach dem Gesichtspunkt der Verhütung eines sonst unwiederbringlichen Schadens, darüber vgl. L. 1. § 2. L. 2. 3. D. de feriis (2, 12) L. 8. § 2. D. de tut. et cur. (26, 5). Von Criminalprocessen: Macrob. 1, 10, 5. 6. Vgl. Cic. pro Cael. 1, 1. Verr. act. 1, 10, 31. 11, 34. lib. 2, 52, 130. ad famil. 8, 8, 1. Horat. ep. 1, 5, 8. mit den Scholiasten. Bei Ascon. in Scaur. p. 19. *erat absolutus a. d. III Nonas Quint.* (den *Poplifugia*) ist die Lesart fehlerhaft, da Festtage nicht mit Zahlen datiert werden,



theils die Volksversammlung zur Erlangung neuen Rechts oder eines Magistrats oder eines Strafurtheils, insofern darin mit Suffragien für und wider gekämpft wird[112]) — wogegen eine *Concio* und die Einholung des Raths der Alten, der ja kein *ius* macht, und die dazu dienende Versammlung des Senats, bei der also auch die *discessio* nur eine untergeordnete, mittelbare Bedeutung hat, mit den Ferien nicht unverträglich ist (z. B. an den *Idus Martiae* vor Cäsars Ermordung Dio 47, 18. Suet. Caes. 88. an *Idus Maiae* Cic. ad fam. 1, 9, 3. an den *Quinquatrus* Cic. ad fam. 12, 25. u. s. w.) - endlich auch die Heirath, jedoch nur einer Jungfrau, weil nur diese noch gleichsam der freien ungezwungenen Natur angehört[113]). Dass demnach die unstreitige *legis actio,* sowie alle freiwilligen Rechtsgeschäfte, einschliesslich der Schiedsgerichte (L. 36. 40. D. de rec. 4, 8.), und in gewisser Art auch die *comitia calata* zum Inaugurieren mit den *feriae* nicht in Widerspruch standen, ist schon gelegentlich anderwärts bemerkt worden (oben S. 191). Das Zweite in Ciceros Feriengesetz hatte zu seiner Zeit fast nur noch Bezug auf Sclaven, da die Freien damals kaum noch eigentliche ländliche Arbeit verrichteten und er

und wie aus dem folgenden hervorgeht, *pdie (pridie) Nonas* zu lesen. Bei Cic. ad Q. fr. 2, 4, 1. *Sestius noster absolutus est a. d. II Id. Mart.* (d. h. an den zweiten Equirrien) ist die aus doppeltem Grunde falsche Lesart schon berichtigt (in *a. d. V Id. Mart.).* Ferien hinderten jedoch die blosse *postulatio* nicht. Ascon. in Scaur. p. 19 *(postridie Non. Quint. = lud. Apollin.)* Cic. ad fam. 8, 12, 3. L. 11. § 6. D. de adult. (48, 5). Ebensowenig Idus den *decimus dies* darauf (dessen aus Plut. Cic. 9. ersichtliche Wichtigkeit unsern Criminalprocessualisten noch ganz entgangen ist) für die *nominis delatio* (vgl. Cic. ad fam. 8, 6, 1.) und die damit zusammenhängenden vorbereitenden Acte Cic. ad Q. fr. 2, 13, 2. Und da dieser *decimus dies* aus der dreimaligen Concionalvoranklage der Volksgerichte (eigentlich einer blossen Benachrichtigung des Volks von der beabsichtigten Anklage) hervorgegangen zu sein scheint, war auch diese mit Ferien nicht unverträglich, daher man die *prodictio diei* auf die *Quirinalia* (17 Febr. 698) bei Cic. ad Qu. fr. 2, 3, 2. nicht mit Drumann Gesch. Roms. Bd. 2. S. 324. gegen die Worte auf die Comitialtage nach diesem Feste zu beziehen braucht. — Dass die völkerrechtliche Rechtsprechung des Senats oder seiner Vertreter unter peregrinischen Staaten durch Ferien nicht gehindert wurde, zeigt das *Idib. Decembr.* 637. gesprochene Urtheil zwischen den Vituriern und Genuaten. Orell. 3121.

[112]) Da die Unstatthaftigkeit der Comitien an *statae feriae* sich schon aus deren Gegensatz gegen die *comitiales dies* im Kalender ergab, so beziehen sich die Stellen der Alten, welche die Unverträglichkeit der Comitien mit *feriae publicae* besonders bezeugen, nur auf *feriae conceptivae* und *indictivae,* wovon später.

[113]) Plut. qu. Rom. 105. Macrob. 1, 15. fin. *feriis autem vim cuiquam fieri piaculare est. ideo tunc vitantur nuptiae, in quibus vis fieri virginibus videtur.* Man sieht aus der ganzen weitern Darstellung, dass, wenn man alles Heirathen an Ferientagen mied, dieses mehr auf subjectiver *religio* als auf objectivem *nefas* beruhte. Uebrigens dehnte man diesen Unterschied auch auf Werke am Erdboden aus, so dass man z. B. wohl durch Ziehung eines neuen Grabens, nicht aber durch blosse Aufräumung eines verschlemmten gegen das *fas* fehlte. Serv. ad Georg. 1, 270.

erwähnt auch nicht mehr der Arbeitsthiere (*iumenta* und *armenta*), da die Uebertragung der ethischen Beziehungen des Menschen auf die mit ihm zusammen arbeitenden Thiere, wie sie z. B. in Numas Gesetz von den wegen Ausackerns eines Grenzsteins mit dem Ackerer selbst capital gestraften Stieren hervortritt (meine Verf. des Serv. Tull. S. 217 ff.), mit dem ganzen alten Naturstaat ein damals schon überwundener Standpunkt war. Cato spricht dagegen noch von den Ferien 'der Ochsen und der Ochsenknechte' (132, 1. vgl. 138 mit oben S. 196) und bemerkt, dass die Jumenta nur mit der *familia* Ferien haben (138. *Mulis, equis, asinis feriae nullae, nisi si in familia sint*) d. h. nur häusliche (vgl. c. 140), nehmlich die *feriae denicales* wegen des gestorbenen Herrn (Colum. 2, 22, 5.), keine öffentlichen, wovon auch die Consualien (21 August), bei deren Feier sie selbst mitwirken mussten (Dionys. 1, 33. Fest. ep. v. Mulis p. 148. Plutarch. qu. Rom. 48.) eigentlich keine Ausnahme machen; denn hiervon abgesehen, sind sie nicht zu der Arbeit am widerwilligen Boden (1 Mos. 3, 17. 18.) bestimmt, sondern dienen nur der Bewegung des Menschen und seiner Sachen. Hinsichtlich der ländlichen Arbeit ist es aber auch wieder nicht piacular, sich wider die Natur nur zur Abwehr von Schaden zu vertheidigen[114]), und eine Arbeit für die Götter so wenig mit Ferien unverträglich, dass, wie oben gezeigt (S. 205), gerade für einige der wichtigsten landwirthschaftlichen Arbeiten als göttliche Werke Ferien (von andern Werken und Processen) angesagt wurden, worauf denn auch im positiven Sinne Ciceros Worte gehen, *quas compositio anni conferre debet ad perfectionem operum rusticorum.*

Im Uebrigen ist die Verletzung der gesetzlichen Ferien durch Uebung des hier Verbotenen auch wirklich *nefas;* sie zieht auch und mit derselben Voraussetzung unwissentlicher Schuld ein *piaculum* nach sich, woneben nur der Rex oder Flamen maior, der eine solche Verletzung sehen musste, die Nichtachtung seiner Amtswürde, in der er die Gottheit vertrat, auch noch mit Mult ahndete (Macrob. 1, 10. init. 16, 9. 10. Gell. 2, 28, 3).

Vergleicht man nun dieses Ferienrecht mit dem der *dies nefasti,* so ist das *nefas* beider fast entgegengesetzter Art. An den *dies nefasti* steht ein eigenthümlicher Gnadenerweis Jupiters an die Menschen in Frage, der den an diesen Tagen Unreinen und Ungesühnten nicht ohne Versündigung zu Theil werden darf. An den *dies festi* sollen umgekehrt die Menschen den Göttern etwas erweisen und sich dazu in einem entsprechenden Zustande befinden, den gewisse Werke

[114]) Macrob. 1, 16, 11. 12. 3, 3. Welche Werke an Ferien gestattet waren, welche nicht, sagen ausserdem Cat. 2, 4. Colum. 2, 21. 22. Virgil. Georg. 1, 270 seq. mit Servius, Moret. 68 seq. Manches darunter beruht noch auf besonderen Gründen. Merkwürdig ist, dass man die Arbeit des Pächters an einem gepachteten Wein- und die Fruchteinbringung von einem gepachteten Oelberge aus Gunst für diese überhaupt bevorzugte Cultur nach dem Gesichtspunkt eines mit dem Herrn vereinbarten Gewinngeschäfts gestattete, als läge z. B. in letzterem gleichsam nur eine Tradition.



— Streit und Arbeit — gegen das *fas* beeinträchtigen. Dieser Zustand ist — und darin liegt etwas Gemeinsames für beide Arten des *nefas* — der der Reinheit, was man daraus erkennt, dass die Verletzung der Ferien durch jene Werke *polluere ferias* heisst [115]. Da nehmlich die Götter himmlische Lichtgestalten sind, so darf der irdische und als solcher der Befleckung und dem Tode von unten her ausgesetzte Mensch für ihren Dienst sich selbst nach Seele, Leib und Werk und Alles, was er dazu verwendet, auch nur in reinem Zustande darstellen, wofür der eigentliche Ausdruck *purus* ist (von πῦρ, Umbrisch *pir*, wie das verwandte *castus* von καίω) [116] und so heissen die zum Gottesdienst geeigneten Tage mit der gewöhnlichen Uebertragung der Eigenschaft von dem Menschen auf die Zeit auch *puri*, nicht blos bei Dichtern [117], sondern auch in dem officiellen Sprachgebrauch eines Pontificaldecrets [118].

Hiernach dürfen wir nun hinsichtlich der kalendarischen Nota für diese Tage, von der schon im vorigen Abschnitt (S. 209) dargethan worden ist, dass sie erst aus dem Anfange der Kaiserzeit stammt, nicht zweifeln, dass die Nota N^P *nefastus purus*, die von Andern vorgezogene N^F aber *nefastus feriatus* oder *feriis* (durch Ferien) oder *festus* zu deuten ist. Die, welche die erstere Bezeichnung wählten, wollten damit die gerade entgegengesetzte Natur dieser Tage gegen die mit *N(efas)* bezeichneten ausdrücken, derzufolge das *nefas*, welches bei den letzteren auf deren Unreinheit beruhte, an welche das *do, dico, addico* nicht verschwendet werden dürfe, bei jenen auf deren nicht durch Streit und Arbeit zu befleckende Reinheit zu beziehen sei. Die andre Bezeichnungsart war insofern noch fasslicher, als sie die Eigenschaft eines Festtages, die dem blossen *nefastus* als solchem nicht beiwohnen konnte, geradezu angab —

[115]) Vgl. ausser den Stellen des Macrob. 1, 16, 8. 11. und Serv. ad Georg. 1, 268. 275. auch Gell. 2, 28, 3 (aus Varro) von den wegen eines Erdbebens angesetzten Ferien: *sed dei nomen ita, uti solet, cui servari ferias oporteret, statuere et edicere quiescebant, ne alium pro alio nominando falsa religione populum alligarent. Eas ferias si quis polluisset, piaculoque ob hanc rem opus esset, hostiam si deo si deae immolabat etc.*

[116]) Fest. v. Purimenstrio p. 253. Ueber das *pure lavari*, die *purae vestes, pura hostia, purum vinum, pura aqua* u. s. w. zum Gottesdienste vgl. Brisson. de form. 1, 6—8. Marquardt Röm. Alt. IV. S. 464.

[117]) Propert. 4, 5, 34. *Fac similes puros Isidis esse dies* (da namentlich mit Beziehung auf Befleckung durch geschlechtlichen Umgang). Ovid. F. 2, 556. *Exspectet puros pinea taeda dies* (im Gegensatz zu den *dies nefasti* der Vestareinigung). Ein Gegensatz von *dies religiosi*, die auch in einem ganz andern Sinne von *religio* so heissen, und *puri* (wie von *locus religiosus* und *purus)*, den Hartmann S. 14 annimmt, findet sich nirgends, obgleich in dem *purum* zum Gottesdienst auch die Unbeflecktheit von Leichnamen und allem *atrum* eingeschlossen ist.

[118]) Macrob. 1, 16, 24. von den *dies atri* oder *postriduani: ut hi dies neque proeliales, neque puri* (zu Opfern geeignet) *neque comitiales essent.* Dass die Ungeeignetheit zu Opfern und ähnlichen Ehrenerweisungen an die oberen Götter gemeint ist, sieht man aus Liv. 22, 10, 6.

wiewohl *feriae* doch auch an manchen *nefasti* (den benannten z. B. den Vestalien) Statt fanden. Die dritte Art des Verfahrens — im *Cal. Tusc.* — bei den benannten gottesdienstlichen Tagen diese moderne Nota überhaupt wegzulassen und wie früher dem Volksbewusstsein, welches deren Bedeutung kenne, zu vertrauen, würde historisch das beste Recht für sich in Anspruch nehmen können. Dasselbe Kalendarium blieb sich consequent, indem es auch bei denjenigen, welche *nefasti* sind, wie den Lemurien, Vestalien und Matralien, das *N* wegliess, da dieses auch in den vorcäsarischen Kalendarien geschehen sein wird. Die umgekehrte Methode des *Cal. Venus.* zu Festtagen und Busstagen ebenmässig ein *N* zu setzen, ist jedenfalls irreführend.

Hinsichtlich des *NP* möchte ich vermuthen, dass diese Nota von Verrius Flaccus selbst herrührte — nicht als ob er sie zuerst in den von ihm bearbeiteten Pränestinischen Fasten gebraucht hätte; denn sie erscheint ja schon in den älteren *Pinc.* und *Allif.* (beide vor 725), sondern so dass er sie zuerst vorschlug, sei es für deren ersten Gebrauch bei den neuen kaiserlichen Hausfesttagen schon unter Cäsar, wo man einer solchen Nota schlechthin bedurfte, oder in deren späteren Verallgemeinerung für alle Festtage. Eine solche Erfindung eignete sich für einen Grammatiker, der sich besonders auch mit dem Kalenderwesen beschäftigte und eine so grosse Erfahrenheit im *ius pontificium* besass, dass auch Varro sich bei ihm Raths darüber erholte (Macrob. 1, 15, 21., wo Merkels Veränderung des *Verrium* in *Valerium* blosse Willkühr ist); nur die Auctorität eines solchen Mannes konnte ihr den Erfolg verschaffen, seitdem in den meisten Kalendarien aufgenommen zu werden, und besonders spricht dafür, dass er sie in dem Buche *de verborum significatu* mit berücksichtigt zu haben scheint nach dem Artikel des Fest. v. Nefasti p. 165 [119]), wo *Nep.* wahrscheinlich und nach Aller Annahme aus *NP* corrumpiert ist. Die Restitution dieses Artikels selbst, welche von Ursinus und Müller (in dessen Ausgabe p. 165. 387. etwas verändert von Merkel ad Ovid. F. p. XXXVI. und wieder anders von Hartmann S. 47) im Sinne der alten Erklärung *Nefasti Priores*, von Mommsen (I. L. A. p. 367) mit Vermeidung dieses Irrthums versucht worden ist, hat für uns natürlich nur in so weit ein Interesse, als sie im Einklange mit den anderweit erkannten richtigen Principien auf befriedigende Weise bewirkt werden kann. Wenn Mommsen restitunirt:

Nefas-ti dies nom-inantur N littera notati, quibus ei, aput quem lege agitur, fari non licet tria verba do dico addico. Nep nota distincti eorum hila-riores sunt q-uoniam a malo omine liberati sunt, unde u. s. w.

[119]) Ohne Zweifel hatte Verrius auch ad F. Praen. Ian. 13. sich über diese Nota ausgesprochen, wo sie zum ersten Male vorkommt; leider ist aber seine dortige Bemerkung fast ganz untergegangen.



so hat er die von uns oben (S. 208) gebilligte ältere Restitntion der ersten Periode jedenfalls nicht verhessert, da er mit seinem *nom-inantur* statt *not-antur* ohne Grund einen handschriftlichen Buchstaben ändert und das, was sicher blos vom Prätor gilt, anf alle Behörden, vor welchen *lege* agiert wird, ausdehnt (vgl. S. 216). Aber anch das Folgende beruht anf dem Irrthnm, als ob die Tage mit *N(efas)* diese Eigenschaft einem *malum omen* verdankten (ein Begriff, welcher der hier überhanpt nicht einschlägigen Auguraldisciplin angehört und auch da etwas Snhjectives ist), nnd die mit N^P eine generisch gleiche blosse Species derselhen seien, die sich charakteristisch dnrch grössere Fröhlichkeit von jenen unterschieden. Dem Sinne nach richtig wird man so ergänzen, wobei ich die letzten Snpplemente von Ursinns entlehne:

Nefas-ti dies not-antur N litera, quod iis nefas est praetori, aput quem lege agitur, fari tria verba do dico addico. N^P notati ob ferias qdem aeq> (quidem aeque) nefasti ac superi-ores sunt; quia vero puri sunt, saepe iis servi liberati sunt sine piaculo. sed et exercitus iis scrib-untur et in provin-cias ire licet: sacra quoque instituta fiunt et vota nuncupata solvi et aedes sacrari so-lent.

Man sieht hierans, dass es Verrins bei Erklärung der nnr gelegentlich der *dies N* nnd gegensätzlich gegen sie erwähnten Tage N^P nicht daranf ankam, das positive eigene Recht des *nefas* der *feriae* anseinander zn setzen, welches jeder aus dem täglichen Leben kannte. Sein Zweck war der, den Unterschied dieser Tage von den *nefasti* bemerklich zn machen, von welchen allein eigentlich der Artikel handelte[120]), und zwar theils nach dem richtigen Sinne der *nefasti,* — darauf hezieht sich das, was er von der Manumission sagt; theils nach dem misshränchlichen des gemeinen Lebens, wonach man darunter anch die *atri* nnd sonstigen *religiosi dies* verstand (oben S. 217) — daranf gehen die übrigen Bestimmnngen von *sed et* an.

Die richtige Erkenntniss des Ursprungs der Nota N^P gewährt nns schon äusserlich den Vortheil, mit grösster Sicherheit den Satz aufstellen zu können, dass alle Tage, welche ohne sonstigen Namen blos diese Bezeichnung tragen, aus der Kaiserzeit herrührende Feiertage sind. Es sind dieses:

der 30 Jan. (selbst erst von Cäsar in den Kalender gebracht),
= 5 Fehr.,
= 6, 27 März,
= 6, 28 April,
= 12 Mai,
= 26 Juni,
= 4, 12 Juli,

[120]) Müller lässt zwar mit *Nep* einen eigenen neuen Artikel anfangen, aber irrig, wie man anch daraus ersieht, dass Paulus blos einen Artikel *nefastus dies* hat.

der 1, 2, 5, 6, 9, 10, 28, 31 Aug. (letzter als Caligulas Geburtstag nur eine Zeitlang NP),
„ 2, 3, 17, 23 Sept.

und bei allen mit wenigen Ausnahmen sind uns noch in den Kalendarien selbst die Angaben darüber erhalten, dass und aus welchem Grunde diese Tage in der ersten Kaiserzeit durch Senatsbeschluss Ferientage geworden sind. Wo dieses nicht der Fall, wie beim 5 und 6 Aug., geht der Ursprung in der Kaiserzeit doch daraus hervor, dass erst die späteren Kalendarien die Bezeichnung NP gegen eine andere in älteren haben. Da alle diese Ferien zur religiösen Verherrlichung des neuen kaiserlichen Staats als solchen oder, was dem gleich steht, des kaiserlichen Hauses eingeführt wurden (weshalb sie Ovid F. 1, 9. *festa domestica vobis* nennt), so ist es offenbar auch nicht zufällig, dass mehr als die Hälfte derselben in den August, der von Augustus selbst benannt war, und in den Sept., in welchem durch die Schlacht bei Actium die kaiserliche Herrschaft begründet war, fallen. Wie aber das kaiserliche *ius sacrum* so gut ein ausserordentliches war, wie das damalige neue weltliche Recht, erkennt man daraus, dass gegen die Regel des alten Rechts ohne Unterschied Tage gerader und ungerader Zahl und auch wohl mehrere hinter einander zu solchen NP-Tagen gemacht wurden. Uebrigens sind unter jenen Tagen, abgesehen vom 30 Jan., nur 11 Tage — der 5 Febr., 6 und 27 März, 6 und 28 April, 4 Juli, 1, 2 und 9 Aug., 2 und 3 Sept. — zu denen als zwölfter noch das Augustalienfest am 12 Oct. tritt — von der Art, dass die noch vorhandenen älteren Kalendarien bei ihnen sämmtlich schon und nur noch die Nota NP enthalten, so dass die Beschaffenheit dieser Tage im vorcäsarischen Kalender nur aus anderweitigen Gründen bestimmt werden kann.

Die Geschichte dieser Tage anlangend, fällt der erste Anlauf zu deren Einführung schon in die Zeit Cäsars, zu dessen ausserordentlichen Ehren, welche ihm der Senat 708 decretierte, auch die gehörte, dass jeder Siegestag desselben zu einem Jahresfesttage (*ἱερομηνία ἐξαίρετος*) erhoben werden sollte (Dio 43, 44. Appian. 2, 106), wovon auch, Zeuge unserer Kalendarien, sogleich in dem damals publicierten neuen Kalender auf den 27 März, 6 April, 2 und 9 August — entsprechend Cäsars vier Triumphen — Anwendung gemacht wurde. Dasselbe Ehrenrecht wurde später für Augustus beschlossen (schon 718 Appian. 5, 130) und nachher thatsächlich auch auf andre ähnliche Heilsereignisse in der kaiserlichen Familie übertragen, zugleich dann aber oft auch mit Stiftung eines neuen Cultus für eine ältere Gottheit verbunden. Ueberhaupt dauerte die Creierung solcher neuen Festtage nicht über die Regierungszeit des Julisch-Claudischen Geschlechts hinaus, bis wohin auch nur unsre vorconstantinischen Kalendarien reichen. Unter Nero, wo die Zahl solcher Tage sich bereits in einer für die Geschäfte bedenklichen Weise vermehrt hatte, scheint aber, als eine neue Vermehrung durch drei für die Einnahme von Artaxata vom Senat (59) beschlossene

Feiertage bevorstand, für diese zuerst das Recht aufgekommen zu sein, neue Tage dieser Art nur noch *quoad sacra* für festiv zu erklären, so dass sie ungeachtet der religiösen Feier doch Gerichts- und Werkeltage (*dies negotiosi*) blieben (vgl. Gai. 1, 136). Denn so muss man doch wohl die *sententia C. Cassii* — ohne Zweifel des bekannten Haupts der Cassianer (Zimmern RGesch. I. § 85), der auch als Prätor im Edict ausdrücklich versprach, wegen ausserordentlicher Ferien *in integrum* restituieren zu wollen (L. 26. § 7. D. ex quib. caus. mai. 4, 6) — bei jenem Senatusconsult verstehen (Tacit. A. 13, 41): 'Das ganze Jahr würde nicht hinreichen, um den Göttern für ihre Wohltbaten gebührend zu danken', *eoque oportere dividi sacros* (die bisherigen N^P) *et negotiosos dies, quis divina colerent* (durch fortwährende Darbringung der Opfer) *et humana non impedirent* (durch unterlassene Ansagung von Ferien — solche Tage sollten aber die von nun an zu creierenden Siegesgedenktage sein). Um so mehr sind wir zu dieser Deutung berechtigt, als jene drei Tage in den gleichzeitigen (für das Geschäftsleben bestimmten) Kalendarien nicht als N^P-Tage erscheinen. Eine weitere Folgerung aus diesem Princip war aber, dass nun um so viel mehr auch für einen neu geschaffenen *dies nefastus* als das directe Gegentheil eines N^P nur dessen Wirksamkeit *quoad sacra* angenommen wurde, wie man daraus ersieht, dass der vom Senat im folgenden Jahr zur Schmach der jüngeren Agrippina, Neros Mutter, zum *nefastus* erklärte Geburtstag derselben, der 6 Nov., in den Kalendarien *F* blieb und im *Antiat.* dazu nur hinzugefügt wird *Agripp... Iul. nat.* Hinsichtlich der bisherigen kaiserlichen Hausfeste gehörte es aber mit zu den ersten Maassregeln der seit Vespasian beginnenden Ermässigung des despotischen Kaiserthums zu einer verfassungsmässigen Herrschaft, dass im J. 70 vom Senat eine Commission von angesehenen Männern ernannt wurde (Tacit. H. 4, 40), *qui... fastos adulatione temporum foedatos exonerarent modumque publicis impensis facerent.* Und wahrscheinlich beseitigten schon diese alle seit Cäsar aufgekommenen blossen N^P-Tage, übrigens wohl in der Weise, die C. Cassius vorgeschlagen hatte, um das *ius sacrum* nicht zu verletzen, wenn auch zugleich aus finanziellem Interesse die Kostspieligkeit des Aufwandes beschränkt wurde, was nachher Nerva noch auf viele andre derartige Opfer, circensische und andere Spiele ausdehnte (Dio 68, 2); denn ältere *ex voto* öffentlich übernommene Götterverehrungen hätte man ohne Verletzung des *ius sacrum* auch nicht einmal beschränken können. So konnte denn schon Plinius unter Trajan ein Urlaubsgesuch gerade für den September, nicht früher und nicht später, gar wohl auch damit unterstützen, dass der folgende Monat wieder *complures dies feriatos* habe (ep. 10, 12 (24), 3), was sich nicht denken lässt, wenn damals in dem sonst (ausser den Idus) ferienlosen September noch der 2, 3, 17 und 23 kaiserliche Hausfeste gewesen wären, also fast ebenso viele *dies feriati* als der October deren zählte (*Meditrinalia, Augustalia, Fontinalia,* Idus mit October-

pferd, und *Armilustrium)*. Auch kennt Tertullian gegen das Ende des folgenden Jahrhunderts in einer am Schluss dieses Abschnitts zu besprechenden Stelle jene Tage nicht mehr als Festtage. Weiterhin wird namentlich für die Tage der Geburt und des Regierungsantritts der Kaiser nach Nero (schon des Vitellius Dio 65, 4) zwar der Einsetzung von allerlei Festlichkeiten, besonders Spielen, Erwähnung gethan (vgl. die Stellen bei Marquardt Röm. Alt. IV. S. 221), welche man nach der Apotheose der betreffenden Kaiser auch wohl längere Zeit dauernd feierte (Mommsen I. L. A. p. 379 bis 381), und dafür pflegten dann auch nach alt üblicher Weise Ferien angesagt zu werden; diese waren dann aber doch nur gewöhnliche Imperativferien, nicht gesetzliche, bis sich endlich in der dritten Kaiserperiode hieraus das Recht entwickelte, dass die Geburts- und Antrittstage der regierenden Kaiser schon allgemein Ferientage sein sollten (L. 2. Th. C. de feriis (2, 8) mit Gothofredus). Endlich ist es in der oben (S. 232) mitgetheilten und erklärten Stelle des Macrobius über die im Kalender mit *N* bezeichneten Tage ganz klar, dass er als solche nur *feriae statis observationibus annotatae* d. h. das *N* neben benannten Festtagen gekannt hat.

Was diese Tage selbst, die alten eigentlichen Festtage, betrifft, so zerfallen sie wieder in zwei Klassen, die wir äusserlich als Monats- und Jahresfeste unterscheiden können, indem sie entweder allmonatlich oder nur alljährlich wiederkehren. Die ersteren sind die Idus sämmtlicher Monate (nur mit Ausnahme des Juni, s. oben S. 222), von denen später die Rede sein wird; die letzteren, ausser den *Cal. Martiae*, dem alten Neujahr, welche auch schon als solche Festtag mit Ferien für Mars waren (Marquardt Röm. Alt. IV. S. 446) die sämmtlichen mit Namen bezeichneten Jahresfesttage. Ueberhaupt und in Wahrheit können jedoch nur Jahresfeste wirkliche Festtage sein. Denn dachte man sich Jupiter und seine Mitgötter als selige Urlichtgestalten, welche sich dem Menschen in den natürlichen Himmelslichtkörpern offenbaren [121]), und beruhte das Recht der allgemeinen Volksferien eben darauf, dass das Volk den Göttern an ihren Tagen auch nur in ihrer Weise, also licht, rein und freudig dienen dürfe, so konnten nur die nach dem Umlauf der Sonne für ihren Dienst bestimmten Tage — *cum Iovem* (d. h. den Gott der Sonne) *accipiamus lucis auctorem, unde et Lucetium Salii in carmine canunt* Macrob. 1, 15, 15 — wahrhafte Festtage mit dem Rechte der *N* sein. Solche Festtage sind aber auch nicht alle, obgleich schon ursprünglich mit Namen bezeichnete Tage, an denen *sacra*, die das ganze Volk als solches *(publica)* oder in allen Familien

[121]) Nach Varro bei Augustin. de civ. Dei 7, 23 entsprechen dem Leibe, der Seele und dem Geist *(animus)* im Menschen die Erde, der Aether und die Himmelsgestirne in der Welt, jedoch so, dass wie in dem *animus* der göttliche *genius*, so in den *astra* die Götter sich offenbaren. Und zwar offenbart sich Jupiter, der Vater auch der Götter, in der Sonne als Lichtquell auch der übrigen Himmelsgestirne.

(popularia) verpflichteten, vorgeschrieben waren. Es scheiden aus einerseits als *dies ater* die den Seelen der Verstorbenen gewidmeten *Feralia* am 21 Febr., andrerseits die zwar den oberen Göttern, aber als Bussfeier geweiheten Tage, das *Regifugium* am 24 Febr., die *Cerialia* am 19 Apr., die drei *Lemuria* am 9, 11, 13 Mai, die *Vestalia* am 9 Juni und die *Matralia* am 11 Juni, von denen schon früher gezeigt worden, dass sie *dies nefasti* sind. Unter ihnen können unmittelbar nur die *Vestalia* ein Bedenken erregen, weil das *Cal. Maff. Fer(iae) Vestae,* das gemalte Römische *Fer(iae) Vestae ad Ianu(m)* dazu notiert. Doch ist eben hiernach nicht zu bezweifeln, dass an diesem Tage und ähnlich gewiss auch an den *Cerialia,* den *Matralia* und *Lemuria* ebensowohl wie an den eigentlichen Festtagen Streit und Arbeit unterbleiben musste, so dass an ihnen in doppeltem Sinne *nefas* war, was denn auch ihr *N* in Verbindung mit ihrem von Gottheiten entlehnten Namen bezeichnete. Sie hatten dann aber doch nur das negative oder passive Moment eines Ferientages, das positive des eigentlichen Festtages (S. 234) und damit die Zulässigkeit einer Bezeichnung mit *N*^P mangelte ihnen, indem die Unstatthaftigkeit der Arbeit und des Streits nur die Bedeutung hatte, sich in der nothwendigen Demüthigung vor der Gottheit nicht unterbrechen und dadurch nicht noch unreiner machen zu dürfen, als man nach der Natur dieser Busstage an sich war. Deshalb ist doch auch nicht zu bezweifeln, dass sie im Sinne des ursprünglichen Sacralrechts mit Recht von der Zahl eigentlicher Festtage ausgeschlossen werden [122]).

Diese selbst sind nun folgende 38:

Januar	Februar	März
9 *Agonalia*	15 *Lupercalia*	1 *(Cal. Martiae)*
11 *Carmentalia*	17 *Quirinalia*	14 *Equirria*
15 *Carmentalia*	23 *Terminalia*	17 *Liberalia Agonalia*
	(27) *Equirria*	19 *Quinquatrus*
		23 *Tubilustrium*
April	**Mai**	**Juni**
15 *Fordicidia*	21 *Agonalia*	
21 *Parilia*	23 *Tubilustrium*	
23 *Vinalia*		
25 *Robigalia*		
Quintilis (Juli)	**Sextilis (August)**	**September**
5 *Poplifugia*	17 *Portunalia*	
19 *Lucaria*	19 *Vinalia*	
21 *Lucaria*	21 *Consualia*	
23 *Neptunalia*	23 *Volcanalia*	
25 *Furrinalia*	25 *Opiconsiva*	
	27 *Volturnalia*	

[122]) Bisher hat man (auch Mommsen I. L. A. p. 375) alle im Kalender benannten Jahrestage ohne Unterschied zu den eigentlichen Festen

October	November	December
11 *Meditrinalia*		11 *Agonalia*
13 *Fontinalia*		15 *Consualia*
19 *Armilustrium*		17 *Saturnalia*
		19 *Opalia*
		21 *Divalia*
		23 *Larentalia,*

wozu in der Kaiserzeit nur noch ein einziger gleichartiger Festtag, die *Augustalia* am 12 Oct., kam, im J. 735 bei Gelegenheit der glücklichen Rückkehr des Augustus von der Einrichtung der Provinzen zu Ehren der Fortuna oder vielmehr der nunmehrigen festen Begründung des Kaiserreichs auch für die Provinzen gestiftet (Dio 54, 34).

Alle Fest- und benannten Busstage mit Ferien sind nur einzelne und von einander getrennte, mithin auch allein stehende Tage, wovon wahrscheinlich der Ausdruck *sol-ennes* herkommt [123]), und, was damit zusammenhängt, sie fallen auch auf Monatstage ungerader Zahl, weil sie den oberen Göttern geheiligt sind. Die einzige Ausnahme der *Equirria*, scheinbar nur der zweiten, am 14 März, die auch nur Vortage eines N̸P sind, in Wahrheit aber auch der ersten, am 4 der Fünftage (nur abusiv bezeichnet am 27 Febr.) war schon numerisch dadurch begründet, dass sie als Feste der sacralrechtlichen Pubertät 8 Tage vor und 8 Tage nach den ersten Nonen des neuen Jahrs fallen mussten (S. 200); es wird ihnen dieses aber auch innerlich die Natur der Nonen selbst, des zweiten und darum lugubren Monatsstichtages (Lyd. de mens. 3, 7) aufgedrückt und ihre Ansetzung auf Tage gerader Zahl bedingt haben in Uebereinstimmung damit, dass die priesterliche Pubertät selbst, wie der Nonenmond, gleichsam erst die halbe war und das Fest selbst theils noch vor den Monaten in den Fünftagen, theils nur als Vortag (der einzige dieser Art) vor den hohen *Id. Mart.* gefeiert wurde. Dagegen beruhte nur auf Nichtachtung des alten Rechts die Ansetzung der Augustalien auf den 12 Oct. in der Mitte zweier alten Festtage, womit das *ius sacrum* früher auf doppelte Weise verletzt worden wäre. Die Absicht des alten Princips war offenbar, dass man damit die Natur des *festus dies* als eines aus der

gerechnet. Dass Mommsen so 45 alte Festtage (ausser den Augustalien) gewinnt und etwas darin sucht, dass das alte Römische Jahr (? — vielmehr nur das neue von 365 Tagen) auch 45 *nundina* enthalten habe (p. 361), wird wohl nicht als eine Bestätigung seiner Ansicht gelten können.

[123]) Fest. v. Quinquatrus p. 254. *Quinquatrus appellari quidam putant a numero dierum, qui feriis celebrantur. qui scilicet errant tam hercule, quam qui triduo Saturnalia, et totidem diebus Compitalia. nam omnibus his singulis diebus fiunt sacra.* Tertull. de idolol. 14. *Nam ethnicis semel annuus dies quisque festus est.* Vgl. Macrob. 1, 10, 1. fin. 1, 11 fin. Bei Fest. p. 344. *Solemnia sacra dicuntur, quae certis temporibus annisque fieri solent* ist vielleicht *quotannis* (mit versetztem q) zu lesen und bei dem Worte überhaupt die Schreibart mit *ll* statt *l* und *mn* statt *nn* falsch, worüber aber bekanntlich gestritten wird.



gemeinen Zahl der Tage herausgenommenen heben wollte, nicht, wie Mommsen meint, die ökonomische, dass der Bauer Zeit haben sollte, an demselben Tage wieder zu seinen Geschäften heimzukehren. Dieser Absicht hätten die Festtage mit einem Voropfer schlecht entsprochen. Ueberhaupt huldigte Numa der heutigen Hauptgöttin Industrie so wenig, dass er viele Feste über den andern Tag hintereinander ansetzte, von denen er doch voraussehen musste, dass sie die Feiernden regelmässig auch an den zwischenliegenden Tagen in der Stadt festhalten würden. Dass auch alle alten Feste erst nach dem halben Monde, den Nonen, fallen, mit dem das Volk überwiegend in das Licht eintrat und in der Nonenversammlung auf seine Festpflichten hingewiesen werden konnte, ist schon früher bemerkt worden; die Ausnahme der *Cal. Martiae* erweist diese auch wieder als einen nur durch die Neujahrseigenschaft potenziierten Monatsstichtag und darum nicht eigentliches Jahresfest.

Im Uebrigen zerfallen die Feste nach ihrer Wichtigkeit und Herrlichkeit wieder in zwei, beziehungsweise drei Classen 1) die acht mit einem *EN* als Vortag: die beiden *Carmentalia*, die *Quirinalia*, die beiden *Equirria*, die *Volcanalia*, die October- und die December-Idus wegen ihrer besonderen Opfer (S. 200); 2) acht andere mit einem *N* als Vortag: die *Lupercalia*, die beiden *Tubilustria*, die *Fordicidia*, *Parilia*, *Vinalia urbana*, *Matralia* und *Furrinalia* (unter denen allerdings die *Matralia* auch selbst nefast sind), und 3) die übrigen gemeinen Feste. Es ist wohl auch nicht zufällig, dass deren ursprünglich 24 also dreimal 8 sind: die drei *Agonalia*, die *Terminalia*, *Cal. Martiae*, *Liberalia* (mit *Agonalia*), *Quinquatrus*, *Robigalia*, *Vinalia rustica*, die beiden *Consualia*, die *Opiconsiva*, *Volturnalia*, *Meditrinalia*, *Fontinalia*, *Armilustrium*, *Saturnalia*, *Opalia*, *Divalia* und *Larentinalia*. Ueberall also die Achtzahl. Man könnte die ersten beiden ausgezeichneten 8 Feste auf die beiden Hauptstämme, die 24 auf alle drei Stämme rechnen. Bemerkenswerth ist auch, dass die ausgezeichneten Feste weit überwiegend (nur mit Ausnahme der *Furrinalia* im Juli, dem Auspicationsmonat der Luceres, die in ihnen erst nach drei vorausgegangenen Festen eines solchen hohen Lustrationsfestes fähig wurden) in die erste Hälfte, die gemeinen eben so (nehmlich 18 davon) in die zweite Hälfte des priesterlichen Jahres fallen, offenbar mit Rücksicht auf die für die göttlich-natürliche Betrachtungsweise weit höhere Bedeutung der Zeit des Entstehens und Wachsens, bei der auch die beiden ursprünglichen Hauptstämme ihr Uebergewicht in Anspruch nehmen, gegen die des Abnehmens und Vergehens. Wenn endlich die Zahl der Feste in den verschiedenen Monaten eine sehr verschiedene ist (keiner hat jedoch mehr als sechs) und drei Monaten: Juni, September und November gar keine eigentlichen Jahresfeste zugetheilt sind — wobei aber nicht zu vergessen, dass der Juni, der letzte wichtige Monat der ersten Jahreshälfte durch hohe nefaste Jahresfeste, die Vestalien, Matralien, die eigenthümlichen Idus und den

Tag *Q. S. D. F* ausgezeichnet ist —, so dient das wohl zum deutlichsten Beweis, dass die ganze Anlage des Festcyclus nicht auf einer abstract mathematischen Vertheilung, sondern auf lebensvollen innern Gründen der biologischen Natursymbolik beruhte, welche die ganze antike Religion durchdringt.

Nach solchen haben wir nun auch den grössten Theil der Feste der ersten sieben Monate, namentlich die ausgezeichneten, und einige aus den übrigen fünf (die *Vinalia rustica* S. 191 f., die *Volcanalia* S. 200, das *Armilustrium* S. 173. 41. und die *Larentalia* S. 147 f.) wenn auch zum Theil nur durch kurze Andeutungen, zum Verständniss zu bringen gesucht. Es wird jetzt noch Einiges über die übrigen zu sagen sein.

Unter den Jahresfesten aller Monate nehmen äusserlich eine gewisse Auszeichnung in Anspruch die — nach Valerius Antias (Macrob. 1, 4, 7) von Numa gestifteten — *Agonia*, *Agonalia* oder *dies agonales*, deren es überhaupt vier giebt (9 Jan., 17 März, 21 Mai, 11 Dec.), theils durch ihren gleichen Namen, theils dadurch, dass sie überall die ersten Jahresfeste in ihrem Monat sind, wenn man bei denen des März, wo sie aber auch nur mit den Liberalien geminiert erscheinen, von den *Cal. Martiae* und den zum Theil schon vormärzlichen und auf Tage gerader Zahl fallenden *Equirria* absieht. *Agonium* oder *agonia* — das getriebene Thier[124]) — scheint aber aus der Zeit her, wo das Geschlecht oder der Stamm noch ganz familienmässig im Stammhaupt als seinem Vater aufging und die meisten sonstigen Opfer noch Vegetabilien waren, das ursprüngliche Hauptsühnopfer schlechthin und danach in Numas Kalender das eines Widders, des Hauptes der Heerde, welches der König als Haupt der verschiedenen Stämme auf der Königsburg für sich selbst darbrachte, gewesen zu sein[125]); denn wir finden ein solches — ausser im Januar, wo es schon für das verborgene Princip des Romulischen Königthums dem Januspater gefeiert wird (oben S. 34) — zunächst in den Auspicationsmonaten der herrschenden Stämme, im März und Mai, nicht weit vor dem Tubilustrium und *Q. R. C. F*, nur dass im März für den kriegerischen Stamm der Ramnes die Quinquatrus zur Feier der nächsten Hauptthätigkeit des Königs und

[124]) Diese Ableitung billigt mit Recht Ovid. F. 1, 331 seq., Fest. ep. v. Agonias, da im Umbrischen *acnus*, im Oskischen *akenom*, im Marucinischen *aginea*, im Lateinischen *amb-egna* ein Thieropfer heisst. Meine Osk. Spr. S. 21. 248. Iguv. Taf. S. 471. 305. *Agonia* = *hostia* Fest. ep. v. Agonium.

[125]) Varr. 6, 12. *Agonales per quos rex in regia arietem immolat* (also nach Bestreuung mit der *mola salsa*, wie bei allen Hauptsühneopfern) *dicti ab 'agone'? eo quod interrogatur a principe civitatis et princeps gregis immolatur.* So ist zu interpungieren. Dieses Opfer hatte also eine so wesentlich bestimmte Beziehung auf das Königthum, dass als es später durch die neuen Obrigkeiten (Consuln oder Prätoren und wie wir später zeigen werden, auch die Volkstribunen) dargebracht wurde, dies doch nur auf Befehl des deshalb befragten *rex sacrorum* als des eigentlich opfernden geschehen konnte. Die sprachliche Ableitung von der Frage *agone?* ist natürlich falsch.

Volks, den Kriegsanszng, eingeschoben sind. Indem nnn das erstere, im März, sich auf den Ramnischen Stamm bezog, der in seinem Könige Romnlus vom *Mars pater* sich ableitete, hiess es *Martiale agonium* — nach Masnrius Sabinns bei Macrob. 1, 4, 15. der vornehmere Name des Liberalientags in den Büchern der Pontifices, während man in der späteren Zeit der Volksfreiheit fast nur noch den andern kannte nnd ihn von den *liba* ableitete, welche die Priesterinnen des Liber überall in der Stadt wahrscheinlich für die mündig Gewordenen opferten (Varr. l. c.) — und stand in offenbarer Verbindung mit dem *Agonium* nnd den *Carmentalia* des Januars als Zeugungs- und Conceptionsfesten der Obrigkeit nnd des Volks, indem der Märztag eben dieselben in ihrer Mündigkeit znr politischen Amts- nnd Volksleistung vorführt, im *Agonium* den Rex als öffentlich hervortretenden, in den Liberalien das Volk in seiner Befähigung zur Theilnahme am Kriegsauszug nnd an der Volksversammlnng. An diesem *Agonium* wirkten seit dem Ramnenser Tullns Hostilius die aus den Titiensern genommenen Qnirinalischen oder eben daher anch *Agonenses* genannten Salier anf den Hügeln der Quiritischen Ansiedlung mit (Varr. 6, 14. Dionys. 2, 70. 3, 30), im Kriege wider deren Stammgenossen, die Sabiner, gelobt nnd dann eingesetzt, wahrscheinlich nm damit die nnter Numa übermächtig nnd jetzt zweifelhaft gewordenen Quiriten sacral zu ketten nnd zn befriedigen, indem damit ansgesprochen wurde, dass das Romulische Königthum des Marspater anch auf den Quirinus der Quiriten zu beziehn sei, und mag besonders seitdem Quirinns auch für den vergöttlichten Romulns genommen worden sein.

Dass das Agonium am 19 Mai, wahrscheinlich zngleich dem Inferientag des *divus* gewordenen T. Tatins (Dionys. 2, 52), da der ganze Monat einem derartigen Cnlt diente (S. 228), dem rächenden Vediovis Pater gefeiert wurde *(Cal. Venus.)*, zngleich einer Indigitation des Jnpiter der noch jngendlich aus ihrem untern Stande wie vom Anslande her sich erhebenden Sonne [126] (Preller Röm. Myth.

[126]) Deshalb wird er als jugendlicher, unbärtiger, wachsender Jupiter dargestellt (Preller Röm. Myth. S. 235 ff.), und es stimmt dazu, dass ihm, vielleicht schon von Numa, ein altes Monatsopfer, vermuthlich ein Schaf, an den Nonen des März, wo eben die Sonne sich jugendlich hob, gestiftet war (Ovid. F. 3, 429). Die allem Anschein nach verderbte Stelle des Verrius Flaccus dazu (Mommsen p. 388) wird nehmlich wohl so zu restituieren sein: *fit* (oder wenn es der Raum gestattet, *hoc die fit atra) OVI IN ARIS* (der Stein: *OVI ARTIS) VEDIOVIS INTER DVOS LVCOS.* Der Zweck des Opfers konnte kaum ein andrer sein, als die Zulassung der Luceres zu den religiösen Volksversammlnngen sacral zu ermöglichen, wovon später. Die Hervorhebung des Schafs als Gegenstandes dieses Opfers musste aber freilich ihren besondern Grund haben. Mit diesem Opfer war nehmlich nicht zn verwechseln dasjenige, welches dem rächenden Vediovis von den 'Hainleuten' im Juli für ihren Schntz im Römischen Staate dargebracht wurde (Anm. 89). Dieses war eine Ziege (Sinnbild Schuldiger, da dieses Thier besonders durch Verletzen der Pflanzen und Sträncher sich auszeichnet), die man

S. 236 ff.), hatte wohl Bezng auf den gewaltthätigen Untergang des T. Tatins durch die Lanrenter (Dionys. 2, 52), in Folge deren die Quiriten ihres eigenen Königs beraubt und nun unter ihm als *divus* überwiegend anf die Volksthätigkeit im Innern beschränkt waren. Nimmt man dieses an, so erklärt sich um so mehr, wie diesem Stamm durch die Stiftnng der Quirinalischen Salier nnd den diesen gewährten Antheil an dem Agonium des März eine grosse Genngthnung gewährt wurde. Für die Luceres kann nicht etwa in deren Anspicationsmonat, dem Jnli, ein Agonium erwartet werden — sie hatten ja keinen eigenen Rex als Stifter im Staat, sondern die Stelle davon vertrat ihr Sühngeld in den *Lucaria,* die daher auch nrsprünglich das erste Fest in ihrem Monate sind. Es war aber anch anszudrücken, dass sie als anerkannter dritter Stamm in für sie untergegangenen, abgekehrten d. h. ausländischen Obrigkeiten wurzelten, nnd dem entsprachen *Agonalia* im December, weil da anch die Sonne, die Manifestation des Jupiter, gleichsam in ihrem Jahreslauf untergegangen ist d. h. am tiefsten steht. Demgemäss galten diese aber anch einem abgekehrten Jupiter, dem todesmächtigen und im Verhältniss znm Anslande angerufenen *Dispater Veiovis,* den anch Dionys. 6, 90 versteht, wenn er den Gott, welchem die Plebs nach Abschluss der völkerrechtlichen *lex sacrata* anf dem Mons sacer einen Altar errichtete nnd bei dem diese also beschworen war, *Δία Δειμάτιον* nennt, und der ja als *Veiovis* auch der negative Stamm- und Schntzgott der Luceres war (Anm. 89)[127]. Ohne Zweifel stand es daher auch mit diesem Fest in Verbindung, dass am Tage vorher (10 Dec.) die Volkstribnnen schon von ihrer Einsetznng nach der ersten Secession an ihr Amt antraten (Dionys. 6, 89. Becker Röm. Alt. II. 2. S. 263), da die Plebs ja nur die Nachfolgerin der aus dem Auslande anf-

ritu humano opferte (d. h. wohl, so wie man sonst Missethäter hinrichtete und opferte) und sie galt so sehr als Sinnbild des Hauptwesens des Diovis, dass ihr Bild mit zn seiner eigenen Abbildung als eines mit Pfeilen bewaffneten Gottes gehörte. Gell. 5, 12, 11. 12. Ovid. F. 3, 443.

[127]) Dieses bestätigt das *Cal. Amit.* mit dem Zusatz zu diesen Agonalien *IN....* (womit der Stein abbricht) d. h. nicht *INuo,* wie Mommsen p. 408, wohl blos weil dieser Name mit *in* anfängt, ergänzen will, — das Bespringen der Heerde würde schlecht zum December passen — sondern nach dem Zeugniss eines mittelalterlichen handschriftlichen Calendarium (*'agona inferis'* bei Merkel ad Ovid. F. p. LVIII — dort nur irrig, wie vieles Andere, in einen andern Monat, den Juni, versetzt) *INferis feriae* d. h. den Todesmächtigen, an deren Spitze (Macrob. Somn. Sc. 1, 10, 10) eben *Dispater Veiovis* steht. Vgl. darüber nnd über seine Anrufung im Verhältniss zum Auslande Macrob. 3, 9, 10. (meine iurispr. antei. p. 12) Martian. Cap. 2, 9. und wegen seines Bildcs aus Cypressenholz, dem Sinnbilde der *inferi,* Plin. N. H. 6, 40, 215. Den Dispater allein, den Schutzgott der Clienten, nennt Dionys. 2, 10. *Ζεὺς καταχθόνιος.* Dass Vediovis der Jnpiter für das feindselige Verhältniss gegen das Ausland — übertragen auch für das der Processierenden im Innern — Dispater Vejovis aber der für die von der Oberwelt abgekehrte Unterwelt ist, geht auch aus vielem Andern hervor.

genommenen Luceres und die Tribunen gleichsam ihre negativen, irdischen Schutzherren waren, die also sofort unter die Aegide ihres Jupiter treten sollten. Wahrscheinlich hatten sie aber auch bei diesen Agonalien eine ähnliche Function als *principes plebis* (Varr. 6, 12. Anm. 125) wie die *magistratus populi* an den übrigen und wie ihre zugleich eingesetzten Gehülfen, die Aedilen, in königlichem Ornat bei den Latinischen Ferien präsidierten (Dionys. 6, 96)[128]. Auch ist es vielleicht eben dieses Opfer, welches Dionys. 10, 31. beim Amtsantritt der Tribunen erwähnt und bei dessen Gelegenheit die Tribunen des J. 300 geschworen haben sollen, dass sie ihr Amt nur *de collegii sententia* verwalten wollten.

Die Feste der letzten fünf Monate, der zweiten Hälfte des alten Märzjahres, müssen, wenn unsere Grundanschauung richtig ist, sämmtlich das Jahr und Volk als abnehmendes, in welchem nun auch die verschiedenen Stämme, aus denen der Staat zusammengewachsen ist, keine Bedeutung mehr haben, und den Schutz wider das Vergehen (*-ber,* oben S. 10) zur Darstellung bringen. Dem entspricht der leicht wahrnehmbare und gewiss nicht zufällige Gegensatz ihrer Behandlung gegen die der früheren Monate, dass in ihnen in Numa's Kalender von Lustrationsvormonaten (mit gerader Zahl) nicht mehr die Rede ist und dass gerade umgekehrt nur noch die Monate mit gerader Zahl — Sextilis (August), October und December — mit Festen bedacht sind, da in ihnen als solchen die andringende Macht des Todes sich vornehmlich äussert (S. 16) und ihr daher auch in ihnen durch entgegengesetzte Feste für Gegenwart und Zukunft am wirksamsten gewehrt wird: wozu es denn vollkommen passt, dass mit dem Eintritt des Ackerbaujahrs und seiner neuen Sacra auch umgekehrt die Monate mit ungerader Zahl (September und November) zu den Hauptsühnemonaten gemacht wurden (S. 71).

Im August scheinen die *Portunalia* (Preller S. 158. Mommsen p. 399) zu Ehren des Portunus, des stets mit dem Schlüssel abgebildeten Gottes der Thore und verschlossenen Gebäude (*portus*)[129] — gewiss erst später (was Varr. 6, 19. nicht beachtet hat) auch

[128]) Ihren Amtsantritt möchte ich vor der Lex Hortensia (über die spätere Zeit s. Becker Röm. Alt. II. 2. S. 308) am 12 Dec., also am Vortage des Opfers an die Ceres und Tellus annehmen, da sie bei diesem mitwirkten (Tertull. de idol. 10. Mommsen I. L. A. p. 408) und sich zu den Tribunen ähnlich verhielten wie Tellus mit Ceres zu Dispater Veiovis (Macrob. l. c.). Es dient dieses dann aber zu weiterer Bestätigung unserer früher geäusserten Ansicht, dass für den jetzigen Ackerbaustaat die Monate September mit October für den Populus und November mit December, für die Plebs die Sühnungs- und Auspicationsmonate wurden (S. 71).

[129]) In der Interpr. Veron. ad Aen. 5, 241 wird man daher so ergänzen müssen: *Portunus, ut Varro ait, deus port-uum porta-rumque praeses. Quare huius dies festus Portunalia, quo aput veteres claves in focum add-ere et infu-mare institutum.* In den Schlüsseln wollte man die Schlösser vor den Dieben feien. Vgl. Ovid. F. 4, 740.

der Häfen, seitdem man ihm nehmlich an diesem Tage auch Tempel an den Tiberhäfen in Rom und Ostia mit besonderem Cult *(Tiberinalia)* gestiftet hatte — der glücklichen (opportunen) Einbringung der Erndte, von der das Volk sich erhalten sollte, und ihrer Bewahrung vor feindlichem Raub nnd Diebstahl gegolten zu haben, woran sich als ähnliches Bewahrungsfest für den nun reifenden Wein auf dem Lande die Vinalien anschlossen (S. 191 f.). Die *Consualia* am 21 nnd die *Opeconsiva* am 25 Aug. (Preller S. 420), zwischen denen die der Erhaltung (vornehmlich der eingeheimsten Erndte in der Stadt) vor dem Blitzschlag gewidmeten Volcanalien lagen (S. 200), sollten wahrscheinlich im Anschlnss an die Idee der Anna Perenna (S. 43) der nnn schon zum Ausdrusch kommenden Erndte die Bedeutung geben, dass dieser Segen der Aussaat *(conserere)* nicht blos ein Vorrath zum Leben für Menschen und Jumenta bis zur nenen Erndte sei, weshalb bei diesem Opfer die Vestalischen Jnngfrauen (für die *penus Vestae)* mitgewirkt haben werden (Tertull. de spect. 5), sondern vor Allem in dem davon abgehenden Saatkorn unter göttlichem Segen die Gewähr ihrer Erneuerung für den künftigen Frühling (daher die Betheiligung des Flamen Quirinalis) dnrch abermaliges Bestellen und Säen *(Consus)*, so wie andererseits durch Empfangen und Keimen in der besäten Erde *(Ops. consiva)* in sich trage, da Consus (S. 200 Anm. 54) und Ops consiva sich offenbar wie Erzeugung und Empfängniss verhalten (vergleichbar dem Janus und der Carmenta S. 34), dem Consus an einem unterirdischen, jedesmal erst wieder aufzugrabenden Altar (Symbol des Ackerns und Untereggens) die Erstlinge der Erndte geopfert wurden (Dionys. 2, 31), wobei man die vom Ackersmann und seinem Stier mit ernährten *iumenta* bekränzt dem Gotte zn Ehren feiern und Mänler auch im Circns rennen liess[130], und das Heiligthum der Ops consiva nach seinem Vergleich mit dem Mntterschooss der Erde ein verborgenes war *(quo de sanctum* — wie man statt *quod ideo actum* lesen muss — *ut eo praeter virgines Vestales et sacerdotem publicum introeat nemo* Varr. 6, 21). Die dann folgenden *Volturnalia* — sicherlich nicht erst aus Capua entlehnt (nach Preller S. 521) — baten wohl den Wind- (Liv. 22, 43. 46. Colnm. 11, 2, 65) Wasser- und Fluss-

[130]) Dionys. 1, 33. Fest. ep. v. Mulis p. 148. Plut. qu. Rom. 48. Diesen Hülfsthieren lag also die Verpflichtung ob, durch diese sacrale Leistung den Ackerstieren znm Dank für ihre Ernährung durch ihn den göttlichen Segen für sein Werk von Consus mit zu verschaffen, gleichwie auch die Hirten, die ebenfalls vom Consus ohne eigene Arbeit mit ernährt werden, ihm zu Ehren auf geölten Ochsenhäuten spielend cernuierten d. h. das Werk des Ackerers mit seinen Ackerstieren vor sich hin gebückt nachahmten. Varro bei Non. v. cernuus p. 21. Aus demselben Grunde musste das Geld für die *daps*, wodurch man beim Anfang der Winter- und Sommerbestellung den Segen für die *armenta* erflehte, dadurch gewonnen werden, dass jeder seinem Nachbarn seine *iumenta* vermiethete. Vgl. meine untere Anm. zu Gai. 4, 28. in der *iurispr. antei.* p. 278.

gott, das Korn, welches im Fall einer Misserndte das Land nicht gegeben hatte, anf dem Wasser heranznwälzen *(volvere)*, nnd machten deshalb den Beschluss[131].

Schon znm Alter fortgerückt erscheinen Volk nnd Jahr im October. Während der Angust noch überwiegend (mit vier Festen) für die Gegenwart und nur mit zwei, den *Consualia* nnd *Opeconsiva*, für die Zuknnft gesorgt hatte, theilen sich Gegenwart nnd Znkunft schon gleich in die Octoberfeste. Die Erhaltnng in der Gegenwart nimmt die ersten beiden in Anspruch. Wider abnehmende Kraft und Krankheit soll Jnpiter vermittelst der Meditrina Hülfe leisten dnrch seinen Most nnd alten Wein *(novum, vetus vinum)*, die ihm deshalb an den *Meditrinalia* gespendet und von den Opfernden selbst getrnnken werden (Varr. 6, 21. Fest. ep. p. 123). Und was der Wein den Menschen, sind den schmachtenden Vegetabilien nnd Thieren, denen nnn das Himmelswasser nnr noch selten zu Theil wird, die Quellen und Brunnen, für die dem Fontns an den *Fontinalia* geopfert wird (Preller S. 506). Daran schliessen sich dann passend znnächst das grosse Opfer des Pferdes an den Idus für das Gedeihen der Herbstbestellung, als Erinnerung des Mars, des Urbildes auch des Ackermanns, dass er als Krieger im kommenden Jahre nichts vermag, wenn er nicht vor Allem und selbst mit Einsetzung seines kriegerischen Lieblingsthiers in der passiven Zeit des Jahres als Landgott nnter Jupiters Segen Korn giebt, nnd dann das *Armilustrium* für die Waffen — nach dem ernährten Mann nnd Ross die zweite Bedingung der zukünftigen Kriegsbereitschaft (S. 173).

Im December macht das alte Jahr gleichsam sein Testament; nach den Agonalien, von denen schon die Rede gewesen, gelten seine Feste nnr noch der Zuknnft. An den Idus werden Jupiter (der nun niedrigst stehenden, aber znkünftig wiederanfsteigenden Vollmondssonne) nnd seinen betreffenden Untergöttern, Ceres und Tellus, die Saaten (Ceres) und die sie tragende Erde (Tellns wohl mit τλάω, *tollo* verwandt) befohlen (vgl. S. 200). Die zweiten *Consualia* am 15 nnd die *Opalia* am 19 schliessen ebenso die am 17 dazwischen fallenden *Saturnalia* ein, wie die ersten *Consualia* am 21 nnd die *Opeconsiva* am 25 August die am 23 dazwischen fallenden *Volcanalia*. Alle diese Feste sind daher sicher anch gleichzeitig nach Einem znsammenhängenden Gedanken eingeführt d. h. sie beruhen schon auf Nnmas Festordnung, namentlich anch die *Saturnalia* (Macrob. 1, 7, 24. 30. vgl. Preller S. 408), da Saturn nicht blos schon in dem Göttersystem des T. Tatius erscheint nnd in den Saliarischen Liedern vorkommt, sondern auch einen uralten Altar nnterhalb des Capitolinm hatte: so dass die Traditionen von einer spätern Stiftnng der Satnrnalien von Tullns Hostilius oder dem ersten Dictator Lartins (Macrob. 1, 8, 1. Liv. 2, 21. Dionys. 6, 1.) nur von Erweiterungen seines Cultns verstanden werden dürfen. Die beiden einschliessenden Feste des Con-

[131]) Siehe Beilage C.

sus und der Ops konnten nun im Vergleich mit denen des 21 nnd 25 August nur die Bedentung haben, für den nach der Bestellnng und dem Keimen nnd Aufgehn an sich zweitwichtigsten Zeitpnnkt, von dem das Gedeihen der Erndte abhing, den Eintritt der Saat in den Kampf mit dem ihr den vorzeitigen Tod drohenden Winter, Kraft der aufgegangenen Pflanze nnd Ernährung ihrer Wnrzel ans der Erde von denselben Gottheiten zn erflehen — nur dass die Ops hier nicht mehr *consiva* (die den Samen empfangende) war. Entsprachen aber ferner die Saturnalien den Volcanalien, so können auch jene sich nur daranf bezogen haben, das Getreide ebenso als Saat durch die schützende Decke des Schnees vor heftigem Frost zu bewahren[131*]), wie es früher als Erndte dnrch Abwehr der Blitzschläge vor verzehrender Hitze bewahrt wurde. Und das bestätigt nicht blos negativ die Nachricht, dass man vom Saturnalientag von jeher den Eintritt der scharfen Kälte rechnete[132]), sondern anch positiv theils der Name, nicht *Săturnus* (von *săta*, wie man gewöhnlich ableitet), sondern *Sâturnus* (anf einer bekannten alten Becherinschrift *Saeturnus*, ans *sag-turnus* vgl. *diu-turnus*, *vol-turnus*, *sempi-ternus* u. dgl.), verwandt mit *sâ(g)-mentum*, dem den Apex des Flamen bedeckenden Felle, *sag-mina*, womit der Fetiale sein Hanpt bedeckt, *sagum*, *σάττω* (vgl. meine Osk. Spr. S. 412), theils seine charakteristischen Symbole, dass, während die Sichel in seiner Hand die zukünftige Erndte verhiess, seine Füsse in weisse wollene (also wärmende) Binden eingehüllt waren (als stände er damit im Schnee), die gleichsam znr Entbindnng seiner Verheissung, als hätte man sie schon erfüllt, nur an seinem Feste abgenommen wurden, was man mit einer gewissen Ahnnng des Richtigen, aber doch verkehrt später auf die bis znm zehnten Monat im Uterus eingehüllte Leibesfrucht bezog (Macrob. 1, 8, 5): wogegen die ihm Opfernden zu gutem Omen — da nach gefallenem Schnee oberwärts heiterer Himmel wird — ihm *lucem facere* d. h. mit unbedecktem Kopf erscheinen mussten (Fest. ep. p. 119. Preller S. 412). Auch die Verbindnng, in welche die Sage ihn mit Latinm, dem 'verborgenen' Lande bringt — später meinte man, weil er sich dort verborgen habe (Virgil. Aen. 8, 321. Ovid. F. 1, 236.) — mag nrsprünglich bedentet haben, dass es ihm dnrch Verhüllnng mit reichlichem Schneefall die Fruchtbarkeit verdanke, nnd die Unterbringung des Staatsschatzes in seinen Kellergewölben erklärt sich doch auch nur vollständig, wenn er ein Gott der segnenden Verhüllnng der Erde war.

Weniger klar sind die *Divalia* oder *Angeronalia* der Diva Angerona am 21 December, nnr dass sie, wie Mommsen (I. L. A. p. 409)

[131*]) Wie man in diesem Monate den Winter ohne Schneedecke fürchtete, zeigt dessen Charakteristik in dem antiken Tetrastichon (Auson. ed. Souchay p. 419): *Annua sulcatae coniecta et semina terrae Pascit hiems: pluvio de Iove cuncta madent. Aurea nunc revocet Saturni festa December* etc.

[132]) Macrob. 1, 10, 3. aus dem Atellanendichter Mummius: *Nostri, inquit, maiores velut bene multa instituere, hoc optime: a frigore fecere summo dies septem Saturnalia.*

vermuthet und danach einige lückenhafte, aber auf den *novus annus* hindeutende Worte des Verrius Flaccus ergänzt hat, wohl sicher mit dem Eintritt der Sonne in die Bruma zusammenhingen. Unter den Nachrichten der Alten (Plin. N. H. 3, 5, 65. Solin. 1. Macrob. 1, 10, 7. 8.) ist von Werth nur, dass die Göttin mit verschlossenem, Schweigen gebietendem Munde abgebildet am Altar der Volupia (der Göttin des Wollens und Verlangens) *in curia Acculeia* (Varr. 6, 23. wo man gewiss mit Recht *Occuleia* von *occulere* verbessert) verehrt wurde und nach den Gloss. Philox. p. 12. Labb. ἡ ϑεὸς τῆς βουλῆς (Volupiae) καὶ καιρῶν (Jahreswechsel) war. Wurde nun bei dieser Göttin das Licht besonders hervorgehoben *(diva)* und erinnern wir uns, dass man von Alters her den Mond am Ende seines Laufs theils *silens*, theils wegen seines Verlangens sich wieder zu füllen *sitiens* nannte (oben S. 31), so sollten die Angeronalien wohl ohne Zweifel die Erde in dem Zustande ihrer beginnenden kürzesten Tage charakterisieren, in welchem ihr die Sonne und die ganze Natur[133]) gleichsam schwieg, sie aber auch sehnlich nach deren Umkehr zu neuer Erhebung verlangte, weshalb das Bild der Diva Angerona in einem nischenartigen Tempelchen *(curia)* verborgen *(occuleia)* nach dem Altar der Volupia hinschaut, eine treffende Abbildung ihres Verlangens nach Herumbiegen zu einem neuen Lichtlauf. Angerona hiess sie also auch gewiss, wie Mommsen vermuthet, *ab an-gerendo* aber noch in einem alten Sinne des Worts, entsprechend dem Griechischen ἐ-γείρειν, aufwecken, intransitiv auf-, hin-streben, der auch noch in *germen* und *gestio* hervortritt. Wie nun dieses Fest die Erneuerung des dem Volk und der Erde auszugehn drohenden Lichts, so feierte das folgende und letzte, die *Larentalia*, das in scheinbarem Ausgehen sich wieder erneuernde Leben der Natur (davon S. 14. 147).

Wie gesagt, tragen alle oben aufgeführte 38 benannte Festtage im Kalender die Nota *N*. Die von Hartmann (S. 52) versuchte Erklärung dieser *N*-Natur derselben aus den angeblich ihnen eigenthümlichen consultatorischen Thieropfern muss, da sie nur auf der irrigen Deutung von Ovid. F. 1, 49. (oben S. 197) und der Sigle *N* selbst beruht, fallen gelassen werden. Vielmehr waren sie einfach die den Göttern des ältesten Staats sacralrechtlich gewidmeten allgemeinen Festtage und wurden eben als solche aus dem oben angeführten Grunde später mit *N* bezeichnet, während für den alten Römer vor der Kaiserzeit schon ihre Namen ergaben, dass sie allgemeine Jahresfeste mit dem Rechte der *N*-Tage seien. Auch lassen die Erklärungen der einzelnen Feste bei den Alten keinen Zweifel, dass sie sämmtlich (nur mit Ausnahme der *Poplifugia)*

[133]) Von der Stille dieser Tage, namentlich auch auf dem Meer, wo der Eisvogel seine Jungen ausbrütete (oben S. 134 f.), nannte man sie auch *halcedonia*. Plaut. Cas. prol. 26. Fronto de fer. Als. 3. Sie galten aber auch für kümmerliche Tage, an denen man nicht gern etwas unternahm. Lucilius bei Non. p. 379. *Anno vertente dies tetri, miseri ac religiosi.* Vgl. Colum. 11, 2, 95. 98.

der ältesten Zeit und der ersten Einrichtung des Kalenders — durch Numa — angehörten[134]), und unser Versuch sie zu deuten hat wohl wenigstens so viel gezeigt, dass sie in eben dieser Composition auf dem zusammenhängenden einheitlichen Gedanken Eines Gesetzgebers beruhen. Kännten wir die älteste Römische Religion noch so genau und mit ihr die vollständigen Gründe der einzelnen Feste, so würden wir wahrscheinlich eines der grössten Kunstwerke des politischen Genies in diesem Festkalender bewundern, indem die Strahlen der Erkenntniss, welche auch jetzt noch in dieses Dunkel fallen und wovon das Wichtigere im Laufe unserer Untersuchung angedeutet worden ist, wohl mehr als blos ahnen lassen, dass alle Hauptrichtungen eines vollkommenen, weil der Natur in deren Entwickelungsgesetzen durchaus entsprechenden Staatslebens in diesen Festen religiös repräsentiert waren und damit dem dreitheiligen Römischen Volke im Kreislauf seiner Feste während des Sonnenmondjahres das Bewusstsein eingepflanzt wurde, mit seinen Grundbestandtheilen und deren organischem Leben aus dem göttlichen Universalleben der Natur so hervorgewachsen oder in dasselbe eingesenkt zu sein, dass es nur dessen politische Ergänzung auf Erden bilde und daher unverwüstlich und ewig sei, wie jenes selbst. Es ist daher sicher auch nicht zufällig, dass, da Numa das Sonnen- und Mondjahr in Einklang brachte, gerade 36 stehende Jahres- d. h. Sonnenfeste eingerichtet wurden — wobei wir also die *Cal. Martiae* als blosses potenziiertes Monatsfest abrechnen — entsprechend nehmlich den 36 ebenfalls auf ungerade Zahlen des Monats gelegten zwölf Monats- oder Mondjahr-Stichtagen *(Calendae, Nonae, Idus)*, an welchen das Volk auf Erden im mittelbaren Lichte des bis zum Vollmond fortschreitenden Mondes dem ursprünglichen Licht, Jupiter und seinen Göttern, dient, indem es durch seine Priester an ihnen versammelt wird, um sich zu den Jahresfesten zu bereiten[135]). Auch duldete nach dieser Auffassung der Römische Festkalender von selbst keine Erweiterung durch neue Feste. Viele neue Culte entstanden durch Fortentwickelung der alten Götterbegriffe von innen aus für neue oder für individualisierte einzelne Functionen oder durch Zusatz von aussen her, besonders nachdem die Gründung des neuen Capitols und die Reception der Sibyl-

[134]) Das Erstere ist auch von Andern längst erkannt worden, namentlich auch von Mommsen I. L. A. p. 376.

[135]) Die Absichtlichkeit der Zahl möchte man auch damit beweisen wollen, dass es ausserdem noch jährlich wiederkehrende Ferien gab, von denen manche, da sie gleich alt waren, ebenso gut zu stehenden hätten gemacht werden können, die aber *conceptivae annales* blieben wie die Fornacalien, die sogar nothwendig in den Januar fielen (nicht in den Februar, wie man gewöhnlich, weil sie Ovid gelegentlich in diesem Monat erwähnt, aber irrig sagt, da in diesem Monat alle Tage vor den *Lupercalia* und *Quirinalia*, vor denen sie gefeiert werden mussten, *nefasti* waren) Ovid. F. 2, 511 seq. Varr. 6, 25. 26. Wir werden jedoch sehen, dass alle *conceptivae feriae* auch einen materiell verschiedenen Charakter gegen die *stativae* hatten.

linischen Bücher die Anfnahme nener Götter wie nener Volksstämme in die Rechtsgleichheit mit dem nrsprünglichen — himmlischen und irdischen — Staate ermöglicht hatten. Die Zahl der Festtage nm ihretwillen vermehren hätte aber gleichsam geheissen, die göttlichen Ursprungsgesetze des Staats selbst verändern. Allerdings erforderten auch die neuen gottesdienstlichen Feiern eine Begehnng in Reinheit. Aber abgesehen davon, dass viele derselben blos einzelne Theile des Volks in Anspruch nahmen nnd schon deshalb keine '*feriae universi populi communes*' bewirken konnten[136], dass eine nicht kleine Zahl anch auf alte gesetzliche Festtage gelegt wurde[137] — was dem alten *ius sacrum* nicht widersprach, da auch dieses schon ursprünglich mit den *feriae* z. B. des Jnpiter an den *Id. Mart.* die Feier der Anna Perenna, an den *Larentalia* die der *Larentia* verbunden hatte — nnd dann von selbst an deren Festruhe participierten, hatten diese neuen Cerimonien anch eine überhaupt ganz andre Natur, derzufolge sie *ipso iure* keine Ferien bewirken, wohl aber auf andre Weise durch die politischen und sacralen Behörden mit der erforderlichen Festruhe ausgestattet werden konnten, wovon später. Nnr mit Zulassung der Gallischen Eroberung und der '*secunda origo renatae urbis*' (Liv. 6, 1) vom Capitol aus schienen die Götter selbst ihre nrsprünglichen Gesetze und Feste einmal zurückgenommen und als durch ein nenes Rettungsfest begründet wiedergegeben zu haben, so dass damit die Hinzufügung des neuen Jnpitersfestes der *Poplifugia* sich rechtfertigte[138]. Gerade in den Juli legte man es offenbar, nm damit das Unglück, welches in diesem Monat geschehen war (der 18 Juli ist *dies Alliensis*) zn heilen nnd zu überbieten — als

[136]) Dass nur die Weiber oder gewisse Stände oder Collegien n. s. w. zu feiern hatten, wird bei vielen dergleichen Culten erwähnt, z. B. Varr. 6, 17. 18. 24. Verr. Fl. ad F. Praen. April. 1. 25. Ovid. F. 3, 821 seq. 5, 675 seq. Macrob. 1, 12, 19. Fest. ep. v. Maiis p. 148. Serv. ad Aen. 12, 139. Die *libri pontificii* gaben darüber Auskunft. Serv. ad Georg. 1, 270.

[137]) Darauf deutet schon Fest. v. Nefasti p. 165 (oben S. 240) mit den Worten *aedes sacrari so-lent.* Namentlich wurden viele neue Opfer nnd Tempelstiftnngen wie auf Kalendä oder Nonä, so besonders auch anf die Idus gelegt, so dass diese in keinem Monat ohne eine solche oft mehrfache Feier sind, was grösstentheils schon die Kalendarien zeigen. Wegen der *Id. Febr.* und *April.*, wo sie keine solche enthalten, ergeben dieses andre Nachrichten; an jenen wurde 560 ein Tempel des Faunus, an diesen 458 ein Tempel des Jupiter Victor und vor 542 das Atrinm Libertatis geweiht. Merkel ad Ovid. F. p. XXXIX. CXXX. Marquardt Röm. Alt. IV. S. 445. 449. Aber anch an Jahresfesttagen fand oft eine Opferstiftung für andere Götter statt, wie die Kalendarien zeigen, namentlich am 1. 19 März, 23. 25 April, 21 Mai, 17 Angust, 13 October, 11 December, und die Ansnahme, dass Apollo keine gleichzeitige Feier mit einer andern Gottheit duldete (Dio 47, 18), bestätigt die Regel.

[138]) Welcher sacraler Mittel man sich bediente, nm dieses neue Jahresfest zu begründen, wissen wir nicht mehr. Es konnten keine geringeren sein, als diejenigen, auf denen Numas Feste beruhten — eine angenommene göttliche Offenbarung. Doch wird dazn eine *lex sacra* oder *obscata* (Fest. v. Opscnm p. 189) in dem Sinne, den ich anderwärts (Osk.

hätten die Götter es nur zngelassen, um von dem Capitol des Freistaats aus eine viel herrlichere und mächtigere Stadt wieder erstehen zn lassen, nnd in den Anfang des Monats — gegen die sonstige Regel — theils aus demselben Grunde, damit eben dieser Monat von Ursprung aus geheiligt erschiene, theils um auszudrücken, dass dieses Fest fortan gleichsam der Träger aller übrigen in die späteren Monatstheile fallenden sei, womit sich denn noch der Gedanke verbinden konnte, wie einst bei der Weihe des Capitols im September, dass es mit besseren Auspicien die zweite Hälfte des Januarjahres eröffne.

Ein ähnlicher Fall trat aber mit der Gründung des Kaiserthums ein. Zwar den Geburtstag des Cäsar, in dem sie providentiell schon lag, verlegten die Trinmvirn[139] (712) sammt seinen unter den schwersten Sanctionen vorgeschriebenen Ferien noch auf die *Poplifugia* und vereinigten das neue Fest so mit diesen als Jnpiters- nnd Cäsarsfest, indem beide auch in einem inneren Zusammenhange zu stehen schienen (Dio 47, 18. meine Iguv. Taf. S. 300ff.)[140]. Doch hatte diese halbe Verdrängung eines alten Festes keinen Bestand (Dio 53, 2) und später wurde Cäsars wirklicher Gebnrtstag, der 12 Juli, zu einem gewöhnlichen *dies N*P gemacht (vor 757; vgl. Mommsen p. 396). Als aber das Kaiserthnm durch Augustus als dauernde Einrichtnng offenbar geworden war, trug man kein Bedenken, auch die *Augustalia* zu stiften, diese jedoch auch als einzigen neuen Festtag bis znm Untergang der alten Religion, da seitdem keine neue ähnliche Veranlassung mehr eintrat.

Dagegen war mit dem Kaiserthum das *extraordinarium ius,* nach welchem ein blosser Inhalt ohne die ursprüngliche Form selbständig auftreten konnte, allgemein in das Innere des alten Staats eingedrungen nnd so konnten nun auch *feriae legitimae stativae* für Culte der neuen Verfassung ebenso gut an Tagen, welche keine benannten Festtage waren, angesetzt werden, wie es z. B. jetzt gesetzliches Civilrecht *(quod legis vicem obtinet)* ohne ein Gesetz, kaiserliches Imperium, *tribunicia potestas* und vom Kaiser ernannte Behörden mit obrigkeitlicher Gewalt in Rom selbst ohne einen *magistratus p. R.*

Spr. S. 278) dafür angenommen habe und den der Ausdruck *ferre* von einem an die Götter gerichteten Antrage (Liv. 8, 10) bestätigt, hingereicht haben. Einer eben solchen bedurfte es auch, um in den früheren Fällen nur neue *dies nefasti* zu schaffen.

[139]) Zunächst wohl zur Ueberbietung der dem D. Brutns für seinen Geburtstag kurz zuvor erwiesenen Ehre, mit seinem Namen in die Fasten eingetragen zu werden, wofür sich Cic. ad Brut. 1, 15. schon auf das Vorbild der *Larentalia,* also eines wirklichen alten Festes, beruft.

[140]) Wie man schon 708 den die neue Ordnung der Dinge inaugurierenden mehrfachen Triumph Cäsars als des zweiten Camills, Ueberwinders der Gallier und mitverschworener Völker, und abermaligen Retters des Staats ganz nach Analogie des bisher einzig dastehenden Triumphs des Camillus beschlossen hatte, darüber vgl. Dio 43, 14. Liv. 5, 23. Plut. Cam. 7. Drumann Gesch. Roms. III. S. 609.

gab, und das sind eben die blossen *dies N*. Doch war ihr Recht allerdings nicht ganz das der alten eigentlichen *feriae legitimae*. Um aber verständlich zu machen, inwiefern es davon abwich, bedarf es des näheren Eingehens auf zwei zu den *dies N* überleitende ältere Institutionen, die *feriae conceptivae* und *indictivae*.

Servius ad Virg. Aen. 1, 632. unterscheidet ziemlich oberflächlich: *Feriae aut legitimae sunt aut indictae. Indici autem dicuntur, quia paupertas maiorum ex collatione sacrificabat.* Gründlicher giebt Macrobius 1, 16, 6. vier Arten der *feriae publicae* an: *stativae*, die alten Festtage, die wir schon kennen, *conceptivae, ... quae quotannis a magistratibus vel a sacerdotibus concipiuntur in dies certos vel etiam incertos, ut sunt Latinae, Sementivae, Paganalia, Compitalia; imperativae ... quas consules vel praetores pro arbitrio potestatis indicunt,* und die nicht hierher gehörigen *nundinae*. Ob die gedachten vier alljährlichen *conceptivae feriae* die einzigen sind, die es gab, ist aus dieser Stelle nicht ersichtlich. Doch ist es mir wahrscheinlich: nur in gewisser Art waren ausser dem *augurium canarium* (S. 220) auch noch die *porca praecidanea* mit darauf folgendem *praemetium* (Fest. ep. 235. 319. Plin. 18, 2, 2) für den Anfang der Erndte, welche Fest. v. Popularia p. 253. unter den *sacra popularia* an obere Götter neben den *Fornacalia* und *Laralia* d. h. hier wohl der *Compitalia*, anführt, und das Opfer beim Anfang der Weinlese (oben S. 206) von ähnlicher Beschaffenheit, insofern nehmlich auch dazu ein Tag für gewisse Landschaften durch ein Augurium festgestellt wurde, während übrigens diese Ferien das schon entwickelte eigenthümliche Recht des *intercisum nefas* hatten nnd an beide sich dann längere indicierte Ferien anknüpften (S. 206. 207). Varro belehrt uns ausserdem, nachdem er unmittelbar hinter den *feriae stativae* 6, 25. zu den jährlich wiederkehrenden *conceptivae* übergegangen und als solche dieselben vier, welche Macrobius nennt, durchgenommen hat, 6, 26 fin. weiter, dass es auch nicht jährlich wiederkehrende *feriae conceptivae* gebe, theils ohne Namen, theils mit einem solchen, wie das neuntägige und nur davon benannte *Novendiale sacrum* wegen eines Steinregens (Liv. 1, 31. 21, 62. 26, 23. 30, 34. 34, 55. dafür ein Dictator ernannt Liv. 7, 29)[141]; daher denn zu denen ohne Namen die gleichartigen Ferien wegen eines Erdbebens in Roms Gebiet (Gell. 2, 28. mit Ansagung durch den Prätor Suet. Claud. 22) gehört haben werden. Offenbar waren hiernach die *feriae legitimae* des Servius, d. h. diejenigen, welche auf *mos* oder *lex* (beziehungsweise bei den Latinischen Ferien auf einer *lex foederis*) und damit auf Götter- und Staatswillen beruhten, die *stativae* und *conceptivae* des Macrobius, so dass die *conceptivae*, obgleich auch von Magistraten oder Priestern verkündigt, doch nicht wie die *indictivae* vermöge deren Gewalt, sondern so wie das von Prätor und Parteien durch *legis actio* Vollzogene ebenfalls vermöge

[141]) Die Schlussperiode bei Varr. 6, 26. ist zu lesen: ... *unde paganicae dictae. Sunt praeterea feriae conceptivae, quae non sunt annales, ut hae quae dicuntur sine proprio vocabulo, aut cum perspicuo, ut Novendialis sunt.*

des auch hier allein verpflichtenden *fas et ius* eintraten, als dessen Organe nur jene die bestimmten Tage dafür festsetzten (*constituebant* Liv. 7, 29), das Volk in seinen Abtheilungen sie auf sich nahm[142]). Auch deutet auf eine Assimilation mit den *stativae*, namentlich den Idus, dass sie wahrscheinlich alle, wie es von den Compitalien bezeugt ist (oben S. 208) *die noni*, auf den neunten Tag d. h. die sacrale Normalzeit zwischen Nonen und Idus verkündigt wurden; denn auch zwischen dem ersten und zweiten Opfertage der *Sementivae* (dort für Ceres, hier für Tellus) lagen sieben Tage (Lyd. de mens. 3, 6.) und wie diese waren ohne Zweifel auch die *Novendiales* eingerichtet, nehmlich wohl mit Opfer am ersten und neunten Tage und nur mit Bussferien in der Zwischenzeit (vgl. Fest. v. Novendiales p. 177). Die formelle Begründung des *nefas* für den bestimmten Tag konnte aber immer nur darin liegen, dass derselbe von den Göttern offenbart d. h. durch ein Augurium Namens der Betheiligten erfragt und bestätigt worden war, wie wir dergleichen Augurien schon früher nachgewiesen haben (S. 206). Obgleich nun für das Volk von gleicher Kraft und Gültigkeit mit den *stativae*, so dass ihre Befleckung durch Streit oder Arbeit ebenfalls *nefas* war und nächst

[142]) Das zeigt auch die Formel der Verkündigung solcher Ferien, wie sie Gell. 10, 24 (oben S. 208) für die Compitalien angiebt. Sie ist zwar überhaupt auch eine ansagende, aber keine vom Magistrat oder Priester aus eigener Autorität Ferien schaffende, sondern es sind, wie bei der *legis actio, solennia* (Gell. l. c.) *legitima verba.* Ovid. F. 2, 525. von den Fornacalien (Preller Röm. Myth. S. 408), die auch zu den priesterlichen *feriae conceptivae* gehörten und nur im Januar angesetzt werden mussten: *Curio legitimis nunc* (d. h seit Einführung des Cultus der Fornax, nicht im Februar, Anm. 135) *Fornacalia verbis Maximus indicit, nec stata sacra facit.* Wenn Gell. 2, 28, 2. von den Ferien wegen eines Erdbebens sagt: *Veteres Romani .... edicto imperabant,* so sollen damit nicht *feriae imperativae* bezeichnet werden (obgleich sie später wegen Erdbeben auf fremdem Unterthanengebiet für dieses auch *imperativae* werden konnten); der unbestimmte Ausdruck *Romani* fasst nur zusammen, dass dergleichen Ferien von den Römern und zwar als von der Obrigkeit anzusetzende, vom Volk zu übernehmende eingeführt seien. Varro 6, 26. gebraucht statt des für Ferien nicht technischen Ausdrucks *indicere* bei den *conceptivae* das blosse *dicere: Sementivae feriae dies is, qui a pontificibus dictus,* und nachher: *ut hae, quae dicuntur sine proprio nomine.* Und das war auch wohl der technische Ausdruck. Auf mangelhafter Kenntniss der Sache beruht es, wenn Mommsen (Chronol. S. 70 ff.) für die Opfer der Arvalbrüder an die Dea Dia für Kaiser, Volk und sich selbst Conceptivferien annimmt. Von solchen ist nie dabei die Rede und es fehlt dafür auch an jedem Merkmal. Es wird nur gesagt z. B. tab. XXXII (Marin. arv. I. p. CXLIV): *fratres arvales sacrificium Deae Diae indixerunt* und dann in der Formel selbst: *sacrificium Deae Diae hoc anno erit* mit folgender Angabe des Datums, aber ohne ein folgendes *si conceptum erit nefas.* Die Anlage der Feier entlehnt nur so viel von Conceptivferien, dass sie auch mehrere Tage und zwar eine halbe Woche umfasst. Davon nahm den ersten und vierten Tag ein unblutiges Segens- und Dankopfer ein, am dritten wurde ein Piacularopfer gebracht, worauf sich die Brüder am zweiten als einem Vortage durch Busse vorbereitet haben werden. Vgl. oben S. 63.

Abthnung des gottwidrig Geschehenen ein *piaculum* nach sich zog[143]), unterschieden sich die *conceptivae* doch von jenen dadurch, dass die an ihnen vorzunehmenden Opfer nicht auf den Interessen der einheitlichen souveränen Staatsordnung als solcher beruhten, nicht von deren Vertretern — Obrigkeiten oder Priestern — auf öffentliche Kosten als *sacra publica* gefeiert wurden, an welche nur auch *sacra popularia* der einzelnen Familien sich anschliessen konnten, und daher auch die Tage dafür nicht von deren Göttern schon im Kalender selbst für sich vorweg herausgenommene Tage waren, sondern Interessen der localen Volksabtheilungen, aus denen der einheitliche Staat zusammengewachsen war (beziehungsweise bei den *Latinae* der Bundesstädte) als solcher betrafen, von diesen auf ihre Kosten in einem gemeinschaftlichen Opfer '*ex collatione*' oder geradezu als blosse *sacra popularia* aller einzelnen Familien gefeiert wurden und daher auch die Abhaltung der Feier auf deren Autonomie und zwar durch Bestimmung der Zeit für jeden einzelnen Fall, wie sie auch das jahresweise wechselnde Gesammtinteresse mit sich brachte, beruhen musste. Der Beweis dafür liegt schon in den Namen der einzelnen benannten Ferien dieser Art, die von den *compita* mit ihren einzelnen Feuerstellen (Plin. N. H. 36 fin.) den *pagi*, den *fornaces* der Curialen jeder Curie, der Sommer- und Wintersaatbestellung in den *pagi (Sementivae)*, den Latinischen Städten (einschliesslich Rom als Nachfolgerin Alba Longa's) entlehnt sind, und von eben solcher Art waren gewiss auch die Sacra wegen eines Steinregens (Liv. 7, 29. erwähnt dabei *tribus* und *finitimi populi* als Feiernde, jene mit einem *magister populi* an der Spitze) und wegen Erdbebens. Aus dieser ihrer Natur folgt aber eben, dass sie jedesmal auch erst vermöge der wirklichen gemeinsamen Ausrichtung und Uebernahme der vom göttlichen Recht nur im Allgemeinen in gewissen Zeiten gebotenen Opferfeier Seitens der dabei autonom zusammenwirkenden Volksabtheilungen eintreten konnten (daher *con-ceptae)*, gleichwie das Gewohnheitsrecht im Gegensatz zum gesetzlichen erst durch das thatsächliche Handeln des Volks nach ihm Geltung erhält, und die nach vorgängigem Augurium geschehene Vorherverkündigung des Tages, auf die man später irriger Weise den Ausdruck *conceptae*

[143]) Das *piaculum* bei Nichtachtung der Ferien wegen Erdbebens bezeugt Gell. 2, 28. Die Hinderung der Comitien durch alle Conceptivferien Varr. 6, 29. für die *Latinae* insbesondere Cic. ad Q. fr. 2, 6, 4. Daher wurde die von dem Volkstribunen C. Manilius am Abend des letzten December 687 rogierte Lex *de libertinorum suffragiis* schon am folgenden Tage vom Senat für ungültig erklärt allem Anschein nach, weil auf jenen Tag die Compitalien fielen. Dio 36, 25. Ascon. in Cornel. p. 64. Diese wurden nehmlich bald nach den Saturnalien im December oder Januar gefeiert. Preller Röm. Myth. S. 493 ff. Solche rescindierende *iudicia senatus* der *contra voluntatem Deorum gesta* im einzelnen Falle bildeten übrigens den Uebergang zur allgemein gesetzlichen Rescission ferienwidriger Processacte im Anfange der Kaiserzeit, namentlich in der *lex Iulia iudiciaria* L. 1. § 1. L. 6. D. de feriis (2, 6).

feriae übertrug, auch wenn sie von Magistraten oder öffentlichen Priestern geschah, doch nur die Bedeutung hatte, die beabsichtigte Gleichzeitigkeit der Feier zu ermöglichen. Doch entsprach der Mehrheit der neben einander bestehenden Abtheilungen, mochte jede einen besondern oder denselben Gott aber doch als den ihrigen dabei verehren, auch das, dass diese Ferien, wie namentlich die Compitalien, (seit dem zweiten Tarquinius, Plin. N. H. 36 fin. Macrob. 1, 7, 34. 35) die Latinischen und die *novendiales*, im Gegensatz zu den *stativae* ausser einem Hauptage der wohl auch allein *feriae legitimae* hatte (Varr. 6, 25. Fest. v. Quinquatrus p. 256. 257) doch noch mehrere andere mit Imperativferien einnehmen konnten (vgl. Liv. 7, 29). Im Verhältniss zu den *stativae* und der übrigen heiligen Kalenderordnung des Staats überhaupt konnten sie aber diesen natürlich nicht derogieren, da sie nur auf dem Recht ihm untergeordneter Abtheilungen des Volks beruhten (vgl. L. 4. D. de colleg. 47, 22). Bei ihrer Ansetzung mussten also theils materiell die stehenden und allein vom Rex an den Nonen calierten Feste geschont werden und es mussten um der *feriae conceptivae* selbst willen auch die *dies nefasti*, an denen das Volk ja unrein war, gemieden werden, theils konnte durch sie auch formell die Charakternote der sonstigen Tage, auf die sie fielen, im Kalender selbst nicht geändert werden, dem Princip nach selbst dann nicht, wenn sie — nach Observanz oder späterer Vorschrift — *in dies certos* angesetzte waren (von denen Macrobius auch spricht), weil sie doch immer nicht nach dem Recht des Kalenders oder, wie Varro es treffend ausdrückt[144]), 'vom Tage selbst' festgestellte Ferien waren, sondern erst durch die jenem untergeordnete *conceptio* der Volksabtheilungen dazu wurden. Uebrigens ist mir kein Beispiel von *feriae conceptivae* in *dies certos* aus älterer Zeit bekannt, und schwerlich möchten irgend welche von den ältern *feriae*, denen nach den Kalendarien oder sonstigen Nachrichten bestimmte Tage angewiesen waren, dahin gehören[145]). Da nun Varro und Fest. ep. p. 62 nur *conceptivae* auf unbestimmte Tage kennen, so beruht die Notiz des Macrobius wahrscheinlich darauf, dass nach Neuerungen der Kaiserzeit manche Conceptivferien stets auf bestimmte Tage gelegt wurden[146]).

Die *feriae indictae* in der Stelle des Servius sind offenbar mit den *imperativae* des Macrobius im Ganzen identisch, der selbst von diesen nachher (§ 6) das nur allgemeinere und auf alle angesagten sacrale oder öffentliche Verpflichtungen oder Leistungen mithin auch

[144]) Varr. 6, 25. nach Mommsens I. L. A. p. 382. treffender Verbesserung: *De statutis diebus dixi; de annalibus nec die (de* Cdd.) *statutis dicam. Compitalia dies attributus Laribus vialibus* etc.

[145]) Die Vermuthung Marquardts Röm. Alt. IV. S. 440, dass die Caristien — ein gar nicht nach Localitäten gefeiertes Fest — dahin gehört hätten, hat gar nichts für sich.

[146]) Siehe Beilage D.

auf die *conceptivae feriae* anwendbare Wort *indicere* braucht [147]). Das genanere Wort des Macrobius ist aber für die Ferien auch darin richtiger, dass diese Art der letzteren eben nur von Magistraten '*pro arbitrio potestatis*' *(imperii)* angesagt werden konnten, so dass sie sich zu den *legitimae* so verhielten, wie das *ius honorarium* zum *ius legitimum* überhaupt [148]). Beruhte also auch der Tag und die Art der heiligen Handlungen, welche ausser den *feriae legitimae statae* vorgenommen werden sollten, auf der Autorität der Priester, hauptsächlich der Pontifices für das alte, der Decemvirn für das Sibyllinische Sacralwesen, und wurde dann auch von ihnen oder ihren Stellvertretern dem Volke indiciert, z. B. das *epulum Jovis* von den Pontifices, später den Epulonen (Fest. ep. v. Epulonos p. 78), das *sacrificium Deae Diae* von dem Magister der Arvalbrüder, so wurde doch die damit etwa zu verbindende Ferienverpflichtung, die hier nicht, wie bei den alten *statae feriae* schon gesetzlich mit der heiligen Handlung des Tages nothwendig verbunden war und deshalb von jenen Handlungen selbst noch unterschieden wird (Liv. 40, 19. 41, 21. Macrob. 1, 16, 3. 4.), wenigstens sofern sie das ganze Volk ergreifen sollte, durch einen Befehl der Consuln oder Prätoren bewirkt, die zu diesem Zweck das Volk zu einer Concio versammelten (Liv. 27, 51. vgl. Suet. Claud. 22). Namentlich gilt dieses auch von den Supplicationen (Liv. 27, 51. 30, 17. 31, 8. 40, 19. Cic. Phil. 14, 14, 37), so dass es nur für einen abgekürzten Ausdruck gelten kann, wenn Liv. 38, 36 von einer *supplicatio pro collegio decemvirorum* (statt des sonstigen *ex decreto, ex responso decemvirorum* u. dgl. m.) *imperata* spricht oder 40, 37 ihnen allein die Indiction zuschreibt. Auch wurden nicht eigentlich *feriae* angesagt — dieses Wort eignete sich nach seiner eigentlichen Bedeutung nur für das *ipsum fas et ius* (S. 233) und ein *impero ferias* oder *feriae sunto* des Prätor wäre eben so nichtig gewesen, wie ein *dare oporteto* oder *ius vindicandi do* in seinem Munde [149]) — sondern '*in feriis imperandis*' d. h. um den Inhalt von solchen herbeizuführen, wurde befohlen '*ut litibus et iurgiis* [150]) *se*

[147]) Seine sacrale Bedeutung hebt hervor Serv. ad Aen. 3, 264. *Indicit. sacrorum verbo usus est, nam supplicationes et dies festi indici dicebantur.*

[148]) Die Nichtbeachtung dieses Princips mit der im Text nachfolgenden Entwickelung desselben ist ein Hauptgrund der völligen Unklarheit in allen bisherigen Darstellungen der Neueren gewesen, die denn auch in die Auffassung der *dies F, N, N^P* besonders bei den Philologen (vor Allen bei Merkel) eine heillose Verwirrung gebracht hat.

[149]) So sagt Varr. de r. r. 1, 1, 6. streng richtig: *Itaque publicae Robigo feriae Robigalia; Florae ludi Floralia instituti.* Die letzteren waren keine *feriae*, es wurde nur bei ihnen befohlen sich ferienmässig zu verhalten.

[150]) Gewiss nicht zufällig lässt Cicero *opere* (die ländliche Arbeit) weg: da dieses nicht eigentlich das Staatsleben betraf, so musste es der priesterlichen Cognition überlassen bleiben. Ueberhaupt traten mit Abschaffung des Regnum die politischen und sacralen Behörden aus und neben einander, wonach diese Theilung auch hinsichtlich des Ferienrechts nicht auffallen kann, sondern erwartet werden muss. Die ältesten

abstinerent' (Cic. de divin. 1, 45, 102), was also hier nach der politischen Seite die Stelle des bei den *legitimae feriae* gesetzlichen und bei den *conceptivae* nur erinnerungsweise verkündigten *nefas* vertrat. Daneben mag aber und zwar auch dann, wenn nicht zugleich von den Magistraten ein politischer Feiertag für einen Cult bewirkt war, weil er z. B. nicht das ganze Volk, sondern nur einzelne Classen anging, für diejenigen, für welche der letztere speciell bestimmt war, oder welche sonst wie dabei mitwirkten (vgl. Cato 132), da dieses *caste* geschehen musste (Cic. de legib. 2, 8, 19. 10, 24.), schon nach einem allgemeinen Ausspruch des *ius pontificium* eine Verpflichtung bestanden haben, sich auch auf dem sacralen Gebiet alles dessen zu enthalten, was mit *feriae* unverträglich war, wonach man diese Betheiligten selbst dann *feriati* (Varr. 6, 20) und auch wohl den Tag für sie *dies festus* nannte (z. B. Verr. ad Cal. Praen. April. 25) und es könnte sich darauf auch beziehn, was Macrob. 1, 16, 8. sagt: *Affirmabant autem sacerdotes pollui ferias, si indictis conceptisque opus aliquod fieret*, wenn man die Stelle auch oder allein von den Indictivferien verstehen dürfte (vgl. Anm. 105).

Geschichtlich müssen die Imperativferien auch uralt sein, da die herkömmliche Imperativformel *ut litibus et iurgiis se abstineant* (Cic. l. c.) mit dem zweiten Ausdruck auf eine Zeit ihres Ursprungs hinweist, in der die *legis actiones* noch *iurgia* waren (vgl. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte VII. S. 168). Die ältesten Ferien dieser Art werden aber die alljährlich und wenigstens im Ganzen auch zu bestimmter Zeit angesagten Erndte- und Weinleseferien gewesen sein, die man ohne Grund oft als gar nicht mit der Religion in Verbindung stehende rein weltliche und darum auch erst spät eingeführte Ruhetage der Gerichte angesehen hat. Ihre in der That auch religiöse Natur ist schon früher gelegentlich dargethan worden (S. 206 f.). Sie erweist ausserdem nächst dem Ausdruck selbst, der doch nicht mit *iustitium* gleichbedeutend sein kann, der Umstand, dass sie zur Zeit der Kalenderverwirrung am Ende der Republik doch nicht verlegt wurden (Sueton. Caes. 40), was man sonst sicher gethan hätte [151].

Angesagte Ferien aus unvorhergesehenen besonderen Veranlassungen werden anfänglich höchst selten gewesen sein (vgl. Liv. 1, 9. Tertull. de spectac. 5). Häufig wurde aber dieses Ferienelement und trat als freies dem festen aus der früheren Zeit zur Seite seit den drei letzten Königen und noch mehr seit Anfang der zweiten Periode, besonders in Folge des Aufkommens der Culte des neuen Capitolium und der Sibyllinischen Religion, indem man nun Tempelweihen, Procurationsopfer, ordentliche und ausserordentliche Lustra, Lectisternien, Supplicationen, Epulationen und Spiele aus besonderen

Ferien dieser Art, namentlich die Erndte- und Weinleseferien, waren aber auch schon an sich nur politisch, da bei ihnen das *opus rusticum* selbst gerade die gottesdienstliche Handlung war, wegen deren man von politischem Streit ruhen sollte.

[151]) Siehe Beilage E.

Veranlassungen, am häufigsten *ex voto* oder wegen Prodigien und anderer drohenden Gefahren veranstaltete (Marquardt Röm. Alt. IV. S. 52 ff. 292 ff. 473 ff.), um die Götter zu versöhnen oder ihnen für Siege zu danken, gegen Ende der Republik auch öfter — namentlich gilt dieses von Supplicationen — um unter solchen Vorwänden einem politischen Gegner Comitialtage zu entziehen (z. B. Cic. ad Q. fr. 2, 6, 4. ad fam. 8, 11, 1. Plut. Sulla 8. Appian. de b. civ. 1, 55. Dio 38, 6. und die Citate bei Drumann Gesch. R. II. S. 541. V. S. 203. VI. S. 161). Denn zur Verherrlichung dieser wenn auch nur vorgewendeten religiösen Handlungen wurden regelmässig auch Ferien angesagt, besonders wenn für die Culte ihrer Natur nach eine allgemeine Betheiligung des Volks wünschenswerth war, wie für die Supplicationen '*ad omnia pulvinaria*' und Spiele und dabei dienten denn wohl die Conceptivferien, die man schon früher auf solche Weise erweitert hatte, zum Vorbilde, so dass solche Imperativferien nicht blos einen, sondern mehrere Tage hinter einander umfassen konnten (z. B. Liv. 3, 5. 63. 5, 23. 10, 21. 24, 10. 40, 19. 41, 21. 42, 2. Polyb. 21, 1, 1.). Wie aber der Senat nach Abschaffung des Königthums überhaupt sehr bald der maassgebende Berather der regierenden Magistrate auch in Sachen des Cultus — hier jedoch stets unter Zuziehung der Priester — wurde (Marquardt IV. S. 49. Anm. 300), so beruhten materiell auch die *feriae imperativae* stets auf Senatusconsulten, ohne dass sie aber dadurch formell aufhörten, imperativer oder hinsichtlich der Religionshandlungen selbst indictiver Natur zu sein. Eben diese Natur behielten sie aber auch bei, als manche darunter, besonders heilige Spiele, gegen die dritte Periode hin nach neuen Gelübden immer häufiger in alljährlich an denselben Tagen zu feiernde übergingen (Marquardt IV. S. 473 ff. Mommsen I. L. A. p. 377), deren Beschluss durch den Senat dann wohl auch ein *senatusconsultum perpetuum* hiess (Plin. N. H. 7, 2, 2). Schon viel früher war auch mit der Gründung eines neuen Heiligthums und damit verbundenen Cultus für eine Gottheit eine meist am Gründungstage *(natales)* alljährlich wiederkehrende Opferfeier oder ähnliche '*cerimoniae*' verbunden z. B. schon von Servius Tullius am *dies Fortis Fortunae VIII Cal. Quint.* (Varr. 6, 17. *Cal. Amit.* und *Venus.)*, wofür die Pontifices zu sorgen (Cic. de harusp. resp. 9, 18) und die sie also auch zu indicieren hatten, was noch in der Kaiserzeit vom Kaiser als Pontifex maximus bei seinem Amtsantritt und dann alljährlich geschah (Tacit. H. 2, 91. Sueton. Vitell. 11) und es entstanden also damit viele neue '*statae sollennesque cerimoniae*' (Cic. l. c.), die offenbar ebenso die Einzeltage der alten *statae feriae legitimae,* wie die Spiele die alten *feriae conceptivae* nachahmten. Bei ihnen muss man aber den Einführungstag des neuen Cultus selbst und das dann alljährlich in der Regel an demselben Datum wiederholte Opfer unterscheiden. Der erstere wurde wohl regelmässig durch Imperativferien zu einem allgemeinen Festtage gemacht, wie es z. B. Liv. 29, 14. vom Einholungstage der Göttermutter bezeugt.

Dagegen deutet nichts darauf hin, dass auch die anniversären Opfer und Cerimonien mit Imperativferien für das ganze Volk verbunden gewesen wären. Namentlich werden solche Tage, wenn sie nicht schon *feriae legitimae* sind, in den Kalendarien wegen vorkaiserlicher Culte nur mit dem Namen der Gottheit und etwa auch des Cults (*sacrificium*, *ieiunium* u. s. w.) nicht mit *feriae* bezeichnet. Auch blieb, wie schon bemerkt, die Theilnahme an solchen Cerimonien, sofern sie nicht für gewisse Stände oder Personen von den Pontifices vorgeschrieben war (S. 256 Anm. 136), in das Belieben gestellt, woraus sich erklärt, dass in dem Soldatengestellungseide als Excusation in Beziehung darauf nur vorkommt *sacrificiumve anniversarium quod recte fieri non possit, nisi ipsus eo die ibi sit* (Gell. 16, 4, 4). Die Ausnahme, dass am 6 März, dem Tage der Gelangung des Augustus zum Oberpontificat, nach *Cal. Praen. populus coronatus feriatus* a g i t, bestätigt die Regel.

Alle diese neuen Ferien und Cerimonien hatten nun, obgleich die *statae* unter ihnen im Munde der Behörden und des Volks den alten *feriae legitimae* durch ähnlich gebildete Namen wie *Megalesia*, *Cerialia*, *Quinquatrus minores* u. s. w. äusserlich ganz gleichgestellt und später auch von den Fastenschreibern, jedoch nur nach deren Wissenschaft, zur Notiz für das Publikum im Kalender angemerkt wurden, doch offenbar einen ganz andern Charakter als jene alten, nach welchem man sie auch im Kalender durch kleinere Schrift von den *statae legitimae* unterschied. Der Senat konnte nicht *fas et ius facere* und wenn er auch seinen Beschluss zur Ausführung eines *votum publicum* fasste (Liv. 41, 21. vgl. 22, 9. 10. 33, 44. 34, 44) und sich bei solchen Bestimmungen auf die Response der sacralen Behörden stützte (z. B. Liv. 34, 55. 40, 19. 42, 2), so blieben die Senatusconsulte selbst und die ihnen für das Publikum erst Kraft verleihenden Ansagungen der Magistrate und Priester doch immer nur Vorschriften von Regierungsbehörden. In dieser Eigenschaft konnten indicierte Religionshandlungen und Imperativferien viel weiter reichen als die *legitimae*, indem sie auch peregrinische Unterthanen verpflichteten, wenn man sie auch ihnen *iure imperii* auferlegte, wie in dem Falle des oben S. 83 erwähnten *ver sacrum* und bei Liv. 40, 19. *senatus censuit et consules edixerunt, ut per totam Italiam triduum supplicatio et feriae essent* — wonach Liv. 1, 9. (in diesem Falle verkehrt genug) schon Romulus eine ähnliche Vorschrift beilegt[152], und es gingen daraus die von den Statthaltern ihren Provinzialen mehr nach allgemein menschlichen als nach religiösen Rücksichten und je nach Ortsbedürfniss verschieden indicierten Ferien hervor,

[152]) Ein andrer Fall 7, 28 ist zweifelhaft. Zunächst scheint von Conceptivferien für einen Steinregen die Rede zu sein; aber die Ernennung eines Dictators nach Einsicht der Sibyllinischen Bücher deutet auf Imperativferien. An den Spielen liessen die Römischen Magistrate die Bundesgenossen und Provinzialen sich auch so betheiligen, dass diese das Geld dazu mit hergaben Liv. 39, 5. 22. 40, 44.

namentlich die Provinzial-Erndte- und Weinleseferien (L. 1. pr. L. 4. D. de feriis 2, 12). Thatsächlich reichten aber die Imperativferien doch wieder meistens nicht so weit wie die gesetzlichen. Denn regelmässig wurden sie doch nur in Rom indiciert (ausdrücklich erwähnt Rom z. B. Liv. 24, 10. 27, 4) wo allein auch die Opfer, Spiele, Supplicationen u. s. w. stattfanden und die verpflichtende Kraft der Indiction erstreckte sich dann auch nur, was mitunter ausdrücklich erwähnt wird, auf die Compita der städtischen Regionen (z. B. Liv. 38, 36) oder höchstens auch auf das ländliche Stadtgebiet d. h. alle Tribus (diese erwähnt Liv. 7, 28; die *agrestes* Liv. 22, 10; die *fora* und *conciliabula* Liv. 40, 37); sie weiter zu erstrecken, fehlte es an Interesse oder verbot die Politik, ausser in Fällen, wo auch die Bundesgenossen von derselben Gefahr bedroht waren oder, in der Kaiserzeit, die Ehre des Kaiserhauses es erforderte. Die *feriae statae legitimae* waren dagegen mit dem ganzen alten Kalender ein integrierender Theil des *ius civile*, welches mit Ausbreitung des Römischen Bürgerrechts von selbst alle Bürger, auch in den Provinzen, verpflichtete, wie dieses auch die schon besprochenen Stellen des Plinius und Tertullian (S. 262 f.) offenbar voraussetzen.

Auch konnte die Uebertretung des Feriengebots nicht *nefas* sein und ein *piaculum* bewirken, sondern nur eine magistratuale Mult nach sich ziehn, wie die unter den Triumvirn festgesetzte ungeheure Mult gegen die Senatoren, welche Cäsars Geburtstag nicht feiern würden (Dio 47, 18) bestätigt. Comitien mussten die Magistrate nach dem Sinne solcher Feiertage im Gehorsam gegen den Senat selbstverständlich unterlassen. Im Uebrigen konnte von dem, was der Senat angeordnet hatte, er oder ein Gesetz aus Gründen des hohen Staatsinteresses auch wieder dispensieren, daher wir mehrfache Fälle finden, dass Criminalprocesse wegen Verbrechen, welche den Staat in Gefahr zu setzen schienen (vgl. Cic. de harusp. resp. 8, 15. 16), *extra ordinem* während Spielferien geführt wurden (Cic. pro Cael. 1, 1 im J. 698 — pro Planc. 34, 83. während der Megalesien 4...8 April 702. — Cic. pro Mil. 6, 14. Schol. Gronov. in Mil. p. 443. Ascon. in Mil. arg. p. 39...41 mit Fischer Röm. Zeittafeln S. 259). Hatte aber ein *feriatus* an einem Opfertage sich verfehlt, so unterlag er ohne Zweifel dem pontificalen Strafrecht (Dionys. 2, 73), welches meist auch in Auflegung eines *piaculum* an die Gottheit (vgl. Gell. 2, 28) bestanden haben wird, während die Befleckung der *legitimae feriae* unter dem *ius Papirianum* d. h. Numas festem Bussrecht, welches schon Ancus Martius bekannt gemacht hatte (Liv. 1, 20. 32. Dionys. 3, 36) begriffen sein musste. Dabei scheint die Regel gegolten zu haben, dass wenn der neue Cultus einer Gottheit auf die *statae feriae legitimae* einer alten angesetzt war, die Ferien der letzteren doch die allein herrschenden blieben (Varr. 6, 16. Fest. v. Rustica p. 265) d. h. die Sühne immer nur der Gottheit der *legitimae feriae* gebührte.

Im Verhältniss zum alten Kalender vermochten die Indictivferien natürlich auch den gesetzlichen Charakter der übrigen Tage ausser

den *feriae legitimae ipso iure* eben so wenig zu ändern, wie die Conceptivferien. Fielen z. B. heilige Spiele auf einen *dies fastus* wie die plebejischen auf den 6 nud 14 Nov., oder auf eiuen *comitialis*, wie viele, so blieb er gesetzlich, was er war, nnd verlor nnr *cognitione praetoria* oder gleichsam *per exceptionem* das, was mit Ferien unverträglich war, jeuer die streitige *legis actio,* dieser anch die Comitien. Die *nefasti* eigneteu sich nach ihrem ursprünglichen Begriff als Schuldtage am wenigsten zu fröhlichen Feiern, erhielten aber doch auch solche häufig, wie z. B. die Apollinarspiele auch die nefasten 6, 8, 9 Juli begriffen. Es bezeugt dies eben nur ihr Hervorgehn aus einem andern Religions- nnd Rechtsqnellenprincip; praktisch wurden solehe Tage nun wie zur *legis actio* nnd Comitien, so auch zu allen Processen nntanglich.

Im Uebergange auf die Kaiserzeit hat sich nun hinsichtlich des Rechts der Spiele in der hier in Frage stehenden Beziehung nichts geändert. Dagegen lag in den vom Senat für Siege beschlossenen Supplicationen und Ferien die Anbahnung neuer gleichsam gesetzlicher *feriae statae*[153]), die wir oben in den kaiserlichen Hausfesten kennen gelernt haben. Diese Potenziierung der früher blos imperativen nnd blos einmal bei der Siegesfeier selbst gehaltenen Ferien konnte erst im Uebergang zum Kaiserthum hervortreten, weil da sowohl materiell das bisher nur äusserlich angesetzte Religionsprincip der Sibyllinischen Bücher und das auswärtige Imperium des Römischen Staats — das letztere eben zuerst in Folge der grossen Siege Cäsars — nach innen nmschlug nnd somit selbst gesetzliche Grundlage des Kaiserstaats, als anch formell das *ius facere posse* des Senats, znnächst für Privilegien, unzweifelhaft wnrde (L. 2. § 9. D. de orig. iur. 1, 2. Gai. 1, 4). Obgleich diese Ferien nuu aber deu gesetzlichen *feriae stativae* des alten Rechts insoferu gleichstanden, dass sie auch in den Kalender unter Verdrängung der frühem gesetzlichen Nota mit grossen Buchstaben gesetzt wurden und deu Tag zu einem ἐξαίρετος, einem aus der Zahl der *profesti* herausgenommenen Tage (L. 26. § 7. D. quib. ex caus. mai. 4, 6) machten, so charakterisierte doch ihre Verschiedenheit von den alten Festferien mit Namen und ihren ersten Ursprung aus einer blos gesteigerten einmaligen Siegesdenkfeier der Umstand, dass sie an sich blosse Erinnerungsferien entweder ohne eine gleichzeitige Opfer- oder andre ähnliche religiöse Handlung (wie der *servus poenae* ein *servus sine domino* ist) oder doch von einer solcheu nur begleitet, nicht durch sie bewirkt nnd dadurch von den *Augustalia* verschieden waren. Anch behielten sie von ihrem formell behördlichen Ursprunge das bei, dass sie fortwährend für das Volk nur galten, wenn sie anch von den Magistraten und zwar jetzt stets den Consuln indiciert wurden, wie man daraus ersieht, dass Caligula zwei *consules suffecti* des J. 39 deshalb absetzte, weil sie vergesseu hatten, die Ferien seines Geburtstages (31 Aug.

[153]) Als auf dem neuen Civilrecht beruhende scheint man sie aber doch nur *feriae solennes* genannt zu haben. L. 26. § 7. D. de feriis (2, 12).

s. oben S. 241) anzusagen (Dio 59, 7. 20. Suet. Cal. 8. 26), der schon unter Tiberius neuer abstracter Feiertag geworden war (vgl. Mommsen ad Aug. 31. I. L. A. p. 400)[154]. Auch sorgten die Statthalter der Provinzen durch Edicte dafür, dass diese Feier z. B. der Geburtstag des Augustus (*'Ρωμαῖα σεβαστά*) im Pergamenischen Asien (Boeckh C. I. G. 3902[b] vgl. 3957. Letronne Recueil I. p. 82) nicht minder von den Peregrinen begangen wurden, und endlich wird die Nichtachtung solcher Ferien fortwährend durch Multen geahndet worden sein. Ueberhaupt entsprach dieses Zusammenfliessen des alten gesetzlichen Rechts mit dem magistratualen der sonstigen Wirksamkeit des damaligen neuen Civilrechts, wonach z. B. dadurch eingeführte neue Erbrechte doch auch noch durch *bonorum possessio* und sonstige Privatrechte durch vom Prätor zu gebende *actiones* oder *exceptiones* realisiert wurden.

Völlig verschieden von diesen abstracten, aber gesetzlichen Feiertagen sind die Tage der unter Augustus und seinen Nachfolgern für diese oder jene Gottheit gestifteten neuen Heiligthümer und jährlichen Culte, die von ähnlichen Stiftungen früherer Zeit nur darin abwichen, dass sie auch eine Beziehung auf den Kaiser oder das kaiserliche Haus hatten und zur religiösen Befestigung seiner Herrschaft dienen sollten. Manche von ihnen, die man nach ihrer Veranlassung den grossen Siegesfesten glaubte gleichstellen zu müssen, wurden allerdings zu *N*-Tagen mit neugesetzlichen Ferien erhoben, wie der 30 Januar, 28 April, 10 und 28 Aug. und 17 Sept., bei denen aber die jährlich wiederkehrend von den Consuln angesagten Ferien nicht sowohl wegen der Opfer oder Supplicationen in den neugestifteten Heiligthümern als mit ihnen zusammen zur dauernden Verherrlichung der Begebenheit, wofür sie gestiftet waren, eintraten.

Werden aber in den Kalendarien auch *feriae ex SC.* an Tagen ohne veränderte ursprüngliche Nota derselben angemerkt, wie am 29 Januar und wohl auch am 28 Mai im *Cal. Praen.*, welches zum letzteren Tage lückenhaft ist, am 1 Sept. *(Feriae Jovi* — nehmlich *tonanti)* im *Cal. Antiat.* und am 24 Sept., wo die Ritter eine Nachfeier des Geburtstages des Augustus (23 Sept. *N*) begingen (Mommsen zu diesem Tage p. 402), so werden darunter nur gesteigerte alte Pontificaliudictionen zu verstehen sein, d. h. bei denen der Pontifex maximus die Enthaltung von Arbeit für das ganze Volk besonders hervorhob, so dass sie politisch doch keine Feiertage waren. Daneben kommen auch noch Stiftungen von Cerimonien für Begebenheiten von geringerer Bedeutung vor, für welche gar keine *feriae* erwähnt werden, z. B. am 7, 8, 16, 17 Jan., 23 April, 16 Mai (Mars Ultor Dio 55, 10. Vellei. 2, 100), 18 Oct. (nach Tac. A. 6, 25), wie auch der von Augustus nur auf den 29 Mai verlegte Cultus des Honos und der Mens sein altes Recht behalten zu haben scheint.

So viel von den Jahresferien.

[154]) Dass die Consuln auch die Spiele solcher Tage besorgten, zeigt Dio 56, 46. vgl. 55, 8. 59, 20. 60, 27.

Wie das Jahr hatte der Monat seine *ἑορταὶ τοῦ μηνός* (Lyd. de mens. 3, 7.), seine Stichtage oder *feriae* im ursprünglichen Sinne, wie man ausser den *Idus* auch die *Calendae* und *Nonae* nannte (Macrob. 1, 15, 21) und nennen konnte, da sie ja nicht blos auch ihre besonderen Namen hatten, die sie von der gemeinen Bestimmung durch die Zahl ausnahmen (Auson. eclog. 379), sondern auch durch die um der Götter willen nach dem heiligen Recht calierten Versammlungen des Volks, welches darin wenigstens dem mittelbaren Lichte des Mondes folgte, dieses auch in seiner gewöhnlichen Arbeit unterbrachen, und da man den Namen *feriae* selbst von den ursprünglich doch rein irdisch (durch die Marktgeschäfte) unterbrechenden *nundinae* gebrauchte (Macrob. 1, 16, 5)[155]; aber freilich wollte man damit nicht aussagen, dass sie auch das Ferienrecht der in unmittelbare Beziehung zu den Göttern und dem Sonnenlicht setzenden Jahresfeste hätten. Zwar werden an den *Calendae* und *Nonae* als solchen d. h. abgesehen von den später auch oft auf diese Tage gelegten neuen Jahresculte auch Opfer erwähnt; diese können aber keine selbständige Bedeutung, wie die der alten Jahresfeste gehabt, sondern nur wieder jenen Volksversammlungen und dem, was in ihnen vorgenommen wurde, gedient haben, in welchem Falle sie den Tag ebensowenig zum Jahresfesttag machten, wie die Opfer, mit denen jede politische Versammlung des *populus* und viele sonstige Acte des öffentlichen Lebens eröffnet werden mussten. Hinsichtlich der *Calendae* haben wir nun auch schon gesehen, dass das Opfer, welches alsdann der Pontifex minor in der Curia Calabra der Juno brachte, wenn er sie zwecks der Ansetzung der Nonenversammlung für die Tage bis dahin *covella* nannte (Macrob. 1, 15, 10. 19. Varr. 6, 27), nur bezweckte, sich deshalb zu versöhnen, dass seine *calatio* sie civilrechtlich zu dem machte, was sie natürlich nicht war (S. 29. 31). Wenn aber ausserdem alle Kalenden der Juno, wie die Idus dem Jupiter geheiligt waren (Ovid. F. 1, 55. Plut. qu. Rom. 24. Macrob. 1, 9, 16. 15, 18. Auson. eclog. 379, 1. 2. Lyd. de mens. 3, 7.) und der Juno an allen Kalenden (vermuthlich nach dem Vorbilde der Juno Kalendaris in Lavinium, oben S. 9) ein weibliches Schwein oder Lamm (vielleicht nach dem Unterschiede der Monate ungerader und gerader Zahl) von der Regina in der Regia geschlachtet und dem Janus als Junonius (wohl unmittelbar vorher vom Rex) an einem seiner zwölf Monatsaltäre sein Libum (Janual) dargebracht wurde (Macrob. 1, 9, 16. Lyd. 4, 1. Fest. ep. p. 104.), so geschah dieses offenbar eben zur Sühne für das nun zum ersten Male in diesem Monate mit seinem Rex sich versammelnde Volk, damit sie geheiligt sprächen und hörten, gleichwie auch das sacrale Jahr mit den Agonien des Janus und den Carmentalien eröffnet wurde. Die Nonen standen in keiner göttlichen Tutel (Ovid. F. 1, 57.) und hatten also allgemein

[155]) Sogar unter die *festi dies* zählt auch *Calendae* und *Nonae* Gell. 2, 24, 6. 14. hier von der *lex Iulia sumptuaria: Kalendis, Idibus, Nonis et aliis quibusdam festis trecenti.* Aehnlich Plut. qu. Rom. 25. *ἑορτασίμους καὶ ἱεράς (ἡμέρας).* Davon wird später die Rede sein.

auch keine sie auszeichnende Opferfeier, ja sie waren, als zweiter Monatsstichtag des halben Mondes gleichsam unreine und nefaste Monatstage (Lyd. de mens. 3, 7.), weshalb man sie auch im Monat nicht als *dies feriati* gelten lassen wollte (Macrob. 1, 15, 21.). Wenn also Varro 6, 28. doch von *sacra Nonalia* (wie Fest. v. Sacram viam p. 290 von *sacra Idulia)* spricht, so kann sich dieses nur auf eine nothwendige Sühne beziehen, die der Tag als solcher d. h. gleichsam die als Juno in ihre Pubertät eintretende Luna selbst und das Volk mit ihr für die Fähigkeit zur Uebernahme der calierten Sacra bedurfte und welche wenigstens an gewissen Nonen noch durch ein besonderes Opfer gesteigert wurde: gleichwie auch unter den Kalenden die des Februars, als des Hauptsühnemonats des Volks durch ein solches (das eines ausgewachsenen Schafes in der Regia und auf dem Capitol wahrscheinlich an der Curia Calabra Ovid. F. 2, 69) und ebenso die Kalenden des Mai — gegenüber den selbst festlichen des März — durch die schon auf Numa zurückgeführten Lararien (Ovid. F. 4, 129 seq.), wohl mit Beziehung auf die schützende Theilnahme der Laren an der sacralen Volksversammlung, ausgezeichnet waren. Gemeint sind dann aber wahrscheinlich die Nonen des März, als die ersten des alten politischen Jahrs, an denen das *Calend. Praen.* das schon erwähnte Schafopfer an den Altären des Vejovis, das *Philoc.* sonst auch nicht bekannte *Junonalia* erwähnt. Bezog sich nun davon nach unsrer Vermuthung (Anm. 126) das erste auf die Zulassung der Luceres zu den sacral verpflichtenden Volksversammlungen, so bildete es wahrscheinlich zugleich ein Supplement zu dem ältern Junoopfer für die beiden Hauptstämme, von welchem schon sein Name zu bezeugen scheint, dass es blosses Monatsopfer war[158].

Anders als mit Kalenden und Nonen verhält es sich mit den Idus. Man unterschied beim Monde, wie schon früher bemerkt, wesentlich zwischen dem sich bewegenden Körper und seiner Lichtgestalt (Lyd. de mens. 3, 7). Als Körper mit mangelnden oder so zu- und abnehmenden Lichtphasen, dass diese nur seine dunkele Körperlichkeit offenbarten, gehörte er, wenn auch als Himmelskörper und nach seiner alle anderen Gestirne übertreffenden Grösse und völligen Lichtfähigkeit der Sonne ebenbürtig und so als Juno dem

[158]) Nicht ein blosses Monatsopfer, sondern ein, jedoch erst später seit dem Aufkommen des Ackerbaujahrs gestiftetes Jahresopfer, welches nur auf Nonen gelegt wurde, scheint das von den Pontifices *ad aram Consi* am Circus *Nonis Iuliis* gefeierte Opfer gewesen zu sein (Tertull. de spect. 5). War es ein Erndteopfer für den gesegneten Fortgang der Erndte (Anm. 151), wahrscheinlich jetzt zugleich an dem benachbarten Altar der Messia, wie bei den Consualien (21 Aug.) zugleich an dem der Seia, am 15 Dec. zugleich an dem der Segetia dargebracht (vgl. Plin. N. H. 18, 2. Tertull. de spect. 8), bei dem auch wohl die Erstlingsähren dem Gotte geopfert wurden (Dionys. 2, 31), so fiel es ganz passend auf die Nonen, an denen das Volk sich stets versammelte, damit es nicht an andern Tagen von dem heiligen Erndtewerk abgezogen würde. Noch weniger gehören die *Nonae Caprotinae* hierher. Vgl. S. 224.

Jupiter ehelich zugesellt, doch mehr der gleicherweise an sich dunkeln Erde als den Himmelswesen an, so dass schon deshalb sein Lauf und die darauf beruhenden Stichtage keine Feste begründen konnten. Nur die Idus, der kalendarische Vollmond, zu deren Zeit er in das Lichtwesen der Sonne vollkommen eingeht und das Dunkel der Erde in keiner Weise mehr mit ihr theilt, machen eine Ausnahme und lassen nun den Mond gerade in der Mitte seines Lichtlaufs als der Sonne, Juno dem Jupiter zum Heil der Erde absolut zugehörig erscheinen, indem damit auch die Erde völlig, nehmlich auch in der Nacht, deren Gestirn der Mond ist, in das Licht des Jupiter hinaufgezogen und gleichsam von selbst festlich wird[157]. Demnach sind die Idus, obgleich zunächst auf dem Mondlaufe beruhend und auch insofern Monatsferien, als an ihnen zugleich dem Volk die nächsten Kalenden verkündigt wurden (oben S. 180), doch noch vielmehr Sonnen- oder Jahresfeste und nur noch ursprünglichere und ursprünglich auch heiligere, als die übrigen, weil sie auf der göttlichen Natur selbst beruhen, und dem Jupiter, der monotheistischen Grundlage auch des Römischen Religionssystems, überhaupt gelten, während die übrigen nur für einzelne Wohlthaten oder verschiedene Mitgötter desselben erst von den Stiftern des Staats angeordnete Feste sind[158]. Auch weicht der Name *Idus* von dem der *Calendae* und *Nonae*, die von einem menschlichen Thun entlehnt sind, völlig ab, indem er die göttliche Naturthat der Durchbrechung und Theilung des irdischen Monats *(di-[v]iduus)* in seiner Mitte bezeichnet, wodurch schon naturgemäss *feriae* im vollen ursprünglichen Sinne entstehen, so dass man sagen kann, dass die Namen der übrigen positiven Jahresfeste nur nach Analogie der Idus gebildet sind. Auch darf man sich nicht dadurch irre machen lassen, dass in der spätern Zeit, wo der Glanz der neuen Jahresfeste die alte Einfachheit der Idus immer mehr in Schatten stellte, diese nur noch mit den Kalenden und Nonen auf eine Linie gestellt zu werden pflegen[159]. Am Ende erlosch ihr Recht

[157]) So ist die richtige Darstellung des Lyd. de mens. 3, 7. in Verbindung mit der des Macrob. 1, 15, 15. zu verstehen; nur legt dieser nach der Ableitung *Idus* von *Itis* = *Iovis fiducia* das Gewicht mehr darauf, dass, da an den Idus auch die Nacht auf der Erde hell sei, diese sich darum des Jupiter (der Sonne) ganz und gar getrösten könne. Wie weit verbreitet aber die Anschauung im Heidenthum war, dass der Vollmond schon an sich einen den Sonnen- oder Jahresfesten gleichstehenden Tag mache, zeigt Hiob 31, 26.

[158]) Man kann die Idus den Sabbaten des Jüdischen Kalenders im Verhältniss zu dessen Jahresfesten vergleichen. Nur feiern die Idus eine That der Schöpfung, die Sabbate die That des Schöpfers.

[159]) So schon von Cato 143. *Kalendis, Idibus, Nonis, festus dies cum erit, coronam in focum indat.* Eben so von Varro 6, 27. 28. In der *lex Licinia sumptuaria* (wahrscheinlich vom J. 642) werden noch als blosse Monatsstichtage nur ausgezeichnet: *Calendis, Nonis, nundinis Romanis* (Macrob. 3, 17, 9). In der von Sulla heisst es schon: *Calendis, Idibus, Nonis .... et feriis quibusdam solennibus sestertios tricenos* — Gell. 2, 24, 11. Aehnlich in der von Augustus Gell. 2, 24, 14.



vor der neuen Menschgottheitsreligion fast gänzlich und man kann in gewissem Betracht sagen — naturgemäss[180]). Dass sie aber ursprünglich in der That alle benannten Jahresfeste an Heerheit und Heiligkeit übertrafen, kann man aus zwei Umständen erkennen. Einmal wurde das bekannte Idusopfer, der *ovis Idulis* — so viel wir wissen, allein unter allen — auf der *sacra via*, die eben davon so hiess, auf das Capitol gebracht (Fest. v. Sacram viam p. 290. ep. v. Idulis p. 104. Varr. 5, 47.). Sodann hat schon Numa einige Idus durch die wichtigsten Opfer und Festlichkeiten verherrlicht, ohne dass darum ihr Name Idus von einem ähnlichen, wie ihn die übrigen Jahresfeste erhielten, oder ihre *feriae Jovi* von denen der andern zugleich gefeierten Gottheit[181]) verdrängt worden wäre. Sie verhielten sich also zu jenen Festlichkeiten schon zu Numas Zeit ähnlich, wie Numas Jahresfeste zu denen der spätern Religion. Jener bevorzugten Idus waren aber vier. Zunächst die drei: des März (auch von Ovid. F. 1, 587. noch besonders hervorgehoben), an welchen — abgesehen von den Mamuralien und der Feier der Anna Perenna — das Gebet für das Heil des ganzen Jahres und das Stieropfer dargebracht wurde (Lyd. 4, 36.[162]) oben S. 173), des

[160]) Am frappantesten drückt sich dieser Umschwung der Ansichten wohl darin aus, dass unter Tiberius Senatoren den Antrag stellen konnten, die *Idus Sept.* — obendrein noch die *natales* des *Jupiter Capitolinus* und sonst durch die neuere Religion ausgezeichnet (s. oben S. 70. 226) — zu einem Festtage zu machen, weil an ihm der Hochverräther Libo sich selbst das Leben genommen hatte. Tacit. A. 2, 32. Man meinte nun eben durch Staatsbeschluss und die künstliche Feuerwerkerei solcher prächtiger Festivitäten, wie sie z. B. für den Todestag des Sejan angeordnet wurden (Dio 58, 12), die erblichene natürliche Herrlichkeit der Sonne, welche an den Idus den alten Römer in Andacht versenkt hatte, erst zum Leuchten bringen zu können. Wenn einige Kalendermacher bei drei Idus (Mai, Juni, August) noch eigens *feriae Jovi* anmerken, so beruht dies wohl auf spätern besonderen Stiftungen. Vgl. vom Juni Ovid. F. 6, 664. *Idibus invicto sunt data templa Jovi.*

[161]) Alle Idus haben *Jovis ferias* Macrob. 1, 15, 15. Lyd. de mens. 3, 7. die bei einigen, wie eben bemerkt, auch in den Kalendarien bemerkt werden. Wenn das *Vatic.* ad Mart. 15. *feriae Annae Perennae via Flam. ad lapidem primum* anmerkt, so beruht das schon auf Begriffen der Kaiserzeit, die dem alten Sacralrecht nicht entsprachen. Die *feriae Jovi* an diesem Tage bezeugt speciell Lyd. de mens. 4, 36.

[162]) Er sagt: *Εἰδοῖς Μαρτίοις ἑορτὴ Διὸς διὰ τὴν μεσομηνίαν καὶ εὐχαὶ δημόσιαι ὑπὲρ τοῦ ὑγιεινὸν γένεσθαι τὸν ἐνιαυτόν. ἱεράτευον δὲ καὶ ταῦρον ἑξέτη ὑπὲρ τῶν ἐν τοῖς ὄρεσιν ἀγρῶν, ἡγουμένου τοῦ ἀρχιερέως καὶ τῶν κανηφόρων τῆς μητρόχου.* Da diese zuletzt erwähnte Priesterin dem Dienst der *magna mater deum* anzugehören scheint (vgl. Mommsen I. L. A. p. 388), so möchte man darauf auch das Opfer des sechsjährigen Stiers beziehn. Aber die Taurobolien dieser Göttin hatten jedenfalls eine ganz andre Bedeutung. Ich halte jene Gebete und das Opfer für uralt und für identisch mit dem, was Cic. de leg. 2, 8, 21. erwähnt: *sacerdotesque vineta virgetaque et salutem populi Romani auguranto*, da doch auch das *ὑπὲρ τῶν ἐν τοῖς ὄρεσιν ἀγρῶν* wohl nur eine Uebersetzung von *vineta virgetaque* sein kann. Alsdann fielen dieses Opfer für Gesundheit und das für das Gedeihen des Rebenstocks und ähnlichen Landes (im Gegen-

Mai mit der grossen Argeersühne (oben S. 175. 228) und des October mit dem Opfer des Octoberpferdes, also in diesen drei vollen Monaten mit solaren und darum an sich ausgezeichneten Idus (S. 18). Die Idus des September und des November mit den auf sie gelegten Epula Jovis und den sich daran schliessenden Römischen und plebejischen Spielen haben wir schon früher als Abbilder der Numanischen Feiern an den Idus des März und Mai bezeichnet, die erst der spätern Religion des Ackerbaujahrs ihren Ursprung verdankten (S. 71). Dass aber die Idus des noch übrigen vollen Monats (Quintilis), des Auspicationsmonats der Luceres, nicht auch schon von Numa eine ähnliche Auszeichnung wie die drei übrigen erhielten — später wurden sie durch den auf sie gelegten Castorencult mit der *transvectio equitum* verherrlicht (Preller Röm. Myth. S. 660), wogegen wir die Idus des Decembers schon ursprünglich durch das Ceresopfer mit seinem Vortage ausgezeichnet finden (S. 200), erklärt sich ähnlich wie der Mangel von Agonalien für die Luceres im Quintilis, welche vielmehr auch in den December gelegt waren (S. 249). Umgekehrt waren die Luceres dadurch negativ ausgezeichnet, dass in ihrem Lustrationsvormonat, dem Juni, und nur in diesem die Idus nefast und darum kein eigentlicher Festtag waren (S. 222). Offenbar hing beides mit einander zusammen, zumal da im April, dem Lustrationsvormonat der Tities, und im Februar, dem Lustrationsvormonat der Ramnes, die auch da von *tempus nefastum* eingeschlossenen Idus dieses doch durchbrachen und nur ihr Nachmittag wenigstens im Februar *tempus atrum* war (S. 185). Es waren nun hiernach aber auch nur 11 Idus Festtage.

Ueberhaupt hatte nun nach dem Bisherigen der Römische Kalender des Numa 36 benannte Jahresfeste und 11 Idus = 47, zählt man aber zu jenen auch die *Cal. Martiae*, 37 + 11 = 48, der Kalender der spätern Republik nach Hinzutritt der *Poplifugia* 48 (beziehungsweise 49), der der Kaiserzeit, wo noch die *Augustalia* hinzu-

satz zum Saatlande in der Ebene) wenigstens ursprünglich zusammen und regelmässig auf die Idus des März, und waren darauf im Zusammenhange mit dem Opfer des Pferdes an Mars für das Gedeihen der Saaten an den Idus des Octobers gelegt, indem die beiden Haupthülfsthiere des Menschen, Stier und Pferd, jedes für das Land, bei dem es sonst nichts thut, als Opferthiere ausersehen wurden. Weil aber das Märzopfer erflehte, was lediglich von der Gunst Jupiters abhing (denn die Saat im Herbst bestellt der Mensch), so wurde es zu einem Auguralopfer gemacht, so dass es an diesen Idus nur stattfand, wenn das *augurium salutis* günstig ausfiel und auch kein Kriegsheer ausgezogen war oder gegenüberstand (Dio 37, 24), was aber in der ganzen alten Zeit um die Mitte des März und vor den Quinquatrus (S. 173) sich von selbst verstand. Erst in später Zeit, besonders während der Bürgerkriege, wurde das Opfer oft verschoben oder musste ganz unterlassen werden; seit Augustus scheint es aber in den Januar verlegt zu sein (Dio l. c. 51, 20). Die regelmässige Verbindung der Salus mit dem Capitolinischen Jupiter (Preller S. 601) erklärt sich aus dieser Ansicht; ebenso die Verbindung des Cybeledienstes mit diesem Idusopfer, da er auch auf Frühling und Baumland Bezug hatte (Mommsen l. c.).

kamen, 49 (oder 50) benannte Festtage. Dieses bestätigt nun auch und rechtfertigt damit unsre ganze Darstellung eine Stelle des Tertullian de idololatr. 14. Nachdem er hier nehmlich zur Beschämung der Christen, welche die Feste der Heiden mitfeierten, auch das Argument gebraucht hat, dass die Heiden in diesem Stück ihrer Religion viel treuer wären und weder an der Sonntagsfeier der Christen noch an der der 50 Tage (*pentecoste* — die Zeit von der Auferstehung Christi bis zu Pfingsten) sich zu betheiligen begehrten, verschärft er dasselbe noch mit der Bemerkung, dass wenn man auch dem Fleische seine Ruhe gönnen wolle, der Christ dazu obendrein mehr Tage hätte als die Heiden, und fährt zum Beweise dessen fort: *Nam ethnicis semel annuus dies quisque festus est: tibi octavus quisque dies. excerpe singulas solennitates nationum et in ordinem texe, pentecosten implere non poterunt.* Es fehlte eben noch an Einem Tage zu 50: so dass die Christen, deren einmalige und deshalb allein mit der heidnischen vergleichbare jährliche Festzeit 50 Tage betrug, noch die gewöhnlichen Sonntage — zusammen auch wieder etwa 50 — als Fest- und Freudenzeit ganz voraus hatten. Man sieht aber daraus, dass er die *Cal. Martiae,* die im Kalender nur als Monatsstichtag benannt und als ursprüngliches Neujahr ausser Rom ganz unbekannt waren, nicht mit zählte. Jedenfalls konnte Tertullian so nicht schreiben, wenn damals die kaiserlichen Hausfeste noch gegolten hätten (oben S. 243)[163].

V. Die dies fasti und comitiales.

Die bisher betrachteten Tage haben das mit einander gemein, dass sie sämmtlich auf religiöser Grundlage beruhen. Denn abgesehen von den eigentlichen Festtagen und den benannten im Kalender auch gross geschriebenen Busstagen, welche jenen an Heiligkeit mehr oder weniger gleichstehen, trifft dieses doch auch bei allen übrigen *nefasti* und bei den *intercisi* zu, die ja nur *nefasti* mit unterbrochenem *nefas* sind, und ebenso auch bei den Tagen *Q. R. C. F* nebst den ähnlichen, weil sie, obgleich in gewisser Art zu den *fasti* gehörig, doch an sich eine religiöse Bestimmung hatten, mit der nur ihr *fas* seinem Zwecke gemäss in Verbindung gesetzt wurde.

Ihnen allen gegenüber stehen nun die übrigen Tage des Kalenders, die gewöhnlichen *fasti* und die *comitiales.* Sie sind beide unbestritten nicht blos *dies profesti* zu weltlichen Zwecken, sondern stehen auch zu den *dies festi, nefasti* und *intercisi* in dem Verhältniss, dass sie an der von diesen eingenommenen Zeit des Jahres ihre prohibitive Schranke finden, wie das *ius humanum* an dem *ius divinum* über-

[163]) Das Quellenfest, welches Hadrian nach Malal. 11. p. 278 am 23 Juni stiftete, kann also auch keinen *N*-Tag gemacht haben. Es muss von der Art gewesen sein, wie auch die früheren Kaiser zu indicierende Feste in alter Weise gestiftet hatten.

haupt. Nur die von dem *nefas* der erstern nicht eingenommene Zeit kann also *dies fasti* oder *comitiales* sein nnd wenn zwar auch blosse *dies nefasti* um der Religion willen in *dies festi* oder benannte Busstage verwandelt werden können, weil nach der Religion selbst solche *dies nefasti* nur den höher stehenden Fest- und Busstagen dienen, so kann um so viel mehr ein *dies fastus* oder *comitialis* aus neuen religiösen Gründen selbst in einen *dies nefastus* oder *festus* übergehn, nicht aber ohne Verletzung der Religion das Umgekehrte stattfinden[164]). Eben durch diese ihre weltliche Eigenschaft, welche die verändernde Einwirkung der Religion nnd weltlicher Interessen zugleich gestattet, sind aber diese Tage der geschichtlichen Entwickelung weit mehr Preis gegeben, als die religiös fixierten und wird die Erkenntniss ihres Rechts und ihrer Geschichte auch schwieriger.

Zur Gewinnung einer sichern Grundlage beantworten wir zuerst die Frage, welche Tage nach unsern Kalendarien gewöhnliche d. h. für die Rechtsprechung des alten Processes dienliche *dies fasti* des alten Jahrs sind. Dabei kommen vor Allem in Abzug die zehn überhaupt erst von Julius Cäsar dem Kalender hinzugefügten Tage, die er nach Macrob. 1, 14, 9. 12. sämmtlich zugleich für *fasti* erklärte: der 29 und 30 Januar, von denen jedoch der letztere bald in einen *N*P überging (oben S. 240), der 26 April, der 29 Juni, der 29 und 30 August, der 29 September, der 29 November, der 29 und 30 December. Hinsichtlich der übrigen hat zuerst Mommsen (Chronol. S. 217 der 1. Aufl.) auf die äusserlich hervortretende Regel der Vertheilung der *dies fasti* im alten Kalender aufmerksam gemacht, nur noch mit beigemischten mehrfachen Irrthümern, die dann von Hartmann (§ 8. S. 63 flg.) grösstentheils berichtigt worden sind[165]). Diese Regel ist, dass an sich d. h. so weit nicht einfallende *dies festi, nefasti* oder *intercisi* es hindern, die Kalenden und Nonen und die sämmtlichen *postriduani* d. h. jeder erste Tag nach den Kalenden, Nonen und Idus *dies fasti* und dass nur diese fünf Tage in jedem Monat *dies fasti* sind. Nachdem unser erster Abschnitt gezeigt hat, dass und warum der 24 März und 24 Mai, der 15 Juni und 21 Februar, der 23 April und 19 August und der 23 September aus der Zahl der gewöhnlichen *dies fasti* ausscheiden, tritt diese Regel erst in ihr volles unbestreitbares Recht. In der nachstehenden Uebersicht der

[164]) Wie man sich bei Wiederabschaffung der kaiserlichen Hausfeste half, haben wir oben gesehen (S. 242).

[165]) Es ist zu bedauern, dass Mommsen in den I. L. A. ohne Berücksichtigung Hartmanns, dessen Ausführung über die *dies fasti* und *comitiales*, wenn auch nicht irrthumsfrei und überall genügend, doch der beste und glücklichste Theil seiner Arbeit über den Römischen Kalender und von bleibendem Werthe ist, nur den einen Irrthum zurückgenommen hat, dass auch die Idus ursprünglich *dies fasti* gewesen seien. Die gewöhnliche Lehre unserer Rechtshistoriker, welche Hartmanns Schrift unberücksichtigt lässt und von allem tieferen Eingehn auf die Sache abstrahiert, findet sich, nur etwas eigenthümlich gestaltet, auch wieder bei v. Bethmann-Hollweg Civilproc. II. § 80.



dies fasti, für welche in Acht zu behalten ist, dass die vier Monate März, Mai, Juli und October ihre Nonen am 7, ihre Idus am 15, die übrigen ihre Nonen am 5, ihre Iden am 13 haben, sind die obigen Tage, wenn sie in den Kalendarien ein *F* haben, mit der Zahl schlechthin, wenn sie nur als kaiserliche Feiertage ein *N*^P erhalten haben, zugleich mit einem Sternchen, wenn sie aber in der Kaiserzeit *N* wurden, mit einem Kreuz aufgenommen. Ein Strich statt der Zahl bedeutet, dass der Tag nicht *fastus* war.

	Kal.	*postr.*	*Non.*	*postr.*	*(Id.) postr.*
Januar ...	1	2	5	6	—
Februar . .	—	—	—	—	—
März	—	2	7	8	16
April	1	2	—	—*	—
Mai	1	2	7	8	16
Juni	1†	2	—	—	14
Juli.......	—	—	—	—	16
August	1*	2*	5*	6*	14
September .	1	2*	5	6	14
October ...	—	2	7	8	16
November .	1	2	5	6	14
December . .	—	—	5	6	14

Zur Erläuterung dieser Uebersicht mögen folgende Bemerkungen dienen, durch welche zugleich die Abweichungen derselben von denjenigen Uebersichten, welche Hartmann (S. 66 ff.) und Mommsen (I. L. A. p. 372) aufgestellt haben, ihre Rechtfertigung erhalten werden.

Im Januar sagt von den Kalenden Ovid. F. 1, 73. *Lite vacent aures, insanaque protinus absint Jurgia. differ opus, livida turba, tuum;* und doch auch 1, 165. *Postea mirabar, cur non sine litibus esset Prima dies,* worauf ihm Janus antwortet: *Tempora commisi nascentia rebus agendis, Totus ab auspicio ne foret annus iners* u. s. w. Obgleich scheinbar widersprechend ist doch beides richtig, wenn man in der zweiten Stelle dem Dichter nachsieht, dass er mit *lites* die damals für das *F* des Tages allein übrig gebliebene freiwillige *legis actio* bezeichnet[166]); denn wirkliche Processe schlossen zwar nicht die mehrfachen auf diesen Tag fallenden alten Indictivopfer, wie an Vejovis und Aesculap (Preller S. 159. 238. 561.), wohl aber die übrigen grossen Solennitäten des Amtsantritts der Magistrate aus, für welche damals längst Imperativferien aufgekommen sein müssen, die in der Kaiserzeit oft erwähnt werden und die auch noch mehrere benachbarte Tage, besonders den 3 *(votorum nuncupatio)*, ergriffen[167]),

[166]) Bekanntlich pflegten die Consuln zur Erinnerung an die erlangte Freiheit von der Königsherrschaft und den Freigelassenen Vindicius am 1 Jan. einen Sklaven *vindicta* freizulassen, was wohl nur zufällig erst in der späteren Kaiserzeit, wo sie nicht viel mehr als dieses zu thun hatten, oft erwähnt wird. P. Faber Semestr. 2, 20. Hartmann S. 61.

[167]) Vgl. L. 2. (jetzt 10) Th. C. de feriis (2, 8) und die zahlreichen Citate des J. Gothofredus zu dem betreffenden Satze dieser Stelle.

wie denn auch schon am Tage vor den Kalenden die Magistrate sich nicht mehr angehn liessen (L. 5. D. de feriis 2, 12). Der 14 Januar war von jeher *EN* (oben S. 198).

Ueber die ursprünglichen *dies nefasti* am 1, 2, 5, 6, 14 Februar s. oben S. 218.

Ueber den Festtag am 1 März S. 244.

Im April waren der 5, 6 und 14 ursprüngliche *nefasti* (S. 219), der mittlere wurde jedoch später kaiserliches Hausfest (S. 240).

Wegen des 7 Mai, den das *Cal. Ven.* mit *F*, das spätere *Cal. Maff.* mit *N* bezeichnet, vgl. oben S. 230 Anm. 100.

Im Juni trifft ursprüngliches *nefas* nur den 7 und 8 (oben S. 222). Der 1 Juni, von Hartmann irrig für *NP* und von Mommsen ebenfalls irrig für einen alten *nefastus* gehalten, ward dieses erst in der Kaiserzeit (S. 230).

Im Juli wurden der 1, 2, 7, 8 erst mit Einführung der Poplifugia *nefasti* (S. 224) und waren also wenigstens vorher *fasti*.

Wegen des August und September vgl. S. 241.

Der October verlor das *fas* am 1 seit Mitte der Königszeit und der December das am 1 und 2 bald nach dem Anfang der Republik durch eingeführte *dies nefasti* (S. 228).

Während also von den betreffenden Tagen bald nach dem Anfange der freien Republik und bis zur Eroberung Roms durch die Gallier noch 45 *dies fasti* gewesen waren, fand Cäsar nur noch 41 vor, deren Zahl er auf 51 erhöhte, wovon aber bald — da der 30 Januar *NP*, der 1 Juni *N* wurden — nur 49 als feste Zahl gewöhnlicher *dies fasti*[168]) für die spätere Kaiserzeit blieben.

Die Zahl der *dies comitiales* vor Cäsar ergiebt sich von selbst, wenn wir von den 355 Tagen des damaligen Jahres ausser

41 *dies fasti* noch
37 *dies festi annui*,
11 *Idus*,
57 *dies nefasti*,
1 *Idus Jun.*,
8 *dies intercisi*,
4 alte Testamentstage,

also im Ganzen 159 Tage abziehen, wonach 196 bleiben. Die Gesammtzahl der *dies fasti* und *comitiales* war aber 237.

Doch würde es nach der Natur der *dies fasti* und *comitiales*, für die nur bleibt, was die von der Religion in Beschlag genommenen Tage übrig lassen, verkehrt sein, in deren Zahl irgend etwas Festes oder Absichtliches suchen zu wollen[169]), was höchstens in der Kaiser-

[168]) Es kommen nehmlich noch hinzu die vier alten Testaments- und die beiden neuen Manumissionstage, welche zugleich Festtage *(Vinalia)* waren, nebst dem 23 Sept., endlich die 8 *dies intercisi*.

[169]) Auch aus diesem Grunde verliert Mommsens Gewichtlegung auf die Zahl von gerade 45 *dies fasti*, die er herausbringt und mit seinen angeblich 45 Festtagen und 45 *nundina* des alten Kalenders zusammenstellt, selbst alles Gewicht.

zeit angenommen werden kann, wo die *dies fasti* nicht blos als ehrwürdige Reliquien des Alterthums, sondern auch als Tage, an denen Jupiter die erfreuliche *legis actio* gewähre, einen gewissen religiösen Character, wie die *festi dies* angenommen hatten und ja auch von Cäsar positiv neu bestimmt waren. Hier könnte darin, dass die Zahl der *dies fasti* der der *dies festi* gleich war, etwas Absichtliches liegen.

Wie kam man nun aber dazu, gerade die obigen fünf Tage aller Monate — so weit die Religion nicht hinderte, zu *dies fasti* zu machen? Darüber giebt es bekanntlich zwei Hauptansichten, deren Gegensatz zugleich auch auf die rechtliche Bedeutung der *dies fasti* selbst sich erstreckt. Die jetzt herrsehende, zuletzt besonders von Mommsen vertretene nimmt an, dass die Characterisierung gewisser Tage mit *F* und *C*, mithin auch die Unterscheidung der *dies fasti* und *comitiales* und zwar mit dem Sinne, dass an jenen Recht gesprochen werden musste, an diesen eine Volksversammlung gehalten und Recht gesprochen werden konnte, eben so alt und ursprünglich sei, wie der religiöse Theil des Kalenders und dass dieser ganze Kalender, wie namentlich Mommsen behauptet (zuerst Chronol. S. 30. 204. 1 Ausg. und Beil. II. u. S. 31 der 2 Ausg.), mit allen seinen altcivilrechtlichen Bezeichnungen sogar eine von den 12 Tafeln gebildet habe [170]), die jedoch die Patricier nach dem Untergange im Gallierbrande nicht auch wieder aufgestellt, sondern verborgen gehalten hätten, bis Cn. Flavius sich um das arme Volk das Verdienst erwarb, sie wieder zu veröffentlichen. Die andere (Hartmann §§ 9. 10) hält dagegen die Unterscheidung von *dies fasti* und *comitiales* für späteren Ursprungs. Anfangs habe es nur *dies fasti* und *nefasti* gegeben, je nachdem Rechtsprechung und Comitien an ihnen religiös zulässig waren oder nicht, so dass hinsichtlich der *fasti* es von der Obrigkeit abhing, sie im Einzelnen für den einen oder andern Zweck zu verwenden. Die Unterscheidung rühre erst von dem Bestreben der Patricier die Volksversammlungen zu beschränken her und insbesondere sei dazu nach dem Gallierkriege das Decret der Pontifices, alle *dies postriduani* seien zu Opfern, mithin auch zu Volksversammlungen ungeeignet, benutzt worden, welche Ausnahme man dann auch auf die Kalenden

[170]) Nach Mommsen hat auch Schöll den Numanischen Kalender in seiner übrigens vielfach wahrhaft kritischen Arbeit zu einer der zwölf Tafeln (der elften) gemacht (Legis XII. tab. rel. p. VIII. 63. 156); ohne neue Gründe. Denn die zur Erklärung des Ausdrucks εἰδοῖς Ματαις von Dionys. 10, 59. zwischengeschobene Bemerkung, dass die Römer und so freilich auch die Decemvirn Mondmonate gehabt und darin Idus den Vollmond bezeichnet haben (vgl. wegen ähnlicher Kalenderbemerkungen für Griechische Leser oben S. 78), beweist auch nicht einmal etwas für irgend eine Kalendervorschrift der Decemvirn. Wollte man aber einen entfernteren Beweisgrund daher nehmen, dass wie Mommsen auch behauptet (Röm. Münzwesen S. 175. Schöll nach ihm p. VIII), dass die Decemvirn das Münzen allgemein eingeführt haben, so beruht auch diese Behauptung selbst auf blossen Combinationen, die nicht nur den Zeugnissen widersprechen, sondern auch in sich keine Wahrscheinlichkeit haben.

und Nonen selbst erstreckt habe. Damit seien denn diese fünf Monatstage *fasti* in dem engern Sinne blos zum Rechtsprechen tauglicher Tage geworden, während man die übrigen jetzt *comitiales* genannt habe.

So viel Verlockendes auch die Annahme fester und schon ursprünglich für die Rechtsprechung bestimmter Tage haben mag, so trage ich doch kein Bedenken, mich gegen die jetzt herrschende und im Ganzen für die Hartmannsche Ansicht zu entscheiden.

Zuvörderst beruht die Behauptung, dass die '*fasti*' eine der zwölf Tafeln gebildet hätten, nebst deren angeblicher weiterer Geschichte auf gar keinen haltbaren Gründen. Aus einer dafür angeführten Stelle des Macrobius ergiebt sich nur, dass die Decemvirn des zweiten Jahres etwas über das Einschalten, wahrscheinlich auch noch, dass sie es in einer der beiden letzten der zwölf Tafeln selbst gesetzlich verordnet haben[171]. Das Einschalten ist aber eine von dem feststehenden heiligen Kalender selbst ganz verschiedene priesterliche oder obrigkeitliche Thätigkeit und wenn nach der Natur der eingeschalteten Tage, welche wir oben nachgewiesen haben (S. 28. 55. 62.), eine solche Vorschrift sich für eine weltliche Behörde und weltliche Lex vollkommen eignete, so begreift man dagegen nicht, wie nach den Grundsätzen des Römischen heiligen Rechts Decemvirn und Volk dazu gekommen sein sollen, reines auf ursprünglicher Offenbarung der Götter beruhendes *fas* und *nefas*, von welcher Art Numas Kalender war, zum Gegenstande ihrer Beschlussfassung zu machen. Alles Uebrige beruht auf Cic. ad Attic. 6, 1, 8 .... *e quibus unum ἱστορικὸν requiris de Cn. Flavio Anci filio. Ille vero ante Xviros non fuit: quippe qui aedilis curulis fuerit, qui magistratus multis annis post Xviros institutus est. Quid ergo profecit, quod protulit fastos? Occultatam putant quodam tempore istam tabulam, ut dies agendi peterentur a paucis.* Damit ist aber keineswegs gesagt, dass Atticus an der von Cicero in den Büchern *de rep.* vorgetragenen gewöhnlichen Ansicht, dass Flavius die Fasten erst um 450 bekannt gemacht, deshalb Anstoss genommen habe, weil jene ja schon in einer der 12 Tafeln enthalten und daraus Jedermann längst bekannt gewesen wären. Die Worte *istam tabulam* zwingen in diesem Zusammenhange durchaus nicht, an eine der zwölf Tafeln zu denken, sie können doch nur die von Flavius bekannt gemachten Fasten, dann aber auch nicht eine der zwölf Tafeln sein, weil alle Autoren, deren Ansicht aber Cicero hier eben mittheilt, berichten, nicht etwa, dass Flavius eine der zwölf Tafeln wieder ans Licht gebracht, sondern dass er den Kalender selbst zusammengesetzt oder ihn als von seinem Principal zusammengesetzten diesem entwandt und ihn auf dem Forum wie ein Edict *in albo* ausgestellt habe. Die Beziehung auf die Decemvirn muss also eine andere von den zwölf Tafeln unabhängige und konnte übrigens eine mehrfache sein. Zunächst konnte Atticus der Meinung sein, der

[171]) Macrob. 1, 13, 21. *Tuditanus refert libro III magistratuum, Xviros, qui decem tabulis duas addiderunt, de intercalando populum rogasse. Cassius eosdem scribit auctores.*

Kalender sei schon bald nach Vertreibnng der Könige nnd zwar durch die Wohlthat, welche viele dem *ius Papirianum* zuschrieben, dem Volke hekannt gemacht worden, so dass, wenn man diesen Theil jener Sammlnng specieller auf den Schreiher Flavins zurückführe, und ihm also dieselhe Leistnng für die *dies*, wie den Decemvirn für das *ius* znschreibe, er vor diesen gelebt haben müsse. Wenn nehmlich Numa nach Liv. 1, 20. einem Pontifex *sacra omnia exscripta exsignataque attribuit, quibus hostiis, quibus diebus, ad quae templa sacra fierent* etc. nnd Ancns (Liv. 1, 32.) alle diese *sacra publica* des Numa von einm Pontifex öffentlich anf weissen Tafeln hekannt machen liess, die nach Dionys. 3, 36. wegen ihres Untergangs nach Vertreibnng der Könige von dem Pontifex Papirins erneuert wurden, so musste ja damit schon der Kalender oder doch das Wesentliche desselben dem Volk schriftlich bekannt geworden sein. Ausserdem konnte aher Atticns hei seinen chronologischen Studien anch anf die Notiz gestossen sein, welche wir hei Liv. 3, 33. im Znsammenhange mit dem Lohe der ersten Decemvirn wegen ihres popnlären Benehmens finden[172]: *Decimo die ius populo singuli reddebant, eo die penes praefectum iuris fasces duodecim erant* etc., was nach dem Znsammenhange nnr so viel als *decimo quoque die* heissen nnd eine volksfrenndliche Voransbekanntmachung dieser Ordnnng des Rechtsprechens bedenten kann. War nnn von ihnen diese Einrichtnng getroffen, so wnsste ja seitdem jeder die Gerichtstage, nnd konnte — das war Atticns Schlnssfolgernng — Flavius nur vor den Decemvirn durch Bekanntmachnng der *fasti* sich nm das Volk verdient gemacht haben. Vielleicht hatte aber der Irrthnm des Atticus noch einen andern nns nnbekannten Grund. Uns genügt, dass es nicht nothwendig der zn sein brauchte, den Mommsen angenommen hat. Uebrigens steht dessen Meinnng anch entgegen, dass nach Pomponins das *dies agendi petere a pontificibus* nicht erst seit dem Gallierbrande, sondern schon bald nach den zwölf Tafeln angefangen und seitdem nnr etwa hundert Jahr gedanert hat.

Aber auch die ganze übrige herrschende Ansicht ist ans änssern nnd innern Gründen, die grossentheils schon Hartmann entwickelt hat, völlig nnhaltbar. Kein alter Schriftsteller weiss etwas von religiös festgesetzten Jnrisdictionstagen, an welchen die Obrigkeit Recht sprechen musste, und die eben erwähnte Einrichtnng der ersten Decemvirn wäre unter Voranssetznng von solchen etwas Undenkbares. Alle definieren anch die *dies fasti* nicht als solche, an welchen Recht gesprochen wurde oder werden sollte, sondern nnr als solche, an denen die Jurisdiction mit den hekannten drei Worten religiös statthaft war[173]. Anch wäre es seltsam gewesen, der Ohrigkeit für eine

[172]) Ich habe diese für die *dies fasti* so wichtige Stelle schon im Serv. Tull. S. 309 angeführt. Merkwürdiger Weise wird sie aber in keiner neueren Schrift über diese Materie berücksichtigt.

[173]) Varr. 6, 29. 53. Verr. Fl. ad Cal. Praen. Jan. 1. Ovid. F. 1, 47. 51. Fest. ep. v. Fastis p. 93. Macrob. 1, 16, 14.

an sich weltliche und so sehr lediglich von ihrer Amtsgewalt ausgehende Thätigkeit, dass sie dieselbe durch angesagtes *iustitium* bis zu dessen Remission jederzeit ganz versagen konnte[174]), doch wieder eine blosse Modalität derselben, die Tage ihrer Ausübung, positiv vorzuschreiben, wiewohl doch auch wieder so, dass sie an viel mehr andern Tagen sie freiwillig üben konnte, wogegen für die viel wichtigere und doch mit Opfern verbundene Abhaltung von Comitien eine solche Vorschrift nicht bestand. Und wie hätte diese auch für die Rechtsprechung erzwungen werden sollen? Das Römische Recht kennt ferner zwar viele Vorschriften des göttlichen Rechts auf dessen eigenem Gebiet d. h. für Pflichten gegen die Götter oder die Seelen der Verstorbenen. Aber auf dem irdischen Gebiet selbst und unmittelbar schreibt das göttliche Recht niemals etwas vor, sondern engt nur das freie Thun auf demselben durch die Beobachtung der Pflichten gegen die Götter ein: es verfährt hier nur prohibitiv, nicht imperativ. Endlich wäre wohl die Auswahl der besagten fünf Monatstage für *dies fasti* in diesem Sinne eine der verkehrtesten gewesen, die man hätte treffen können, da die zweite meist längere Hälfte der Monate dabei fast ganz leer ausging. Verlangt man aber von dem Ordnungssinn der Römer, dass ihr Staatsleben auch nach der wichtigen Seite der Rechtsprechung hin von jeher gewisse Tage mit sich gebracht habe, so mag dieses Verlangen seinen guten Grund haben; nur suche man dessen Befriedigung an der rechten Stelle, in der obrigkeitlichen Gewalt selbst. Das erwähnte Verfahren der ersten Decemvirn[175]), welches uns nur wie zufällig aus der ältesten Zeit mitgetheilt wird, dient so gut wie die spätern *dies sessionum* und *cognitionum* zum

[174]) Dieses kommt schon in der frühesten Zeit der Republik vor und mit Zeitdauern, welche sich schlecht zu feststehenden meist zwei Jurisdictionsbiduen in den bekannten Monatstheilen reimen. Liv. 3, 3. *finem iustitio, quod quatriduum fuit.* 3, 27. 4, 26. 6, 2. 7. 7, 6. 9. 28. 9, 7. 10, 4, 21. *iustitium remittitur, quod fuerat dies decem et octo.* Der Ausdruck *iustitium* selbst, verglichen z. B. mit *solstitium,* drückt auch offenbar die Vorstellung aus, dass die *iuris dictio* an sich durch alle Werkeltage fortläuft wie die Sonne am Himmel. Er musste anders lauten, wenn die Jurisdictionstage nur ähnlich wie die *feriae* einzelne herausgenommene Tage gewesen wären.

[175]) Gelegentlich noch die Bemerkung, dass man dasselbe missverstehen würde, wenn man annähme, dass die Decemvirn danach nicht ganz dreimal in jedem Monat Recht gesprochen hätten. Die Meinung ist vielmehr, dass der erste Decemvir an dem ersten, der zweite an dem folgenden zulässigen Tage Recht sprach u. s. w. bis zum zehnten; jeder dann aber wieder am zehnten (nach der gewöhnlicheren Römischen Sprechweise, die aber bekanntlich bei zehn und ähnlichen Hauptzahlen verlassen zu werden pflegt, am elften) Tage von dem ersten an, wo er zuerst Recht gesprochen hatte, vorausgesetzt, dass dieser zehnte Tag ein zulässiger war. Wie auch später der Prätor sich durch sein Amt an das Comitium wie gebunden erachtete, so oft ihm nur die Religion und andre wichtigere Staatsgeschäfte die Rechtsprechung gestatteten, sieht man aus der Aeusserung des Plaut. Poen. 3, 2, 7: *Nam istorum nullus nefastu'st, comitiales sunt meri: Ibi habitant: ibi eos conspicias quam praetorem saepius.*

Beweise, dass die Edicte der Behörden es an dieser Ordnung nicht fehlen liessen.

Aber auch die angenommene Ursprünglichkeit der Unterscheidung der *dies fasti* und *comitiales* widerspricht den Zeugnissen und innern Gründen. Liv. 1, 19. — und ebenso Flor. 1, 2, 2. — sagt von Numa nur: *Idem nefastos dies fastosque fecit, quia aliquando nihil cum populo agi utile futurum esset*, wo die *dies fasti* offenbar die spätern *comitiales* mit enthalten und ihre Eigenschaft, die Volksversammlungen zu gestatten, als die hauptsächliche (allerdings dieses im Sinne der späteren Zeit) allein hervorgehoben wird. Dass aber auch das *fas* ursprünglich ganz besonders auf Volksversammlungen (zu Testamenten) bezogen wurde und *dies fasti* auch später noch als reiner Gegensatz zu *nefasti* im umfänglicheren Sinne d. h. auch mit Bezug auf die Zulässigkeit von Volksversammlungen gebraucht wurden, haben wir bereits im ersten Abschnitt gesehen (S. 177). Auch gingen die beiden Thätigkeiten des Rechtsprechens und der Volksversammlung im Begriff des *comitium* und *comitiare* ursprünglich so zusammen (oben S. 168), dass eine ausschliessliche Richtung des *fas* auf die erstere für die älteste Zeit kaum denkbar ist. Andrerseits würde in die ursprüngliche nach allen Autoren rein religiöse Einrichtung des Staatslebens und Kalenders, von der auch der Gegensatz der *dies nefasti* und *fasti* Zeugniss giebt, mit '*dies comitiales*' ein ganz fremdartiges Element hineingetragen werden, um so auffälliger, als es unter den Königen nur noch sehr selten weltliche Comitien gab. Auch werden später, wo man beide Arten von Tagen unterscheidet (Varr. 6, 29. Ovid. F. 1, 48. 53. Macrob. 1, 16, 3.) die *comitiales* immer erst hinter den *fasti* wie eine Abart derselben genannt, obgleich sie doch, indem sie Rechtsprechung und Volksversammlung gestatten, die materiell wichtigeren und umfänglicheren sind, und besonders weist auf den erst späteren Ursprung der Nota *C*, die doch nicht wohl etwas Anderes als *comitialis* d. h. Comitien gestattend, bedeuten kann, der Umstand hin, dass, wie wir gesehen haben, die übrigen ursprünglichen Kalenderbezeichnungen in Substantiven bestehen und indem sie auch, ausser den Monats- und Jahresstichtagen, nur noch das Verhältniss der Tage zu dem göttlichen Recht anzeigen, mit *fas* oder *nefas* ausgehn. So war also auch formell das Adjectiv *comitiales sc. dies* im Kalender offenbar erst eine spätere Concession an den Sprachgebrauch des gemeinen Lebens, der inzwischen die Bezeichnungen *dies intercisus, fastus, nefastus* u. s. w. gebildet hatte. Endlich erklärt sich die sonderbare aber constante Ableitung der *dies fasti* von dem *fari tria verba legis actionis* bei den Alten nur dann genügend, wenn man bezweckte auszudrücken, dass an diesen Tagen im Gegensatz zu den *comitiales* nur das *lege agere* gestattet sei, was aber eben ein Interesse der spätern Zeit voraussetzt.

Ueber die Zeit des Ursprungs der Unterscheidung fehlen uns alle directe Nachrichten. Sicher annehmen können wir aber einerseits, dass sie in die Zeit des Kampfes der Patricier und Plebejer

fällt, wo der zulässige Gebrauch der Zeit zu Volksversammlungen über der gemeinen zur Rechtsprechung sich zu einer hochpolitischen Frage erhob, ebendamit aber auch eine Trennung von *dies fasti (tantum)* und *comitiales* sich von selbst anbahnte. Andrerseits kann aber diese Trennung doch zur Zeit des Cn. Flavius noch nicht bestanden haben; denn da alle Nachrichten der Alten[176] von diesem nur sagen, dass er die '*fasti*' bekannt gemacht habe, was für das Volk wegen der an ihnen zulässigen *legis actiones* eine grosse Wohlthat gewesen sei, so müssen darunter auch die *dies comitiales* verstanden sein, was denn sehr natürlich auch Anlass wurde, mit dem Ausdruck *fasti*, von welcher Art damals 256 Tage waren[177], den Kalender überhaupt zu bezeichnen: wogegen, wenn damals im Kalender schon *dies fasti* und *comitiales* unterschieden gewesen wären, die letzteren, deren ja fast fünfmal so viel waren als der *fasti* im engern Sinne, unmöglich hätten unerwähnt bleiben können und die Benennung des ganzen Kalenders nach der kleinen Zahl der 41 *dies fasti*, die obendrein in keiner Art die wichtigsten Tage waren, etwas ganz Unerklärliches sein würde[178]. Wir werden im folgenden Abschnitt zeigen, dass die Unterscheidung im Kalender selbst höchst wahrscheinlich durch die *lex Hortensia* bewirkt wurde. Schon jetzt aber lassen sich die materiellen Gründe angeben, welche dahin führten, gerade die besagten fünf Monatstage den Comitien zu entziehen.

Kalenden, Nonen und Idus waren Tage, an denen das Volk von jeher schon aus andern Gründen regelmässig und müssig in der Stadt zusammenkam und die daher nur mit Ausnahme der Idus als Festtages von Volkstribunen und andern Neuerungslustigen vortrefflich zu gefährlichen Comitien benutzt werden konnten[179]; ebenso leicht

[176]) Ausser Cic. l. c. (S. 279) sind besonders zu vergleichen: pro Mur. 11, 25. *Posset agi lege necne, pauci quondam sciebant. Fastos enim vulgo non habebant. Erant in magna potentia, qui consulebantur: a quibus etiam dies tanquam a Chaldaeis petebantur. Inventus est scriba quidam, Cn. Flavius, qui cornicum oculos confixerit, et singulis diebus ediscendis fastos populo proposuerit.* Liv. 9, 46. *civile ius repositum in penetralibus pontificum evulgavit fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset, sciretur.* Plin. N. H. 33, 1, 6. *Hic namque publicatis diebus fastis, quos populus a paucis principum quotidie petebat... et ipse Appii Caeci scriba, cuius hortatu exceperat eos dies consultando assidue sagaci ingenio promulgaveratque.*

[177]) Doch ist es auch wahrscheinlich, dass Flavius Tafeln den ganzen Kalender enthielten, weil doch auch die Festtage mit einem *nefas* für die gewöhnliche Rechtsprechung behaftet waren.

[178]) Schon die Alten befanden sich nach der angenommenen Ableitung der *dies fasti* von *fari tria verba licere* in Verlegenheit bei Beantwortung der Frage, wie denn da der Kalender zu dem Namen *fasti* komme? Wie man sich half, zeigt z. B. Fest. ep. p. 87. *Fastorum libri appellantur, in quibus totius anni fit descriptio. Fasti enim dies festi sunt.* Doch kann dieser Unsinn so nicht von Verrius Flaccus herrühren. Er sagte vielleicht: *fastis enim dies festi insunt* d. h. sie befinden sich unter den *fasti*, so dass man diese nicht ohne jene aufstellen kann.

[179]) Isidor. 5, 33, 12. *Calendas autem Nonas et Idus... in his enim diebus conveniebant coniuncti in urbibus* — offenbar aus älteren Quellen. Die Gründe



konnte man aber auch die Zusammengekommenen bestimmen, noch einen ('blauen Mond') Tag um der Comitien willen zu bleiben. Wie sehr nun auch die Patricier geflissen waren, sich der politischen Volksversammlungen an diesen Tagen zu entledigen, zeigt der gewiss auch nach dieser Seite hin nicht zufällige Umstand, dass die nicht ursprünglichen *dies nefasti* sämmtlich so gelegt wurden, dass sie blos jene Tage trafen oder solche doch mit umfassten (1, 2, 5, 6 Juli, 1 Oct., 1, 2 Dec.). Doch damit waren nicht alle beseitigt. Es ist nun leicht ersichtlich, welcher Argumentation man sich bediente, um politische Volksversammlungen an Kalenden und Nonen als unstatthaft darzustellen. Denn wenn diese Monatsstichtage, wie wir gesehen haben, von Alters her zu Volksversammlungen für sacrale Zwecke bestimmt waren, woran sich dann gemeinschaftliche Schmausereien anknüpften [180]), und nur eigentliche Volksfestlichkeiten, wie Tempelweihen, Triumphe, der Amtsantritt der hohen Magistrate auf jene Tage, namentlich die Kalenden und Idus auch gelegt zu werden pflegten, so liess es sich leicht als selbstverständlich darstellen, dass sie nicht auch von den weltlichen Behörden zu politischen Comitien — und auf diese allein geht offenbar der Ausdruck *dies comitialis* — benutzt werden dürften, weil darin eine Entweihung derselben liegen würde. Dagegen war ein Grund, auch die Jurisdiction an diesen Tagen zu untersagen, um so weniger vorhanden, als diese blos Privatinteressen Einzelner betraf und namentlich an den Nonen nach dem alten Brauche das Kommen zur Stadt und zum Könige auch für Privatangelegenheiten benutzt zu werden pflegte (Varr. 6, 28). Hier drang man also wohl mit der neuen Weisheit, diese Tage seien *fasti a fando tria verba,* aber eben deshalb nicht *comitiales,* am ersten durch, zumal der gemeine Mann beim *dies fastus* doch immer zunächst an die Zulässigkeit der Jurisdiction dachte.

Hinsichtlich der *dies postriduani* oder, wie man sie später auch nannte, *dies posteri* (Macrob. 1, 16, 23. Non. v. Atri p. 73) hat es aber ohne Zweifel mit dem nicht lange nach dem Abzuge der Gallier vom Senat veranlassten, von Macrob. 1, 16, 21. aus den Annalisten Gellius und Cassius Hemina mitgetheilten Decret der Pontifices seine Richtigkeit, nach welchem diese '36 Tage,' wie sie auch schlechthin hiessen (Fest. v. Religiosus p. 278) für *atri* zu halten seien, *ut hi dies neque proeliales neque puri neque comitiales essent,* oder wie Verrius Flaccus bei Gell. 5, 17, 2. nach einer andern Quelle die Folgerung principieller wiedergiebt: *nullum his diebus sacrificium* (nehmlich ein

der Zusammenkunft und die Belege dafür sind schon vorgekommen. Wegen der Nonen ist noch besonders zu vergleichen Macrob. 1, 13, 18. *Nonis autem conventus universae multitudinis vitandus aestimabatur;* weil nehmlich Servius Tullius an einem Nonentag geboren gewesen sei, ungewiss an welchem, *omnes Nonas celebri notitia frequentabant; veritos ergo, qui diebus praeerant, ne quid nundinis collecta universitas ob regis desiderium novaret, cavisse, ut Nonae a nundinis segregarentur.*

[180]) Macrob. 3, 17, 9. Gell. 2, 24, 11. 14.

eigentliches und für diesen Tag selbst bestimmtes an die oberen Götter) *recte futurum*, woraus erst jene Untauglichkeit zu Opfern für Schlachten und Comitien herfloss, obgleich Liv. 6, 1. die Sache so darstellt, dass damals der Jahrestag der Schlacht an der Allia, wofür er nach dem Kalender den 18 Juli hält, für untauglich zu öffentlichen und Privatunternehmungen erklärt und nur nach Einigen mit Rücksicht auf das verfehlte Opfer am dritten Tage vor jener Schlacht, welcher der Tag *postridie Idus Quintiles* gewesen, alle Tage unmittelbar nach den Idus und darauf sonderbarer Weise auch die übrigen *postriduani* für untauglich zu Opfern erachtet worden wären, und nach Plut. qu. Rom. 25., der übrigens ungenau aus Livius berichtet, Manche das Decret für unglaubwürdig gehalten zu haben scheinen. Die ganze Darstellung des Livius, der nicht einmal des Decrets der Pontifices erwähnt, erscheint aber als oberflächlich, während der Umstand, dass man sich nach dem grossen Unglück, zeuge der Einführung eines neuen Festtages, der *Poplifugia*, überhaupt mit dem heiligen Kalender lebhaft beschäftigte, die eigenthümliche Legung dieses Festtages mit seinen begleitenden *dies nefasti* zwischen Kalenden und Nonen, wodurch sicher ausser Kalenden und Nonen selbst auch zwei *dies postriduani* den Comitien entzogen wurden, und dass man damals gewiss schon mit dem bald nachher (367) ausgeführten Gedanken der Stiftung vier neuer ländlichen Tribus umging (Liv. 6, 4. 5.), wodurch die Aufmerksamkeit um so mehr auf das Zusammenkommen ärmerer und entfernt wohnender Bürger und dessen Bedeutung für die Comitialtage gerichtet werden musste — alles dieses die wohl beglaubigten Berichte bei Macrobius und Verrius Flaccus[181]) auch aus

[181]) Allerdings differiren auch diese noch unter einander so, dass es scheint, die Sache sei mehrmals im Senat verhandelt worden, ehe sie zum völligen Abschluss kam, und die verschiedenen Autoren haben sich, der eine mehr an diese der andere mehr an die andere Verhandlung gehalten. Nach denen des Macrobius kam die Sache auf Antrag der consularen Kriegstribunen des J. 365, also im Jahr nach dem Abzug der Gallier vor, der Senat liess sich über alles Factische betreffs der Allia- und andrer unglücklicher Schlachten jener Zeit von dem Haruspex L. Aquinius sachkundigen Bericht erstatten und veranlasste darauf das Decret der Pontifices. Nach Verrius geschah dieses, als *urbe a Gallis Senonibus recuperata* — unbestimmt wie lange seitdem — *L. Atilius* die Sache im Senat zur Sprache gebracht hatte (*verba fecit*, was regelmässig von dem regierenden Magistrat gesagt wird, der ein Senatusconsult beantragt) und zwar so, dass er selbst die näheren chronologischen Umstände der Alliaschlacht und Einnahme Roms angab, worauf andere Senatoren ihre Erinnerungen wegen der Postriduanopfer vor andern unglücklichen Schlachten jener Zeit mittheilten. Da es im J. 365 keinen Kriegstribunen jenes oder eines verwandten Namens gieht, so scheint bei Gellius *L. Aquilius* gelesen werden zu müssen, der erst im J. 366 consularischer Kriegstribun war. Für dieses Jahr spricht auch, dass die *Poplifugia* erst nach dem dreifachen grossen Siege und Triumphe des Camillus über die nach dem Abzuge des Brennus wider Rom verschworenen Völker (Varr. 6, 18. Liv. 6, 4. 6. Plut. Cam. 34. 35. Zonar. 7, 24. Eutrop. 2, 1.) d. h. nach 365 und wegen ihres Zusammenhanges mit dem Capitolium auch nicht wohl vor Vollendung der grossen Substruction



inneren Gründen sehr glaublich macht. Verbrämt wurde aber ohne Zweifel die schon ursprünglich auf alle *postriduani* abzweckende Relation im Senat nicht blos durch jenen Opfertag vor der Alliaschlacht, sondern wie Verrius Flaccus (bei Gell. l. c. und bei Fest. ep. v. Nonarum p. 179) es darstellt, auch durch die hinzukommenden Berichte anderer Senatoren und das Zeugniss des Haruspex Aquinius (Macrob. l. c.), dass so oft man auch an anderen *dies postriduani* (hinter den Kalenden oder Nonen) geopfert habe, die Treffen ungünstig ausgefallen seien, und das darauf abgegebene Decret der Pontifices auch durch den theologischen Grund unterstützt, auf den Andre (Plut. qu. Rom. 25) das Hauptgewicht legten, dass so wie im aufsteigenden Jahre der je erste Monat den oberen Göttern, der zweite den Unterirdischen gewidmet sei, und ein ähnliches Verhältniss für den Vor- und Nachmittag mancher Opfertage gelte[182]), auch im aufsteigenden Monat, wo die Kalenden, Nonen und Idus als Volksversammlungstage im Dienst der oberen Götter auf Tage ungerader Zahl gelegt seien, angenommen werden müsse, dass die darauf folgenden zweiten Tage einen Zusammenhang mit den Unterirdischen haben und ebendeshalb den oberen Göttern zu Opfern und — wie man später weiter folgerte — überhaupt zu jedem auf ihren Segen angewiesenen neuen Unternehmen, da dieses, zeitlich aufgefasst, naturgemäss mit Eins anhebe, missfällig seien; denn darauf deutet der dem Opferrecht angehörige, auf die Unterirdischen und die todesmächtigen Götter bezügliche technische Ausdruck *dies ater*[183]). Den Volktribunen wird dieses Argument so wenig eingeleuchtet haben, wie das ohne Zweifel auch in dieser Zeit des Streits über *dies fasti* und *comitiales* von den pa-

desselben im J. 366 (Liv. 6, 4.) '*tum etiam ab recenti clade superstitiosis principibus*' (Liv. 6, 5.) eingesetzt sein können. Schon 365 mag nach Liv. 6, 1. nur der Beschluss wegen des *dies Alliensis* gefasst worden sein.

[182]) Vgl. oben S. 147. 185, wo auch der Ausdruck *atra pars diei* nachgewiesen ist. Es gab aber wahrscheinlich ausser andern *atri dies* auch schon einen *dies ater postriduanus*, den nach den *Idus Mart.* wegen der Argeerfeier, oben Anm. 97.

[183]) Der Cult dieser Götter erforderte ebenso *atrae hostiae* (von dunkler Farbe) u. s. w. Vgl. Noris. Cenot. Pis. III. 5. und meine Iguv. Taf. S. 273. 274. Dass man in der dritten Periode nur noch bei wissentlicher Uebertretung auf diesen Unterschied der Tage Gewicht legte, zeigt Liv. 22, 10. Wegen der Ungeeignetheit solcher Tage zum Anfang von etwas Neuem vgl. ausser Verrius bei Gell. l. c. auch Varro 6, 29. *Dies postridie Calendas, Nonas, Idus appellati atri, quod per eos dies novi (nil) inciperent*) wie man lesen muss, da *nil* zwischen *-i in-* leicht ausfallen konnte). Auch für Hochzeiten wurden die Kalenden, Nonen und Idus selbst für ungeeignet gehalten, *ne nupta aliter (aut* irrig die Codd. Derselbe Fehler *aut* oder *ā* für *alit-* bei Liv. 4, 25, 11. und Gai. 3, 217) *postero die libertatem auspicaretur uxoriam* (Macrob. 1, 15 fin.), was der Epitomator des Fest. v. Nonarum p. 179. so missverstanden hat, als hätten die Pontifices die Kalenden, Nonen und Idus selbst für *dies atri* erklärt. Die Stelle des Fest. p. 178. wird so zu ergänzen sein: *Nonarum dies, item Id-uum, Calen-darum nuptiis alieni habentur, ne no-vae nuptae primum post nuptias diem videant a-trum inlucisce-re; decreto enim pontificum* etc.

tricischen Gelehrten erneuerte etymologische Beweisthum, *fastus dies* heisse so vom *fari tria verba licere* und beziehe sich also blos auf Jurisdiction: wenigstens nannten nach Macrob. 1, 16, 21. Andre die *dies postriduani* vielmehr *communes*[184]), wie ich glaube, ein gerade entgegengesetzter damaliger Parteiansdruck der Volkstribunen, nicht von der Bedeutung, welche ihm Macrobius beilegt, sondern in dem Sinne von *iurisdictionis et comitiorum* oder *praetorum et tribunorum communes*, wie man ähnlich auch den Ausdruck *stipulationes communes* gebrauchte (L. 1. pr. § 3. D. de stip. praet. 46, 5. pr. § 4. I. de divis. stip. 3, 18.). Auf das besagte Decret der Pontifices stützte zwar der Senat auch einen Beschluss, nach welchem diese Tage *vitiosi* sein sollten, der auch bekannte technische Ausdruck für Staatshandlungen, welche wegen Verfehlung gegen eine sacrale Vorschrift vom Senat für verwerflich und wieder aufzuheben erklärt werden; denn im *Cal. Maff. ad Jan. 14* ist *dies vitios. ex S. C.* beigeschrieben und so wird man auch bei Verr. Fl. ad Cal. Praen. Jan. 14. *Vitiosus ex s-c. quod postridie omnes idus sacrificium non recte fit ob eandem causam q-uod post-ridie omnis calendas nonasque* lesen müssen, wie denn derselbe ohne Zweifel auch zum 2 und 6 Januar Aehnliches bemerkt hatte[185]). Da aber die Tribusversammlungen nicht mit einem Opfer eröffnet wurden (Dionys. 3, 41. 43. 10, 4.), so ging dieser Beschluss mit seiner *ratio* selbst die Plebs nichts an, und auch davon abgesehen, konnte ein Senatsbeschluss so wenig in dieser Beziehung eine formelle Aenderung der Kalenderbezeichnung herbeiführen, als wenn durch ihn neue Ferien und Feste angeordnet wurden. Doch wird die Sache, in die noch ein anderer erst später zu erörternder Streitpunkt eingriff, bestritten geblieben sein, zumal da eine plebejische Volksversammlung so gut wie eine Schlacht wenigstens ein neues wichtiges Unternehmen war. So können wir denn hier nur sagen, dass von patricischer Seite der Kalender in der Zeit der *renata urbs* seinen Abschluss erhielt (vgl. oben S. 232. 256).

[184]) *Dies autem postriduanos ad omnia maiores nostri cavendos putarunt, quos etiam atros velut infausta appellatione appellarunt. eosdem tamen nonnulli communes velut ad emendationem nominis vocitaverunt.* Vgl. auch Isidor. de nat. rer. 1. *Atri dies sunt, qui et communes vocantur.*

[185]) Mommsen hat in seinen Ergänzungen p. 312. zwar das *ex s-c.* auch anerkannt, übrigens aber ganz ungehörig *dies religiosi* eingemengt; denn so heissen nur nach der zusammenfassenden späteren Gelehrtensprache alle Tage, an denen man es sich zur *religio* machen muss, etwas vorzunehmen, weil man damit gegen den Willen der Götter oder wenigstens ohne deren Segen handeln würde, mögen sie *nefasti, atri* oder *quibus mundus patet* oder der *dies Alliensis* und andere ähnliche *mali ominis* sein (Fest. p. 276. 250. Gell. 4, 9, 5. 10. Hartmann S. 128.). Bezeichnete Verrius die *postriduani* nach ihrer objectiv sacralen Eigenschaft, so konnte er sie hier wie bei Gell. 5,17. nur *atri* nennen. Aber er führt im Kalender richtig nur die politische Eigenschaft und erst als Grund dafür den Inhalt des pontificischen Decrets an. Also ist auch zum 2 Jan. zu ergänzen: *Idem dies ex SC. vitiosus est, ut sunt pos-tridie omnis Calendas, quod iis sacrificium recte non fit.*

VI. Die nundinae.

Die eben abgebrochene Untersuchung über die *dies fasti* und *comitiales* lässt sich nicht zu Ende führen, ohne vorher über das Recht der *nundinae* ins Klare gekommen zu sein. Leider muss bei dieser Materie die Wissenschaft erst wieder umkehren, ehe an einen Fortschritt gedacht werden kann.

Hinsichtlich der Bedeutung des Worts selbst stand es nehmlich früher nach den übereinstimmenden und völlig glaubwürdigen Zeugnissen des Alterthums[186]) fest, dass die Römischen Landleute nach alter Gewohnheit sieben Tage lang mit dem Feldbau beschäftigt, am achten zur Vermarktung ihrer Erzeugnisse und zu andern Geschäften in die Stadt gekommen seien, daher *nundinae* theils materiell Markttag, Markt, theils formell den fortlaufend je neunten Tag — nach Römischer Zählweise — bezeichnete. Hierauf nahm man aber auch im Kalender insofern Rücksicht, dass man darin je acht Tage von den einen *nundinae* zu den andern, welcher Zeitraum selbst *nundinum* (nach Non. v. Nundinae p. 214. *nundinus*) heisst, unbekümmert um die sonstigen sacralen und politischen Zeiteintheilungen, namentlich von Monaten, Kalenden, Nonen, Idus u. s. w. und folglich auch von Jahren und Einschaltungen[187]), Tag für Tag fortzählte und nach der Ordnung des Alphabets mit den Buchstaben *A* bis *H* bezeichnete, die eben wegen jener Unabhängigkeit der *nundinae* von aller politischen oder sacralen Bedeutung der Zeit, diese gleichsam als das rein natürliche Tagesmaterial auffassend, noch vor allen andern Tagesbezeichnungen stehen. Dagegen behauptet nun Mommsen[188]), jene Nachricht

[186]) Die ältesten Zeugen dafür sind Cassius Hemina und Rutilius Rufus bei Macrob. 1, 16, 33. 34. Ausserdem sagen dasselbe Varr. de r. r. 2, praef. 1. Dionys. 2, 28. von Romulus: *εἰ μὲν εἰρήνην ἄγοιεν, ἐπὶ τοῖς κατ᾽ ἀγρὸν ἔργοις ἐθίζων ἅπαντας μένειν, πλὴν εἴποτε δεηθεῖεν ἀγορᾶς, τότε δ᾽ εἰς ἄστυ συνιόντας ἀγοράζειν, ἐννάτην ὁρίζων ἡμέραν ταῖς ἀγοραῖς* — eine gewöhnlich übersehene Stelle; desgleichen 7, 58. Colum. 1, praef. 18. Plin. N. H. 18, 3, 13. und als poetische aus dem Leben gegriffene Beschreibung der *nundinae* Virgil. Moret. 79 .... *nonisque diebus Venales olerum fasces portabat in urbem Inde domum cervice levis, gravis aere redibat.*

[187]) Dass auch von einem Jahr ins andere fortgezählt und Schaltzeit ebenso wie andre gerechnet wurde, ersieht man daraus, dass der eine Januarstag, um den das Jahr des Numa (von sacral 355 Tagen) später wirklich grösser war, als das Griechische, von Alters her und auch noch nach dem Julianischen Kalender oft eingeschaltet oder später richtiger nur verlegt wurde (Dio 60, 24), um das Zusammentreffen der *nundinae* mit dem Neujahr oder den Nonen zu vermeiden (oben S. 52). Denn dieses Vermeiden hat ja theils das Durchzählen der Wochen ins folgende Jahr, wie bei uns, theils das Mitzählen jenes eingeschalteten Tages zur Voraussetzung. Daher muss auch noch im Julianischen Kalender das *bissextum* bei der Nundinalzählung als zwei Tage gezählt worden sein, während es sonst für die politische Zeitrechnung als Ein Tag galt.

[188]) Chronol. S. 226. 241 der 1sten, S. 240—255 der 2ten Ausg. und ebenso Röm. Gesch. 4te Aufl. I. S. 213., von der hier nur ein für alle Mal

Varros — dem nehmlich alle andern, worunter selbst der fast 50 Jahr ältere Rutilius namentlich angeführt wird, nachgeschrieben haben sollen — beruhe auf einem Irrthum[189]), *nundinae* sei vielmehr der Anfangstag der letzten achttägigen Woche jedes Monats, und nur vereinzelt (bei Macrobius) heisse so auch der Anfangstag (also *A*) der kalendarischen Nundina, die Nundinalbuchstaben der Kalendarien endlich hätten mit den wirklichen *nundinae* gar nichts zu schaffen, sondern seien nur dazu aufgenommen, um die Fristen von 8 Tagen leichter übersehen zu können[190]). Ich bekenne nun, Hartmann (§ 11. S. 83. Anm. 5.) beistimmen zu müssen, und halte es auch für unmöglich, dass nicht jeder andre Urtheilsfähige, der ohne vorgefasste Meinung an die Sache herantritt, ebenfalls beistimme, wenn jener sagt, dass die Quellenzeugnisse, auf welche Mommsen sich beruft, keine Spur eines Beweises für dessen Meinung enthalten und die Verwerfung aller ihr direct widersprechenden Zeugnisse der Alten reine Willkühr sei. Eine abermalige Widerlegung kann daher auch hier um so weniger erwartet werden, als Mommsen selbst, dessen zweite Ausgabe der Chronologie in demselben Jahre mit Hartmanns Schrift erschienen ist, nachdem er diese gelesen und erwogen — was freilich beim Druck der I. L. A. (1863) noch nicht geschehen zu sein scheint — sich wohl selbst von der Unhaltbarkeit seiner Ansicht überzeugt haben wird. Nur einiges noch nicht Berücksichtigte oder was positiv tiefer in die Sache selbst einführt, möge noch hervorgehoben werden.

Das einzige scheinbare äussere Argument, auf welches Mommsen seine Ansicht stützt, Cic. ad Att. 4, 3, 4. *A. d. X Cal.* (nehmlich *Dec.* des J. 697) *nundinae. concio biduo nulla,* widerlegt sie vielmehr. Es kann nur auf einer Verwechselung des vorcäsarischen Kalenders (mit 29tägigem November), worin der *X Cal. Dec.* nicht der erste Tag der zweiten Woche, sondern der letzte Tag in der ersten Woche nach den Idus (21 Nov.) ist, mit dem Julianischen Kalender beruhen. Ebenso beweist das einzige innere Argument, welches gegen die Darstellung der Alten angeführt wird, 'es sei

bemerkt sein mag, dass sie die Ansichten des Verfassers über den Römischen Kalender auszugsweise für das grosse Publikum wiederholt.

[189]) Mommsen scheint hier eine andre Aeusserung nicht gegenwärtig gewesen zu sein, die er in demselben Buch S. 19. allerdings bei Gelegenheit einer Controverse, wo Varro für seine Meinung Zeuge ist, thut: 'Wenn über einen Kalender, nach dem Varro sein Lebenlang datiert hat, das — — Zeugniss Censorins d. h. Varros selbst, nichts mehr gelten soll, so ist es eine Thorheit, das Alterthum erforschen zu wollen.'

[190]) Alle diese Sätze sind in der 2ten Ausgabe der Chronologie festgehalten worden. Nur eine vermeintliche Emendation, dass nehmlich bei Macrob. 1, 13, 17. 'für das sinnlose *dies qui addictus est nundinis* unzweifelhaft zu schreiben sei *dies qui A dictus est,*' wird 'als unnöthig' zurückgenommen. In der That müsste man aber aus eben demselben Grunde und mit derselben Zuversicht, wenn die Handschriften das letztere hätten, daraus das erstere herstellen.



nnverständig, neben den Kaleuden, Iden, Nonen und (den nenerfnndenen) Nundinen jedes Monats, die notorisch Geschäfts-, Markt- (?) nud Schmaustage gewesen seien, noch eine andere nnd auf einem ganz andern Princip beruhende Reihe von Geschäftstagen herlanfen zu lassen', wenn man die *petitio principii,* dass die nen anfgebrachten *nundinae* Markttage gewesen seien, wie billig, nicht als Beweis gelten lässt, bei richtiger Erkenntniss des Römischen Wesens gerade für das Gegentheil. Denn da das ganze Römische Staats- und Verfassnngsleben der ältern Zeit von dem Gegensatz des Patricier- und Plebejerthnms getragen wird, so müssten wir an der Logik dieses Gegensatzes irre werden, wenn er nach einer der wichtigsten Seiten des Verfassungslebens, der Zeiteintheilung, nicht anch hervorgetreten sein sollte, d. h. wenn es neben den drei nrsprünglich blos patricischen Monatsstichtagen, den Kalenden, Nonen nnd Idus, die, wie sie selbst anf den Himmelserscheinungen und der alten Religion beruhten, auch theils zu den patricisch sacralen Volksversammlnngen, theils znm Amtsantritt der hohen Magistrate nnd früher meist auch zu Trinmphen und zn Tempelweihen dienten, nicht entsprechende ursprünglich blos plebejische Stichtage gegeben hätte [191]), die eben

[191]) Dass es (in der Regel) in jedem Monat auch drei solche *ἀγοραί (nundinae)* gegeben, was die Länge des Monats zwischen 28 und 31 Tagen von selbst mit sich bringt, hebt Athen. 6, 108. bei Gelegenheit der Lex Fannia sumptuaria (592) hervor, welche erlaubte, an ihnen ausnahmsweise (mit Rücksicht auf die Marktfremden) fünf statt der sonstigen drei Gäste zu laden. Gestattete dasselbe Gesetz nach Gell. 2, 24, 3. anch ausnahmsweise an je zehn Tagen in jedem Monat 30 Asse statt der gewöhnlichen 10 aufzuwenden, so braucht das nnn auch nicht (wie Mommsen will) auf einem Irrthum zu beruhen. Wahrscheinlich waren die zehn Tage von patricischer Seite die Kalenden, Nonen und die drei *dies postriduani* (da die Iden, welche selbst die spätere Lex Licinia noch nicht zur Gleichheit mit den Kalenden und Nonen herabdrückte, oben S. 271. Anm. 159, ohne Zweifel nnter den *dies festi* mit 100 Ass bedacht waren), von plebejischer die beiden letzten Nundinen (vgl. Lucilins bei Non. v. Nundinae p. 214. *Paucorum atque hoc pacto si nihil gustat internundino* von der kärglichen Mahlzeit an den Internundinaltagen) mit ihren *postriduani* nnd die ersten für sich allein, um so die beiden Monatshälften möglichst gleichmässig zu bedenken. Denn dass man später den Scrupel an einem *postriduanus* etwas neues Ernstes zu unternehmen auch anf den Tag *postridie nundinas* erstreckt hatte, weshalb er sich auch zu Schmausereien der vom Tage vorher noch zusammengebliebenen Marktgäste eignete, zeigt ausser Suet. Aug. 92, wonach selbst Angustus diese Maxime befolgte, Cic. ad Att. 4, 3, 4. *Ante d. X Calendas nundinae: concio biduo nulla.* Es verstand sich von selbst, dass man an *nundinae* nnd Tags darauf das Volk regelmässig auch nicht zu Concionen (ausser etwa für blosse nicht eigentlich geschäftliche Mittheilungen) berief (vgl. Macrob. 1, 16, 29). Nur ein *levissimus tribunus pl.* setzte sich über dergleichen Bedenken hinweg. Cic. ad Att. 1, 14, 1. Dass man später anch die *dies postriduani* nach den *feriae Latinae* für religiös hielt — sogar den ersten nnd zweiten — zeigt Cic. ad Q. fr. 2, 4. fin., nnd hatte auch noch seinen besonderen Grund. Sullas Aufwandsgesetz, worin zuerst die Kalenden, Nonen nnd Iden einander gleichgesetzt wnrden (oben S. 271. Anm. 159) hat diesen auch ohne

als solche rein irdische, mithin anch von der Beachtnng in dem patricischen Kalender ausgeschlossen waren nnd ohne alle Differenz nntereinander durch eine abstract mathematische Regel bestimmt wurden, indem sie von dem Einerlei der ländlichen Arbeit nnr deren Verwerthung in der Stadt für die Erhaltung der dem Plebejer allein vergönnten privatrechtlichen Existenz nnterschieden. Nichts drückt jenen Gegensatz so significant ans, als dass, während die Patricier an ihren Stichtagen sich für den Cult der Götter vereinten, das Höchste für den gemeinen Mann war, an den Nundinen in der Stadt zum Markte znsammenznkommen. Dagegen hat die Annahme eines vierten patricischen Stichtages in der zweiten Hälfte des Monats auch für sich genommen alle innern Gründe wider sich. Hätte er existiert, so hätte er doch anch im Kalender so gut wie die übrigen drei vermerkt werden müssen, oder woher seine Verschämtheit, sich nirgends sehen zu lassen? Er widerspräche ferner dem Imparilitätsprincip, welches die Sache selbst nnd Lyd. de mens. 3, 7 anch für die Monatsstichtage bezeugen, da er in der Regel anf den 22 oder 24 Monatstag fiele, nnd ebenso unerhört wäre es, der unglücklichen Zeit des abnehmenden Mondes noch einen Monatsfesttag zuzuweisen.

So qnellenwidrig und irrig wie Mommsens Hauptansicht ist auch die, jedoch anch schon ältere, dass *nundinae* den Anfangstag (im Kalender *A)* des achttägigen Zeitranms bezeichnet habe. Alle Schriftsteller und der Name *nundinae* selbst, der den Ablauf von je nenn Tagen nach Römischer Zählung voraussetzt (eben so wie z. B. *perendinus* den Ablanf eines dazwischen liegenden Tages, die Ansdrücke *annua, bima, trima die* den Ablanf von einem, zwei, drei Jahren) bezeugen, dass der Schlusstag, im Kalender also *H,* damit bezeichnet wird[192]): wobei man sich nur nicht dadurch täuschen lassen darf, dass diese Rechnungsweise einen beständigen Kreislanf

Zweifel die drei Nundinen gegenübergestellt. In der Relation seines Inhalts bei Gell. 2, 24, 11. *qua cautum est, ut Calendis, Idibus Nonisque, diebusque ludorum et feriis quibusdam solennibus sestertios tricenos in coenam insumere ius potestasque esset,* zeigt das erste unbequeme *que,* welches die Herausgeber zu streichen pflegen, dass vor demselben wegen der Aehnlichkeit mit *Nonis nundinis* ausgefallen und also *Calendis, Idibus, Nonis nundinisque* u. s. w. zn lesen ist.

[192]) Rutilius bei Macrob. 1, 16, 34. von den Nundinä: ...*nono autem die, intermisso rure... Romam venirent.* Varr. de r. r. 2, praef. § 1. *Itaque annum ita diviserunt, ut nonis modo diebus urbanas res usurparent, reliquis VII ut rura colerent.* Ovid. F. 1, 54. *Est quoque (dies) qui nono (sc. die) semper ab orbe redit* d. h. der von dem vollendeten Kreise der 8 Tage an und also den (in seinen irgend welchen frühern Stunden schon) achten wieder als (in seinen irgend welchen spätern Stunden gleichsam neunten nnd doch auch) ersten gerechnet, am neunten Tage wiederkehrt. Ebenso die Stellen in Anm. 186. Dionys. 7, 58. *Αἱ δ᾽ἀγοραὶ ῾Ρωμαίοις ἐγίνοντο.... δι᾽ ἡμέρας ἐννάτης* und die übrigen Griechen Dio 40, 47. 48, 33. 60. 24. Plut. qu. Rom. 42. Coriol. 18. In derselben Weise sind anch *Nonae* nnd der Jüdische Sabbat bei der Berechnnng Vollendungsnicht Anfangstage.

voranssetzt, in dem der jedesmalige nennte zugleich wieder der Anfangstag für den folgenden nennten ist; denn diese Eigenschaft als erster hat er doch immer nur secundär um jener Zählungsweise willen. Dass wenn man von einem solchen anfangs- und endlosen Kreislauf absieht und einmal einen absoluten Anfang der *nundina* setzt, wie es z. B. der abstracte Kalender thun muss, nicht der je erste *(A)*, sondern der je achte Tag desselben *(H)* *nundinae* ist, zeigen die Römischen Kalendarien, in denen bekanntlich der 1 Januar mit *A* bezeichnet wird. Denn da man es für ein böses Omen ansah und durchaus vermied, die *nundinae* auf den Anfang des Jahres fallen zu lassen (Anm. 187), so können doch die Verfasser der Kalendarien unmöglich dieses streng zu Meidende selbst gleichsam zur Regel gemacht haben. Jener Glaube selbst aber, den Mommsen in seiner alles Eingehn auf die religiösen Vorstellungen eines Volks scheuenden Weise auf die 'Kalenderfrömmigkeit' schiebt, erhält auch seinen guten Sinn, wenn die *nundinae* der letzte Tag des Nundinum sind: es ist nicht blos überhaupt naturwidrig, dass der Kopf (der erste Tag im Jahr) zugleich der Schwanz (der letzte im Nundinum) sein soll, sondern auch in der hier vorliegenden Anwendung auf das Verhältniss der Patricier und Plebejer ein gleichsam den Aufruhr provocierendes Omen, wenn diese im beginnenden Jahr geradezu das patricisch Erste und Oberste und für die höchsten Staatsinteressen Bestimmte in ihrer Zeitrechnung für das Letzte und Unterste und für den gemeinen Verkehr Bestimmte ansehn sollen. Natürlich kehrten daher die Kalenderverfasser das Omen geradezu um, indem sie auch das plebejisch Erste für den Neujahrstag als Regel nahmen, wonach denn im Kalender *H*, in jedem wirklichen Jahre aber derjenige von den acht Buchstaben der ersten Kalenderwoche, auf welchen die ersten *nundinae* fielen, diese während des ganzen Jahres anzeigte.

Eine Berechnung dieses Nundinalbuchstabens ist im Ganzen erst seit dem Julianischen Jahr möglich, weil wir erst von da ab zugleich durch ein Datum bestimmte *nundinae* (Dio 48, 33) und die Tagezahl eines jeden Jahres nach dem nun fest regulierten Einschaltungssystem kennen[193]). Auch dabei ist nun das *H* als Buchstabe der abstracten Kalendernundinen festzuhalten statt des *A* der Neueren, die aber auch ausserdem in ihren Berechnungen mehrfach gefehlt haben, wie namentlich Mommsen mit der völlig willkührlichen Hypothese, dass das erste Julianische Jahr (709) mit *A* begonnen habe — als wenn Cäsar einen Grund hätte haben können, bei seiner Kalenderreform, die mit den Nundinen überhaupt nichts zu schaffen hatte, das böse Omen des Zusammenfallens des 1 Jan. mit *nundinae* herbeizuführen statt sie zu vermeiden[194]). In der That fielen sie

[193]) Andre bekannte Daten bestimmter Nundinä sind meines Wissens nur: der 1 Jan. 676 (oben S. 52), der 29 Dec. 687 (oben S. 260), der 1 Jan. 691 (S. 52), der 21 Nov. 696 (oben S. 289).

[194]) Mit vollem Recht hat dieses Lepsius gegen Mommsen geltend gemacht, der (Chron. S. 285) darauf im Grunde nur mit der Behauptung ant-

nach richtigem Verständniss der Stelle des Dio 48, 33, wonach auf den 1 Januar 714 *nundinae* trafen, nicht damit zusammen, sondern der Nundinalbuchstabe des Jahres 709 war *D.*[195]).

Wie der Gegensatz von Patriciern und Gemeinen ein ursprünglicher war, so wird es auch von Anfang an in Rom Markttage gegeben haben und hatten daher diejenigen materiell Recht, welche deren Einführung auf Romulus zurückführten (Dionys. 2, 18. 28). Datierten sie aber dieselben mit Tuditanus genauer erst von der Zeit nach der Aufnahme des T. Tatius und seiner Sabiner in den Staat (Macrob. 1, 16, 32), so hiess dieses wohl, dass in dem Doppelstaat die Römische Woche über die der Sabiner den Sieg davon getragen habe, bei denen aller Wahrscheinlichkeit nach der siebente Tag Markttag war. Denn wenn das *Calend. Sabin.* (Mommsen I. L. A. p. 302) noch vor der achttägigen Römischen Woche mit *A* bis *H* eine siebentägige mit *A* bis *G* bezeichnet, so kann man das in einem öffentlich ausgestellten Kalendarium der ersten Kaiserzeit doch wohl weder auf dortige Reception der Orientalischen Woche (Mommsen

wortet, dass 'es unschicklich wäre den Anfang dieser Nundinalzählung anderswo anzusetzen als in den Anfang der Julianischen Aera selbst.' Merkwürdig ist dabei der 'Beweis,' durch den er Dio und Macrobius, welche die entgegengesetzte 'Unschicklichkeit' bezeugen (Anm. 187), widerlegt zu haben glaubt (Chron. S. 251. 286): beide führten ja selbst Fälle aus älterer Zeit (den *tumultus Lepidianus* im J. 675 und das J. 701 — s. oben S. 52) an, in denen man zur Vermeidung des Zusammenfallens des 1 Jan. mit *nundinae* nicht eingeschaltet habe. Allerdings! Aber beide erwähnen diese Fälle als Ausnahmen, welche die Regel bestätigen, Dio den zweiten sogar als etwas, was mit zu den Prodigien gezählt worden sei. In Wahrheit mag das Unterbleiben der Schaltung in diesen turbulenten Zeiten auch darin seinen Grund gehabt haben, dass erst allmählich auf den 1 Jan. sich übertrug, was früher vom 1 März gegolten hatte.

[195]) Die täuschende Art der Relation über die Stelle des Dio, wodurch Mommsen (S. 283) wider Lepsius herauszubringen sucht, dass sie vom 1 Jan. nicht 714, sondern 715 spreche, um dann durch Mitrechnung des J. 714 auf den Buchstaben *A* für den 1 Jan. 709 zu kommen, verliert sofort ihren Schein, wenn man die Stelle des Dio selbst (vgl. oben S. 52) einsieht. Sagt er vom J. 714: 'im Jahre vorher (also 713) hätten Ritter bei den Apollinarspielen die wilden Thiere getödtet und sei ein ungewöhnlicher Schalttag eingeschaltet worden, um das Zusammenfallen des 1 Jan. des folgenden Jahrs mit den Nundinen zu verhüten,' so kann dieses folgende Jahr nur 714 sein, dem dann auch die noch weiter nachträglich erzählten Begebenheiten angehören, und wenn er diesen Nachtrag mit den Worten schliesst *ταῦτα μὲν ἐν τοῖς δύο ἔτεσιν ἐγένετο*, so beziehn sich diese offensichtlich auf das, was er vorher von 714 und nachträglich von 713 berichtet hat, confundieren aber beides nicht. Kommen nun blos die Jahre 709 bis incl. 713 nebst dem Wochenschluss *(nundinae)* 1 Jan. 714 in Betracht, von denen wir wissen, dass 709 und 712 Schaltjahre waren, so umfassten diese 1828 natürliche Tage oder 228 *nundina* und 4 Tage, d. h. es gingen der ersten mit *A* beginnenden Woche des J. 709 noch vier Tage voran, so dass die ersten *nundinae* des Jahrs auf den 4 Jan. (im abstracten Kalender *D)* fielen.

Chron. a. a. O.) noch (wie derselbe später sagt I. L. A. p. 363) anf Privatsnperstition, sondern nur auf eiu Municipalrecht der Sabiner zurückführen, zu dem bei ihrer Aufnahme in den Römischen Staat im siebenten Jahrhnndert nnd der damit verbundenen Annahme des Römischen Kalenders ihre alt hergebrachte Woche herabsank, wie wir denn ähnliche Abweichnngen im Kalender auch z. B. hinsichtlich der Monatsnamen (*Flusaris* neben dem Römischen Quintilis in der Inschrift von Fnrfo, I. L. A. 603. nnd *Martius* als vierten Monat, S. 9. Anm. 12) bei ihren *sacra municipalia* finden; denn das Marktrecht gehörte, wie es in Rom nrsprünglich plebejisch war, überhaupt nnr den mnnicipalen Interessen an (vgl. den tit. D. 50, 11. *de nundinis* im Mnnicipalrecht); konnte es doch selbst Privatgrundeigenthümern und, da Versammlungen des Volks lediglich vom Imperium der Magistrate ressortierten, nrsprünglich anch schon blos von den Consuln ertheilt werden (Snet. Claud. 12. sonst vom Senat oder Kaiser Plin. ep. 5, 4. L. 1. D. de nundin. 50, 11). Anch weist anf hänfig abweichendes Municipalrecht hinsichtlich der Marktwochen der Umstand hin, dass die Römischen *nundinae* bei den Schriftstellern oft eben als *Romanae* oder *Romanorum* bezeichnet werden[196]. Als Ueberbleibsel der Qniritisch-Sabinischen Woche bei den Römern kann man ansser den *Nonae septimanae* der vier vollen Monate und der verminderten dritten Woche des Februar (oben S. 49) die Bauernregel betrachten, dass man Bäume am besten in den sieben Tagen nach dem Vollmonde fällt (Cat. 37) nnd dass der unter dem Schutz der *Dea Nundina* stehende *dies lustricus*, an welchem Kindern der Name für die Familie (wie später zur Zeit der Pnbertät oder Verheirathnng für den Staat) gegeben wurde, bei Knaben der achte, bei Mädchen der siebente Tag nach der Geburt war[197]; denn nach Analogie der beiden Geschlechter pflegte man seit dem Ranbe der Sabinerinnen das Römer- nnd Qniritenthnm überhaupt anfznfassen. Wiederum liegt ein Beweis für das hohe Alterthnm der *nundinae* in der nralten Sitte, den Römischen Landlenten die *feriae sementinae*, welche *conceptivae* waren, anf zwei dnrch sieben Tage getrennte Tage anznsetzen, so dass das Opfer an die Ceres

[196]) Macrob. 1, 16, 28. *Messala augure consulente pontifices, an nundinarum Romanarum Nonarumque dies feriis tenerentur* — und 1, 16, 29 aus des älteren Jnlins Cäsar *sexto decimo auspiciorum libro: ideoque nundinis Romanorum haberi comitia non posse.* Plin. N. H. 28, 2, 5. *Unguis resecari nundinis Romanis tacenti atque a digito indice... religiosum est.* Vgl. auch Dionys. in Anm. 192. In der Schulencontroverse der L. 138 pr. D. de verb. obl. (45, 1) über den, *qui certarum nundinarum diebus dari stipuletur*, ist bei den *certae nundinae* auch der (mehrtägige) Markt dieser oder jener bestimmten Stadt zu verstehen. Es gab anch öffentliche Verzeichnisse der Märkte in den verschiedenen Städten Italiens, aus deren Ueberbleibseln (Mommsen I. R. N. 6747 I. L. A. p. 299) sich aber ihre Beschaffenheit nicht mehr deutlich erkennen lässt.

[197]) Fest. ep. v. Lustrici dies p. 120. Plnt. qu. Rom. 102. Macrob. 1, 16, 36. Vgl. Preller Röm. Myth. S. 579.

offenbar auf gewisse erste, das an die Tellus auf die folgenden *nundinae* fiel (Lyd. de mens. 3, 6). Aber auch die ganze Einrichtung des patricischen Monatskalenders selbst beruht dem Zeitmaasse nach offenbar und wie auch schon die Alten bemerkt haben (Macrob. 1, 15, 7), auf der Woche von 8 Tagen. Jeder Monat enthält drei solcher Wochen — die erste von den Nonen bis zu den Idus, welche selbst als abschliessender Jahresfesttag für die zweite Hälfte des Monats nicht wieder mitzählen, und eine Doppelwoche zwischen Idus und Kalenden, welche als zu rufender Tag des folgenden Neumonds auch am Schluss nicht mitzählen — nebst einer kürzeren Vorbereitungszeit zwischen Kalenden und Nonen, welche in den acht Monaten mit 29 (resp. 28) Tagen Januar, Februar, April, Juni, Sextilis, September, November, December eine halbe Woche = 4 Tage, in den vier Monaten mit 31 Tagen März, Mai, Quintilis, October eine Dreiviertelwoche = 6 Tagen beträgt[197a]). Denn die *Nonae* sind eben der neunte Tag vor den Idus *(a. d. IX. Idus)*; sie bekunden mit diesem ihrem Namen selbst eine Zeit, wo man blos noch eben so von den Kalenden bis zu den Idus, wie hinter diesen bis zu den Kalenden ununterbrochen fortzählte, und sie bewahren, auch nachdem sie wegen der Versammlung an ihnen ein besonderer Stichtag geworden, doch das Princip, wie die *nundinae*, nicht ein Anfangs-, sondern ein Endtag zu sein, weil die Zählung rückläufig von den Idus ausgeht. Wenn Varro (6, 28) zwar bei den Idus nicht aber auch bei den Nonen bemerkt, dass sie von den Sabinern entlehnt seien, so darf man daraus auch wohl schliessen, dass die Sabiner ebensowenig *Nonae* als *nundinae* kannten, sondern auch die Monatszeit in Hebdomaden zerlegten, wonach sie im Monat entweder in alterthümlichster Weise blos *Calendae* und *Idus* als benannte Stichtage unterschieden oder ebenso mehrere *Octavae* (oder *Septimanae)* hatten, wie es bei den Etruskern (nach Macrob. 1, 15, 13) *plures Nonae* gab (die zweiten nehmlich *ante Calendas)*. Es braucht kaum bemerkt zu werden, wie vortrefflich dieses zu der wahrscheinlichen regelmässigen Länge der Monate des Quiritischen Jahrs (von 28 Tagen) stimmt, welche sich uns früher (S. 25) aus andern Gründen ergeben hat.

War nun aber auch wenigstens bei den Römern das Zeitmaass für die Eintheilung des Monats und für die *nundinae* dasselbe und beruhte ursprünglich auf den nur civilrechtlich normierten Zeiten des Mondwechsels — so wie man civilrechtlich 30 Tage für einen Mondumlauf oder Monat annahm — so machte man doch dort und hier eine entgegengesetzte Anwendung davon. Der Monat im Kalenderjahr ist vor Allem eine politisch sacrale Institution und ein Werk der *prudentia* (= *providentia)* für die in ihm wahrzunehmenden

[197a]) Dieses ist auch die Auffassung von Auson. eclog. 379, 2. *Nonarumque diem faciunt infra octo secundi*, zweite Tage (nehmlich ein einfacher und ein doppelter zweiter Tag) innerhalb (= abgezogen von) acht Tagen (einer Woche) machen die Nonen, wie es auch 380, 1. näher erklärt: *At Nonas modo quarta aperit modo sexta refert lux* u. s. w.

religiösen Pflichten; ebendeshalb zählte man in ihm beim Datieren die Tage rückläufig, d. h. wie viel Tage noch bis zu der nächsten jedem Bürger obliegenden Wahrnehmung (der Versammlung an den Kalenden, Nonen, Iden) hin seien. Die Messung des Abstandes der Iden von den Nonen und Kalenden nach 8 Tagen bildete bei ihm nur ein untergeordnetes Moment für die Gliederung dieser in sich selbst concreten und durch weit höhere Rücksichten bestimmten Zeitgestalt. Bei den *nundinae* war dagegen deren abstractes Zeitmaass selbst das Primäre und einzig Bestimmende, wie diese Abstraction sich auch in der Bildung des Worts mit *-inus* ausdrückt (meine Osk. Spr. S. 331. 351 ff.).

Obgleich nun aber die *nundinae* ursprünglich sowohl politisch als sacral ohne rechtliche Bedeutung waren, so erhielten sie doch eine solche frühzeitig und sie wuchs mit der Zeit, bis endlich gegen Anfang der Kaiserregierung die *nundinae* den Kalenden, Nonen und Iden fast ganz gleichberechtigt wurden. Die erste sacrale Bedeutung war, wie ich glaube, dass alle *feriae conceptivae* in der Regel an *nundinae* und auf (die nächstfolgenden) *nundinae* angesetzt wurden. Sie bezogen sich ja, wie oben (S. 260) bemerkt wurde, auf das Volk und dessen Thun nach seinen den höchsten Bürger dem geringsten und in den *Latinae* auch noch den stammverwandten Latinern gleichsetzenden Abtheilungen[198]), so dass es danach fast selbstverständlich war, die Versammlungstage des gemeinen Mannes auch zur Ansagung und Feier seiner gemeinsamen Opfer zu benutzen. Nur freilich die eben erwähnten *feriae Latinae* selbst müssen wir von diesem Zusammenfallen mit den Römischen *nundinae* ausnehmen[199]), da ja dazu verschiedene Völker in sacraler Gleichheit concurrierten, bei denen, wenn sie auch wohl alle *nundinae* hatten, diese doch schwerlich auf

[198]) Die so zu sagen plebejische Natur der religiösen Feier der *Latinae* geht besonders deutlich daraus hervor, dass letztere von einem *aedilis plebis*, dem Aufseher über die Römischen Markttage, mit den Insignien der alten Latinischen Könige geleitet wurde. Dionys. 6, 95.

[199]) Hinsichtlich ihrer Ansagung ergiebt sich aus den Quellen nur, dass die Consuln oder ein Dictator die *feriae Latinae* möglichst bald nach ihrem Amtsantritt anzusetzen hatten, hinsichtlich ihrer Feier aber, dass diese auf die verschiedensten Tage gerader und ungerader Zahl fallen konnte. Die noch bekannten Daten derselben sind zusammengestellt von Marquardt Röm. Alt. IV. S. 443. Das Verhältniss derselben zu den *nundinae* lässt sich nur für die in schon Julianische Jahre fallenden bestimmen (vgl. Anm. 195), namentlich diejenigen in den beiden Fragmenten von Verzeichnissen der *Latinae*, welche Mommsen I. R. N. 6750. und Marini Atti I. p. 129 herausgegeben haben. Ich habe nur die vier ältesten auch in der Ueberlieferung sicheren Daten (Mommsen l. c.) nehmlich den 7 Mai 727, den 1 Mai 728, den 5 Juni 729 und den 13 Juni 730 mit Zugrundelegung der ersten Nundinen des J. 709 (Anm. 195) und unter genauer Beachtung der Schaltjahre (oben S. 126) berechnet und gefunden, dass der 7 Mai 727, der schon als *Nonae* nicht zugleich *nundinae* sein konnte, auf den vierten Tag, der 1 Mai 728 auf den dritten Tag, der 5 Juni 729 auf den vierten Tag, der 13 Juni 730 auf den ersten Tag einer Woche fielen.

dieselben Tage fielen. Unter den übrigen eigentlich Römischen *feriae conceptivae* haben wir aber von den wahrscheinlich ältesten *Sementinae*, denen analog auch die unter Tullus Hostilius aufgekommenen *Novendiales* eingerichtet waren (S. 259)[199*], schon vorhin gesehen, dass sie auf zwei *nundinae* angesetzt wurden, und da die Ansetzung derselben nach Analogie der spätern *Compitalia* (oben S. 208) ohne Zweifel auch *die noni*, also an den *nundinae* vorher, geschah, weil ja sonst das Volk nicht zusammengewesen wäre, dem man die Feier hätte verkündigen können, so umfassten sie schon drei *nundinae* oder ein *trinundinum* — die später so wichtig werdende Zeit — ursprünglich das plebejische Abbild der patricischen Monatszeit von den Nonen bis zu den Kalenden des folgenden Monats. Die curienweise zum ersten gemeinsamen Genuss des gerösteten Far gefeierten *Fornacalia* waren wohl eben so alt wie ihr Gegenstück die *Sementinae*, — sie sollen auch von Numa gestiftet sein (Preller S. 408) — sie hatten aber wohl darin eine andre Einrichtung, dass sie, vermuthlich weil sie nur Einer Göttin (der Fornax) zu Ehren gefeiert wurden, nicht auch auf zwei Nundinen vertheilt gewesen zu sein scheinen; wenigstens wird das nicht erwähnt; an die Stelle einer zweiten Feier trat aber doch, dass wer die Verkündigung, die ohne Zweifel *die noni* und auf Nundinä geschah, überhört oder vergessen hatte, an den Quirinalien nachfeiern durfte (s. g. *feriae stultorum)*. Von den unter einander gewiss gleichartig organisierten *Compitalia* und *Paganalia* des Servius Tullius wissen wir nur, dass jene *die noni* concipiert wurden; aber eben daraus geht hervor, dass Ansagung — die auch hier ein schon versammeltes Volk voraussetzte — und Ausrichtung auch an *nundinae* geschah[200]).

[199*]) Als weiterer Beweis, dass sie auch eigentlich nundinal waren und nur sieben Tage einschlossen, darf wohl der Name des *sacrificium novendiale* mit seinen *feriae denicales* oder *privatae* angesehen werden. Vgl. Preller Röm. Myth. S. 480 ff. Auch da lagen zwischen dem Tage des Todes, beziehungsweise der Heimbringung des auswärts Gestorbenen in sein Haus und dem der Beerdigung nebst Todtenmal (*silicernium*) und übrigem *sacrificium novendiale* die sechs Tage der Ausstellung des Todten und der siebente (den Todestag mitgerechnet der achte) der Verbrennung des Leichnams. Serv. ad Aen. 5, 64. Die Frist entsprach wahrscheinlich der zwischen dem Geburtstage und dem *lustricus dies*, da man den Tod als Uebergang (*denasci*) in ein neues Leben betrachtete. Natürlich waren nur diese Wochen, da sie blos die Familie betrafen, keine Kalenderwochen mit einschliessenden *nundinae*. Uebrigens aber stellt die erstere dem Nundinum gleich Plaut. Aul. 2, 4, 45. *Cocus ille nundinalis est, in nonum diem Solet ire coctum.* Der Witz liegt hier in der hinzugefügten Erklärung, welche, grammatisch ganz richtig, das anfängliche anscheinende hohe Lob in schnöden Tadel verwandelt; denn *nundinalis cocus* war eigentlich ein Festkoch (für Nundinalgastereien). Die Erklärung geht aber auf den, der nur die jämmerliche Todtenspeise zu bereiten versteht; vgl. Pseud. 3, 2, 6.

[200]) Auf die *Paganalia* wird jedoch auch gehn Macrob. 1, 16, 6. *nundinae sunt (feriae) paganorum itemque rusticorum, quibus conveniunt negotiis propriis vel mercibus provisuri.* Die *pagani* versammelten sich für ihre eigenen Ange-



Wenn aber Servius Tullius mit Einrichtung dieser plebejischen Feste nur in sacraler Hinsicht an sich schon ältere Institutionen wesentlich erweiterte, so war er es auch, der dem plebejischen Versammlungstage zuerst eine grosse staatsrechtliche Bedeutung beilegte. Wir schliessen dieses aus dem Zwölftafelgesetz über die *iudicati*, welches doch vermuthlich auch nur aus den von Tarquinius wieder abgeschafften 50 Gesetzen jenes Königs wieder erneuert wurde. Darüber berichtet Cäcilius bei Gell. 20, 1, 46. 47. *Erat autem ius interea* (nach dem Zusammenhange: während der *iudicatus* beim Gläubiger in Fesseln lag) *paciscendi; ac nisi pacti forent, habebantur in vinculis dies sexaginta. Inter eos dies trinis nundinis continuis ad praetorem in comitium producebantur quantaeque pecuniae iudicati essent, praedicabatur. Tertiis autem nundinis capite poenas dabant aut trans Tiberim peregre venum ibant.* Und wenn Jemand mehreren Gläubigern verurtheilt war, 20, 1, 49: *Tertiis, inquit, nundinis partis secanto. si plus minusve secuerunt, se fraude esto.* Der übrige Sinn des berühmten Gesetzes gehört nicht hierher[201]). Die darin enthaltene Zeitbestimmung ist aber um so wichtiger, als sie wegen ihres Zusammenhanges mit der Jurisdiction zugleich in die Lehre von den *dies fasti* einschlägt. Sie ist nun zunächst ganz unverträglich mit der neuen Mommsenschen Meinung, dass deren angebliche *nundinae*, die Anfangstage jeder letzten Monatswoche, *dies fasti* gewesen seien. Mommsens Erklärung (Chron. S. 248) fasst sich in dem Beispiel zusammen: wenn die Addiction (soll heissen: die Abführung des *iudicatus ex iure* nach der *manus iniectio)* am 24 März stattgefunden, so hätten die drei Vorführungen an diesem Tage, am 23 April und am 24 Mai erfolgen und das Urtheil also nach zwei Monaten die Rechtskraft beschreiten (soll heissen: die Execution darauf stattfinden) können. Aber erstens widerspricht ihr, dass die Vorführungen nur in den letzten 30 Tagen der sechzigtägigen Frist geschehen sein können, weil nach dem anderwärts (Nexum a. a. O.) nachgewiesenen rechtsgeschichtlichen Zusammenhange in die ersten 30 Tage noch das *paciscendi ius* fällt. Jedenfalls ist die Annahme, dass gleich am Tage der Abführung nach Hause — also als es eben an derselben Stelle sich gezeigt, dass Niemand für den *iudicatus* auftrete! — auch wieder dessen erste Vorführung vor den Prätor geschehen sei, um Jemand zu seiner Erlösung zu bewegen, mit aller innern Angemessenheit des Verfahrens und mit der Darstellung des Gellius unvereinbar. Zweitens begreift man nicht, warum denn die *manus iniectio* und die Vorfüh-

legenheiten, auch die religiösen, im Pagus (Dionys. 4, 15) an denselben Tagen, an welchen im Uebrigen alle *rustici* in die Stadt zu kommen pflegten. Gelegentlich noch die Bemerkung, dass von einem abstracten *nundinum* d. h. welches unabhängig von den *nundinae* mit einem willkührlichen Anfangstage ein Zeitmaass von 8 Tagen bezeichnet hätte, sich durchaus keine Spur aus dem Alterthum erhalten hat.

[201]) Vgl. darüber mein Recht des Nexum S. 83 ff.

rungen gerade an jenen s. g. *nundinae* und nicht an irgend welchen andern *dies fasti*, namentlich z. B. an Kalenden oder Nonen geschehen sein sollen, wo doch auch Volks genug gegenwärtig war. Endlich würden auch nach jenen sonderbaren Voraussetzungen doch nicht 60 Tage herauskommen, sondern z. B. vom 24 März bis zum 24 Mai 8 + 29 + 24 d. h. 61 Tage[202]), obgleich doch *inter eos dies* die drei *nundinae* und die Vorführungen fallen sollen. Nimmt man aber gar irgend einen andern Verurtheilungstag als den 24 März oder 24 Mai an, so steht es mit der Rechnung noch viel schlimmer. Bleiben wir bei unsern Quellen stehen, so können unter den *trinis nundinis continuis* allerdings nur den nachher folgenden *tertiis nundinis* gleichartige Zeitbestimmungen, d. h. nicht dort *nundina*, hier *nundinae*, sondern an beiden Stellen nur *nundinae* verstanden werden, wie in der Parallelstelle Plin. N. H. 18, 3, 4. *Minucius Augurinus farris pretium in trinis nundinis ad assem redegit;* der Zusatz *continuis* macht aber auch, obgleich *nundinae* nur einzelne Tage sind, keine Schwierigkeit, wenn sie einen Endtag bedeuten, weil unter einem *dies ad quem* ganz gewöhnlich zugleich die Zeitfrist bis dahin gedacht wird. Die Frist selbst, namentlich die sieben ersten Tage bis zu den folgenden ersten *nundinae* ist aber hier gleichgültig, weil nur an den *nundinae* selbst etwas vorgenommen werden soll, und ebendeshalb heisst doch auch *trinundinus dies* oder *trinundinum (tempus)* oder *trinûm nundinûm (dies)* immer nur eine Kalenderfrist von drei *nundinae*, mindestens also von 17 Tagen[203]), wogegen zur Bezeichnung der Zeit zwischen zwei Nundinen der Ausdruck *inter nundinum* oder das adjectivische Substantiv *internundinum* oder *internundinium (tempus)* dient[204]). Was

[202]) Anderwärts, wo die 30tägige Frist bis zur *iudicis datio* mit der neuen Lehre von den *dies fasti* in Einklang gebracht werden soll (Chronol. S. 252), hat es sogar 'keine Schwierigkeit, die 30 Tage so zu verstehen, dass eine Monatsfrist von Datum zu Datum gemeint ist.' Aber wenn man solche Unmöglichkeiten decretiert, dann kann kaum noch von Forschung die Rede sein.

[203]) *Trinundinus dies* z. B. bei Rutilius (Macrob. 1, 16, 34)... *nono autem die intermisso rure ad mercatum legesque accipiendas Romam venirent, et ut scita* (z. B. der Behörden wegen *feriae conceptivae* Liv. 1, 20, 6. Strafanträge u. s. w.) *atque consulta* (des Senats) *frequentiore populo referrentur* (wiederholt vorgetragen würden) *quae trinundino die proposita a singulis atque universis facile noscebantur. Unde etiam mos tractus, ut leges trinundino die promulgarentur.* Blos *trinum nundinum* oder *trinundinum* z. B. Liv. 3, 35. Quintil. Inst. 2, 4, 35. Macrob. 3, 17, 7. Man sagte aber auch im Genit. Plur. *trinûm nundinûm* Cic. pro domo 17, 45. *accusatio trinûm nundinûm, die prodicta;* Phil. 5, 3, 8. *Ubi est promulgatio trinûm nundinûm ?* bei Priscian. 7, 3, 9. *Ex promulgatione trinûm nundinûm dies ad ferendum potestasque venisset;* ad famil. 16, 12, 3. *se praesentem trinûm nundinûm petiturum.* Edict. de Bacchan. v. 22. *haice utei in conventionid exdeicatis ne minus trinûm noundinûm* (was von *conventionid* abhängt). Vgl. Becker Röm. Alt. II. 3. S. 56.

[204]) Varro bei Non. v. Nundinas p. 214. *Quoties priscus homo ac rusticus Romanus inter nundinum barbam radebat;* und: *Romani psammacosioe* (die an den *nundinae* in grosser Zahl versammelten) *non qui in urbe inter nundinum calumniarentur.* Der zweite Ausdruck steht Macrob. 1, 16, 35. *Ea re*

nun aber vorgenommen werden soll, charakterisiert die *nundinae* zunächst zwar wieder nur als Versammlungs- und Markttage, da das Ausrufen der Judicatssumme offenbar die Absicht hatte, von recht vielen Bürgern gehört zu werden, um dem Judicatus noch Rettung zu verschaffen und wenigstens auch das Verkaufen des Vermögens (in der *sectio)* sich eben zu einem Markttage schickt. Weit wichtiger ist jedoch die vorausgesetzte Anwesenheit der Obrigkeit während der *nundinae,* wobei deren Aufenthalt auf dem Comitium auf Rechtsprechen hinweist, und die an den dritten *nundinae* stattfindende Execution auch gegen die Person. Die erstere kann man nicht anders als so deuten, dass Servius Tullius die Einrichtung getroffen hatte, den Plebejern gerade an ihrem eigenthümlichen Versammlungstage überhaupt Aufsicht über den Markt und seine königliche Jurisdiction angedeihen zu lassen, in unserm besonderen Falle aber auch den armen Schuldner durch seine Gegenwart gegen den Missbrauch des patricischen Schuld- und Executionsrechts z. B. durch Angabe einer zu hohen Judicationssumme oder durch verfrühten Verkauf zu schützen. Auch deutet die Execution gegen einen Bürger an den dritten *nundinae,* nachdem er an allen drei vom Volke als einer, der sein Caput verwirkt habe (gleich dem *incensus* und *militiam detrectans)* aufgegeben war, auf eine den *nundinae* für den ganzen Staat, den *comitiatus maximus,* zuerkannte Bedeutung, die für Capitalsachen überhaupt — also durch gestattete *provocatio ad populum* — und daher auch für die übrigen Rechte der Centuriatcomitien dieselbe sein musste. Hiernach hatte denn Cassius, dem Varro folgte (Macrob. 1, 13, 20) im staatsrechtlichen Sinne mit seiner Nachricht (Macrob. 1, 16, 33) doch vollkommen Recht: *Servium Tullium fecisse nundinas, ut in urbem ex agris convenirent, urbanas rusticasque res ordinaturi,* und es begreift sich auch, was ein andrer Historiker hinzufügte (Macrob. l. c.) *Geminus ait, diem nundinarum exactis iam regibus coepisse celebrari* (auch religiös), *quia plerique de plebe repetita Servii Tullii memoria parentarent ei in nundinis, cui rei etiam Varro consentit.* Das Volk opferte ihm, wie später dem ermordeten C. Gracchus, an der Stätte, wo es ihn früher als seinen Patron zu sehen gewohnt gewesen und jetzt durch den Mundus seine Manen ihm erreichbar waren.

Es kommt aber so auch ein klarer Zusammenhang in die spätere Entwickelung der Römischen Verfassungsgeschichte, indem wir behaupten dürfen, dass die Einführung der Tribunen und Aedilen des Volks durch die *leges sacratae* nur eine erweiterte Wiederherstellung jener Servianischen Einrichtung war, jedoch in der Art, wie die inzwischen aristokratisch gewordene Verfassung, die ihrer Natur nach

etiam candidatis usus fuit in comitium nundinis venire et in colle consistere, unde coram possent ab universis videri: sed haec omnia negligentius haberi coepta et post abolita, postquam internundino etiam ob multitudinem plebis frequentes adesse coeperunt. Lucilius bei Non. v. Nundinae p. 214. *atque hoc pacto si nihil gustat internundino.* Victorin. art. gramm. I. p. 2469. P. *Internundinium, quod novem dies inter se continuos habeat, non quod nono die sit.*

dualistisch ist, sie zuliess[205]). Die Volkstribunen sind nach ihrer ersten Einsetzung einerseits ein *magistratus plebis* (L. 2. § 20. D. de orig. iur. 1, 2. Liv. 2, 33. 56. Appian. de b. civ. 1, 1) und darum ausgestattet zwar nicht mit Imperium, aber doch mit *ius cum plebe agendi* (Dionys. 7, 16) und *ius in plebeium* (Liv. 2, 56), auf Grund des schon erwähnten sacralen Rechts der Theilnahme an den December-Agonalien (S. 249), indem ihnen unter den Plebejern eine Diätetenjurisdiction d. h. sofern der Beklagte sie sich gefallen lässt und nach ihr *litem* contestiert, zusteht, in der sie sich aber für die *iudicatio* von den Aedilen (Dionys. 6, 90. Zonar. 7, 15 fin.) und übrigen später (305) durch die Lex Valeria Horatia erneuerten *iudices decemviri* (Dionys. l. c. Liv. 3, 55) vertreten liessen[206]); andrerseits ein Bollwerk gegen das patricische Regiment durch das Recht der *auxilii latio*. Kurz und concret fasst beides wohl nach einer ältern guten Quelle Isidor zusammen (Orig. 9, 4, 18): *Tribuni dicti eo, quod plebi vel iura vel opem tribuunt.* Die Erneuerung der Servianischen Einrichtung, welche hierin lag, veranschaulicht aber Lyd. de mag. 1, 38: sie seien gewählt, *ὥστε αὐτοὺς διαιτᾶν τοῖς δημόταις καὶ τὴν ἀγορὰν διασκέπτεσθαι* (ähnlich 1, 44). Und wie dieses concret ganz wesentlich mit der Einrichtung der *nundinae* zusammenhing, bezeugt Dionysius, indem er 7, 59. in der Processgeschichte des Coriolan, dem zuerst in einem Volksprocess eine Frist zur Vertheidigung *μέχρι τῆς τρίτης ἀγορᾶς* anberaumt wurde, zum J. 265 sagt: Die Märkte fanden aber bei den Römern, wie auch jetzt noch, an jedem neunten Tage statt. An ihnen kamen die Plebejer vom Lande in die Stadt, theils um ihre Erzeugnisse umzusetzen, theils um ihre Rechtsstreitigkeiten unter einander schlichten zu lassen, theils um über ihre gemeinsamen Angelegenheiten, so weit es ihnen gesetzlich zustand, oder über das, was ihnen der Senat einräumte, Beschlüsse

[205]) Eben dieses hatte auch wohl Cicero im Auge, wenn er pro Corn. p. 450. Orell. sagte: *Tanta igitur in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos propter nimiam dominationem potentium secederent, leges sacratas sibi restituerent, duos tribunos crearent etc.*, an welchem Ausdruck schon Asconius einen ungegründeten Anstoss nahm; vgl. Becker Röm. Alt. II. 2. S. 251.

[206]) Das Richtige über sie haben theilweise schon Schwegler Röm. Gesch. II. S. 280. Hartmann Ordo S. 87 ff. Wann diese *iudices* zuerst aufgekommen seien, sagt kein alter Autor; wahrscheinlich aber zur Zeit der Kämpfe um die Lex Terentilia durch dieselbe Lex, welche den Plebejern zehn Tribunen bewilligte (297), die für ihre Schiedsjurisdiction unter den Plebejern ebenso vieler plebejischer *iudices* bedurften, während die Prätoren seit der Lex Pinaria Senatoren zu *iudices* gaben, Liv. 3, 30. Dionys. 10, 30. Zonar. 7, 17, so dass wohl von Anfang eine der der Tribunen gleiche Zahl solcher *iudices* mit der Jurisdiction der Tribunen von selbst gegeben war und sie sich nur deshalb der Aufmerksamkeit der Geschichtschreiber entzog. An der Spitze der *iudices Xviri* werden aber die *aediles pl.* selbst gestanden haben als zeitlich und später auch immer noch der Würde nach erste zwei derselben, die nur ausserdem noch besondere Befugnisse als Aedilen hatten: ähnlich also wie zur Zeit der *tribuni militum cos. pot.* zwei derselben die Censurgeschäfte mit der *iurisdictio urbana* vereinigten.

zu fassen. Die sieben Tage zwischen den Märkten brachten sie aber als Arme auf ihren mit eigener Hand bearbeiteten Aeckern zu.' Es lässt sich hiernach und nach den übereinstimmenden Quellenzeugnissen über diese Benutzung der *nundinae* kurz nach Einführung des Tribunats zur Verhandlung über Plebiscite und Anklagen vor der Plebs (Dionys. 9, 41. 10, 3. Plut. Coriol. 18. 19. Rutilius oben in Anm. 203) kaum bezweifeln, dass, und zwar wahrscheinlich in denselben *leges sacratae*, welche der Plebs ihre neuen Magistrate mit gewissen Rechten zugestanden, ihnen auch die Nundinä für die Uebung dieser Rechte, also für das *ius cum plebe agendi* und die Jurisdiction angewiesen oder wenigstens stillschweigend vorausgesetzt wurden. Dieses führt nun auf die doppelte schon bei den Alten ventilierte Frage (Macrob. 1, 16, 28...31), ob die *nundinae* Ferien und ob sie *dies fasti* gewesen seien.

Die erste Frage hat natürlich nur den Sinn, ob sie als *nundinae* Ferien waren; dass diejenigen, auf welche *feriae conceptivae* fielen, solche waren, versteht sich von selbst. Jene Frage verneinten nun nach Macrob. l. c. Titius (Cincius?) in seinem Buche *de feriis*, indem er sie nur für *dies solemnes* gelten liess, und ein Respons der Pontifices auf eine Anfrage des Augur Messala ausdrücklich, Trebatius aber insofern, als er im ersten Buche seiner *religiones* sagte: *nundinis magistratum posse manumittere iudiciaque addicere*, wovon wenigstens das zweite als zur contentiösen Gerichtsbarkeit gehörig, an Ferien nicht zulässig war. Andrerseits schrieb Cornelius Labeo im ersten Buche seiner Fasten den *nundinae* ausdrücklich die Eigenschaft der Ferien zu, ohne jedoch durch Angabe ihrer Natur oder Wirkungen über den Begriff, den er mit diesem Ausdruck verband, sich zu erklären. Julius Cäsar behauptete wenigstens, es könne an ihnen keine Concio gehalten werden, um mit dem *populus* zu verhandeln *(negat nundinis concionem advocari posse, id est cum populo agi, ideoque nundinis Romanorum haberi comitia non posse)*, ein Ausspruch, der freilich nicht beweist, dass er sie für Ferien gehalten habe, da der Grund ihrer Untauglichkeit zu Comitien auch in etwas Anderem gelegen haben kann. Macrobius selbst meint nun, es liege hier ein wirklicher Widerspruch der Autoren vor, den Zwiespalt löse aber Granius Flaccus, welcher bezeuge, die Nundinen wären Ferien des Jupiter, da diesem die Flaminica an jeden Nundinen in der Regia einen Widder opfere; durch die Lex Hortensia sei aber bewirkt worden, dass sie *fastae* wären, damit die an ihnen nach Rom kommenden Landleute ihre Processe erledigen könnten. Hieraus folge nehmlich, dass die erst angeführten Autoren, nach denen die Nundinen keine Ferien seien, für die Zeit nach der Lex Hortensia, die übrigen für die frühere Zeit Recht hätten.

Es geht nun hieraus hervor, dass von einer Streitfrage darüber, mit welcher Nota die Nundinen im Kalender zu bezeichnen seien — mit *F* oder *N*ᴾ — worauf Mommsen den Streit bezieht, nach unsern Quellen gar nicht die Rede ist. Bei richtiger Erkenntniss der *nundinae*

als nrsprünglich rein irdischer und jedenfalls im Kaleuder wandelbarer Tage hätte eiue solche auch weder materiell noch formell einen Sinn gehabt. Die Ferien der *nundinae* konuten aber auch nach jener irdischen Natur der letzteren jedenfalls keine Staatsferien sein, und in Wahrheit behauptet das auch keiner der von Macrobius angeführten Autoren. Das von Granius Flaccus berichtete Opfer an Jupiter steht damit so wenig iu Widerspruch wie so viele andere blos plebejische und indicierte Jahresferien, welche seit Vertreibung der Könige aufkamen, oder, was noch viel näher liegt, weil ja die Nundinen den Kalenden nnd Noneu entsprecheu, als die Mouatsferien der Kalenden und Nonen wegen der au ihuen stattfindeuden Versammlungen nnd Opfer (S. 269). Es folgt aber auch aus diesen *feriae Jovis* keineswegs, dass etwa die ganze Plebs priesterliche Ferien hatte, es konnte gar wohl nur die für sie opfernde Flaminica mit ihren Dienern *feriata* sein. Dieses Widderopfer selbst ist jedoch uicht zu bezweifeln. Schon von den ersten Decemvirn, mit denen, iusofern sie die Gewalt der Consuln und der Tribunen vereinigten nnd sie durchans im volksfreundlichen Sinne übten, wieder ein ähnlicher Zustand wie unter Servius Tullius eingetreteu war, erzählt Liv. 3, 35, dass sie die Centuriatcomitieu für die Wahl ihrer Nachfolger *in trinum nundinum* angesetzt haben; nach einer Andeutung bei Zonar. 7, 18.[207]) hatten sie anch bei ihrer Legislation au die Centurien dieselbe *promulgatio trinûm nundinûm* beobachtet, nnd wenn sie nach Liv. 3, 33, obgleich *sine provocatione* gewählt, doch auch Capitalanklagen vor das Volk brachten und nach 3, 34. bei der Bewerbung nm das zweite Decemvirat sich dem Volk anf dem Markte zeigten, wohiu es ja nur an den Nnndineu kam, so wird auch dabei das *trinundinum* zur Anwendung gekommen sein — also durchgängig eine offenbare Herübernahme der plebejischen Woche in das patricische Staatsrecht, welche genau dem Gesetz des Servins nnd nun anch der Decemviru über die Execution gegen den Judicatus eutsprach nnd die Grundlage für die spätere von Macrob. l. c. erwähute Sitte bildete, dass die Candidaten innerhalb des Trinnndiunm vor den Comitieu dem Volk anf einer Erhöhnng des Comitinm sich zeigten nnd ebenso die Gesetzvorschläge dem Volk bekannt gemacht wurden. Wenn man nnn in dieser Strömung unmittelbar nach Abschaffung des Decemvirats und Wiederherstellung des Consulats nud Tribunats so weit fortging, dass nicht blos die Personen der Tribnnen und ihrer Gehülfen mit ueuen Sauctionen ihrer Unverletzlichkeit nmgeben — worunter uach der Lex Horatia die Sacration des Hauptes eines Frevlers gegeu sie au Jupiter (Liv. 3, 55)[208]), sondern auch die

[207]) *Καὶ νόμους συγγράψαντες εἰς τὴν ἀγορὰν ἐξέθηκαν* (vor der Genehmigung durch die Centurien). Dasselbe heben auch Liv. 3, 34. und Dionys. 10. 57. hervor, nur ohne Angabe des Markts, der eben auf die *nundinae* hindeutet.

[208]) Gemeint ist ohne Zweifel Jupiter als Dispater Vejovis, dem die Agonalien im December gefeiert wurden (S. 249), da ihm ursprünglich das



Auspicien für die plebejischen Versammlnngen, wiewohl nnr des *tripudium sollistimum,* ihnen eingeränmt (Zonar. 7, 19) nnd wahrscheinlich, um diese auf sie zu übertragen; ihre erste Wiederwahl vom *pontifex maximus,* also in einer sacralen Volksversammlnng anf dem Capitol, bewerkstelligt wurde (Cic. pro Cornel. p. 451. vgl. Liv. 3, 54. und Becker Röm. Alt. II. 2. S. 257), so dürfen wir nicht zweifeln, dass in demselben Jahr 305 nnd bei eben dieser ersten Wiederwahl auch die von Granius Flaccus berichtete Heiligung der *nundinae* d. h. der an ihnen versammelten Plebs dnrch ein Opfer an Jnpiter[209]) eingeführt wurde, um die Stelle des bei den Staatscomitien üblichen (anch von den Decemvirn nicht versäumten, Dionys. 10, 57) Opfers an denselben Gott, welches bei den Concilien der Plebs nicht stattfand (oben S. 287) zn vertreten, womit denn die sacrale Gleichstellnng des plebejischen Sonderstaats, dessen Leiter bisher nnr für sich ein Agonium gehabt hatten (S. 249) vollendet wurde[210]). War aber dieses die Bedeutnng des Opfers, so konnte es natürlich anch nicht mit indicierten Ferien verbnnden sein, geschweige denn die *nundinae* in dem Sinne zn Ferien d. h. zn Jahresfesten machen, dass an ihnen von selbst keine Volksversammlnngen nnd keine Gerichte znlässig gewesen wären. Es diente nmgekehrt ebenso wie jenes *auspicium pullarium* nnr dazu, der öffentlichen Wirksamkeit der Plebs mit ihren Obrigkeiten in Wahlen, Gerichten und Beschlüssen zngleich ein religiöses Ansehen auch im Staate zu verleihen, namentlich den Plebisciten, für die offenbar eben anf Grund dieser religiösen Unterlagen in demselben Jahr anch zuerst gesetzlich festgestellt wurde, *ut quod plebes tributim scivisset, populum teneret* (Liv. 3, 55. Dionys. 11, 45). Was aber vielleicht schon manche ältere Römische Alterthumsforscher nnd jedenfalls Macrobius täuschte, waren anderweitige ebenfalls bezengte Sicherungen jener öffentlichen Thätigkeit der

Opfer des *caput humanum* eigenthümlich war (Arnob. 2, 68. Lactant. 1, 21, 7. Macrob. 1, 7. 31. Dionys. 1, 19) und nach demselben Gesetz das Vermögen des Schuldigen *ad aedem Cereris, Liberi Liberaeque* verkanft werden sollte, der zwei Tage darauf die Aedilen opferten (S. 250 Anm. 128). Dass Dispater Vejovis nur ein besonders characterisierter Jnpiter war, zeigt Varr. 5, 66. vgl. mit Cic. de nat. deor. 2, 26.

209) Auch dieser war wahrscheinlich wieder derselbe Dispater oder *Ζεὺς Δειμάτιος,* wenn auch nicht an dem Altar, den die Plebs bei der ersten Einführung des Trihnnats ihm anf dem heiligen Berge gewidmet hatte (Dionys. 6, 90), sondern in der Regia geopfert wurde. Zu beachten ist aber diese alt staatsrechtliche Oertlichkeit der Agonalien (S. 247). Nur trat dabei die Flaminica für die Plehs ein, natürlich die Dialis, und vielleicht war es anch diese, welche im December mit den Aedilen der Ceres opferte. Vgl. S. 200, wo eine eigene, allerdings aber sonst nicht erwähnte *flam. cerialis* angenommen wurde.

210) Sehr wahrscheinlich fällt in diese Zeit anch die Stiftung des *epulum Jovis Id. Nov.* mit darauf folgenden *ludi plebeii* gegenüber dem *epulum Id. Sept.* mit den *ludi Romani.* So urtheilt auch Ritschl Parerga praef. p. XXV. Ohne Grund setzt Mommsen I. L. A. p. 406 ad Nov. 13 ihren Ursprung in das J. 534, wo der Gegensatz zwischen Patriciern und Plehejern schon nnproductiv geworden war.

Tribunen und der Plebs an den *nundinae* gegen eine ähnliche der patricischen Magistrate an denselben Tagen, Sicherungen, deren Ursprung wahrscheinlich in dieselbe Zeit fällt, wenn sie auch nur aus älteren, bei der Einführung der Decemvirn ausdrücklich vorbehaltenen Privilegien (Liv. 3, 32 fin.) abgeleitet wurden. Ich meine, dass den patricischen Magistraten auch nicht gestattet sein solle die *nundinae* — und dabei dachte man ursprünglich gewiss hauptsächlich an jene öffentliche Thätigkeit an denselben — dadurch zu unterbrechen, dass sie Concionen oder *comitia populi* hielten. Dieses sagen ausser Julius Cäsar a. a. O. auch Festus (d. h. Verrius Flaccus) p. 173. *Nundinas feriarum diem esse voluerunt antiqui, ut rustici convenirent mercandi vendendique causa, eumque nefastum, ne, si liceret cum populo agi, interpellarentur nundinatores;* und Plin. N. H. 18, 3, 13. *Nundinis urbem revisitabant et ideo comitia nundinis haberi non licebat, ne plebs rustica avocaretur.* Unstatthaftigkeit auch der prätorischen Jurisdiction wird zwar nicht ausdrücklich bezeugt, soll aber doch wohl in dem *feriarum dies* mitliegen und wurde auch wohl von den Tribunen in Anspruch genommen[211]). Diese Ausschliessung von Comitien und Jurisdiction hätte Folge der Feriennatur der *nundinae* sein können und der von ihnen gebrauchte Ausdruck *dies nefastus* deutet auf eine solche Ansicht hin. Weit richtiger sagt aber Plinius *non licebat* und Julius Cäsar *haberi comitia non posse,* als Festus den Tag *nefastus* nennt. Denn dass das Verbot nicht auf der Religion beruhte, zeigt ja der auch von Festus dafür angegebene ganz weltliche Grund; es kann also selbst auch nur ein weltliches durch eine Lex gewesen sein, wenn es vielleicht auch aus der ursprünglichen religiösen Unantastbarkeit der Tribunen nach der *lex sacrata* in der Ausdehnung, welche ihr die Lex Icilia gegeben hatte (Dionys. 7, 17. Becker Röm. Alt. II. 2. S. 277 ff.) und den jetzt noch hinzugetretenen Erweiterungen hergeleitet wurde und damit gewissermaassen einen religiösen Hintergrund erhielt. Diejenigen, welche die *nundinae* für *feriae* in dem fraglichen Sinne hielten, warfen nun ungehöriger Weise zweierlei zusammen: einmal, dass sie ein im allgemeinen Sinne auch von der gewöhnlichen Zeit ausgenommener Tag waren, an dem das Landvolk in der Regel von seiner Arbeit feierte (S. 269)[212]) und dass dieselben auch zu feierlichen Versammlungen selbst mit einer

[211]) Vgl. Aur. Victor Illustr. 73 von Saturninus: *Glauciae praetori, quod is eo die, quo ipse concionem habebat, ius dicendo partem populi avocasset, sellam concidit, ut magis popularis videretur.*

[212]) Macrobius selbst sagt bestimmt 1, 16, 6. *nundinae sunt (feriae) paganorum itemque rusticorum, quibus conveniunt negotiis propriis vel mercibus provisuri.* Mit Recht macht Hartmann S. 95 diese Stelle gegen die gemeine auch von mir früher getheilte Ansicht geltend. Nur dasselbe wollte auch wohl Varro sagen bei Serv. ad Georg. 1, 275. *Varro dicit, antiquos nundinas feriatis diebus agere instituisse, quo facilius commercii causa ad urbem rustici commearent.* Vgl. Fest. ep. p. 171 und besonders p. 86. *Ferias antiqui fesias vocabant, et aliae erant sine die festo, ut nundinae, aliae cum festo, ut Saturnalia etc.*

gewissen religiösen Weihe benutzt wurden — schon durch die *feriae conceptivae*, durch die üblichen *epulae* und dann allgemein seitdem man zuerst an ihnen dem Servius Tullius parentierte und später auch von Staatswegen dem Jupiter in der Regia der Widder geopfert wurde — und andrerseits, dass Volksversammlungen und prätorische Jurisdiction an ihnen unerlaubt waren. Sie leiteten das letztere irrig aus jener Feriennatur her und verstanden es im späteren Sinne von der Unstatthaftigkeit aller Volksversammlungen und aller Jurisdiction, während es doch nur in älterer Zeit gegolten und den Sinn gehabt hatte, die plebejischen Concilien und die tribunicische Jurisdiction vor Störung durch *comitia populi* und prätorische Jurisdiction zu schützen. Immerhin mochten aber schon die Volkstribunen jener Zeit, die ja überall nach Gleichstellung des plebejischen Elements mit dem patricischen und besonders nach gleicher religiöser Sanction desselben strebten, den Mund voll genommen und es so gut *nefas* genannt haben, dass die Patricier an den Nundinen das Volk versammelten oder Recht sprächen, wie dass dieses an den alten *dies festi* oder *nefasti* geschähe. Natürlich wurde dieses aber andrerseits bestritten, wahrscheinlich selbst materiell, weil es doch eine kühne Auslegung war, eine Störung der tribunicischen Action nach der Lex Icilia schon darin zu finden, dass der Prätor oder Consul an den Tagen das Volk vor sich rief oder die *in ius vocatio* eines Plebejers sich gefallen liess, wo jene Action nur stattfinden k o n n t e und allerdings regelmässig stattfand.

Zu diesem Streit der Patricier und Plebejer kam aber bald ein anderer und damit greift die Geschichte der *nundinae* in die am Ende des vorigen Abschnitts abgebrochene Geschichte der *dies fasti* ein. Die Volkstribunen handelten mit der Plebs zwar gewöhnlich auf dem Forum an den *nundinae*. Wie es aber bekannt ist, dass die Concilien der Plebs nicht blos auf dem ursprünglich allein dazu bestimmten Forum vom Vulcanal aus, sondern auch an andern durch Auspicien dazu geweihten Orten der Stadt und nächsten Umgegend gehalten wurden (Becker Röm. Alt. II. 3. S. 122), so machten die Tribunen ohne Zweifel auch hinsichtlich der Zeit bald Anspruch darauf, für ihre Concionen und Concilien noch andere religiös zulässige Tage als die *nundinae* zu benutzen, natürlich nur *dies comitiales*, da sie nicht mehr als Gleichstellung mit den patricischen Magistraten und dem *populus* verlangen konnten. Einmal nehmlich entgingen ihnen viele *nundinae* dadurch, dass immer manche derselben auf *dies festi* oder *nefasti* fielen, die sie doch eben bei behaupteter Gleichstellung mit Comitien auch für ihre Concilien respectieren mussten, und die Römischen Conceptivferien stets auf *nundinae* gelegt wurden. Sodann aber wird das Interesse der Plebejer, in ihren städtischen Privatgeschäften an den *nundinae* — Kauf und Verkauf und Privatprocesse — nicht gestört zu werden, welches die Ausschliessung der *comitia populi* mit motiviert hatte, sich bald auch gegen die zu häufigen tribunicischen *actiones cum plebe* an den *nundinae* gekehrt und

die Tribunen genöthigt haben, ihre Augen auch auf andre Tage zu richten, besonders solche, wo die Plebs ebenfalls in grosser Zahl in Rom beisammen und weniger durch Privatinteressen abgezogen war. Das waren aber, wie früher gezeigt, die Kalenden, Nonen und die *dies postriduani.* Haben wir nun oben schon gesehen, was die Patricier dem Gelüste gerade nach diesen Tagen entgegensetzten, so können wir jetzt auch leicht erkennen, was sie gegen die über die *nundinae* hinausgehenden Ansprüche der Tribunen zunächst überhaupt und noch ehe der Streit über Kalenden, Nonen und *postriduani* aufkam, eingewandt haben werden: es seien ihnen in den *leges sacratae* nur die *nundinae* für ihre Actionen eingeräumt worden und eben damit alle plebejischen Concilien an andern Tagen unzulässig: wogegen natürlich die Tribunen dieses nur bestritten: also eine staatsrechtliche Controverse über die bekannte Frage: ob eine Angabe *taxationis* oder nur *demonstrationis causa* gemacht sei! Leider sind unsre Quellen zu dürftig, als dass wir von ihnen eine directe Auskunft über diese wohl über ein Jahrhundert lang geführten Streitigkeiten erwarten könnten. Aus der Sache selbst lassen sich aber zwei Hauptphasen des langen Kampfs wohl ermitteln, die durch die Lex Publilia und die Lex Hortensia bezeichnet werden.

Wenn ein Gesetz des Dictator Publilius vom J. 415 den schon durch die Lex Valeria Horatia vom J. 305 festgestellten Satz, *ut plebiscita omnes Quirites tenerent,* anscheinend nur wiederholte (Liv. 8, 12), so wird diese viel besprochene Auffälligkeit[213]) eben mit diesen Streitigkeiten zusammenhängen, und wahrscheinlich gab jenes Gesetz zuerst nach, was sich am wenigsten ohne eine grosse Unbilligkeit verweigern liess, dass die Plebiscite jene Wirkung schlechthin haben sollten, d. h. auch wenn sie nicht an den allein durch das Jupiteropfer geheiligten *nundinae,* was die Lex Valeria Horatia vom J. 305 vorausgesetzt hatte, sondern nur *auspicato* an irgend welchem *dies comitialis* zu Stande gekommen wären. Von da ab wird dann auch bei Plebisciten der Tag der Abstimmung nicht mehr wie früher so angesetzt worden sein, dass er auf die dritten *nundinae* fiel: es genügte bei allen Gesetzesvorschlägen und Anklagen vor dem Volk, dass die Promulgation und der Strafantrag *per trinundinum* nur dem Tage der Abstimmung voraufging. Wahrscheinlich gebrauchte aber die Lex Publilia eben auch den Ausdruck *dies comitiales,* weil schon zu ihrer Zeit die Streitigkeiten über die Kalenden, Nonen und *dies postriduani* — ob sie nach dem von den Patriciern neu aufgebrachten Sprachgebrauch nur *fasti* oder auch *comitiales* seien — im Gange waren. Der Streit stand also nun so: Die Führer der Plebs behaupteten, die *nundinae* ständen nur ihnen zur Abhaltung von Concilien der Plebs und der plebejischen Schiedsjurisdiction zu, die *magistratus populi* dürften an ihnen das Volk weder überhaupt zu Comitien oder

[213]) Ich selbst habe sie früher anders zu erklären versucht. Vgl. über die verschiedenen Ansichten Becker Röm. Alt. II. 3. S. 161 ff. Die richtige deutet schon Hartmann S. 101 an.

für solche bestimmten Concionen, noch theilweise zu ihrer Jurisdiction abrufen, was sie kurzweg auch wohl so ausdrückten, die *nundinae* seien für jene Magistrate *nefastae*. Dagegen seien sie selbst wie alle Magistrate berechtigt, an allen weltlichen Tagen, an denen nicht Ferien concipiert oder indiciert worden, also nur mit Ausnahme der alten Festtage und der *dies nefasti*, die Plebs zu versammeln oder Recht unter Plebejern zu sprechen, insbesondere auch an den Kalenden, Nonen und den *dies postriduani* als *dies communes*. Die Patricier dagegen bestritten jenes Exclusivprivilegium der Tribunen auf die *nundinae;* es genüge, wenn die *magistratus populi* sich nur enthielten, den Tribun, welcher eine Versammlung halte oder wenigstens angesetzt habe, darin durch von ihnen angesetzte Volksversammlungen zu stören, und namentlich seien die *nundinae* auch *fastae* für die Rechtsprechung, sofern dadurch die tribunicische Jurisdiction gegen einen Plebejer nicht gestört werde. Ausserdem könnten aber die Tribunen wie alle andern Magistrate nur an *dies comitiales* Volksversammlungen halten und zu diesen gehörten nicht auch die Kalenden, Nonen und *postriduani*, indem diese nur *fasti*, nicht *comitiales dies* seien. Die Bekanntmachung der Fasten durch Cn. Flavius hätte in dieses Gewirr wohl einiges Licht bringen können, indem sie wenigstens darthat, dass der von den Patriciern aufgebrachte Unterschied von *dies fasti* und *comitiales* dem alten Kalender noch ganz unbekannt gewesen sei. Aber der Streit war zu tief gewurzelt und zu sehr practisch geworden, als dass ein solches theoretisches Argument noch hätte von Gewicht sein können.

Dass aber die Lex Hortensia, veranlasst wiederum durch einen Zustand tiefer Verschuldung der Plebs, wobei die Anfechtung der Gültigkeit eines damaligen Plebiscits, welches ihm abhelfen sollte, die alten politischen Controversen zu voller Schärfe wiedererweckte[214]), eben diesen Streit definitiv schlichtete und darum als eine letzte Revision der *leges sacratae* seit dem zweiten über das Verhältniss von Populus und Plebs ergangenen Grundgesetz, der Lex Publilia, angesehen werden muss, dafür bürgt uns die zwiefache ihr in den Quellen beigelegte Vorschrift: *ut eo iure, quod plebes statuisset, omnes Quirites tenerentur* (Lälius Felix bei Gell. 15, 27, 4. vgl. Plin. N. H. 16, 10. Gai. 1, 3.) und *lege Hortensia effectum, ut (nundinae) fastae essent, uti rustici, qui nundinandi causa in urbem veniebant, lites componerent: nefasto enim die praetori fari non licebat* (Granius Licinianus bei Macrob. 1, 16, 30.). Man wird sich folgende Vermittelung und Ausgleichung der Gegensätze denken müssen. Vor Allem wurde nun zwischen Tagen mit dem R e c h t zu Volksversammlungen und solchen mit dem

[214]) Man vergleiche ausser Zonar. 8, 2. das von Niebuhr Rhein. Mus. II. 4. S. 591. behandelte Fragment des Dio Cassius. Leider ist es aus diesen Stellen nicht klar, aus welchen Gründen die Patricier die Gültigkeit des Plebiscits bestritten: vielleicht waren sie vom Ort (Janiculum?) und der Zeit (Versammlung an einem s. g. *dies fastus*) zugleich hergenommen.

fas zu blossem Rechtsprechen unterschieden. Es musste so unterschieden werden, weil hinsichtlich der ersteren Function nicht mehr blos Grundsätze des alten *fas*, sondern auch Rücksichten der neuen Religion (bei den Kalenden, Nonen und *postriduani*) oder eigentlich der Politik zur Geltung kamen und davon auch nicht mehr blos auf eigentliche Comitien, sondern auch auf Concilien der Plebs Anwendung gemacht wurde. Hinsichtlich der ersteren Tage erlangten die Plebejer Bestätigung des Rechts der Lex Publilia, dass an denselben Tagen, an denen *comitia populi* zulässig waren, auch *concilia plebis* gehalten werden könnten, ebenso, dass fortan die Kalenden, Nonen und *dies postriduani* überhaupt keine *dies comitiales* mehr blieben, weder für den *populus* noch für die *plebs*, worin denn in der That eine 'Exäqnation' der Plebiscite mit den *leges* (Gai. 1, 3) auch hinsichtlich der Erfordernisse lag[215]), die sich zugleich formell als äusserst billig darstellte. Denn, während jene Vorschrift so aufgefasst werden konnte, dass hiermit die Patricier auf 45 ihnen ursprünglich eigenthümliche Tage mit *fas* auch zu Comitien um der neuern Religion willen Verzicht geleistet hätten (denn so viel betrugen die Kalenden, Nonen und *dies postriduani* = 60 Tagen nach Abrechnung der 15 schon vor dem Gallierkriege auf solche fallenden *dies festi* oder *nefasti*, oben S. 231. 276 f.), gaben andrerseits die Plebejer ihr besonderes Recht auf Concilien an den *nundinae* d. h. auch gerade 45 Tagen $\left(\frac{365}{8}\right)$ auf. Die Folge war, dass die *nundinae* nun blos noch zur Promulgation eines Gesetzes-, Wahl- oder Strafantrags dienen konnten und das *trinundinum* zu diesem Zweck dem Abstimmungstage stets vorausging, wie wir es auch später finden[216]). In Ansehung der blossen Jurisdiction wurden die *nundinae* auch für '*fastae*' erklärt und damit auch wieder jenen 45 ursprünglich patricischen Tagen gleichgestellt d. h. die Nundinaleigenschaft eines Tages sollte zwar alle Comitien und Concilien, nicht aber auch hindern, dass die übrigens an ihm zulässige prätorische Jurisdiction geübt wurde — denn von dieser spricht offenbar die Stelle des Granius Licinianus[217]) — womit denn

[215]) Zugleich wird auch hinsichtlich des Orts festgestellt worden sein, dass die Tribusversammlungen an jedem auspicierten Orte, wie die eigentlichen Comitien gültig gehalten werden durften.

[216]) Vgl. die Stellen in Anm. 203 und bei Hartmann S. 102. Es würde nicht der wiederholten Verwahrung bedürfen, dass unter *trinundinum*, wie unter *nundinum* niemals eine Zeit mit willkührlichem Anfangstage (wie wir wohl sagen: heute über drei Wochen), sondern nur durch wirkliche *nundinae* kalendarisch bestimmte Zeiten verstanden werden dürfen, wenn man nicht immer noch jenem modernen Gedanken bei manchen Schriftstellern begegnete. Sie scheinen sich nicht einmal das klar zu machen, dass bei ihrer Vorstellung der einzige Grund, weshalb man bei Bekanntmachungen an das Volk auf diese Zeitbestimmung kam, dass nehmlich an den Nundinä das Volk wegen des Markts versammelt war, ganz verloren geht.

[217]) Dabei ist es gar wohl denkbar und selbst wahrscheinlich, dass man thatsächlich nach alter Gewohnheit an den Nundinen nicht leicht wie



wahrscheinlich zugleich die Anfhebnng der bisherigen Schiedsjurisdiction der Tribnnen nebst Aedilen und Judices, die seit Mittheilung der Prätur an die Plebejer und die gleichmässige Wahl in deu Seuat ans beiden Ständen schon in Verfall gekommen sein mochte, so wie die Errichtnng einer selbständigen Marktjurisdiction auch für die plebejischen Aedilen an deren Statt[218]) und später auch die Umwandlung der bisherigen *decemviri iudices* in das Collegium der *decemviri stlitibus iudicandis* (L. 2. § 9. D. de orig. iur. 1, 2.)[219]), verbunden war. Wie damals die Verhältnisse sich cntwickelt hatten, lag darin kein Aufgeben reeller Rechte Seitens der Plebejer, sondern umgekehrt im wirklichen Interesse des Landvolks eine Erhebung der *nundinae* zu gleicher Würde hinsichtlich der Jurisdiction mit den Kalenden und Nonen, welche es zugleich erklärlich macht, dass man später auch die Postriduaneigenschaft immer mehr auch auf die Tage *postridie nundinas* bezog (oben Anm. 191).

Dieses Resultat entspricht nun in der That allen Zeugnissen, namentlich, dass nach Trebatius an den *nundinae* nicht blos *legis actio*, sondern auch Processführung zulässig und dass umgekehrt nach allen übrigen Zeugnissen Comitien, insbesondere auch Tribusversammlungen nnd in der Regel auch Coucionen[220]) an ihnen unzulässig waren.

Dieses neue Staatsgrundgesetz musste nun aber, da es für die Bedeutung der bürgerlichen Zeit zu dem alt religiösen Princip der

an gewöhnlichen *profesti dies* Processe jeder Art vor Prätor oder Richtern durchführte, sondern sie besonders gern zum *iudicia addicere* (Trebatius) und zum *lites componere* (Licinianus) benutzte, welche Ausdrücke genau genommen auf gütliche Behandlung der Processe — dort vor dem Prätor durch Uebereinkunft zur *litis contestatio* vor einem vereinbarten Richter, hier nach der *litis contestatio* durch Vergleich vor dem Judex sich beziehe. Nicht recht klar spricht sich hierüber Hartmann S. 110 aus.

[218]) Die letztere Veränderung deutet Dionys. 6, 90. an. Früher war die einzige *legis actio* vor den plebejischen Behörden wohl die *per iudicis postulationem*, weil sie sich allein zu einer auf Uebereinkunft beruhenden Jurisdiction schickt, und es wurde dann wohl der Vereinbarte aus den Zehnmännern, unter denen die Aedilen selbst die vornehmsten waren, als Judex gegeben. Jetzt kam vielleicht die für Kaufleute und den Marktverkehr so wichtige *l. actio per condictionem* hinzu. Die curulischen Aedilen hatten aber wohl von Anfang an eine selbständige Jurisdiction an den *mercatus*. Vgl. oben S. 194. Doch sind dieses alles nur Vermuthungen, für die wir nur Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen können.

[219]) Das Hervorgegangensein derselben aus den alten *decemviri iudices* möchte ich daraus schliessen, dass eine völlige Wiederabschaffung der letzteren mit den Gesetzen ihrer Einführung schwerlich vereinbar war. Und da sie unter dem Schutz des Jupiter und der Ceres, Liber, Libera standen, so musste es, als später der durch sie der Plebs gewährleistete Schutz processualer Freiheit überflüssig geworden war (denn die senatorischen Einzelrichter waren ja seit der Lex Ovinia *optimus quisque ex omni ordine*), angemessen erscheinen, diesen Schutz wenigstens für die individuelle Freiheit (*liberales causae*) zu erhalten.

[220]) Ueber diese vgl. oben S. 302.

blossen Unterscheidung von *fas* und *nefas* innerhalb der Tage des *fas* das neue politisch-ökonomische der Gewährleistung gewisser Tage für Volksversammlungen und der wiederum an den *nundinae*, wie an den Kalenden, Nonen und *postriduani* durch solche nicht zu störenden Zusammenkünfte für private Zwecke (Handel und Wandel, Processe und Schmausereien) hinzugefügt hatte, auch eine doppelte Aenderung in den Tagesbezeichnungen des Kalenders zur Folge haben, die wahrscheinlich auch im Gesetze selbst verordnet wurde. Es musste einerseits die alte Nota *F* auf die Tage des blossen *praetorem tria verba fari licere,* die nun in der That allein noch blos auf dem altreligiösen Princip beruhten, beschränkt und für die übrigen *dies fasti,* in deren Mitbesitz nun auch die Tribusversammlungen gesetzt waren, die unterscheidende Nota *C* (*comitialis*) eingeführt werden[221]. Es musste andrerseits nach Gleichberechtigung der *nundinae* mit den alten Monatsstichtagen für die jetzt regulierten Interessen auch die plebejische Woche in dem Kalender aufgenommen werden, jedoch an erster Stelle (wie das *ius naturale* dem *civile* vorangeht), weil sie ihr Princip einer ursprünglich nur natürlichen Zeiteintheilung nicht verläugnen durfte. Dass diese Aufnahme in Griechischer Weise durch Benutzung der Buchstaben des Alphabets zur Zählung und zwar natürlich fortlaufend von *A* bis *H* gesehah, während man für die Zählung der Tage im Monat des alt Römischen Kalenders nach dessen Stichtagen die Römischen Zahlzeichen und zwar in der rückläufigen Ordnung der *civilis prudentia* (S. 295) beibehielt, und dass dabei an siebenter Stelle nicht das alte *Z,* sondern das erst um die Mitte des fünften Jahrhunderts auf Römischen Urkunden erscheinende und erst zu Anfang des sechsten in die Volksschulen eingeführte *G*[222]) gebraucht wurde, dient zur Bestätigung des Ursprungs dieser Aenderung in der von uns bezeichneten Zeit.

Das durch die Lex Hortensia festgestellte Recht der *dies fasti, comitiales* und der *nundinae* blieb nun auch bis zur Julianischen Kalenderreform unverändert bestehen. Nur ging hinsichtlich des von diesem Recht für die Jurisdiction zu machenden Gebrauchs eine grosse Veränderung dadurch vor, dass an die Stelle des Processes der Legis

[221]) Dass dieser Ausdruck sich später in der That auf alle Volksversammlungen bezieht, ist längst unbestritten. Becker Röm. Alt. II. 2. S. 305. Hartmann S. 101. Significant war er aber gegenüber dem *F* auch insofern, als er zugleich ausdrückte, dass diese Tage vornehmlich zu Comitien dienten, denen die Rechtsprechung und richterliche Thätigkeit an ihnen nachstehen müssten (den Comitien stellte man aber auch die Senatsverhandlungen gleich Cic. Verr. act. 1, 10, 31.). Für die richterliche Thätigkeit bezeugt dieses Macrob. 3, 16, 15. Von der *legis actio* wird Verrius ad Cal. Praen. Jan. 3. dasselbe bemerkt haben, wo man so ergänzen kann: *C comitialem diem significat id est quo popul-us coire convocari cogi postest. ac lege a-gi item quidem comitiali die licet, si modo praetor, apud quem lege agitur, comitia eo die non habet; sed etsi alius habet, lege agi non potest, donec finita sunt.*

[222]) Vgl. darüber Mommsen unterital. Dial. S. 32. 33.

Actionen der Formnlarprocess trat, indem in Folge davon das *fas* der *dies fasti* und ihrer Abart der *dies comitiales* mit Ausnahme weniger Fälle sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkte. Und eine nicht minder bedeutende, obgleich sonst anderartige Beschränkung erfuhr etwa um dieselbe Zeit auch das Volksversammlungsrecht, indem die Lex Aelia und Fufia es in die Gewalt der Magistrate nnd Tribunen legte, dnrch das verkündigte *de coelo servare* Comitialtage untauglich zu machen, wozn später noch das andre trat, zu demselben Zweck Ferien besonders für zu haltende Supplicationen anzusagen (oben S. 264). Davon kann aber hier nicht weiter gehandelt werden.

VII. Die Gerichtstage.

1. Die *dies comperendini.*

Macrobius sagt beim Uebergange auf die *dies profesti* 1, 16, 13.:

Nunc de profestis et qui ex his procedunt, loquamur, id est fastis, comitialibus, comperendinis, statis, praeliaibus.

und definiert dann nach Abhandlnng der *fasti* nnd *comitiales:*

conperendini, quibus vadimonium licet dicere.

Es fragt sich, was darunter zu verstehen und wie man dazu gekommen sei, gerade diese Tage, welche im Kalender nicht bezeichnet werden, neben den *fasti* nnd *comitiales* besonders zu benennen und hervorzuheben.

Dass *dies comperendinus* von *dies perendinus* und dieses wieder von *perendie,* übermorgen, herkomme, brancht nicht gesagt zu werden, wohl aber, dass und wie beide Ansdrücke von einander verschieden sind: wiewohl anch dieses sehr nahe liegt. Wir wissen aus Gai. 4, 16. und dem daraus herrührenden Scholium zn Cic. Verr. lib. 1. § 26. p. 164., dass wenn die Partcien nach vollendeter *legis actio* wieder vor die Obrigkeit gekommen waren, um von ihr (seit der Lex Pinaria) sich einen Judex geben zu lassen, was nicht vor dem 30sten Tage geschah (also wenn der 30ste Tag selbst etwa ein Festtag oder *dies nefastus* war, erst am nächsten *fastus* im alten Sinne des Wortes), sie nach Ernennung des Richters '*comperendinum diem, ut ad iudicem venirent, denuntiabant.*' Gajns nennt diesen Tag gleich nach seiner Eigenthümlichkeit *comperendinus;* ebenso der Scholiast. Dieser definiert jedoch vorher anch, wahrscheinlich ans einer andern jnristischen Quelle: *comperendinatio est ab utrisque litigatoribus invicem sibi denunciatio in perendinum diem;* nnd dass die Parteien selbst in der Dennnciationsformel *in diem tertium sive perendinum* sagten[223]), sehen wir ans Valer. Prob. 4. nnd Cic. pro Mur. 12, 27. Aber auch die

[223]) Die Formel wird nehmlich etwa gelautet haben: *in diem tertium sive perendinum hora tertia ut in comitium* (wenn unter Plebejern *lis* contestiert war: *in forum) ad Titium iudicem venias, tibi denuntio. Similiter ego tibi.*

sacerdotes populi Rom. eum condicunt in diem tertium, 'die[m] perendini' dicunt (Gell. 10, 24, 9). Hiernach war *perendinus dies* die den Gerichten und den übrigen Lebenskreisen gemeinsame Bezeichnung des Tages 'über einen.' *Comperendinus* hiess aber nur jener Gerichtstag, weil er allein durch Zusammenwirken zweier Litiganten bestimmt wurde, und *comperendinatio* der dieses Verhältniss der Parteien hinsichtlich des Erscheinens an ihm begründende Act. Dass man dabei gerade *in diem tertium sive perendinum* sagte, beruhte auf der (von Cic. l. c. verspotteten) juristischen Genauigkeit, nach welcher in einer Zeit, wo der Sprachgebrauch für jenen Ausdruck des gemeinen Lebens sich erst bildete, beim blossen Gebrauch des Worts *perendinus* hätte behauptet werden können, nach der Rechtssprache gehe das *per-en-*, da der heutige Tag mit gerechnet werden müsse, eben auf dessen Ende, und *perendie*, 'über Einen Tag', heisse also morgen.

Dass nun die *dies comperendini* zu den *profesti* gehörten, ist selbstverständlich: zum Richter kam man, um vor ihm zu streiten und das Streiten war an Festtagen unstatthaft. Aber was besagt die Definition des Macrobius: *quibus vadimonium dicere licet?* Man würde diese ganz missverstehn, wenn man *vadimonium dicere* sprachwidrig in dem Sinn von *vadimonium promittere* und dann *quibus* als Dativ (auf oder für welche) nehmen wollte (wie ich selbst noch im Recht des Nexum S. 196). Das Richtige haben schon Forcellini im Lexicon und Jan zu der Stelle angedeutet: *vadimonium dicere* sei ebenso wie *caussam dicere* gebraucht, in welchem Sinne auch Horaz (Sat. 1, 9, 36.) *respondere vadato* sage, wozu man noch hinzufügen kann das Fragment des Seneca (ed. Haase II. p. 426) aus Augustin. de civ. Dei 6, 10: *sunt qui ad vadimonia sua deos advocent, sunt qui libellos offerant et illos causam suam doceant,* und Martial. 8, 67, 3. *raucae vadimonia quartae;* denn auch da geht *vadimonium* auf die an einem bestimmten Tage zu verhandelnde Streitsache. Um aber das Zusammenstimmen dieser das *vadimonium* einmischenden Definition mit der Stelle des Gajus zu erkennen, muss man sich erinnern, dass Gell. 16, 10, 8. *vades* und *subvades* aus dem alten Civilprocess der zwölf Tafeln anführt. Diese hatten hier ihre Stelle[224]). Sollte nehmlich die Denunciation *in diem tertium* und ebenso schon die frühere Condiction eines neuen Termins vor dem Prätor namentlich auf den 30sten Tag *ad iudicem accipiundum* nicht vielleicht vergeblich geschehen, so musste dem Kläger vom Beklagten (falls nicht in dem Geschäft, aus dem man klagte, darauf verzichtet war, Varr. 6, 74) ein *vas* gestellt werden, der mit der Frage *tu pro hoc vas es? Vas sum* auf eine ohne Zweifel in den zwölf Tafeln noch fest[225]), aber doch wohl auch, wie das Sacramentum, für grosse und kleine Sachen verschieden bestimmte Abschätzungssumme des Erscheinungsinteresses dem Kläger gleichsam als Pfandbürge (mit Executivklage gegen seine Person) obligiert wurde,

[224]) Ueber die Ansichten Andrer vgl. Hartmann Contumacialverf. S. 232 ff.
[225]) Anders später im Edict. Gai. 4, 186.



widrigenfalls dieser den Beklagten von seiner *in ius vocatio* her, die für den ganzen Process ein Zwangsrecht gegen die Person in sich schloss, bis zur Gestellnng im nächsten Termine in seiner Haft behalten konnte[226]). *Vas* hiess dann jedenfalls der znerst *(inceptis rebus)* für das wiederholte Erscheinen vor dem Prätor namentlich am 30 Tage gegebene Bürge, *subvas* wohl der, der mit etwas veränderter Formel für das Wiedererscheinen vor dem Judex zur *litigatio in diem tertium* an seine Stelle nnd also doch auch in ein *vadimonium* trat — obgleich man auch ans andern Gründen z. B. wegen Todes oder Verarmnng des *vas* substitnierte Bürgen so genannt haben mag — also eine ähnliche Wortbildung wie *subcustos, subcurator,* das plebejische und nnr auf Inschriften vorkommende *subheres = heres substitutus* und die scherzhaften Ansdrücke *Subballio, Subnero.* Da man aber anch von der in die Termine gekommenen Sache sagte *res esse in vadimonium coepit* (Cic. pro Qninct. 5, fin.), was nrsprünglich nur anf gerichtlich gemachte Vadimonien sich beziehen konnte, so erklärt sich daraus vollends der Sprachgebrauch *vadimonium dicere* statt *caussam dicere* oder *respondere vadato,* nnr dass das *dicere* eben anf das Sprechen oder Ausführen der Sache vor dem Judex geht.

Gegen die Beziehung des *subvas* auf das Erscheinen vor dem Judex könnte man zwar einwenden, es habe dem Kläger dafür an einem Interesse gefehlt, da die Vorschrift der zwölf Tafeln *praesenti stlitem addicito,* wonach ihm auch der ausbleibende Beklagte verurtheilt werden konnte, ihn hinreichend geschützt habe. Aber es darf nicht übersehen werden, dass jenen Worten vorangeht: *Ni pacunt, in comitio aut in foro ante meridiem caussam coiciunto. caussam conscito* (oder *cognoscito)*[227]), *com perorant ambo praesentes.* Nur also, wenn vorher beide Theile die *caussae coniectio* vorgenommen hatten und dann anch in der *caussae peroratio* vom Richter gehört worden waren, konnte dieser anch dem allein gegenwärtig Gebliebenen den Process zusprechen. Anch zeigt nnter den vielen späteren Stellen über die *cautio iudicio sisti,* die allerdings anch vom Vadimonium zum Erscheinen vor dem Prätor verstanden werden können, wenigstens eine, die L. 10. § 2. D. si quis caution. (2, 11), dass eine solche nicht blos vor, sondern auch nach der *litis contestatio* vorkommen konnte.

[226]) Vgl. darüber meine Schrift über das Nexum S. 52. 196.

[227]) Dieses halte ich jetzt für die richtige Restitution. Die Quellen (bei Schöll XII tabb. p. 118) führen hinter *ante meridiem* theils auf den Singular, theils auf den Plural eines zu *caussam* hinzugefügten Imperativs von einem Verbum, welehes *coicere* oder *conscire (c'gnoscere)* sein konnte, so dass schon dadurch die Weglassung eines von beiden Sätzen, weil die Abschreiber darin eine blosse Wiederholung sahen, wahrscheinlich wird. Man kann aber auch beide nicht entbehren, das *caussam coiciunto* nicht, weil dieser Theil des Verfahrens ausserdem mehrfach bezeugt ist, das *caussam conscito* (an den Judex gerichtet) nicht, weil es nothwendiger Träger des Satzes *com perorant* etc. ist; denn Schölls Aenderung in *peroranto* erscheint diplomatisch und sachlich (da das *perorare* blos ein Recht, nicht eine Pflicht der Parteien ist) ganz unzulässig.

Fragt man noch, weshalb die Bestellnng auf diesen dritten Tag blos von diesem Tage selbst *comperendinatio*, nicht, wie die frühere, am 30 Tage *ad iudicem capiendum* zn erscheinen, von dieser Verabredung *condictio* hiess — was für die *legis actio per condictionem* aus Gai. 4, 18. feststeht, für die *sacramento* nach meiner Ergänzung von Gai. 4, 17a. auch angenommen werden muss — so liegt wohl der Grund darin, dass jene erste Verabredung geschah, bevor die *litis contestatio* in Kraft getreten war (was immer erst nach Feststellnng einer Person, vor der litigiert werden soll, denkbar ist, wenn auch der Act selbst früher geschah), die zweite dagegen nach Bestellung des Jndex. Denn durch die in Kraft getretene *litis contestatio* war schon ein Streitverhältniss nnter den *rei* eingetreten und an sich hätte dem jederzeit genügt werden müssen; die Verabredung begründete also hier nicht erst dnrch sich selbst eine Erscheinnngspflicht zum Litigieren, sondern regulierte nur die Zeit für die schon vorhandene nach dem Gesetz, so dass hier der Tag das Prävalierende war: wogegen bei der früheren Verabrednng noch kein bindendes Rechtsverhältniss nnter den Parteien bestand nnd nnr ihr beiderseits kundgegebener Beschluss, die Sache dahin zn treiben, das Wiedererscheinen begründete, wobei denn der Tag desselben nnr ein nebensächliches Moment war. Demnach hatte denn auch der *subvas* für die *comperendinatio* eine weniger selbständige Bedeutung als der *vas* für die *condictio*, was dem Sprachgebrauch bei den mit *sub-* gebildeten Substantiven entspricht.

Schon nach dem Bisherigen waren nnn *dies comperendini* ebenso die Jndicialtage — die zum Litigieren vor dem Richter geeigneten Tage — wie *dies fasti* diejenigen, an welchen man eine *legis actio* vor dem Prätor anstellen konnte. Wir dürfen aber noch weiter behaupten, dass, wenn die Sache an dem ersten *perendinus dies* nicht zur Verhandlnng oder doch nicht zu Ende kam, sondern eine abermalige Verhandlung vor dem Jndex stattfinden mnsste, dieses wenigstens in dem alten Process stets auch durch *comperendinatio* und also am dritten Tage darauf geschah, so dass alle Gerichtstage stets *comperendini* waren. So hiess die bekannte Vorschrift der Lex Servilia *de repetundis* — zwar einer *quaestio publica*, die sich aber nnr an eine früher anch *sacramento* eingeleitete privatrechtliche *petitio pecuniarum captarum* anknüpfte — dass die Sache vor den Richtern zweimal, an einem ersten Tage nnd am dritten daranf verhandelt werden sollte, *comperendinatio* (Geib Gesch. des Röm. Crim.-Pr. S. 372 ff.). Und allgemein erklärt Fest. ep. p. 283: *Res comperendinata significat iudicium in tertium diem constitutum.* Damit ist ferner zu verbinden das Zwölftafelgesetz (Fest. v. Portnm p. 233. Schöll p. 121.): *Cui testimonium defuerit, is tertiis diebus ob portum obvagulatum ito.* Des Zengen bedurfte die Partei zur Verhandlnng vor dem Richter. Wollte er nun nicht kommen, so sollte sie nach der Meinung der Decemvirn am Morgen jedes Verhandlnngstages ihn durch diesen Ritus dazu bewegen dürfen — eine bei den geringen Ortsentfernungen des alten Staats erklärliche Vorschrift. Gebrauchen

aber die Decemvirn in dieser den Plural *tertiis diebus,* so setzen sie eine anderweitige Vorschrift voraus, wonach mehrere Tage zur Verhandlung der Sache bestimmt sein konnten. Bekannt ist nun die Bestimmung der zwölf Tafeln: ... *morbus sonticus ... aut status dies cum hoste ... quid horum fuit vitium iudici arbitrove reove, eo dies diffensus esto* (Schöll p. 120) und mit Recht nimmt man ziemlich allgemein an, dass die hier genannten Gründe nur einige der von den Decemvirn selbst weit vollständiger angegebenen und schon aus dem spätern Soldatengestellungseide (Gell. 16, 4, 4.) leicht zu ergänzenden Verschiebungsgründe sind. Offenbar konnten es aber die Decemvirn nicht blos bei dieser Bestimmung *dies diffensus esto* belassen; es musste eine andere unmittelbar darauf folgen, welche angab, an welchem andern Tage die Verhandlung stattfinden sollte. Wahrscheinlich lautete diese nun: *res eodem iure comperendinata esto* — so dass die vorhin citierte Stelle des Fest. ep. p. 283. nur einen Zwölftafelausdruck erläutert — und die Bedeutung war die gesetzliche Fiction einer *comperendinatio* (wie in dem *furtum manifestum esto* Gai. 3, 192. 194.), die das ganze Recht der ersten wirklichen (einschliesslich der Haftung des *subvas)* auf den neuen Termin übertrug. Zur Bestätigung dient Gell. 14, 2, 1., wenn er daselbst sagt, dass er einst von den Prätoren auf die Richterliste für *iudicia privata* gebracht, *in rerum diffisionibus*[228]) *comperendinationibusque et aliis quibusdam legitimis ritibus* aus der *lex Julia iudiciaria* selbst und den Commentaren der Juristen die nöthige Auskunft erhalten habe; denn daraus folgt, dass die *diffisiones* und *comperendinationes* im Gesetz unmittelbar mit einander verbunden waren.

Ausser diesen gesetzlichen Diffisionen, welche unabhängig von der Willkühr des Richters und der Parteien eintraten (L. 2. § 3. D. si quis cant. 2, 11. L. 60. D. de re ind. 42, 1.) gab es aber auch richterliche *(diem diffindi iubere* Gell. 14, 2, 11.), hauptsächlich[229]) der bekannte Ausspruch *non liquet: amplius agatur,* an den jedoch, um Verschleppungen zu verhüten, auch schon das Gesetz — und warum nicht auch schon das der zwölf Tafeln? — die Verhandlung am dritten Tage daranf geknüpft haben wird[230]). Beim

[228]) Dieses erscheint nach dem von M. Hertz mir mitgetheilten kritischen Apparat diplomatisch die wahrscheinlichste Lesart. Jedenfalls ist das Wort im Stamme von *diffensus,* welches in den Handschriften auch oft *diffisus* heisst, nur lautlich verschieden und sammt *offensus, infensus, fensus, defensus* mit σφενδόνη, *funda* und unserm finden, also auch wahrscheinlich mit *prae-hendo,* so wie mit *findo, fissus* unmittelbar verwandt, indem überall die Bedeutung einer heftigen Bewegung gegen etwas hin zum Grunde liegt. Ob das *di-* ursprünglich mehr die Bedeutung eines Wegbewegens des Tages von der Verhandlung, wie in *differre,* oder des Spaltens, Zerstörens, Nichtigmachens habe (vgl. Varro de r. r. 1, 2, 5.), wird sich schwerlich noch ermitteln lassen.

[229]) Wegen andrer Gründe hatte es seine Schwierigkeit, dass der Richter vom Prätor einen Aufschub erlangte. Plin. ep. 1, 18, 6.

[230]) Vgl. Plin. ep. 6, 2, 6. *An nos sapientiores maioribus nostris? nos legibus ipsis iustiores, quae tot horas, tot dies, tot comperendinationes largiuntur?* Cic. Verr.

Centumviralgericht endlich, an dessen Spitze ein Prätor stand, weil es die Stelle eines Volksgerichts vertrat, konnte dieser nach Magistratsrecht (aber auch nur er Plin. ep. 1, 18, 6.) die Verhandlung aussetzen (Plin. ep. 5, 9, 21.); das Zwölftafelrecht bezog sich aber auch darauf, weil die Sache durch *legis actio* vor die Centumvirn gebracht wurde (Gell. 16, 10, 8). Wie dieses aber auch mit der gesetzlichen Wirkung einer neuen Verhandlung am je dritten Tage geschah, zeigt der Ausdruck des Plinius: *Descenderam in basilicam Iuliam auditurus, quibus proxima comperendinatione respondere debebam.* Ohne jene Regel hätte er ja den einfallenden Verhandlungstag nicht *proxima comperendinatio* nennen können. Ebenso ist ep. 1, 18, 1 (von einem Einzelrichter) zu verstehen: *rogas, ut dilationem petam, et pauculos dies, certe proximum* (den ersten *tertius*) *excusem.* Auch setzt Gajus solche *tertii dies* bei der *cautio iudicio sisti*, die doch nur die alte gesetzliche Comperendination in den *iudicia imperio continentia* nachahmen konnte, allgemein voraus, wenn er zum Provincialedict sagt (L. 8. D. si quis caut. 2, 11.): *Et si post tres aut quinque pluresve* (d. h. *septem, novem* etc.) *dies, quam iudicio sisti se reus promisit, secum agendi potestatem fecerit, nec actoris ius ex mora deterius factum sit, consequens est dici, defendi eum debere per exceptionem.* Die Stelle zeigt deutlich, dass die *cautio iudicio sisti* — und ähnlich die Vadimonien wegen Gestellung *in iure* (S. 314) — entweder zugleich auf die dem zunächst darin bezeichneten nachfolgenden *perendini dies* mit bezogen oder, was richtiger und woraus sich auch die 'Garrulität' der Vadimonien erklärt (Ovid. amor. 1, 12, 24. vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 15.), ausdrücklich auf jene eventuell mit verstellt wurde. Daher wohl die *Veneria vadimonia* im Plural bei Plaut. Curc. 1, 3, 5. Auch erklärt sich dann, dass nach Cic. pro Quinct. 16, 51. erst *multis vadimoniis desertis* zur *postulatio bona possideri* geschritten zu werden pflegte — mochte die Sache *in iure* oder *in iudicio* liegen (vgl. L. 10. fin. D. si quis caut. 2, 11).

In dem Repetundenprocess gegen Verres kommt eine Erstreckung der Anklageverhandlung über mehrere Tage vor, ehe der Angeklagte daranf wenigstens hauptsächlich antwortet (Cic. Verr. act. 1, 10, 30. 11, 34. lib. 1, 7, 20 mit dem Schol. p. 153). Möchten diese auch — was wir nicht wissen — wieder *tertii dies*, nicht ununterbrochen fortlaufende gewesen sein[231]), und an jedem ein gewisser Rechts-

4, 15, 34. *lege comperendinatus*, wo von der Servilia die Rede ist. Wenn Tacit. de orat. 38. im Gegensatz zu seiner Zeit von der frühern sagt: *liberae comperendinationes erant*, so heisst dieses nur, dass die völlige Freiheit der Richter, so oft sie wollten, die *ampliatio* auszusprechen, später beschränkt wurde, worin mittelbar auch eine Beschränkung der *comperendinatio* lag. Ciceros Ausdruck (Verr. act. 1, 11, 34.) *mea (ratio est), ut ante primos ludos comperendinem*, will nur sagen, er wolle seine *actio* so beschleunigen, dass die gesetzliche *comperendinatio*, so viel auf ihn ankomme, schon vor den ersten Spielen eintrete.

[231]) Für solche fortlaufende spricht jedoch der Process gegen Milo, Ascon. arg. Milon. p. 37. 40. und das Senatsgericht bei Plin. 2, 11, 15...19. an

kampf durch beiderseitiges Reden und Zeugenfragen (act. 1, 18, 55) stattgefunden haben: es lag darin immer eine Neuerung gegen das Princip des alten Processes, dass beiderseitige Hauptausführung und richterliche Entscheidung wie bei einem Kriegstreffen auf Einen Tag concentriert sein sollten (Gell. 17, 2, 10). Was aber in demselben Process des Verres von Cicero abzuwehren gesucht wurde, dass die *comperendinatio* nicht wirklich auf den dritten Tag, sondern, weil auf diesen und noch viele folgende Tage Ferien fielen, auf einen viel späteren geschähe (act. 1, 10, 34), das konnte auch im alten Process vorkommen z. B. wenn die Ernennung des Richters und die *comperendinatio a. d. III Idus* geschah. Man könnte nun meinen, dass damals wegen der Unwandelbarkeit der Formen der *legis actio* der Richter nur an einem solchen Tage habe gegeben werden dürfen, mithin auch durch entsprechende Legung des ganzen Vorverfahrens *in iure* ein solcher Tag dazu habe gewählt werden müssen, nach welchem der *dies tertius* kein Feiertag war. Es leuchtet aber ein, wie grosse Inconvenienzen dieses gehabt hätte. Richtiger nimmt man daher an, entweder, dass auch dann auf den dritten Tag schlechthin denuntiiert wurde, und zu den Fällen der gesetzlichen Diffision und Comperendination auch einfallende *feriae* — gleichviel ob vorherzusehende *statae* oder andere — gehörten, oder, dass wenn der dritte Tag ein *feriatus* oder *intercisus* war, ein Zusatz zu der *denuntiatio in diem tertium sive perendinum* gemacht wurde, etwa: *qui est sine (ullis) feriis*[232]), und vielleicht rührte daher die sprichwörtliche Redensart *sine ullis feriis*. Dass das Sprachgefühl noch zu Ciceros Zeit bei *comperendinatio* den Begriff des Aufschubs mit nur Einem dazwischen liegenden Tage festhielt, womit das Nichtrechnen von Ferientagen, die auf den an sich dritten fielen, wohl vereinbar ist, zeigt sein davon entlehnter bildlicher Ausdruck (Brut. 22, 87.) *unum quasi comperendinatus medium diem fuisse*, und es ist mir keine Stelle bekannt, welche den von manchen Neueren angenommenen Gebrauch des Worts für eine Frist überhaupt bestätigte. Auch scheint wenigstens im späteren Process die Verschiebung auf den dritten Tag nur noch häufiger und namentlich bei den prätorischen Vadimonien üblich geworden zu sein (Gell. 7, 1, fin.)[233]). Doch konnte diese Sitte auch

drei Tagen nach einander, bei dem man nur dafür sorgte, dass nicht mitten in einer Rede abgebrochen wurde.

[232]) Einen viel weitläuftigeren Zusatz bei dem späteren Gestellungseide der Ausgehobenen s. bei Gell. 16, 4, 4. aus Cincius.

[233]) Die hier mitgetheilte Erzählung — dass Scipio, als er seinen Soldaten vor Carthago Recht sprach und von einem '*ex more*' gefragt wurde, auf welchen Ort und Tag das Vadimonium gemacht werden solle, auf die Burg der Stadt hinweisend antwortete: 'dorthin übermorgen' — wird erst recht piquant, wenn dieser Verschiebungstermin der gewöhnliche war. Sie kommt aber auch noch in einem zweiten Falle vor, im Spanischen Feldzuge des P. Scipio, wo zwar Valer. Max. 3, 7, 1. *in posterum diem*, aber Plut. apophth. Tom. VI. p. 741. Reisk. richtig *εἰς τρίτην* hat. Eben darauf geht auch wohl Suet. Claud. 15. *Cognoscendi*

gar wohl schon ans der Zeit des alten Processes stammen, wo manche Handlungen z. B. das *vindicias dare*, das Schwören des Eides beim Sacramentsverfahren, das Empfangen von *praedes*, nicht immer an demselben Tage mit der begonnenen *legis actio* geschehen sein werden, und würde dann die Definition des Macrohius in einem weiteren Sinne auch auf solche *dies perendini* gehen. War doch jene Sitte überhaupt nicht auf den Civilprocess beschränkt, sondern beruhte anch da nnr auf dem allgemeinen Princip, eine möglichst hald vorzunehmende wichtige Handlung theils anf einen Tag zu concentrieren, theils auch eine volle Vorhereitnng dazn zu gönnen. Daher finden wir sie nicht nnr auch bei der Legung znsammenhängend fortschreitender *feriae stativae* (oben S. 244 f.), bei denen nur anch das Imparilitätsprincip miteinwirkte, und bei manchen priesterlichen Indictivferien (Gell. 10, 24, 9. vgl. S. 262) und Augurien (Serv. ad Aen. 3, 117), sondern anch bei der dreimaligen vorläufigen Anklage *intermissa die* im Volksgericht (Cic. pro domo 17, 45. Liv. 26, 3. Appian. de b. c. 1, 74)[234]), als Frist auch hei Ausweisungen ans einem nahen Orte (Senec. de morte Claud. 11) bei der Einlegung der Appellation u. s. w.

Die *dies perendini* beruhten auf der Gesetzlichkeit und den kleinen nnd einfachen Verhältnissen der alten Zeit, in der die autonomen Hausväter einander nahe wohnten nnd eine Processverhandlnng naturgemäss an Einem Tage vollendet wurde. Seitdem in den verweitläuftigten Staatsverhältnissen der späteren Zeit die natürliche Zeit nmgekehrt dem Menschen unterworfen war nnd die Processe längere Fristen zur Vorbereitung nnd längere Zeit znr Beendigung in Anspruch nahmen, kamen sie ab nnd die Processfristen nnd Termine wurden im ansserordentlichen Verfahren auch von der Obrigkeit angesetzt, auf deren Macht dasselhe überhanpt hernhte.

2. Die *dies stati* und *condicti*.

Die *dies stati* erklärt Macrob. 1, 16, 14. folgendermaassen:
stati, qui iudicii causa cum peregrino instituuntur, ut Plautus in Gurgulione: Status condictus cum hoste intercessit dies.
offenbar aus Fest. p. 314:

morem eum tenuit, ut continuis actionibus omissis (die inzwischen bei den Kaisern aufgekommen sein mochten, vgl. Anm. 231) *sigillatim quaeque per vices ageret* (jede Sache wieder übermorgen). Eine ausserordentliche Dilation auf den 30sten Tag kommt hei Liv. 39, 18. vor. Sie ahmte die Frist *ad accipiundum iudicem* nach. Ein Vadimonium konnte übrigens, wenn der Promissor es znfrieden war, auch auf einen Festtag lauten — ein Beispiel *Idibus Septembr.* findet sich bei Cic. pro Quint. 7, 29. — nach dem Princip der L. 1. § 1. 2. D. de feriis (2, 12). S. ohen S. 235.

[234]) Nach der ganzen Stellung der Tribunen auf Grund der *lex sacrata* kann ihre Criminalgerichtsbarkeit gegen Patricier nur auf das Verfahren gegen ein fremdes Volk zurückgeführt werden. Wie nun auch da der *dies tertius* seine Bedentung hatte, werden wir später sehen. Dass übrigens thatsächlich auch hei der tribunicischen Voranklage mitunter



Status dies[235]) *vocatur, qui iudicii causa est constitutus cum peregrino. eius enim generis ab antiquis hostes appellabantur, quod erant pari iure cum populo atque hostire ponebatur pro aequare. Plautus in Curculione (1, 1, 4): Si status condictus cum hoste intercedit dies, tamen est eundum, quo imperant, ingratis.*

Dieser Artikel diente aber wieder, wie der unmittelbar vorhergehende *Statuliber*, zur Erklärung eines Zwölftafelausdrucks und zwar ohne Zweifel in der von Cic. de off. 1, 12, 37. angeführten Stelle derselben: *aut status dies cum hoste*, die also die eigentliche Quelle dieser von den späteren Schriftstellern auch hervorgehobenen Art von Tagen ist. Dagegen wird die Gleichstellung des *condictus dies* mit dem *status* in der Stelle des Plautus späteren Ursprungs und von ihm aus dem Gestellungseide der Soldaten bei Gell. 16, 4, 4.: *vis hostisve, status condictusve dies cum hoste* entlehnt sein.

Dieser zeitliche Unterschied und der offenbare Gegensatz beider Ausdrücke wird nun auch am sichersten auf ihre Bedeutung führen. In *status dies* liegen zwei charakteristisch unterscheidende Begriffe: subjectiv die einseitige Festsetzung durch eine höbere Macht im Gegensatz zu einer freien Bestimmung der Betheiligten, worauf denn auch nach den Begriffen der Kaiserzeit die Erklärung bei Festus *constitutus est* geht (nehmlich wie in *constitutio principis*)[236]): objectiv die Fixierung in einer dauernden Ordnung und daber auf einen bestimmten alljährlich wiederkehrenden Tag. Das erstere erhellt z. B. aus dem Wort *statuliber* für den kraft Festsetzung des Testators für einen gewissen Fall, unabhängig von dem Willen des Erben, freien Sclaven, *status dies* (L. 4. § 5. D. de re iudic. 42, 1.) für einen *dies per legem constitutus* (L. 7. D. eod.), aus dem Gebrauch des Ausdrucks im Lateinischen und Oskischen (meine Osk. Spr. S. 4) für religiöse Satzungen, und aus den Beweisen für das zweite, nehmlich den meisten Anwendungen des Adjectivs *status*, wo es zugleich etwas an bestimmten Tagen jährlich Wiederkehrendes bezeichnet, weil dieses zugleich auf höberer Anordnung beruht, z. B. Fest. ep. p. 92. *Feriae statae appellabantur, quod certo statutoque tempore observabantur.* Liv. 27, 23, 7. *ut hi ludi in perpetuum in statum diem voverentur.* 23, 25, 3. *Campanis omnibus statum sacrificium ad Hamas.* Cic. Tusc. 1, 47. *solenne et statum sacrificium.* de harusp. resp. 9. *statas solennesque cerimonias*

aus der *intermissa dies* eine längere Frist wurde, zeigt der Process des Aedilen P. Claudius gegen Milo. Cic. ad Q. fr. 2, 7. A. W. Zumpt Röm. Criminalrecht II. S. 249.

[235]) Mit Recht schliesst Müller aus dem Folgenden, dass hier *cum hoste* ausgefallen sei.

[236]) Dagegen versteht *constituere* im privatrechtlichen Sinne der Uebereinkunft Tac. Germ. 11. *Nec dierum numerum, ut nos, sed noctium computant. sic constituunt, sic condicunt. Constituere* unterscheidet sich dann von *condicere* dadurch, dass dort der festgesetzte Tag durch die Uebereinkunft selbst geschaffen wird. Vgl. die von J. F. Gronov obs. 1, 1. gesammelten Stellen.

pontificatu .... contineri[237]). Dass dagegen *condicere* ursprünglich davon gesagt wird, dass Gleichstehende jeder dem andern aus eigenem Recht etwas objectiv Uebereinstimmendes ansagen und damit — gleichviel ob contractlich oder nicht contractlich — festsetzen, und *condictus dies* daher den zu einem Geschäft so festgesetzten Tag bedeutet, erhellt aus dem Worte selbst und aus Stellen wie Fest. ep. p. 39. *Condictum est quod in commune est dictum.* L. 66. pr. D. de contr. emt. 18, 1 (von Kaufbedingungen). Justin. 3, 7 (vom Waffenstillstande). Specieller bezieht es sich aber auf solche Ansagungen ohne Vertrag, bei denen die objective Uebereinstimmung der gleichen Ansagung des Andern auf irgend einer Nothwendigkeit (des Rechts, der Sitte, des Anstands) beruht. Wird es dann auch von einer einseitigen Ansagung gebraucht, wie namentlich vom Kläger, der bei der *legis actio per condictionem* dem Beklagten ansagte, dass er am 30sten Tage *ad iudicem capiendum* wieder erscheinen solle (Gai. 4, 18. vgl. Fest. ep. v. Condictio, Condicere p. 66. 64), so liegt dabei doch die Voraussetzung der nur wegen der Nothwendigkeit des Erscheinens und der daher überflüssigen gleichen Ansagung des Andern[238]), der hier aber ursprünglich oft ebenfalls condicierte[239]), zu Grunde, da, wenn er nicht kam, es auf seine Gefahr geschah[240]): der Ausdruck unterschied sich dann von dem *diem alicui dicere* und *prodicere*

[237]) Man vergleiche ausser den Lexica auch noch Nic. Heins. ad Ovid. F. 1, 310. Burm. ad Valer. Flacc. 2, 488. Duker ad Liv. 39, 13, 8. Ueber das Oskische *statíf = statim, stato die anniversarie* meine Osk. Spr. S. 413.

[238]) So bei dem bekannten *cenam* oder *ad cenam alicui condicere*, sich bei Jemand auf einen bestimmten Tag zu Gaste bitten. Plaut. Men. 1, 2, 15. Stich. 3, 1, 38. Suet. Tib. 42. Cic. ad fam. 1, 9, 20.

[239]) Dieses geschah, wie ich glaube, wegen der auch positiv gleichen Stellung des Beklagten bei der *legis actio sacramento*, aus der die *per condictionem* hervorging, mit dem gewöhnlichen *similiter ego tibi*, indem der Richter da auch über das *sacramentum* des Einen und des Andern, ob es *iustum* oder *iniustum* sei, zu sprechen hatte, und wenn sie *in rem* war, wo beide vindiciert und Eigenthum behauptet hatten, auch in der Sache selbst sowohl dem einen als dem andern vom Richter das Eigenthum zugesprochen werden konnte. Besonders im letzteren Falle konnte die beiderseitige *condictio* kaum fehlen. Hierauf beruht sachlich meine Restitution von Gai. 4, 17a. *Observabant enim omnino similem vel aequalem modum capiendi iudicis condicendique, quando ad iudicem capiundum venire deberent* etc. Bei der *legis actio per condictionem* gab es weder ein *sacramentum* noch eine Vindication und auch die Wette war nicht nothwendig, sondern konnte nur vom Kläger verlangt werden.

[240]) Die Gefahr lag bei der *legis actio sacramento* und *per condictionem* jedenfalls in der Strafe des Vadimonium, bei der *condictio* des Römischen *pater patratus* an den des fremden Volks, wovon später, in dem sonst drohenden Kriege, bei der *condictio* des Augur zu einer Inauguration darin, dass diese (z. B. die eines Rex) sonst unterblieb; bei der *condictio* zu gewissen Opfern (Gell. 10, 24, 9.), die wir leider nicht näher kennen — wenn dabei nicht dieselbe Condiction zur Inauguration Seitens der Priester gemeint ist — wohl darin, dass der dazu Nichterscheinende am Opfer keinen Antheil hatte.

des anklagenden Römischen Magistrats nur dadurch, dass beim *condicere* Gleichberechtigte einander gegenüberstehen.

Die beiden Ausdrücke führen uns nun zurück auf die verschiedenen beiden Arten der Rechtsverfolgung, von denen das ganze Römische Processrecht ursprünglich ausgegangen ist, der gütlichen auf Uebereinkunft der Privaten beruhenden (vgl. L. 1. § 1. D. de feriis 2, 12) vor einem nur von der Staatsobrigkeit bestätigten Schiedsrichter und der strengen auch gegen einen Widerwilligen erzwungen eintretenden ursprünglich vor der Staatsobrigkeit selbst. Für die Processe der Römischen Bürger unter einander sind diese beiden Processarten im Allgemeinen durch die Gegensätze des *arbiter* und *iudex*, *arbitrium* und *iudicium*, und hinsichtlich des Verfahrens selbst durch den der *legis actio sacramento* und *per iudicis (arbitrive) postulationem* bezeugt[241]. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass auch Rechtsstreite mit Ausländern von derselben verschiedenen Behandlungsweise beherrscht werden mussten.

Denkt man nun zunächst an das Verhältniss nicht durch Vertrag und Frieden verbundener Völker, so konnte ein Rechtsstreit unter ihnen selbst oder den ihnen angehörigen Privaten gütlich nur auf rein schiedsrichterlichem Wege erledigt werden, der voraussetzte, dass man sich auch dem Schiedsspruch noch gutwillig unterwarf: wie andrerseits das strenge Verfahren nach vergeblicher *rerum repetitio* der abgesandten Fetialen noch lediglich in den Krieg auslief. Für diese *repetitio* schrieb nur das Fetialrecht, um mit gutem Gewissen zu einem *iustum piumque bellum* schreiten zu können, bald ein Verfahren, die bekannte *clarigatio*, vor (Liv. 1, 32. Dionys. 2, 72. Serv. ad Aen. 9, 53.), in welchem man bei einigermaassen aufmerksamer Vergleichung eine Uebertragung der ursprünglichen Formen des Sacramentsverfahrens im Innern auf die Rechtsverfolgung gegen das Ausland nicht verkennen kann. Natürlich war es nur das Verfahren der *personalis actio*, da hier allein von Forderungen die Rede sein kann, und auch ausserdem brachte das Verhältniss selbständiger Völker als Parteien statt zweier Privaten desselben Staats von selbst gewisse besonders materielle Modificationen mit sich. Dieses vorausgesetzt, entsprach aber zunächst der *in ius vocatio*, welche im Innern die *actio in iure* erst möglich machte, hier die eigenmächtige Reise der Fetialengesandtschaft zum Gerichtsplatz des fremden Volks, verbunden mit dem vorläufigen Aussprechen der Rechtsforderung als Grundes derselben, um damit gleichsam den ganzen Staat (Götter, Menschen,

[241]) Man darf mit diesem Unterschied der milden und strengen Processweise nicht, wie sehr häufig geschieht (auch meine Darstellung im Serv. Tull. S. 583 ff. ist davon nicht frei), den der Klagen selbst verwechseln, die nach der verschiedenen Natur des zu Grunde liegenden Anspruchs und Geschäfts theils *bonae fidei*, theils *stricti iuris* sein können und von denen die ersteren in der älteren Zeit nur auch gewöhnlich *per iudicis arbitrive dationem* verfolgt wurden, weshalb sie auch wohl den Namen *arbitria* beibehielten. An sich waren beide Processarten allgemein und auf beide Arten von Klagen anwendbar. Gai. 4, 13. 20.

Boden) auf das an der Gerichtsstätte vorzunnehmende Hauptverfahren hinzurichten. Und wie die *in ius vocatio* sich für alle Fälle in drei Stufen vollendete (*in ius vocatio* selbst — *ni it, antestatio et captio — si calvitur pedemve struit, manus iniectio*), so auch dieses Vorverfahren, bei dem nur die zu überwindende steigende Schwierigkeit zur Gerichtsstätte zu gelangen in dem weiteren Eindringen in den fremden Staat lag und die Ueberwindung blos durch die die Gesandten heiligenden, den jedesmaligen Umständen angepassten Formulare bewirkt wurde. Der Pater patratus der Gesandtschaft sprach nehmlich auf der Reise dreimal nach Anrufung der gemeinsamen Götter des irdischen und religiösen Rechts (*Jupiter* und *Fas*) und nach Hervorhebung seiner Gesandtenstellung die Rechtsforderung gegen das fremde Volk mit hinzugefügtem Sacramentum aus — beim Ueberschreiten der Grenze, beim ersten Begegnen eines Angehörigen des fremden Staats und am Thor der fremden Stadt. Wenn er aber endlich auf dem Marktplatz — der allgemeinen Gerichtsstätte im Alterthum — angelangt war, stand er still und erhob, nachdem er der Landesobrigkeit Kunde von seiner Ankunft und deren Zwecke gegeben, dort dieselbe Forderung zur Eröffnung des eigentlichen Verfahrens, wiederum mit Beeidigung aber vor der fremden Obrigkeit oder deren Vertreter (z. B. dem Pater patratus) gleichsam als Processgegnerin, die natürlich, wenn sie überhaupt die Gesandtschaft annahm (vgl. Liv. 4, 30.), aber auch nicht sofort das Geforderte zugestand (= *confessio in iure*), zunächst entsprechend läugnete, und bewilligte ihr auf Verlangen eine erste, eine zweite und eine dritte zehntägige Frist zu weiterer Ueberlegung, nach deren Ablauf er jedesmal zurückkehrte und zwar nach Ablauf der ersten und zweiten, um dieselbe Clarigation zu wiederholen. War aber auch die dritte Frist vergeblich abgelaufen, dann schloss er mit der Bezeugung vor allen Göttern, dass das fremde Volk ungerecht sei und das Recht verweigere; es solle daher daheim berathen werden, wie man zu seinem Rechte kommen werde[241*]). Hiernach waren — abgesehen von der auch

[241*]) Liv. l. c. *Legatus ubi ad fines eorum venit, unde res repetuntur, capite velato filo (lanae velamen est) Audi, Jupiter, inquit; audite fines (cuiuscunque gentis sunt, nominat) audiat Fas. Ego sum publicus nuncius populi Romani, iuste pieque legatus venio, verbisque meis fides sit. Peragit deinde postulata. Inde Jovem testem facit: Si ego iniuste inpieque illos homines illasque res dedier nuncio populi Romani mihi exposeo, tum patriae compotem me nunquam siris esse. Haec quum fines superscandit, haec, quicunque ei primus vir obvius fuerit, haec, portam ingrediens, haec forum ingressus, paucis verbis carminis concipiendique iurisiurandi mutatis, peragit. si non deduntur, quos exposcit, diebus tribus et triginta (tot enim solennes sunt) peractis, bellum ita indicit: Audi, Jupiter, et tu, Jane Quirine, Diique omnes coelestes, vosque terrestres, vosque inferni audite. Ego vos testor, populum illum (quicunque est nominat) iniustum esse neque ius persolvere. Sed de istis rebus in patria maiores natu consulemus, quo pacto ius nostrum adipiscamur. Cum his nuncius Romam ad consulendum redit.* Man erkennt leicht, dass Livius nur das Vor- und das Schlussverfahren wegen ihres dramati-

schon nur durch Berufung auf die gerechte Forderung mit *sacramentum* ermöglichte Rechtsreise — von der ersten eigentlichen Clarigation auf dem Markte an bis zur Abschiedserklärung, welche den Kriegsbeschluss in Aussicht stellte, vier gleichmässige contradictorische und mit *sacramentum* bestärkte — wenn das fremde Volk ähnliche Einrichtungen hatte, auch beiderseitige — Actionen, mit jener vorläufigen zusammen aber fünf[242]). Dem Zeitablauf nach aber kamen die von Dionysius bezeugten 30 Tage heraus, an welche sich jedoch bis zum Kriegsbeschluss selbst nach der Rückkehr noch eine Nachfrist von wenigstens drei Tagen anschloss, innerhalb deren das fremde Volk also jenen noch durch gütliche Mittel abwehren konnte[243]), gleichwie auch im Sacramentsverfahren nach Ablauf der 30 Tage und der *litis contestatio* ein *rem ubi pacunt orato* (Schöll XII tabb. p. 118) erwähnt wird, welches Verlautbaren des Pactum vor dem *dies comperendinus* die *causae coniectio* und den weiteren Process auch noch ausschloss. Man sieht daraus, dass, wie ein analoges Verfahren auf der Bantischen Tafel bestätigt[244]), auch im Innern die *sacramenti actio* nach ihrer ursprünglichen Form — einstmals gewiss auch nach einer vorgängigen eidlichen *in ius vocatio*, d. h. bei der der Kläger seinen Anspruch edierte und mit Sacrament bekräftigte, weil sich sonst die ihm zuständige Gewaltübung gegen den Widerstrebenden kaum erklären liesse[245]) — sodann aber *in iure* selbst in einem vier-

schen Interesses gleich darstellt. Für das ganze Verfahren — freilich aber ohne die werthvollen Formulare — gewähren Dionysius und Servius eine bessere Uebersicht.

[242]) Unverkennbar hatten diese fünf dem *iustum ac pium bellum* vorangehenden formalen Acte eine Analogie mit den fünf Täuzen der Salier an den Quinquatrus (oben S. 173), die eben das, was der wirklichen Action der *dextera Martis* im Kriegsauszuge vorangehen müsse, zur religiösen Darstellung bringen sollten. Eben deshalb bestanden sie, den beiden gegenüberstehenden Völkern entsprechend, in Amtruationen und Redamtruationen zweier Chöre und vermuthlich verhielten sich davon vier gegen einen einleitenden ohne Trennung der Chöre ähnlich wie die obigen fünf Actionen unter einander, oder wie die vier Finger der *dextera Martis* gegen den Daumen. Man halte dieses nicht für Spielerei, sondern erinnere sich lieber, dass der ganze Gottesdienst des Alterthums in bedeutungsvollen Symbolen bestand.

[243]) Man darf sich durch die Angabe der *dies solennes* bei Livius: *diebus tribus et triginta* nicht verleiten lassen, die dreitägige Frist vor der von 30 Tagen anzunehmen. Livius verwechselte eine andre später zu erwähnende Frist von auch 30 Tagen (die *dies XXX iusti*), die der eigentlichen Kriegsansagung voranfging und auf unsre dreitägige unmittelbar folgte, so dass diese mit ihr auch zusammengerechnet werden konnte, mit derjenigen, von welcher wir hier handeln, weil er irrig die Abschiedserklärung des Pater patratus *Audi Jupiter et tu Jane Quirine* etc. schon als *indictio belli* aufgefasst hatte. Das Richtige hat in dieser Beziehung, wie sich später ergeben wird, Servius l. c.

[244]) Vgl. meine Osk. Spr. S. 102 ff.

[245]) Wie die *in ius vocatio* ursprünglich geschehen, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Der Eingang der zwölf Tafeln *si in ius vocat, ito*, setzt sie

maligen *agere* gegen den wiederholt dazu Wiedererschienenen mit eidlichem Anspruch und Widerspruch am 1, 10, 20 und 30sten Tage — um so das Aeusserste, den Krieg Rechtens, wo möglich noch zu vermeiden — und dann mit *litis contestatio* bestanden hat, nur dass, da beide Theile nicht blos das *ius gentium* vor den *Dii communes*, sondern dieselbe Staats- und Rechtsordnung vor Einer Obrigkeit vereinigte, Anspruch und Widerspruch und *litis contestatio* vor dieser geschahen und die ersteren jedesmal bei den einheimischen Göttern beeidigt wurden. Die aus den zwölf Tafeln bekannte fünffache Eidesstrafe das *sacramentum* — ohne Zweifel je nach einem Eide bei Jupiter *quingenarium* (= 5 Rindern) oder bei Dius Fidius *quinquagenarium* (= 5 Schafen) — bekundet dann nur eine spätere vereinfachte und verschärfte Form des strengen Verfahrens, nehmlich ausser dem Absehen von einer wirklich durch Eid begründeten *in ius vocatio*, die bei der *actio sacramenti* nun vorausgesetzt wurde, eine Zusammenziehung der lästigen viermaligen Actionen und Eidesleistungen, die doch regelmässig den Widerstand des Einen oder Andern nicht brachen, in eine einzige mit Beibehaltung derselben Gesammtfrist und mit grösserer Solennisierung des statt der fünf beibehaltenen Einen Eides mittelst vorheriger *provocatio*, welche dem Eide jene fünffache Kraft beilegte *(quingentum* oder *quinquaginta aeris sacramento te provoco)*, und wirklicher Ableistung im Heiligthum des Schwurgottes selbst (mit Umfassung des Altars), wie es die damals sinnlicher gewordene Religion erheischte[246]). Doch zurück zum Clarigationsverfahren selbst. Wenn hier in der Formel, mit welcher der Rex nach der Rückkehr der Fetialen den Kriegsbeschluss im Senat veranlasste (Liv. l. c.), auf deren Thun bei dem fremden Volke mit den Worten Bezug genommen wird: *Quarum rerum, litium, caussarum condixit pater patratus populi Rom. Quiritium patri patrato Priscorum Latinorum hominibusque Priscis Latinis, quas res dari, fieri, solvi oportuit, quas res nec dederunt, nec fecerunt, nec solverunt*, so geht jenes *condixit* offenbar auf die gehörige Beobachtung des ganzen Clarigationsverfahrens, d. h. das dreimalige Bestimmen des zehnten Tages,

blos als Bedingung einer Verpflichtung voraus und es lässt sich wohl denken, dass da die anzustellende *actio* selbst auch eine gütliche sein konnte, die religiöse Form und der Zwang früher nicht immer Statt fand, und dass erst die zwölf Tafeln ohne Rücksicht auf jenen Unterschied die *in ius vocatio* schlechthin, wie sie auch geschehen mochte, erzwingbar machten. Wie aber die *patres familias* im Staat und die *patres patrati* verschiedener Staaten einander bei der Rechtsverfolgung ursprünglich überhaupt viel näher standen, zeigt noch der Aufzug des *lance et licio furtum quaerens*. Dass jedoch im Innern nicht auch eine dreifache eidliche Behauptung des Anspruchs bei der *in ius vocatio* Statt finden konnte, ergiebt sich aus dem Gegensatz des Verhältnisses mehrer Privaten unter Einer Obrigkeit gegen das mehrerer Staaten von selbst, wogegen es wohl alte Sitte gewesen sein könnte, nicht eher zur *in ius vocatio* zu schreiten, als bis man den Gegner wegen der Sache zweimal freundlich angesprochen hatte.

246) Siehe Beilage F.



an welchem der Pater patratus zu dem fremden Volk zurückgekehrt war, um seine *clarigatio* vor dessen Pater patratus und den etwa zugezogenen Privaten, welche die Sache betraf, zu wiederholen, und wobei die abschlägliche Antwort, wenn das fremde Volk ähnliches Fetialenrecht hatte, auch in eine ähnliche eidliche Negation gekleidet werden mochte (Liv. 1, 32. *neganti Albano)*; das Folgende aber *quas res dari ... nec solverunt* enthält die Bedingung der vom Pater patratus vorbehaltenen Einstimmung der Alten seines Volks zunächst des Rex selbst in das von jenem schon ausgesprochene eidliche Urtheil *populum illum iniustum esse neque ius persolvere.* War aber das ganze Verfahren eine Copie des Sacramentsverfahrens im Innern, so dient auch dieses wieder zur Bestätigung, dass auch beim Sacramentsverfahren ursprünglich dreimal der zehnte, später ein für alle Male der dreissigste Tag condiciert wurde.

Im Verhältniss zu Völkern, mit denen man in Bündniss getreten war, konnte allein von Einführung eines wirklichen Processes mit Ausländern unter gemeinsamer öffentlicher Autorität die Rede sein, indem hier der Bundesvertrag die Stelle der Lex für den Process der Römischen Bürger unter einander vertrat. Hier war es nun aber offenbar auch zuerst der gütliche Process vor einem vereinbarten Arbiter, der eine Bundesgarantie fand — also noch vor der eigentlichen *recuperatio* — und zwar für den ursprünglich weitaus wichtigsten Fall des Verkehrs mit Fremden, den auf Messen und Märkten, der regelmässig zugleich unter Gottesfrieden stand, da es im höchsten Interesse der Verbündeten lag, dass der freundliche Verkehr unter ihren Genossen auch noch in dem Falle, wo sie über die Schlichtung von Marktstreitigkeiten übereinkamen, geschützt würde: wiewohl sich dieser Marktschutz bald auch auf den Fall unfreiwilliger Beklagter erstreckt haben wird. Auf solche völkerrechtliche Mess- und Marktgerichte ist nun ohne Zweifel der *status dies cum hoste* zu beziehen. Wie die *mercatus* in Rom, die sicher auch von den stammverwandten Völkern besucht wurden, schon von den ältesten Zeiten her auf feststehende Kalendertage fielen, haben wir bereits gesehen: ebenso natürlich auch bei Roms Nachbarn [247]). Noch eher wird man aber an solche Messen und Märkte zu denken haben, wie sie an ebenfalls feststehenden Tagen des Jahres nicht erst seit Servius Bündniss mit Latium (Dionys. 4, 26.) beim Tempel der Diana auf dem Aventinus [248]),

[247]) Vgl. oben S. 194. Man nannte daher einen solchen *mercatus* selbst auch einen *status*. Tac. H. 3, 30. von Cremona: *magna pars Italiae stato in eosdem dies mercatu congregata.*

[248]) Vgl. darüber oben S. 252 Beilage C. Das Bündniss, welches nachher Tarquinius Superbus mit 47 theils Latinischen theils Volskischen Städten abschloss und worin gemeinschaftliche Opfer und Messen auf dem Albanischen Berge festgesetzt wurden (Dionys. 4, 49.), gehört nicht mehr hierher, sondern bildet schon den Uebergang zu den beweglichen Gerichtstagen der folgenden Periode, da die damit gestifteten *feriae Latinae*, wie wir früher (S. 296) gesehen, *conceptivae* waren. Aehnlich wandelbarer Art scheinen die übrigens auch von fremden Kaufleuten besuchten

sondern schon unter den ersten Königen bei dem den Römern, Latinern und Sabinern gemeinsamen Heiligthum der Feronia am Soracte stattfanden und bei deren Festen zugleich von den umliegenden Kaufleuten, Handwerkern und Ackerbauern bis in die Kaiserzeit hinein besucht wurden (Liv. 1, 30, 5. Dionys. 3, 32. Strab. V. p. 226.). Es liegt nun auch ganz im Geist der alten Zeit, dass ein Tag solcher Zusammenkünfte, wahrscheinlich der letzte[249]), für die Schlichtung von dergleichen Rechtsstreiten besonders bestimmt wurde. War doch in Servius' Bündniss mit den Latinern selbst schon ein Bundesgericht über die Streitigkeiten der verbündeten Städte unter einander errichtet (Dionys. 4, 26.) und in Roms erstem Bündniss mit Carthago (Polyb. 3, 22. Dazu J. G. Huschkii Anal. p. 212.) völlige Rechtsgleichheit für die Römer in Sicilien bedungen worden. Hinsichtlich der Erledigung solcher Messprocesse sieht der von Livius und Dionysius (ll. cc.) erzählte Vorfall unter Tullus Hostilius, dass Römische Kaufleute an einem jener Messtage von Sabinern mit Wegnahme ihrer Sachen festgenommen und gefesselt waren, ganz so aus, als sei von *confessi* oder Verurtheilten die Rede und habe man darin nur einen Missbrauch der gegen solche an sich bündnissgemässen Executionsbefugniss gefunden, da sowohl die persönliche Haftnahme als *clarigatio* d. h. als ursprünglich völkerrechtliche *actio* und zwar als Executivklage gegen Ausländer, entsprechend der *legis actio per manus iniectionem,* mit der Wirkung, dass der Verhaftete mit einer gewissen Geldsumme gelöst werden musste, auch sonst vorkommt (Liv. 8, 14, 6.), als auch die von Fest. v. Nancitor p. 166. aus dem Latinischen Bündniss berichteten Worte *pecuniam quis nancitor habeto* und *si quid pignoris nancitor, sibi habeto* nicht wohl anders als von einer executiven Pfändung *in causa iudicati vel confessi* verstanden werden können. Da wir nun aus Dionys. 4, 49. ersehen, dass in solchen Bündnissen für die Zeit der Zusammenkünfte an dem gemeinsamen Heiligthum ἐκεχειρίαι der Verbündeten unter einander d. h. Enthaltung von aller Executivgewalt (wie sie unter Bürgern ja auch an den *feriae* galt, oben S. 235) ausbedungen zu werden pflegten, so bezog sich die Römische Beschwerde gegen die Sabiner wohl ohne Zweifel eben auf deren Nichtachtung.

Concilien der Etrusker beim Heiligthum der Voltumna gewesen zu sein. Liv. 4, 23...25.

[249]) Hierauf mochte die Ansicht des Sabinus beruhen in folgender von Venulejus berichteten Streitfrage L. 138. pr. D. de verb. obl. (45, 1.) *Eum, qui certarum nundinarum diebus dari stipuletur, primo die petere posse, Sabinus ait. Proculus autem et ceteri diversae scholae auctores quamdiu vel exiguum tempus ex nundinarum spatio superesset, peti posse existimant: sed ego cum Proculo sentio.* Dass man mit der Vulgata *peti non posse* lesen muss, ist aus dem Princip der L. 42 eod. klar. Aber Sabinus Ansicht lässt sich, wie der Text lautet, auch nicht erklären, namentlich auch nicht aus der einen ganz andern Fall betreffenden L. 41 pr. D. eod. Ich lese daher hier wie in L. 101. D. de R. J. *p̄remo* d. h. *postremo* statt *primo,* womit auch ein besserer Gegensatz gegen die Ansicht der Proculejaner entsteht.

Wenn dagegen in einem Bündniss allgemein d. h. nicht blos an *mercatus stati* und für die an diesen geschlossenen Geschäfte abgesehen von *conubium* und *commercium* gleicher Rechtsschutz für und gegen den Ausländer *(recuperatio)* aus allen Contracten und Delicten des *ius gentium* festgesetzt wnrde, wie theilweise schou in dem ersten Bündniss mit Carthago, vollständig in dem mit Latium, so galt dieses selbstverständlich auch gegen unfreiwillige Gegner nnd hier übertrug sich von selbst die bisherige strenge *condictio* des Pater patratus anf den Privatkläger gegen den Privatbeklagteu, dem also jener nach Behauptung nnd Widerspruch vor dem Prätor sogleich auch einen Tag ansagte und darauf mit Znstimmung des Prätors in das Vadimonium stellte, an welchem Tage jener zur Ernennnng nnd Instruierung der Recuperatoren wieder erscheinen sollte, wenn nicht etwa im einzelnen Falle die Ernennnng sofort geschah. Dieses war dann der *dies condictus cum hoste.* Das Verfahren vor den Recnperatoren wird zwar an *dies tertii* stattgefunden haben, weun es nicht gleich am ersten Tage zn Ende kam; weil dieses aber nicht auf *lex* beruhen konnte, sondern nur auch auf dem vor dem Prätor nach der *condictio* geschlossenen *vadimonium,* so wird man auch diese *dies tertii* nnter den *condicti* mit begriffen haben. Nach dem ersten Latinischen Bündniss des Freistaats musste jene Bestellung der Recuperatoren innerhalb zehn Tageu geschehen (Dionys. 6, 95.)[250]) — eine Beschränkung auf die erste der früher dem fremden Pater patratus gesetzten drei Fristen, wie sie dem Interesse des und gegen deu nur vorübergehend am Ort sich aufhaltenden Fremden entsprach. Als im spätern Formularprocess auch für die Recnperationen Anspruch nnd Widerspruch vor dem Prätor aufhörten, fiel natürlich auch diese *condictio* weg: der Prätor bestimmte seitdem nur selbst den Tag für das *vadimonium* zur Ernennung der Recuperatoren.

Aus dieser Bedentung sowohl des *dies status* als des *dies condictus cum hoste* ergiebt sich nnn auch, warum die zwölf Tafeln zwar den ersteren, aber nicht anch den letzteren als Diffisionsgrund der *dies comperendini* gelten liessen. Jener, ein schlechthin unbeweglicher und von dem Willen der Privaten unabhängiger Tag, beruhte nn-

[250]) Dionysius sagt zwar: *τῶν τ' ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα,* was man wohl so verstanden hat, als sollte das Urtheil innerhalb zehn Tagen gesprochen werden. Das wäre aber in dieser Allgemeinheit — anders, wenn der Prätor im einzelnen Falle eine Judicationsfrist setzte L. 2. § 2. L. 32. D. de iudic. (5, 1.) — eine ganz unverständige Vorschrift gewesen; wir wissen auch, dass später den Recuperatoren sowohl wie den Einzelrichtern die *ampliatio* zustand (Cic. pro Tull. 1. pro Caec. 4. Liv. 43, 2). Wahrscheinlich übersetzte Dionysius den Ausdruck *ut reciperationes* oder *iudicia reciperatoria fierent* — was auf die Bestellung des Gerichts ging. Dass übrigens die Recuperatoren wenigstens später auch sogleich im ersten Termin gegeben werden konnten, zeigt Gai. 4, 185. *recuperatoribus suppositis.* Diese wurden gleich bei Bestellung des Vadimonium für den Fall, dass der Beklagte nicht erscheinen würde, ernannt und instruiert, ihn auf die *summa vadimonii* zn verurtheilen.

mittelbar auf dem Völkerrecht, dem das innere Civilrecht stets weichen muss; dieser ging, wenn auch entfernter nach dem Völkerrecht, doch unmittelbar von den Parteien im Innern des Staats selbst aus und konnte auf deren Antrag innerhalb der 10 Tage sehr wohl so gelegt werden, dass er mit einem *comperendinus dies,* den der *iudex arbiterve* oder eine der Parteien mit einem Mitbürger hatte, nicht in Conflict kam. Jedenfalls beruhte er auf einem gleich privatrechtlichen Grunde mit diesem und musste ihm selbst noch nachstehen, insofern der letztere ein gesetzlicher Tag war. Ebenso konnte auch ein *dies condictus cum cive,* wenn er mit einem *comperendinus* collidierte, durch wiederholtes Vadimonium hinausgeschoben werden. Für die Soldatengestellung war es dagegen gleich entschuldigend, ob den Ausgehobenen ein *dies status* oder *condictus cum hoste* daran hinderte. Erscheint aber in dem Soldatengestellungseide nicht auch der *dies comperendinus* als Entschuldigungsgrund, so dürfen wir daraus mit Sicherheit schliessen, dass in den zwölf Tafeln unter den Gründen des *dies diffensus* auch die *militia* vorkam. Dass aber so der Kriegsdienst als eine auch noch innere Pflicht den Pflichten der auswärtigen Justiz ebenso nachgesetzt, wie er denen der inneren Justiz, die er mit schützen hilft, vorgezogen wurde, erscheint in gleicher Weise angemessen. Der *dies condictus cum cive* stand weder unter dem Gesetz der Diffisionen, noch entschuldigte er von der militärischen Gestellung; denn er konnte wegen jedes Hindernisses frei oder nach Ermessen des Prätor verlegt werden.

3. Die *dies iusti* und *praeliares.*

Ueber diese sagt Macrob. 1, 16, 15., nachdem er vorher blos die *praeliares,* nicht auch die *iusti* als einzelne Art der *profesti dies* erwähnt hat:

> *Praeliares ab iustis non segregaverim, si quidem iusti sunt continui triginta dies, quibus exercitui imperato vexillum russi coloris in arce positum est, praeliares autem omnes, quibus fas est res repetere vel hostem lacessere.* 16. *Nam cum Latiar, hoc est Latinarum solenne concipitur, item diebus Saturnaliorum, sed et cum mundus patet, nefas est praelium sumere:* 17. *quia nec Latinarum tempore, quo publice quondam induciae inter populum Romanum Latinosque firmatae sunt, inchoari bellum decebat, nec Saturni festo, qui sine ullo tumultu bellico creditur imperasse, nec patente mundo, quod sacrum Diti patri et Proserpinae dicatum est: meliusque occlusa Plutonis fauce eundum ad praelium putaverunt.* 18. *Unde et Varro ita scribit:* *Mundus cum patet, deorum tristium atque inferum quasi ianua patet: propterea non modo praelium committi, verum etiam dilectum rei militaris causa habere, ac militem proficisci, navem solvere, uxorem liberum quaerendorum causa ducere religiosum est.* 19. *Vitabant veteres ad viros vocandos etiam dies, qui essent notati rebus adversis. vitabant etiam feriis, sicut Varro*



in Augurum libris scribit in haec verba: Vircs vocare feriis non oportet, si vocabit, piaeulum esto.

Die Quelle des Macrobius war ohne Zweifel auch hier Verrins in dem vollständigen Festns, wie noch die darans leider allein erhaltenen Auszüge erkennen lassen:

Fest. ep. p. 226. *Praeliares dies appellantur, quibus fas est hostem bello lacessere. Erant enim quaedam feriae publicae, quibus nefas fuit id facere.*

Und p. 103. *Iusti dies dicebantur triginta, quum exercitus esset imperatus et vexillum in arce positum.*

Ans Macrobins sieht man, dass die *iusti continui triginta dies* nicht Tage sind, von denen als einzelnen sich fragen liesse, was man an ihnen vornehmen könne oder nicht, sondern eine gesammte Frist, während welcher man etwas nicht vornehmen kann. Denn was dieses sei, ergiebt die Entgegensetznng der *praeliares dies*, an denen *fas est res repetere vel hostem lacessere:* man darf während der 30 Tage, an denen die Kriegsfahne auf der Burg ansgesteckt ist, gegen die Ausländer weder mit Worten *(res repetendo)* noch mit den Waffen sein Recht geltend machen. Es ist also auch nicht blos ein subjectives für angemessen Erachten des Macrobins (wie man ihn jetzt gewöhnlich versteht z. B. Müller ad Fest. p. 103.), wonach er die *praeliares dies* von den *iusti* nicht trennen möchte (etwa weil auch die letzteren auf das Kriegswesen sich bezögen — so Jan ad Macrob. II. p. 135.), sondern beide hängen sachlich so zusammen, dass er, um die allein von ihm zu besprechenden *praeliares* recht verständlich zu machen, sie von den *iusti* nicht absondern durfte. Aus jener negativen Characterisierung der letzteren folgt aber wieder, dass diese 30 Tage nicht diejenigen sein können, welche bei der *clarigatio* der Fetialen durch die dreimalige *condictio* auf den zehnten Tag herauskamen; denn diese dienten ja eben dem *res repetere*. Welche 30 Tage zu verstehen sind, ergiebt sich unzweifelhaft, wenn wir mit Recht früher behauptet haben, dass das Rechtsverfahren nach Fetialrecht gegen ein fremdes Volk dem der Römischen Bürger nnter einander nachgebildet gewesen sei. Auch in diesem giebt es nehmlich nach den zwölf Tafeln[251]) *dies XXX iusti* und zwar da für den bestimmten Geldbetrag, welcher gegen die Beklagten durch Einbekenntniss vor dem Prätor oder durch richterliche Aburtelung festgestellt ist, wie Cäcilius bei Gellius diese Tage erklärt (20, 1, 43.), *velut quoddam iustitium i. e. iuris inter eos quasi interstitionem quandam et cessationem, quibus diebus nihil cum iis agi iure posset* — also ganz entsprechend dem *quibus res repetere vel hostem lacessere fas non est.* Laufen nun diese 30 Rechtstage im Innern — von dem *aes confessum* abgesehen — gleich von der Verurtheilung an, welche regelmässig am *dies tertius* nach den ersten 30 Tagen des Sacramentsverfahrens stattfand[252]), so

[251]) Siehe Beilage G.

[252]) Wiederum eine Nachbildung der zweimal 30 Tage, welche hiernach im alt Römischen Process ablaufen mussten, bevor wegen bestrittenen

die gegen das rechtsverweigernde Ausland von da ab, wo, nachdem der Pater patratus, der als Fetiale zugleich *iudex* und *orator* ist (Cic. de leg. 2, 9.), wegen vergeblicher Clarigation gleichsam *litem* contestiert d. h. vor Jupiter, Janus, Quirinus und allen Göttern wider den Vertreter des fremden Volks zum Abschiede erklärt hat (Liv. 1, 32.): *ego vos testor, populum illum iniustum esse, neque ius persolvere. Sed de istis rebus in patria maiores natu consulemus, quo pacto ius nostrum persequamur,* und diese die Entzweiung *(duellum)* schon involvierende Erklärung nach ihrer Rückkehr vom König und Senat (erst später auch vom Volk) durch Kriegsbeschluss zustimmend bestätigt und damit zum gemeinsamen Urtheil und Beschluss *(pactum)* des Römischen Staats selbst erhoben worden ist[253]), was nach Livius sofort *(confestim)* geschah. Von da an war dann *bellum consensu* oder (nach andrer Lesart) *consensum* (Liv. l. c.), das fremde Volk *perduelles* (L. 118. 234 pr. D. de verb. sign. 50, 16. L. 24. D. de captiv. 49, 15.); auch nennt Livius und ähnlich Serv. ad Aen. 9, 51. jene Erklärung, obgleich sie den formellen Krieg nur in Aussicht stellte (vgl. Dionys. exc. T. IV. p. 2325. Reisk.), abusiv schon *bellum indicere;* aber es war noch kein thatsächlicher Krieg, kein *bellum indictum et factum;* dieses begann erst mit dem bekannten Ritus, dass die Fetialen unter Aussprechung der mit den Worten *bellum indico facioque* schliessenden Formel (Liv. l. c. Gell. 16, 4, 1.) einen Speer über die feindliche Grenze warfen[254]), was Livius (l. c.) auch wieder *bellum indictum*

Rechts zur Executionsklage geschritten werden konnte, sind die zweimal 30 Tage zu betrachten, die von Anstellung der Executivklage bis zur Capitalstrafe gegen den *iudicatus* nach den 12 Tafeln liefen. Mein Recht des Nexum S. 83 ff. Es liegt hier nehmlich ein bestrittenes Executivrecht des Klägers vor, welches als solches freilich, von dem Falle des Auftretens eines Vindex abgesehen, nicht mehr durch *iudicatum* (daher der *tertius dies* wegfällt), aber doch durch *pactum* bis zum Ende der ersten 30 Tage erledigt werden kann; sind diese aber fruchtlos verflossen, so geht die Sache in den zweiten 30 Tagen wie gegen einen *perduellis* aus, nachdem das Volk in den drei letzten *nundinae* ihn der Auslösung unwerth erachtet hat.

[253]) Man beachte, dass auch der Römische Judex sein Urtheil für den Kläger nur in der Form sprach, dass er dessen eidliche Behauptung für recht *(iustum sacramentum)* erklärte und *litem secundum actorem* gab, also dessen bei der *litis contestatio* gleichsam in eigener Sache abgegebenes Urtheil durch seine Autorität bestätigte.

[254]) Bei Varro 5, 86 ... *per hos (feciales) fiebat, ut iustum conciperetur bellum et inde desitum ut foedere fides pacis constitueretur* wird man auch statt der sinnlosen Worte *et inde desitum ut* lesen müssen *et indiceretur et.* Ob er aber unter *conciperetur* die frühere in Aussichtstellung des Kriegs nebst veranlasstem Kriegsbeschluss oder das mit dem *bellum indico* verbundene *facioque* versteht — also in dem Sinn der *Compitalia concepta* oben S. 233 — ist aus der Stelle nicht klar. Livius selbst scheint das *bellum consensum* von dem, *quod fiebat,* bestimmt zu unterscheiden. Denn wenn er 1, 32. nach dem *bellum erat consensum* fortfährt: *Fieri solitum, ut fecialis hastam .... ad fines eorum ferret et .... diceret,* so deutet man das *fieri solitum* zu matt, wenn es blos heissen soll: es pflegte zu geschehen. Richtiger versteht man dazu *bellum,* so dass dann das *fieri bellum* dem

nennt. Wie lange nach jenem *bellum consensum* dieses eigentliche *bellum indicere et facere* geschah, sagt Livius nicht und mochte auch ihm selbst nicht klar sein. Wir erfahren es aber aus Serv. ad Aen. 9, 53., wonach das Werfen des Speers *post tertium et trigesimum diem*, nehmlich nach dem (vollendeten) *res repetere* geschah. Davon sind denn offenbar drei Tage auf die Zeit zwischen der Abschiedserklärung des Pater patratus von dem fremden Volk und dem Kriegsbeschluss zu rechnen, während welcher jenes diesen noch hätte abwenden können, die übrigen 30 müssen als *iusti* bis zum Anfange der Feindseligkeiten verfliessen, weil der Kriegsbeschluss selbst auf ein *purum piumque bellum* lautete. Auch kann nur diese letztere Frist gemeint sein, wenn Livius beim Kriege des Tullus Hostilius gegen die Albaner 1, 22. sagt: *tantisper Romani et res repetiverant priores et neganti Albano bellum in trigesimum diem indixerant. haec renuntiant Tullo.* Offenbar ist da von der vorläufigen Ansagung die Rede, die ebenso uneigentlich *belli indictio* heisst, wie auch der dreissigste Tag nicht wirklich angesagt wurde, sondern nur aus dem *ius fetiale* folgte, und auch da nur von dem daheim zu fassenden Kriegsbeschluss an gerechnet werden darf[255]). Auch versteht es sich doch von selbst, dass man nicht gleich nach dem Kriegsbeschluss auch den Krieg wirklich anfangen konnte, indem man dazu selbst noch der Vorbereitung bedurfte[256]). Diese lag nun — später nur noch formell — in der öffentlichen Signalisierung des eingetretenen Kriegsstandes dadurch, dass man die heiligen Schilder und dann den Speer in der Hand des Mars selbst in der Regia mit dem Rufe *Mars vigila* bewegte[257]) und dem aufgebotenen städtischen Heer die Kriegsfahne auf der Burg aussteckte (Macrob. l. c. Serv. ad Aen. 8, 1. vgl. Cic. Phil. 5, 11, 29. ad Att. 10, 15, 2.). So kann es also keinem Zweifel unterliegen, dass die *dies XXX iusti*, während welcher man den Feind nicht beunruhigen durfte, eben die von dem Kriegsbeschluss bis zur eigentlichen *indictio belli* laufenden waren.

consentiri gegenübersteht und (lies *ita* oder *item*) *ut* die nothwendige Modalität dieses wirklichen Kriegsanfangs bezeichnet. Serv. ad Aen. 9, 53. lässt ganz ähnlich auf die *clarigatio*, zu der er auch noch die vorläufige *belli indictio* rechnet, das *indicare pugnae principium* durch die *hasta missa* folgen.

[255]) Livius hat sich 1, 22. 32. dadurch verwirren lassen, dass man — um gleich von dem uns geläufigeren Verfahren der *legis actio* zu sprechen — die zwischen den 30 Tagen der *sacramenti actio* und den 30 Tagen bis zur *actio per manus iniectionem* liegenden (*civiliter* gezählt) 3 Tage, welche von der *iudicis datio* bis zu seiner *iudicatio* (*die tertio*) vergehen, sowohl als ein Zusatz zu den ersten, wie als eine Einleitung zu den zweiten 30 Tagen betrachtet werden können.

[256]) Manche scheinen diese 30 Tage selbst so aufgefasst zu haben, als seien sie hierzu bestimmt, also um des Berechtigten willen vorgeschrieben, und beriefen sich dann darauf wohl bei Verneinung der älteren uns seltsam erscheinenden Streitfrage, ob der *iudicatus* während der 30 Tage noch durch irgend welche Leistung an den Kläger der Execution vorbeugen könne. Vgl. Gaius in L. 7. D. de re iudic. (42, 1).

[257]) Siehe Beilage H.

War aber der Perduellionsprocess vor dem Volk wieder von dem Fetialenverfahren entlehnt (Anm. 234), so werden wir als wahrscheinlich annehmen müssen, dass auch zwischen dem *perduellionem iudicare* — entsprechend dem Kriegsbeschluss — und dem eigentlichen *iudicium* der Centuriatcomitien — entsprechend der wirklichen *belli indictio* — *dies XXX iusti* ablaufen mussten[258]), falls der Angeklagte nicht auf die volle Frist Verzicht leistete (wie bei Liv. 43, 16. vgl. I. Anm. 160) und dass auch hier nicht, wie sonst bei Centuriatcomitien (Liv. 39, 15. Dio 37, 28.) die weisse (Serv. ad Aen. 8, 3.), sondern die rothe Fahne, und vielleicht, weil nur *dicis gratia*, auch blos am Volksversammlungstage ausgesteckt wurde[259]); denn es war

[258]) Man behauptete früher diese Frist allgemein für alle Centuriatcomitien (mein Serv. Tull. S. 415. Becker Röm. Alt. II. 3. S. 55), wogegen sich jetzt A. W. Zumpt Criminalr. II. S. 196. 458. mit Recht erklärt hat. Die Stellen der Alten bekunden blos, dass der Tag zu den Perduellionscomitien vom Prätor erbeten werden musste (Liv. 26, 3. 43, 16. Gell. 7, 9.) und einzelne Beispiele von Centuriatcomitien nicht zum Zwecke des Urtheils über Perduellion, die innerhalb einer kürzeren Frist angesagt wurden. Liv. 4, 24. 24, 7. 25, 2. 24. 41, 14. Daher die bestimmte Leugnung Zumpts, dass die *dies XXX iusti* ausser bei wirklichem Kriege gegolten hätten, auch wieder zu weit greift.

[259]) Die Neuerung, dass während der Comitien später auf dem Janiculum statt auf der Burg die Fahne ausgesteckt wurde, was Dio 37, 27. für den Perduellionsprocess gegen C. Rabirius (691) bezeugt und dann als altherkömmliches Recht aller Centuriatcomitien darstellt (37, 28.), während Liv. 39, 15. dafür noch von der Burg spricht, wird auf den Perduellionsprocess gegen Manlius zurückzuführen sein (Liv. 6, 20. Plut. Cam. 36.), in welchem zuerst auch die Veränderung eintrat, dass das Volk nicht auf dem Marsfelde, sondern im Pötelinischen Hain vor dem Flumentanischen Thor versammelt, wo es nicht mehr das vom Angeklagten gerettete Capitolium (die Burg) vor Augen hatte, das Urtheil fällte. Man hat hierin eine grosse topographische Schwierigkeit gefunden, weil von der Gegend vor jenem Thor aus das Capitolium wenigstens ebenso gut wie vom Marsfelde aus gesehen werden konnte und auch die Bäume des Hains nicht aushelfen, da eine Centurienversammlung jedenfalls einen einigermaassen freien Raum fordert (Becker Röm. Alt. I. S. 156). Bedenkt man aber 1) dass auch die Aufsteckung der Fahne auf dem Janiculum statt auf der Burg einer Erklärung bedarf, da es an sich viel natürlicher gewesen wäre, die letztere wie das Lager, aus dem man ausrückte, durch die Schutzwache mit der Fahne zu decken; 2) dass es für das Sehen einer hohen Localität wie das Capitolium in Roms unmittelbarer Nähe Seitens der Volksversammlung immer nur darauf ankommen konnte, ob diese ihr zu- oder abgekehrt stand; 3) dass der Zweck der Kriegsfahne war, dass das Volk zu ihr hineilen (Macrob. l. c. Cic. ll. cc.), also sie vor Augen haben sollte; 4) dass die Gegend vor der *porta Flumentana* gerade zwischen dem Capitolium und dem Janiculum liegt, während man vom Marsfelde aus beide links und rechts vor Augen hat, so wird es wohl mehr als wahrscheinlich, dass zuerst und unter irgend einem Vorwande (vielleicht Besorgniss vor den erst eben besiegten Antiaten und Etruskern Liv. 6, 7 seq. Diodor. 15, 35.) in jenem Manlischen Perduellionsprocesse die Schutzwache mit der Fahne auf das Janiculum verlegt und in der Annalistenangabe der veränderten Abhaltung der Volksversammlung: *in luco Poetelino ad portam Flumentanam Janiculum versus* der letztere

ja formell auch hier wider den *perduellis* ein Kriegsstand eingetreten (vgl. Liv. 3, 25, 3.).

Aus dem Bisherigen ist nun vollends klar geworden, weshalb Macrobius sich nicht berechtigt halten durfte, die *dies praeliares*, an denen man (thatsächlich) *res repetere et hostem lacessere* durfte, von den *dies XXX iusti* zu trennen: jene folgten so auf diese, dass sie deren vorherigen Ablauf voraussetzten, und der Tag der eigentlichen Kriegsansagung durch die Fetialen mit Werfung des Speers in das feindliche Land war eben der erste *dies praeliaris* (das *inchoare bellum* nach Macrobius) durch den zugleich nach Fetialrecht jeder folgende Schlachttag als ebenfalls *praeliaris* geheiligt und dem einheimischen Sacralrecht unterworfen wurde; jedoch galt dieses, wie auch Macrob. 1, 16, 20. bemerkt, nur dann, wenn man selbst angriff, weil sonst nur die Regel des natürlichen Rechts *vim vi repellere licet* eintrat.

Was nun die nach Sacralrecht zulässigen *dies praeliares* betrifft, so ist die Darstellung des Macrobius schwerlich correct. Man erkennt aus ihr selbst leicht, dass abgesehen von den *XXX dies iusti* und der ihnen vertragsmässig nachgebildeten Zeit der *induciae*, die als Fristen der Friedenszeit gleichstanden, und deshalb keine Schlachtlieferung gestatteten, wirkliches *nefas* mit *piaculum* nur der Angriff des Feindes an einem *dies feriatus* war, nach dem allgemeinen Rechte der *feriae* und seiner gleichen Anwendung auf den Rechtsstreit im Innern des Staats und nach aussen (oben S. 235). Nur dieses bezeugt die von Macrobius mitgetheilte Stelle des Varro, in welcher das *viros vocare* auf die aus Serv. et inc. interpr. ad Aen. 10, 241. bekannte Formel geht, mit der der Römische Feldherr das Antreten zum *proelium inire* anordnete. Aus diesem Grunde allein und nicht mehr als an andern Feiertagen war ursprünglich auch an den Latinischen Ferien und an denen des Saturn das Schlagen *nefas*. Was Macrobius dafür weiter zur Begründung anführt, ist Zuthat aus dem Bewusstsein einer viel späteren Zeit, welche, dem alten Sacralrecht schon völlig entfremdet, nur noch an gewissen Tagen das Liefern von Schlachten nach ganz andern subjectiven Motiven für bedenklich hielt[260]). Von den drei Tagen — 24 August, 5 October, 8 November

Zusatz von den späteren Historikern als eine überflüssig genaue Ortsbestimmung betrachtet und weggelassen worden sei. Längere Zeit mochte nun blos in Perduellionsprocessen die Fahne dort wehen, bis sie später allgemein auf dem Janiculum aufgepflanzt wurde.

[260]) Bei dem, was Macrobius von den Latinischen Ferien sagt, ist wahrscheinlich an die Bestimmung des Bündnisses des Tarquinius gedacht, nach welchem (Dionys. 4, 49.) an den Latinen ἐκεχειρίαι aller Verbündeten unter einander sein sollten (S. 327). Was ging das aber andere Völker an? Man konnte diese Tage nur deshalb hervorheben, weil an ihnen die Ferienrücksicht für das (nothwendig Römisch-Latinische) Heer sich verdoppelte und dieses einzige gemeinschaftliche Jahresfest der Verbündeten jedenfalls gefeiert sein musste, bevor man ohne Vernachlässigung der Götter in den Krieg ziehen konnte. Interessant ist aber die Stelle des Macrobius, weil sie zeigt, dass das von Dionysius mit ἐκεχειρίαι übersetzte Bündnisswort *induciae* war. Natürlich konnte damit

(Fest. et Paul. p. 156. 154. 142. 144.) — an welchen *mundus patebat*, indem dann der diesen Eingang zur Römischen Unterwelt schliessende Manenstein weggenommen (Fest. ep. v. Manalem lapidem p. 128) und dabei das von Macrobius erwähnte Opfer an Dispater und Proserpina gebracht wurde, sagt Varro in der ersten Stelle selbst und ähnlich Fest. ep. p. 156. nur, dass sie religiös gewesen und an ihnen überhaupt nichts Oeffentliches im Staat vorgenommen worden sei. Vielleicht waren sie aber wegen jenes Opfers von Mittag an *dies atri*, womit sich ihre comitiale Eigenschaft wegen des Morgens immer noch vertragen würde. Alsdann würde doch ein gewisser objectiver Grund ihrer Untauglichkeit zn *dies praeliares* eingetreten sein; nicht zwar zu ihnen als solchen, sondern weil am Schlachttage vor dem *viros vocare* den siegverleihenden oberen Göttern[261]) geopfert wurde (Inc. interpr. ad Aen. 10, 241. Liv. 5, 38. 7, 8. 8, 9. 9, 14. n. s. w.), was einen *dies purus* voraussetzte nnd mit einem *ater* in Widerspruch stand.

Dasselbe geschah aber, wie aus Liv. 6, 1. erhellt, auch schon am dritten Tage vorher, offenbar in demselben Interesse, für ein so wichtiges Unternehmen sich schon zum Voraus der Gunst der Götter nnd eines ihnen genehmen Tages zu versichern, wonach auch wichtige Indictivferien, bei deren Ansagung man auch ein ähnliches consultatorisches Opfer bringen mochte, *in diem tertium* condiciert wurden (S. 319). Durch jenes Opfer wurde nun zwar nicht auch dieser

nicht 'Waffenstillstand' bezeichnet werden, da dieser einen unter Verbündeten undenkbaren Kriegsstand voraussetzen würde. Bezieht er sich aber auf die unter Privaten beider Völker während einer gewissen Zeit ausgeschlossene Geltendmachung des Rechts (S. 327), in welchem Sinne er auch in der Rechtssprache der späteren Kaiserzeit wieder hervortritt (Dirksen manuale Latin. s. v.), so giebt er einen neuen Beweis dafür ab, wie in der alten Zeit das Rechtsverfahren zwischen Völkern und Einzelnen von gleichen Begriffen ausging. Usuell scheint man aber diese *induciae* auch noch auf die beiden Tage nach den Latinischen Ferien — offenbar zur Sicherung der Rückreise der Verbündeten in ihre Heimath — ausgedehnt zu haben, da man diese für das Heirathen auch noch wie Ferientage behandelte. Cic. ad Q. fr. 2, 4, 2. Oben Anm. 191.

[261]) Ausser der Natur der Sache selbst und Macrob. 1, 16, 25. ergiebt dieses die Anrufung dieser Götter (Janus, Jupiter, Mars pater, Quirinus u. s. w.) am Schlachttage in der Devotionsformel bei Liv. 8, 10., deren Hauptzweck ist, nur durch ein kostbareres Sühnopfer als das gewöhnliche, Sieg für die Römer zu erlangen: *ut populo Rom. Quiritium vim victoriamque prosperetis*. Die *Dii Manes* werden da nur accessorisch mit angerufen, weil zu ihnen die Selbstdevotion sammt der der Feinde geschieht. An ganz andre hohe Götter (Dispater, Vejovis) richtet sich dagegen die blosse Devotion der Feinde mit *atrae hostiae* in der Formel bei Macrob. 3, 9, 10., bei der die Erhaltung des Römischen Heeres nur folgeweise in Betracht kommt. Es ist also auch durchaus kein Grund, mit Marquardt Röm. Alt. IV. S. 312. den Dispater in der ersten Formel zu vermissen und aus seinem Fehlen zu schliessen, dass er nicht alt Römisch, sondern nur ein erst durch die Sibyllinische Religion aufgekommener Gott sei.

Vortag *dies praeliaris*. Er trat aber doch insofern, als er wegen des gleichen Opfers auch nicht *dies ater* sein durfte und in dem Opfer gleichsam ein vorbereitender Angriff auf den Feind vor den Göttern lag, unter dasselbe Recht und daraus wird erklärlich, wie sich über den *dies Alliensis* so verschiedene Traditionen bilden konnten: man war darüber unsicher, ob das damals den Göttern missfällige Opfer das des eigentlichen *dies praeliaris* an der Allia oder das des *tertius dies* vorher gewesen sei, und, wie es scheint, auch darüber, ob der Schlachttag oder, was wahrscheinlicher, der Tag der Einnahme Roms in Folge der Schlacht im Kalender mit *dies Alliensis* bezeichnet sei[262]). Beschlossen aber damals die Pontifices, dass die *postriduani dies neque praeliares neque puri neque comitiales essent* (Macrob. 1, 16, 24.), so zielte der zweite Ausdruck gewiss hauptsächlich auf deren Untauglichkeit zu einem *dies tertius* vor dem *praeliaris*, als einer Art von Tagen, die nur durch das Opfer, zu dessen Voraussetzungen der *dies purus* gehörte, ausgezeichnet war.

Nach Gell. 5, 17, 3. (abgeschrieben von Macrob. 1, 16, 26.) wurde auch der *dies quartus Calendas vel Nonas vel Idus* von den Meisten als inominal betrachtet und im Kriege gemieden; aus welchem Grunde, dafür weiss er selbst weiter nichts anzuführen, als das ihm selbst mit Recht nicht Genügende, dass er bei dem Annalisten Q. Claudius Quadrigarius gelesen habe, die Schlacht bei Cannä sei *a. d. IV Non. Sext.* geliefert. Die ganze Stelle hat auf den ersten Blick etwas sehr Auffälliges. Gellius scheint, wenn er diese Tage als a u c h noch bedenkliche hinter den eben behandelten *postriduani* angiebt, nicht bedacht zu haben, dass unter ihnen gerade die *d. IV Non.* selbst *postriduani*, nehmlich *postridie Cal.* sind; die Nachricht des Claudius über das Datum der Schlacht bei Cannä ist aber auch sehr verdächtig. Es ist ebenso schwer zu glauben, dass die Römer, welche erst im Jahr vorher auch die grössten religiösen Anstrengungen gemacht hatten, sich die Gunst der Götter wieder zuzuwenden, und die nichts zwang, gerade an diesem Tage zu schlagen, eine Entscheidungsschlacht auf einen *dies postriduanus* angesetzt und damit die Vorschrift der Pontifices gröblich übertreten, als dass, wenn es doch geschehen, auch nicht ein einziger unter den alten Schriftstellern, die sonst so eifrig sind, dergleichen hervorzuheben, diese grösste Niederlage der Römer als einen sprechenden Beweis von der Richtigkeit der priesterlichen Vorschrift angeführt haben sollte: wozu noch kommt, dass das Datum auch mit der wirklichen Zeit der Schlacht nach dem damaligen Römischen Kalender nicht übereinstimmt (s. oben S. 83. 154.). Dagegen lässt die Nachricht des Gellius selbst über die verbreitete Inominalität der *d. IV Cal. Non.* und *Idus* sich nicht bestreiten und die Regel, auch diese Tage im Kriege zu meiden, muss wohl mit dem Decret der Pontifices über die *dies postriduani* in irgend einer Verbindung gestanden haben, da sie sich eben auch auf alle

[262]) Siehe Beilage J.

Monatsstichtage bezog. Wahrscheinlich beruhte sie nur überhaupt daranf, dass jeder solcher *dies quartus* immer zugleich ein zweiter rückwärts liegender *dies tertius* des *postriduanus* ist, nehmlich der *dies tertius* vor dem *pridie Cal. Non. Idus*, der selbst wieder der *dies tertius* vor dem *postriduanus* ist. Beachtet man aber weiter, dass bei Verrius Flaccus (Gell. l. c.) im Gegensatz zu dem Opfer, welches der Römische Feldherr *ad Alliam* pugnaturus dimicandi gratia am Schlachttage selbst *postridie Idus* gebracht hatte, in dem daran angeknüpften Berichte der Senatoren von belli gerendi gratia *res divina postridie Cal. Non. Idus facta*, worauf *proximum deinde proelium* unglücklich abgelaufen sei, die Rede ist, und dass doch auch die Gewichtlegung auf die Einnahme Roms *post diem tertium* nach der Alliaschlacht nicht blos aus einer Beziehung des *dies tertius* auf die übermorgen beabsichtigte Schlacht erklärt werden kann, so muss der *dies tertius*, an dem der Feldherr opferte, eine weitere Bedeutung für die Kriegführung überhaupt gehabt haben und ein mehrmaliger gewesen sein, wie die *dies tertii* in dem Zwölftafelgesetz über die Zeugen (S. 315), oder, was näher liegt, in dem Perduellionsverfahren (S. 319). Die strictere ältere Observanz, wie sie später nur noch ein Fabius Cunctator üben mochte, wird also nicht mit Einem Voropfer am dritten Tage vor der Schlacht sich begnügt, sondern das ganze Kriegsverfahren wider den Feind unter die Analogie der mit drei Concionalanklagen *intermissa die* eingeleiteten *iudicatio perduellionis* — natürlich aber hier der ursprünglichen (ohne *provocatio ad populum*), welche mit sofortiger Vollstreckung des Urtheils verbunden war (Liv. 1, 26.), gestellt haben: oder vielmehr, dieses älteste Perduellionsverfahren im Innern war selbst auch in diesem Stück nur ein Abbild des auf Fetialenrecht beruhenden *purum piumque duellum* (Liv. 1, 32). Der Feldherr musste auch in diesem den Schlachttag als einen Gerichtstag vor den siegverleihenden Göttern betrachten und um des Sieges gewiss zu sein, wenigstens schon dreimal *tertiis diebus* vor dem *dies proeliaris* sich ihres günstigen Urtheils in einem *purum sacrificium* versichert haben. Hatten nun die Pontifices alle *postriduani* zunächst für das Opfer, welches dem *proximum proelium* vorherging, für *atri* erklärt, so ergab sich daraus für den Feldherrn die Regel, dass er schon am *IV dies Cal. Non. Idus* von der Einleitung des Schlachtverfahrens durch Opfer abstehen müsse, weil dieser Tag der erste, der *pridie* der zweite der drei vorgängigen *dies tertii* des *dies proeliaris* war, und dieser Regel verdankte es auch wohl der ebenfalls wider sie *prid. Non. Oct.* 649 angesetzte Tag der unglücklichen Schlacht des Cäpio gegen die Cimbern als *dies ater* ausgezeichnet zu werden (Plut. Luc. 27.), während doch der Tag von Cannä unbeachtet blieb. Natürlich nahm man aber bei Bildung dieser Regel wegen des im Ganzen verschiedenen Gesichtspunkts darauf keine Rücksicht, dass der *d. IV Non.* auch schon als *postriduanus* weder *proeliaris* noch *purus* war. Das Interesse des Resultats, dass die Römer in ältester Zeit das Kriegsverfahren auch bis in diese

Minntien hinein dem Rechtsverfahren im Innern gleichgestellt haben, rechtfertigt wohl nnsre etwas umständliche Untersnchung eines Pnnktes, der sonst nur als Ansfluss eines blinden Aberglanbens betrachtet zu werden pflegt.

4. Der *rerum actus* oder die *dies iudiciarii*.

Die *dies iudiciarii* oder *iuridici* gehören nicbt mehr der alten Verfassnng an und kommen daher ancb nicbt unter den Arten von Tagen vor, auf welche sich die antiquariscben Darstellungen der Lehre von den Tagen bei Varro, Ovid, Macrobius und Isidorns beziehen. Es werden so selbst erst in der spätern Kaiserzeit[263]) diejenigen Tage genannt, welcbe seit der neuen Einrichtung des Gerichtswesens in Rom durcb die *leges iudiciariae* des Augustus dem *rerum actus* zngewiesen waren, so dass dieser Ansdruck oder *cum res aguntur* und dgl., der wiederum der ältern Zeit fremd ist, sie in der frühern Kaiserzeit technisch bezeicbnete[264]). Auch bezweifele ich nicht, dass er selbst jenen *leges* seinen Ursprung verdankt, indem in diesen das Verzeichniss der für die Gerichtsbarkeit und die Gerichte bestimmten Tage des Jahrs eben mit diesem Ansdruck eröffnet worden sein wird (etwa: *Res aguntor his diebus)*. Dass sie aber ein solcbes Verzeicbniss wirklich enthielten, darf mit vollem Vertrauen aus folgender Stelle des Macrob. 1, 10, 4. geschlossen werden, wenn wir auch den darin als Gewährsmann angeführten Mallius sonst nicht kennen: *Sed Mallius ait, eos qui se, ut supra diximus* (1, 7, 27), *Saturni nomine et religione defenderant, per triduum festos instituisse dies et Saturnalia vocavisse: unde et Augustus huius, inquit, rei opinionem secutus in legibus iudiciariis triduo servari ferias iussit.* Denn es versteht sich von selbst, dass jene Gesetze, welche gar

[263]) Capitolin. M. Anton. 10. *Iudiciariae rei singularem diligentiam adhibuit: fastis dies iudiciarios addidit, ita ut ducentos triginta dies annuos rebus agendis litibusque disceptandis constitueret.* L. 19 (2) Th. C. de feriis (2, 8) von 389: *Omnes dies iubemus esse iuridicos. Illos tantum manere feriarum dies fas erit quos etc.*

[264]) Senec. ep. 18, 1. *tanquam quicquam inter Saturnalia intersit et dies rerum agendarum.* Plin. ep. 4, 29. *Eia tu, cum proxime res agentur, quoquo modo ad iudicandum veni.* 9, 25, 3. *Nunc me rerum actus modice, sed tamen distringit, quo finito etc.* Sueton. Aug. 32. *At plerisque iudicandi munus detrectantibus vix concessit, ut singulis decuriis per vices annua vacatio esset et ut solitae agi Novembri ac Decembri mense res omitterentur.* Claud. 15. *Cum decurias rerum actu expungeret.* 23. *Rerum actum divisum antea in hibernos aestivosque menses coniunxit.* Ner. 17. *utque rerum actu ab aerario causae ad forum ac recuperatores transferrentur.* Gai. 2, 279. *Item de fideicommissis semper in urbe ius dicitur; de legatis vero, cum res aguntur.* Auch bei Serv. ad Aen. 2, 102. *uno ordine: uno reatu* ist statt des letzten Worts wohl zu lesen *rer. actu* d. h. *rerum actu.* Nicht technisch nennt Tac. A. 13, 41 (oben S. 242) diese Tage *negotiosi.* Der Ausdruck ἀγοραῖοι (sc. ἡμέραι) ἄγονται Act. 19, 38. geht auf die Provinzen, wo aber das *forum* oder *conventum agere* allerdings die ganz entsprechende Einrichtung des Italischen *rerum actus* ist.

Manches den *iudicia publica* und *privata* Gemeinsame gleichlautend enthielten (vgl. Fr. Vat. 197. 198.) nicht blos eine vereinzelte Bestimmung über die Saturnalien getroffen haben können. Und so muss auch, was Suet. Aug. 32. erzählt: *Ne quod autem maleficium negotiumve* (Criminal- oder Civilsache) *impunitate vel mora elaberetur, triginta amplius dies, qui honorariis ludis occupabantur, actui rerum accommodavit*, jenen beiden *leges* zugeschrieben werden. Der Ursprung des *rerum actus* fällt demnach in 727[265]), das Jahr, von wo ab man die Jahre der Augusti (Censorin. 21) und die feste Begründung der republikanisch-kaiserlichen Verfassung (*iura, quis pace et principe uteremur* Tac. A. 3, 28) rechnete, wovon der *rerum actus* selbst ein wesentlicher Bestandtheil war.

Aus dieser Festsetzung der Tage des *rerum actus* durch die beiden *leges iudiciorum* folgt schon von selbst, dass sie die für die processuale Thätigkeit und zwar sowohl der Magistrate als der Richter[266]), sowohl in Criminal- als in Civilsachen in Rom gesetzlich bestimmten Tage waren und das bringt auch der Ausdruck *res agere* mit sich. Er schliesst sich an den schon früher üblichen der *res prolatae* und *res redeuntes* an, womit man die wegen längerer Unterbrechung z. B. durch die Sommerferien (oben S. 263) vom Prätor verschobene und dann wieder aufgenommene Process- oder richterliche Thätigkeit bezeichnete[267]), und deren ersteren noch Tacitus (A. 2, 35.

[265]) Cassiodor. Chron.: *C. Caesar VI* (eigentlich *VII*, wenn man seinen Consulat von 711, wo er *suffectus* war, mitzählt) *et M. Agrippa III. His coss. Caesar leges protulit, iudices ordinavit, provincias disposuit et ideo Augustus cognominatus est.* Vellei. 2, 80. von eben dieser Zeit ....*restituta vis legibus, iudiciis auctoritas*.... Eigentlich gehören die beiden Jahre 726 = das der s. g. *resp.* oder *libertas restituta* (Vellei. 2, 80. Ovid. F. 1, 589. Hygin. de limit. p. 177. Grabrede auf die Turia II. 25) — und 727 mit ihren gegenseitigen Austauschungen der wichtigsten öffentlichen Rechte und Ehren zwischen Augustus und dem Senat zur festen Begründung der neuen Verfassung zusammen, wie sie auch das Monum. Ancyr. col. VI. lat. 6. gr. 17. dafür zusammennimmt (p. 98. ed. Mommsen).

[266]) Wegen der der Magistrate (*iurisdictio*) vgl. die Stelle des Gajus, wegen der der Richter — *iudices* und *recuperatores* — fast alle übrigen Stellen in Anm. 264. Capitolinus (Anm. 263) will offenbar mit *rebus agendis* vornehmlich die erstere, mit *litibus disceptandis* die zweite ausdrücklich hervorheben, damit nicht der von ihm gebrauchte und gewiss damals allgemein gebräuchliche Ausdruck *dies iudiciarii* blos auf die letzteren bezogen werden möchte. Nach Aufhebung des *ordo iudiciorum* war es passend, diese Tage nach der nun ausschliesslichen Bestimmung für die rechtsprechenden Behörden *iuridici* zu nennen. Gegen die allgemeine Lehre der neueren Rechtshistoriker (auch v. Bethmann-Hollweg Civilproc. II. S. 169), wonach der *rerum actus* sich eigentlich nur auf die Thätigkeit der Geschworenen bezog, hat sich schon Hartmann Ordo S. 126 erklärt.

[267]) Aelteste Erwähnung derselben bei Plaut. Capt. 1, 1, 10—19 (oder 1, 73 seq.) *Ubi res prolatae sunt, quum rus homines eunt, Simul prolatae res sunt nostris dentibus. Quasi quum caletur... Prolatis rebus parasiti venatici Sumus; quando res redierunt, molossici....* Ausserdem Cic. pro Mur. 13, 28. ad Att. 7, 12, 2. 14, 5, 2. ad Q. fr. 3, 8, 4. Ueber *res redeuntes* Cic. post red. in sen. 11, 27. pro Sext. 62, 129.

vgl. Senec. de brev. vit. 7, 8. Lucan. ad Pis. 73. 74.) mit den *res agendae* in Gegensatz stellt. Mittelbar bezogen sie sich auch auf die Abhaltung von Comitien aber nur weil diese von jeher eine in dieser Hinsicht der Jurisdiction gleichstehende Thätigkeit der Magistrate war[268]. So verhielten sich die Tage des *rerum actus* in der kaiserlichen Staatsverfassung ganz ebenso wie die *dies fasti* in der des Numa. Auch bei diesen dachte man vor Allem an die zulässige Jurisdictionsthätigkeit: die damals noch seltenen Comitien waren jedoch ebenfalls in diesem *fas* begriffen. Jetzt war wiederum die Thätigkeit der Gerichte das regelmässig allein noch hervortretende öffentliche Leben geworden und für sie musste die Zeit ausdrücklich genau bestimmt werden; eben diese bezog sich stillschweigend aber auch auf die nun zurückgetretenen Comitien[269]. Dagegen hatte der *rerum actus* mit den auch jetzt noch aus jener alten Verfassung übrig gebliebenen *dies fasti* so wenig etwas zu schaffen, wie der jetzige Process mit dem der alten *iurgia* oder *legis actiones*. Nur darin berührten sich beide noch, dass wenn eine *legis actio* für Centumviralprocesse stattfinden sollte, diese zugleich als *legis actio* nicht an einem *dies nefastus*, sondern nur an einem *fastus*, *comitialis* oder *intercisus* und als processualische Handlung nicht an einem Ferientage und daher nur zur Zeit des *rerum actus* vorgenommen werden konnte. Und wie der jetzige Process grösstentheils nicht mehr auf dem alten *ius civile*, sondern auf den prätorischen Edicten und neuen *leges* beruhte, so waren auch die Tage des *rerum actus* und ihr Gegensatz nicht mehr als civilrechtliche Tage die noch in dem — seiner Grundlage nach stets alt sacral bleibenden — Kalender hätten Aufnahme finden können[270]. Diese ganze Gerichtszeit mit ihrem Gegensatze hatte sich aber auch schon längst angebahnt. Neu war nur ihre nunmehrige g e s e t z l i c h e Fixierung, bei welcher denn auch materiell in den Tagen Manches geändert wurde.

Den Gegensatz zu den *dies rerum agendarum* bildeten nun, auch

[268]) Vgl. Cic. ad Att. 7, 12, 2. *Nec eum rerum prolatio, nec senatus magistratuumque discessus, nec aerarium clausum tardabit.* Eine Aufschiebung der Comitien bis zu den *res redeuntes* s. bei Cic. post red. in sen. und pro Sext. ll. cc.

[269]) Nicht so war es mit dem Senat, auf den vielmehr die meisten Rechte des Volks übergingen und der auch ausserdem für viele andre Geschäfte ein regelmässiges Organ der Regierung geworden war und stets im Kaiserstaat blieb. Für ihn bestimmte daher auch Augustus jedoch erst 745 regelmässige Versammlungstage, an denen nun auch kein Gericht gehalten werden sollte, bekanntlich die *Calendae* und *Idus*, als die Tage, an welchen man schon bisher am ersten auf einen *frequens senatus* rechnen konnte (vgl. Cic. ad fam. 1, 9, 3), Suet. Aug. 35. Dio 55, 3. Gell. 4, 10, 1. Ueber deren fernere Geschichte vgl. Mommsen I. L. A. p. 374.

[270]) Es ist also auch nur ideal zu verstehen, wenn Capitolinus (Anm. 263) von dem Hinzuthun neuer Gerichtstage in den '*fasti*' spricht. Gegen die Neuern, welche hier unter *fasti* sprachwidrig gar die *dies fasti* verstehen wollen, s. Hartmann S. 150.

wenn man von unvorhergesehen angesagten ausserordentlichen Ferientagen absieht, nur noch zum kleineren Theile die alten *feriae legitimae*, zusammen ungefähr 63 Tage, nehmlich theils die *statae*, also die 11 Idustage (S. 273), die 38 eigentlichen Jahresfesttage (S. 244) und die ihnen gleichstehenden wahrscheinlich 6 nefasten alten Busstage mit Namen (S. 244), wozu noch die *Idus Juniae* kommen, theils die jährlichen *conceptivae*, von denen die *Latinae* 4 Tage einnahmen (Dionys. 4, 49. 6, 95. Plut. Cam. 42), die Compitalien gesetzlich nur einen Tag (Fest. v. Quinquatrus p. 254. Varr. 6, 25), und ebenso später wohl auch die *Sementivae* (Varr. 6, 26. de r. r. 1, 2, 1.) und die *Paganalia*. Weit zahlreicher waren die Imperativferien, theils die für Erndte und Weinlese, theils für gewisse im Laufe der Zeit aufgekommene anniversäre stehende Solennitäten, vor Allem die immer mehr erweiterten und vermehrten Spiele, wozu nun auch seit Cäsar noch die neuen kaiserlichen *N*-Tage kamen. Es ist nicht mehr möglich, die Zahl der Tage des Augustischen *rerum actus* genau anzugeben, weil es uns dafür an dem nöthigen Quellen-Material fehlt. Doch hat auch eine annähernde Feststellung ein gewisses Interesse. Besonders kommen hier die Spiele in Betracht. Unzweifelhaft mit Ferien verbundene Spiele konnten natürlich nur die von den Magistraten im Namen und auf Kosten des Staats gefeierten sein (Hartmann Ordo S. 124) und von diesen wahren *ludi publici* gehören auch nur wieder diejenigen hierher, welche vor 727 stehende geworden waren. Von ihnen haben wir aber für unsern Zweck als schon aus andern Gründen dem *rerum actus* entzogen auch auszuscheiden theils die alten Festtage, welche selbst von jeher mit Spielen verbunden waren, wie die Equirrien, oder auf welche spätere Spieltage fallen, theils die seit Cäsar aufgekommenen blossen *N*-Tage, an denen meist auch Spiele gegeben wurden. Die übrigbleibenden Spiele sind nun nach den Monaten geordnet jedenfalls folgende, für welche theils ihr hohes Ansehen und ihr von einer Gottheit entlehnter Name, theils die hinzugefügten ausdrücklichen Zeugnisse verbürgen, dass sie gegen Ende der Republik mit Gerichtsferien verbunden waren[271]).

Vom 4—10 April die *Megalesia*, 7 Tage (Cic. pro Coel. 1, 1. 32, 78. Ovid. F. 4, 187. und oben Anm. 162). Von ihnen waren der erste (sammt den folgenden) scenische und der letzte (allein circensische) Tag zugleich Opfertage.

Vom 12—19 April die *ludi Ceriales*, von welchen 8 Tagen aber die Idus, die *Fordicidia* und die *Cerialia* (der 19te) als schon alte Ferientage abgehn, bleiben 5 Tage. Blos der erste und der letzte Tag hatten circensische Spiele, der erste wahrscheinlich auch ein Opfer, wie bei den Megalesien.

Vom 21 April — 3 Mai die *ludi Florales*, 6 Tage, davon nur der letzte circensisch.

[271]) Die Nachweise für diese Uebersicht geben z. B. Marquardt Röm. Alt. IV. S. 448 ff. und Mommsen in den *commentarii diurni* der I. L. A. p. 390 seq.

Vom 6—13 Juli die *ludi Apollinares*, 8 Tage, der erste und letzte circensisch, am letzten auch Opfer.

Vom 20—30 Juli die *ludi Veneris genitricis* oder *victoriae Caesaris*, 11 Tage, aber mit drei einfallenden alten Festtagen, bleiben 8; davon der erste und die vier letzten circensisch.

Vom 4—19 September die *ludi Romani*, indem zu den ältern 15 Tagen vom 5—19ten (Cic. Verr. 1, 10, 31. lib. 2, 52, 130) nach Cäsars Tode noch ein sechszehnter, der 4 Sept., hinzugekommen war. Doch geht ein Tag auf die Idus ab, bleiben 15 Tage (Cic. Verr. 1, 10). Die 10 ersten sind scenisch, am 13 *epulum Jovis*, am 14 *equorum probatio* und dann 5 circensische Tage.

Vom 26 October — 1 November die *ludi Victoriae Sullae*, 6 Tage (Cic. l. c.), wovon der erste und der letzte (Siegestag) circensisch.

Vom 4—17 November die *ludi plebeii*, von welchen 13 Tagen nur die Idus abgehn, bleiben 12 Tage (Cic. l. c.). Die 9 ersten Tage scenisch, an den Idus *epulum Jovis*, dann *equorum probatio* und 3 circensische Tage.

Also zusammen 67 Tage, wozu nur noch etwa 8 seit 708 bis 727 aufgekommene *dies N*P treten, der 27 März, 1, 2, 9, 28 August, 2, 3, 23 Sept.; denn der 6 April fällt in die Megalesien.

Nehmen wir ferner nach S. 359. Beil. E. an, dass die Erndteferien vom 29 Juni an 30 Tage, also bis zum 28 Juli dauerten, so dürfen davon doch nur die ersten 7 und die 6 vom 14 bis 19 Juli gezählt werden, da die übrigen auch von den später auf diese Tage gelegten Apollinarischen und Siegesspielen eingenommen wurden. Rechnen wir ferner noch auf die Weinleseferien etwa drei Wochen im September und October mit Abzug von 3 Festtagen (S. 359. 245)[272]), so würden wir ausser den alten *feriae legitimae*, die wir mit 63 Tagen ansetzten, noch 67 + 8 + 13 + 21 = 109, also zusammen 172 Ferientage erhalten, zu denen wir aber doch noch 1 Tag von den 3 hinzurechnen müssen, welche Augustus den Saturnalien doch gewiss nur deshalb zugab, weil er eine thatsächliche Feier derselben auch an dem Zwischentage zwischen den Saturnalien und Opalien schon vorfand und ungeachtet seines Bestrebens den *rerum actus* zu erweitern dieses den damaligen Römern liebste Fest nicht zu beschränken wagte. Diese ungefähre Zahl von 173 stehenden Feiertagen, welche den Geschäften nur 192 Tage übrig liess, ist nun theils an

[272]) Warum diese in der Kaiserzeit den Erndteferien ganz gleichgestellten Ferien bei Cic. Verr. act. 1, 10, 31. wenigstens noch nicht ausdrücklich als Hinderniss der richterlichen Thätigkeit erscheinen, darüber vgl. S. 207. Mittelbar mochte er sie bei den für diesen Theil des Jahres gebrauchten Worten *ducere et dicendo et excusando ad ludos Victoriae* im Auge haben, indem wegen der Weinlese leicht excusiert wurde. Wir wissen freilich auch nicht bestimmt, ob schon Augustus diese Ferien in seine Gerichtsgesetze aufgenommen hat, was nur wahrscheinlich ist, und so gehört dieses, wie manches Andere z. B. die Frage, wie er die Parentalien behandelt hat, zur Unsicherheit unsrer Berechnung.

sich, theils in Vergleich zu den 230 Tagen, die Mark Aurel nach einer abermaligen Ueberladung des Jahres mit Feiertagen herstellte (Anm. 263), so auffällig gross, dass wir gewiss die Ferien eher zu reichlich gerechnet, als irgend welche ausgelassen haben. Die von Sueton dem Augustus beigelegte Reform, dass er (S. 339) *triginta amplius dies, qui honorariis ludis occupabantur, actui rerum addidit*, ist also ohne Zweifel auch auf die angeführten grossen acht Hauptspielfeiern zu beziehen. Aber auf welche Tage derselben? Man hat diese *honorarii ludi* sehr verschieden aber noch nicht befriedigend erklärt[273]. Sicher hat deren hier zu verstehender Sinn unmittelbar nichts mit dem vulgären Sprachgebrauch zu thun, wonach sie auch *Liberalia* hiessen (Fest. ep. v. Honorarios p. 102). Doch aber wird dieses Zeugniss für ihre Natur sachlich um so wichtiger, als Tertullian (de spect. 5. 10) diese *Liberalia* vom *Liber pater* ableitet, sie mit den Griechischen Dionysien zusammenstellt und den Ausdruck in seiner gewöhnlichen weiteren Bedeutung auf alle scenischen Spiele — nur in einem vagen allgemeineren Sinne auch auf öffentliche Spiele überhaupt — bezieht[274]), und eine besonnene Deutung kann nur davon ausgehn, dass nach diesen Zeugnissen die *ludi honorarii* die scenischen Spiele waren, die, wie wir gesehen haben, bei jenen acht Hauptspielen bei weitem den grössten Theil der Tage neben den wenigen, an welchen die alt Römischen Circusspiele stattfanden, einnahmen. Auch passt dazu Suetons Zahl von 'mehr als 30 Tagen.' Denn rechnet man die sämmtlichen Tage mit blos scenischen Spielen aus allen jenen Hauptspielen zusammen, so ergeben sich 44, wovon aber wieder die 6 der *ludi Apollinares* und die 3 der *ludi victoriae Caesaris* abgehen, weil sie in die Erndteferien fielen und deshalb von ihnen nicht gesagt werden konnte, dass sie dem *rerum actus* hinzugefügt seien. Es bleiben also 35 Tage, welche, zu den obigen 192 addiert, 227 für den Augustischen *rerum actus* ergeben, eine auch deshalb wahrscheinliche Zahl, weil sie von den 230 des Mark Aurel nicht weit absteht, zu dessen Zeit die 8 blossen N̶P-Tage, welche Augustus noch anerkannte, zwar inzwischen sehr vermehrt,

[273]) Man vergleiche besonders Casaubonus und Ernesti zu Suet. l. c. Merkel ad Ovid. F. p. VII. seq. Hartmann Ordo S. 143 ff. Es ist unmöglich ohne zu grosse Weitläuftigkeit auf alle dabei eingemengte Irrthümer Rücksicht zu nehmen.

[274]) Den Cult des *Liber pater* stiftete Cäsar in Rom auch auf dem Capitol, Serv. ad Virg. ecl. 5, 29. vgl. Cardinal. dipl. IV. und zwar am Tage der alten Liberalien, Cal. Farn. ad Mart. 17. mit Spielen, die man danach später auch *ludi Liberales*, *Liberalici*, *Liberalia* nannte und für Dionysisch erklärte, Cal. Philoc. Silv. ad Mart. 17. Auson. de feriis 29, aber wohl mehr noch deshalb, weil der schon früh nach Italien gekommene Dionysosdienst mit seinen Theaterspielen dort auch mit dem Namen *Liberalia* bezeichnet wurde. Fest. ep. p. 116. Serv. ad Georg. 2, 381, 383. Vgl. Marquardt Röm. Alt. IV. S. 309. Cäsars abusiv so genannte *Liberalia* mögen, da sie circensische waren, Anlass geworden sein, den Ausdruck im allgemeinen Sinne auch auf festliche Spiele überhaupt zu beziehn.

dann aber weggefallen waren (S. 242), so dass seine Reform hauptsächlich die inzwischen aufgekommenen neuen Spieltage betroffen haben wird. Wie konnten nun aber gerade jene scenischen Spieltage officiell *honorarii* heissen und warum nahm Augustus gerade diesen die Ferieneigenschaft?

Nach technischem Sprachgebrauch können *honorarii ludi* nur solche sein, welche keine andre Bestimmung und Legitimation haben, als dass man mit ihnen die Götter besonders ehren wollte. Wie nehmlich z. B. unter den Opfern der Arvalacten (Tav. XLI a) eine *vacca honoraria* ausser den nach dem Sacralrecht allein nothwendigen *porciliae piaculares* vorkommt und *honor* (im Umbr. *erus*, meine Iguv. Taf. S. 170) oder *sacrum honorarium* (vgl. Serv. ad Aen. 1, 632) im Sacralrecht überhaupt eine besondere Ehrenerweisung bezeichnet über das hinaus, was das *ius sacrum* eigentlich erfordert, so muss es auch mit den *ludi scenici* als *honorarii* eine ähnliche Bewandtniss haben, was denn auch schon das mehrfache Zeugniss des Augustin. de civ. D. 2, 8. (vgl. c. 12. 13) bestätigt, wenn er von ihnen sagt: *illos ludos.... ipsos deos ut sibi solenniter ederentur et honori suo consecrarentur, acerbe imperando et quodammodo extorquendo fecisse* (durch Pest, auch nach der gewöhnlichen, aber falschen Annahme über die Apollinarspiele Liv. 25, 12. vgl. Fest. p. 326). Noch mehr führt darauf die Sache selbst. Es ist bekannt (Preller Röm. Myth. S. 195 ff.), dass die beiden ältesten und lange Zeit einzigen stehenden Spiele, die Römischen und plebejischen ursprünglich blos circensische waren, je ein Tag für jede der drei capitolinischen Gottheiten, bis bei den Römischen 387 noch ein vierter Gesammttag hinzukam (Liv. 6, 42) und dass diese an das *epulum Jovis* an den Idus nur mit einem der *equorum probatio* gewidmeten Zwischentage sich anschlossen, während die wahrscheinlich erst seit der dritten Periode aufgekommenen, auch noch zu dieser Feier gehörigen Griechisch-scenischen Spiele (zuerst erwähnt bei Liv. 24, 43. vgl. 7, 2) zur Einleitung derselben dienten, indem sie ihr in allmählich wachsender Zahl der Tage vorangingen. Wenn daher Dio 51, 1 allgemein von den Spielen sagt, dass nur die mit einem *epulum* verbundenen, welches früher die Pontifices, später gewöhnlich die Epulonen besorgten (Cic. de orat. 3, 19, 73. Dio 48, 32), heilige Spiele (*ludi sacri*) seien[275], so bezieht sich dieses offenbar nicht, wie man gewöhnlich annimmt, auf die Römischen und plebejischen in der Gesammtheit ihrer Tage, sondern auch bei ihnen nur auf jene circensischen und beruhte darauf, dass, wie man zu dem *epulum* Götter und Menschen lud, auch zu diesen Spielen als einer nothwendigen

[275]) Ursprünglich unterschied man *ludi sacri* und *funebres* (Tertull. de spect. 6) weil blos jene, die allein auch in Pferderennen im Circus bestanden, zu Ehren der oberen Götter gefeiert wurden. Die Griechischen Theaterspiele waren lange selbst verboten, Tertull. de spect. 10. Als sie aber zu Ehren der oberen Götter auch zugelassen wurden, erhielt der Ausdruck *ludi sacri* in ihnen als blossen *honorarii* noch einen neuen Gegensatz.

Nachfeier der Lust des Mahls in der bekannten *pompa* ausser Jupiters Quadriga auch seiner beiden Mitgötter Insignien auf *tensae* als Symbol ihrer persönlichen Theilnahme mit auf den Circus gefahren wurden (Fest. v. Tensam p. 364. Serv. ad Aen. 1, 17. Schol. in Cic. Verr. p. 300). Da aber die später zu Ehren andrer Götter gestifteten Spiele ohne Zweifel wieder nach Analogie dieser ältesten, wenn auch sonst mit manchen Modificationen, eingerichtet wurden, der Gebrauch der *pompa* und der *tensae* für die circensischen Spiele überhaupt und insbesondere auch bei den später gestifteten bezeugt ist (Cic. Verr. lib. 5, 72. Ovid. F. 4, 391. bei den Cerialien Varr. de r. r. 1, 2, 11. Fest. l. c.) und ein *epulum* wenigstens auch am Circustage der Apollinarspiele vorkommt (Liv. 25, 12), so werden wir auch für die übrigen Spiele denselben Unterschied annehmen müssen. Waren nun aber die *ludi scenici*, deren Griechische dem alten Römer verächtliche Art schon auf einen Ansatz von aussen und auf eine freie Leistung der damals immer mehr der Griechischen Bildung zuneigenden Vornehmen hindeutet, nicht *sacri* d. h. kein nach den Vorschriften des ältern *ius sacrum* nothwendiger Bestandtheil der Götterverehrung, so konnte man sie nur *honorarii* im obigen Sinne nennen, um so mehr als sie von den Magistraten, wahrscheinlich schon nach dem Vorbilde der ersten curulischen Aedilen (Liv. 6, 42) auf eigene Kosten und wenn auch alljährlich doch nur als *tralaticii*, um gegen den Amtsvorgänger nicht zurückzustehen, und in dieser Art als stehende gegeben wurden[276]. Der letztere Umstand kann bewirkt haben, dass dem Ausdruck *honorarii* in der gemeinen Vorstellung zugleich der Begriff der magistratualen Ehre, die man ja damit hauptsächlich suchte (wie in *ius honorarium)*, dem Ausdruck *Liberalia* für dieselbe Sache der der Liberalität sich anhängte[277]. Ursprünglich lag aber gewiss weder der eine noch der andre Begriff den Ausdrücken zu Grunde. Bei dem grossen Gewicht, welches die Nobilität auf ihre sie selbst am meisten verherrlichenden Spiele legte, wird sie frühzeitig dafür gesorgt haben, dass die Prätoren sie ebenso wie die heiligen circensischen durch Ferienansagung auszeichneten, wie es später Caligula bei seinen Theaterspielen that (Dio 59, 7): es lag das ja in ihrer Hand. Wie es aber mit solchen Ferien eine andere

[276]) Ueber die Bestreitung der Spiele aus den eigenen Mitteln der Magistrate, wobei aber übersehen wird, dass sie sich hauptsächlich auch auf die scenischen bezog, vgl. Schubert de aedil. p. 452. Friedländer bei Marquardt Röm. Alt. IV. S. 474.

[277]) So sagt Tertull. de spect. 30. *Ut talia species* (Augenweiden des christlichen Glaubens) *ut talibus exsultes, quis tibi praetor aut consul aut sacerdos de sua liberalitate praestet?* Wenn übrigens Augustus später (732) zur Beschränkung des Luxus die Besorgung aller Spiele den Prätoren dergestalt übertrug, dass ihnen dafür eine bestimmte Summe aus dem Schatz bewilligt wurde, deren Alterum tantum sie durch Zulegung von dem Ihrigen nicht überschreiten durften (Dio 54, 2), so bezog sich dieses zwar gewiss auch ganz besonders auf die scenischen Spiele, änderte aber deren Recht nicht.

Bewandtniss hatte, als mit den für circensische Spiele, nnd dass sie nur für diese als heilige Spiele angesagt werden mussten, kann man aus dem Umstande schliessen, dass Clandius, der überhaupt Vorschriften traf, um den zu seiner Zeit übermässig beengten *rerum actus* zu erweitern (Dio 60, 17) zunächst verordnete, dass bei der nothwendigen Instauration circensischer Spiele diese nnr an Einem Tage wiederholt werden sollten (Dio 60, 6). Eine Instauration von scenischen Spielen als blossen *honorarii* konnte nehmlich niemals nothwendig sein, weil sie keinen Theil des vorgeschriebenen Götterdienstes bildeten, während die circensischen bekanntlich wie die Opfer durch das geringste Versehen vitios wurden. Wnrden nun die Tage mit scenischen Spielen anch dnrch Ansagung von Ferien keine heiligen, so konnte Angustus diese Tage ohne Verletznng des *ius sacrum* gar wohl dem *rerum actus* zuschlagen. Dass er dieses übrigens auch nnbeschadet des Vergnügens des Volks that, zeigt die von deu Kalendarien bekundete Fortdauer der Spiele selbst.

Noch unter Augustus (seit 727) uud unter den folgenden Kaisern wuchs die Zahl der Ferientage so bedentend, dass nnter Claudius (im J. 43) der 'grösste Theil des Jahres' davou eingenommen wurde (Dio 60, 17). Nach dem Stande unsrer Nachrichten können wir auch hieraus wenigstens einigermaassen eine Probe für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit unserer obigeu Berechnung des Augustischen *rerum actus* auf 227 Tage hernehmen.

Zunächst hatte Augustus den Richtern zwar ungern, aber doch, ihre Amtsverrichtung in den beiden ganzen Monaten November und December erlassen (Suet. Aug. 32), wodurch, da in jenem schon 6 Tage als circensische Spieltage, im letzteren 8 als schon frühere Ferientage abgehn, 24 + 23 = 47 neue Tage, wenn anch nicht in Form von Imperativferien für Prätor nnd Gerichte, dem *rerum actus* entzogen wurden. Dazn kommen als wirkliche Ferien etwa 14 neue kaiserliche *N*-Tage einschliesslich der Angustalien. Endlich scheinen von den freilich meist erst durch die jüngsteu Kalendarien bezeugten circensischen Spielen, welche nene Ferien bewirkten, wenigstens folgende schon in diese Zeit gesetzt werden zu müsseu: am 7 Januar für Janus, am 3 April für Quirinns, am 8 April für die Castoren, am 29 Mai für Honos und Virtns[278]), am 18 October für Jupiter

[278]) Sollte das räthselhafte Wort *zinza*, welches das Cal. Philoc. zn *Honos et Virtus* hinzufügt, nicht eine blosse noch weitere Corruption von *thensa* statt *tensa* sein? Die circensischen Spiele für diese beiden Gottheiten stiftete allem Anschein nach erst Augustus, als er den Cult derselben auf diesen Tag verlegte, und bei ihnen mochte die überhaupt für besonders heilig gehaltene und daher von *θεῖον* abgeleitete *tensa* noch eine ausgezeichnete Bedeutung haben — vielleicht, dass sie beide auf Einer *tensa* gegen die sonstige Regel (vgl. Liv. 27, 25. Valer. Max. 1, 1, 8) diesen circensischen Cultus genossen — wonach man sie mit den anf ihr gefahrenen Götterbildern gleichsam identificierte (wie in Tibur eine *Juno curulis* verehrt wurde, Serv. ad Aen. 1, 17. vgl. 1, 10). Am 19 Mai, den Philoc. mit *zenziarius* bezeichnet, fand denn wahrscheinlich eine Art Lustration der Götterwagen, dem alten *Tubilustrium* entsprechend, statt.

Liberator, am 22 Oetober für Sol, also 6. Sieht man dann auch ab von den Ferien des Caligula für seine seenischen Spiele, welche wahrscheinlich ihn selbst nicht überdanerten, so betrugen die hinzugekommenen Ferientage 47 + 14 + 6 = 67, welche von 227 abgerechnet allerdings nur die weit kleinere Hälfte des Jahres von 160 Tagen für die Geschäfte übrig liessen. Anch die Kalenden als Senatstage (Anm. 269) ausser den sehon früher ausgenommenen *Cal. Mart.* abgerechnet, bleiben selbst nur 149.

Schwierig ist die Frage, wie der *rerum actus* der *leges Juliae* in das ältere, wie wir oben (S. 42) sahen, vom März an in zwei Semester zerfallende Processjahr eingriff. Dass Augustus dieses im Allgemeinen so bestehen liess, darf nicht blos aus dem Schweigen von einer Veränderung bei den Schriftstellern, sondern auch daraus geschlossen werden, dass erst Clandins nach Sueton (Claud. 22) *rerum actum divisum antea in hibernos aestivosque menses coniunxit.* Man möchte in diesem Bericht aus der Voranstellung der Wintermonate entnehmen wollen, dass der *rerum actus* schon vor Clandius nicht mit dem März begonnen haben könne. Aber es ist zu beachten, dass Augustus später den November und December dem Gerichtsjahr entzogen hatte (S. 346), eine wahrscheinlich von den folgenden Kaisern beibehaltene Einrichtnng; denn da Caligula der dadurch herbeigeführten Verschleppung der Sachen oder Ueberlastnng der Richter nur durch Creierung einer fünften Richterdecurie abzuhelfen suchte (Sueton. Calig. 16), so hat wahrscheinlich erst Clandins bei den von ihm zu Gunsten einer schleunigeren Justiz ergriffenen Maassregeln jene Beschränkung der Geschäftszeit wieder beseitigt, jedoch so, dass er nachher doch für den December und den Anfang des Jahres, also wohl für die drei ersten Tage des Januars wieder eine Vacanzzeit nachgab[279]). Begann also unter Claudins und schon lange vorher die richterliche Thätigkeit im Jannar nach einer langen Unterbrechung wieder, so ist das *coniungere rerum actum antea divisum* zu einem fortlaufenden Jahre doch wahrscheinlich zugleich so zu verstehen, dass dieses vom Jannar anfangen sollte und aus dem

[279]) Sueton. Galb. 14. *Judicibus sextam decuriam adiici precantibus non modo negavit, sed etiam concessum a Claudio beneficium, ne hieme initioque anni ad iudicandum evocarentur, eripuit.* Dass unter der *hiems* der December zu verstehen ist, ersieht man aus Senec. ep. 18, 1. (aus der Zeit des Nero) *December est mensis. cum maxime civitas sudat: ius luxuriae publicae datum est: ingenti adparatu sonant omnia, tanquam quicquam inter Saturnalia* (auf die man zurüstete) *intersit et dies rerum agendarum: adeo nihil interest, ut non videatur mihi errasse, qui dixit: olim mensem Decembrem fuisse, nunc annum.* Wenn dagegen sein lud. de morte Cl. 12. die Advocaten über den Tod des Claudius trauern, die Juristen aber sich freuen und einen von diesen jenen zurufen lässt *dicebam vobis: 'non semper Saturnalia erunt,'* so geht das wohl auf die ebenso würdelose Indulgenz gegen die Advocaten (vgl. L. 9. § 2. D. de offic. procons. 1, 16), die bisher wie die Sclaven an den Saturnalien oben auf gewesen waren, wie auf die vielen allerhöchsten albernen Urtheile, wodurch Claudius sich verächtlich machte. Suet. Claud. 14. 15.

Gesichtspunkt dieser von Claudius getroffenen nenen Einrichtung stellt Sueton die Wintermonate (vom Jannar an) vorauf. Auf diese neue Einrichtung, bei der Clandins selbst in fleissiger Rechtsprechung sogar in der Ferienzeit mit gutem Beispiel voranging (Suet. Cland. 14. Dio 60, 4)[280]), scheinen auch die Verse der verspottenden Nänia in Senecas lud. de morte Cl. 13, 2, 43—45. zu gehen: *Quis nunc iudex toto lites audiet anno?* — die aber auch beweisen, dass sie nach seinem Tode wieder wegfiel. Zugleich wirft dieses ein Licht auf die wahrscheinliche concrete Bedeutnng des *rerum actus divisus* und der zeitweise bestandenen 'Conjunction' desselben.

Die alte Eintheilung des Rechtsjahres (S. 52) brachte von selbst mit sich, dass aus der alljährlich erneuerten Richterliste (Dio 54, 18. Suet. Cland. 15) andre Richter für die mit dem März-, andre für die mit dem Septembersemester beginnende Reihe von Rechtssachen eintraten, und vermuthlich doch so, dass wenigstens schon gegen Ende der Republik die Hälfte der Zahl jeder Decurie für das erste, die andre Hälfte für das zweite Semester geloost wurde, was seit Augustus auf dem Forum Augustum zu Anfang des März geschah (Suet. Aug. 29) offenbar zu Ehren des dort von Augustus errichteten Tempels des Mars Ultor[281]), der, nachdem seit den Bürgerkriegen das wirkliche Kriegswesen auf das Kaiserthum übergegangen war und dagegen das Gerichtswesen im Innern eine militärische Grundlage erhalten hatte, nun auch der dem alten Staat allein gebliebenen

[280]) Ihre Auslegung erhalten diese Stellen durch Senec. lud. de mort. Cl. 7, 4, wo Claudius zu Hercules, der ihn vor den Göttern im Nothfall recognoscieren soll, sagt: *nam si memoria repetis, ego eram, qui tibi ante templum tuum ius dicebam totis diebus mense Julio et Augusto.* Also in den häufigen Processen wegen Erfüllung eines Gelübdes an Hercules sprach Claudius selbst im Juli (während der Erndteferien S. 342) und im August Recht und zwar auch an alten *feriae legitimae* dieser Monate, ohne Zweifel mit der Entschuldigung, dass es ja gelte, den Göttern selbst zu ihrem Rechte zu verhelfen. Die kaiserlichen Hausfeste im August (S. 241) scheint er dagegen geschont zu haben, da Suetons Ausdruck *diebus suis suorumque solennibus* eher auf Geburts-, Hochzeit- und dergleichen Tage in seiner Familie sich bezieht. Vgl. Dio 60, 5. Suet. Aug. 53.

[281]) Bekanntlich war der Tempel von Augustus im Philippischen Bürgerkriege wider die Mörder seines Adoptivvaters *pro ultione paterna* gelobt worden. Preller Röm. Myth. S. 325. Unter den merkwürdigen Gesetzen der 752 vollzogenen Weihe desselben (Suet. 29. Dio 55, 10. ed. Bekker) bezieht sich allem Anschein nach auf das Rechtsjahr die Einschlagung des Jahresnagels durch *censorii* (vergl. oben S. 74), die ursprünglich an den *Id. Sept.* geschah (S. 71), nun aber beim Tempel des Mars wahrscheinlich a u c h an denen des März vorgenommen wurde (der Plural τιμήσαντες könnte auf diese Verdoppelung gehen). Denn auf diese Idus fiel von Alters her auch die religiöse Feier der bürgerlichen jetzt auch militärischen Mündigkeit (S. 44) und zu den Weihegesetzen gehörte auch das, dass die, welche mündig geworden, in diesem Tempel sich vorstellen sollten. Ebenso war der auch vorgeschriebene Auszug derer, welche mit Imperium zum Rechtsprechen in eine Provinz ausgingen, von diesem Tempel und diesem neuen Forum aus — eine offenbare Copie des alten sacralen Kriegsauszugs vom Comitium aus, und daher doch wohl auch, wie diese, an den März geknüpft.

Racheübung im Innern, namentlich der durch Obrigkeit und Gerichte mit seinem Monat vorstehen sollte. In Folge dieser Theilung hatte jede Hälfte der Richter je ein Semester Vacanzzeit[281*]), die auch für schwebende Sachen besonders seit Augustus, wo das Richteramt mehr eine gemiedene Last als ein gesuchtes Recht, zugleich aber auch die Zahl der Richter ausserordentlich vergrössert wurde, eingetreten sein wird und dann eine Verschiebung z. B. der in dem einen Sommersemester begonnenen aber nicht beendigten Processe bis ins nächste Sommersemester nothwendig machte. Auf diese Sistierung der Processe mit dem Ende des August als dem Ende des Hauptsemesters wird nun zu beziehen sein, was Cic. ad Att. 1, 1. sagt: *cum Romae a iudiciis forum refrixerit, excurremus mense Septembri legati ad Pisonem;* und wahrscheinlich brauchte man auch die Ausdrücke *res prolatae, res redeuntes* (S. 339) *rerum actus finitus* Anm. 264) noch mehr von dem abgelaufenen semestralen *rerum actus*, als von der Unterbrechung in diesem durch die Sommer- beziehungsweise Herbstferien. Auch weist auf eine solche semestrale Gerichtsthätigkeit die Bestimmung der *Lex Julia iudiciaria* hin, dass die *legitima iudicia* vor einem Judex[282]) — im Ganzen genommen unter den Civilsachen vorwiegend der Geschäftskreis des Prätor urbanus — in einem Jahr und sechs Monaten erlöschen sollten, wenn sie bis dahin nicht abgeurtheilt wären (Gai. 4, 104). Die damit offenbar zwecks der Beschleunigung beabsichtigte ungefähre Gleichstellung ihrer früher beständigen Dauer mit der der *iudicia imperio continentia*, welche mit dem Imperium, also in der Regel mit dem Amtsjahr des Magistrats, der sie angeordnet hatte, ihre Gültigkeit verloren, hätte eigentlich ein Jahr erfordert. Wenn aber die Richter des Märzsemesters am Ende desselben in ihre halbjährige Vacanz gingen und die noch schwebenden Sachen ein halbes Jahr lang liegen blieben, so musste man, um ein Jahr für alle Sachen herauszubringen, die Dauer von 18 Monaten setzen. Da das recuperatorische Verfahren, für welches der Wintercursus bestimmt war (oben S. 42), ursprünglich den Fremdenprocessen angehörte, so werden im Civilprocess die beiden Semester im Ganzen auch, wie eben angedeutet wurde, die Thätigkeit des Prätor urbanus und peregrinus geschieden haben, ohne dass wir freilich im Stande wären, die späteren gegenseitigen Uebertragungen des civilen Processmoments des Judex auf die Peregrinenprocesse und des peregrinischen der Recuperatoren auf die Processe unter den Römischen Bürgern mit ihren Folgen für den *rerum actus* näher zu bestimmen[283]).

[281*]) Abgesehen von Augustus jähriger Entbindung je einer Decurie Anm. 264.

[282]) Dazu gehörten also die Centumviralprocesse ebenso wie die *iudicia publica* nicht, da die gleichsam den Prätor vertretende Lex dem Römischen Volk, dessen Stelle hier die Richtercollegien einnahmen, wegen der Zeit der Aburtelung nichts vorschreiben konnte. Sie blieben an sich beständig dauernde Processe. Suet. Vesp. 10.

[283]) Gewiss wissen wir, dass auch der Prätor urbanus für schleunige Sachen



Später musste sich aber dieser Gegensatz auch local ausprägen. Wenu unter den drei Fora der früheren Kaiserzeit das jüngste, das Forum Augusti, für die *iudicia publica* uud die hier gleichsam local unparteiische Losung der Richter auch für die Civilprocesse bestimmt war (Suet. Aug. 29. Becker Röm. Alt. I. S. 373), so mussten die andern beiden sich in die städtische und peregrinische Jurisdiction theilen und zwar so, dass wenigstens im Ganzeu der Prätor urbanus naturgemäss das alte Forum Romanum behielt[284]), wie auch die dort verhandelten Centumviralprocesse bestätigen (Plin. ep. 5, 21. 2, 14. 6, 33. Becker S. 342), das Forum Julium abor, welches Cäsar selbst nach peregrinischem Vorbilde, uehmlich 'so wie es bei den Persern eineu Markt für die Recht Suchenden und die Rechte Lernenden gab,' eingerichtet hatte (Appian. de b. c. 2, 102), überwiegend dem Prätor peregrinus zufiel. Dieses vorausgesetzt, hing aber auch der seit der Kaiserzeit förmlicher werdende Lehrunterricht im Recht und selbst der damalige Schulengegensatz der Juristen sehr wahrscheiulich mit dem getheilten *rerum actus* zusammen. Wie konnte ein Jurist von so grossem Ansehn wie Labeo bei dem damaligen eugen Zusammenhange zwischen theoretischer und praktischer Rechtsbelehrung das Jahr so eintheilen, 'dass er sechs Mouate mit den Studiosen in Rom sich aufhielt, sechs Mouate (auf sein Laudgut Gallianum in deu Samnitern) fortging, um Bücher zu schreibeu' (L. 2. § 47. D. de orig. iur. 1, 2), wenn jeue erstgedachteu sechs Monate nicht ein abgeschlosseuer Cursus der Gerichtsthätigkeit wareu, nach desseu Ablauf auch die dabei betheiligten Richter ausser Wirksamkeit traten? Gewiss aber waren diese Monate das Wintersemester des *rerum actus*, die dem Bücherschreibeu gewidmeten das Sommersemester, da keiu vornehmer Römer leicht deu Winter auf dem Laude zubrachte. So zogeu also Labeo seine politische Gesinnung wie seiue Griechisch-wissenschaftliche Richtung nicht zum alten Forum, der Ehreustätte der Nobilität, mit der sich Augustus verständigt hatte, sondern mehr zum Forum des Demokratenhaupts Cäsar, der daselbst nach der obigeu Stelle des Appian auch für die Bedürf-

Recuperatoren gab, wie umgekehrt der peregrinus auch einen Judex (z. B. Gai. 4, 37). Die Ausgleichung scheint aber später noch weiter gegangen zu sein, wenn der Fremdenprätor auch in einer Centumviralsache, mithin in einer *legis actio* (vielleicht für Provincialbürger) competent sein konnte (Gai. 4, 31). Auch wird gewiss der städtische Prätor so wenig im Winter- wie der Fremdenprätor im Sommersemester gänzlich unthätig gewesen sein und dafür auch Richter haben ernennen können.

[284]) Es ist keine unbefangene Geschichtschreibung, wenn I. I. Ampère l'empire Romain à Rome T. 1. p. 228 (1867) den von Sueton angegobenen Grund der Einrichtung eines neuen Forum — dass die bisherigen beiden für die Processe nicht hingereicht hätten — nicht genügend findet, sondern ihm den andern unterschiebt, dem Forum Romanum wegen seiner republicanischen Erinnerungen ebenso die Justizverwaltung wie dem Röm. Volk die Freiheit zu entziehn.

nisse des juristischen Unterrichts durch *stationes ius publice docentium aut respondentium* gesorgt hatte, wie sie erst nach diesem Vorbilde gewiss aber sehr bald auch auf den übrigen Foris eingerichtet wurden und jedenfalls später in grösserer Zahl bestanden (*pleraeque Romae stationes etc.* Gell. 13, 13) und es begreift sich so leichter, theils dass Labeo, so viel wir wissen, zuerst und vielleicht auch allein in einem umfänglichen eigenen Werke über das Edict des Prätor peregrinus schrieb (L. 9. § 4. D. de dolo malo 4, 3.[285]) vgl. L. 19. D. de V. S. 50, 16. meine iurispr. antei. p. 87), theils dass aus jener eigenthümlichen politischen und wissenschaftlichen Richtung desselben im Gegensatz zu Capito eine die Römische Jurisprudenz beherrschende Bildung verschiedener Schulen hervorgehn konnte, indem der Gegensatz beider nun auch äusserlich von einem örtlich und zeitlich gesonderten Beruf der juristischen Lehrthätigkeit, innerlich von den verschiedenen Bedürfnissen und Tendenzen des althergebrachten Römischen Rechts in der *iurisdictio urbana* und des mehr internationalen (Römisch-Griechischen) in der *iurisdictio peregrina* getragen wurde.

Die während der Regierung des Claudius getroffene Aenderung bestand nun aber darin, dass er alle Gerichte beider Jurisdictionen[286]) sammt den dafür bestimmten Hälften der Decurien gleichzeitig im Januar und von da im Ganzen ununterbrochen das ganze Jahr durch (bis Ende November) in Thätigkeit treten liess. Offenbar wurden dadurch Zeit und Kräfte zur Bewältigung der Processe verdoppelt, aber auch die schöne Vacanzzeit für die jedesmalige Hälfte der Richter verloren, an die man schon so sehr gewöhnt war, dass eben deshalb die Einrichtung sich nicht gehalten haben wird. Dass sichere Spuren eines ungetheilten und so mit dem Januar beginnenden Rechtsjahres erst nach Aufhebung des *ordo iudiciorum* nachweisbar sind, haben wir anderwärts bemerkt (S. 43). Doch hatte dieser Anfang

[285]) Mommsens Conjectur in seiner Pandectenausgabe *posteriorum* statt *praetoris peregrini* ist nicht nur diplomatisch gewaltsam (*p'ter.* ist keine beglaubigte Abkürzung von *posteriorum),* sondern auch sachlich um so willkührlicher und unberechtigter, als sich schwer begreifen lässt, wie ein Abschreiber darauf gekommen wäre, das Citat eines bekannten, obendrein noch so eben in L. 9. § 3. D. cit. vorgekommenen Werks des Labeo in das eines sonst unbekannten zu verwandeln. Für Rudorff (Zeitschr. f. RGesch. VI. S. 442) ist sie freilich 'um so überzeugender, da ein Commentar zum Edict des Peregrinenprätors im Florentiner Index gar nicht vorkommt.' Wäre aber das ein triftiger Grund, so müssten noch viele Pandectencitate älterer Juristenwerke geändert werden, da die Unvollständigkeit des Florentiner Index sogar für die in den Pandecten excerpierten geschweige die blos citierten Schriften allbekannt ist.

[286]) Wie sich die Thätigkeit der Criminalprätoren und ihrer Richter zu der der übrigen verhielt, darüber lässt sich auch nicht einmal eine irgendwie sichere Vermuthung aufstellen. Nur das wissen wir, dass auch wegen öffentlicher Verbrechen theils gewählte *iudices*, theils Recuperatoren eintreten konnten.



nun für die Processe, die *extra ordinem* jeder Zeit angestellt werden konnten und wieder beständig dauerten, überhaupt nicht mehr die frühere Bedeutung.

Blicken wir in die concrete Gestalt jedes der beiden Semester, so fiel im Sommersemester die Hauptthätigkeit der Gerichte vor Augustus in den Mai, Juni und August, da im März der für die *legitima iudicia* erst erforderliche Ablauf von 30 Tagen bis zur *iudicii ordinatio* gar keine, im April die Megalesien, Cerialien und Floralien nicht viel Tage übrig liessen, der Juli aber von den Erndteferien und den Apollinarien, später auch von Cäsars Siegesspielen eingenommen wurde (S. 341 f.). Im Wintersemester waren dagegen die Hauptmonate der December, Januar und Februar, denn im September nahmen die Römischen Spiele, im October die Weinleseferien und Sullas Siegesspiele, im November die plebejischen Spiele viele Tage in Anspruch. Augustus Aenderung kam hauptsächlich im Sommersemester dem April, im Wintersemester dem September, wo auch schon an sich die hier häufigsten recuperatorischen Gerichte nicht durch den Ablauf von 30 Tagen verzögert wurden, und dem November zu Gute. Seine spätere Exemtion des ganzen Novembers und Decembers zu Gunsten der im Wintersemester berufenen Richter mochte als ein Gegenstück zum März und Juli des Sommersemesters motiviert werden, zumal da auch der August viele kaiserliche Festtage erhalten hatte, welche die Weinleseferien einigermassen aufwogen.

Der *annus litium* und *rerum actus*, dem in den Provinzen der *conventus* entsprach, gehörte zu der ursprünglichen durch die republicanischen Rechtsquellen nur fortgebildeten ordentlichen Gerichtsverfassung des Römischen Staats, dem *ordo iudiciorum*, welcher Ausdruck sich aber freilich nicht blos auf die zulässige Gerichtszeit, sondern auch auf das, was das alte Recht hinsichtlich des Princips der Theilung des Verfahrens *in iure* und *in iudicio*, der Competenz der Magistrate, der Bestellung der Richter, der zulässigen Klagen und des ganzen Verfahrens selbst mit sich brachte, bezieht. In allen diesen Beziehungen und so denn auch hinsichtlich der Zeit der *res agendae* konnte die Ordnung oder Regel aus besonderen Gründen durchbrochen, mithin *extra ordinem* verfahren werden, und hinsichtlich der zulässigen Tage, wovon man den Ausdruck vornehmlich verstand, findet sich dieses schon in der spätern Zeit der Republik in Criminalfällen, die einer besonderen Beschleunigung bedurften[287]).

[287]) Der Ausdruck *extra ordinem* kommt davon vor bei Cic. pro Mil. 6, 14. *Decernebat enim, ut veteribus legibus tantummodo extra ordinem quaereretur.* Schol. Gron. in Cic. or. pro Mil. p. 443. *Deinde Pompeius iusserat, ut de morte Clodii extra ordinem quaereretur, hoc est eo tempore, quo iudicia silebant.* Schol. Bob. ibidem p. 276. Vgl. oben S. 266. Kaum geht auf *ordo* in diesem Sinn Ovid. Trist. 3, 12, 17. *Otia nunc illic iunctisque ex ordine ludis Cedunt verbosi garrula bella fori.* Der Ausdruck *extra ordinem* beschränkt sich aber auch nicht auf die alte Justizverwaltung; er geht ebensowohl auf alle andern Theile der alten Verfassung z. B. in dem *extraordinarium imperium* Cic. pro dom. 8. 9.

Doch setzte man sich damit wohl nur über die Imperativferien hinweg, auf die (namentlich die Spiele) sich auch die Zeugnisse beziehn, (S. 266 und Anm. 287) nicht auch über die alten *legitimae* (vgl. S. 236); denn diese banden als *ius sacrum* den alten Staat auch in seiner ganzen Gesetzgebung (Cic. pro Balb. 14. Val. Prob. de not. 3, 12. Jurispr. antei. p. 71). Anders in der Kaiserzeit, wo das kaiserliche Imperium für alle Interessen, *res divinae et humanae, publicae et privatae* (SC. de imp. Vesp. v. 17) über die alte Verfassung und deren Ordnungen hinausgehoben war. So konnte Claudius (in Votivsachen S. 348. Anm. 280) auch an *festi antiquitus dies* Recht sprechen. Und Ansprüche, welche nicht nach dem Recht der alten *civitas* und ihrer Verfassungsorgane durch *actio* und *iudicium* klagbar waren, sondern nach Zugeständniss des jetzigen Kaiserstaats verfolgbar wurden, mochten sie vor kaiserlichen Präfecten oder alten Magistraten verhandelt werden, wie die *crimina extraordinaria*, oder Private betreffen, wie z. B. die Fideicommisse, Alimente, Dotierung u. s. w., waren schon als solche dem *rerum actus* entnommen. Wenn es aber von ihnen heisst, dass darüber *semper ius dicitur* (S. 338. Anm. 264), so ist bei *semper* zunächst allerdings daran gedacht, dass der Kläger hier nicht genöthigt war, den Anfang des Process-Jahrs, beziehungsweise -Semesters abzuwarten, in welchem die bis dahin schriftlich angemeldeten Sachen durchs Loos für ihre Vornahme *in iure* hintereinander eine Tagesordnung und von Feststellung der Formel an nach 30 Tagen (ausser in recuperatorischen Processen) auch ihre Richter erhielten (Juvenal. 16, 42. Serv. ad Aen. 2, 101. 6, 431. Senec. ep. 106), sondern in dieser Hinsicht jederzeit Gehör erwarten konnte. Ausserdem war aber streng genommen die Behörde in solchen Sachen auch nicht an die einzelnen Tage des *rerum actus* gebunden, sondern konnte auch an den nicht darin begriffenen Tagen cognoscieren. Der Sache nach bestand jedoch ohne Zweifel ein Unterschied zwischen Tagen religiöser Feier und blos gesetzlichen Vacanztagen der Gerichte, da selbst die ausnahmsweise ausserordentliche Jurisdiction des Kaisers Claudius an alten Festtagen anfiel und was er sich herausnahm, den gewöhnlichen Behörden, zumal als später das Kaiserthum sich selbst der alten Verfassung und den Gesetzen unterworfen hatte, nicht zustehen konnte[288]). Ueberall wird daher unter Römischen Bürgern an allen alt gesetzlichen Festtagen und ausserdem in Rom an sämmtlichen Tagen des *rerum actus* mit Imperativferien, in den Provinzen an den dort indicierten Ferientagen alle Rechtsprechung, auch die ausserordentliche — mit den schon früher (S. 235) angegebenen Ausnahmen — geruht haben, so

[288]) Man kann auf das Verhältniss der kaiserlichen Verfassung zum alten *ius sacrum* gewisser Maassen anwenden, was Gai. 2, 7. von dem der Römischen Jurisprudenz zu den heiligen oder religiösen Oertern in den Provinzen sagt: *licet non sit religiosus (sacer), tamen pro religioso (pro sacro) habetur;* nur dass die alte Römische Verfassung auch *ipso iure* — aber *antiquo* — fortbestand.

dass nur die blosse Ruhezeit der Decurien in Rom, wie im März, November und December, in den Provinzen die ganze Zwischenzeit zwischen den *fora acta* den ausserordentlichen Cognitionen auch zu Gebote stand. Nur so erklärt sich auch, dass, nachdem endlich der *rerum actus* in Rom und die *conventus* in den Provinzen sammt dem ganzen Princip der Rechtsverfolgung auf Grund des alten Volksstaats d. h. mit Actionen kraft eignen Rechts und mit dem Anspruch auf Urtheilsfällung durch Geschworne aus dem Volk weggefallen und alle Processe ausserordentliche geworden waren, doch die Ferienordnung mit dem Recht die processuale Thätigkeit auszuschliessen, bestehen blieb und nur die Ferientage selbst hauptsächlich in Folge der öffentlichen Aufnahme des Christenthums andre wurden.

Beilagen.

Beilage A, zu S. 173.

An einem richtigen Verständniss dieses Festes fehlt es fast noch völlig (vgl. z. B. Preller Röm. Myth. S. 260ff. Mommsen I. L. A. p. 315). — Hauptstellen: Varr. 5, 85. *Salii a salitando, quod facere in comitio in sacris quotannis et solent et debent.* Verr. Fl. ad F. Praenest. Mart. 19 (Mommsen I. L. A. l. c.) bei Gelegenheit der Ableitung des Worts *Quinquatrus* und dem Sinne nach so zu ergänzen: .... *Sali V faciunt in comitio saltu-s sacrificantibus po-ntificibus et trib. celer-um.* Vgl. Dionys. 2, 70. Die Ableitung des Wortes von einem zu diesem Zweck erfundenen Wort *quinquare,* angeblich = *lustrare,* ist auch einem Grammatiker wie Charis. I. p. 62. Putsch. nicht zu verzeihen, obwohl er richtig und vielleicht mit bewusster gleichzeitiger Beziehung auf den 19 October (s. Anm. 16.) sagt: *quod eo die arma ancilia lustrari sunt solita;* denn sühnend für Männer und Waffen (*nerf arsmo,* wie es in den Iguv. Tafeln S. 123 heisst) — letztere hier repräsentiert durch die heiligen *ancilia* des Mars — waren selbstverständlich Waffentanz und Opfer. Aber auch die vermeintliche Bedeutungslosigkeit von *-atrus* (Gell. 2, 21.) oder die Ableitung blos davon, dass diese Tänze am fünften Tage nach den Idus, wie bei den Faliskern am zehnten (*decimatrus*), bei noch andern am dritten, sechsten, siebenten (*triatrus, sexatrus, septimatrus*) stattfanden (Fest. v. Quinquatrus p. 254. Varr. 6, 14), ist sprachwidrig: sie hätten dann *Quintanae* heissen müssen. Das *-atrus* kommt ohne Zweifel von dem *am-tru-are* der Salier her (Fest. v. Redantruare p. 270. ep. p. 9.) mit Umbrisch-Sabinischer Weglassung des *m* oder *n* (Iguv. Tafeln S. 661. 576.), wie denn auch der Umlaut des *t* in *d* in *andruare* und *drua* (Fest. ep. p. 9.) Umbrisch-Sabinisch ist (Iguv. Taf. S. 571). Die fünf lärmenden zum Kriege begeisternden Tänze mit der am Schild angeschlagenen Waffe in der Hand (vgl. θόρυβος, *turba* u. s. w.) hatten aber ohne Zweifel Bezug theils auf die *dextera* des Mars, in deren irdischem Abbilde der alte Staat all sein Heil erblickte (vgl. *manus* in *manubiae, mancipium, manipulus* u. s. w.), theils und hauptsächlich auf Jupiters den Kriegsauszug bedingende Rechtsordnung in fünf vorgängigen Clarigationen (vgl. Anm. 242), die von seinen Idus ab in fünf Tagen, auf deren jeden gleichsam ein Tanz gerechnet wurde, zur Darstellung kamen (Ovid. F. 3, 810. *Nominaque a iunctis quinque diebus habent.* vgl. Porphyr. ad Horat. ep. 2, 2, 197. — was wenigstens mittelbar auch von den ursprünglichen Quinquatrus sachlich richtig ist). In Falerii hatte ohne Zweifel die dem Mars in Griechischer Weise verwandte Minerva, welche 516 in Rom auf dem Cölius (der Stätte der *dii adventicii*) als *Minerva capta* recipiert wurde (Ovid. 3, 835seq.), vielleicht mit Mars zusammen (wie die Neriene in Rom) ihre *decimatrus* (die sich demnach zu den Römischen *quinquatrus* verhielten, wie der auch um jene Zeit in Rom recipierte Faliskische

Janus quadrifrons zu dem alt Römischen *geminus* oder *bifrons*, Preller Röm. Myth. S. 154. 157.), bei Minerva bezüglich auf die Hand als das Organ des πεμπάζειν (Rechnens Liv. 7, 3. Serv. ad Georg. 1, 277.) und aller Künste und Wissenschaften des Friedens, wie besonders das Epitheton *capta* zeigt, welches in Verbindung mit einer bekannten Faliskischen Inschrift und der *lex aedis* bei Ovid. F. 3, 845. der die lernende Jugend schützenden und rächenden Göttin ohne Zweifel aus Anlass der Geschichte des Faliskischen Schulmeisters (Liv. 5, 27.) beigelegt war, als dieser sie um ihr Heiligthum, die lernenden Kinder, hatte bringen *(capere)* wollen. Bei ihrer Reception in Rom legte man nun ihr Fest sinnreich auf die *Quinquatrus*, so dass es an diesen und den folgenden vier Tagen von den Opfern und Ferien der verschiedenen sie verehrenden Stände (Preller a. a. O.) eingenommen würde (Fest. l. c. *Quinquatrus ... a numero dierum qui feriis* — so ist statt *fere his* zu lesen — *celebrantur* geht wohl hierauf und ist so richtig. Vgl. Liv. 44, 20.). Minerva hatte nun gewissermaassen mit Mars zusammen auch in Rom ihre *decimatrus:* die von den Saliern zugezogenen *Saliae virgines* (Fest. p. 329.) möchten sich auf sie (wenn nicht schon auf die Neriene) beziehn. Diese in gebildeter Zeit sehr beliebten *Quinquatrus* der Minerva verdunkelten nun aber die ursprüngliche Bedeutung der *Quinquatrus* immer mehr; man dachte sie sich nur noch als Panathenäen (Dionys. 2, 70) und erst in der Kaiserzeit erhielten sie in Gladiatorenspielen, ohne Zweifel vermittelt durch das *quinquertium* (Fest. s. v. p. 257), auch wieder eine kriegerische Richtung. — Die nur im Munde des Volks s. g. *Quinquatrus minores* oder *minusculae* der Minerva auf dem Latinischen Aventinus am 19 Juni, deren Stiftungstag manche Autoren (Verr. Fl. ad Fast. Praen. Mart. 19. und Fest. p. 257.) mit dem der Minerva capta verwechselten (das Richtige haben ausser Ovid Cal. Esquil. und Amit.), waren lediglich eine Feier der Latinischen Pfeifer (Varr. 6, 17. Fest. l. c. Ovid. F. 6, 645 seq. vgl. Cic. pro Mur. 12.), einer aus Tibur eingewanderten Musikantenzunft (wie man aus dem *recedunt* bei Ovid. 6, 659. sieht) und dieser Minervacult derselben war vermuthlich nach Tiburtischem Vorbilde aus Anlass ihrer bekannten Secession (443), die die Römer in so grosse Verlegenheit setzte (Liv. 9, 30. Valer. Max. 2, 5, 4.) als sicheres Mittel, um sie in Zukunft sacral an Rom zu binden, gestiftet worden. Sie bildeten aber, da die Feier auch schon von den Idus an gerechnet wurde, nicht blos in der Tagezahl von da ab, also mit zwei nicht mitgezählten Ruhetagen, sondern auch in den Umzügen in der Stadt und wahrscheinlich auch in Tänzen, die hier nur keine eigentlichen *antruationes* waren, eine wirkliche Nachahmung der alten *Quinquatrus*, so dass man diese Feier auch wohl auf Numa zurückführte (ll. cc. Censor. 12. Plut. qu. Rom. 55.).

Beilage B, zu S. 176.

Dass die Feste einander auch innerlich entsprechen, macht die Vergleichung sofort klar. Waren die *Lupercalia* das Entbindungsfest des Volks als *partus* vom Mutterleibe am *dies lustricus* (oben S. 35), so wurde es an den *Liberalia* im März in seiner während des letzten Jahrs mündig gewordenen Jugend, die nun die Toga erhielt, von der Gebundenheit im häuslichen

Leben und der Vormundschaft zur Theilnahme am öffentlichen Leben befreit. Galten die *Quirinalia* dem in die väterliche Erziehung zum zukünftigen Waffendienst übergegangenen Knaben, so im März die *Quinquatrus* den mit den Waffen betrauten jungen Männern — wie denn überhaupt Quirinus gleichsam der häusliche, noch friedliche Mars ist, der die zarte Myrthe, wie Mars den Lorbeer zum Sinnbilde hat, und zwar beide vor ihrem Tempel in der Zweizahl (Preller S. 329); denn wie die *Quinquatrus* zu Ehren des Mars und der Heriene (der Versteherin der heimischen Künste zur Unterstützung des Waffenheeres, oben S. 174) gefeiert wurden, so die *Quirinalia* zu Ehren des Quirinus und der Hora Quirini, die den anfwachsenden, sich zeitigenden Knaben kleidet und pflegt (vgl. Preller S. 328). Da aber zugleich das Jahr in der ländlichen Natur in dieselben Stadien tritt, worauf sich beim Quirinus die grünen machenden *Virites Quirini* beziehen (Preller S. 328), so erklärt sich auch, warum für die, welche die Fornacalien das Fest des Genusses vom vorigen Erndtesegen in geröstetem Far, an ihrem eigentlichen Tage zu feiern versäumt hatten, es spätestens noch mit den dummen Knaben an den Quirinalien (daher *stultorum feriae*, was man meist anders erklärt) feiern mussten; denn nun fing schon die Hoffnung der neuen Erndte an zu grünen (Varr. 6, 13. Fest. v. Popularia p. 254. epit. v. Quirinalia. Fornacalia p. 83. 93. Ovid. F. 2, 511 seq. Plin. 18, 2, 2. Lactant. 1, 20, 35.). Von den *Parentalia* und *Feralia* wird weiterhin die Rede sein.

Beilage C, zu S. 252.

Beiläufig die Bemerkung, dass dieses das einzige Fest des Numanischen Kalenders ist, welches auf Seehandel hindeutet — obgleich doch auch nur insofern, als das Volk durch ihn im Nothfalle vor dem Verhungern geschützt wird, und also auf einen reinen Passivhandel. Gewiss wurde also Rom nicht als Emporium von Latium angelegt. In der Folge wurde Volturnus freilich oft — lautlich und sachlich — mit Vortumnus verwechselt, einem im Vicus Tuscus verehrten Dämon (Preller Röm. Myth. S. 397) anfangs auch nur des *annus vertens* und daher der gezeitigten Früchte, — die man aber auch verkaufen und so umsetzen (*vertere*) kann. Nach dieser Seite seiner Bedeutung stiftete ihm wahrscheinlich Servius Tullius, unter dem Geld und Verkehr im Dienst des Ackerbaus als Nationalerwerbs ihren ersten Ursprung nahmen, auch im August (*Idibus* nach Cal. Amit. Vall.) und gleichzeitig mit dem Bundesheiligthum der Diana Hain und Jahresopfer auf dem Aventinus (Becker Röm. Alt. I. S. 154. 489) offenbar nach dem Vorbilde des Heiligthums und der Messe der Veltumna der Etruskischen Zwölfstädte (Liv. 4, 23. 25. 61. 5, 17. — Cluver. Ital. ant. 2, 3. p. 563), mit Rücksicht nehmlich auf die an das Bundesopfer desselben Tages sich anschliessende Römisch-Latinische Messe (Dionys. 4, 26. Fest. v. Servorum p. 343. Martial. 12, 67. Plut. qu. Rom. 100); daher er denn auch *deus invertendarum rerum est i. e. mercaturae* (Schol. in Cic. Verr. lib. 1. 154. p. 199), *mercibus dives* heisst (Colum. 10, 308) und auch eine Beziehung auf die Krümmung des die Waaren herbeiführenden Tiber erhielt (Propert. 4, 2, 10. Ovid. F. 6, 403. Serv. ad Aen. 8, 90).

Beilage D, zu S. 261.

So die Compitalien (687 gefeiert am 29 Dec. Anm. 143, 696 am 1 Jan. Cic. Pison. 4, 8), deren Spiele wenigstens die späteren Kalendarien feststehend am 3...5 Jan. erwähnen (Mommsen I. L. A. p. 382.), so dass Augustus bei seiner Restauration der Compitalien (Sueton. Aug. 31.) auch diese Neuerung eingeführt haben wird. Ebenso scheinen nach der Darstellung des Ovid. F. 1, 657...704. die *Sementinae,* wie er und Varro sie nennen, Ferien mit Opfer zu Ehren der Ceres und Tellus, zu seiner Zeit schon regelmässig gegen Ende des Januars gesetzt worden zu sein, wo die lange Comitialzeit den besten Raum für sie bot, wohin sie aber ihrem ursprünglichen Sinne nach freilich passten wie die Faust aufs Auge, wenn man nicht mit Preller S. 404. meint, dass die Aussaat 'im Herbst ihren Aufang nahm und bis in den Januar hinein dauerte.' Denn sie galten der ἀρχὴ σπόρου mit der Verschiedenheit von den stehenden Festen der *Consualia* und *Opeconsiva,* welche den Segen für die durch die Erndte auch gewonnene Erneuerung derselben überhaupt erflehen sollten (S. 251), dass sie nur für das Werk der Aussaat den dazu verbundenen Pagi (zuerst des Numa, später des Servius Tullius) in jedem Jahr die passende Zeit, die nach der Witterung früher oder später eintreten konnte (also ähnlich wie bei der Erndte und Weinlese und dem *augurium canarium* S. 206) bestimmen sollten (Lyd. de mens. 3, 6) und waren ohne Zweifel mit der gleichzeitigen Daps für die Ackerstiere doppelte Ferien, die einen für die Sommer- die andren für die Wintersaat (Cato 131. 132. Fest. ep. v. Daps p. 68). Natürlich entzog sich der Ackerbau bald — schon local der ausserhalb der alten Pagi — dieser Bevormundung. Der Landmann bestimmte sich die Zeit selbst und Cato giebt ihm für die Frühlingsbestellung und deren Daps die Zeit der Birnblüthe an. Die Opfervorschrift daselbst (c. 132) ist in den Handschriften und Ausgaben bis zum Unsinn entstellt — angeblich eine Daps ohne Opferfleisch (das Opfer war aber ein *catulus* Colum. 2, 31, 4) und — was sich in Einem Athem widerspricht — *culignam vini quantum vis!* Man lese hier: *Dapem hoc modo fieri oportet: Iovi dapali catulinam, vini quantum vis polluceto.* Und nachher im Hauptgebet: *Jupiter dapalis, quod tibi fieri oportet in domo familia mea, catulinam tibi do dapem omnis conserendi agri mei ergo. macte illace dape pollucenda esto.* Wollte der Landmann dieses Opfer der Vesta bringen (damit sie das Saatkorn aus der Penus für die künftige Penus segne), so musste das des Jupiter eine *daps pecuina assaria, urna vini* sein. — Als nun in Rom die vielen neuen Ferien den Ansatz zur passenden Zeit immer schwieriger machten, brachte man endlich die wenigstens *dicis gratia* beizubehaltenden wahrscheinlich nun aber auch in eins zusammengezogenen Sementivferien in den Januar, vermuthlich nun auch auf bestimmte Tage, und zwar, wie wir später sehen werden, Nundinä desselben, immer aber auch noch so, dass am ersten Tage der Ceres, am neunten der Tellus geopfert wurde. Dass die Feier sich nun sowohl auf die schon im Herbst geschehene als auch auf die im Frühjahr noch bevorstehende Aussaat bezog, erkennt man aus den beiden Versen des Ovid, in der Stelle, wo er die Feier deutet, l. c. v. 662: *Seminibus iactis est ubi fetus ager,* und doch auch v. 681: *cum serimus, caetum ventis aperite serenis.*

Beilage E, zu S. 263.

Sie müssen hiernach, obgleich ursprünglich wohl frei (die Weinlese auch später noch durch Augurium vgl. S. 206, bestimmt) später mit andern Indictivfesten in eine gewisse zeitliche Beziehung gebracht sein, und zwar die Erndteferien wahrscheinlich mit dem Opfer der Dea Dia (29 Mai I. S. 150) und mittelbar den Floralien (I. Anm. 145), so dass sie vielleicht nach 30 Tagen von dem ersten Fest an auch wieder am 29 Juni begannen und das Consusopfer *Nonis Juliis*, wahrscheinlich doch ein Erndtefest, auf ihren achten Tag fiel, da ein altes Tetrastichon auf den Juni (Auson. od. Souchay p. 419) in seiner zweiten Hälfte lautet: *Idem maturas Cereris designat aristas Floralesque fugas lilia fusa docent*, worauf vom Juli folgt .... *crines cui rutilos spicea serta ligant*, und Plin. ep. 8, 21. sagt: *Julio mense, quo maxime lites interquiescunt.* Zwar könnten die Erndteferien auch schon *VIII K. Jul.* am 24 Juni begonnen haben nach folgenden Stellen: Fulgent. mythol. 1, 10: *lampadarum dies Cereri dedicatus est illa videlicet ratione, quod hoc tempore cum lampadibus, id est cum solis fervore, seges ad metendum cum gaudio requiratur*, verglichen mit der Aeusserung in einer Predigt von unbekanntem Verfasser, abgedruckt unter den Lateinisch übersetzten Werken des Chrysostomus ed. Paris. 1588. T. II. p. 1086. 1088. (nach Mommsen I. L. A. p. 399 ad Aug. 12), wo vom *VIII K. Jul.* gesagt wird: *quem lampadem appellant, quo tempore messis tritici caeditur.* Diese Stellen sind aber deshalb nicht entscheidend, weil sie mit diesem Tage der Sonnenwende nach dem Griechisch-Chaldäischen Kalender (Colum. 11, 2, 49) auf provincielle Institutionen zu gehen scheinen, zumal Columella 11, 2, 50. 54. um diese Zeit erst die Gerstenerndte, die Haupterndte dagegen '*locis temperatis et maritimis*' gegen Ende Juli setzt. Einer noch kälteren Gegend muss das Menol. rust. (Mommsen I. L. A. p. 359) angehören, welches im Juli anmerkt *messes hordiar et fabariae*, im August *messes frumentar.* Auf die von Plinius bezeichneten Gerichtsferien müssen sich nun auch hauptsächlich beziehn die heissen 'Sommerferien' bei Gell. 9, 15, 1. vgl. Plaut. Capt. 1, 1, 10. 12. *res prolatae .... quum caletur.* und Stat. sylv. 4, 4, 39seq. (unter Domitian). Der 4 Sextilis (August) 697, an welchem die Cicero aus dem Exil zurückrufenden Centuriatcomitien gehalten wurden (Drumann Gesch. Roms II. S. 296. Fischer Zeittafeln S. 242) war *ad res redeuntes* angesetzt (Cic. post red. in sen. 11, 27. pro Sext. 62, 129. vgl. mit ad Attic. 4, 1, 4), also kurz nach Beendigung der Sommerferien – zugleich eine schlagende Bestätigung dafür, dass die damalige Kalenderverschiebung die Ansetzung der Erndteferien mit sich zog. Auch erwähnt Valentinians II Ferienordnung (389) L. 2 (jetzt 19) Th. C. de feriis (2, 8) für Erndte und Weinlese Ferien *geminis mensibus*, was man am passendsten von zwei von Alters her bekannten Kalendermonaten versteht (für die Weinlese vom October, von dem das Tetrastichon (Auson. l. c.) nach der Bemerkung im vorhergehenden Monat: *Surgentes acinos varios et praesecat uvas September* also lautet: *Dat prensum leporem* — also auch Eröffnung der Jagd — *cumque ipso palmite foetus .... Jam Bromios spumare lacus et musta sonare Apparet. Vino vas calet ecce novo.* ein anderes Monostichon (ibid. p. 418) sagt: *Fundit et October vina Falerna lacis* und das Menol. rust. *vindemiae)*, wenn sie auch nicht diese Monate genau einnahmen

und (wie J. Gothofredus will) jede 30 Tage dauerten. M. Aurels Verordnung über die Ferien (L. 1. pr. § 2. L. 2. D. de feriis 2, 12) scheint weniger die Zeit dieser Ferien beschränkt oder verändert als im Zusammenhange mit andern Maassregeln zur Beförderung der Justiz nur näher bestimmt zu haben, was man während der Ferien vornehmen dürfe. Von der Zeit der Provincialerndte- und Weinleseferien (L. 4. D. eod.) z. B. bei den Römischen Westgoten vom *VIII Cal. Jul.* bis *Cal. Aug.* und für die Weinlese vom *X Cal. Sept.* bis *Id. Oct.* (vgl. Interpr. ad L. 2. Th. C. cit. und Gothofredus daselbst) darf man natürlich auf die städtischen nicht zurückschliessen. Doch vgl. man über die *Idus Oct.* als deren wahrscheinlichen Schluss Mommsen I. L. A. p. 404. ad Oct. 15.

Beilage F, zu S. 325.

Nur so erklärt sich genügend die beiderseitige *provocatio* (Heraus- und Hinausforderung durch zu leistenden Schwur, den man damit im Wort gleichsam schon beginnt, in den Tempel, wie sonst z. B. gegen ein Imperium *ad populum* in die Comitien des Volks pro-vociert wird), die nichts Ursprüngliches sein kann, — so wenig wie die ähnliche spätere *ex iure manum consertum vocatio* und *revocatio* (Zeitschr. für Rechtsgesch. VII. S. 181 f.) — da naturgemäss und an sich auf die Behauptung und Gegenbehauptung oder Läugnung auch nur gleich die zu gleicher Beeidigung des Gegentheils herausfordernde Beeidigung selbst folgen konnte, wie später die mit *spondesne?* die *restipulatio* herausfordernde *sponsio*. Nur so erklärt sich auch die Charakterisierung des Eides in der *provocatio* als *sacr. quingenarium (quinquagen.)* statt naturgemäss als *sacr. per Jovem (per Dium Fidium)*, da sonst und an sich die Eidesstrafe und deren Höhe als blosse Folge des *falsum sacr.* nicht in die Formel der Eideserbietung gehörte. Das Niederlegen der Sacramentsasse *ad pontem* (Varr. 5, 180) d. h. an der Brücke von der Stadt auf die Tiberinsel, der einzigen festen Tiberbrücke, welche es in alter Zeit gab und die allein mit der über den andern Tiberarm nach dem Janiculum zu auch *pons* schlechthin hiess (Becker Röm. Alt. I. S. 652. 699), war allem Anschein nach nicht gesetzlich vorgeschrieben, wie die *praedes sacramenti*, sondern nur eine bravierende Sitte der Parteien, um damit ihr Vertrauen auf die *iustitia* ihres *sacramentum* zu beweisen, und geschah ohne Zweifel — *superstitibus praesentibus* — auf dem Gange zum Schwur auf jener 'heiligen Insel,' sobald sie dieselbe betraten. Denn auf ihr befand sich erstens das später auch durch einen Tempel geschmückte Heiligthum des *Jupiter iurarius* (Orelli-Henzen 5633 a.) — dieser ohne Zweifel identisch mit dem auch sonst (Anm. 89) sühnbar rächenden Vejovis als Schwurgott (Cal. Praen. ad Jan. 1. Ovid. F. 1, 289 seq. Liv. 31, 21. 34, 53), dem hier gewiss lange vor dem erst später neben ihm gestifteten Tempel des Aeskulap (Preller Röm. Myth. S. 606) gleich zu Anfang des priesterlichen Jahrs geopfert wurde, weil der Eid die ganze Staatsordnung religiös trägt und Numa durch Gelübde erlangt hatte, dass alle Götter den falschen Eid rächen sollten (Jurispr. antel. p. 44. n. 8). Es befand sich dort zweitens auch das kleinere Heiligthum des Dius Fidius (Becker a. a. O. Preller S. 633—7), nach dessen von Numa gestifteten Eiden 'Obrigkeiten und

Richter die meisten Processe entschieden' (Dionys. 2, 75); darunter verstand aber, wenn auch nicht Dionysius selbst, der vielleicht an Schieds- oder aufgelegte Beweiseide dachte, doch die Quelle, aus der er schöpfte, eben die Sacramentsprocesse im Betrage von unter 1000 Assen, indem sowohl der Prätor der schwörenden Partei das Behauptete sogleich zusprach, wenn der Gegner den Eid verweigerte, als auch der Richter, wenn beide geschworen hatten, *utrius iustum esset sacramentum* urtheilte und dem den Process zuerkannte. Eben dieser Gott wird aber auf den Iguvischen Tafeln (S. 149. 153) auch nur für den Sklaven- und Viehstand (das Vermögen) wie Jupiter für Stadt und Volk angerufen und ihm nur ein Opfer von Kleinvieh dargebracht, während Jupiter Rinder erhält, woraus sich das verschiedene später gleich in Assen abgeschätzte *sacramentum* erklärt. Die ursprünglich gewiss nicht wegen Aeskulaps, sondern wegen der Schwurgottheiten heilige Insel mag selbst in der Zeit der Spannung zwischen Patriciern und Plebejern, die zugleich die der Vereinfachung und Verschärfung der *sacramenti actio* war und in der man natürlich die Besorgniss vor Parteilichkeit auch auf die bisher nur in den städtischen Regionen des einen Volkstheils verehrten Schwurgötter, des Vejovis auf dem Capitol, des Dius Fidius auf dem Quirinal, übertrug, als unparteiischer Ort mitten in dem Flusse, der das *peregre* und Rom (entsprechend den Plebejern und Patriciern und überhaupt den streitenden Theilen) schied, unter Begünstigung des bekannten Umstandes (Liv. 2, 5. Dionys. 5, 13. Plut. Popl. 8) dazu ausersehen und eingerichtet worden sein, dass dort vor eben so unparteiisch helfenden und rächenden Göttern heilige Rechtseide geleistet würden, wie er sich denn auch besonders dazu eignete, den aus diesen Eidesstrafen erwachsenen sehr bedeutenden Schatz, den man erst später ins Aerar zog (Fest. v. Sacramentum p. 347. Varr. l. c.) sicher aufzubewahren.

Beilage G, zu S. 330.

Aeris confessi rebusque iure iudicatis triginta dies iusti sunto. Schöll p. 122. Einspruch aber müssen wir thun, wenn dieser (p. 106) die Aechtheit der vollkommen beglaubigten Worte *rebusque iure* anficht. Wenn auch sonst kein Beispiel des ablat. absol. aus den 12 Tafeln erwähnt würde (vgl. jedoch Schöll VI. p. 135), so wäre dieses doch selbstverständlich kein Beweis, dass er damals noch nicht existiert habe. Bleiben aber jene Worte weg, so entsteht ein mehrfacher Anstoss. Erstens fällt der Genitiv des Geldes statt des Accusativs bei *iudicatis* auf (vgl. z. B. nur Gai. 4, 21), zweitens erhalten wir für einbekanntes Geld ein Judicat gegen den Grundsatz *confessus pro iudicato est* d. h. die *in iure confessio* schliesst die *iudicatio*, die richterliche Thätigkeit aus (ausser zur Aestimation, die aber für einbekanntes *aes* unmöglich ist). Drittens wäre es höchst seltsam und gegen die Auslegung der Stelle bei den Alten (Gell. 20, 1, 42), dass die 12 Tafeln hier nicht auch den weit häufigsten Fall der gewöhnlichen richterlichen Verurtheilung des Läugnenden erwähnt haben sollten. Viertens wäre *iudicatis* als Dativ der Person (besonders im Plural, vgl. Schöll p. 77) hier, wo von der Execution die Rede ist, sachlich nicht richtig. Die richtige Auslegung ist, dass

aeris von *XXX dies iusti* abhängt und *rebusque iure iudicatis* kurz für *eiusque aeris, quod est rebus i. i.* steht: das *aes* muss entweder einbekannt oder ein solches sein, welches durch die geordnete richterliche Thätigkeit entstanden ist, indem nehmlich der Richter nach Verschiedenheit der Sache (daher der Plural) entweder wegen einer Geldschuld blos *secundum actorem litem dedit* oder, wenn die Klage auf etwas Anderes als Geld geht und dieses nicht geleistet wurde, die *lis* auch noch zu Gelde abgeschätzt hat. Der Genitiv des Objects der Forderung ist aber erforderlich, weil nach altem Recht die vor Gericht entstandene Forderung für den Kläger als executive auch eine objective dem absoluten Recht an der Sache sich nähernde und daher, sobald sie auf *aes* geht, zur *manus iniectia* berechtigende Natur hat, weshalb auch der Richter das Object, *litem, secundum eum dabat,* nicht ihn zu einem *dare* oder sonstigen Handeln verurtheilte. Er wurde daher zwar durch das dem Kläger gegebene Recht auch persönlich *iudicatus sive damnatus,* die Execution geschah aber nach ihrem Grunde nicht durch *iudicato,* sondern *iudicati* (des sächlichen Objects) *manum inicio.* Vgl. mein Recht des Nexum S. 13. 'Gajus' S. 119. So konnten also die 12 Tafeln nur das *aes* selbst gegen die *manus iniectio* unter den Schutz der 30 Tage stellen.

Beilage H, zu S. 332.

Serv. ad Aen. 7, 603. *Nam moris fuerat indicto bello in Martis sacrario* (cf. Gell. 4, 6) *ancilia commovere.* 8, 3 ... *Est autem sacrorum. Nam is qui belli susceperat curam, sacrarium Martis ingressus, primo ancilia commovebat, post hastam simulacri ipsius dicens: Mars vigila.* Durch diese Stellen fällt zugleich ein Licht auf die stehenden sacralen Tage, *quibus ancilia moventur,* die man als religiös für Eingehung einer Ehe (Ovid. F. 3, 260. 391—96. beim 1 März) und für den Heeres-Auszug oder Aufbruch ansah Liv. 37, 33. (vgl. Polyb. 21, 10.) Suet. Otho 8. Tac. H. 1, 89. Aus Ovid und den letzten beiden Stellen geht hervor, dass sie im März eine Reihe von Tagen umfassten, während welcher die Salier singend ihre Umzüge mit den Ancilien hielten (vgl. oben S. 166. 174), von dem *movere ancilia* an bis zum *condere* und dass das letztere am 24 März (dem Trauertage des spätern Festes der *Mater Deum* Marquardt Röm. Alt. IV. S. 317) noch nicht geschehen war, was aber auch aus der Mitwirkung der Salier bei dem alten Comitialopfer dieses Tages (S. 166) folgt. Wir wissen ferner, dass deren Umzüge in drei Hauptabsätzen geschehen, indem das *arma movere* ausser beim 1 März (Lyd. 3, 15. 4, 29) auch am 9ten (Cal. Philoc.) und 23sten (Lyd. 4, 42) erwähnt wird. Da nun der Umzug viele Tage dauerte (Dionys. 2, 70), das Heirathsverbot im Allgemeinen auf den ganzen März bezogen wird (oben S. 174), Polybius in der übrigens lückenhaften Stelle von einer Verpflichtung der Salier redet, um die Zeit des Opfers (*κατὰ τὸν καιρὸν τῆς θυσίας*) 30 Tage lang von dem Ort, wo sie sich gerade befinden, nicht zu weichen und auch die Stellen des Festus von 30tägiger Enthaltung gewisser Dinge (v. Purimestrio p. 253. ep. v. Denariae p. 71 oben in Anm. 82) auf sie zu gehen scheinen, so fand das *arma condere* vermuthlich erst am 31sten statt und dauerten also die Umzüge 30 Tage, zumal da doch wahrscheinlich der schliessende Umzug

vom 23sten an ebenso wie der einleitende vom 1sten an, gerade eine Woche einnahm. Ein allgemeiner Irrthum der Neueren (z. B. Preller Röm. Myth. S. 319. Mommsen I. L. A. p. 387) ist es aber, dass sie auch die Stelle des Livius und Polybius auf den März beziehn. Diese sprechen vom Zuge des Consul und Salius L. Cornelius Scipio wider Antiochus im J. 564 (wo der Römische Kalender mit dem natürlichen Jahr fast schon in Uebereinstimmung gebracht war, S. 82) und zwar von der Zeit lange nach den Id. Quintiles, an oder nach welchen er sein Heer in Brundusium einschiffte (Liv. 37, 4), und nicht lange vor der im Spätherbst gelieferten Schlacht bei Magnesia (Liv. 37, 37. 39), so dass die 30 Tage, welche ihn damals als Salier beim Uebergang über den Hellespont festhielten und von seinem Heere trennten, in den October fallen müssen. Dass nun auch da ein gewisses *ancilia movere* stattfand, natürlich aber nicht, um damit die Waffen des Staats zum jetzigen Gebrauch zu weihen, sondern um sie beim Uebergang zum Landbau nach gemachtem Gebrauch zu reponieren und sie für das künftige Jahr zu lustrieren (S. 173. 252), ergiebt Varr. 6, 22. *Armilustrium* (19 Oct.) *ab eo quod in Armilustrio armati sacra faciunt, nisi locus potius* (vgl. 5, 153) *dictus ab his; sed quod de his prius, id ab ludendo aut lustro, id est quod circumibant ludentes ancilibus armati,* wo ohne Zweifel auch die *armati* andre sind als die *Salii,* die ja sonst genannt sein würden, vermuthlich Landleute. Die Umzüge geschahen hier also nicht im ganzen Monat, wiewohl auch nicht blos am Tage des *Armilustrium* selbst, welches nur wieder durch *quinquatrus* ausgezeichnet war (S. 355), sondern, da Livius von *dies quibus ancilia movent* spricht, welche das Heer jedoch kürzere Zeit als den Anführer sein Priesterthum aufhielten, in den fünf Tagen von den Idus mit dem Opfer des Octoberpferdes bis zum Armilustrium (15—19 October), als dem herbstlichen und gleichsam passiven Gegenbilde der activen Marsfeier im März speciell der Quinquatrus (vgl. S. 355): wogegen umgekehrt die 30 Ruhe- und Abstinenztage der Salier 'mit Beziehung auf das Opfer,' wovon Polybius und die andern ll. cc. sprechen, als das directe Gegentheil ihrer lärmenden Umzüge im März gewiss auch nur in die Zeit des (1—30) Octobers fallen und das da stattfindende Opfer des kriegerischen Pferdes für die Saaten an Mars als Ackergott unterstützen sollten, während im März (an den Quinquatrus S. 355) die *tribuni Celerum* auf ihren Pferden am Opfer für den bildlich sacralen Auszug lebensvoll Theil nahmen. Als Bedeutung der 30 Märztage mit dem *ancilia movere* ergiebt sich nun aber aus dem Vergleich mit den *triginta dies iusti,* dass jene das allgemeine sacrale Vorbild für die letztern sein sollten bei einem Volk, welchem das erwachende Jahr regelmässig auch den Krieg in Aussicht stellte. Natürlich durfte während der Zeit, wo die Salier Mars und die Bürgerschaft zur Kriegsbereitschaft weckten, weder an Heirathen noch an Verreisen, noch weniger aber auch an diesen sacralen *iusti dies* an den wirklichen Kriegsauszug selbst gedacht werden. Zugleich erhellt, wie passend Servius Tullius das Lustrum, zu dem der *exercitus urbanus* auf das Marsfeld ausrückte, auf den 31 März legte (S. 65), wofür hier gelegentlich noch ein äusseres Beweisthum nachgeholt werden mag, die meines Wissens einzige Stelle, welche sich über die Jahreszeit des Lustrum überhaupt ausspricht. Cic. ad Attic. 1, 19. fin. vom *XI* oder *IX Kal. Febr.* oder *Kal. Febr.* (693),



nachdem er Atticus zur Rückkunft aufgefordert: *Nam ne absens censeare, curabo edicendum et proponendum locis omnibus. Sub lustrum autem censeri germani negotiatoris est.* Nach seiner Rückkunft wurde also Atticus nahe vor dem Lustrum censiert. — Die fünf Octobertage hinderten ein Heer nur analog an einem Aufbruch gegen den Feind, da es sacral an diesen Tagen heimwärts zur Vertauschung des Schwerts mit dem Pfluge hätte ziehen sollen; der October überhaupt nöthigte jedem Salius Ruhe und Entsagung auf, da es galt, damit und mit dem Opfer des Pferdes das Gedeihen der Saat zu erkaufen.

Beilage J, zu S. 336.

Verrius bei Gell. 5, 17, 2., mit dem die Autoren des Macrob. 1, 16, 22. sachlich im Ganzen übereinstimmen, hielt, wenn man die Stelle unbefangen versteht, ebenso wie Ovid. F. 1, 59. und Plut. qu. Rom. 25. vgl. Cam. 19. den *postridie Idus Quint.* (16 Juli) für den officiell berichteten Schlachttag, dem er dann nach den Berichten andrer Senatoren in derselben Sitzung jeden Opfertag *postridie Cal. Non. Idus* für das *proximum proelium* als ebenso unglücklich gleichsetzt. Da ihm aber unmöglich unbekannt sein konnte, dass der *dies Alliensis* des Kalenders der 18 Juli war und sein Bericht selbst Gewicht darauf legt, dass *post tertium diem* nach jenem *postridie Idus* Rom eingenommen sei (ebenso Polyb. 2, 18. Serv. ad Aen. 7, 717. Plut. Cam. 19. 28.), so scheint er angenommen zu haben, dass man den Tag dieser schrecklichen Folge der Alliaschlacht *dies Alliensis* genannt habe. Tac. H. 2, 91. und Suet. Vit. 11. bestätigen blos, dass im Kalender der 18 Juli *dies Alliensis* hiess. Dagegen sehen Liv. 6, 1. Serv. ad Aen. 7, 717. Cic. ad Att. 9, 5, 2. den *dies Alliensis* des Kalenders (18 Juli) als den Schlachttag an, offenbar eben nur nach der Autorität des Kalenders, auf dessen richtige Deutung es aber hier ankommt. Unter den übrigen Quellen lässt das Cenot. Pis. (Orell. 643), indem es den Todestag des jungen Cäsar *pro Alliensi lugubrem prodi memoriae notarique* beschliesst und als erste Folge davon angiebt *ne quod sacrificium publicum … in eum diem fiant* die Ansicht durchblicken, dass der *Alliensis* ein *dies ater* und also *postriduanus* (16 Juli) sei. Auch die, welche (nach Tac. A. 15, 41) den Brand der Stadt auf den 19 Juli setzten, rechneten wahrscheinlich die drei Tage nach der Schlacht, die sie also auch am 16 annahmen, nur nach der andern Zählweise vom folgenden Tage an, während Victor de vir. ill. 23 oder seine Quelle durch gewöhnliche Römische Zählweise von dem Brandtage an auf den 17 Juli als Schlachttag kam. Endlich scheint der auf den ersten Blick unbestimmte Varr. 6, 32. *dies Alliensis ab Allia fluvio dictus; nam ibi exercitu nostro fugato Galli obsederunt Romam,* die Sache doch ebenso wie Verrius aufgefasst zu haben, da er auf die Belagerung Roms (des Capitols) das Hauptgewicht legt. Es streiten also die meisten und gewichtigsten Autoritäten und Gründe für den 16 Juli als Schlachttag. Anders Mommsen Chron. S. 26. Hartmann Ordo S. 73.

Beilage K, zu S. 161 ff.

Römischer Kalender.

JANVARIVS.

1. *A K. JAN. F*
2. *B IV F*
3. *C III C*
4. *D pr. C*
5. *E NON. F*
6. *F VIII F*
7. *G VII C*
8. *H VI C*
9. *A V AGON. (NP)*
10. *B IV EN*
11. *C III CAR. NP*
12. *D pr. C*
13. *E EID. NP*
14. *F XIX EN*
15. *G XVIII CAR.*
16. *H XVII C*
17. *A XVI C*
18. *B XV C*
19. *C XIV C*
20. *D XIII C*
21. *E XII C*
22. *F XI C*
23. *G X C*
24. *H IX C*
25. *A VIII C*
26. *B VII C*
27. *C VI C*
28. *D V C*
29. *E IV F*
30. *F III NP**
31. *G pr. C*

FEBRVARIVS.

1. *H K. FEB. N*
2. *A IV N*
3. *B III N*
4. *C pr. N*
5. *D NON. N*
6. *E VIII N*
7. *F VII N*
8. *G VI N*
9. *H V N*
10. *A IV N*
11. *B III N*
12. *C pr. N*
13. *D EID. NP parentatio incipit*
14. *E XVI N*
15. *F XV LVPER. NP*
16. *G XIV EN*
17. *H XIII QVIR. NP*
18. *A XII C*
19. *B XI C*
20. *C X C*
21. *D IX FERAL. F*
22. *E VIII C Caristia.*
23. *F VII TER. NP*
24. *G VI REGIF. N*
25. *H V C*
26. *A IV EN*
27. *B III EQVIRR. NP*
28. *C pr. C*

MARTIVS.

1. *D K. MAR. NP*
2. *E vi F*
3. *F v C*
4. *G iv C*
5. *H iii C*
6. *A pr. NP*
7. *B NON. F*
8. *C viii F*
9. *D vii C*
10. *E vi C*
11. *F v C*
12. *G iv C*
13. *H iii EN*
14. *A pr. EQVIRR. NP*
15. *B EID. NP*
16. *C xvii F*
17. *D xvi LIB. AGON. NP*
18. *E xv C*
19. *F xiv QVIN. NP**
20. *G xiii C*
21. *H xii C*
22. *A xi N*
23. *B x TVBIL. NP*
24. *C ix Q. R. C. F*
25. *D viii C*
26. *E vii C*
27. *F vi NP*
28. *G v C*
29. *H iv C*
30. *A iii C*
31. *B pr. C*

APRILIS.

1. *C K. APR. F*
2. *D iv F*
3. *E iii C*
4. *F pr. C* — *lud. matr. mag.*
5. *G NON. N* — *lud.*
6. *H viii NP* — *lud.*
7. *A vii N* — *lud.*
8. *B vi N* — *lud.*
9. *C v N* — *lud.*
10. *D iv N* — *lud. in circo.*
11. *E iii N*
12. *F pr. N* — *lud. Cereri.*
13. *G EID. NP* — *lud.*
14. *H xviii N* — *lud.*
15. *A xvii FORD. NP* — *lud.*
16. *B xvi N* — *lud.*
17. *C xv N* — *lud.*
18. *D xiv N* — *lud.*
19. *E xiii CER. N* — *lud. in circo.*
20. *F xii N*
21. *G xi PAR. NP*
22. *H x N*
23. *A ix VIN. NP**
24. *B viii C*
25. *C vii ROB. NP*
26. *D vi F*
27. *E v C*
28. *F iv NP* — *lud. Florae.*
29. *G iii C* — *lud.*
30. *H pr. C* — *lud.*

MAIVS.		*IVNIVS.*
1. *A K. MAI. F*	*lud.*	1. *H K. IVN. N*
2. *B vi F*	*lud.*	2. *A iv F*
3. *C v C*	*lud. in circo.*	3. *B iii C*
4. *D iv C*		4. *C pr. C*
5. *E iii C*		5. *D NON. N*
6. *F pr. C*		6. *E viii N*
7. *G NON. F**		7. *F vii N*
8. *H viii F*		8. *G vi N*
9. *A vii LEM. N*		9. *H v VEST. N*
10. *B vi C*		10. *A iv N*
11. *C v LEM. N*		11. *B iii MATR. N*
12. *D iv NP**		12. *C pr. N*
13. *E iii LEM. N*		13. *D EID. N*
14. *F pr. C*		14. *E xviii N**
15. *G EID. NP*		15. *F xvii Q. S. D. F*
16. *H xvii F*		16. *G xvi C*
17. *A xvi C*		17. *H xv C*
18. *B xv C*		18. *A xiv C*
19. *C xiv C*		19. *B xiii C*
20. *D xiii C*		20. *C xii C*
21. *E xii AGON. NP*		21. *D xi C*
22. *F xi N*		22. *E x C*
23. *G x TVB. NP*		23. *F ix C*
24. *H ix Q. R. C. F*		24. *G viii C*
25. *A viii C*		25. *H vii C*
26. *B vii C*		26. *A vi C**
27. *C vi C*		27. *B v C*
28. *D v C*		28. *C iv C*
29. *E iv C*		29. *D iii F*
30. *F iii C*		30. *E pr. C*
31. *G pr. C*		

IVLIVS.		*AVGVSTVS.*	
1. F K. IVL. N		1. E K. AVG. NP	
2. G *VI* N		2. F *IV* NP*	
3. H *V* N		3. G *III* C	
4. A *IV* NP		4. H pr. C	
5. B *III* POPLIF. NP		5. A NON. F*	
6. C pr. N	lud. Apoll.	6. B *VIII* F*	
7. D NON. N	lud.	7. C *VII* C	
8. E *VIII* N	lud.	8. D *VI* C	
9. F *VII* N	lud.	9. E *V* NP	
10. G *VI* C	lud.	10. F *IV* NP*	
11. H *V* C	lud.	11. G *III* C	
12. A *IV* NP*	lud.	12. H pr. C	
13. B *III* C	lud. in circo.	13. A EID. NP	
14. C pr. C	merc.*	14. B *XIX* F	
15. D EID. NP	merc.	15. C *XVIII* C	
16. E *XVII* F	merc.	16. D *XVII* C	
17. F *XVI* C	merc.	17. E *XVI* PORT. NP	
18. G *XV* C	merc.	18. F *XV* C	
19. H *XIV* LVCAR. NP	merc.	19. G *XIV* VIN. F. P.*	
20. A *XIII* C		20. H *XIII* C	lud. vict. Caes.
21. B *XII* LVCAR. NP		21. A *XII* CONS. NP	lud.
22. C *XI* C		22. B *XI* EN	lud.
23. D *X* NEPT. NP		23. C *X* VOLC. NP	lud.
24. E *IX* N		24. D *IX* C	lud.
25. F *VIII* FVR. NP		25. E *VIII* OPIC. NP	lud.
26. G *VII* C		26. F *VII* C	lud.
27. H *VI* C		27. G *VI* VOLT. NP	lud. in circo.
28. A *V* C		28. H *V* NP*	lud. in circo.
29. B *IV* C		29. A *IV* F	lud. in circo.
30. C *III* C		30. B *III* F	lud. in circo.
31. D pr. C		31. C pr. C	

SEPTEMBER.		OCTOBER.	
1. *D K. SEPT. F*		1. *B K. OCT. N*	
2. *E IV N*ᴾ		2. *C VI F*	
3. *F III N*ᴾ		3. *D V C*	
4. *G pr. C*	*lud. Romani.*	4. *E IV C*	
5. *H NON. F*	*lud.*	5. *F III C*	
6. *A VIII F*	*lud.*	6. *G pr. C**	
7. *B VII C*	*lud.*	7. *H NON. F*	
8. *C VI C*	*lud.*	8. *A VIII F**	
9. *D V C*	*lud.*	9. *B VII C*	
10. *E IV C*	*lud.*	10. *C VI C*	
11. *F III C*	*lud.*	11. *D V MEDITR. N*ᴾ	
12. *G pr. N**	*lud.*	12. *E IV AVGVST. N*ᴾ	
13. *H EID. N*ᴾ	*Jovi epulum.*	13. *F III FONT. N*ᴾ	
14. *A XVIII F*	*equor. prob.*	14. *G pr. EN*	
15. *B XVII N**	*lud. in circo.*	15. *H EID. N*ᴾ	
16. *C XVI C*	*lud. in circo.*	16. *A XVII F*	
17. *D XV C**	*lud. in circo.*	17. *B XVI C*	
18. *E XIV C*	*lud. in circo.*	18. *C XV C*	
19. *F XIII C*	*lud. in circo.*	19. *D XIV ARM. N*ᴾ	
20. *G XII C*	*merc.*	20. *E XIII C*	
21. *H XI C*	*merc.*	21. *F XII C*	
22. *A X C*	*merc.*	22. *G XI C*	
23. *B IX N*ᴾ*	*merc.*	23. *H X C*	
24. *C VIII C**		24. *A IX C*	
25. *D VII C*		25. *B VIII C*	
26. *E VI C*		26. *C VII C*	*lud. victor. Sull.*
27. *F V C*		27. *D VI C*	*lud.*
28. *G IV C*		28. *E V C*	*lud.*
29. *H III F*		29. *F IV C*	*lud.*
30. *A pr. C*		30. *G III C*	*lud.*
		31. *H pr. C*	*lud.*

NOVEMBER.		*DECEMBER.*
1. *A K. NOV. F*	*lud. in circo.*	1. *G K. DEC. N*
2. *B IV F*		2. *H IV N*
3. *C III C*		3. *A III N*
4. *D pr. C*	*lud. plebeii.*	4. *B pr. C*
5. *E NON. F*	*lud.*	5. *C NON. F*
6. *F VIII F*	*lud.*	6. *D VIII F*
7. *G VII C*	*lud.*	7. *E VII C*
8. *H VI C*	*lud.*	8. *F VI C*
9. *A V C*	*lud.*	9. *G V C*
10. *B IV C*	*lud.*	10. *H IV C*
11. *C III C*	*lud.*	11. *A III AGON. NP*
12. *D pr. C*	*lud.*	12. *B pr. EN*
13. *E EID. NP*	*Jovis epulum.*	13. *C EID. NP*
14. *F XVIII F*	*equor. probatio.*	14. *D XIX F*
15. *G XVII C*	*lud. in circo.*	15. *E XVIII CONS. NP*
16. *H XVI C*	*lud. in circo.*	16. *F XVII C*
17. *A XV C*	*lud. in circo.*	17. *G XVI SAT. NP*
18. *B XIV C*	*merc.*	18. *H XV C*
19. *C XIII C*	*merc.*	19. *A XIV OPAL. NP*
20. *D XII C*	*merc.*	20. *B XIII C*
21. *E XI C*		21. *C XII DIV. NP*
22. *F X C*		22. *D XI C*
23. *G IX C*		23. *E X LAR. NP*
24. *H VIII C*		24. *F IX C*
25. *A VII C*		25. *G VIII C*
26. *B VI C*		26. *H VII C*
27. *C V C*		27. *A VI C*
28. *D IV C*		28. *B V C*
29. *E III F*		29. *C IV F*
30. *F pr. C*		30. *D III F*
		31. *E pr. C*

Register.

D.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

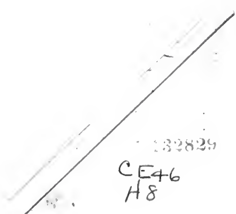
O.

P.

T.






332829
CE46
H8

